Diss Saarlandes 1958

H. Klein

1958

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552707_0033

Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Philosophischen Fakultät

der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Hanns K l e i n

aus

Neunkirchen-Wellesweiler/Saar

Saarbrücken 1958

Als Dissertation angenommen in der Fakultätssitzung
vom 9. Juni 1958
Der Dekan: Prof. Dr. R. Fricker.

Tag der öffentlichen Verteidigung: 4. Dezember 1958
1. Referent: Prof. Dr. E. Meyer
2. Referent: Prof. Dr. St. Skalweit.

\+ + + + + + + + + + + + + + +

Als Manuskript vervielfältigt
und mit Nachträgen versehen
Saarbrücken, Dezember 1963

Inhaltsverzeichnis.

1. Kapitel. Übersicht über die Literatur, die Quellen und die bisherigen Forschungsergebnisse. ... S. 1

I. Literatur und Forschung. .... S. 1

II. Die Quellen. .... S. 7

1. Urkunden und urkundliche Nachrichten. ... S. 7

2. Statuten und Kalandsbücher. .... S. 10

3. Das Kalandslied. .... S. 12

4. Der Traktat De Kalendarum Societate. .... S. 14

2. Kapitel. Der Ursprung des Kalandswesens in der Verbrüderungsbewegung. .... S. 17

I. Die Gebetsverbrüderung und ihr Einfluß auf das Kalandswesen im Allgemeinen. .... S. 17

II. Der liturgische Verbrüderungsdienst und die Kalendenfeier in ihrer Bedeutung für das Kalandswesen. .... S. 25

III. Das Kalendarinstitut und die Kalande. ...... S. 35

3. Kapitel. Entwicklung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften. .... S. 47

I. Die Kalande in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz. .... S. 50

1. Erzdiözese Köln. .... S. 50

2. Diözese Münster. .... S. 56

3. Diözese Osnabrück. .... S. 59

4. Diözese Minden. .... S. 61

II. Die Kalande in den Diözesen der Mainzer Kirchenprovinz. .... S. 64

1. Erzdiözese Mainz. .... S. 64

2. Diözese Paderborn. .... S. 81

3. Diözese Hildesheim. .... S. 87

4. Diözese Halberstadt. .... S. 95

5. Diözese Verden. S.114

III. Die Kalande in den Diözesen der Kirchenprovinz Magdeburg. S.124

1. Erzdiözese Magdeburg. S.126

2. Diözese Merseburg. S.131

3. Diözese Naumburg. S.134

4. Diözese Meißen. S.144

5. Diözese Brandenburg. S.151

6. Diözese Havelberg. S.167

7. Diözese Lebus. S.178

IV. Die Kalande in den Diözesen der Kirchen=
provinz Hamburg-Bremen und des nordost=
deutschen Kolonialgebietes. S.183

1. Diözese Bremen. S.184

2. Diözese Hamburg. S.186

3. Diözese Schleswig
(ab 1104 Kirchenprovinz Lund). S.194

4. Diözese Lübeck. S.197

5. Diözese Ratzeburg. S.202

6. Diözese Schwerin. S.210

7. Diözese Kammin. S.223

8. Die preußisch-baltischen Diözesen
(Kirchenprovinz Riga). S.246

V. Bemerkungen zur Verbreitung der Kalande. ... S.260

4. Kapitel. Überblick und Ergebnisse. S.264

Anmerkungen. S.279

Literaturverzeichnis. S.450

1. Abkürzungen und abgekürzt
zitierte Literatur. S.450

2. Quellenpublikationen und ältere
Literatur mit Quellencharakter. S.452

3. Kalands- und Bruderschaftsliteratur. S.453

4. Allgemeinere Literatur. S.458

Kalandsregister. S.464

Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland.

1. Kapitel. Übersicht über die Literatur, die Quellen und die bisherigen Forschungsergebnisse.

I. Literatur und Forschung[1].

Die ausschließliche Verbreitung der Kalandsbruderschaften, kurz Kalande genannt, in Nord- und Mitteldeutschland sowie in den ostdeutschen Kolonisationsgebieten, nach LEDEBUR, ihrem besten Kenner, in den Landen sächsischen Volkstums[2], brachte es mit sich, daß ihre Historiographie mehr oder weniger eine Domäne der mittel- und niederdeutschen Lokalforschung wurde. Deren Verdienst ist es, wenn die Kalande unter allen mittelalterlichen Bruderschaften, wie es WILDA bereits feststellte[3], über eine umfangreiche eigene Literatur verfügen, womit auch schon in einem gewissen Grad ihre Sonderstellung im Bruderschaftswesen des deutschen Mittelalters angedeutet wird. Andererseits darf man nicht darüber hinwegsehen, daß diese landschaftlich und örtlich gebundene Kalandsliteratur von manchmal sehr unterschiedlichem Wert und in einer Vielzahl von Publikationen zersplittert ist. Abgesehen von Monographien, konnten daher aus der Fülle der lokalen Literatur, den zahlreichen Territorial-, Stadt-, Kloster-, Kirchen- und Hospitalgeschichten, die meist nur kurz die Kalande streifen, lediglich die Darstellungen berücksichtigt werden, die den Kalanden ein eigenes Kapitel widmen oder wichtige Einzelnachrichten überliefern.

Über den engen Rahmen der Lokalgeschichtsschreibung hinaus fanden die Kalandsbruderschaften Beachtung, als seit dem 19. Jh. die Kulturgeschichte sich den sozialen Problemen des Mittelalters und des Städtewesens zuwandte. Sie übernahm jedoch -zuweilen sehr unbefangen- spezielle und auch unwissenschaftliche Ergebnisse der Lokalforschung, um sie zu verallgemeinern, so daß die Kalande schließlich mehr oder weniger als eine Art Kuriosum zur Illustrierung etwa der Akzentverschiebung im Verhältnis des Klerus und der spätmittelalterlichen Kirche zur laikalen Welt oder der moralischen Verwilderung der niederen Geistlichkeit oder der genossenschaftlichen Armenfürsorge dienen konnten[4]. Bemerkenswerte Ansätze zur

Erhellung der Ursprünge des Kalandswesens ergaben sich dann bei der Erforschung der Gilden und Zünfte [5]. Die Lösung des Problems, auf das man wegen der im 16. Jh. aufgekommenen Bezeichnung vereinzelter Kalande als Gilden gestoßen zu sein scheint, wurde jedoch bald wieder an den Rand verwiesen. Die kirchliche Geschichtsschreibung, auch die der nord- und mitteldeutschen Bistümer und Territorien [6], von der man eigentlich tiefer schürfende Forschungen auf diesem Gebiet erwartet hätte, macht kaum eine Ausnahme in der allzu summarischen Abhandlung der Kalande, etwa unter der Rubrik: Volksfrömmigkeit und sittliche Zustände [7].

Das Fehlen einer zwar wiederholt geforderten zusammenfassenden Darstellung [8] trug ein Übriges dazu bei, daß diese aus Priestern und Laien bestehenden, vor allem dem Totengedächtnisdienst sich widmenden Bruderschaften, über deren Anfängen und landschaftlicher Verbreitung so viel Widersprüchliches und Ungeklärtes schwebte, schließlich mehr oder minder als eine Art kulturgeschichtliches Unikum Mittel- und Niederdeutschlands angesehen wurden.

Hauptverantwortlich für die abwertende und einseitige Meinungsbildung scheint die nachreformatorische Geschichtsschreibung zu sein, die, wie Joachim FELLERS "Dissertatio solennis de fratribus kalendariis", fast kritiklos die Kalande zu einem "monstrum" erklärte [9]. Obwohl die Abhandlung des Leipziger Professors, die er noch kurz vor seinem Tode dem von Christian Franziscus PAULLINI zu Leipzig inaugurierten Collegium Historicum Imperiale vortrug, von der Feder ihres Herausgebers, eben jenes -in der Geschichte der Gelehrtenfälschung sehr bekannten- PAULLINI [10], anscheinend nicht unbehelligt blieb, verdient sie es immer noch, hier an erster Stelle genannt zu werden; denn sie bemüht sich unter Auswertung der lokalen Quellen und älterer chronikalischer Notizen [11] erstmals um einen umfassenderen Überblick über die Verbreitung und die Erforschung des Ursprungs der Kalande. Letzteres geschieht durch die etymologische Erklärung des Namens [12], welche Methode seither beliebt blieb. Ihr bleibendes Verdienst ist es jedoch, die Erinnerung an den um die Mitte des 15. Jhs. verfaßten Traktat "de kalendarum societate" des Kartäusers Johannis ab Indagine wachgehalten zu haben [13]. Außerdem hat sie anscheinend die lokale Forschung angeregt, sich mit den ... Fratribus Kalendarum,haud adeò notis ... zu beschäftigen [14].

So berichtet 1698 der Polyhistoriker HERRMANN einiges zum Kaland von Mittweida [15]. SCHLÖPKEN macht 17o4 auf den Kaland zu Rammelsloh aufmerksam, der zu seiner Zeit noch als Sterbekassenverein bestand [16].

RETHMEYER veröffentlicht 17o7 in seiner Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig bereits Statuten und wertvolle Einzelnachrichten über die dortigen Kalande[17]. LEUCKFELD publiziert 171o Urkunden und Statuten des Kalands zu Osterode[18]. Ebenfalls 171o gibt BECKMANN, der Herausgeber zahlreicher Urkunden märkischer und anhaltinischer Kalande, eine neue etymologische Namenserklärung von "Kalender" (Calendarium) her [19], die noch in neuester Zeit Schule machen konnte [2o].

Kurz darauf erschien 1721 bereits die bedeutendste Monographie des 18. Jh., des Christian Gotthülf BLUMBERG "Kurtze Abbildung des Kalands", ein Werk, das über den bescheidenen Titel hinaus sich ein= gehend und methodisch mit der Entstehung, Verbreitung und inneren Organisation der Kalande beschäftigt, von umfassender Literatur- und Quellenkenntnis zeugt und nicht zuletzt wegen seines Anhanges von nahezu 5o Urkunden noch heute unentbehrlich ist. Ihm wären die Arbeiten von SCHÖTTGEN über den Stargarder, von GEBHARDI über den Braunschweiger, von STEFFEN über den Celler und von QUENTIN über den Mündener Kaland als gleichwertig zur Seite zu stellen[21]. WEST- PHALEN, der in seinem Urkundenwerk die Archivalien schleswighol= steinischer Kalande besonders berücksichtigt und das Statut des Kieler, angeblich das älteste in deutscher Sprache, herausgab [22], leistete einen weiteren Beitrag zur Namensetymologie, indem er "Kalendae" aus der altnordischen Sprachwurzel "cal" (engl.to call) herzuleiten versuchte, um mit dieser Konstruktion die Ursprünge der Kalande auf das nordgermanische Gildewesen zurückführen zu können [23]. Auch seine Theorie fand noch im 2o. Jh. ihre Anhänger [24].

Das 19. Jh. schuf dann mit dem allgemeinen Aufschwung der deut= schen Geschichtswissenschaft, der Öffnung fürstlicher, ständischer und kirchlicher Archive sowie den zahlreichen Urkundenpublikationen auf der Basis der allerorts entstehenden "vaterländischen Geschichts= vereine" und ihrer zeitschriftlichen Organe neue und günstige Vor= aussetzungen für die Kalandsforschung, die dadurch allerdings von neuem in den Bannkreis der Lokalforschung geriet.

Umsomehr verdient WILDAS preisgekrönte Geschichte des Gildewe= sens Beachtung. Sie würdigt quellenkritisch die Bedeutung des bru= derschaftlichen Zusammenschlusses der karolingischen Ruralkleriker auf ihren Kalendarversammlungen für die Entwicklung des geistli= chen und weltlichen Korporationswesens und widmet besonders den norddeutschen, den schleswigischen und dänischen Kalanden ihre Auf= merksamkeit. Nach WILDA berücksichtigten GIERKE und HEGEL sowie

auch die neueren Beiträge zum Korporationswesen des Mittelalters die Kalande[25].

185o erschien die bis heute noch unübertroffene Darstellung des preußischen Archivdirektors Leopold von LEDEBUR, die erstmals eine quellenmäßig fundierte, die Grenzen der Mark Brandenburg weit über= schreitende Übersicht über die Ausbreitung der Kalande gibt und sich zudem durch umfassende Verwertung der älteren Lokalliteratur auszeichnet. Bedeutungsvoller als die von LEDEBUR zuweilen über= triebene Feststellung, daß Kalande nur in jenen Gebieten auftre= ten, "die das alte Sachsenland umfaßten, oder die entweder von die= sem aus germanisiert worden sind oder in kirchlicher Beziehung un= ter der Diözesan- oder der Metropolitan-Gewalt Sächsischer Kirchen= fürsten gestanden haben" [26], sind seine zwar mehr im Vorbeigehen gegebenen, doch stetigen Hinweise auf "das Verhältnis der Kalands= bezirke zu den kirchlichen Gliederungen". Wenn auch die Voraus= setzungen zur planmäßigen Auswertung des Korrespondierens von Ka= lands- und Niederkirchensprengeln erst in neuerer Zeit durch die Erforschung der Archidiakonats- und Niederkirchenverhältnisse ein= zelner norddeutscher Diözesen günstiger gestaltet wurden [27], so liegt es wohl mit an dem systemlosen Vorgehen LEDEBURS, der doch mehr deskriptiv abhandelt als untersucht, daß über das Problem der landschaftlich begrenzten Ausbreitung des Kalandswesens keine wei= teren grundlegenden Erkenntnisse gewonnen wurden, daß man erst recht seit LEDEBUR sozusagen auf die Kalandsfreudigkeit der alten Sachsen stieß, wodurch das eigentliche Wesen der Kalande gerade in der Kul= turgeschichte verzeichnet werden konnte.

Wie sehr die Kalandsforschung in ihrer lokalen Isolierung ver= harrte, obschon Berufsarchivare wie LISCH in Mecklenburg, JACOBS im Halberstädtischen und v. MÜLVERSTEDT im Altmärkischen und Magdebur= gischen unermüdlich Kalandsarchivalien sammelten, beweist die Ab= handlung des Paderborner Domkapitulars BIELING, die 2o Jahre nach dem Aufsatz LEDEBURS, sich offenbar ohne Kenntnis von jenem über die westfälischen Kalande verbreitete [28]. BIELINGS Darstellung, die der LEDEBURS gleichzuachten ist, ergänzte daher diese nur durch Verlegung des Schwerpunktes auf Nordwestdeutschland und die Diözese Paderborn, nicht aber durch die Gewinnung neuer Erkenntnisse.

Als Folge der lokalen Isolierung ist trotz aller rührigen Tätig= keit eine seit der Mitte des 19. Jh. um sich greifende Versteifung der Kalandsforschung zu beobachten, die auch im 2o. Jh. weder durch die Monographien über die Kalande in den verschiedensten Landschaf= ten von RAUTENSTRAUCH, HENNIG, RIEMER, WOLPERS, BROD, noch durch

die Aufsätze über einzelne Bruderschaften von BRÜCK, GEMMEKE, SCHMIDT, F., LOHMANN, AVERESCH, SCHWARTZ überwunden werden konnte, zumal die gelegentlich von SCHÄFER, K.H., und nach ihm von HEUSGEN geäußerten Ansichten über die Entwicklung der Kalande und der rhei=nischen Priesterbruderschaften an den Erzpriesterkirchen, die an die Wurzeln des Kalandsproblems rührten, kaum weiter beachtet wurden[29]

Der derzeitige Stand der Erforschung des Kalandswesens ließe sich demnach etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Die Kalandsbruderschaften sind nach Ursprung und Benennung von den sog. "Kalendae", den Kalendarversammlungen des karolingischen Pfarrklerus, herzuleiten. - Dem widerspricht nur RIEMER und ver=weist -nicht zu Unrecht- auf eine klaffende Lücke in der histori=schen Kontinuität zwischen dem fränkischen Kalendarinstitut und der norddeutschen Kalandskorporation, ohne aber etwas Besseres anzubie=ten als die alte, unhaltbare Hypothese WESTPHALENS [30].

Die zunächst nur aus Klerikern bestehenden Bruderschaften, deren Hauptanliegen die Pflege der altchristlichen Brüderlichkeitsidee über den Tod hinaus durch feierliche Exequien und Memorien, durch gegenseitige geistliche und materielle Unterstützung und durch eine rege Armenfürsorge war, entstanden im 13. Jh. an den Sitzen der Erz=priester und umfaßten den Klerus ihrer Sprengel. Für ihr Ursprungs=land hält LEDEBUR [31] -aus rein äußeren Gründen- die Diözese Halber=stadt, von wo aus sie sich in den sächsischen Landen ausbreiteten. RIEMER huldigt -nicht ohne Lokalpatriotismus- zu gerne dieser noch von BROD vertretenen Ansicht [32], leugnet aber -ohne gültige Beweise- den Zusammenhang zwischen Kalanden und Niederkirchenverfassung [33], den allerdings WOLPERS im Eichsfeld vorfindet [34]. BROD übergeht eine Stellungnahme.

Seit dem 14. Jh. wurden -vor allem in den Städten- diese auf die Wahrung ihrer Standesinteressen bedachten "Klerikerzünfte" [35] in im=mer stärkerem Maße von Laien durchsetzt, die mit ihrem Stiftungseifer auch die materielle Grundlage der Kalande verstärkten [36]. Der wach=sende Wohlstand führte im Verein mit dem Vordringen des Laienele=ments im 15. Jh. zur Verweltlichung und Entartung, welche den Refor=matoren Grund genug bot, die durch das "Kalandern" [37] in den Kalands=häusern geradezu berücksichtigten Bruderschaften aufzulösen.

Das etwa in dieser Art der allgemeinen Geschichtsforschung darge=botene Erscheinungsbild der Kalandsverhältnisse schien von der vor=liegenden Dissertation nur noch den zusammenfassenden Überblick in einer abrundenden Darstellung zu fordern. Die kritische Betrachtung

der Literatur und der vielfältigen Quellen zeigte jedoch alsbald, daß in diesem Bild nur einzelne Züge beleuchtet und verallgemeinert sind.

Zunächst ist der Ursprung des Kalandswesens nicht so geklärt, wie die steten Hinweise auf das Kalendarinstitut es erwarten liessen, und zwar deshalb nicht, weil weder für dieses noch für jenes das ursprüngliche Verhältnis zu den Gebetsverbrüderungen untersucht war. Nur so konnte auch der einen Wesensbestandteil des Verbrüderungslebens bildende Totengedächtnisdienst an den monatlichen "Calendae" sowie sein bestimmender Einfluß auf die Verbrüderungen der Kuratkleriker unbekannt bleiben. Über die Kalendenliturgie führt aber erst eine sichere Brücke vom Kalendarinstitut zur "Fraternitas Calendarum" und nicht zuletzt zum Namen [38].

Weiter zeigte sich, daß LEDEBURS und SCHÄFERS Hinweise auf Zusammenhänge zwischen Kaland und Niederkirchenorganisation kaum Beachtung fanden, trotz der ständigen Berufung auf das Kalendarinstitut, welches immerhin als die Frühform der west- und süddeutschen Landkapitel und Dekanate gilt [39]. Fast alle Autoren betrachten den Kaland, auch wenn er als Priester- oder Pfarrerbruderschaft anerkannt wird, isoliert für sich, bestenfalls als eine bedeutende Bruderschaft unter den vielen, und berücksichtigen dabei kaum die kirchlichen Verhältnisse an den betreffenden Orten, erst recht nicht mögliche Beziehungen zum Niederkirchenwesen. Da jedoch -zumal bei den sporadischen Nachrichten aus der Frühzeit der Kalande- nur von hier aus Aufschlüsse über ihre lokale Entwicklung und über ihre Verbreitung zu erwarten sind, mußte die vorliegende Abhandlung es unternehmen, jeden einzelnen Kaland -soweit Spezialliteratur verfügbar war- im Zusammenhang mit den örtlichen kirchlichen Verhältnissen auf seine Entwicklungsmöglichkeiten hin zu betrachten, um zu dem Einblick in die inneren Zustände der Korporation gegebenenfalls Zusammenhänge mit der Niederkirchenorganisation feststellen zu können. Aus sachlichen Gründen wurde dabei in dem ausgedehnten Verbreitungsgebiet der Kalande nach Kirchenprovinzen und Diözesen vorgegangen. Obwohl die Untersuchung sich nunmehr in die Breite zu verlieren drohte und Wiederholungen kaum zu vermeiden waren, schien es nur auf diesem Wege möglich, zu den Grundlagen der Entwicklung und Verbreitung des Kalandswesens vorzudringen.

Die je nach Quellenlage mehr oder weniger intensive Begegnung mit jeder einzelnen von weit über 4oo Bruderschaften war schließlich dazu angetan, über die Verhältnisse der Kalande bis zum 16. Jh. sowie

über die mannigfachen Beziehungen zu den kirchlichen Oberen und Behörden, zur Territorialherrschaft, zum Stadtwesen, zum Laienstand, zu Stiften, Klöstern und Spitälern und auch zu anderen geistlichen Fraternitäten einen gedrängten Überblick zu geben, der die Konturen ihres bisherigen Erscheinungsbildes ergänzend und berichtigend nachzeichnet und schärfer hervortreten läßt.

Auf die Darstellung der Kalande in der Reformationszeit mußte vor allem aus technischen Gründen verzichtet werden [40]. Die Überfülle von Sekundärliteratur und großenteils noch ungedruckten Quellen scheint für diese Zeit eine eigene Untersuchung zu fordern. Schließlich spricht dafür die Erwägung, daß mit der Reformation auch für die Kalande eine neue Zeit hereinbrach, in der ihre Geschicke kaum noch einer Eigengesetzlichkeit sondern äußeren Ereignissen und Zufällen unterlagen, die den lokalen Gegebenheiten entsprechend über Auflösung, Umwandlung oder Fortbestehen der Korporationen entschieden.

II. Die Quellen.

1. Urkunden und urkundliche Nachrichten.

Schon bei der flüchtigen Durchmusterung des Quellenmaterials fällt es auf, daß fast keine erzählenden Quellen über das Kalandswesen berichten [1]. Soweit dies ein Mangel ist, wiegt ihn eine Fülle von urkundlichem Material auf, welches sich jedoch sehr unterschiedlich auf die einzelnen Bruderschaften verteilt. Aus naheliegenden Gründen mußte sich vorliegende Untersuchung mit der Auswertung der greifbaren gedruckten Quellen begnügen und konnte nur in Einzelfällen unveröffentlichte Archivalien heranziehen.

Die urkundliche Überlieferung der Kalande setzt im 13. Jh. ein [2]. Wenn keine früheren Urkunden bekannt wurden und auch nicht zu erwarten sind, so sind die Gründe dafür in der Entwicklung des privaten Urkundenwesens, das sich erst mit der zunehmenden Verschriftlichung des Geschäfts-, Rechts- und Verwaltungslebens im 13. Jh. durchsetzte und hier fast ausschließlich in Betracht kommt [3], sowie darin zu sehen, daß die Kalandsarchive und gerade ihre ältesten Bestände doch sehr lückenhaft überliefert wurden [4].

Weitaus am zahlreichsten sind die geschäftlichen Urkunden, die Käufe, Verkäufe und Tauschakte von Liegenschaften, Renten und anderen Einkünften betreffen. Über ihren rechtserheblichen Inhalt hinaus beweisen sie die korporative Handlungs- und Geschäftsfähigkeit, den

Korporationscharakter, zeugen zuweilen von einer sehr rührigen wirtschaftlichen Tätigkeit und vermitteln durch die Nennung der in Prokura handelnden Vorstandsmitglieder auch Aufschlüsse über die innere Organisation. In zahlreichen Fällen sind sie die einzigen, zufälligen Zeugen für die Existenz eines Kalandes.

Beurkundungen von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheinen nur selten durch Kalande oder eines ihrer Vorstandsmitglieder vorgenommen worden zusein[5]. Bei allen Kalandsurkunden, falls nicht kirchliche, fürstliche oder städtische Kontrahenten auftreten, dürfte als Aussteller der Kaland, der gewiß über schreib- und kanzleikundige Priestermitglieder verfügte, in Betracht kommen. Von selbst versteht es sich, daß auf die Unterfertigung, die Zeugenreihe und auch auf die Datierung besonders zu achten ist [6].

Als nächste Urkundengruppe wären die Schenkungen, Stiftungen und testamentarische Verfügungen zu nennen, mit welchen meist angesehene, geistliche und weltliche Personen beim Kaland ihr Seelenheil bedachten. Sie gewähren in der Regel Einblicke in das bruderschaftliche Leben und die liturgischen Gepflogenheiten, da sie oft sehr genau die Verwendung des Schenkungs- und Stiftungsgutes zu Seelenmessen und Memorien, zur Errichtung von Altären und Kommenden, zu Armenspende und anderen karitativen Zwecken und zu Präsenzien der Kalandspriester vorschreiben. Wie die Schenkmotive der Arrengen zeigen, setzen sie die Tradition der Schenkungen "pro remedio animae" aus den Anfängen der Gebetsverbrüderungen [7] fort und sind mit dem vom Totengedächtnisgedanken getragenen Kalandswesen besonders verbunden. Das Augenmerk hat bei ihnen auch der Provenienz des Stiftungsgutes, vor allem bei Patronaten von Kirchen und Dotierung von Altären, zu gelten [8].

Unter den Privilegsurkunden nehmen die Gewährungen von Ablässen, Tragaltären und Interdiktsindulgenzien, mitunter von höchsten kirchlichen Autoritäten, einen breiten Raum ein. Bedeutender erscheinen jedoch die von den Territorialherren, besonders im Kolonialland, nicht selten erteilten Privilegien der Testierfreiheit und des Gnadenjahrs, die sich zwar oft nicht unmittelbar an die Kalande richteten, doch zweifellos stabilisierend auf ihre korporative Verfassung einwirkten und zu den frühesten Belegen des Kalandswesens zählen [9]. Zudem bezeugen sie den über die Patronatsgesetzgebung hinausgreifenden Einfluß der Landesherrschaft auf die Bruderschaft ihrer Kleriker.

Den besten Aufschluß über die Organisation, die Tätigkeit und die inneren Zustände vermitteln die Bestätigungsurkunden der zu= ständigen Diözesanbischöfe. Sie treten seit dem 14. Jh. in stei= gender Anzahl auf, sind aber nur vereinzelt und nicht von jedem Kaland überliefert worden [10]. Diese auffallend oft in den Anfang der bischöflichen Amtszeit fallenden Urkunden, die meist auch mit einem Ablaß verbunden sind [11], schaffen nach der kanonistischen Lehre die Rechtsgrundlage zur korporativen Bestätigung, bzw. sie erkennen diese an [12]. Nach Form und Inhalt erscheinen sie bald als knappe, daher wohl routinemäßig ausgestellte Autorisierung, bald als erbetenes, frühere Bestätigungen, Privilegien und Besitztitel transsumierendes Schutzprivileg, bald als reich ausgestattete, Zweck und Einrichtung der Bruderschaft lobende und ausdrücklich die, zuweilen inserierten, Statuten anerkennende Approbation. Die for= melhafte Kanzleiausfertigung läßt einen speziellen, etwa mit den Zeitumständen in Einklang zu bringenden Grund zur Bestätigung nur selten erkennen.

Neben diesen das Kalandswesen unmittelbar angehenden Urkunden wäre dann noch auf die dem kirchlichen wie weltlichen Verwaltungs= leben entstammenden Quellen hinzuweisen. Bischöfliche Prokurations-, Tax- und Rechnungsregister, territoriale Abgabenverzeichnisse urba= rialen Charakters sowie Stadtbücher vermitteln mit dürrer Sachlich= keit oft nicht zu unterschätzende Angaben über Vermögen und Pfründe einzelner Kalande [13].

Sehr aufschlußreich können schließlich die nach Durchführung der Reformation allenthalben in Städten und Territorien aufgestellten Visitationsabschiede und -register sein [14]. Zu allgemeinen, die Be= ziehungen der Kalande zu den Patronatsherren der Kirchen und Altäre beleuchtenden Hinweisen bieten sie in der Hauptsache ebenfalls Un= terlagen über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse. So berichten sie -manchmal an Hand genauer Inventare- über den Besitz von Kapitalien, Renten, Altären und deren Dotierung, Liegenschaften und sogenannten Kleinodien, über die bisherige Verwendung des Vermögens, besonders im Dienste der Armenpflege, über dessen Liquidierung und damit zu= gleich über das Schicksal der Korporation, die man in vielen Fällen einfach aussterben ließ. Von besonderem Wert sind sie, wenn sie, wie der 1569 in Schneidlingen aufgestellte Abschied, den vorhandenen Urkundenbestand des Kalandsarchivs abschriftlich überliefern [15]. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, ist ihr Beitrag -wie auch der der Verwaltungsregister- doch mehr als ein die übrigen Quellen er= gänzender zu werten.

2. Statuten und Kalandsbücher.

Waren am Zustandekommen der vorgenannten Quellen die Kalande oft nur mittelbar beteiligt, so rühren Statuten, Renten- und Rechnungsbücher, Inventare, Präsenzlisten, Mitgliederverzeichnisse, Versammlungsprotokolle, Totenregister und ähnliche Aufzeichnungen unmittelbar aus ihrer korporativen Tätigkeit her, aus der Feder eines schriftführenden Vorstandsmitgliedes, meist des Kämmerers.

Nach der kanonistischen Lehre, die sich seit dem 13. Jh. in Deutschland ausbreitete [1], stand wie allen anderen geistlichen Korporationen auch den Kalanden das jus statutum condi zu [2]. Sicher besaß auch jeder Kaland sein Statut. Angesichts der relativ geringen Anzahl von überkommenen Statuten wird man aber eher mit dem Verlust zahlreicher Satzungen rechnen müssen, als daß man annimmt, der Großteil der Kalande, unter deren Mitglieder schreib- und rechtskundige Kleriker zu finden waren, habe bis in das späteste Mittelalter sich mit einem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht begnügt. Ein solches, auch von den Kanonisten als statutum tacitum anerkanntes Gewohnheitsrecht [3] wird man allerdings noch im 13. Jh. und früher vorauszusetzen haben. Mit der Verschriftlichung wurde anscheinend im 13. Jh. begonnen [4]. Seit dem 14. Jh. liegen von den verschiedensten Bruderschaften Statuten in mehr oder minder ausführlicher, vielfach später redigierter Form vor [5].

Das bisweilen von ihnen im Urkundenstil genau oder durch die Nennung der sogenannten Gründer ungefähr angegebene Datum der Gründung der Bruderschaft darf man zunächst als das der Verschriftlichung des bis dahin geltenden Gewohnheitsrechts ansehen; d. h. zu dieser Zeit bedienten sich die Mitglieder des ihnen zustehenden Statuarrechtes im korporationsrechtlichen Sinne [6]. Ob es sich um die tatsächliche Erstaufstellung oder etwa um die Abänderung bzw. Reformierung bereits in irgendeiner Form vorliegender Schriftsatzungen handelt, wird erst nach eingehender Untersuchung der Statutenüberlieferung, wozu in der Regel die sogenannten Kalandsbücher dienten, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse festzustellen sein. Bei den im 15. Jh. und später, zumal bei den in deutscher Sprache erscheinenden Statuten dürfte es sich selten um Erstausfertigungen handeln.

Im Einklang mit den liturgischen und rechtlichen Diözesangewohnheiten, oft auch nach Vorlage von Satzungen anderer Kalande oder älterer Synodalansprachen [7] wurden die Statuten aufgestellt und von

der Vollversammlung beschlossen. Sie betrafen das korporative Leben und konnten daher bei Bedarf ergänzt bzw. abgeändert werden. Breiten Raum nehmen in ihnen liturgische Anordnungen über die Gestaltung der Bruderschaftsfeiern, die Verbrüderungspflichten der Mitglieder, die Memorien und Exequien ein. Wenn öfters Angaben über die innere Organisation, über Wahl und Bestellung des Dekans und dessen Befugnisse fehlen, scheint dies dafür zu sprechen, daß in mancher Hinsicht noch ältere, die Statuten ergänzende Gewohnheiten, nicht zuletzt diözesanrechtliche Bestimmungen, etwa Synodalbeschlüsse, befolgt wurden.

Die Statuten mußten vom Diözesan bestätigt sein [8]. Diese Forderung der Kanonisten schränkte das Statuarrecht an sich nicht ein, unterwarf jedoch dieses und die Korporation der kirchlichen Aufsicht und trug auch zur schriftlichen Überlieferung der Satzungen bei. Ihre Approbation erfolgte meist zusammen mit der Bestätigung der Bruderschaft, indem der Bischof diese mit consuetudines et statuta anerkannte [9]. Dabei nahm der Bischof zuweilen selbst Einblick in das Bruderschaftsbuch und in die in diesem enthaltenen Satzungen [10]. Einzelne Statuten sind auch der Bestätigungsurkunde wörtlich inseriert, wobei der Bischof in der abschließenden Dispositio noch eigene Zusätze erlassen konnte [11]. Wahrscheinlich erst nach der Approbation wurde das Statut in das sogenannte Kalandsbuch eingetragen [12].

Diese seit dem 14. Jh. überlieferten Kalandsbücher dienten wohl zunächst nur zur Aufzeichnung der Namen der lebenden und verstorbenen Mitglieder und Wohltäter [13] und dürften kaum noch in ihrer ursprünglichen Form vorliegen. Zusammen mit den von manchen Kalanden eigens geführten Kalendarien und Memorienbüchern gehen sie letzten Endes auf die von den Gebetsverbrüderungen in Übung gebrachten libri vitae und Nekrologien [14] zurück. Zu den Namenslisten, dem meist ältesten Bestand, vertraute man ihnen nach und nach alles für das bruderschaftliche Leben wichtig Erscheinende an: Pastoralansprachen, Ablässe und Privilegien, Stiftungen und Memorien, Geschäftsurkunden, die Bruderschaftsliturgie, Bestätigungen, Statuten, Aufnahmebedingungen und -zeremonielle sowie wichtige, statutenändernde Beschlüsse [15].

Die zunehmende wirtschaftliche Betätigung brachte es mit sich, daß seit dem 15. Jh. neben dem eigentlichen Kalandsbuch noch Renten- und Zinsregister sowie Rechnungsbücher angelegt wurden [16]. Kopialbücher sind nur von wenigen Kalanden bekannt [17].

Für die Führung des Kanzleiwesens, das sich bei den meisten Kalanden doch in einem bescheidenen Rahmen gehalten haben wird, war der jeweilige Kämmerer unter der Aufsicht des Dekans oder dieser selbst verantwortlich [18]. Letzterer beaufsichtigte auch die Verwahrung der secreta capituli [19], wozu außer den Büchern, Registern, Urkunden und dem Siegel, also dem eigentlichen Archiv, die sogenannten Kleinodien, Bargeld, Schmuck, profane und liturgische Geräte, Tafelgeschirr, Leuchter, Bahrtücher, Paramente, Meßkelche und -bücher zählten. Den Verschluß des Archivs in der Kalandskiste regeln oft eingehende statuarische Vorschriften [2o]. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß die Kalande verschiedentlich eigene, wohl kleinere Bibliotheken besaßen [21].

3. Das Kalandslied.

Die in der Regel knappen und nüchternen urkundlichen Nachrichten über das Kalandswesen werden ergänzt und belebt durch das sogenannte Kalandslied des Pfaffen Könemann, welches als literarisches Denkmal auch von einiger Bedeutung für die Geschichte der mittelniederdeutschen Literatur ist [1]. Zur Person des Dichters läßt sich über seine eigenen lakonischen Äußerungen hinaus nur sagen, daß er einer ritterlichen Familie aus Jerxheim (b. Schöningen/Braunschweig) entstammte, wahrscheinlich im nahen Benediktinerkloster Huisburg seine Ausbildung erhielt, Kuratgeistlicher im Halberstädter Archidiakonat Eilenstedt war und dann ab 13o1 zunächst als Kanoniker, ab 13o6 als rechtskundiger Scholaster am berühmten kaiserlichen Kollegiatstift Simon und Judas zu Goslar urkundlich auftritt, wo er 1316 verstarb.[2]

Obwohl das Werk [3] als Versepos bezeichnet wird, will es in seinem ersten Teil doch mehr als Lehrgedicht wirken, während das epische Element erst im zweiten, für die Kalandsforschung weniger erheblichen Teil zum Ausdruck kommt. Die ersten sechs Kapitel sind in Verse gesetzte Statuten, in epischer Breite erläutert, mit besinnlichen Ermahnungen und zahlreichen Zitaten aus der Schrift, der Patristik und aus profanen Autoren der Antike angereichert. Beruht der erste Teil offenbar auf einer Vorlage, so führt der Dichter in den folgenden vier ausgedehnten Kapiteln seine Zuhörer "von den Lebensformen der Bruderschaft zu der rein religiösen, allgemeingültigen Gedankenwelt, auf die sie den Menschen richten soll" [4], und schildert aus eigener Gedankentiefe mit eindringlichen Worten das Schicksal der Menschenseele nach dem Absterben, das jüngste Gericht, die Höllen=

qualen und die ewigen Freuden des Paradieses.

Das Gedicht, welches an den Kaland des Eilenstedter Bannes, vor allem an seine Laienmitglieder, gerichtet [5] und noch vor der Wende des 13. Jh. entstanden ist [6], scheint alsbald bei den halberstädtischen Kalanden Verbreitung gefunden zu haben und liegt in Bearbeitungen aus Osterwieck, Oschersleben und Hornburg vor [7]. Die Reinschrift des Originals war noch 1363 in Eilenstedt und kam später in den Besitz des Halberstädter Kalands, wo sie ebenfalls überarbeitet wurde [8].

Als Vorlage für den ersten, hier allein wichtigen Teil benutzte Könemann sicher den alten, aus dem 13. Jh. stammenden "Liber Kalandarum" des Halberstädter Kalands, wie es gedankliche Parallelen und Zitatübereinstimmungen beweisen [9]. Leider ist die Vorlage nur in einem Fragment aus dem 17. Jh. erhalten, welches lediglich den "Prologus de amicitia et charitate" und ein Kapitel mit statuarischen Verordnungen über das Bruderschaftsmahl und das dabei vorzunehmende Mandat (Fußwaschung der Armen) enthält [10]. Daher bleibt die Frage ziemlich offen, ob Könemann sich ausschließlich auf den "Liber Kalandarum" stützte, oder ob er zudem auch das sogenannte Ritual des Celler Kalands gekannt und benutzt hat [11].

Das Celler Ritual, welches in einer Überlieferung aus dem Anfang des 14. Jhs. vorliegt [12], ist kein Statut. In seinen drei Sermonen und in seiner anschließenden liturgischen Ordnung teilt es Kalandsgepflogenheiten [13] mit, wie sie sich allerdings später allenthalben in den Statuten finden. Für seine Benutzung durch Könemann sprechen eigentlich nur zwei Stellen. Der "Sermo ad fratres" nennt als Motiv für den bruderschaftlichen Zusammenschluß: ... Diuina siquidem nobis inspirante gratia, nullo cogente episcopo uel magistro, sed nostro arbitrio et instigante spiritu sancto, conuencionem fecimus in anni circulo per duodecim menses ... [14]. Diesen Passus könnte Könemann in die Verse gekleidet haben, ... nicht durch biscopes bot - wen lutterliken durch got ... (soll man sich im Kaland vereinigen) [15]. Dann enthält das Ritual einen Sermon, der die Überschrift "Sermo Pelagii pape" trägt und eine Pastoralansprache überliefert [16]. Der Dichter kennt ebenfalls einen Papst Pelagius, den er für den Stifter der Kalande hält [17]. Ob diese beiden Argumente genügen, den Celler Sermonen, die ihrem Wesen nach synodale Pastoralansprachen sind, wie sie aus karolingischen Kirchentraditionen [18] erwuchsen und sich z.B. auch im Herdecker Kalandsbuch finden [19], ihren Patenanspruch zu sichern, oder ob

nicht noch weitere Vorlagen des Kalandsliedes, etwa in der auf Bischof Haimo, den Begründer der berühmten Halberstädter Domschule [2o], zurückgehenden Halberstädter Bistumsüberlieferung aufzusuchen sind, konnte nicht weiter untersucht werden.

Es sei hier nur angemerkt, daß die niederdeutsche, um 153o entstandene Fassung der 1343 aus Bielefeld entlehnten Statuten des Kalands zu Wiederbrück [21] die Zweckmäßigkeit der volkstümlichen Sprache mit Gregors des Großen Liber regulae pastoralis belegt, um anschliessend einige Verse aus einer nicht zu ermittelnden Bearbeitung des Kalandsliedes einzuflechten [22]. Außerdem war die von Könemann berichtete -sicher apogryphe- Legende von einem Papst Pelagius als dem Stifter der Kalande [23] noch im 15. Jh. an der oberen Leine heimisch, zu einer Zeit, als die Osterwiecker Handschrift des Kalandsliedes in der Überarbeitung Steglers von 1466, die wiederum auf den Liber Kalandarum zurückgriff, den Pelagius in einen Papst Nikolaus umschrieb [24]. So konsentierte der Erfurter Generalprovisor der Mainzer Kurie 1456 in einer Urkunde, zu Heiligenstadt ausgestellt, die Fusion des Kalands zu (Wüsten-)Kerstelingerode mit dem Göttinger Nikolaikaland und bestätigte den Brüdern das Recht zur Wahl des Dekans, ... qui defectus fraternitatem concernentes secundum exigentiam suorum statutorum et regule felicis recordationis pelagii pape, absque tamen preiudicio ordinariorum, corrigere et emendare valeat [25].

Die Quellen wie die Verbreitung des Kalandslieds scheinen sich demnach durchaus nicht "auf ein eng umgrenztes Gebiet, das nordöstliche Harzvorland, wo das Werk als Gebrauchsdichtung für den Kaland entstanden" ist [26], zu beschränken und lassen noch manche Frage offen.

4. Der Traktat De Kalendarum Societate.

Im Gegensatz zu der beschaulichen Stimmung der Dichtung Könemanns steht der fast 2oo Jahre später verfaßte "Tractatus deuoti patris Johannis indaginis carthusiensis de kalandarum societate" [1] unter den Eindrücken einer von den Spannungen der Konzilskämpfe bewegten Zeit. Wann und wo der gelehrte Kartäuserprior, dessen Name durch mehr als 5oo theologische, meist exegetische Abhandlungen bekannt wurde [2], diese bisher unveröffentlichte Gelegenheitsschrift abgefaßt hat, kann vorerst nur aus ihren wahrscheinlichen Zusammenhängen mit den allgemeinen Zeitverhältnissen vermutet werden.

Dem Verfasser war 1456-1464 die Leitung der Kartause in Frankfurt a.d. Oder anvertraut [3]. Man wird wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, daß er hier, in der bedeutendsten Stadt des kleinen Bistums Lebus, wo das sogenannte alte Kalandshaus 1415 in den Besitz seines Ordens kam [4],

ein engeres Verhältnis zum Frankfurter Kaland fand, zumal er sich, wie er in seiner Selbstbiographie betont [5], stets zur praktischen Seelsorge hingezogen fühlte. Nach LEDEBUR, der dafür auf der anonymen "Nachricht von der Calands-Fraternität zu Guben" [6] fußt, soll er damals die Kalande in Guben, Crossen, Cottbus und Frankfurt reformiert haben.

Dafür, daß Johann v. Hagen den Traktat während seiner Frankfurter Zeit verfaßte [7], spräche vor allem die wirtschaftliche Bedrohung, die die märkischen Kalande von dem Landesherrn zu gewärtigen hatten, nachdem Kurfürst Friedrich II. anläßlich seines Übertritts zur römischen Oboedienz [8] am 5. Febr. 1447 von Eugen IV. eine Bulle erwirken konnte, die es ihm erlaubte, alle Einkünfte, die zur Ausrichtung des Bruderschaftsmahles dienten, anderen frommen Zwecken zuzuführen [9]. Von dieser Ermächtigung machte er zwar nur den Kalanden von Berlin und Teltow gegenüber, und noch in der abgeschwächten Form der Bulle Nikolaus V. vom 28.11.1450 [10], Gebrauch. Die Gefahr weiterer landesherrlicher Zugriffe war damit jedoch nicht gebannt.

Der betroffene Berliner Kaland ließ sich jedenfalls am 29.Dez. 1456 von dem reformeifrigen Bischof Stephan v. Brandenburg eine neuerliche Bestätigungsurkunde ausstellen, die ihn u.a. zur Einführung des Numerus clausus bei 30 Personen berechtigte, ... cum igitur redditus et facultates ... adeo sint diminute et exiles facte, quod non tante possunt inde receptiones haberi sicut antea consueverunt haberi ... [11]. Obwohl diese Begründung übertreibt und den zeitbedingten Hang zur Verpfründung in den Klerikerkorporationen kaum verhüllen kann [12], so spielt sie doch klar auf das kurfürstliche Vorgehen an und zeigt deutlich, daß die Kalande die Gefahr weiterer kurfürstlicher Eingriffe in ihr Vermögen befürchteten [13].

In diese Zusammenhänge ließen sich der Traktat, die dort aufgeworfenen Probleme und die Art und Weise, wie sie betrachtet werden, einreihen, wenn auch kein Kaland namentlich erwähnt ist und direkte Hinweise vermieden werden. Welche spezielle Veranlassung den Verfasser unmittelbar zu diesem Traktat anregte oder drängte, ist vorerst nicht zu klären [14].

Zur Überlieferung des Traktats ist nichts bekannt. Das vermutliche einzige Exemplar entstammt einer Sammelhandschrift des 14./15.Jhs., die heute im Besitz der Leipziger Universitätsbibliothek ist [15]. Abschreibefehler und die ausgeprägte spätgotische Kursivschrift lassen vermuten, daß es eine zeitgenössische Nachschrift des Originals ist. Vielleicht darf angenommen werden, daß diese Handschrift über den Eisenacher Polyhistoriker PAULLINI aus dem Nachlaß des Verfassers,

der in Erfurt seinen Lebensabend zubrachte und sicher Beziehungen zu den Eisenacher Kartäusern pflegte, nach Leipzig an die Paulliner Bi= bliothek kam, wo Feller sie kennenlernte[16].

Die Abhandlung bemüht sich zunächst, den kirchenrechtlichen Status der Kalande zu umreißen. Über die von ungenannter Seite aufgeworfenen Fragen hinaus, ob für die Aufnahme in die Bruderschaft materielle Leistungen gefordert und gewährt werden dürfen, ob und wie etwa be= eidete Statuten abzuändern sind, gilt dann das Anliegen des mehr theologisch als juristisch und gar historisch interessierten Verfas= sers ausschließlich dem gegen die Kalande erhobenen Vorwurf der Si= monie, weil sie angeblich Spiritualia für Temporalia vermittelten. Überging der Kartäuser schon etwas wohlwollend die oft, so auch in den vorerwähnten Bullen beanstandeten Bruderschaftsmahlzeiten mit dem nüchternen Argument, ... spiritualia esse omnino non possunt sine tem= poralibus ..., so gibt er gegen Schluß die bisher geübte Zurückhaltung auf und taktiert nicht ungeschickt diese Vorwürfe in das Glashaus, aus dem sie anscheinend kamen. Mit dem Thomaszitat, ... si accipit papa pro spiritualibus temporalia grauis peccat quam alii ... [17] und mit dem beiläufigen Hinweis auf die scheinbar so unsimonistische Haltung ungenannter Kurfürsten gegenüber ihren Kollegiatstiften spielt er auf das simonieverdächtige Vorgehen höchster Autoritäten und die daraus resultierende Bedrohung der märkischen Kalande ziemlich offen an.

Auf diesem Hintergrund der kurmärkischen landesherrlichen Kirchen= politik beruht wahrscheinlich der Traktat Johanns v. Hagen, dessen Ab= sicht es nicht war, wie ein seit FELLER weitergeschlepptes Zitat den Anschein erweckt, die Entstehung der Kalande etymologisch zu erklären[18]. Der Verfasser wollte oder sollte zunächst zu den Anwürfen gegen die Kalande nur ein Gutachten abgeben, welches sich ihm dann unter der Feder in eine Art Denkschrift zur Rehabilitierung der Kalande ver= wandelte.

Mehr als die Parteilichkeit des Autors und das nur oberflächliche Eingehen auf die korporativen Fragen mindert das Fehlen von konkreten Hinweisen auf bestimmte Bruderschaften und lokale Zustände des Aussage= wert des allgemein theoretisierenden Traktats. Als Zeitdokument darf es bei der Erforschung der spätmittelalterlichen Kalandsverhältnisse auf keinen Fall übersehen werden.

2. Kapitel. Der Ursprung des Kalandswesens in der Verbrüderungsbewegung.

Seit WILDA, LEDEBUR und BIELING in den Kalendarkonventen der karolingischen Ruralgeistlichen die Vorläufer der Kalande sahen [1], begnügte sich die Kalandsforschung mit nur flüchtigen Hinweisen auf diese und ließ die vereinzelten kritischen wie anregenden Stimmen [2] auf sich beruhen. Es kam ihr dabei zugute, daß andererseits das Kalendarinstitut über seinen Einfluß auf die Ausbildung der dekanalen Landkapitelsverfassung Süd- und Westdeutschlands und Beziehungen zum Buß-, Send- und Visitationswesen hinaus einer eigenen Untersuchung entbehrt [3]. Daher wurde schließlich EBNERS Theorie, das Kalendarinstitut dem Kreis der synodalen Gebetsverbrüderungen zuzuordnen [4], nicht weiter ausgewertet, obwohl es hierfür ebenfalls nicht an Anregungen fehlte [5] und der Einfluß der Verbrüderungsidee auf das mittelalterliche Bruderschaftswesen inzwischen allgemein bekannt ist [6].

Von EBNERS grundlegender Erkenntnis ausgehend sollen im Folgenden zunächst Entwicklung, Verbreitung und Gepflogenheiten der Gebetsverbrüderungen im Hinblick auf das Kalandswesen betrachtet werden, wobei besonders auf die im Verbrüderungsdienst wurzelnde Kalendenfeier einzugehen ist. Anschließend wären die Zusammenhänge zwischen dem Kalendarinstitut und den Kalanden aufzusuchen.

I. Die Gebetsverbrüderung und ihr Einfluß auf das Kalandswesen im Allgemeinen.

Das im christlichen Glauben gründende Streben, die zum mystischen Leib Christi verbundene Gemeinschaft der Lebenden und Abgestorbenen im Diesseits zu verwirklichen und dem Mitmenschen, dem Bruder in Christo, brüderliche Unterstützung materieller und geistlicher Art im Leben wie nach dem Tod zuteil werden zu lassen, bildete die geistige Basis [1a], von der aus der Gedanke der Gebetsverbrüderung unter dem fördernden Einfluß altchristlicher liturgischer Tradition, des benediktinischen Mönchtums sowie des germanischen Einungstriebes sich seit dem 6. Jh. in der abendländischen Welt ausbreiten konnte [2a].

Am frühesten erscheinen förmliche Gebetsverbrüderungen im 7. Jh. unter den Benediktinerklöstern Englands [3a], und zwar als auf einem Vertrag beruhende Abmachungen, wobei das Filiationsverhältnis vom Tochter- zum Mutterkonvent schon von Bedeutung war [4a]. In England erhielt das Verbrüderungswesen im 7./8. Jh seine innere und äußere Form und breitete sich im Gefolge der Angelsachsenmission, unter dem Einfluß des hl.Bonifatius, des hl.Pirminus sowie der vordringenden

Benediktinerregel noch während des 8. Jhs. im fränkischen Großreich aus. Unter der Förderung von Männern wie Alkuin und Benedikt von Aniane [5] setzte mit der Wende zum 9. Jh. seine erste, im Zeichen des benediktinischen Mönchtums und zwischenklösterlicher Bündnisse stehende Blütezeit ein, die als karolingische Periode bezeichnet wird [6]. Von den Zentren des kirchlichen Lebens, wie St.Denis, Reims, Tours, Reichenau [7], ausgehend verband ein Netz von Verbrüderungen die fränkischen Konvente und Kathedralen und mit ihnen dann auch die Missionszellen und Bischofskirchen im neubekehrten Sachsenland. Anfangs des 9. Jh. waren z.B. Reims mit Hildesheim, Corbie/Somme mit Hamburg [8], Reichenau mit Bremen, Corvey/Weser, Essen, Fulda, Halberstadt, Hildesheim und Verden [9] verbrüdert. Damit hatte die Verbrüderungsidee in einem wesentlichen Teil des Verbreitungsgebietes der Kalande Fuß gefaßt.

Der durch den Niedergang des Karolingerreiches, seine Bedrängnis durch äußere Feinde, verursachte allgemeine Tiefstand des politischen, kulturellen und kirchlichen Lebens in West- und Ostfranzien wirkte sich auch auf das Verbrüderungswesen aus. Mit der um die Mitte des 1o. Jhs. einsetzenden Klosterreform und dem Wiedererstarken des benediktinischen Geistes begann ein neuer Aufschwung. Seine Träger waren nach EBNER die "großen Ordenskongregationen", die während der zweiten, langanhaltenden Periode entstanden und sich mit ihren, bezeichnenderweise durch Verbrüderungsbeziehung gefestigten, Filiationsfamilien über das ganze christliche Abendland erstreckten. In diesen monastischen Verbänden "erlangte die Idee der Verbrüderung (fraternitas) ihre vollkommenste Durchbildung, ihre weiteste und gleichheitlichste Verbreitung" und im 11./12. Jh. ihre größte Blütezeit [1o], die damit in die Anfänge der für die Ausbreitung des Kalandswesens bedeutungsvollen Ostkolonisation fiel [11].

Für das deutsche Verbrüderungswesen ist in diesem Zusammenhang an erster Stelle auf die von Kloster Gorze bei Metz um die Mitte des 1o. Jhs. ausgegangene Reformbewegung hinzuweisen. Ihre Bedeutung ließ HALLINGER jüngst im rechten Licht erscheinen, indem er an Hand von Nekrologsbeziehungen ihre Verbrüderungslinien u.a. nach Sachsen und Mitteldeutschland hin aufzeigte [12] und dabei nachwies, daß von ihr im 1o. und 11. Jh. "so ziemlich das ganze Reichsgebiet monastisch geprägt" wurde [13]. Anschließend sind die Kluniazenser, die Zisterzienser und die Prämonstratenser, diese vor allem in den Kolonialgebieten, die Augustiner-Chorherren und seit dem 13.Jh. die Mendikan=

ten die hervorragenden Förderer der Verbrüderungsidee [14].

War auch das Mönchtum vom frühen bis zum späten Mittelalter die tragende und gestaltende Kraft in der Verbrüderungsbewegung [15], so blieb diese doch nicht auf die monastischen Kreise beschränkt. Seit frühester Zeit konnten Säkularkleriker und Laien die fraternitas ei= nes Konventes erwerben und damit auch an den reinen zwischenklöster= lichen Verbrüderungen teilhaben. Diese personale Form der Verbrüde= rung, von der meist adlige Laien, aber auch, wie das Reichenauer Verbrüderungsbuch mit dem Eintrag von 3o Mühlenknechten beweist [16], frühzeitig schon niedere Volksschichten Gebrauch machten, bezeichnet EBNER im Gegensatz zur zwischenklösterlichen als die "gemischte Ge= betsverbrüderung" [17].

Die dritte, nicht minder bedeutende Form der Gebetsverbrüderung war nach EBNER die der "Synodal-Verbrüderung" [18]. Wie die Bezeich= nung andeutet, vereinigten sich, wahrscheinlich nach englischem Vor= bild, und nachdem Bonifatius das Synodalwesen in der fränkischen Reichskirche neubelebt hatte [19], auf den Landes- und Provinzialsyno= den die dort versammelten Bischöfe, Äbte und Kleriker untereinander und stellvertretend für die von ihnen repräsentierten Kirchenverbän= de zu eigenen Verbrüderungen, in deren Reihe der bekannte, 762 zu Attigny abgeschlossene Totenbund vermutlich nicht der erste war [2o].

Dem Beispiel der großen Synodalversammlungen, auf welchen auch die Fürbitten für den Landesfürsten, für sein Reich und seine Getreu= en vereinbart wurden, eiferten die diözesanen Synoden nach [21]. Über ihren amtlichen Geschäftskreis hinaus vereinigten sich auf ihnen der gesamte Klerus eines Bistums unter dem Diözesanbischof und den Dom= kanonikern an der Mutterkirche der Diözese zu einer Verbrüderung. Da= bei wurden die Fraternitätspflichten festgelegt und ihre Beobachtung überprüft [22]. Als stehende, gewohnheitsmäßige Einrichtungen lassen sich diözesane Synodalbündnisse, die auf hierarchischer Basis perso= nale und monastische Verbrüderungselemente vereinigten [23], vom frü= hen 9. Jh. bis in das späte Mittelalter nachweisen [24]. Daß sie auch von erheblichem Einfluß auf die Ausgestaltung der Kalandsverhältnis= se in den einzelnen Diözesen waren, ergibt sich aus den synodalen Traditionen, die vor allem von den Kalanden der Bischofsstädte, den sogenannten Domkalanden, aber auch von einzelnen an Kollegiatkirchen angelehnten Kalanden gepflegt wurden [25].

Zu den Synodal-Verbrüderungen rechnet EBNER jene von den Diöze= sansynoden angeregten oder angeordneten und von den Priestern "der einzelnen Ruralkapitel" bereits im 9. Jh. gebildeten "kleineren Ge= betsbündnisse, die mit den monatlichen Zusammenkünften (Kalendae)

des Dekanal-Klerus in engem Zusammenhang stehen" und auch schon Laien die Teilnahme gewährten, während das klösterliche Element in ihnen völlig verschwunden sei [26]. Wie es sich mit dem Kalendarin= stitut im Einzelnen verhält, ist weiter unten dargestellt. Hier wäre anzumerken, daß EBNER im Hinblick auf seine "interessante und noch wenig erforschte Geschichte" auf BIELING und damit indirekt auf die Kalande verweist [27].

Nach diesem Abriß der Entwicklung des Verbrüderungswesens sollen einige Beispiele dafür zeugen, daß es auch im späteren Verbreitungs= gebiet der Kalande, zunächst im ehemaligen Sachsenland, vor allem an den Bischofskirchen, über die rein monastischen Kreise hinaus feste Wurzeln geschlagen hatte.

So konnte 1065 der berühmte Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen sich auf ein unter Ansgar, dem ersten Inhaber seines Stuhles (831 - 865), zwischen Kloster Corbie und seiner Kirche abgeschlossenes Ge= betsbündnis berufen, um es mit dem damaligen Abt Fulco von Corbie zu erneuern [28].

Außerordentlich wertvoll ist ein, noch ins 11. Jh. fallender, Ein= trag in dem sogenannten Kapitelsbuch des Hildesheimer Domes, der unter den verbrüderten Kathedralen und Konventen an erster Stelle "Remensis aeclesia, quae mater fuit Hildeneshemensis aeclesiae", nennt und an= schließend St.Denis zu Paris. St.Gereon zu Köln, Bamberg, Münster, Paderborn, Halberstadt, Fulda, Hersfeld, Corvey, Helmarshausen, Neu= enheerse, Gandersheim, Goslar, Ringelheim, Braunschweig, Prag, Monte= cassino, Tours, Quedlinburg, Magdeburg, Altaich, Osnabrück und Te= gernsee aufführt [29]. Im Verbrüderungsleben zeigt sich somit das Hil= desheimer Domstift, welches 1191/93 auch eine Verbrüderung mit dem Bremer und zwar unter Hinweis auf seine gleichartige fraternitas mit den Kathedralen von Minden und Paderborn erneuerte, seiner Reimser Mutter ebenbürtig [30].

Vom Paderborner Domkapitel ist dann ein 1208 mit der Osnabrücker Kathedrale abgeschlossenes Gebetsbündnis überliefert [31].

Um eine reine zwischenklösterliche handelt es sich bei der Verbrü= derung, die zwischen dem 973 von Gorzer Reformern besetzten Micha= elskloster zu Lüneburg und dem vielleicht von Ansgar in Ramelsloh be= gründeten Kollegiatstift 1228 vereinbart wurde [32].

Einen bemerkenswerten Hinweis auf die synodalen Verbrüderungsge= pflogenheiten bietet der 1261 von den Domstiften zu Münster und Min= den sicher nur erneuerte Gebetsbund mit der Begründung, cum ... Mo= nasteriensis et Myndensis Ecclesie ratione vnius matris videlicet

Metropolis spirituales in domino sint sorores ... [33]. Man darf in ihm wohl eine Auswirkung der Kölner Provinzialsynode von 126o sehen [34].

Die Zugehörigkeit zum gleichen Metropolitanverband wird 1266 auch das Lübecker Domkapitel bewogen haben, sich -vermutlich eben= falls erneut- mit dem Hamburger zu verbrüdern. Der ausführliche Vertrag bezeugt zudem, daß sich seit der karolingischen Periode an den Verbrüderungsgewohnheiten nichts geändert hatte [35]. Das Ham= burger Domstift nahm übrigens 1251/57 die Witwe eines angesehenen Dithmarschen "utpote sororam spiritualem" und 1258 einen Ritter mit seiner Gattin in seine fraternitas auf [36].

Lassen diese wenigen, nur einige Verbrüderungslinien der sächsi= schen Kathedralen hervorhebenden Beispiele schon annehmen, daß über die Domstifte und die verschiedenen Kollegiat-, Kanonissen- und Klo= sterkonvente, die, oft noch in der Missionsepoche begründet, jeden= falls bei der Pastorisierung eine bedeutende Rolle spielten, auch der ländliche Kuratklerus mit den Gepflogenheiten des Verbrüderungs= lebens vertraut war, so weisen andererseits die Kalande selbst sich als einen Bestandteil der allgemeinen Verbrüderungsbewegung aus.

Dies ergibt sich schon aus ihrer fast ausschließlichen Benennung als "fraternitas calendarum" [37]. Unter allen Namen, mit welchen die Gebetsverbrüderung, die monastisch-zwischenklösterliche, die gemisch= te und die synodale, als solche angesprochen wurde, setzte sich seit Alkuin der Name "fraternitas" immer mehr durch und wurde seit dem lo. Jh. -wahrscheinlich unter dem Einfluß des Gorzer Mönchtums- der allein gebräuchliche [38]. Diese eine Verbrüderung im Wesenskern tref= fende Bezeichnung eignet somit dem "Kaland" im Ursprung, weil er ei= ne Verbrüderungsgemeinschaft, schlechthin eine "fraternitas", war.

Vermutlich genügte daher zunächst das Grundwort "fraternitas" zur Benennung eines "Kalands" [39]. Spätestens mit dem Aufblühen des mannig= faltigen Bruderschaftswesens im 13. Jh., welches in den Städten eine Vielzahl laikaler und geistlicher Fraternitäten, besonders unter dem pfründlosen niederen Klerus auf der Basis der Präsenzgemeinschaft, entstehen ließ [4o], dürfte sich dann das Bedürfnis eingestellt haben, die fraternitas der Kuratgeistlichen von anderen Verbrüderungen und kirchlichen wie weltlichen Bruderschaften unterscheidend zu benennen. Dazu bot sich, da die Kuratkleriker anfänglich noch regelmäßig an den Kalenden zur Feier ihrer Verbrüderung zusammenkamen, das Gene= tiv-Attribut "calendarum" zum Grundwort fraternitas einfach an [41].

Dieser Deutung widerspricht nicht, daß schon im 13. Jh. die Kurz=

form "kalant" in der Umgangssprache verbreitet war [42]. Mit der deutschen Sprache treten im 14. Jh. dann Namensformen wie "broderscop des kalandes" in den Urkunden auf, wobei betont werden muß, daß "broderscop" die wörtliche Übersetzung von "fraternitas" ist [43]. Wenn noch im späten Mittelalter, als der Heiligenkult seinem Höhepunkt zutrieb, die Kalande im allgemeinen kein Heiligenpatrozinium im Namen führen [44], so zeigt sich daran in etwa, wie sehr sie -trotz der inzwischen längst abgeschlossenen Entwicklung als Korporation- in ihrem Wesen vom allgemeinen Verbrüderungsgedanken geprägt waren und sich ihm verbunden fühlten.

Dafür spricht schließlich, daß zahlreiche Statuten und Bestätigungen mehr oder weniger das Verbrüderungsideal verherrlichen und dazu sehr oft den Lobspruch des königlichen Psalmisten, "Ecce quam bonum et quam jocundum, habitare fratres in unum", oder das verheißungsvolle Wort Christi, "Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, in medio eorum sum", zitieren [45]. Besonders dienten die Kalandssermone diesem Zweck [46].

Demnach ist es nicht als reine Nachahmung anzusehen, wenn die Kalande sich über das innerbruderschaftliche Betätigungsfeld hinaus noch weiterhin am sogerannten zwischenklösterlichen Verbrüderungsleben beteiligten.

Wohl der angesehenstenVerbrüderungsbeziehungen durfte sich z.B. der Kaland von Duderstadt rühmen, der 13o5 anläßlich des Aufenthaltes eines seiner Mitglieder in Rom Verbrüderungsverträge mit der Petersbasilika, der Basilika des hl. Paulus ante muros, den Nonnen des Agnetenklosters und dem berühmten Hl. Geist-Konvent von Sassia eingehen konnte [47]. Vom Dessauer Kaland ist für 13o6 eine Gebetsverbrüderung mit dem Dominikanerkonvent zu Halle überliefert [48]. Der Kaland zu Celle-Wienhausen verbrüderte sich 1326 mit dem Nachbarkaland von Gifhorn - Papenteich [49], und der durch den Pfaffen Könemann bekannt gewordene Eilenstedter Kaland 1327 mit dem benachbarten Nonnenkloster Waterler [5o]. 1347 schlossen der Kaland zu Barum sowie der zu Lucklum Gebetsbündnisse mit dem Braunschweiger Hl.Geist-Kaland ab [51], der seinerseits 1394 in ein Verbrüderungsverhältnis zum Kartäuserorden eintrat [52]. Mit einem Kranz von Verbrüderungen umgab sich der an das Kollegiatstift St.Blasius in Braunschweig angelehnte Gertrudenkaland, dem innerhalb zweier Jahrzehnte folgende Gebetsverbrüderungen nachzuweisen sind: 1312 mit dem Kanonissenstift Marienberg, dem Nonnenkloster Waterler (beide Diöz. Halberstadt), der Benediktinerabtei St.Michael zu Hildesheim und dem Nonnenkloster Stötterlingenburg (Diöz. Halberst.), 1313 mit dem Chorfrauenstift Wennigsen (Diöz. Minden), dem Kollegiat=

stift BMV Halberstadt, dem Kollegiatstift Bardowick (Diöz. Verden), dem Benediktinerkloster Hillersleben (Diöz. Halberst.) unddem Chor=herrenstift Barsinghausen (Diöz. Minden), 1315 mit dem Chorherren=stift St. Andreas Hildesheim, 1317 mit dem Halberstädter Domkapitel und schließlich 132o sowie 1336 mit dem Kaland zu Lüneburg (Diöz. Verden) [53].

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß alle diese und zahlreiche spätere Gebetsbündnisse [54], welche zudem die Kalande als gleichberechtigte Partner angesehener Konvente ausweisen, sich von den frühesten nur im Formular und von den zeitgenössischen Ver=brüderungsverträgen in keiner Weise unterscheiden.

Wurden förmliche Verbrüderungen fast nur unter Konventen abge=schlossen, so geschah die Aufnahme von Einzelpersonen, meist von Laien, in ein Verbrüderungsverhältnis bis in das 14. Jh. fast aus=schließlich auf Grund von Schenkungen "pro remedio animae" [55]. Sie ersetzten in vollem Umfang den Verbrüderungsvertrag, da sie im Sinne der Vorleistung, meist unausgesprochen, weil selbstverständlich, die Gegenleistung, d. h. die Gewährung der Verbrüderung, vor allem den Namenseintrag in das Verbrüderungsbuch mit den daraus für das Toten=gedächtnis des Schenkgebers zu erwartenden Folgerungen, bedingten. Diese in der germanischen Rechtsauffassung von Gabe und Gegengabe wurzelnden, schon im 5./6. Jh. nachweisbaren Traditionen "pro remedio animae" [56] finden ihre Fortsetzung in den zahlreichen, unter den gleichen Motiven ausgestellten Schenkungen, Stiftungen, letztwilli=gen Verfügungen und landesherrlichen Privilegien fürstlicher, rit=terlicher und bürgerlicher Laien zugunsten der Kalande, die dafür den Schenkgebern, falls es sich nicht um Kalandsmitglieder oder um bereits verbrüderte, etwa ihre Memorien stiftende Wohltäter handelt, noch förmlich die Teilhabe an ihrer fraternitas gewähren [57]. Aus der von den Laien für den Einschluß in die Verbrüderung, besonders im Hinblick auf das Totengedächtnis, geleisteten Schenkgabe entstand wahrscheinlich im Zusammenhang mit der korporativen Ausgestaltung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im späteren Mittel=alter die bei Eintritt in den Kaland geforderte Einstandsgebühr, die meist statuarisch gefordert und öfters noch eine in Wachs zu leisten=de Luminarienspende war [58].

Den tiefsten Eindruck vom Wesen der Gebetsverbrüderung als einer von den Verbrüderten real empfundenen Gemeinschaft der Lebenden und Abgestorbenen in Christo vermittelt die Gepflogenheit, die Namen der lebenden und toten Mitglieder den auf den altchristlichen Diptychen beruhenden Verbrüderungsbüchern, für welche in Anlehnung an das

apokalyptische Bild von den Tausend Gezeichneten aus den Stämmen Israels schon im 7. Jh. in England der sinnvolle Name "libri vitae" aufkam, und später den Nekrologien und Kalendarien anzuvertrauen [59]. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß die sicher von den Kalanden geführten, doch nur spärlich überkommenen Nekrologien, Kalendarien, Anniversar- und Memorienverzeichnisse und nicht zuletzt die Mitglieds- und Totenlisten der Kalandsbücher ihren Ursprung in den frühen Verbrüderungsbüchern haben [60]. Sogar der Klosterbote (gerulus), der die Totenroteln den verbrüderten Konventen überbrachte, fand einen Nachfahren im Kalandsboten, der die Priester und Laien zu den Exequien eines verstorbenen Mitbruders und zu den Bruderschaftsversammlungen lud[61].

Auch Bestandteile der inneren Organisation des Verbrüderungswesens, die weitgehend von dem, weiter unten zu besprechenden, liturgischen Verbrüderungsdienst geformt war, übertrugen sich auf die Kalande.

So findet sich das vielberufene Bruderschaftsmahl, das den Kalanden manche Missbilligung und Missdeutung eintrug, bereits als stehende Einrichtung, als den Konventualen eigens gestiftete "caritas" und "refectio", an den Verbrüderungsjahrtagen der klösterlichen Gemeinschaften [62]. Von Bischof Salomon III. v. Konstanz (890 - 919) wird rühmend erwähnt, daß er ... quamdiu seculariter vixit ... an den St.Gallener Verbrüderungsmahlzeiten als ein ... minister procedebat, der sicher den "ministri mense" des Lüneburger Kalands um 1450 zur Ehre gereicht hätte [63]. Die an den verschiedenen Verbrüderungs- und Totengedenkfeiern seit dem 9. Jh. üblichen, meist von hochgestellten Geistlichen und Laien zu ihrer Memorie gestifteten Karitäten begegnen bei den Kalanden in der Form mannigfacher Präsenzen für die Kalandspriester, den Küster, den Kantor und die Scholaren, welche an den Bruderschaftsjahrtagen und den Memorienfeiern mitwirkten [64]. Zum Teil fand auch die karitative Betätigung der Kalande ihr Vorbild in den Armenspenden, die an den Gedenktagen vermögender Verbrüderten im Zusammenhang mit den Karitäten aufkamen [65].

Die Teilnahme an den Verbrüderungsfeierlichkeiten und am Bruderschaftsmahl war auch für die laikalen Verbrüderten ein durch ihre Geschenkgabe wohlerworbenes Recht, das darüber und über die Teilhabe an den frommen Werken hinaus Anspruch auf Gastfreundschaft, Hilfe in persönlichem Notstand und Bestattung durch den verbrüderten Konvent in sich begreifen konnte. Diese im Verbrüderungsleben des 8. und 9.Jhs. nachweisbaren Beistandsverpflichtungen materieller Art [66] gingen ebenfalls auf die Kalande über und werden in den Statuten oft ausführlich beschrieben [67]. Eingehend unterrichten über die materiellen Verbrüderungsrechte und -pflichten zwischenklösterliche Verträge des 9. Jhs.,

welche alle Leistungen, die ein Konventuale im verbrüderten Kloster beanspruchen darf, einzeln anführen [68]. In Verbrüderungsverträgen des hohen Mittelalters geloben sich die Kontrahenten dann mehr oder minder formelhaft "auxilium et consilium" [69]. Die gleiche Verpflichtung, dem Bruder mit Rat und Tat beizustehen, begegnet auch in den Kalandssatzungen [7o].

Das in allen Verbrüderungsurkunden erkennbare Vertragsverhältnis, auf dem das Verbrüderungswesen äußerlich beruht, lassen BEYERLE zu dem Schluß kommen, daß unter dem Einfluß des germanischen Genossenschaftsgedankens "die Gebetsverbrüderung zur religiösen Schutzgilde wurde, die dem Mitbruder im Leben und in der Seele Not auch nach dem Tod noch beistand" [71]. Wenn man daher bei den Kalanden Einrichtungen des germanischen Gildewesens vorzufinden glaubt, wozu vor allem das Bruderschaftsmahl und die dabei zu allen Zeiten auftretenden Unsitten oder die Bestattungspflicht zitiert werden, so kann man damit keineswegs ihren Ursprung in den germanischen oder nordischen Schutzgilden sondern lediglich beweisen, daß christliches und germanisches Gedankengut sich im Verbrüderungswesen gegenseitig befruchteten. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß das germanische Rechtsdenken bis weit in das Mittelalter die kirchliche Gesetzgebung, besonders im Bereich des Niederkirchenwesens, dem die Kalande angehören, beeinflussen konnte [72].

II. Der liturgische Verbrüderungsdienst und die Kalendenfeier in ihrer Bedeutung für das Kalandswesen.

Ein Wesenselement des mittelalterlichen Verbrüderungslebens bildete der noch kaum erforschte liturgische Verbrüderungsdienst. Er war auf das engste mit der Pflege des Totengedächtnisses verbunden, empfing von dort die stärksten Anregungen, seine Gestaltung und trat schlechthin als Totengedenkdienst in Erscheinung [1].

Entsprechend der Zusammensetzung einer fraternitas aus einer Reihe von Einzelmitgliedern kannte man Gedächtnisfeiern für den Einzelnen und für die Gesamtheit der Verbrüderten, der lebenden und der toten [2]. Jede dieser Feiern bestand in ihrem liturgischen Kern aus der sogenannten vollen Memorie, der Totenvigil verbunden mit der Totenmesse [3].

Dem einzelnen Mitglied galt vor allem das Begängnis seines 3., 7. und 3o. Todestages, welches mit dem Eintreffen der Todesnachricht im verbrüderten Konvent aufgenommen wurde [4]. Die Feier dieser Tage, die bereits um 7oo als Totenmeßreihe im gelasianischen Sakramentar nachweisbar ist und vermutlich auf den indogermanischen Totenkult zurück=

geht, wurde zum allgemeinen totenliturgischen Brauchtum der mittelalterlichen Kirche[5]. Wahrscheinlich um ihre Mitglieder nicht noch durch eine Zusammenkunft am 7. Todestag zu belasten (weite Wegstrecken, Zeitmangel usw.), gingen die Kalande dazu über, beim Tode eines Mitbruders nur den, meist mit dem Begräbnis zusammenfallenden, 3. und dann den 3o. Todestag, der auch im Rechtsleben eine besondere Bedeutung genoß, mit einem gemeinschaftlichen Totenoffizium zu begehen. Über seine Ausrichtung verbreiten sich die Statuten z.T. sehr ausführlich[6].

Ein weiterer, dem Einzelmitglied gewidmeter Gedenktag ist das Begängnis des Anniversars, der jährlichen Wiederkehr des Todestages. Die Jahrgedächtnisfeier läßt sich bei einzelnen Verbrüderungen im 9.Jh. nachweisen und wurde ebenfalls Bestandteil der allgemeinen Totenliturgie[7].

Bei der im Laufe der Zeit zur Legion anschwellenden Zahl von Verstorbenen mußten die Verbrüderungen und auch die Kalande sich darauf beschränken, nur den Jahrtag angesehener Mitglieder zu begehen, deren Namen als Bischöfe, Äbte, Prälaten, Landesfürsten und Wohltäter aus der Anonymität der Totenreihen herausragten. Meist waren ihre Memoiren durch Stiftung von Karitäten, später von Präsenzien und eigenen Jahrtagsmeßstiftungen, zuweilen schon zu ihren Lebzeiten, ausgezeichnet und konnten so leicht zu besonderen Gedenktagen werden[8].

Das Jahrtagsbegängnis leitet über zu den Gedächtnisfeiern für die Gesamtheit der fraternitas; denn um das Anniversar aller verstorbenen Mitglieder und damit die fraternitas als Bruderbund der Lebenden und Toten zu feiern, waren schon frühzeitig bei einzelnen Verbrüderungen Gedenktage mit commemoratio generalis und Meßgottesdiensten für alle Verbrüderten üblich geworden[9]. Solche allgemeinen Begängnisse, die auch maßgebenden Anteil an der Entstehung des Allerseelenfestes hatten, waren der Verbrüderungsjahrtag, der jährlich an einem festgesetzten Tag gefeiert wurde, und die Kalendengedächtnisfeier an den Kalenden eines jeden Monats[1o].

Der Verbrüderungsjahrtag wurde bei den zwischenklösterlichen Verbrüderungen anscheinend aufgrund freier Vereinbarung gefeiert. So bestimmte z.B. der 8oo zwischen St.Gallen und Reichenau abgeschlossene Vertrag den 14.November zum allgemeinen Jahrtag, der auch bei weiteren Reichenauer Gebetsbündnissen beibehalten wurde[11]. Den synodalen Verbrüderungen boten sich als Jahrtag die Diözesansynode an, die wenigstens einmal im Jahr stattfinden sollte[12]. Die je nach Bistum verschiedenen Synodalgepflogenheiten beeinflußten dann die Bruderschaftsjahrtage der Kalande[13]. Deren allgemeines Bruderschaftsbegängnis fand mindestens einmal, in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und im

Herbst, statt [14].

Wenig ist über Ursprung und Entwicklung des zweiten allgemeinen Verbrüderungsbegängnisses, der Kalendengedächtnisfeier, bekannt geworden [15]. Vielleicht ging die Feier der Kalenden aus der des Anniversars hervor, welches man bei angesehenen Verstorbenen in kürzeren als jährlichen Zyklen wiederholt sehen wollte. Vielleicht entwickelte sie sich aus der an den Monatsanfängen regelmäßig wiederholten Feier des 3o. Todestag, wozu dessen Bedeutung im Erbrecht [16] sowie die Beliebtheit des Tricennariums beigetragen haben mag [17]. Ebenso kann nur vermutet werden, daß das Kalendengedächtnis zunächst nur dem einzelnen Verbrüderten, der es zudem reichlich dotierte und es schon zu Lebzeiten forderte, gewidmet war, daß diese gut fundierte Memorienfeier wegen ihrer regelmäßigen Wiederkehr innerhalb eines kürzeren Zeitabstandes allmählich die Gewohnheit aufkommen ließ, dabei zunächst eines kürzlich, dann der in letzter Zeit Verstorbenen und schließlich aller Verbrüderten, der toten und lebenden, zu gedenken.

Da der Verbrüderungsdienst an den Kalenden von der Kalandsforschung kaum berücksichtigt wurde, soll hier an Hand der Quellen eine Übersicht wenigstens seine zeitliche und räumliche Verbreitung sowie seinen zuweilen wechselnden Charakter aufzeigen.

Erstmals und bereits als althergebrachte Gepflogenheit begegnet der Kalendengedächtnisdienst in dem bereits erwähnten Verbrüderungsvertrag zwischen St.Gallen und Reichenau vom Jahre 8oo, dem ältesten zwischenklösterlichen Vertrag überhaupt. Die Kontrahenten kommen im Anschluß an die Zusicherung je einer vollen Memorie am 3., 7. und 3o. Todestag eines Verbrüderten überein, an jedem Monatsanfang gemäß Herkommen und auf ewige Zeiten eine Totenvigil zum Gedächtnis aller verstorbenen Verbrüderten mit Namenserwähnung des jüngst Verstorbenen und mit gemeinsamer Oblation zu halten; danach soll jeder Priesterbruder eine (Toten-) Messe zelebrieren, während die übrigen Brüder die sogenannten Zusatzpsalmen singen [18]. Der Kalendengedächtnisdienst trägt hier deutlich den Charakter einer zugleich dem allgemeinen und dem personalen Totengedenken gewidmeten Verbrüderungsfeier.

Auf gleiche Weise wird man ihn in dem mit Reichenau verbrüderten, für die Sachsenmission bedeutenden Kloster Fulda begangen haben, obschon die für die Auswirkungen der anianischen Reformen aufschlußreiche Bittschrift der Fuldaer Mönche an den Aachener Kaiserhof von 816/17 nur die Feier der Vigil und der Zusatzpsalmen an den Kalenden erwähnt [19].

Nach dem Wortlaut der Verbrüderung, die 894 zwischen den Konventen

von St.Peter zu Flavigny (sur Ozerain) und St.Martin zu Autun, wo Alkuin 786-803 Abt war, vereinbart wurde, galt hier das Kalendengedächtnis allen Verstorbenen der Verbrüderungsgemeinschaft [20], was jedoch nicht besagt, daß dabei des jüngst verstorbenen Mitbruders nicht eigens gedacht wurde.

Daß die Kalendenfeier zur karolingischen Zeit schon Gepflogenheit der synodalen Verbrüderungskreise war, läßt eine Stelle in den Beschlüssen der 840 zu Le Mans unter Bischof Alderich, einem gebürtigen Sachsen [21], abgehaltenen Diözesansynode vermuten. Hier wird bezüglich der Verbrüderungspflichten des Diözesanklerus vom Bischof angeordnet, ... ut unusquisque nostrum, dum advixerit, pro suis confratibus in anno XII cantet missas et, quando quisque nostrum obierit, unusquisque decanus nomina de suis iunioribus conscripta in nostra per singula tempora sinodo deferat et unusquisque nostrum pro illis missas compleat XII cum oblationibus et reliquis orationibus et vigiliam cum VIIII psalmis et totidem lectionibus et responsoriis una cum matutinali sinaxi fideliter pro defunctis fratribus peragat ... [22]. Die Zwölfzahl der Messen, die jährlich für alle Mitglieder der diözesanen Verbrüderung und in Verbindung mit der Totenvigil beim Tode eines Mitbruders zusätzlich für diesen zu leisten sind, macht es wahrscheinlich, daß sie im monatlichen Turnus an den Kalenden gefeiert wurden. Da die (Land-) Dekane [23] für die ordnungsgemäße Ausführung des Totengedächtnisses außerdem verantwortlich waren, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die Memorien auch vom Landklerus der einzelnen Dekanien auf gemeinsamen Kalendenfeiern begangen wurden, zumal die etwa gleichzeitigen Verordnungen Erzbischofs Hinkmars v. Reims den Zusammenschluß der Landpfarrgeistlichen in den sogenannten Kalendarverbrüderungen bezeugen [24].

Von den Liturgikern wäre zunächst Amalar v. Metz (780-850/51), der Schüler Alkuins, zu nennen, der in seinem Ludwig dem Frommen gewidmeten liturgischen Handbuch "De ecclesiasticis officiis libri quatuor" allerdings nur darauf verweist, daß mancherorts die Totenvigil zu Anfang des Monats gehalten wird [25], und offenbar die Feier der Vigilien durch das nur aus 9 Psalmenlektionen bestehende Kanonikeroffizium hervorheben will [26]. Im gleichen Zusammenhang erwähnt der Anonymus in der Alkuin zugeschriebenen Schrift "De divinis officiis" das Begehen der Totenvigil mit der 9 Psalmenlesung ... in Kalendis etiam seu diebus anniversariis ... [27]. Ebenso einsilbig äußert sich mit Bischof Johann von Avranches, dem späteren Erzbischof von Rouen (gestorb.1079), anscheinend schon zum letzten Mal ein mittelalterlicher Liturgiker über die Kalendenfeier. Er weiß lediglich zu berichten,

daß es an gewissen Kirchen üblich sei, nur an den Kalenden -ausgenommen natürlich die Begräbnistage- feierliche Totenmessen abzuhalten [28]. Um welche Kirchen es sich handelt, ist nicht ersichtlich.

Für die urkundenarmen Zeiten des 1o. und 11. Jhs. sind weitere Nachrichten über die Verbreitung der Kalendenfeier den erzählenden Quellen, vor allem aus alemannischen Gebieten, zu entnehmen. Von Bischof Ulrich v. Augsburg (923-973) wird in seiner Vita, die 993 bei seinem Kanonisationsprozeß vorlag, lobend erwähnt, er habe auf den Visitationsreisen die Pfarrgeistlichen auch überprüft, ... si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique solitas orationes explerent ... [29]. Daraus ergibt sich, daß die Kuratkleriker in der Augsburger Diözese in Verbrüderungen vereinigt an den Kalenden gewohnheitsmäßig ad loca statuta zusammenkamen [3o], um die üblichen Gebetspflichten zu erfüllen. Die Überwachung durch den Bischof läßt wie in Le Mans auf ein zur Tradition gewordenes Gebetsbündnis des gesamten Augsburger Diözesanklerus schließen

Aus dem Nachbarbistum Konstanz berichtet Ekkehard IV. (98o-1o57) in seiner Fortsetzung der Casus S. Galli, daß Abtbischof Salomon III. v. Konstanz - St.Gallen (89o-919) ... convivia fratribus duodecim diebus in anno, id est in Kalendis, ... quamdiu seculariter vixit, hilariter facere suevit, in quibus et ipse, si aderat, minister procedebat ... [31]. Salomon hatte als Jüngling dem Kloster St.Gallen Besitz zu Goldach geschenkt und war dafür als frater conscriptus in die fraternitas aufgenommen worden [32]. Das Kalendengedächtnis wurde damals in St.Gallen sicher in der mit Reichenau vereinbarten liturgischen Form begangen. Bemerkenswert ist, daß es mit einem Bruderschaftsmahl verbunden war, bei dessen Ausrichtung Salomon als Laie befugt war, eine bruderschaftliche Funktion auszuüben. Der Chronist scheint zu bedauern, daß man unter den strengen Gewohnheiten der Lothringisch-Gorzer Mischobservanz, die Abt Norbert (1o34-1o72) eingeführt hatte [33], sich im St.Galler Refektorium anscheinend nicht mehr so "hilariter" wie früher an den Karitäten des Kalendenjahrtages erfreuen konnte.

Nach den Acta Murensia, der Gründungsgeschichte (1o27-1o65) des noch zur Konstanzer Diözese gehörenden Klosters Muri im Aargau, verstattete der Konvent seinem Leutpriester Thüring nicht, ... clericos in locum inducere vel kalendas illorum observare ... [34]. Demnach durfte er weder seine Standesgenossen (an den Kalenden) zu sich einladen, noch die an deren Kirchorten gehaltenen Kalendenfeiern mitbegehen. Wahrscheinlich hatte er, quia ipse et monachi unum fuerunt, als Kuratkleriker einer klostereigenen Kirche an dem Totengedächtnisdienst der

Mönche des Habsburger Hausklosters teilzunehmen, das bis 1082 der Gorzer Reformgruppe von Einsiedeln angehörte [35].

Hier darf dann auch schon auf den Sprachgebrauch "kalendas obser= vare", der sich später auch bei Kalanden nachweisen läßt [36], hingewie= sen werden. Für die Diözese Konstanz, wo keine Kalande auftreten, ist er in einem Glossar des 14. Jhs. aus dem welfischen Hauskloster Wein= gart als "colere calendas -der manode kalendas bigan" überliefert [37] und beweist, daß die Kalendenfeier im alemannischen Raum zur Tradition geworden war.

Aus dem Chorherrenstift Soignis (Diözese Tournai), im einst salfrän= kischen Kernland zwischen Schelde und Maas, wird im Anschluß an die Vita des Abtbischofs Landerich (gest. um 700), die im 11. Jh. in dem von Landerichs Vater, Madelgar (gest. 677), begründeten Konvent kom= piliert wurde [38], von einem Chorherren berichtet: wegen mehrfachen Wechsels der Ordenszugehörigkiet sei das Stift, welches übrigens nach 945 zeitweise als Benediktinerabtei von Gorzer Reformern besetzt war, so heruntergekommen, ut ... per multos annos Kalenda (sic) festivita= tis S. Landrici oblivionis rubigine tegeretur. Ignorabant qui eam li= benti animo celebrarent, qua die indicium ejus invenire possent ...[39]. Der Passus "Kalenda festivitatis S.Landrici" ist hier wohl als "Jahr= tag des Festes des hl. Landerich" zu übersetzen [40]. Kalenda begegnet somit zum ersten Mal im Singular und könnte in dieser Form auf die Entwicklung des Verbrüderungsjahrtages aus den monatlichen Kalendenfei= ern hindeuten. Überdies suchte man seinerzeit in den Totenbüchern nach dem Jahrtag Landerichs, gewiß um ihn feierlich begehen zu können, viel= leicht aber auch um festzustellen, ob irgendwelche Karitäten an seinem Fest aus mittlerweile entfremdeten Einkünften fällig wären, auf die das heruntergekommene Stift wirtschaftlich angewiesen war und nun zu= rückgreifen wollte.

Ausführlichere Angaben über den Kalendengedächtnisdienst vermitteln zwei Bischofsurkunden aus den letzten Jahrzehnten des 11. Jhs.

Pro obtinenda remedio salutis animae ... und, um dem Konvent ... familiariter cohabitare ..., schenkte 1082 Bischof Heinrich I. von Lüttich dem, damals zur Gorzer Observanz gehörenden, Ardennenkloster St.Hubert (Diözese Lüttich) [41] sein Allodium Braz ... ad augmentum coenae, ... ea conditione, ut dum adviverem memoria mei solemniter fieret in duodecim mensium kalendis, et post mortem meam tam pro me quam et pro cunctis fidelibus defunctis [42]. Die Kalendenfeier sollte sowohl dem Lebenden als dem Toten und darüber hinaus allen Abgestorbe= nen gewidmet sein. Sie wird in dem bistumseigenen Benediktinerkloster

sicher auf alte Verbrüderungstraditionen zurückgehen und nicht erst durch den Schenkungsakt des Bischofs eingeführt worden sein.

Bischof Emehard von Würzburg übereignete 1o99 der Abtei Amorbach, die einst in der Sachsenmission tätig war und erst 1138 von der Gorzer zur Hirsauer Observanz überging [43], die Kirche zu Heilicbrunnen und vereinbarte dabei ... hoc pactum ... mit dem Konvent: Die Mönche sollten sein sowie das Anniversar seiner Vorgänger und Nachfolger auf dem Würzburger Stuhl begehen und zudem an jedem Monatsanfang eine Totenvigil und eine Totenmesse für alle Christgläubigen lesen [44]. Das Kalendenbegängnis trägt hier noch deutlicher als in St.Hubert den Charakter des Allerseelentages. Fraglos beruht es auf Würzburger Verbrüderungstraditionen und läßt im Zusammenhang mit den nur erneuerten Bischofsanniversarien [45] eine synodale Verbrüderung des Diözesanklerus vermuten.

Die nächsten Belege führen bereits in das engere Verbreitungsgebiet der Kalande. Im Osnabrücker Domkapitel wurde, nach dem "calendarium et necrologium vetustissimum ecclesiae cathedralis" aus dem frühen 12. Jh. [46], das Andenken Bischofs Benno (1o68 - 1o88), eines gebürtigen Schwaben, der um 1o52 Dompropst zu Hildesheim und Archibyter im Hildesheimer Archidiakonat Goslar war [47], vor allem an den Kalenden gefeiert, was wiederum auf synodale Verbrüderungstradition hinweist. Außerdem sind zu verschiedenen Anniversarien die Naturalspenden notiert, die für das Kalendenbegängnis gestiftet wurden.

Im ostfälischen Bistum Halberstadt nahm Bischof Gardolf 1197 das verarmte Benediktinerinnenkloster Gerbstedt in seinen Schutz und übereignete ihm verschiedene Weinzehnten. Als Gegenleistung forderte er vom Konvent monatlich eine Totenmesse für die verstorbenen und eine Fürbittmesse für die lebenden Angehörigen des Kathedralklerus [48]. Mit ziemlicher Sicherheit ist anzunehmen, daß die Messen als Kalendenbegängnis gefeiert wurden.

Von besonderem Gewicht ist für das 13. Jh. das Statut der Kölner Provinzialsynode von 126o [49]. Erzbischof Konrad rügt unter den Mißständen, die an ungenannten Kollegiatkirchen eingerissen und als Zerfallserscheinungen der vita communis zu werten sind, ziemlich ausführlich, daß ... raro vel numquam in capitulo ipso (sc. canonicorum) legi lunationes mensium aut Kalendas, seu obitus fidelium. Weiter beanstandet er die ebenfalls bei den Kanonikern zur Regel gewordene Unsitte, nur die durch Verteilung von Präsenzien ausgezeichneten Gedenktage mit der Totenvigil zu begehen. Zum Abschluß des Kapitels wird allen Klerikern erneut die Pflicht zu Begehen der Kalendenfeiern eingeschärft.

Die zweifellos den Verbrüderungs- und Totengedenkdienst belebende

Verfügung blieb nicht fruchtlos, wie der 1261 zwischen den Bistümern Münster und Minden ... ratione vnius matris videlicet Metropolis ... vermutlich erneuerte Gebetsbund [50] bezeugt. Darüber hinaus darf man annehmen, daß die Diözesen der Kölner Provinz in einer Metropolitanverbrüderung vereinigt waren und daß die Kalendenfeier eine ihrer liturgischen Verbrüderungsgepflogenheiten war. Schließlich gehörten die östlichen Teile der Erzdiözese Köln und anschließend die Suffraganbistümer Münster, Minden und Osnabrück zum Verbreitungsgebiete der Kalande.

Vom Domkapitel zu Münster überliefern die "consuetudines in Ecclesia et Capitulo antiquitus observate" [51] in einer Handschrift des 15. Jhs. eine auf die Entwicklung des Kalendenbegängnisses hindeutende Memorienordnung. Nach ihr war es beim Tode eines Domklerikers üblich, zunächst 8 Tage lang täglich bis zum 3o. Todestag, dann wöchentlich am Oktavtag und schließlich jeden Monat im ersten Todesjahr eine volle Memorie für den Verstorbenen zu halten [52]. Fraglos fand die Reihe ihre Fortsetzung in der regelmäßigen Kalendenfeier für die fraternitas des Domklerus, zumal in Münster noch im spätesten Mittelalter synodale Verbrüderungstradition gepflegt wurde [53].

Beim Prämonstratenser-Domkapitel der Diözese Ratzeburg, im ostelbischen Kolonialland, könnte die Bezeichnung seines Memorienbuches als "liber calendarum", in das man 1381 die Seelgerätstiftung einer adligen Witwe eintrug [54], auf die dort übliche Feier der Kalenden hinweisen.

Deren Begängnis durch den zum gleichen Orden gehörenden Domklerus der Diözese Brandenburg ließe sich weiter aus einer Urkunde von 1393 erschließen, mit der Bischof Dietrich II. die Kirche der Wüstung Schlabberndorf mit der Pfarrkirche zu Markau, domstiftischen Patronats, vereinigte und den Pfarrer von Markau verpflichtete, für die Familie derer v. Schlabberndorf eine Totenvigil ... singulis mensibus seu quatuor septimanis ... zu feiern [55]. Die v. Schlabberndorf gehörten zudem der fraternitas des Brandenburger Domstifts an.

Aus der Diözese Meissen, und zwar aus dem Kollegiatstift, welches 148o an der Marienkirche der obersächsischen Bergstadt Freiberg errichtet wurde, überliefern die 1487 im Generalkapitel aufgestellten und vom Bischof Johann V. bestätigten Statuten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kapiteloffiziums den Beschluß, in Zukunft das Kalendengedächtnis jeweils nach der Prim zu begehen [56].

Ein letzter Beleg ist den Anniversarienbüchern des ermländischen Kathedralklerus in Frauenburg/Ostpr., die im 15. Jh. angelegt wurden,

zu entnehmen. Das Memorienbuch der Domvikare von 1441 bezeugt mit dem regelmäßigen Eintrag einer gleichbleibenden, an den Kalenden zu verteilenden Präsenzsumme die Kalendenfeier als eine feststehende Einrichtung beim Domklerus des Bistums Ermland, welches mit zu den letzten Missionsgebieten der deutschen Kirche zählt [57].

Nach dieser vorläufigen, gewiß noch zu ergänzenden Zusammenstellung erscheint das Kalendengedächtnis als eine seit der karolingischen Periode bei allen Gebetskreisen und nicht zuletzt schon bei den fränkischen Ruralgeistlichen allgemein übliche Verbrüderungsfeier, deren Eigenart es ist, daß sie dem Einzelnen und der Gesamtheit, den Lebenden und den Abgestorbenen gewidmet sein kann. Es spricht wohl deutlich genug für die Ursprünglichkeit der Beziehungen des Kalands zu dem allgemeinen Verbrüderungswesen, wenn es sich bei den Kalanden selbst nachweisen läßt.

Den frühesten Nachweis für die traditionelle Feier der Kalenden durch einen Kaland liefert der aus dem Anfang des 14. Jhs. überkommene Sermo ad fratres des Kalands zu Celle zunächst mit der sachlichen Feststellung, conuencionem fecimus in anni circulo per duodecim mensis ..., und dann mit der Ermahnung, ... omnesque kalendas obitus sui (sc. fratris defuncti) scribant (sc. fratres), ut in legitimis temporibus suis commemoracionem agere valeant (sc. fratres) ... [58].

Als sehr aufschlußreich erweisen sich die Statuten des Kalands zu Herdecke/Ruhr aus dem Jahre 1374, die auf älteren Vorlagen beruhen [59]. Zunächst bringt der "Ordo in divino officio" mit der kurzen, anscheinend zusammenhanglos einer Vorlage entnommenen Bemerkung, ... Item Kalende dicuntur a Kalo, quod est voco, quia fratres convocantur ad instar Kalendarium (sic) XII mensium ..., einen Beitrag zur Namensetymologie [60]. Beziehungsreicher sind die Ausführungen in Artikel 6 der eigentlichen Statuten, die als "Constitutiones" bezeichnet werden. ... Sexto, quia nostra Fraternitas nominatur a Kalendis XII mensium, in quibus Romani convocabuntur, et quia etiam Christi fideles singulis mensibus semel agant memoriam noviter defunctorum; Igitur desideravimus ut Canonici (sc. fratres) in Nunhirrike, post Kalendas cujuslibet mensis feria secunda ... agant memoriam confratrum nostrorum, vivorum et mortuorum, ... et Bursenarius ... dabit eisdem Canonicis III solidos ... singulis annis ... [61]. Offenbar handelte es sich 1374 um eine Neuordnung der Verhältnisse und der Statuten des Kalands [62], der angelehnt an das zu Herdecke im 9. Jh. gegründete und Mutterkirchencharakter tragende Kanonissenstift [63] sicher auf eine alte Verbrüderungstradition zurückblickt. Daher und weil in der Satzungspräambel die vier canonici presbyteri ebdomarii des Stiftes

an erster Stelle als Mitglieder aufgeführt werden [64], kann aus der Anordnung, die vier Stiftskanoniker sollten den Kalendendienst übernehmen, geschlossen werden, daß die auswärtigen Kalandspriester nun nicht mehr wie früher jeden ersten Montag im Monat [65] an der Kalendenfeier in der Stifts- und Versammlungskirche, sondern nur noch an den beiden Bruderschaftsjahrtagen im Frühjahr und im Herbst [66] teizunehmen hatten. Die hier im Statut verankerte Namens- und Wesensdeutung läßt erkennen, welch klare Vorstellungen vom ursprünglichen Verhältnis der fraternitas zur Kalendenfeier damals noch lebendig waren und traditionsbewußt weitergereicht wurden, und darf daher als ziemlich eindeutiger Beleg für die bereits gegebene Erklärung des Namens "fraternitas kalendarum" herangezogen werden [67].

Das gemeinschaftliche Begängnis der Kalenden läßt sich noch einwandfrei bei den Kalanden 1326 zu Quedlinburg [68], 1387 zu Kissenbrück [69], 1415 zu Aschersleben [70], 1467 zu Halle [71] und 1505 zu Goslar [72] (übrigens auch 1310 bei der Bruderschaft der Kölner Stadtpfarrei [73]) nachweisen. Wie es auch die Herdecker Statuten nahelegen, scheint das Kalendenbegängnis seit dem 14. Jh. in seiner Bedeutung als gemeinsame Bruderschaftsfeier immer mehr hinter dem wenigstens einmal, in der Regel zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst stattfindenden allgemeinen Bruderschaftsjahrtag [74] zurückgetreten sein. Auch die 1343 in Wiedenbrück [75], 1346 in Königsberg/Ostpr. [76], 1421 in Korbach [77] sowie 1346 beim trierischen Landkapitel Marfels [78] den Priesterbrüdern statuarisch auferlegte Verpflichtung, das Kalendengedächtnis für die verstorbenen Mitbrüder in der eigenen (Pfarr-) Kirche allein zu feiern, löste wohl wie in Herdecke ein früher übliches Gemeinschaftsbegängnis ab. Ebenso ist anzunehmen, daß der traditionelle Kalendengedächtnisdienst später von den Altaristen und Inkuratklerikern versehen wurde, die an bruderschaftseigenen Altären und Kapellen angestellt waren [79].

Schließlich soll noch auf die um 1400, wahrscheinlich zum Vortrag für die Laienmitglieder, in das Niederdeutsche übertragenen Statuten des Kalands zu Celle, die teilweise auf den älteren Sermonen beruhen, zurückgegriffen werden [80]. Wie die Herdecker, zwar weitschweifiger, leiten sie in einer Präambel den Bruderschaftsnamen von den Monatskalenden her [81] und wissen dazu weiter zu berichten, daß anfänglich die übliche Zusammenkunft am Monatsanfang reihumgehend an den Kirchen der einzelnen Landpfarrer stattfand [82], daß man sich aber dann, als der Mitgliederkreis sich mehr und mehr erweiterte, dazu entschloß, die Bruderschaft nur zweimal im Jahr, im Sommer und im Winter, zu begehen [83].

Wie diese Entwicklung sicher unter dem Einfluß der lokalen Niederkirchenverhältnisse im Einzelnen verlief, ist nicht mehr zu erkennen [84].

In diesem Zusammenhang dürfte es jedoch von allgemeiner Bedeutung sein, daß allenthalben seit dem 14. Jh., wohlgemerkt seitdem Kalandsquellen in reichlicherem Maße und auch erste Statuten zu Verfügung stehen, sowohl der Bruderschaftsjahrtag als auch die brüderschaftliche Gemeinschaft und Korporation als "Calendae" bezeichnet werden. Wegen des fließenden Bedeutungswandels ist es in einigen Fällen bezeichnenderweise schwer zu entscheiden, ob hier nun die Kalendenfeier oder der Bruderschaftsjahrtag oder die Bruderschaft an sich angesprochen sind[85].

Nicht zuletzt wegen der wechselhaften Bedeutung von Calendae hat es als sicher zu gelten, daß die Feier des Kalendengedächtnisses einmal im Mittelpunkt des bruderschaftlichen Lebens der fraternitas calendarum stand. Weil sie eine Sonderform des liturgischen Verbrüderungsdienstes war, verbürgt sie mehr als die übrigen, von den Kalanden aus dem Verbrüderungsleben übernommenen Gepflogenheiten die Herkunft der Kalande aus dem allgemeinen Verbrüderungswesen und damit auch ihre enge Verwandschaft mit dem sogenannten Kalendarinstitut der karolingischen Ruralgeistlichkeit.

III. Das Kalendarinstitut und die Kalande.

Obwohl die Landkapitels- und die Kalandsforschung, fast gewohnheitsmäßig, den Vorläufer der Dekanatsverfassung bzw. des Kalandswesens im karolingischen Kalendarinstitut annehmen, sind dessen Ursprünge, Entwicklung und einzelne Funktionen -über Ansätze hinaus- nicht weiter erforscht [1]. Dies zu tun, wäre Aufgabe einer eigenen, bis in das früheste Mittelalter ausgreifenden Untersuchung [2]. Hier kann es sich nur darum handeln, einen Eindruck von der Erscheinungsform, der Verbreitung und Bedeutung der vielberufenen Institution zu vermitteln, um ihre Beziehungen zum Kalandswesen nachzuweisen.

Die ersten zuverlässigen, wenn auch etwas einsilbigen und einseitigen Nachrichten [3] von den regelmäßig an den Kalenden stattfindenden Zusammenkünften der Ruralkleriker, die in Ermangelung eines quellenmäßigen Eigennamens von der Forschung nicht eben zutreffend als "Kalendarversammlung" oder als "Kalendarkonferenz" bezeichnet werden [4], vermittelt Erzbischof Hinkmar v. Reims (845-882), und zwar an zwei Stellen seiner Capitula synodica, die er nach der Mitte des 9.Jhs. für seinen (Landpfarr-) Klerus -wohl im Zusammenhang mit der, durch die Abschaffung der Chorbischöfe notwendig gewordenen, Reorganisation der Bistumsverwaltung- erlassen hat [5].

Schon die ungewundene Art, mit der Hinkmar in c. 15. Capitula presbyteris data anno 852, zum Wahren der Priesterwürde und Maßhal=

ten beim gemeinsamen Mahl auffordert, ... quando presbyteri per Kalendas simul convenerint ... [6], und in c. 1, Capitula anno XII episcopatus supperaddita, Anweisung gibt, ... de Kalendis in Ka=lendis, quando presbyteri de decaniis simul conveniunt ..., über den Vollzug der Buße durch die öffentlichen Büßer zu berichten und zu beraten [7], läßt erkennen, daß diese Kalendarkonvente damals eine vertraute Einrichtung waren.

Daher kann Hinkmar es sich in diesem speziellen Zusammenhang spa=ren, auf den Charakter der Zusammenkünfte als Verbrüderungsfeier ein=zugehen. Zweifellos handelt es sich hier jedoch um die Zusammenkünf=te einer Verbrüderung von Landgeistlichen [8], deren vornehmste Auf=gabe an den Kalenden die Pflege des liturgischen Verbrüderungsdien=stes war. Man kann sie daher zur Unterscheidung von anderen Verbrü=derungsgemeinschaften folgerichtig und treffend als Kalendarverbrü=derung ansprechen. Sie war das tragende Element des Kalendarinstitu=tes.

Die Kalendartagung verlief zu Hinkmars Zeiten schon nach festen Regeln. Auf den Gottesdienst, der sicher von der Verbrüderungslitur=gie geprägt war [9], folgte das, von Hinkmar als unerläßlich bezeich=nete, Colloquium, das der Erledigung von Seelsorgefragen, der Beleh=rung, der Erbauung und auch der Korrektion diente [10], folglich ein Ruralkapitel war. Abschließend sollte ein bescheidenes, nicht aus=schweifendes Gastmahl, bei dem weder Benedictio mensae noch Tisch=lesung fehlen dürfen, die Priester im Hause des gastgebenden Mitbru=ders "cum charitate" vereinigen [11].

Außer der Kalendartagung kannte die Kalendarverbrüderung -sie ein=deutig als fraternitas ausweisende- außerordentliche Zusammenkünfte beim Tode eines Mitbruders. Auf sie bezieht sich Hinkmar, wenn er den Priestern verbietet, anläßlich der Feier des 3., 7. und 3o.To=destages sowie des Anniversars ein Gelage zu veranstalten [12]. Weite=re außerordentliche Zusammenkünfte könnten anläßlich von Send und Visitation stattgefunden haben [13]. Von einem allgemeinen Verbrüde=rungsjahrtag war nichts zu erfahren [14].

Über die innere Organisation der Kalendarverbrüderung ist nicht allzuviel bekannt. Als Mitglieder erscheinen die Priester einer (Land-) Dekanie, eines bestimmten Niederkirchensprengels. Eine Mit=gliedschaft von Laien ist nicht zu belegen, was jedoch nicht aus=schließt, daß auch Laien, wie bei klösterlichen Gemeinschaften, auf=genommen wurden [15]. Als Vorsteher begegnet bereits bei Hinkmar der (Land-) Dekan, wie es sich aus den Anweisungen zur Bußüberwachung [16] und das Bruderschaftsmahl, bei dem er die benedictio mensae zu beten

hat [17], und nicht zuletzt daraus ergibt, daß die Verbrüderung den Klerus einer "decania", des Amtsbezirkes des Dekans, vereinigt [18]. Der Dekan hatte neben seiner Eigenschaft als Verbrüderungsvorsteher das dekanale Amt [19] zu verwalten; d.h. er war Mittelsperson zwi= schen der Diözesanbehörde und dem ihm untergebenen Klerus, was vor allem in dem entscheidenden Einfluß des Bischofs auf seine Anstel= lung zum Ausdruck kommt [20].

Der Geschäftsbereich des Dekans dürfte daher so ziemlich alle Fra= gen der Sprengelverwaltung und der Seelsorgepraxis betroffen und die Tagesordnung auf dem Kalendarkonvent bestimmt haben. Zu seinen wich= tigsten Amtsobliegenheiten gehörte die jährliche Visitation der De= kanatspfarreien, die Vorstellung der niederen Kleriker zur Weihe durch den Bischof sowie die Amtseinführung von Kuratgeistlichen [21]. Weist sich damit der Dekan als ein bischöfliches Aufsichtsorgan über den Klerus seines Sprengels aus, so ist es nur zu wahrscheinlich, daß ebenso die Kalendarverbrüderung ein Instrument zur Überwachung der Amtsführung und des Lebenswandels ihrer Mitglieder war, was auch die Ausübung einer gewissen korporativen Gerichtsbarkeit nicht ausschlös= se [22].

Durch die amtliche Stellung des Dekans, ihres Vorstehers, war je= denfalls zu Hinkmars Zeiten die Kalendarverbrüderung zu einer festen Institution innerhalb der Diözesanverwaltung, besonders zu ihrem Pu= blikations- und Vollzugsorgan, geworden. Hinkmar hat ihre Bedeutung, nicht zuletzt für die Förderung des Bildungsstandes und die Wahrung der Sittenzucht unter den Landklerikern, lediglich unterstrichen. Es spricht für sich, daß seine Anordnungen, zwar mit der Quellenangabe "ex concilio Namnetensi" [23], in das Visitationshandbuch Reginos v. Prüm, in die Kanonessensammlung Burchards v. Worms und schließlich in das Decretum Gratiani aufgenommen wurden [24].

Wenn in Westfranzien die Kalendarverbrüderungen im 9. Jh. somit bereits im Bannkreis des dekanalen Amtes erscheint, bedeutet das nicht, daß auf den Kalendenzusammenkünften -wie es nach Hinkmars, den Verwaltungsbedürfnissen Rechnung tragenden Capitula den An= schein erwecken könnte- die Pastoralkonferenz, das rurale Capitu= lum, den Verbrüderungsdienst zurückgedrängt hat. Es sei an die Diö= zesansynode von Le Mans 840 erinnert, auf der Bischof Alderich dem Klerus die Verbrüderungspflichten einschärft und den Dekanen die ordnungsgemäße Führung der Totenlisten, damit die Überwachung des Verbrüderungsdienstes, zumal an den Kalenden, anvertraut [25]. Der Reimser Suffraganbischof Rikulf von Soissons ermahnt 889 auf einer

Diözesansynode die Dekanatskleriker, an den Kalenden -über die Ver=
handlung von Pastoralangelegenheiten hinaus- an ihre Gebetspflich=
ten ... pro rege vel rectoribus ecclesiae atque pro familiaribus
suis, tam vivis quam et defunctis ... zu denken [26]. Demnach hat auch
in der Diözese Soissons ein synodaler Gebetsbund bestanden.

Weiteren Einblick in die innere Verfassung der Kalendarverbrüde=
rung bieten die Synodalverfügungen des gelehrten Bischofs Atto II.
von Vercelli (924 - 961), die zwar auf langobardischem Boden, sicher
aber aus karolingischer Kirchenrechtstradition entstanden. Der Bi=
schof stellt eindeutig die Kalendentagung, die von den Priestern der
einzelnen Taufkirchenbezirke zu besuchen sind, in den Dienst der Un=
terweisung und Überwachung des niederen Klerus und gibt dazu die An=
weisung, ein säumiger oder tadelnswerter Kleriker sei zunächst von
seinen Mitbrüdern, d.h. wohl von der versammelten Gemeinschaft, zur
Ordnung zu rufen. Erst wenn er sich daraufhin nicht bessert, sei er
dem Bischof zu melden [27]. Damit war die Verbrüderung ziemlich ein=
deutig zur Ausübung einer bruderschaftlichen Gerichtsbarkeit ermäch=
tigt, bei der ihr Vorsteher -in causibus minoribus- vielleicht Zen=
suren, wahrscheinlich aber korporative Sanktionen verhängen konnte.
Überdies zeigt sich hier der Doppelcharakter als fraternitas und als
bischöflicher Verwaltungsinstitution.

Daß das Institut der Kalendarverbrüderung zumindest in spätkaro=
lingischer Zeit auch in der östlichen Reichshälfte verbreitet war,
kann -wie schon erwähnt- Regino von Prümm bezeugen. Er übernahm
sicher nicht ohne Grund die einschlägigen Capitula Hinkmars in sein
Visitationshandbuch [28]. Da er das Werk auf Betreiben Erzbischofs
Radbod von Trier (883 - 915) um 9o6 in Trier verfaßte [29] und Trier
nicht nur damals rege Beziehungen zu Reims unterhielt, darf man die
Kalendarverbrüderung als eine feste Einrichtung des Trierer Nieder=
kirchenwesens ansehen [30]. Umsomehr, als kurze Zeit später Erzbischof
Ruotger (915 - 93o) auf der 927/29 zu Trier gehaltenen Provinzial=
synode den Archipresbytern die regelmäßige Abhaltung von Pastoralkon=
ferenzen anläßlich der Kalendentagungen anbefiehlt und strenge Maß=
regelung den Erzpriestern androht, die dabei ihre Aufsichtspflicht
verletzen [31]. Eindeutig erinnert die Kalendenliturgie, die 1346 noch
beim Landkapitel Marfels in Übung war [32], an den Charakter der Ka=
lendarkonvente als Verbrüderungsbegängnisse.

Regino widmete sein Werk dem Erzbischof Hatto I. von Mainz (891 -
913), dem Primas von Germanien, als "enkyridion" [33]. Dies läßt seine
und damit auch die Verbreitung des Kalendarinstituts in weiteren Tei=
len Deutschlands, zumal in der ausgedehnten Mainzer Provinz, zu der

die älteren süddeutschen und die jungen Sachsenbistümer gehörten, zumindest als möglich erscheinen.

Unmittelbare Belege sind vorerst nur aus dem süddeutschen Raum, wo sich auch die Belege für den Kalendengedächtnisdienst mehren, beizubringen. Zunächst wäre auf die sogenannten Capitula presbyterorum hinzuweisen, die in einer Hs. des lo. Jhs. zusammen mit Hinkmars Capitula und einer Pastoralansprache auch eigene Richtlinien für die Kalendentagungen der Landkleriker bringen [34].

Im Bistum Augsburg, dessen Bischof Adalbero (887 - 9o9) Regino seine Chronik widmete, waren jedenfalls unter dem heiligen Ulrich (923 - 973), dem in St.Gallen ausgebildeten Neffen und Gehilfen Adalberos, Kalendarkonvente eine vertraute Einrichtung, die dem Verbrüderungsdienst wie der Erledigung von Amtsgeschäften dienten [35]. Dasselbe dürfte auch für das Nachbarbistum Konstanz gelten, obwohl dafür erst die Acta Murensia aus dem äußersten Südwesten der Diözese einen mehr zufälligen Beleg bieten [36]. Ähnliche Bedeutung wie Reginos Handbuch kommt der Kanonessammlung des Bischofs Burchard I. v. Worms (1ooo-1o25) zu, die als "Brocardus" ein weit verbreitetes Ansehen genoß. Burchard überliefert zwar ebenfalls nur die schon von Regino übernommenen Kalendaranweisungen Hinkmars. Aber daß er, der für sein Werk aus persönlicher Beobachtung schöpft und es den damaligen kirchlichen Verhältnissen anzupassen bestrebt war [37], diese noch unbedenklich als richtungsweisend seiner Sammlung einfügen durfte, zeugt für die Stetigkeit, mit der die Kalendarverbrüderungen sich gerade an den deutschen Niederkirchen ausgebreitet hatten, wobei sie dem Amtsbereich der ruralen Dekane und Archipresbyter verbunden blieben [38].

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß das Kalendarinstitut, welches übrigens auch in Ungarn [39], England [4o], Spanien [41] sowie natürlich auch späterhin noch in Frankreich [42] nachgewiesen werden kann, mit dem Decretum Burchards aus den dem deutschen Rechtsboden entstammenden Quellen verschwindet. Dafür tritt in Süd- und Westdeutschland ab der 2. Hälfte des 11. Jhs. die Landkapitelsverfassung [43], in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland erst mit dem 13. Jh. das Kalandswesen [44] urkundlich in Erscheinung.

Bevor nun darauf eingegangen werden soll, ob die Kalande als die unmittelbaren Nachfahren der Kalendarverbrüderungen gelten dürfen, wäre zunächst ein Wort zur grundsätzlichen Verschiedenheit des Charakters der einerseits für das Kalendarinstitut, andererseits für das Kalandswesen zu Verfügung stehenden Quellen zu sagen.

Dabei muß auffallen, daß bisher lediglich Synodalverfügungen und Bischofskapitula sowie beide Gruppen tradierende Rechtssammlungen [45]

etwas über das Kalendarinstitut aussagen konnten, näherhin Rechtssatzungen, die der Amtssphäre oder der Initiative eines Bischofs entsprangen und den jeweiligen Rechts-, Verwaltungs- und Pastoralbedürfnissen Rechnung tragen. Aus dem Bereich der Verbrüderungen an sich, aus ihrem gewiß allseitig entfalteten Leben und Wirken, man denke z.B. an die Führung von Totenlisten [46] oder an die Pflege der Hospitalität [47], sind jedoch keine Quellenzeugnisse, wenigstens keine mit Sicherheit mehr als solche erkennbaren, überkommen[48]. Genau umgekehrt steht es bei den Kalanden. Die Masse der Kalandsquellen entstammt mittel- oder unmittelbar der bruderschaftlichen Tätigkeit, der korporativen Existenz schlechthin, während die Jurisdiktions- und Verwaltungshoheit der Bischöfe und anderer Ordinarien, abgesehen von den unerläßlichen Bestätigungen, keinen nennenswerten Niederschlag hinterließ [49]. Bezeichnenderweise nehmen erst in vorreformatorischer Zeit zwei Havelberger Synodaldekrete Bezug auf die Kalande [5o]. Mithin liegt es nicht zuletzt an der Verschiedenartigkeit des Quellenmaterials, wenn bei den Kalendarverbrüderungen der amtliche, bei den Kalanden der bruderschaftliche Charakter stärker hervortreten kann. Umsomehr kommt es im Folgenden darauf an, auch den Kalanden -trotz der Ungunst der Quellen- noch amtliche Beziehungen zur Diözesanbehörde nachzuweisen.

An sich waren diese schon dadurch bedingt, daß die Kalande als Klerikerkorporationen der Approbierung durch den jeweiligen Diözesanbischof bedurften [51], womit jenem, wie einzelne Bestätigungsurkunden es bezeugen, ein -je nach den Umständen mehr oder minder gewahrtes- Recht zur Beaufsichtigung und zu Eingriffen in die korporative Sphäre in die Hand gegeben war [52]. Dem bischöflichen Recht wird dann eine Oboedienzverpflichtung des einzelnen Kalands entsprochen haben [53]. Darüber hinaus sind solche Beziehungen vor allem dann als gegeben zu erachten, wenn der Kalandsvorsteher, der von den Mitgliedern meist frei gewählte Dekan [54], in und zu seiner korporativen Stellung gleich dem Dekan der Hinkmar'schen Kalendarverbrüderung, dessen Titulatur er anscheinend übernommen hatte [55], noch als Vertrauens- und Aufsichtsperson des Bischofs erscheint.

Im weitesten Umfang trifft dies bei dem Kaland zu Pritzwalk zu. Als Bischof Arnold v. Havelberg 13o7 die ... Calendas, a quibusdam nostre dioeceseos in prepositura Pritzwalck Plebanis ... institutas ... bestätigte, ermächtigte er den Dekan, in Ausübung der korporativen Gerichtsbarkeit Zensuren und sogar die Amtssuspension ... ordinaria nostra iurisdictione in hac parte sibi concessa ... zu verhängen [56]. Selbst wenn es sich hier bei der Verleihung propstei=

archidiakonaler Befugnisse nur um einen durch besondere Verhältnisse bedingten Ausnahmefall gehandelt haben sollte [57], spräche dies dafür, daß es im Ermessen des Bischofs lag, den Kalandsdekan zu der korporativen auch mit amtlichen Befugnissen auszustatten. So bestätigte 1461 Bischof Wedego v. Havelberg dem Pritzwalker Kaland und seinem Dekan die Ausübung der korporativen Jurisdiktion unter dem Gesichtspunkt, daß die von ihm erledigten Fälle nicht mehr vor das Forum des Bischofs oder Offizials zu bringen sind [58].

Wegen seiner amtlichen, durchaus der eines Landdechanten vergleichbaren Stellung (propter prerogativam sui officii) wurde 1341 auch dem Dekan des Göttinger St.Georgskalands, dessen Mitglieder 1330 offiziell "fratres kalendarum sedis Geysmariensis" genannt werden [59], von Erzbischof Heinrich III. von Mainz die Gewalt zuerkannt, bei etwaigen Rechtsbrüchen in der Durchführung der letztwilligen Verfügungen des Grafen Simon v.Dassel, eines Mitgliedes und Wohltäters des Kalands, mit kirchlichen Zensuren kraft bischöflicher autoritas einzuschreiten [60]. Bischof Ludwig v.Brandenburg bestätigte 1344 den Kaland der Propstei Berlin und dabei dem Dekan ... plenam potestatem omnes excessus et errores suorum confratrum corrigendi et puniendi ... [61].

In Hannover wurde 1388 die Kapelle BMV in der Neustadt von den Braunschweiger Herzögen und adligen Kalandmitgliedern mit der Maßgabe als Kollegiatkirche dotiert, daß ihre 6 Kanonikate mit Kalandsbrüdern und ihr Dekanat mit einem Dekan besetzt werden solle, der von den Priestern des Kalands zu wählen und von den Herzögen zu präsentieren ist [62]. 1389 bestätigte Bischof Otto v.Minden die Stiftung, erneuerte alle Indulte des Kalands und verlieh dem damaligen Kalandsdekan mit der Investitut zur Dechanei ... superioritatem et correctionem ac Regimen personarum et cleri ipsius ecclesie ... [63], also wohl auch der Kalandspriester, die vorerst keine Kanonikerpfründe besaßen.

Bei der Frage, ob die Ausübung nur einer korporativen Jurisdiktion durch den Kalandsdekan dazu berechtigt, in den Kalanden ganz allgemein die berufenen Aufsichtsorgane über den Klerus zu sehen, ist zu berücksichtigen, daß in ihrem Verbreitungsgebiet -ausgenommen die westliche Übergangszone- neben ihnen Landkapitel wie in Süd- und Westdeutschland nicht nachweisbar sind. Daher dürften die Kalande, deren Statuten fast in jedem Fall Ermahnungen zu einem priesterlichen Lebenswandel und Strafbestimmungen für Verfehlungen enthalten, als bischöflich approbierte Priesterkorporationen zumindest eine Lücke in der Niederkirchenverwaltung und -verfassung

ihrer Diözesen ausgefüllt haben. Übrigens begegnet das Recht, eine korporative Gerichtsbarkeit im Kaland, und zwar durch den Dekan, auszuüben, bereits in den Celler Sermonen, die wohl in die älteste Überlieferungsschicht der Kalandstradition zurückreichen um sich dort mit karolingischen Kirchenre htsquellen zu berühren [64].

Wie den Kalendarverbrüderungen ist auch den Kalanden eine Betei= ligung am Send- und Visitationswesen nachzuweisen. Der Kaland zu Meschede im Kurkölner Westfalen erkennt mit den 1323 aufgestellten, die "consuetudines et jura Decanatus christianitatis Meschedensis, tam capitulares, quam etiam Kalendares" überliefernden Statuten zunächst den jeweiligen Stiftsdekan von Meschede als Kalandsdekan an und verpflichtet dann die Kalandspriester (Plebane), ihn ... cum ad synodum celebrandum venerit ... zu verpflegen, wofür den Plebanen die Sendgefälle zuteil werden. Unstatthaft soll es übri= gens sein, daß ein Laic einen Priester beim Send anklagt [65].

Außerdem jedoch, ... quia idem Decanus habet tam dignitatem Archi= diaconatus, quam etiam dignitatus Decanatus ..., müssen die Kalands= plebane ihm wegen der Visitation jährlich das Cathedraticum und die Auslagen bezahlen, wenn er stellvertretend für seine Mitbrüder an den Kölner Diözesansynoden teilnimmt [66]. Offenbar beruht der erste, die "consuetudines et jura capitulares" betreffende Teil des Statuts auf einer Abmachung zwischen Stift und Kaland [67]. Sie wird insofern geboten gewesen sein, als das im 9. Jh. gegründete Kanonissenstift erst 131o in ein Kanonikerstift umgewandelt wurde [68] und damals auch das Mescheder Landdekanat, als decania Angrie von Erzbischof Anno II. (1o56 - 1o75) und von Erzbischof Friedrich I. 11o1 abermals den Ka= nonissen verliehen, an die neuinstallierten Kanoniker kam [69]. Dabei mögen sich die Lanpfarrer ihres bisherigen, von den Kanonissen nicht angetasteten Rechtes, den Kalandsdekan, der wohl als Vizedechant den Stiftspropst vertrat, zu wählen [7o], begeben haben, jedoch nicht, ohne ihre angestammten Gerechtsame im Kalandsstatut zu verankern.

Die gleiche Sendgewohnheit begegnet beim Nachbarkaland in der Stadt Brilon, zu dessen Verselbständigung vom Dekanatsverband Me= schede wesentlich jene, das ganze Mittelalter hindurch betriebene, erst 1733 mit der Errichtung des Landdekanats Brilon von Dauererfolg gekrönte Politik des Kölner Erzstuhls beitrug, den ostwärts Brilon in die Diözese Paderborn hineinragenden Teil des Erzstiftes auch der Kölner Diözesanhoheit zu unterstellen [71]. Nach seinem Statut, das 1383 schriftlich niedergelegt und von einer Mehrzahl von Pfar= rern aus Paderborner Grenzpfarreien unterfertigt wurde, war der Pfarrer von Brilon stets auch Kalandsdekan. Ihm stand ebenfalls die

Prokuration zu ... quando ... venerit alternis annis cum uno scholari synodaliter visitaturus ... Noch 1648 ermächtigte Fürst=erzbischof Max Heinrich anläßlich einer Bestätigung des Kalands dessen Dekan, die Sendgeschäfte wahrzunehmen [72].

Ziemlich eindeutig lassen zwei Havelberger Synodaldekrete die Einordnung der Kalande in die Verwaltungsorganisation einer spät=mittelalterlichen Diözese erkennen, Bischof Wedego (146o - 1487) bedient sich ihrer als Aufsichts- und Publikationsorgane, wenn er 1474 auf einer Diözesansynode den Klerus -in Erneuerung 1433 erlas=sener Ordnungen des Baseler Konzils- zum Tragen der geziemenden Amtstracht auffordert und den Kalandsdekanen die Überwachung der Anordnung sowie allgemein der Disziplin und des Lebenswandels der Kleriker anvertraut [73]. Das Synodalstatut Bischofs Otto III. (1493 -15o1) von 1496 weist zunächst -wohl wegen der gleichzeitig verfüg=ten Kassierung aller offizialen Urkunden- die Kalande an, binnen Monatsfrist ihre erneute Bestätigung bei der bischöflichen Kurie zu beantragen, und wendet sich dann besonders an die "testes sino=dales", die bereits Wedego 1463 in einem Synodalerlaß kurz erwähnte [74]. Die in den einzelnen Sprengeln ... iuxta ordinam Fraternitatis ka=lendarum ... oder auch ... secundum senium in fraternitate Kalenda=rum, ac alias prout consuetum fuit (!) ..., jährlich neu aufzustel=lenden "testes sinodales" werden beauftragt, Verstöße gegen Synodal=erlasse sofort schriftlich dem Generalvikar, andere zu ahndende Vor=fälle auf der nächsten Synode dem Offizial zu melden [75]. In den "testes sinodales" hat man wohl die Vertreter ihrer Mitbrüder auf der Diözesansynode und in erster Linie Aufsichts- und Mittelsper=sonen zwischen der Diözesansynode und dem unteren Klerus zu sehen. Vielleicht ist auch aus ihrem Namen und der Art ihrer Bestellung auf ihr und der Kalande Mitwirken bei den üblichen lokalen Visita=tionen und Sendgerichten zu schließen [76]. Die Havelsberger Kalands=quellen bringen keine weiteren Nachrichten. Dies wird hauptsächlich auf einer lückenhaften Überlieferung, könnte aber auch darauf be=ruhen, daß die Havelberger Kalande, und manch andere, ihre den bru=derschaftlich-korporativen Pflichtenkreis überschreitenden amtli=chen Aufgaben nach Gewohnheitsrecht -prout consuetum fuit- wahr=nahmen.

Vorstehende spärlichen und unvollkommenen Nachrichten finden ei=ne wertvolle Stütze und Ergänzung darin, daß gleich den Kalendarver=brüderungen, welche von den Kuratklerikern einer Dekanie oder eines Taufkirchenbezirkes gebildet wurden, auch die Kalande offenbar die Priester eines bestimmten Niederkirchensprengels vereinigten, der je

nach Diözese, zuweilen noch innerhalb derselben unterschiedlich als Archidiakonatsbann, Sedes, Archipresbyterat, Dekanat, Landprop= stei, Terra, Territorium, Districtus usw., bezeichnet wird [77]. Abge= sehen von dem später im Einzelnen zu erbringenden Nachweis ihres be= ständigen Auftretens an den Haupt-, Mutter- und Titelkirchen der unteren Verwaltungsbezirke und von einigen zufälligen Hinweisen in Statuten und Bestätigungen [78], ergibt sich dies augenfällig aus der relativ häufigen Benennung eines Kalands nach dem Sprengel. So wer= den Kalande im mainzischen Hessen und Thüringen nach der archipres= byteralen Sedes (fraternitas sedis Barke kalendarum, 1412 in Berka/ Osterode) [79], in Ostfalen nach dem archidiakonalen Bannbezirk (fra= tres banni et kalendarum in Vttesleue, 1295/1306 in Utzleben/Wernige= rode) [80], in den Kolonisationsgebieten entsprechend der weltlich-kirchlichen Landeseinteilung nach der terra, dem Land, dem territo= rium, dem districtus (universi in terra Tribuzes kalendarum fratres, 1313 im vorpommerschen Triebsees, fratres kalendarum in territorio Perleberge, 1338 in Perleberg) [81], benannt. Auch die Namensgebung nach einer, dem kirchlichen Sprengel entsprechenden Landschaft (collegium Kalendarum aput Muldam, 1306 in Dessau/Mildensee) [82], ist anzutreffen. Die in den Urkunden gewiß nicht ohne Grund und Absicht ausgedrückte Anlehnung an die lokalen Niederkirchensprengel bedeutet praktisch eine Gleichsetzung des Kalandsbezirkes mit diesem. Sie spräche zunächst für eine Entstehung der Kalande im engsten Zusam= menhang mit der Ausbildung der betreffenden Sprengelverfassung, wo= bei das Vorbild sicher in der Kalendarverbrüderung gefunden wurde [83]; dann aber umso eindeutiger dafür, in ihnen die gegebenen bruderschaft= lich-korporativen Klerikervereinigungen jener Sprengel zu sehen, als sich neben ihnen -wie schon erwähnt- keine anderen Klerikerkorpora= tionen nach Art der Landkapitel feststellen lassen [84]. Demnach dürf= ten die Kalande in weit größerem Umfang -prout consuetum fuit- von Bischof und Ordinarien mit Verwaltungsaufgaben betraut worden sein, als es einen schriftlichen Niederschlag fand.

Wie oben erwähnt, erlauben die Quellen nur einen beschränkten Ein= blick in das "bruderschaftliche" Leben der Kalendarverbrüderung, wel= ches zweifellos seinen sichtbarsten Ausdruck in den Kalendenbegängnis= sen fand und angesichts der liturgischen Eigenart dieser Verbrüde= rungsfeier sich wohl kaum von dem der Kalande unterschieden haben wird. Die traditionsgebundene Übernahme von Gepflogenheiten der Kalendar= verbrüderung ist umso wahrscheinlicher, als sie sich bei dem Bruder= schaftsmahl sogar bis in Einzelheiten beobachten läßt. Die von

Hinkmar überlieferte, wohl monastischer Gewohnheit entlehnte Tisch= ordnung, nach der der Dekan den Segen spricht, die Konfratres ihrem Rang und Alter entsprechend Platz nehmen und während des Mahles eine besinnliche Lesung gehalten wird, findet sich später, neben den seit Hinkmar nie verstummenden Ermahnungen zum Maßhalten und standes= würdigen Betragen, in zahlreichen Kalandsstatuten [85]. Die von Hink= mar nur kurz erwähnte Collatio, die der Verhandlung von Amtsobliegen= heiten, der Belehrung und Erbauung diente und sich bei einer Zusam= menkunft von Klerikern von selbst ergeben haben wird, blieb ein nicht zu übersehender Bestandteil der Kalandstagung [86] und dürfte nicht zuletzt zu manchem Kalandssermon angeregt haben [87]. Aus ihr ging dann anscheinend -nach dem Vorbild des Regularklerus- das mehr korporative Züge tragende, der Erledigung von Amts- und Bruderschaftsgeschäften dienende Kapitel [88] hervor, während die Aufgabe, zu belehren und zu erbauen, mehr der Lectio zufiel, wobei meist auch die Statuten, den Laienmitgliedern in deutscher Sprache, verlesen wurden [89]. Das Be= streben, den Bildungsstand der Landgeistlichen zu heben, war unver= kennbar bei den Kalendarverbrüderungen wie bei den Kalanden vorhanden. Es dürfte manchen Kalandspriester zur Abfassung eines mehr oder min= der gelehrten Pastoralsermons angeregt haben und trieb schließlich in der Dichtung des Pfaffen Könemann, die für den Vortrag als Lectio be= stimmt war, eine seltene Blüte [90].

Damit scheinen die Vergleichsmöglichkeiten erschöpft zu sein. Aus den vorstehenden dürfte sich jedoch unschwer erkennen lassen, daß die Kalendarverbrüderungen die Vorläufer der Kalande waren, natürlich abgesehen von dem ausgeprägten korporativen Status der letzteren [91]. Es gilt lediglich die Vorstellung, die durch die Einseitigkeit der Quellen über das Kalendarinstitut begünstigt wird, beiseite zu legen, als stände es, wie in Westfranzien, im südlichen und westlichen Deutschland, überall und auf jeden Fall im Zeichen der anhebenden Landkapitelverfassung [92].

Abschließend ließe sich sagen, daß die Kalendarverbrüderung, bzw. das Kalendarinstitut, ein wesentliches, ihrem Mitgliederkreis nach vielleicht das zahlenmäßig stärkste Element der allgemeinen Verbrü= derungsbewegung und zudem ursprünglich die einfachste, primäre -um nicht zu sagen primitive- Organisationsform war, in der die fränki= schen Ruralkleriker ihrem Verbrüderungsbedürfnis und Verbrüderungs= willen Ausdruck verliehen konnten. Sie besaß noch die Fähigkeit, sich zwanglos jedem äußeren Rahmen einzufügen, den ihr die je nach Diözese verschiedene Verfassung des Niederkirchenwesens vorzeichnete und anbot. Den gegebenen Rahmen der jeweiligen Sprengelverfassung

erfüllten sie zunächst mit ihrem bruderschaftlichen Eigenleben, wel=ches dann entsprechend der Verwaltungsaufgaben, die an sie und ihre Vorsteher von der Diözesanbehörde herangetragen wurden, seine end=gültige äußere Organisationsform fand.

Auf diese Art läßt es sich erklären, daß aus der Kalendarverbrüde=rung, bzw. dem Kalendarinstitut, sowohl die west- und süddeutschen Landkapitel als die Kalande hervorgehen konnten. Gleichzeitig ergab sich aus den bisher gewonnenen Ergebnissen die Folgerung, daß ein weiterer Einblick in die Entstehung und Verbreitung des Kalandswesens nur möglich sein wird, wenn die lokal verschiedene Niederkirchenver=fassung mit ihrem besonderen Entwicklungsgang entsprechend berück=sichtigt wird.

3. Kapitel. Entwicklung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften.

Die noch in jüngster Zeit von der Forschung kritiklos weiterge=reichte Ansicht Ledeburs, die Kalande wären im Bistum Halberstadt ent=standen und hätten sich von dort aus weiterverbreitet [1], erweist sich nach den bisherigen Ausführungen als haltlos. Das zutiefst im christ=lichen Glauben wurzelnde Verbrüderungswesen bildete seit dem frühen Mittelalter die alleinige geistige Basis für die Entwicklung der Ka=lendarverbrüderung und ihrer direkten Nachfolger, der Kalande, wozu dann allerdings die kirchliche Verwaltungseinteilung den äußeren Rah=men bot. Verbrüderungsbewegung und Niederkirchenorganisation sind im Folgenden als die beiden bestimmenden Faktoren für die Entwicklung und Ausbreitung der Kalande zu beachten. Die Gliederung des Stoffes nach Kirchenprovinzen und Suffraganbistümern dürfte dem historischen Vorgang der Missionierung bzw. der kirchlichen Entwicklung Mittel-, Nord- und Ostdeutschlands in etwa entsprechen.

Von West nach Ost vorschreitend erfaßte die Verbrüderungsbewegung noch während ihrer karolingischen Blüteperiode die im 8./9. Jh. christianisierten und pastorisierten sächsischen Missionssprengel zwischen Ruhr, Saale, Elbe und Nordsee, um sie mit ihren Stiften, Klöstern, Tauf- und Mutterkirchen dem das fränkische Großreich um=spannenden Verbrüderungsnetz einzugliedern. Erst in einer erheblich späteren zweiten Phase konnte sie sich -abgesehen von der ottonischen Mission in den Slawenmarken- im Zuge der Ostkolonisation, zur Zeit ihrer Hochblüte, über die ausgedehnten mittel- und ostelbischen Ko=lonialllande und die dort neuerstandenen Bistümer ausbreiten [2]. Die sächsischen Diözesen gewannen eine besondere Bedeutung insofern, als sie Verbrüderungsgepflogenheiten und kirchliche Organisationsformen noch zur karolingischen Zeit, gleichsam aus erster Hand, empfingen und ihnen dann in der Kolonisationsepoche eine ähnliche Mittlerrolle zufiel, wie sie ihnen gegenüber die Bistümer im fränkischen "Alt=reich" gespielt hatten [3]. Es darf daher mit Rücksicht darauf, daß die sächsischen Kalande, wie schon bemerkt wurde und weiter nachzu=weisen ist, in der Regel an den Sedes der archidiakonalen Sprengel, oft nach ihnen benannt, auftreten [4], zunächst allgemein auf die hier anzutreffenden Niederkirchenverhältnisse eingegangen werden, die von den der west- und süddeutschen Diözesen erheblich abweichen.

Im Gegensatz zu der dort seit dem 10./11. Jh. auftretenden Ver=waltungseinteilung einer Diözese in wenige -oft nur vier- großräumige Archidiakonate, die mehrere Landdekanate umfaßten [5], kannten die

sächsischen Bistümer lediglich eine Untergliederung in eine Vielzahl von kleinen Archidiakonatssprengeln. Hilling, der beste Kenner des Niederkirchenwesens Norddeutschlands, sieht den Grund dafür in einer straffen Handhabung des Mutterkirchenrechtes [6]. In Sachsen konnten die ausnahmslos während der Missionszeit oder in der unmittelbar an= schließenden Pastorisierungsepoche gegründeten Tauf- und Mutterkir= chen ersten Grades über einen längeren Zeitraum das volle Pfarrecht ihren Filialkirchen gegenüber und nach deren Verselbständigung zu Vollpfarreien in der Regel den Vorrang als Sendkirche behaupten. Das ehemalige Großkirchenspiel der Mutterkirche, an der Sendrecht und Sendgerechtsame hafteten, wurde zum Sendsprengel und dann zum (Klein-) Archidiakonat, als im 11./12. Jh. die sächsischen Bischöfe dazu über= gingen, ihre sogenannte niedere Banngewalt, die sie bislang persön= lich oder die Archidiakone älterer Ordnung in ihrem Auftrag ausgeübt hatten und deren Grundlage der Sendbann war, zu Benefizialrecht den Archidiakonen jüngerer Ordnung, meist Kathedralklerikern, auszulei= hen [7]. Die jüngeren Archidiakone konnten ihre Befugnisse alsbald zu einer jurisdictio propria ausweiten und nahmen teilweise schon im 12. Jh. die Stellung von Ordinarien für ihre Bannbezirke ein.

Die Mutter- und Sendkirchen, die Sedes, der sächsischen Kleinar= chidiakonate waren somit die "Kristallisationspunkte" des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Organisation [8]. Man hat daher in ihnen -wie in den zu Bistumssitzen oder zu bedeutenden Klöstern und Stif= ten erhobenen Missionsstationen- auch frühe Stützpunkte der Verbrü= derungsbewegung, als filiae der Kathedrale durch Synodalbündnis ver= bunden, und die Pflanzstätten für die Entstehung von Kalanden zu sehen.

Dabei wäre davon auszugehen, daß an der wahrscheinlich einem Erz= priester älterer Ordnung unterstellten Mutterkirche [9], zumal sie spä= ter nicht selten als Kollegiat- oder Kanonissenstift erscheint [10], ein mehr oder weniger großes Klerikerkollegium gemäß den Aachener Regeln in einer vita communis lebte [11]. Es diente wohl hauptsäch= lich der Seelsorge an den Oratorien, Kapellen und Kirchen tituli minoris des Sprengels, sicher versah es aber auch den Verbrüderungs= dienst und war somit schlechthin eine fraternitas [12], die sich kaum von der eines monastischen Konventes unterschieden haben wird.

Ihre Umgestaltung von der monastisch geprägten zur personalen fraternitas dürfte in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Aus= gliederung der Großpfarrei in mehrere pfarrechtlich selbständige Pfarreien, die ab dem lo. Jh. in Sachsen zu beobachten ist [13], stehen. Das Klerikerkollegium löste sich, was zunächst als Regelfall anzu=

nehmen ist, im Zuge des Ausgliederungsprozesses auf [14]. Die Pflege des Verbrüderungsdienstes, der wahrscheinlich schon materiell fundiert war, übernahmen die an den einzelnen Kirchen angestellten Kuratkleriker und führten somit auf personaler Basis die kollegiale fraternitas ihrer Vorgänger weiter. Zu den Verbrüderungsfeiern kamen die Landpfarrer an der alten Mutter- und Sendkirche, die durch die von der Bischofskirche ausgehende Synodaltradition ihren einstigen Filialen verbunden blieb, und an ihren Kirchorten regelmäßig, zumal an den Kalenden, zusammen.

Zweifellos kann man, mit Hinweis auf die allgemeine Bedeutung der Capitula Reginos und Burchards v. Worms, diese fraternitas als Kalendarverbrüderung ansprechen. In Anbetracht des maßgebenden mutterkirchlichen Einflusses auf ihre Entstehung und Ausbildung sowie im Hinblick darauf, daß das karolingische Kalendarinstitut zu sehr von der Landkapitelforschung in Beschlag genommen wurde, erscheint es jedoch angebrachter, sie für den gesamten Zeitraum ihrer Entwicklung bis zur korporationsrechtlich voll ausgebildeten Kalandsbruderschaft eben als Mutterkirchenkaland zu bezeichnen [15].

Vorsteher war anfänglich sicher noch der Landerzpriester älterer Ordnung, der als Pfarrer der Mutterkirche auch dem Klerikerkollegium vorgestanden hatte [16]. Nachdem seine amtliche Stellung durch die Ausgliederung des Großkirchspiels und durch das Aufkommen der jüngeren Archidiakone bedeutungslos, sein Titel zu einer reinen Ehrentitulatur geworden war [17], trat früher oder später als Leiter der fraternitas an seine Stelle der Dekan. Vermutlich war er zunächst Funktionär, wahrscheinlich der bedeutendste, des mutterkirchlichen Priesterkollegiums bzw. des älteren Landerzpriesters [18]. Nach dessen Abtreten wurde er von seinen Konfratres zum Bruderschaftsvorsteher als primus inter pares frei gewählt [19].

Mit der Person des Dekans als Vorsteher der Bruderschaft war auch hier eine Voraussetzung zur Entwicklung der Dekanatsorganisation gegeben. Allem Anschein nach wurde diese jedoch -vorerst- dadurch unterbunden, daß den mutterkirchlichen Sendsprengeln -wie dargelegt- die jüngeren Archidiakone vorgesetzt wurden; denn im Gegensatz zu den Niederkirchenverhältnissen West- und Süddeutschlands, wo großräumige Archidiakonate eine organisatorische Untergliederung in Landdekanate begünstigten oder gar forderten, dürften die sächsischen Archidiakone als Ordinarien von kleinen, übersichtlichen Bannsprengeln den amtlichen Wirkungsbereich der Bruderschaftsdekane doch mehr oder weniger stark eingeengt haben [20].

Dies könnte sich auf die fraternitas dahingehend ausgewirkt haben, daß sie mehr ihrer rein bruderschaftlichen Betätigung zugewandt und in ihrem Wesen von dieser Seite her stärker geprägt wurde. Eine tiefer greifende Entfremdung von den kirchlichen Amtsgeschäften ist jedoch bei ihr als Klerikerfraternität wie bei ihrem Vorsteher, dem Dekan, nicht anzunehmen. Nicht zuletzt wegen ihrer Anlehnung an den archidiakonalen Sprengel wird sie etwa anläßlich der Archidiakonatssynode zusammengetreten sein[21] und zumindest als Aufsichts- und Publikationsorgan gedient haben. Das 12. Jh., welches eine bis weit in das 13.Jh. sich steigernde Machtentfaltung der Archidiakone mit sich brachte [22], beendete die mutterkirchliche Periode und leitete die korporative Verselbständigung der Kalande ein, die dann ab Anfang des 13. Jhs. erstmals urkundlich, und zwar im Besitz der vollen kirchlichen Korporationsrechte, in Erscheinung treten[23].

Es liegt auf der Hand, daß vorstehende Ausführungen, die sich kaum auf Quellen sondern nur auf die Anlehnung der Kalande an die Niederkirchensprengel, auf die mutterkirchliche Entwicklung der sächsischen Kleinarchidiakonate sowie auf die Erwägung stützen konnten, daß die Kalande als Nachfahren der Kalendarverbrüderungen einen längeren, im Dunkel der Geschichte verborgenen Entwicklungsgang[24] genommen haben müssen, lediglich den Wahrscheinlichkeitswert einer Theorie beanspruchen darf, -einer Theorie jedoch, die vorsichtig gehandhabt als vorläufige Richtschnur bei der nunmehr in Angriff zu nehmenden Untersuchung der Kalandsverhältnisse in den einzelnen Diözesen dienen kann.

I. Die Kalande in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz.

1. Erzdiözese Köln.

Innerhalb der Kölner Erzdiözese treten Kalande erst im westfälischen Teil des Sprengels in Erscheinung[1], in den Gebieten etwa zwischen Lenne, Ruhr und Lippe, die als ehemalige Missionsbezirke der Kölner Kirche zugesprochen wurden[2] und in etwa das ausgedehnte, in eine Reihe von Dekanaten untergliederte Archidiakonat des Kölner Dompropstes bildeten[3].

Drei Kalande sind in dem ehemaligen Dekanat Wattenscheid anzutreffen und zwar in Wattenscheid, in Essen und in Herdecke/Ruhr, was wahrscheinlich auf die ältere Mutterkirchenorganisation des Dekanates zurückzuführen ist. Keiner weiteren Erörterung bedarf es, daß die "fraternitas beate Mariae virginis", die als Kaland der Essener Dekanatsgeistlichkeit bezeichnet wird und zweimal im Jahr, am Dienstag

nach Kreuzerfindung und nach Kreuzerhöhung, ihre Bruderschaftsfeiern am Kreuzaltar der Essener Stiftskirche abhielt [4], in engsten Beziehungen zu dem um die Mitte des 9. Jhs. begründeten, später reichsunmittelbaren Kanonissenstift [5] stand und von diesem seinen Ausgang nahm. Berücksichtigt man dazu, daß das um 1274 als selbständig bestehende Essener Dekanat die Pfarreien des Stiftsgebietes umfaßte und die Ausgliederung des Essener Mutterkirchenspiels schon im 10.Jh. feststellbar ist [6], so dürfte hier die frühe Existenz eines Mutterkirchenkalands gesichert sein. Der Bruderschaftskodex, der die Statuten, die liturgischen Texte und das Totenregister enthält, gibt mit dem Jahr 1326 lediglich den Zeitpunkt einer wahrscheinlichen Neuredaktion der Statuten an [7].

Ungeklärt ist das Verhältnis der Essener Bruderschaft zu der fraternitas der Wattenscheider Dekanatsgeistlichkeit, zumal die Wattenscheider Mutterkirche noch älter als die Essener Stiftskirche sein soll [8]. Jedenfalls waren um 1326, zur Zeit der Anlegung des Essener Bruderschaftskodex, beide uniert; denn der Kodex wurde für Wattenscheid mitangelegt, enthält Namen der Mitglieder aus beiden Dekanaten und ging erst später in alleinigen Besitz von Essen über [9]. Gleichzeitig feierten auch die Wattenscheider Geistlichen den Bruderschaftsgottesdienst in der Essener Stiftskirche [10]. Zu vermuten ist, daß bei der Einführung der Dekanatsverfassung beide Mutterkirchenbezirke, wozu noch Teile des Herdecker Sprengels kamen, zu einem Dekanat vereinigt wurden [11] und man Essen, in Ansehung der verbrüderten adligen Stiftspersonen und der Stiftskirche, zum Tagungsort wählte. Aus der Zeit vor 1326 ist wie in Essen nichts Näheres bekannt. Vielleicht darf man in dem Vizedechanten, der 1279 im Zusammenhang mit dem Streit zwischen dem Dompropst und dem Stiftsdechanten von St.Georg zu Köln, dem geborenen Landdekan zu Wattenscheid, über das Visitations- und Sendrecht in dem hier nach Bochum benannten Wattenscheider Dekanat auftritt [12], den Vorsteher der Bruderschaft sehen, wie es die weiter unten dargestellten Verhältnisse in Recklinghausen nahelegen. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Kölner Dompropst und dem Stiftsdekan werden wohl mit die Veranlassung dafür gewesen sein, aus den Muttersprengeln von Essen und Wattenscheid wieder zwei selbständige Dekanate zu bilden, wo dann ab Ende des 15. Jhs. für jedes Dekanat ein eigener Kaland nachweisbar ist [13].

Nicht so glücklich wie in Essen scheinen sich die Umstände für den Herdecker Mutterkirchenkaland entwickelt zu haben, dessen traditionelle Bindung an das ebenfalls im 9. Jh. gegründete Kanonissen=

stift bereits erwähnt wurden. Der ehemalige Sprengel dieses Kalands, der sich nach seinen Statuten 1374 der Ursprünge des Kalandswesens noch ziemlich bewußt war [14], wurde offenbar bei Einführung der Dekanatsverfassung aufgeteilt. Aber gerade daß er nicht dekanatsidentisch war, spricht hier für seinen Mutterkirchencharakter. Im Statut wird bezüglich der Exequien der Pfarrer von Volmarstein, Boehle und Ober-Wenigern ausdrücklich darauf Rücksicht genommen, daß sie zum Dekanat Lüdenscheid gehören und ihre Bestattungsfeierlichkeiten zunächst von den dortigen Dekanatsgeistlichen begangen werden. Daher wird festgesetzt, daß ihre Totenfeiern innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Exequien durch das Lüdenscheider Dekanatskapitel stattzufinden haben [15]. Mithin müssen die Anfänge des Herdecker Kalands bis auf die Zeit vor der Einführung der Dekanatsverfassung zurückgehen; denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Geistlichen aus den benachbarten Dekanaten Wattenscheid und Lüdenscheid, zumal sie innerhalb ihrer Dekanatsverbände organisiert waren, sich zu einer eigenen Bruderschaft im Herdecker Kaland zusammengeschlossen hätten, wenn nicht ältere, längst zur Tradition verfestigte Bindungen an die Stifts- und Mutterkirche zu Herdecke bestanden hätten, die schließlich auch die Neuordnung überdauerten [16]. Anscheinend mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wurde der jährlich zu wählende Bruderschaftsvorsteher mit der mehr geschäftsmäßigen Titulatur "bursenarius seu procurator" bezeichnet [17]. Vermutlich war der geistliche Leiter stets der jeweilige Herdecker Stiftsdekan, zumal nach dem Totenregister die Kanonissen und Kanoniker regelmäßig Kalandsmitglieder waren [18].

Im Dekanat Dortmund, das im späten Mittelalter als (Klein-) Archidiakonat erscheint [19], lassen sich zwei Kalande, und zwar in Dortmund und in Recklinghausen, nachweisen. Von dem Dortmunder, der sich sicher auf Mutterkirchenbasis entwickeln konnte, wurde lediglich bekannt, er habe noch im 18. Jh. als "fraternitas spiritus sancti vulgo Calant" bestanden [20]. Inwieweit er den Dekanatsklerus vereinigte, ist daher schwer zu sagen. Für diese Vermutung spräche jedoch, daß 1189 ein decanus christinitatis Tremonensis sowie die fratres capituli Tremonensis urkundlich zu belegen sind [21].

Etwas ergiebiger, doch nicht für sein Verhältnis zum Dortmunder, sind die Nachrichten über den Recklinghauser Kaland, der 1334 mit seinem angeblichen Gründungsstatut ebenfalls als fraternitas sancti spiritus auftritt und für dessen Entstehung in gleicher Weise Mutterkirchenverhältnisse zugrunde gelegt werden können [22]. Seine Zuord=

nung zum Dortmunder Sprengel ergäbe sich aus dem Titel des Vorstehers, den das Statut 1334 als praeceptor sive vicedecanus bezeichnet, während er nach der Umwandlung des Dortmunder Dekanats zum (Klein-) Archidiakonat [23] 1428 urkundlich und in dem erneuerten Statut der fraternitas kalendarum sancti spiritus von 1475 Dekan bzw. decanus genannt wird [24]. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er als Korporation der Geistlichen des ehemaligen Recklinghauser Mutterkirchenbezirks einer Untergliederung des offenbar nicht organisch gewachsenen Dortmunder Archidiakonates entsprach.
Ähnliche Verhältnisse sind in dem ausgedehnten Dekanat Attendorn-Iserlohn [25] anzutreffen, wo neben dem Kaland zu Attendorn ein weiterer in Menden bestanden hat. Da das Dekanat, das 1123/26 erstmals, und zwar bereits im Besitz des Propstes von St.Severin zu Köln, in Erscheinung tritt, offenbar aus wenigstens zwei alten Mutterkirchensprengeln, dem Attendorner und dem Mendener, zusammengefügt wurde [26], dürften sich beide aus alten Mutterkirchenkalanden entwickelt haben. Über den Attendorner Kaland liegen keine näheren Angaben vor [27]. Lediglich aus dem cursus calendarum decanatus Attendornensis ist zu schließen, daß der gesamte Dekanatsklerus ihm angehörte und zweimal jährlich auf den als dies calendarum bezeichneten Tagungen, die abwechselnd an den einzelnen Pfarrorten stattfanden, zusammenkam [28]. Sein Vorsteher war wohl nicht der Propst von St.Severin, der als decanus habitualis dem Dekanat zwar nominell vorstand und in Verbindung mit den (Send-) Synoden gelegentlich auch den Zusammenkünften präsidiert haben wird [29], sondern wahrscheinlich dessen Stellvertreter, der als decanus actualis die Amtsgeschäfte wahrnahm und von den Dekanatspfarrern aus ihrer Mitte gewählt wurde. Er wird 1179 decaniae provisor et dispensator und ab Mitte 13. Jhs. regelmäßig Dekan genannt [30]. Um diese Zeit dürfte der Attendorner Kaland sich zur Korporation der Dekanatsgeistlichen entwickelt und damit den Mendener überflügelt haben.

Für den Kaland zu Menden blieben dagegen bis zu seiner Auflösung 1778 die ursprünglichen Mutterkirchenverhältnisse bestimmend, wie es sich aus seinem in niederdeutscher Fassung vorliegenden Statut ergibt, das um 1450 aus einer älteren lateinischen Vorlage übersetzt wurde und in dem gleichzeitig angelegten Kalandsbuch überliefert ist [31]. Sein Vorsteher war stets der Pfarrer der Mendener Mutterkirche, der noch im 18. Jh. den sonst in Westfalen ungebräuchlichen Titel "Erzpriester" führte [32]. Als Mitglieder gehörten ihm vor allem die Pfarrer der einstigen Filialen, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft im Dekanatskaland, an, außerdem die Inkuratkleriker sowie Adlige und Rats=

herren der Stadt Menden, letztere mit ihren Frauen. Die Kalandsfeiern fanden, von Ausnahmen abgesehen, in Menden statt, der gottesdienstliche Teil in der Pfarrkirche, Bruderschaftsmahl und Kapitel im Haus der Kalandsvikarie, zuweilen auch im Rathaus.

Zweifellos hat die Sonderstellung Mendens als Sendkirche [33], wobei noch hinzukommt, daß Menden Sitz eines Gogerichtes war [34], den entscheidenden Anteil daran, daß der Kaland neben dem des Dekanats seine Eigenständigkeit bewahren konnte. Der Mendener Sendbezirk bildete anscheinend auch weiterhin einen kirchlichen Aufsichtsbezirk, eine Unterabteilung (regiuncula) des ausgedehnten Attendorner Dekanates [35]. Dementsprechend wird der Kaland, als Vereinigung des Klerus dieses Sprengels, amtliche Funktionen, gerade in Send- und Visitationsgeschäften, noch nach der um die Mitte des 13. Jhs. anzusetzenden Konsolidierung der dekanalen Korporation erfüllt haben, dabei jedoch mit seinem Vorsteher dem Attendorner Landdekan unterstellt gewesen sein. Zum Landdekan konnte auch der Mendener Erzpriester gewählt werden [36]. Vielleicht ist dies der Grund dafür, daß das Statut keinen Titel für den geborenen Vorsteher nennt. Bemerkenswert ist nicht zuletzt die ziemlich gute wirtschaftliche Fundierung des Mendener Kalands und seiner Vikarie, deren Beziehungen zum Mendener Hl.-Geist-Hospital noch näher zu untersuchen wären [37].

Geradliniger als in Attendorn verlief die Entwicklung in der bereits von Anno II. (1o56-1o76) dem Mescheder Kanonissenstift zugewiesenen decania Angrie, dem Landdekanat Meschede, welches auch 131o, als die Kanonissen durch Kanoniker ersetzt wurden, beim Stift verblieb [38]. Daß in Anlehnung an die im 9. Jh. gegründete Stiftskirche [39] schon früh ein Mutterkirchenkaland entstand, darf als sicher gelten. Die Dekanatsgeschäfte wurden noch 1263 im Auftrag der Äbtissin von Albertus plebanus in Velmede vicem tunc gerens decani wahrgenommen [40]. Dieser Vizedekan scheint, wie in Attendorn, als decanus actualis, hier als Vertreter des Stiftsdechanten von den Kalandspriestern gewählt worden zu sein und demnach dem Kaland vorgestanden zu haben. Nach der Einführung der Kanoniker (131o) verzichteten wahrscheinlich die Kalandspriester auf das traditionelle Recht, den Vizedekan zu wählen, und stellten, indem sie den jeweiligen Stiftsdekan als Kalandsdekan anerkannten, den alten mutterkirchlichen Zustand wieder her. Dabei versäumten sie es aber nicht, ihre angestammten Gerechtsame im Kalandsstatut 1323 schriftlich niederzulegen [41]. Wenn der Stiftsdekan somit Land- und Kalandsdekan wurde, der Kaland nicht wie in Herdecke und Menden unabhängig von der dekanalen Organisation seinen eigenen Weg ging, so deutet dies auf eine in ursächlichem Zusammenhang er=

folgte Entwicklung des Kalandes und des Landdekanates und damit da=rauf hin, daß das Dekanat ziemlich organisch, d.h. in der Hauptsache vom Mescheder Muttersprengel, gebildet wurde[42].

Ein weiterer Kaland bestand im Dekanat Meschede zu Brilon, das wie Menden Gogerichtssitz war[43]. Er ist erstmals 1383 zu belegen, als un=ter dem Pleban von Brilon lo Pfarrer aus der Umgebung, davon 9 aus Paderborner, mit Köln strittigen Grenzpfarreien, mit deutlichem Hin=weis auf den archipresbyteralen Charakter der Briloner Kirche die Statuten erneuerten[44], die u.a. den Briloner Pfarrer als geborenen Kalandsdekan und Sendherrn ausweisen[45]. Man darf daher für seine Ent=wicklung ebenfalls Mutterkirchenverhältnisse annehmen, wenn auch sein Verhältnis zum Mescheder Dekanatskaland noch undurchsichtig ist[46]. Seine korporative Erneuerung 1383 stand sicher in einem Zusammenhang mit den kirchenpolitischen Bestrebungen der Kölner Kurie, die zu Kur=köln gehörenden Paderborner Grenzpfarreien zwischen Möhne und Diemel auch der Kölner Diözesanhoheit zu unterstellen. Das war erreicht, als der Briloner Kalandsbezirk von 1383 endgültig im 18. Jh. kölnisches Dekanat geworden war[47].

Im Archidiakonat des Soester Patroklusstiftes[48] sind Kalande in Soest, Werl und Lippstadt anzutreffen. Von dem Soester wurde zu we=nig bekannt, als daß nähere Ausführungen gemacht werden könnten[48a]. Für den Werler gilt das Gleiche, da die über ihn ab 1419 berichtenden Quellen, darunter ein Kalandsbuch von 1524, noch kaum ausgewertet sind[49]. Bemerkenswert ist immerhin die Anlehnung der 142o von Erzbi=schof Dietrich II. (1414-1463) bestätigten Korporation [49a] an das Prä=monstratenserstift Weddinghausen bei Werl, dessen Abt ab dem 12. Jh. archidiakonale Rechte über den kleinen Werler Sprengel anstrebte und schließlich im späten Mittelalter erhielt[5o].

Aus Mutterkirchenverhältnissen entstand sicher der Kaland zu Lipp=stadt an der Markt- und Sendkirche St.Marien, wo um 1197 ein Augusti=nerinnenstift errichtet wurde, dessen Propst später Send- und archi=diakonale Befugnisse im Muttersprengel ausübte[51]. Seine Existenz im 13.Jh. beweist vorerst der 1221 als (Kalands-) Kämmerer zu St.Marien genannte Priester Lutfried, dem 128o in gleicher Stellung der Prie=ster Arnold folgt[52]. Erst 1348 tritt der Kaland selbst auf, und zwar anläßlich der Aufstellung des Statuts[53], das schon die Mitgliedschaft auf 13 Kleriker beschränkt und als Dekan "Wilbrand, Propst zu Lipp=stadt" [54], d.h. des Chorfrauenstiftes, nennt. Zur Frage, wie der Lipp=städter Propst das Sendrecht bekam[55], darf an die Mescheder Verhält=nisse erinnert[55a] und vermutet werden, daß vielleicht schon vor der Stiftsgründung der Pfarrer zu St.Marien, zugleich als Vorsteher des

Lippstädter Mutterkirchenkalands,ähnliche Amtsbefugnisse wie sein Nachfolger, der Stiftspropst, ausübte. Die im Mescheder Statut getrof= fene Feststellung, daß der Landdekan auch Archidiakon ist, lässt sich in Lippstadt dann später in der Praxis nachweisen; denn 1428 urkundet der Stiftspropst bereits als "archidiaconus oppidi Lippensis" [56]. BAU= ERMANN sieht nicht zu Unrecht, man denke an das Beispiel Brilons, die Ursache zur Entstehung des Lippstädter Kleinarchidiakonats mit in der Grenzlage zu den benachbarten Diözesen Paderborn, Osnabrück und Mün= ster und äußert sich abschließend: "In der Diözese Köln steht der Ar= chidiakonat Lippstadt ohne gleichen da [57], seine Parallelen hat er auf sächsischem Boden in der Diözese Münster, der an Archidiakonaten vom Umfang einer einzigen Pfarrei mehrere hat." Dem wäre vielleicht noch hinzuzufügen, daß an der Entwicklung des Lippstädter Archidia= konats, eben weil es auf sächsischem Missionsboden lag, der Kaland einen zwar urkundlich nicht mehr belegbaren, doch nicht unbedeuten= den Beitrag geleistet haben mag.

2. Diözese Münster.

Noch tiefgreifender als im kurkölnischen Westfalen wirkte sich die ab dem 11. Jh. einsetzende Umgestaltung der Niederkirchenorgani= sation im Kölner Suffraganbistum Münster auf die alten Mutterkirchen= verbände und ihre Kalande aus. Hier büßten die Mutterkirchen, doch wiederum nicht regelmäßig, durch frühzeitige Verleihung des Send= rechtes an Tochterkirchen ihre Vorrangstellung weitgehend ein, wo= durch eine Aufsplitterung der Diözese in zum Teil kleinste Sendspren= gel eintrat [1]. Die Neuorganisation unter Bischof Hermann II. (1174 - 12o3), der die jura synodalia der einzelnen Pfarrbezirke zu Benefi= zialrecht an die Dignitäre der Domkirche, der Stifter und Klöster ver= gab, beugte zwar einer weitergreifenden Zersplitterung vor, gleich= zeitig wurden jedoch durch die Einteilung in 34 unorganisch gebildete, bald eine, bald mehrere Pfarreien umfassende archidiakonale Sprengel die Spuren der ursprünglichen Send- und Mutterkirchenbezirke fast gänzlich verwischt [2]. Demnach ist zu vermuten, daß die Mutterkirchen= kalande, schon früh von den Verwaltungsgeschäften entlastet, sich mehr ihrem bruderschaftlichen Pflichtenkreis widmen konnten. Näheres kann jedoch erst nach einer eingehenden Erforschung der lokalen Ver= hältnisse der einzelnen Kalande, ihres Mitgliederkreises und nicht zuletzt der Stellung der hier seit dem 12. Jh. vereinzelt auftreten= den Landdekane [3] ausgesagt werden. Hier kann im großen Rahmen nur der Nachweis erbracht werden, daß die Kalande sich auch später noch

in der Regel an den Hauptorten der Archidiakonate und an Mutterkir=chen vorfinden.

Abgesehen von den speziellen Verhältnissen der beiden Kalande an der Kathedrale, dem kleinen Kaland der Domvikare und dem großen der Domherren [4], läßt sich am Beispiel des letzteren, dessen Statut bis auf das Jahr 13oo zurückgeht [5], aufzeigen, wie eng auch in Münster die Kalande mit dem Synodalwesen und, durch den an der Domkirche be=zeugten Totendienst an den Kalenden [6], mit den Traditionen des Verbrü=derungswesens verbunden blieben. Die "Institutio fraternitatis BMV urbis Monast. et Dominorum de Capitulo", d.h. das um 13oo verschrift=lichte Statut der "Calendae dominorum de Capitulo", legt die Haupt=tagung wohl nicht ohne Grund auf den Sonnabend "ante synodum genera=lam in autumno" [7], die um St.Gereon (1o. Okt.) stattfand, und zwar in den Dom, die Mutterkirche des Bistums. Der Große Domkaland steht somit in einem ursprünglichen Zusammenhang mit der Bistumssynode und alter synodaler Verbrüderungstradition. Er wird daher aus einer, ehe=mals den gesamten Münsterschen Klerus umfassenden fraternitas ent=standen sein. Daß diese vermutlich noch in die Missionszeit zurück=gehende fraternitas sich mit der Zeit auf die Kanoniker des Domchores einengte und sich unter dem Domdekan zur korporativen Fraternität ausgestaltete, der jedoch auch weiterhin andere Kleriker sowie Ange=hörige des sendfreien Adels und der Stiftsministerialität angehören konnten, scheint vor allem durch die Auflösung der vita communis und den damit einhergehenden Erwerb der Korporationsrechte durch das Dom=kapitel befördert worden sein [8].

Erstmals tritt ein Münsterscher Landkaland -noch vor dem Domkaland- urkundlich in Erscheinung, als der Pfarrer von Laer 1279 vor dem dor=tigen Gogericht in einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Urkunde ... sigillo fratrum Kalendarum ... unterfertigte [9]. Obwohl die Kirche zu Laer, die mit Schöppingen, Asbeck und Eggerode der ar=chidiakonalen Gerichtsbarkeit des Thesaurars des alten Domstifts un=terstand [1o], eine der ältesten Kirchen des Münsterlandes ist [11], mit=hin die Voraussetzungen für die Existens eines frühen Mutterkirchen=kalands - auch im Hinblick auf das dortige Gogericht- gegeben sind, und obwohl das Fehlen jeder weiteren Nachricht von einem Kaland zu Laer nicht notwendig sein frühzeitiges Erlöschen beweist [12], so er=scheint doch die Behauptung als voreilig, es handele sich hier um den Kaland von Laer [13]. Berücksichtigt man die Umstellung des Niederkir=chenwesens Ende des 12. Jhs., die Nähe Laers zu Billerbeck und dessen Bedeutung als bischöflicher Kaplanei dann ist es ebenso gut möglich,

daß der Pleban von Laer als zur Siegelführung berechtigter Funktionär des Billerbecker Kalands die Urkunde unterfertigte [14].

Zweifellos älter als 1314, welches Jahr das 1568 redigierte Statut als Gründungsdatum angibt [15], ist der Kaland zu Billerbeck, der ur=kundlich ab 1318 bezeugt ist [16]. Die Pfarrkirche wurde hier von Bi=schof Liudger (802 - 809) als bischöfliche Eigenkirche errichtet [17]. Bei dem engen Verhältnis, welches zwischen dem Bischofskaplan als dem Pfarrer und späteren Archidiakon von Billerbeck und dem Bischof vor=auszusetzen ist, ist es zu wahrscheinlich, daß der Kaland als Mutter=kirchenkaland und in unmittelbarem Zusammenhang mit synodalen Verbrü=derungstraditionen entstand. Das Ansehen der Kirche als einer der vier ursprünglichen Hauptpfarrkirchen des Bistums, deren Pfarrer schon vor der Archidiakonatsreform Sendherr gewesen sein dürfte und dann stets Domherr war [18], ging anscheinend auch auf ihre "fraternitas kalenda=rum scti. Spiritus" über [19], die später als "de grote Kaland van Byl=ribecke" auftritt [20]. Es besteht die Möglichkeit, daß der sogenannte große Kaland, nachdem die Münsterschen Kalande ihren Rückhalt an den ursprünglichen Sendsprengeln verloren hatten, den einen oder anderen benachbarten Kaland, etwa den zu Laer, sich einverleibt hat. Wenn sei=ne Bruderschaftsjahrtage reihum auf den einzelnen Pfarrorten statt=fanden, ergibt sich daraus nicht, wie AVERESCH annnimmt, daß der Bil=lerbecker Kaland noch keinen festen kirchlichen Mittelpunkt hatte [21]. Vermutlich liessen sich gerade aus den jeweiligen Versammlungskirchen und ihrem Filiationsverhältnis Rückschlüsse auf den ehemaligen Umfang des Billerbecker Großkirchspiels und seinen Kalandsbezirk ziehen [22].

MUMMENHOFF zufolge, der jedoch keine weiteren Belege bietet, soll auch in Warendorf, einer zweiten bischöflichen Kaplanei, ein Kaland bestanden haben [23]. Dafür spricht -abgesehen von dem Mutterkirchen=charakter einer bischöflichen Kaplanei und den gleichen Verhältnissen in Billerbeck sowie im osnabrückischen Wiedenbrück[24]-, daß hier 1139 ein "Anshelmus decanus de Warendorpe" und 1198 ein "Gerhardus deca=nus et sacerdos de Warendorpe" anzutreffen ist [25].

Ebenso ist bisher von dem Kaland zu Lüdinghausen, der zuweilen in Seppenrade tagte, nur bekannt geworden, daß er noch in neuester Zeit bestand [26]. Da Lüdinghausen ebenfalls eine Gründung Liudgers und Urpfarrei war [27], könnte ein Kaland hier auf Mutterkirchenbasis entstanden sein. Fraglich bleibt jedoch, ob er mit Lüdinghausen als Mittelpunkt den aus 14 Pfarreien bestehenden Archidiakonatbezirk des Propstes von St.Mauritius in Münster [28] umfaßt hat.

Ebenfalls unsicher ist, ob ein Verhältnis zwischen dem Kaland zu Nienberge und dem archidiakonalen Sprengel der Äbtissin von Überwas=ser bestand [29]. Der Kaland ist jedenfalls keine neuere Gründung; er

wurde von dem Nienberger Pfarrer Richard v. Byssendorf, dessen Namen das Totenregister des Domkalandes an 5. Stelle verzeichnet [3o], mit der Aufstellung des Statuts zu Anfang des 14. Jhs. lediglich erneuert [31]. Vermutlich bestand er schon früher an der Mutterkirche zu Altenberge [32].

Zu Wüllen und Epe im Archidiakonat Vreden (Groll), welches stets einem Domkanoniker unterstand [33], begegnen um die Mitte des 14. Jhs. zwei weitere Kalande. Der um 135o zu Wüllen erwähnte bestand dort an einer Mutterkirche und umfaßte mit deren Filialen die zur Herrschaft Ahaus gehörenden Orte Ahaus, Wessum, Alstäde und Ottenstein [34]. Von dem Kaland zu Epe, im Nordwesten des Sprengels, existiert nur die Notiz, daß er 134o -angeblich- gegründet wurde [35]. Beide könnten einer Untergliederung des archidiakonalen Sprengels entsprochen haben.

Damit ist die Reihe der Münsterschen Kalande vorerst erschöpft. Ob Münster mit Köln und dem ebenfalls nur über wenige Kalande verfügenden Osnabrück unter Umständen zu einer Übergangszone zwischen Landkapitel und Kaland zu rechnen ist, läßt sich an Hand der spärlichen Nachrichten [36] nicht beurteilen, zumal die Dekanatsverfassung in Münster erst im 19. Jh. eingeführt wurde [37]. Zu erwähnen bliebe, daß in dem exklaven Archidiakonat Friesland, dessen Gebiet seit Liudgers Zeiten zur Münsterschen Kirche gehörte, bisher kein Kaland genannt wurde [38].

3. Diözese Osnabrück.

Im Bistum Osnabrück wurden die älteren, noch an die Gaue anschliessenden Mutterkirchenverbände von der Einführung des jüngeren Verwaltungsarchidiakonates, die hier vermutlich noch im 11. Jh. anzusetzen ist, weniger in Mitleidenschaft gezogen [1]. Doch lassen sich hier vorerst nur vier Kalande, und zwar in Osnabrück, der Domkaland, in Wiedenbrück, Vechta und Diepholz nachweisen, wobei ebenfalls nur spärliche Quellen zu Verfügung stehen [2].

Selbst vom Domkaland, der 1433 einfach als "Kaland in dem Stift Osnabrück" bezeichnet wird [3] und nach seinem um 145o erneuerten Statut eine fraternitas der Domherren und -vikare unter dem Vorsitz des Domdekans war [4], ist darüber hinaus nichts bekannt geworden. Daß jedoch auch in Osnabrück das Verbrüderungswesen heimisch war und auf synodaler Tradition beruhte, bezeugt, neben dem 12o8 erneuerten Gebetsbündnis mit Paderborn, das zu Anfang des 12. Jh. angelegte Kalendarium der Domkirche, aus welchem sich vor allem im Zusammenhang mit dem Gedenkdienst für Bischof Benno (1o68-1o88) die regelmäßige Feier des Kalendengedächtnisses durch den Domklerus nachweisen läßt [5].

Die Traditionen eines synodalen Gebetsbündnisses dürfte der Kaland zu Wiedenbrück übernommen haben, der nach seinen Statuten von 1343 und 153o ebenfalls die Kalendenliturgie pflegte [6]. Da die Pfarrkirche als bischöfliche Kaplanei eine der vier ältesten Hauptkirchen des Bistums war [7] und anzunehmen ist, daß ihr Pfarrer, als bischöflicher Kaplan der besondere Vertraute des Bischofs, schon frühzeitig den niederen Bischofsbann im Muttersprengel verwaltet hat, bestanden alle Voraussetzungen zur Entstehung eines Mutterkirchenkalands. Vermutlich schon seit dem 11. Jh. war ein Domkanoniker bischöflicher Kaplan, der sich in der Ausübung seines archidiakonalen Amtes durch einen Wiedenbrücker Kleriker vertreten ließ [8]. Als ein solcher Stellvertreter begegnet 12o1 "Daniel decanus in Widenbruge", der damals zu Wiedenbrück und Gütersloh den Send hegte [9]. 1229 erscheint mit dem Dekan Gottschalk ein weiterer Vertreter, und zwar des gleichzeitig genannten Archidiakons Heinrich, im Pfarr- und archidiakonalen Amt [1o], dann 1241 als "decanus de Widenbrug" der 1243 als Vikar bezeichnete Wiedenbrücker Kleriker Eberhard [11]. 1259 wurde die Pfarrkirche zum Kollegiatstift erhoben und dem jeweiligen, stets vom Domkapitel zu wählenden Propst das Archidiakonat über den alten Muttersprengel übertragen [12]. 1318 tritt mit "Everhardus decanus de Widenbrucge" bei der Unterfertigung des Bielefelder Kalandsstatuts ein Wiedenbrücker Stiftsdekan auf [13], der, was bei seinen Vorgängern nur zu vermuten blieb, sicher gleichzeitig Kalandsdekan war. 1343 unterfertigte der gleiche "Everhardus Decanus in Widenbrughe" nach dem Grafen Otto v.Rietberg das von Bielefeld entlehnte Statut des Wiedenbrücker Kalands [14]. Da neben ihm kein Funktionär des Kalands genannt wird, das Statut auch keinen Passus über die Wahl des Dekans enthält, dessen Amtsobliegenheiten jedoch beschreibt [15], war Eberhard offenbar zugleich Stiftsdekan und Kalandsdekan. Dies schließt nicht aus, daß ein vom Kaland gewählter Priester die Geschäfte führte und im Laufe der Zeit -bei der von den Stiftsherrn nur selten beobachteten Residenz- de facto Kalandsdekan wurde. So ließe es sich erklären, daß auf den 1356 verstorbenen Eberhard [16] in dem um 153o neu angelegten Mitgliederverzeichnis auch Plebane als Kalandsdekane genannt werden [17].

Wie die Entwicklung im Einzelnen verlief, ist nicht weiter ersichtlich. Hervorzuheben wäre noch, daß der Mitgliederkreis sich -wenigstens im 14. Jh.- auf Kanoniker, Adlige und angesehene Laien sowie auf Kuratkleriker aus der Umgebung Wiedenbrücks beschränkt hat. So unterfertigen 1343 nach den Dignitäten und Kanonikern die Pfarrgeistlichen von Wiedenbrück, St.Vit, Herzebrock, Rietberg, Rheda, Gütersloh und Langenberg des Kalandsstatut, also Pfarrkleriker, deren

Pfarrorte 1259 bei der Stiftsgründung als zum Archidiakonat des Stiftspropstes gehörend bezeichnet werden [18] und daher wohl als ehemalige Filialkirchen der Stifts- und Mutterkirche deren alten Mutter- und Sendsprengel bildeten. Auch im späten Mittelalter stammen die Kalandsbrüder zum großen Teil aus der engeren Umgebung Wiedenbrücks [19]. Die konstante Entwicklung der Kaplanei zum Archidiakonat und damit die des Kalands [2o] dürfte nicht zuletzt auf die exponierte Lage des Wiedenbrücker Sprengels als Osnabrücker Exklave zwischen den Diözesen Münster, Köln und Paderborn zurückzuführen sein, die hier eine straffere Organisation der Niederkirchenverhältnisse forderte und begünstigte.

Der Kaland zu Diepholz wird erst 1491 erwähnt [21]. Zusammen mit dem zu Vechta, im Archidiakonat der Mutterkirche und wahrscheinlichen bischöflichen Kaplanei Damme [22], tritt er dann 1513 in einer Memorienstiftung für das Stift zu Drebber auf [23]. Weitere Einzelheiten über beide fehlen. Doch wäre bei dem Diepholzer Kaland wegen der Abhängigkeit der dortigen Kirche von der nahen Mutterkirche zu Drebber, die 128o unter Förderung der Edlen v. Diepholz zum Kollegiatstift erhoben wurde [24], immerhin zu vermuten, daß er den Klerus des archidiakonalen Sprengels, der bei der Stiftserhebung dem Stiftspropst zugesprochen wurde [25], wenigstens im ursprünglichen Umfang des Mutterkirchenbezirks Drebber vereinigt hat.

4. Diözese Minden.

Im Mindener Bistum ist die Verleihung des Sendbannes an die Archidiakone jüngerer Ordnung vereinzelt schon nach der Mitte des 11. Jhs. festzustellen, scheint jedoch nicht einheitlich durchgeführt worden zu sein. Die eigentliche Einteilung der Diözese in archidiakonale Sprengel, wobei die älteren Sendsprengel der Mutterkirchen nicht in jedem Fall berücksichtigt wurden, nahm erst 123o der päpstliche Pönitantiar Johannes als eigens dazu entsandter Vikar des Kardinallegaten Otto von St. Nikolaus vor [1].

Erschwerender als die Neuorganisation der Niederkirchenverfassung, deren Ergebnis schließlich 12 unterschiedlich große Archidiakonate sind, wirkt sich für das Aufsuchen der Mutterkirchenverbände und ihrer Kalande auch hier der empfindliche Mangel an Quellen und Nachrichten aus, obwohl als Voraussetzung für das Kalandswesen zu unterstellen ist, daß der Verbrüderungsgedanke in Minden seit der Missionszeit eifrig gepflegt worden ist [2].

Wie in Essen, Herdecke, Meschede und zahlreichen anderen Orten dürfte der Kaland zu Wunstorf in enger Bindung an das hier bereits

871 begründete Kanonissenstift [3] entstanden sein und die Geistlichen seines Mutterkirchensprengels, aus dem dann der Archidiakonat er= wuchs, vereinigt haben [4]. Wenn 1181 der Mindener Domscholaster als Archidiakon des Bannes Wunstorf wie seine Vorgänger mit den Pfarr= geistlichen wegen der Oboedienz, den Synodalien und Prokurationen streiten muß [5], so könnte man annehmen, daß es sich schon um die im Mutterkirchenkaland zusammengeschlossenen Geistlichen handelte, ob= wohl ihre Bruderschaft erst 1453, 1454 und 1479 durch zufällig über= lieferte Geschäftsurkunden zu belegen ist [6].

Im anscheinend uneinheitlich gebildeten Archidiakonat Osen [7], in dem auch das ehemalige Missionskloster Hameln lag, begegnen die Ka= lande zu Münder, Bisperode, Rinteln und Bodenwerder. Über die Ver= hältnisse der drei erstgenannten ließ sich nichts Genaueres ausmachen. Von dem zu Rinteln wurde nur seine Existenz bekannt; die beiden ande= ren sind erst spät in den reformatorischen Visitationsakten 1542/43 erwähnt [8].

Dagegen scheinen für die Entstehung des Kalands zu Bodenwerder dieselben Voraussetzungen wie in Wunstorf vorzuliegen; denn bis 1476 war Bodenwerder Filiale des Kanonissenstiftes Kemnade, das dort um 1004 an einer schon bestehenden Pfarrkirche begründet wurde [9]. Der an der Kemnader Marktkirche entstandene Mutterkirchenkaland wird sich dann nach der 1287 erfolgten Stadterhebung in Bodenwerder [10] seßhaft gemacht haben, wozu der Einfluß der Edlen von Homburg als der Stadt= herren beigetragen haben mag. Bemerkenswert sind die Beziehungen der Bruderschaft zu Hameln. Abgesehen davon, daß 1442 bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten, wo sie sich zudem selbst als "Kaland zu Kem= nade und Bodenwerder" bezeichnet, ein Hameln'scher Stiftskanoniker -vielleicht auch zufällig- Kalandsdekan war [11], wurde nach dem Ver= zeichnis der Wohltäter des Hl.-Geist-Hospitals zu Hameln dort für ... alle, de vorstorven uthe dem kalande tome Bodenwerder ... gebetet (1480/90) [12]. Es muß dahingestellt bleiben, ob zu Hameln in Anleh= nung an das Stift und die von ihm abhängige Hospitalskapelle [13] ein eigener Kaland bestanden hatte, der mit dem zu Kemnade/Bodenwerder im Verbrüderungsverhältnis stand, oder ob letzterer einen Gebetsbund mit der Hospitalskirche abgeschlossen hatte.

Der Kaland zu Stadthagen, von dem nur zu erfahren war, daß er bei der Martinikirche ein eigenes Haus besaß [14], dürfte aus einer Verbrü= derung an der Mutterkirche zu Obernkirchen entstanden sein, deren Sprengel im 12. Jh. schon in eine Reihe von Filialpfarreien ausge= gliedert war [15]. 1167 erhielt die Propstei des gleichzeitig in Obern= kirchen begründeten Nonnenkloster die archidiakonale Gewalt über den

alten Mutterkirchenbezirk zugesprochen, der vorher zeitweise zum Archidiakonat Apelern geschlagen war und von Mindener Domherren ver= waltet wurde [16]. Damit war das frühere Mutterkirchenverhältnis wie= derhergestellt. Zu Anfang des 14. Jhs. war dann Stadthagen zeitweili= ger Archidiakonatssitz. Um diese Zeit könnte sich der Kaland in der Stadt, wo er ein Haus besaß, niedergelassen haben [17].

In gleicher Weise wird der Pfarrklerus des Archidiakonates Lo sich frühzeitig zu einem Kaland vereinigt haben, der 1496 urkundlich in der Lo benachbarten Stadt Nienburg in Erscheinung tritt [18]. Der 1288 und 1289 erwähnte decanus drakenburgensis [19] wäre dann als in Dra= kenburg angestellter Pfarrer sowie als stellvertretender Archidiakon und Kalandsdekan anzusprechen, der sich hier nach seinem Pfarrsitz benennt.

Von dem an der Mutterkirche Pattensen, dem Sitz des gleichnamigen Archidiakonats [20], bestehenden Kaland zeugt außer seiner Erwähnung im Visitationsabschied von 1543 noch das um 1440 angelegte, wahr= scheinlich damals neu redigierte "Calands-Memorienbuch" [21]. HOLSCHER, dem es vorlag, schließt aus ihm, daß der Kaland damals noch die Geist= lichen der Umgebung, vielleicht des aus dem Mutterkirchensprengel er= wachsenen Archidiakonats, umfaßt hat [22].

Etwas ausführlicher sind die Nachrichten über den Kaland zu Han= nover, der sich wahrscheinlich nach der Stadterhebung Hannovers (um 1200) [23] von dem zu Pattensen ablöste [24], an der Marktkirche St. Georgii verselbständigte und mit der nördlich der Leine liegenden Hälfte des Archidiakonats dann einen eigenen Bezirk umfaßte. Der 1318 - 1328 bezeugte Jacobus, plebanus S. Ägidii (in Hannover) et vicearchidiakonus in Pattensen [25], der schon 1309 im Testierprivileg Herzogs Otto v. Braunschweig-Lüneburg für den Klerus von Hannover be= gegnet [26], könnte sein Vorsteher gewesen sein. Die Gunst der Welfen= fürsten und ihrer Ministerialen als Kalandsmitglieder ermöglichten es der 1377 bestätigten Bruderschaft [27], in den Jahren 1388/89 an der zur Pfarrkirche für die Neustadt erhobenen Kapelle BMV ein Kol= legiatstift zu gründen. Seine sechs Kanonikate waren nur Kalandsprie= stern zugänglich und der aus ihren Reihen zu wählende Stiftsdekan, der offenbar zugleich Kalandsdekan war, wurde bezeichnenderweise nicht vom Pattenser Archidiakon, sondern vom Bischof selbst inve= stiert [28].

Für einen Mutterkirchenkaland an der im 9. Jh. gegründeten eccle= sia principalis zu Mandelsloh, deren Sprengel ebenfalls Archidiako= nat wurde [29], sprechen lediglich die im Visitationsprotokoll 1588 erwähnten Besitzungen dieses Kalands, und zwar zu Helstorf [30], das

als Filiale nur durch die Leine von Mandelsloh getrennt war.

Ebenso wird die Existenz eines Kalandes zu Neustadt am Rübenberg, dessen Mutterkirche im 13. Jh. zeitweise Stiftskirche war und mit ihrem Sprengel eine zum Archidiakonat Ahlden gehörige Exklave im Archidiakonat Mandelsloh bildete [31], erst aus dem Visitationsabschieden von 1543 und 1588 ersichtlich [32]. Das Kalandshaus fand damals als Schulhaus Verwendung.

II. Die Kalande in den Diözesen der Mainzer Kirchenprovinz.

1. Erzdiözese Mainz.

Von allen Bistümern hat der Diözesansprengel der Mainzer Metropole weitaus die meisten Kalandsbruderschaften aufzuweisen. Diese zunächst überraschende Feststellung erklärt sich dadurch, daß das ehemalige Missionsfeld des hl. Bonifatius in Hessen und Thüringen, welches noch im 8.Jh. bis zur Saale und Unstrut ausgriff, nach der Aufgabe seiner Bischofssitze Büraburg und Erfurt unter Erzbischof Lul (754 - 782) geschlossen dem Mainzer Stuhl unterstellt wurde [1]. Hinzu kamen dann die im 8.Jh. und zu Anfang des 9.Jhs. unmittelbar von Mainz aus missionierten Gebiete im südlichen Sachsen, das Eichsfeld und die Leinegegend bis weit über Nörten hinaus [2]. Ausschließlich in diesen ehemaligen Missionsgebieten treten die mainzischen Kalande auf.

Die Wahrscheinlichkeit einer gleichzeitig mit der Missionswelle erfolgten nachhaltigen Verbreitung des Verbrüderungswesens ergibt sich zwanglos aus dem Wirken des hl. Bonifatius und seines Schülerkreises. Für die Ausbildung von Mutterkirchenkalanden boten dann die in den einzelnen Archidiakonaten in enger Anlehnung an die Taufkirchen und ihre (Send-) Sprengel entstandenen Archipresbyterate die Grundlage [3], während für ihre Weiterentwicklung, neben dem Aufkommen der Archidiakone jüngerer Ordnung im 11./12. Jh. und ihrer Offiziale im 13. Jh. [4], das vor allem im Mainzer Bistum stark ins Gewicht fallende bischöfliche Beamtentum von Einfluß gewesen zu sein scheint, das in den Anfängen im 13. Jh. nachweisbar ist und von Erzbischof Peter v. Aspel (1306 - 1320) durchorganisiert wurde [5].

Die ersten Kalande begegnen in den beiden hessischen Archidiakonatssprengeln Amöneburg und Fritzlar, die räumlich als Nachfolger Büraburgs betrachtet werden [6], und zwar zunächst im Amöneburger Archidiakonat, das mit der Propstei des Mainzer Stiftes Stephan (gegründet von Erzbischof Willigis, 975 - 1011) verbunden war [7]. Es

umfaßte von dem alten kirchlichen Mittelpunkt Amöneburg [8] aus die Dekanate Kesterburg, Arfeld, Amöneburg und war somit als einziges Mainzer Archidiakonat in Dekanate untergliedert,von denensich jedes wiederum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Send- oder Mutter=kirchensprengeln zusammensetzte [9]. Die Einführung der sonst unübli=chen Dekanatsverfassung versucht CLASSEN mit dem nachbarlichen Ein=fluß Triers und Kölns zu erklären [10].

Im Dekanat Kesterburg sind die Anfänge des 1337 in Frankenberg erwähnten und 1493 vom Mainzer Erzbischof Berthold bestätigten Ka=lands [11] wahrscheinlich an der Mutter- und Sendkirche zu Geismar zu suchen, deren Filiale Frankenberg bis nach der Stadterhebung 1243 war [12]. Der Pleban Ekbert, der 1234 die Urkunde für den Kaland des paderbornischen Sintfeldes mitbezeugt [13], um die Mitte des 13. Jhs. als "pastor in Geismar ... et plebanus in Frankenberg" auftritt und um die gleiche Zeit dort "archipresbiter" und Landdekan zu Kesterberg gewesen sein soll, könnte als Vorsteher des Kalands dessen Verlegung in die Stadt Frankenberg, wo er selbst wohnte [14], veranlaßt haben.

Das Verhältnis des Kalands zu der dem Dekanat den Namen gebenden Urpfarrei auf dem Christenberg und zu dem seit dem 13. Jh. nachweis=baren Landkapitel Kesterberg [15] ist nicht mehr ersichtlich, zumal im Dekanat ein weiterer 1435 und 1512 in der Stadt Biedenkopf nach=weisbar ist [16]. Dieser Kaland dürfte ursprünglich an der Mutterkirche zu Dautphe bestanden haben und später an ihre im Zuge der Stadtwer=dung selbständig gewordene Filiale Biedenkopf verlegt worden sein[17].

Ebenso wird im Dekanat Amöneburg der Kaland zu Marburg, wo die Marienkirche erst 1227 aus dem Pfarrverband von Oberweimar entlassen wurde [18], seinen Ausgang von der dortigen Mutter- und Sendkirche ge=nommen haben [19]. Von einem Kaland am Archidiakonats- und Dekanats=sitz Amöneburg zeugt nur mehr ein knapper Eintrag im Pfarregister der protestantischen Pfarrei Rauschenberg von 1568, der unter dem Einkommen des Pfarrers aufführt: "Kalandsgütchen gehört dem Kasten gelegen vor Halsdorf" [20]. Da das Städtchen Rauschenberg zum unmit=telbaren Sendbezirk Amöneburg gehörte, dürfte es sich hier um ehema=ligen Besitz eines an diesem alten kirchlichen Mittelpunkt [21] gewiß zu vermutenden Kalandes handeln.

Schließlich wäre im Dekanat Arfeld noch der Kaland zu Laasphe zu nennen. Vermutlich entstand er nicht in der von den Wittgensteiner Grafen bei ihrer Stammburg angelegten Stadt, deren Pfarrkirche zudem nicht als Mutterkirche nachweisbar ist [22]. Er wird wohl erst unter dem Einfluß der Grafen von Wittgenstein wahrscheinlich um 1299 [23]in deren Gründung verlegt worden sein. Dafür spricht die sicher auf den

Kaland zu beziehende Notiz von 1432, nach welcher sich die Geist=lichen der Grafschaft -vielleicht verpflichtet durch ein gräfliches Testierprivileg- jährlich am Tage nach Johannis (24.Juni) in der Pfarrkirche zu Laasphe versammelten [24]. Welche Mutterkirche als der Ausgangsort des noch 1484 und 1540 nachweisbaren Kalands [25] in Frage käme, und ob er den Klerus des gesamten Dekanats oder nur seiner nördlichen (Wittgensteiner) Hälfte vereinigte, verbirgt die dunkle Entstehungsgeschichte des Dekanats Arfeld [26].

Im Archidiakonat Amöneburg konkurrierten anscheinend die ältere Taufkirchenverfassung und damit die Mutterkirchenkalande mit der jün=geren ab dem 12. Jh. vordringenden Dekanatsorganisation [27]. Ostwärts der breiten, vom Amöneburger Archidiakonat gebildeten Übergangszone, die sich quer durch die Mainzer Diözese vom Rothaargebirge bis hart an die Würzburger Diözesangrenze erstreckt, konnten sich die alten Mutterkirchensprengel als Archipresbyterate und in großem Umfang die Kalande behaupten.

So im benachbarten Archidiakonat der Propstei Fritzlar, wo die 9 Erzpriesterkirchen und ihre Sendsprengel unmittelbar dem Propst der um 732 begründeten Kollegiatkirche St. Peter, dessen archidiako=nale Würde sich vielleicht noch aus dem Chorbistum herleitet, unter=stellt blieben [28] und sich fast in jedem archipresbyteralen Sprengel der zugehörige Kaland findet.

Die Bindung der Klerikerbruderschaft an die Mutter- und Erzprie=sterkirche kann zunächst im Archipresbyterat Braach durch eine Ur=kunde von 1229 erwiesen werden. Nachdem das von Hersfeld abhängige Nonnenkloster Aue 1228 nach Blankenheim in das Archipresbyterat Braach verlegt und ihm im gleichen Jahr die Erzpriesterkirche zu Braach selbst inkorporiert worden war [29], bekundet 1229 der Abt von Hersfeld, daß zur Unterstützung der neuen Gründung ... uirj honora=biles tam clerici quam laici, in terminis sinodalibus parochie in Brache constitutj ... quandam fraternitatem ibidem (sc. in Blanken=heim) concelebrauerunt ... und sich zu bestimmten Leistungen an das Kloster verpflichteten; dafür wurde den Laien, die außerdem ... aput eundem locum se tumulandos communiter elegerunt ..., die Abhaltung ihrer Memorien und den Geistlichen als den Anstiftern des Überein=kommens ihre Versorgung in Not und Krankheit in dem Kloster zuge=sichert [30]. Aus der Beschränkung des Mitgliederkreises auf den Send=sprengel der Mutterkirche ist zu folgern, daß die Bruderschaft, als deren Dekan in der Zeugenreihe der Pfarrer von Rengshausen vor dem Braacher Erzpriester auftritt [31], aus einer Verbrüderung der Kurat=geistlichen des Großkirchspiels, d.h. aus dem Braacher Mutterkirchen=

kaland, entstanden ist. Der Wortlaut der Urkunde gibt keinen Anhalts=punkt dafür, daß sie 1229 begründet wurde[32]. In diesem Jahr erfolgte lediglich die durch die Inkorporation der Erzpriesterkirche mitbedingte Anlehnung an das Nonnenkloster. Daß bisher über die späteren Geschicke der Bruderschaft nichts bekannt wurde, spricht nicht gegen ihr weiteres Fortbestehen als Kaland der Sedes Braach.

Im benachbarten Archipresbyterat Mardorf tritt erst 1427 der Kaland zu Homberg a.d. Efze in Erscheinung, und zwar veräußern "Henricus Froez prester vnd ... Wygand Schroder vormund des Kalandis zu Homberg des stuls zu martdorff" ein der Bruderschaft gehöriges Stück Land[33]. Schon mit dieser Bezeichnung, noch eindeutiger aber dadurch, daß zur Besiege=lung der Urkunde das dem Schnitt nach aus dem 13.Jh. stammende "sigillum fratrum in Martorph" benutzt wurde[34], weist er sich als der Nachfahre des Mutterkirchenkalands aus, der am Erzpriestersitz zu Mardorf und an dessen bereits 782 nachweisbaren Peterskirche[35] entstanden ist. Mit dem Aufschwung der Mardorf unmittelbar benachbarten Stadt Homberg (ab 1231) fand er dann dort seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt, viel=leicht an dem 1368 begründeten Hl.-Geist-Spital[36].

Offenbar sind auch die Anfänge des 1445 und 1483 in der Stadt Wolf=hagen erwähnten Kalands[37] auf den benachbarten Erzpriestersitz Schütze=berg zurückzuführen. Das Klerikerkollegium, das hier an der im 8.Jh. von Fritzlar aus gegründeten Peterskirche 1131 unter einem Erzpriester und dessen Archidiakon bestand[38], ist umso sicherer sein Vorläufer ge=wesen, als Schützeberg bis nach 142o Mutterkirche der um 1226 angeleg=ten Stadt Wolfhagen war und die dortige St.Annenkirche erst im 15.Jh. zur selbständigen Pfarrkirche erhoben wurde[39]. Da die Pfarrer der Pe=terskirche seit dem 13. Jh. ständig in der benachbarten Stadt residier=ten, wird auch der Kaland, dem wohl der Pfarrklerus der Sedes ange=hörte, dort seinen Sitz genommen haben. Vermutlich stand er auch hin=ter dem vom Landgrafen Herrmann und vom Schützeberger Pfarrer unter=stützten Plan, die Wolfhagener Annenkapelle um 142o zum Kollegiatstift zu erheben, was am Widerstand des Klosters Hasungen, des Schützeber=ger Patronatsherrn, schließlich scheiterte[4o].

Vermutlich sind auch die Ursprünge des 142o in der Stadt Wildungen erwähnten Kalands[41] in einer fraternitas des Bergheimer Archipresby=terats zu suchen, die von der 1o85 als Mutterkirche belegten Martins=kirche zu Bergheim, einer Gründung der Mainzer Eigenmission des 8./9. Jhs.[42], ihren Ausgang nahm.

Das korrespondierende Verhältnis zwischen Kalanden und Sedesbezir=ken (Archipresbyteraten) ist dann weiterhin eindeutig ersichtlich aus

einem Ablaßprivileg, das der Erfurter Weihbischof Johannes, Titu=larbischof von Hippo, 1379 in der Meinung erteilt, ut Kalende per honorabiles Dominos Sacerdotes Fritzlariensis, Gensinge et Dytmelle sedium ... pro salute fidelidelium vivorum et mortuorum fideliter instaurate congruis honoribus sequentur et frequentantur ... [43]. Von den hier angesprochenen Kalanden der Archipresbyterate Fritzlar, Gensungen und Kirchditmold wird zunächst der letztgenannte auf die Ende des 13. Jhs. bezeugten sacerdotes de confratria Thetmoldense[44], und somit auf einen Mutterkirchenkaland zurückzuführen sein, der von der Martinskirche am Erzpriestersitz Kirchditmold [45] seinen Aus=gang genommen hat. Über seine weitere Entwicklung nach 1379 ist nichts bekannt geworden.

Die gleiche Entstehung ist bei dem Kaland des Gensunger Archi=presbyterats an der 1o85 als Mutterkirche belegten Peterskirche zu Gensungen, einer Fritzlar'schen Gründung des 8. Jhs. [46], vorauszu=setzen. Seine Benennung im Ablaßprivileg als Kaland der Sedes schließt nicht aus, daß er um diese Zeit schon seinen ständigen Sitz in der innerhalb des Archipresbyterats zentraler gelegenen, mit Gensungen durch die alte Sälzerstraße direkt verbundenen land=gräflichen Stadt Melsungen hatte, wo er bereits 1376 und noch 15o6 belegt werden kann [47].

Dem Spiel des Zufalls wird es zu verdanken sein, wenn im kirch=lichen Mittelpunkt Niederhessens, in Fritzlar, der Kaland des aus dem engeren Fritzlarer Mutterkirchensprengel entstandenen Archi=presbyterats ebenfalls erst 1379 in Erscheinung tritt, obwohl gera=de hier das Verbrüderungswesen eine traditionsreiche, unmittelbar im Wirken des hl. Bonifatius gründende Vergangenheit beanspruchen kann [48]. Einer spezielleren Untersuchung muß es anheimgestellt blei=ben, zu klären, ob analog den diözesanen Synodalbündnissen auch die Fritzlarer Mutterkirchen und später deren archipresbyteralen Kalande in einer eigenen fraternitas unter der Propsteikirche, der Nachfolgerin des Büraburger Bischofssitzes, vereinigt waren. Ihre Verbrüderungsbegängnisse wurden unter Umständen auf der zweimal im Jahr tagenden Archidiakonatssynode begangen, die zu besuchen der Fritzlarer Kuratklerus noch 1492 gehalten war [49]. Dafür spräche auch die 1386 erneuerte Einung des Fritzlarer Klerus, der u.a. alle neun Landerzpriester beitraten [5o].

Wie erwähnt, vereinigte der Fritzlarer Sedeskaland nur die Prie=ster des engeren ehemaligen Mutterkirchenbezirkes, der größten=teils zum hessischen Amt Gudensberg gehörte [51]. Die territoriale Zugehörigkeit des Sprengels zu Kurhessen könnte dann die Veran=

lassung dafür gewesen sein, daß sich der Kaland nicht an seinem Ur=sprungsort, dem mainzischen Fritzlar, sondern begünstigt von den Land=grafen in ihrer ab dem 13. Jh. aufblühenden Stadt Gudensberg nieder=ließ, zumal die Stadt mehr im Mittelpunkt des Sedes lag [52]. In Gu=densberg ist der Kaland, wahrscheinlich unter Beibehaltung des archi=presbyteralen Charakters, von 1384 ab bis zu seinem Erlöschen in der Reformationszeit nachweisbar [53].

In dem an den Fritzlarer Sprengel ostwärts anschließenden Archi=diakonat Dorla, welches dem Propst des im 1o. Jh. zu Oberdorla be=gründeten, 1472 nach Langensalza verlegten Kollegiatstiftes unter=stand [54], kann lediglich die Existenz zweier Kalande im Werraland, zudem erst an Hand der Visitationsakten des 16. Jhs. belegt werden. Trotz dieser kargen Quelle wäre bei dem Kaland in Kreuzburg/Werra [55] anzunehmen, daß er hier am Erzpriestersitz und kirchlichen Mittel=punkt des Ringgaues, der bereits 118o/89 civitas genannt wird, aus dem Mutterkirchenkaland des Kreuzburger Archipresbyterats [56] hervor=gegangen ist.

Der 1533 in den Visitationsregistern zu Berka a.d.Werra erschei=nende "Caland im Gerstengaw" ist sicher identisch mit dem gleichzei=tig zu Gerstungen genannten [56a] und für den Kaland des Archipresby=terates Heringen, zu dem beide Pfarrorte gehörten, zu halten. Er wird ursprünglich an der Mutterkirche in Heringen den Klerus ihres Spren=gels [57] vereinigt haben. Daß er bisher nur anhand der Visitationsak=ten des thüringischen Teils der Sedes nachzuweisen ist, berechtigt kaum, ihn für Gerstungen oder den Flecken Berka in Anspruch zu neh=men.

Im benachbarten, ganz zu Thüringen gehörenden Archidiakonat des Propstes des Erfurter Kollegiatstiftes St.Severi, welches in 5 archi=presbyterale Sedes untergliedert war [58], ist vorerst nur ein Kaland nachweisbar, und zwar ab 1466 in der Stadt Waltershausen [59]. Bei der undurchsichtigen Entwicklung der ziemlich großen Sedes "Gotha alias Walwinckel" [6o], zu der 39 Pfarreien, darunter auch Waltershausen, ge=hörten, fällt es schwer, ihm einen bestimmten Mutterkirchenbezirk zu=zuweisen, zumal allein in der Pfarrkirche Walterhausen 9 Altarpfründe vorhanden waren [61], und damit die Möglichkeit besteht, daß die "Ka=land-Priesterschaft" eine Vikarienfraternität des städtischen Klerus war. Immerhin bleibt zu erwägen, ob seine Anfänge doch nicht auf die bonifatianische Missionszelle Ohrdruf zurückgehen, wo 98o das Kloster Hersfeld ein Kollegiatstift einrichtete, das 1344 nach Gotha, in den Mittelpunkt der Sedes, verlegt wurde [62]. Außerdem könnten das Ver=

brüderungsleben befruchtende Impulse von dem jungkluniazensischen Kloster Reinhardsbrunn, dem Hauskloster der Thüringer Landgrafen, ausgegangen sein, das 1o85 in unmittelbarer Nähe von Waltershausen (Stadt vor 1357) begründet wurde und Patronatsinhaber der Marktkirche St.Marien war [63].

Das korrespondierende Verhältnis zwischen Kaland und Sedesbezirk tritt wiederum klar hervor in dem größten Mainzer Archidiakonat, welches mit der Propstei des Erfurter Domstifts BMV uniert war und in seinem Kern wahrscheinlich das Gebiet des von Bonifatius begründeten, bald wieder eingegangenen Missionsbistum [64] umfaßt hat.

In Erfurt selbst, wo die bereits um 13oo nachweisbaren 21 Stadtpfarreien einen eigenen Sedesbezirk bildeten [65], waren deren Pfarrer schon im 13. Jh. zu einer Korporation vereinigt, welche zweifelsfrei mit dem 1422 erstmals mit Namen und Statut erscheinenden Kaland identisch ist [66]. Seine Anfänge gehen sicher bis in das 12. Jh., in die Zeit der beginnenden Ausgliederung des städtischen Pfarreinetzes [67], zurück. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darf man in jener Bruderschaft, der 1132 von Erzbischof Adalbert I. die von einem gewissen Widelo gegründete (Pfarr-) Kirche St.Georg übertragen wurde [68], die spätere "confraternitas plebanorum civium et aliorum incolarum opidi Erffordensis Mog. dioec., fraternitas kalendarum nuncupata" [69] sehen, zumal die St.Georgskirche anscheinend bevorzugter Tagungsort blieb, in der noch 1422 die statutengebende -wahrscheinlicher statutenerneuernde- Versammlung einberufen war [7o]. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Emanzipation der Pfarrer und ihrer Pfarrbenefizien von der Stiftskirche BMV, der Mutterkirche, und den dabei auf städtischem Boden zwangsläufig auftretenden Differenzen [71] gab die Bruderschaft sich eine eigene Organisationsform. Als Vorsteher erkannte sie nicht etwa den Stiftsdekan als Ordinarius der Sedes an, sondern unterstellte sich unmittelbar dem Propstarchidiakon von St.Marien, zu dessen Unterstützung -praktisch als geschäftsführende Vorsteher- zwei Prokuratoren von den Pfarrern aus ihrer Mitte gewählt wurden [72]. Eine ähnliche Situation und Verfassung begegnet bei der Bruderschaft der Stadtkölner Pfarrer, die ebenfalls den Burdekan nicht als Vorstand und nicht als Mitglied duldete und zuweilen in scharfem Gegensatz zu ihm stand [73].

Spärlicher und später fließen die Nachrichten über die Kalande der einzelnen Sedes auf dem flachen Land. Für die Sedes (Nieder-) Zimmern (Zimmern-infra) ist ein Kaland 15o2 nachweisbar, als der Erzpriester der Sedes dessen Bestätigung, wahrscheinlich wegen des damit verbundenen Ablasses, von dem Kardinal Raimund, dem päpstlichen Legaten für

Deutschland, erbat und erhielt, wobei es bemerkenswert ist, daß damals noch der Kaland allmonatlich die Kalendenfeiern beging [74]. Das Protokollbuch des Archidiakonatsgerichtes BMV erwähnt den gleichen Kaland 1515 April 27 und Mai 4 zu Vieselbach, wahrscheinlich am damaligen Tagungsort, wo er auch begütert war [75], sowie 1516 Juni 18 (hier erscheint ein procurator fratrum Kalendarum) und 1516 Juli 24 ausdrücklich als Kaland der Sedes [76]. Seine Anfänge sind sicher auf einen älteren Mutterkirchenkaland am Erzpriestersitz zurückzuführen. Da die überwiegende Mehrzahl der Pfarreien des Sedesbezirkes, wo Fulda und Hersfeld Frühbesitz hatten, vor der Mitte des 14.Jh. urkundlich nachweisbar ist (ca. 70%) [77], dürfte er im 13. Jh. schon als Korporation bestanden haben. Fraglich bleibt, ob der Erzpriester sein Vorsteher war. Dessen ungeachtet darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Kaland der Sedes Zimmern, und mit ihm auch die der übrigen Sedesbezirke, amtliche Funktionen im Rahmen der Niederkirchenverwaltung erfüllte.

In der nördlich anschließenden Sedes Ollendorf, deren Pfarrnetz dank der Fuldaer und Hersfelder Missionsarbeit ebenfalls um 135o fast vollkommen ausgebildet war [78], ist in dem gleichen Protokollbuch für 1516 und 1517 ein Kaland zu Großmölsen nachweisbar, der im gleichen Ort auch Besitz hatte [79]. Da frühe kirchliche Beziehungen wechselseitig zwischen Großmölsen und dem Sedestitelort Ollendorf einerseits und Vieselbach und dem Titelort Niederzimmern andererseits (alle sind zudem Nachbarorte) über die spätere Sedesgrenze hinweg feststellbar sind [80], ist es nicht ersichtlich, an welcher Mutterkirche er entstanden ist. Nichts spricht jedoch dagegen, ihn als den Kaland der Sedes Ollendorf anzusehen.

Ebenfalls laut Protokollbuch des Archidiakonatsgerichtes BMV bestellte 1516 Mai 2o dominus Mich. Molitor vermutlich als Erzpriester, einen Prokurator für den Kaland der Sedes Alkersleben [81], die mit dem zu Marlishausen in derselben Sedes erwähnten [82] identisch sein wird. Auf ihn ist eine Nachricht von 147o zu beziehen: die Pfarrer "gein Keffirberg" gehen "zu vier molin igliche Jars" Vigilien und Seelenmessen halten "nemlich alle mitwochin uf igliche wichfasten in die kircheyn gein M(arlishausen)" [83]. Dazu waren sie vermutlich durch ein Testierprivileg der Grafen von Käferburg-Schwarzburg verpflichtet, deren Geschlecht ohnehin in der kirchlichen Entwicklung der Sedes eine Rolle spielte [84]. Die zentrale Lage von Marlishausen, wo der Kaland ein Haus besaß [85], das vom Gesichtspunkt der kirchlichen Organisation her bestimmte Peter und Paul-Patrozinium seiner Kirche, deren Patron das Stift BMV war [86], lassen auch hier einen

älteren Mutterkirchenkaland vermuten, wenn es auch schwierig ist, ihn einer bestimmten Mutterkirche der einen Teil des alten Längwitzgaues ausfüllenden Sedes, wo neben Reichsgut früher Besitz der beiden Hessenklöster erscheint [87], als Kristallisationspunkt zuzuweisen.

Da zudem der Alkerslebener und der benachbarte Kirchheimer Sedesbezirk früher vermutlich eine kirchliche Verwaltungseinheit bildeten [88], besteht die Möglichkeit, daß er einen gemeinsamen Ursprung mit dem ab 1491 nachweisbaren Kaland zu Ichtershausen [89] in der Sedes Kirchheim hatte. Als Mutterkirche käme die später zur Kapelle abgesunkene St.Peterskirche "auf dem Berge" zwischen Eischleben und Ichtershausen, die wahrscheinlich das alte, vom Erfurter Peterskloster gegründete Seelsorgezentrum dieser Gegend war [90], zumal für den Ichtershausener Kaland, in Frage. Bei Einführung der Sedesverfassung entstanden dann, wie aus der älteren Sprengeleinheit zwei Sedesbezirke gebildet wurden, aus dem ursprünglichen Mutterkaland zwei Korporationen für den Klerus der beiden Sedes. Berücksichtigt man, daß die Bergkirche St.Peter vor 1157 dem 1147 auf Reichslehen begründeten Zisterzienserinnenkloster Ichtershausen inkorporiert wurde [91], so hätte jedenfalls der Kaland in dem Flecken Ichtershausen, den man als den der Sedes Kirchheim ansehen darf, einen geradlinigeren Entwicklungsgang genommen.

In Leubingen, am Hauptort der gleichnamigen Sedes, begegnet der Dekan des Kalands, und damit wohl dieser selbst, als Patronatsherr 1434/37 der dortigen Kapelle BMV und 1439/83 einer Vikarie in der alten Mutterkirche St.Peter [92]. Wahrscheinlich aus dem Besitz des Kalands werden 1562 Grundzinsen von Kalandshufen in dem Pfarrort Büchel, dessen Pfarrer 1300 Erzpriester der Leubinger Sedes war [93], vom Landesherrn der Pfarre zu Dorfgriffstedt (Griefstedt) im gleichen Sprengel zur Aufbesserung des Wittumgutes überwiesen [94]. Man darf wohl annehmen, daß der Kaland, der vermutlich von den im Sedesbezirk ansäßigen Grafen v.Beichlingen gefördert wurde [95], auf Mutterkirchenbasis entstand und den Sedesklerus vereinigte.

Zu Lißdorf (ostwärts Eckartberga), das zur Sedes Uttendorf gehörte, soll nach CLEMEN ein Kaland bestanden haben [96]. CLEMEN gibt jedoch keine näheren Hinweise. Über seine Verhältnisse kann daher nichts gesagt werden.

Drei Kalande sind in der Sedes Oberweimar, mit fast 70 Pfarreien die größte des Archidiakonates [97], nachweisbar. Doch läßt es sich vorerst nicht ermitteln, ob einer und welcher von ihnen den Klerus der Sedes vereinigte. Wegen der Nähe zur Sedestitelkirche, wo erst=

mals 1292 ein Erzpriester zu belegen ist [98], darf man vermuten, daß wenigstens der Kaland zu Weimar aus einem älteren Mutterkirchenkaland hervorging. Urkundlich tritt er erst 146o in Erscheinung, als Herzog Wilhelm III. für ihn einen Altar in der Schloßkapelle St.Martin er= richtete und dafür in die Bruderschaft aufgenommen wurde [99]. Aus der Bestimmung, daß der "techand" an dem Altar wöchentlich eine Messe für die verstorbenen Mitglieder zu lesen hatte, wäre jedoch zu schließen, daß er im späten Mittelalter mehr eine Korporation des städtischen Klerus war, zumal die unter Herzog Wilhelm III.aufstrebende Residenz (ab 1445) eine ziemliche Anzahl von Inkuratpfründen an den beiden Pfarrkirchen und Spitalskapellen aufweist [1oo]. Das Gleiche könnte im Südosten der Sedes für den Kaland zu Kahla, den BROD ohne nähere An= gaben anführt [1o1], gelten, da in der von den Grafen v. Orlamünde um 125o gegründeten Stadt, die noch im 13. Jh. zur Mutterpfarrei Orla= münde wallpflichtig war, sich eine Reihe von Vikarien in der Stadtkir= che St.Magarethen und im Nikolaispital nachweisen lassen [1o2]. Schließ= lich soll nach BROD, der die Nachricht aus einem Visitationsregister der Reformationszeit schöpft [1o3], noch ein Kaland in dem Pfarrort Süssenborn, unweit des Sedeshauptortes Oberweimar, bestanden haben. Näheres wird nicht mitgeteilt.

Im Archidiakonat Jechaburg, das mit der Propstei des um 99o zu Jechaburg von Erzbischof Willigis gegründeten Kollegiatstiftes ver= bunden war [1o4], nennt CLEMEN Kalande zu Weißensee (Sedes Greußen), zu Sachsenburg (Sedes Kannawurf) und zu Mühlhausen (Sedes Görmar), jedoch ohne nähere Angaben zu machen [1o5]. So läßt sich allenfalls bei dem Kaland zu Mühlhausen vermuten, daß er seinen Ausgang von dem Erz= priestersitz Görmar, der nur durch die Unstrut von Mühlhausen getrennt war, genommen hat und bei dem reich entfalteten kirchlichen Leben der bedeutenden Reichsstadt, wo über 4o Inkuratpfründe nachweisbar sind [1o6], im Spätmittelalter zu einer Korporation des Stadtklerus wurde.

Zu Stolberg/Harz in der Sedes Berga inferior bestand nach dem städtischen Ratsbuch 149o ein Kaland, der sich ziemlich sicher als eine Fraternität des städtischen Klerus, die zudem von den Grafen v. Stolberg gefördert wurde, erweisen läßt [1o7]. Ihr Vorsteher war stets der Pfarrer der Stadtkirche St.Martin, sein Stellvertreter, der Senior der Vikare, wird zuweilen als Archidiakon bezeichnet. Wahrscheinlich ging sie jedoch aus einer den Klerus der Sedes umfassenden älteren Bruderschaft hervor. Nach dem Testierprivileg Graf Bothos des Älteren von 1436, welches im Statutenbuch des Kalands überliefert ist und ver= mutlich nicht das erste der Stolberger Grafen war [1o8], sollten alle Priester der Grafschaft Stolberg, die der Sedes Berga inferior ent= sprach [1o9], zweimal jährlich die Totenmemorien für das Grafenhaus

begehen, und zwar die Pfarrer der Harzdörfer in Stolberg, die Pfarrer der Ried-Dörfer in dem Flecken Roßla, dem Nachbarort des Erzpriester= sitzes Berga. Die Memorien feierte man sicher auf Bruderschaftstagun= gen. Ferner ist zu vermuten, daß die Trennung der Pfarrerschaft in die der Ried- und die der Harzdörfer einer Untergliederung der kir= chenreichen Sedes (ca. 40 Pfarrkirchen) entsprach, wie dies auch bei größeren Dekanaten zu beobachten ist, die zuweilen in 2-3 Diffinitio= nen, Partes oder Regiunkeln unterteilt sind [110].

Relativ ergiebige Nachrichten liegen vor von den Kalanden in der Leinegegend und im Eichsfeld, wo die Mainzer Kirche im Rahmen der Sachsenmission selbsttätig das Land christianisierte und pastorisier= te [111].

Im Archidiakonat Nörten, das dem Propst des 1055 zu Nörten begrün= deten St.Petersstiftes unterstand[112], war wohl der bedeutendste der St. Georgskaland zu Göttingen, der ab 1305 urkundlich zu belegen ist[113]. Seine Mitglieder werden 1330 offiziell "fratres Kalendarum sedis Geymariensis" genannt [114]. Man darf daher annehmen, daß er aus einem Mutterkirchenkaland am nahen Erzpriestersitz Geismar [115] her= vorging und sicherlich bis weit in das 14.Jh. die Korporation des Klerus der Sedes Geismar, wozu Göttingen gehörte, blieb, zumal sein Dekan auch kirchenamtliche Funktionen, so z.B. 1341, auszuüben hat= te[116]. Nachdem Herzog Albrecht v. Braunschweig ihm 1305 die Georgs= kapelle im Pfarrbezirk von St.Alban übereignet hatte[117], fand er dort seine Tagungsstätte, von der er das Georgspatrozinium über= nahm. Mit Sitz in Göttingen scheint der von den Welfen geförderte Kaland sich noch im 14.Jh. zur Korporation der angesehenen Geistli= chen der Stadt und ihrer näheren Umgegend entwickelt zu haben. Dies ergäbe sich aus seinem Statut von 1376, das in St.Georg beschlossen wurde und anscheinend auf älteren, verschollenen Satzungen beruht. Ihm zufolge sollen u.a. nicht mehr als 13 Mitglieder aufgenommen werden (Laien offenbar ausgenommen), sind der Dekan und die Kämmerer zur Residenz in Göttingen verpflichtet und wird von einem Neumitglied die ziemlich hohe Einstandsgebühr von 9 Mark und 4 Talenten Wachs gefordert [118].

Ungeklärt ist sein Verhältnis zum Hl.Geist-Kaland, der von dem 1293 errichteten Göttinger Hl.Geist-Spital den Namen trug und ver= mutlich als Fraternität der dort tätigen Kleriker aus dem Georgska= land hervorgegangen ist. Er tritt erstmals 1456, als er in wirt= schaftlichen Schwierigkeiten stand, urkundlich auf. Vermutlich such= te er Rückhalt bei dem einflußreicheren Georgskaland. 1458 kam es zu einer Unierung beider Korporationen, die jedoch im gleichen Jahr, bezeichnenderweise wegen der vom Göttingen Rat dagegen erhobenen Be= denken, wieder rückgängig gemacht wurde [119].

Bemerkenswert ist die Fusion zweier weiterer Kalande und ihre Verlegung nach Göttingen, das seit dem 15. Jh. als Sitz des Offizialates des Nörtener Archidiakonates und seiner Kommissare [120] zum kirchlichen Mittelpunkt der Leinegegend wurde. 1456 erhielt die fraternitas kalendarum S.Jodoci zu (Wüsten-) Kerstelingerode, die vermutlich den Klerus der Sedes Geismar im Göttinger Wald vereinigte, die landesherrliche Erlaubnis, wegen des Wüstwerdens von Kerstelingerode, ihren Versammlungsort an die Göttinger Nikolaikirche zu verlegen [121]. Die Verlegung wurde dann kirchlicherseits 1456 durch den Provisor der Mainzer Kurie in Erfurt anerkannt. Dabei wurde jedoch gleichzeitig die Unierung des Jodocus-Kalands mit den "fratres kalendarum apud leynam, olim fratres S.Johannis in Dransfeld nuncupati", vollzogen und verfügt, daß die neue Korporation nunmehr als Göttinger St.Nikolaikaland firmieren soll [122]. Der Nikolaikaland war eine lebenskräftige Neuschöpfung und scheint nach einer Urkunde von 1468, in der auch der Göttinger Rat in die Gebetsverbrüderung aufgenommen wird, die Pfarrgeistlichen von Göttingen und Umgebung vereinigt zu haben [123].

Fraglich ist, ob die Unierung für den Dransfelder Kaland von Dauer war, zumal er in Dransfeld, am Erzpriestersitz der gleichnamigen Sedes, der 1305 Stadtrechte erhielt [124], sicher auf Mutterkirchenbasis entstanden sein wird. Wenn das Visitationsprotokoll ihn noch 1543 als bestehend nennt und seinen Besitz erwähnt [125], so scheint er sich doch später als eigenständige Korporation, wahrscheinlich der Pfarrkleriker des Sedesbezirkes, wieder konstituiert zu haben.

Der Kaland am Hl.Geist-Hospital zu (Hannoversch-) Münden, das vor 1327 in der Vorstadt Blume auf dem rechten Werraufer begründet wurde und mithin noch zur Sedes Dransfeld gehörte [126], wird 1379 anläßlich einer Ablaßverleihung durch den Erfurter Weihbischof erstmals erwähnt und damals wie auch später hauptsächlich die am Hl.Geist-Spital bepfründeten und andere städtische Vikare vereinigt haben [127]. Bemerkenswert ist seine um die Mitte des 15. Jhs. betriebene Verlegung als Kollegiatstift in das Kloster Steina bei Nörten. Sie scheiterte schließlich am Widerstand der Kalandspriester, die 1492/94 ihre Korporation erneut am Hl.Geist-Spital, dem alten Sitz, begründeten [128].

Einwandfrei läßt sich als Korporation des Sedesklerus der Kaland zu Nörten erweisen, den der nur im Regest vorliegende Ablaßbrief des Erfurter Weihbischofs von 1327 die "Kalandsbruderschaft des Nörtener Archipresbyterates (Sedes)" [129] nennt. Sicher ist er am Hauptort des Archidiakonates und der Sedes Nörten aus einem Mutterkirchenkaland des Kollegiatstiftes St.Peter, dessen Propst stets Archidiakon war, hervorgegangen.

Ein zweiter Kaland innerhalb der Nörtener Sedes begegnet in dem Städtchen Hardegsen. Er soll von der Herzogin Margarethe, der Witwe Ottos des Quaden, um 1400 gestiftet worden sein und wird mit seinem Besitz noch im Visitationsabschied 1542 erwähnt. Da ihm nach seinem Statut aus dem 15. Jh. nur der Stadtpfarrer mit seinen Meßpriestern angehörten, handelt es sich bei ihm sicher um eine Vikarienfraternität [130].

Das Gleiche gilt in der Sedes Moringen wahrscheinlich für den Kaland an der Marienkirche der Stadt Moringen, der seine Statuten 1489 von Hardegsen entlehnte, 1492 durch Erzbischof Berthold von Mainz bestätigt wurde und ebenfalls 1542 im Visitationsabschied erwähnt ist [131]. Doch besteht die Möglichkeit, daß er hier am Erzpriestersitz, als welcher die alte St.Martinskirche anzusehen ist [132], aus einem älteren Kaland der Moringer Sedesgeistlichkeit hervorging.

In der Nachbarsedes Ödelheim, und zwar in der Stadt Uslar, treten 1499 urkundlich fratres kalendarum auf, als sie mit einem Testamentslegat bedacht werden [133]. Über den Charakter der Korporation, deren Einkünfte 1543 bei der Kirchenvisitation genannt werden, war nichts Näheres festzustellen.

Ziemlich sicher darf man den Kaland am Erzpriestersitz Hohnstedt für die Bruderschaft des Pfarrklerus der Hohnstedter Sedes halten, wenn auch die Gründe nicht bekannt sind, die 1357 seine Mitglieder, als welche 12 Landpfarrer der Sedes auftreten, dazu veranlaßten, ihre Bruderschaftstagungen künftig in der zur Sedes Nörten gehörenden Nachbarstadt Northeim, und zwar in der Marktkapelle, zu feiern [134]. Der Hohnstedter Kaland läßt sich in Northeim, wo bisher kein anderer Kaland nachweisbar ist, noch 1511, 1519 und 1540 belegen [135]. Da der Hohnstedter Pfarrer stets Erzpriester und zugleich Kalandsdekan gewesen sein soll [136], wird der Kaland auch späterhin die Korporation des Hohnstedter Klerus geblieben sein.

Früh und aufschlußreich sind die Nachrichten über den Kaland der Sedes Berka (a.d.Rhume) im Untereichsfeld, der schon zu Anfang des 13. Jh. in der zur gleichen Sedes gehörenden Stadt Osterode/Harz [137] in Erscheinung tritt. Auf ihn ist fraglos eine Urkunde von 1218 zu beziehen, laut welcher die Witwe Kaiser Ottos IV. die vakante St.Jakobskirche in Osterode, die der Kaiser früher schon ... fraternitati clericorum et militum comprouincialium ... geschenkt hatte, auch ihrerseits der Bruderschaft, der somit adlige Laien angehörten, übereignet und dadurch die Schenkung des Gatten bestätigt [138]. Die Kalandspriester waren dann offenbar maßgeblich daran beteiligt, daß an der ihrem Patronat unterstehenden Jakobikirche, die ursprünglich eine

Spitalskapelle gewesen sein soll [139], ein Zisterzienserinnenkonvent angesiedelt wurde. Jedenfalls spricht Herzog Otto das Kind sich dahingehend aus, wenn er in einer Urkunde von 1233 dem neugegründeten Konvent, den sein besonderer Vertrauter ... Dominus Ambrosius ... Consilio et auxilio fratrum Kalendarum dinoscitur inchoasse, die Marktkirche Johannis Baptiste, die später das St.Aegidien-Patrozinium erhielt, übereignete und für die Ausübung der Patronatsrechte die Bildung eines Gremiums verfügte, dem Kalandspriester, Ratsmitglieder und die Äbtissin angehören sollten [140].

Daß es sich hier um die Korporation des Pfarrklerus der Sedes, die sicher aus einem Mutterkirchenkaland am Erzpriestersitz Berka hervorging, gehandelt hat, darauf deutet der Verbrüderungsvertrag, den 1390 der Prior der Augustinereremiten von Einbeck mit "domino Jordano de Barkeuelde, decano kalende in Barke, domino Eynhardo plebano ibidem, domino Wernhero plebano in Elvelingerode, domino Hermanno de Hattorp, thesaurariis ceterisque plebanis et Christi fidelibus in unione dicte kalende constitutis" abschloß, wobei er auf die Förderung hinwies, die der Kaland seinen Terminariern in Osterode zukommen ließ [141]. Ganz klar ergibt es sich aus einer Konsensurkunde des Kommissars des Nörtener Archidiakons von 1412, welche es der "fraternitas sedis Barke kalendarum" gestattet, in St.Aegidien zu Osterode, wo bisher auch schon Bruderschaftsbegängnisse gefeiert wurden, einen neuen Altar zu errichten [142].

Die von den Welfenfürsten geförderte, wohlhabende Stadt [143], die einzige in der Sedes, scheint seit dem frühen 13. Jh. immer mehr zum bruderschaftlichen Mittelpunkt des Kalands geworden zu sein. Ab 1460 soll er seinen Sitz endgültig nach Osterode verlegt haben und wird nun auch nach seiner Versammlungskirche "Aegidienkaland", gelegentlich auch "der große Kaland" genannt [144]. Nach seinem 1519 von Erzbischof Albrecht v. Mainz bestätigten Statut sollten ihm künftig nicht mehr als 12 Priestermitglieder angehören [145]. Es wäre daher näher zu untersuchen, ob er im späten Mittelalter noch als Korporation des Pfarrklerus der Sedes Berka, die um diese Zeit ca. 45 Pfarrkirchen umfaßte [146], fungiert hat. Berücksichtigt man die Möglichkeit einer Untergliederung der kirchenreichen Sedes, so könnte der Kaland in Osterode die Pfarrerschaft der Dörfer im oberen Harz vereinigt haben. Allerdings ist auch nicht auszuschließen, daß die Einführung der Numerus clausus dem zeitgemäßen Zug zur Verpfründung entspricht, der Kaland sich demnach auf die angesehensten Kleriker, vor allem der Stadt Osterode, beschränkt hat.

Eine sehr konservative Entwicklung nahm der Kaland der kleinen

untereichsfeldischen Sedes Seeburg, der sicher aus einem Mutterkirchenkaland am Erzpriestersitz Seeburg hervorging und dessen Mitglieder durchgehend als "Kalandsbröder des Stoels Seeborch", so 1388, oder 1464 als "confratres Kalendarum sedis Seborch" auftreten [147]. Begünstigt zunächst von den welfischen Landesherren, später durch die dauernde Zugehörigkeit des Amtes Gieboldehausen, das sich mit dem Sedesbezirk deckt, zu Kurmainz, konnte der Kaland, der 1424 mit einem Testierprivileg für seine Mitglieder bedacht und noch 1523 mit seinen Statuten vom Generalkommissar der Erfurter Kurie bestätigt wurde [148], alle Fährnisse bis in die Neuzeit überstehen. Ab 163o zeitweise mit dem Duderstädter Kaland vereinigt, wurde er 1786 neugeordnet [149], bestand bis in das 19.Jh. und scheint, nachdem das Eichsfeld 1824 zur Diözese Hildesheim gekommen war, noch am Ausbau der neuzeitlichen Dekanatsverfassung beteiligt gewesen zu sein [15o].

Mit die frühesten Nachrichten liegen für den Kaland in der Stadt Einbeck vor, wo der Propst des um 1o6o begründeten Alexanderstiftes zugleich Archidiakon in dem engeren Mutterkirchenbezirk des Stiftes war, der nur die im 13. Jh. aufblühende welfische Stadt und ihre nächste Umgegend erfaßte [151]. Der Kaland, der sich fraglos auf Mutterkirchenbasis entwickeln konnte, bestand vielleicht schon um die Wende des 12. Jhs. als Korporation des Einbecker Propsteiarchidiakonates; denn wenn Pfalzgraf Heinrich das angeblich 114o von der Kaiserin Richeza fundierte, 12o3 urkundlich nachweisbare Hospital St.Marien vor der Stadt 12o8 einer -wie in Osterode- noch nicht mit dem Zusatz "kalendarum" benannten fraternitas übereignet, deren Mitglieder dann 1242 als fratres kalendarum ecclesie beate marie in embeke auftreten [152], so läßt sich allein aus diesem Sachverhalt schon schließen, daß die Kalandspriester an der vor 12o3 anzusetzenden Hospitalsgründung maßgebenden Anteil hatten. Nach einer Urkunde von 127o, mit der Albertus parrochianus Sanctae Mariae, provisor hospitalis ibidem, die zugunsten der Spitalsinsassen vorgenommene Grundbesitzschenkung eines Kalandsbruders an das Spital sub fratrum hospitalis Kalendarum sigillo beurkundet [153], war der jeweilige Pfarrer der mittlerweile mit Pfarrecht begabten Spitalskirche zugleich Provisor des Hospitals und Vorsteher des Kalands. Dessen Mitwirkung an der Hospitalsgründung stellt Herzog Wilhelm v.Braunschweig-Grubenhagen dann 1297 eindeutig fest. Anläßlich der damals erfolgten Erhebung der Marienkirche zum Kollegiatstift mit 12 dem herzoglichen Patronat unterstehenden Kanonikerpfründen betont der Herzog, daß seine Vorfahren den Grund und Boden (fundum), auf dem das Marienspital errichtet wurde, den Kalandsbrüdern übergaben und diese die allerersten Förderer des Spitals waren [154]. Mit der Erhe=

bung der ehemaligen Spitalskirche zum Stift, die offenbar vom Ein=becker Kaland ebenso eifrig betrieben wurde wie die Spitalsgründung im 12.Jh., versiegen vorerst die Nachrichten über seine weitere Ge=schichte [155].

Undurchsichtig wie die mit der Gründung des Einbecker Propstei=sprengels zusammenhängende Ausbildung der Niederkirchenverfassung in der Nordostecke des Archidiakonates Nörten [156] sind die Beziehungen des Kalands in Markoldendorf, dem Hauptort der nach ihm benannten Se=des, zum Einbecker Alexanderstift. Die Klärung seiner Verhältnisse wird noch dadurch erschwert, daß er vorerst nur einmal urkundlich,zu=dem noch offenbar in einem korporativen Ausnahmezustand, zu belegen ist; und zwar als 1413, angeblich wegen der schlechten Wege, besonders im Winter, zur bisherigen Versammlungsstätte am alten Erzpriestersitz Markoldendorf, neun namentlich auftretende Priestermitglieder ... fra=ternitatis kalendarum ... olim in ecclesia ville Mark et Oldendorp ... a quibusdam plebanis villarum circumjacentium ... fundate ... beschlos=sen,die Bruderschaftsfeiern künftig in Einbeck zu begehen, d.h. den Sitz dorthin zu verlegen. Dazu vereinbarten sie einen förmlichen Ver=trag mit Dekan und Kapitel des Alexanderstiftes, das ihnen eine der dem Stift inkorporierten Stadtkirchen, als Versammlungsort zuweisen soll, unterstellten sich der Oboedienz des Stiftsdekans, verpflichte=ten sich,bis zu 6 Stiftsherren als Mitglieder aufzunehmen, ein Drittel der laufenden Einkünfte dem Stift zukommen zu lassen, keine geschäft=liche Transaktionen ohne Konsens der Kanonikermitglieder vorzunehmen, und übergaben dem Kapitel auch einen von drei Schlüsseln ... ad cistam sive scrinium, in quo privilegia sive littere et sigillum existunt in=tercluse. Demgegenüber nahm das Stift den Kaland in seine Gebetsver=brüderung auf und versprach, ihm eine geeignete Versammlungskirche zu überlassen und ihn gegen jedermann zu beschützen [157].

Da die 9 Kalandspriester sich zu betont als major et sanior pars fraternitas bezeichnen, zudem ohne Dekan oder Vorsteher, wohl aber mit der Kalandskiste auftreten, scheint es zu einer Spaltung des Markolden=dorfer Sedeskalandes gekommen zu sein. Ob die abtrünnigen Mitglieder, zu denen der Pfarrer der unter Stiftspatronat stehenden Erzpriester=kirche Markoldendorf [158] nicht gehörte, sich aus irgendwelchen Grün=den der Jurisdiktion und Ordinariatsgewalt des Einbecker Archidiako=nates unterstellen wollten, ob darin die alleinige Ursache für die Spaltung der Korporation bzw. für die Verlegung ihres Sitzes zu sehen ist, ob schließlich die Spaltung von Dauer war und sich auch auf die Sedesorganisation auswirkte, konnte in Ermanglung weiterer Nachrich=ten [159] nicht geklärt werden.

Über die Kalande im Eichsfeld, welches räumlich in etwa dem Archidiakonat des Propstes des vor 1022 zu Heiligenstadt gegründeten Kollegiatstiftes entsprach, berichtet WOLPERS eingehend und weist besonders daraufhin, daß sie an den Erzpriestersitzen entstanden und den Klerus des zugehörigen Sprengels vereinigten [160].

Dies träfe vor allem für den Kaland zu Heiligenstadt zu, der hier, am Hauptort des Archidiakonates und einer archipresbyteralen Sedes, in Anlehnung an die Stiftskirche sicher aus einem alten Mutterkirchenkaland hervorging, obwohl erst 1445 die vorerst einzige urkundliche Nachricht über ihn greifbar ist. Ihr zufolge hielt er damals noch seine Bruderschaftsfeiern in der Stiftskirche und gehörten ihm neben verschiedenen Stiftsgeistlichen die Kleriker der Sedes Heiligenstadt an [161]. Nicht weiter aufzuklären war, ob die 1585 von den lutherischen Pfarrern von Lutter, Rengelrode und Uder beanspruchten Kalandseinkünfte in dem zur Sedes Kirchgandern gehörigen Dorf Rimbach, auf einen Kaland der Sedes Kirchgandern oder auf den Heiligenstädter zu beziehen sind [162].

In der Sedes Kirchworbis ist erst 1497 ein Kaland anhand einer knappen Geschäftsurkunde zu belegen. Da er jedoch 1538 mit seinem Dekan sowie in den Türkenschatzungslisten 1566 - 1568 als Kaland "des Stuhles Kirchenworbis" auftritt, ging er sicher aus einem Mutterkirchenkaland am Erzpriestersitz Kirchworbis hervor und darf bis in das späteste Mittelalter als Korporation der Sedeskleriker gelten. Seine Zusammenkünfte fanden jeden Quatembermittwoch in Kirchworbis und anscheinend auch in der benachbarten Stadt Worbis statt. Bemerkenswert ist, daß er bis 1857 bestanden haben soll [163].

Über eine reichhaltige, 1305 einsetzende urkundliche Überlieferung verfügt der Kaland zu Duderstadt mit seinem um 1478 redigierten Kalandsbuche, welches zwar auch Totenregister, Mitgliederlisten und Memorienverzeichnisse (ab Mitte des 13.Jhs.) enthält, doch anscheinend mehr kopiaren Charakter trug [164]. Es ist wohl verfehlt, mit WOLPERS aufgrund der doch mehr zufällig überlieferten ältesten Urkunden, der fünf im Mai 1305 mit angesehenen Kirchen in Rom abgeschlossenen Verbrüderungsverträge [165], und der frühesten Eintragung im Memorienverzeichnis (Ende 13. Jhs.), eine förmliche Gründung um 1300 anzunehmen [166]. Der Kaland wird in der Regel, so z.B. in den offiziellen Bestätigungen der Mainzer Kurie von 1406, 1420 und 1515, als "Kaland des Stuhles Duderstadt" bezeichnet [167]. Wie es sich auch aus den Mitgliederlisten ergibt, war er somit die Bruderschaft des Klerus der Sedes, die im 13. Jh. Korporationscharakter trug, und sicher aus einem älteren Mutterkirchenkaland am Erzpriestersitz Duderstadt hervorging. Enge Be=

ziehungen verbanden ihn mit dem nahen, um 1260 gegründeten Zisterzienserinnenkloster Teistungenburg, das sich mit ihm 1385 verbrüderte und ihm 1474 einen Altar in seiner Patronatskapelle Gerblingerode zur Gründung einer Vikarie überließ [168]. Trotzdem scheinen die ordentlichen Kalandsfeiern an den Quatembern (mit mandatum) weiterhin an den einzelnen Kirchorten begangen worden zu sein, zumal er zu dem Rat der Stadt Duderstadt offenbar kein allzu gutes Verhältnis hatte [169]. Wahrscheinlich wegen seiner guten wirtschaftlichen Fundierung überstand er die Reformation, vereinigte sich dann um 1630 mit dem Seeburger Kaland zu einer Korporation und bildete zusammen mit diesem 1838 die Grundlage für die Wiedererrichtung des Dekanates Duderstadt in der Diözese Hildesheim [170].

Im hessischen Anteil des Heiligenstädter Archidiakonates, dessen Niederkirchenorganisation ziemlich im Dunkeln liegt [171], sind schließlich noch zwei Kalande, und zwar in den Städten Witzenhausen und Eschwege, nachzuweisen.

Die Anfänge des Kalands zu Witzenhausen, der erst 1514 und 1525 urkundlich zu belegen ist [172], sind wohl an der benachbarten, 1357 als Sedestitelkirche nachweisbaren Martinskirche zu Bischhausen aufzusuchen, wobei die gleichzeitig genannten Pfarrer der Sedes als Kalandspriester angesehen werden können [173]. Mit dem Aufblühen des Marktortes Witzenhausen zur Stadt im 13. Jh. wird er dann seinen Mittelpunkt an der Stadtpfarrkirche St.Marien, wo er auch einen Altar besaß [174], gefunden haben. Da die Sedes Bischhausen später zuweilen auch nach Witzenhausen benannt wird [175], darf er als Kaland der Sedes gelten.

Etwas früher erscheint 1494 "der Kaland auf St.Cyriaxberg zu Eschwe" [176] und bezeugt mit seinem Namen schon seine traditionelle Bindungen an das Eschweger Beneditinerinnenkloster St.Cyriacus, das um 1000 als Kanonissenstift an einer bereits bestehenden Pfarrkirche begründet wurde [177]. Ob es sich bei ihm um einen Sedeskaland, und zwar um den des 1262 erwähnten Archipresbyterates Niederhone, zu dem Eschwege gehörte [178], handelt oder ob er sich etwa im späten Mittelalter auf den städtischen Klerus einengte, ist aus den weiteren Geschäftsurkunden von 1514, 1518 und 1521 nicht ersichtlich [179].

2. Diözese Paderborn.

Obwohl der Paderborner Sprengel unter maßgebender Mitwirkung der Mainzer Kirche missioniert und ihrem Metropolitanverband einverleibt wurde [1], lehnte er sich in der Ausgestaltung der Niederkirchenverfassung [2] an das Muster der benachbarten Kölner Suffraganbistümer Münster, Minden und Osnabrück an. Der Sendbann ging auch hier -doch wiederum

nicht regelmäßig- von den ältesten Mutterkirchen auf jüngere Tochter=gründungen über, die damit Mutterrechte erwarben. Die Folge war eine weitgehende Aufsplitterung der Sendsprengel und damit auch der archi=diakonalen Bezirke. Spuren des jüngeren Archidiakonates begegnen zwar schon unter Bischof Meinwerk (1009-1036), doch konnte anscheinend der Dompropst bis zur Mitte des 12. Jhs. die Banngewalt über die Vielzahl der unterschiedlich großen Sendsprengel behaupten. Wie in Minden und auch in Bremen wurde 1231 die Diözese durch die Visitatoren des Kardi=nallegaten Otto von St.Nikolaus endgültig in 8 bzw. 11 Archidiakonate eingeteilt, welche die älteren Mutterkirchensprengel überlagerten. Für das Verbrüderungsleben des Landklerus, das sich auch hier seit der Mis=sionszeit [3] an den ältesten Mutterkirchen konzentriert haben wird, könnte diese Verwaltungsreorganisation bedeutet haben, daß damit den ehemaligen Mutterkirchenkalanden der Weg zur reinen bruderschaftli=chen Betätigung geebnet wurde.

In der Bischofsstadt selbst begegnet der Domkaland, "Kalendae Cathedralis Ecclesiae Paderbornensis", zwar erst 1329 mit einer Me=morienstiftung des Domkantors [4]. Es spricht jedoch nichts gegen die Annahme, daß er wie in Münster spätestens im Laufe des 13. Jhs. aus den Traditionen des synodalen Verbrüderungslebens [5] als der bedeutend=ste Kaland der Diözese entstanden ist.

Schon 100 Jahre vor der mehr zufälligen Erwähnung des Domkalands erscheinen zwei Kalande auf dem flachen Land zu Vesperthe im Sintfeld und zu Ottbergen.

1234 überlassen die Edlen v.Keseberg dem Pfarrer von Vesperthe, namens Hermann, das Eigentum an einem Mansus in seinem Pfarrort, da=mit er ihn seinen "fratribus Kalendarum" vereignen kann [6]. Der hier nicht näher bezeichnete Kaland darf als der der Geistlichen des Sint=feldes, welches mit dem Nachbargau Soratfeld -vielleicht schon vor 1233- das Archidiakonat der Propstei des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn bildete [7], angesprochen werden, da unter den Zeugen der ver=mutlich im hessischen Kloster Haina ausgestellten Urkunde als einziger auswärtiger Zeuge der Pleban Johannes aus Elern, einem untergegangenen Kirchdorf bei Vesperthe, auftritt [8]. Spätere Nachrichten über den Ka=land, dessen Mutterkirche noch zu ermitteln wäre, sind nicht mehr vor=handen [9]. Die frühe urkundliche Erwähnung eines Landkalands, der wahr=scheinlich die Pfarrer eines noch an die alte Gaueinteilung angelehn=ten Mutterkirchenbezirkes vereinigte, ist jedoch bezeichnend, einer=seits für die frühe korporative Existenz von Kalanden selbst in ab=gelegenen Gegenden und dann auch für die Zufälligkeit der Überliefe=rung von Quellen und Nachrichten über das Kalandswesen.

Etwa gleichzeitig ist ein Kaland in unmittelbarer Nachbarschaft des

berühmten Klosters Corvey/Weser zu belegen, und zwar übergibt 1234 Abt Hermann von Corvey, ein gebürtiger Graf v. Dassel, die Kirche zu Ottbergen, die aus den Mitteln der nicht näher benannten fratres ka=lendariorum kurz zuvor erbaut worden war, einem Zisterzienserinnen=konvent [10]. Der Kaland, der mithin über größeres Vermögen verfügte, ist sicher nicht in Ottbergen, dessen Kirche, vielleicht als Spitals=kirche, erst errichtet wurde, entstanden oder gar ansäßig gewesen [11]. Wie es sich aus der Zeugenreihe der Urkunde klar ergibt, handelt es sich um den des Archidiakonates Höxter [12], das aus dem Mutterkirchen=sprengel des 863 von Abt Adalgar zwischen Corvey und Höxter gegründe=ten, im 13. Jh. in die Stadt Höxter übergesiedelten Kollegiatstiftes St.Pauli [13] organisch erwachsen ist. Der Kaland ist mithin sicher auf Mutterkirchenbasis entstanden und bestand jedenfalls einige Zeit vor 1234 als Korporation. Daher könnten auch die gewiß verfälschten Ur=kunden, die über die gegen Schenkung von Naturalien erfolgte Aufnahme 1226 eines Ehepaares aus Amelunxen und 1227 eines Bauern aus Gödel=heim in den Kaland berichten, auf einem tatsächlichen Sachverhalt beruhen [14]. Zusammen mit dem Stift wird auch der Kaland seinen Sitz in der Stadt Höxter genommen haben, wo er dann 146o, 1476 und 1533 erwähnt wird [15].

Zu Stadtoldendorf, im Nordosten des Archidiakonates Höxter, führt der Visitationsabschied 1542/44 Zinsen und Renten eines Kalands auf, Kalandhäuser waren unmittelbar bei der Stadtkirche noch 1635 vorhan=den [16]. Nähere Einzelheiten sind jedoch nicht ersichtlich. Da Stadt=oldendorf seit dem 12. Jh. kirchlich vom nahen Zisterzienserkloster Amelungsborn, dem späteren Patronatsherrn, versorgt wurde und die Stadtkirche zugleich Sendkirche und Erzpriestersitz gewesen sein soll[17], könnte sich in Anlehnung an Amelungsborn unter Förderung der Edelher=ren v.Homburg als Stadtherren ein eigener Kaland für die Pfarrer des Nordostteiles des Archidiakonates von dem archidiakonalen abgezweigt haben.

Unmittelbar auf die Traditionen des karolingischen Verbrüderungs=wesens geht der Kaland zu Neuenheerse [18] zurück, der sich bis in die neueste Zeit eng an das 868 von Bischof Luthard von Paderborn begrün=dete Kanonissenstift Heerse [19] anlehnte. Hauptzeuge dafür ist das bis in das 9. Jh. hinabreichende, um die Mitte des 14. Jhs. neu redigier=te "Nekrologium Heresiense" [2o]. Den Gepflogenheiten synodaler Bünd=nisse entsprechend verzeichnet es fast alle Paderborner Bischöfe, aber auch zum 24.Juli drei Bischöfe aus dem mit Paderborn verbrüder=ten Bistum Le Mans [21], ferner Angehörige des Hoch- und Landadels so=wie eine Vielzahl von sacerdotes, von welchen mancher Mitglied des an der Stiftskirche entstandenen Mutterkirchenkalands gewesen sein wird[22].

Die Neuredaktion des Nekrologs um 135o dürfte in einem ursächlichen Zusammenhang mit der gleichzeitigen Anlegung des Mitgliedsregisters des Kalands stehen [23]. Beides wird jedoch allein aus reinen Gründen der Zweckmäßigkeit vorgenommen worden sein und weist durchaus nicht auf die angeblich um 135o erfolgte Gründung des Kalandes hin [24].

Urkundlich tritt dieser 14o1 mit einer Schenkung der damaligen Äbtissin Mechtild von Waldeck in Erscheinung [25]. Die Statuten sind erst aus dem späten Mittelalter in niederdeutscher Fassung überliefert [26]. Sie bezeugen die alten Bindungen an die Stiftskirche, wo der Kalandsgottesdienst nach hergebrachter Gepflogenheit im südlichen Kreuzschiff stattfand [27]. Wenn der Kaland, dem neben den Kanonissen und Stiftsklerikern die Geistlichen und Laien der Umgebung angehörten, erst im Anfang des 16. Jhs. von Bischof Erich von Paderborn, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, ein eigenes Haus geschenkt erhielt [28], so darf man annehmen, daß er bisher die Räumlichkeiten des Stifts in Anspruch nahm.

Der Muttersprengel der Stiftskirche, deren Pfarrkleriker der Mutterkirchenkaland vereinigte, bildete zunächst ein eigenes Archidiakonat, bis er 1231 zum Archidiakonat Iburg geschlagen wurde, dessen Mutterkirche St.Peter 1128 noch von Heerse abhängig war [29]. Die Auswirkungen der Neuorganisation, bei der das reichsunmittelbare Stift die archidiakonalen Rechte nicht behaupten konnte, auf den inzwischen korporativ selbständigen Kaland könnten in einer Neuordnung seiner Verhältnisse im 14.Jh. zu sehen sein.

Ob zwischen dem Kaland zu Brakel und der Geistlichkeit des 1231 neugebildeten Archidiakonates Brakel [30] ursprüngliche Beziehungen bestanden, läßt sich mangels früher Nachrichten nicht feststellen. Sicher ist, daß der 1434 als voll ausgebildete Korporation mit Statuten [31] und 145o mit Hausbesitz und ziemlichen Vermögen [32] auftretende Kaland nicht erst 1434 gegründet wurde. Zieht man in Betracht, daß die im 13. Jh. aufstrebende Stadt Brakel schon 836 bei der Überführung des hl. Vitus nach Corvey eine Kirche oder Kapelle besaß, daß die Michaelspfarrkirche vermutlich von Bischof Badurad (815-862) gegründet ist, daß Brakel Gogerichtssitz, seine Pfarrkirche wahrscheinlich Sendkirche war und schließlich Sitz des Archidiakonats wurde [33], so ließe sich seine Entstehung aus einem Mutterkirchenkaland nicht als unbegründet ansehen.

Ähnliche Verhältnisse sind für die Entwicklung des Kalands in der Stadt Büren zu berücksichtigen. Die vor der Stadt gelegene Michaelskirche blieb auch nach der Stadterhebung um 1195 und der Gründung einer eigenen mit Pfarr- und Sendrecht innerhalb der Mauern begabten Stadtkirche weiterhin die Pfarrkirche für die Umgebung [34]. Sie ist

mithin auch als Mutterkirche des Kalands anzusprechen, der 1399 und 1473 anläßlich seiner Bestätigung durch den Bischof zu belegen ist [35]. Der Kaland vereinigte wohl zunächst den Klerus des Muttersprengels der Michaelskirche, der mit dem Bürener Gogerichtsbezirk den Südwesten des Archidiakonates des Dompropstes [36] ausfüllte, und wird vielleicht gefördert von den Edelherren v.Büren seinen ständigen Sitz in der Stadt genommen haben.

Den Kaland zu Nieheim, im Süden des ausgedehnten Archidiakonates Steinheim [37], bestätigte Bischof Balduin 1351 und bedachte ihn gleichzeitig mit einem Testierprivileg [38]. Er dürfte an der Mutterkirche zu Pömbsen [39] entstanden und nach der unter Bischof Bernhard 1228/1247 erfolgten Stadterhebung nach Nieheim übergesiedelt sein. Die Nikolauskirche der Stadt, wo sich bei der bischöflichen Burg die Gogerichtsstätte befand [40], wurde erst 1299 aus dem Filialverhältnis zu Pömbsen entlassen und besaß zeitweilig sogar Pfarrechte über die ehemalige Mater [41]. Der Kaland, der 1485 abermals bestätigt wurde, und dessen Statuten lediglich in einer Neuredaktion von 1722 überliefert sind, bestand bis in die neueste Zeit [42].

Im Archidiakonat Lemgo, der 1231 aus einer Reihe von Sendsprengeln gebildet und der Domthesaurie inkorporiert wurde [43], begegnen daher auch mehrere Kalande, die wahrscheinlich aus älteren Verbrüderungen der Pfarrgeistlichen der einzelnen Bezirke entstanden.

In Lemgo selbst, dessen schon im Dorf Lemgo bestehende Hauptkirche Johannis Baptistae 1231 Sedeskirche des Archidiakonats wurde [44], traten zwei Priesterbruderschaften unter dem Namen Kaland auf, 1353 die Bruderschaft des hl. Leichnams, die 1354 "de Kalend hetet" [45], und 1382 die 12. Apostelbruderschaft, auch Kaland der 12 Apostel genannt, der bereits 1090 bestanden haben soll [46]. Wahrscheinlich ist der 12 Apostel-Kaland, obwohl über ihn wenig Nachrichten existieren, doch älter als der Fronleichnamskaland, der seine Zusammenkünfte in der erst im Zuge der Stadtentwicklung erbauten Nikolaikirche abhielt und dort einen Alter des hl.Leichnams besaß [47]. Schon wegen seines exklusiveren Charakters dürfte er der Nachfolger eines an der Täuferkirche zu Lemgo entstandenen Mutterkirchenkalandes sein [48].

In Detmold, dem Hauptort des gleichnamigen Gaues, der seine Vituskirche der Corveyer Pastorisierung verdankt und dessen Sendsprengel wahrscheinlich erst im 14. Jh. zum Lemgoer Archidiakonat kam [49], begegnet 1455 ebenfalls eine Fronleichnamsbruderschaft, die Kaland genannt wird [50]. Ob es sich hier um eine aus den Vikaren der Stadt oder aus den Kuratgeistlichen des Mutterkirchensprengels bestehende Kalandsbruderschaft handelt, läßt sich aus den spärlichen Nachrich=

ten nicht ermitteln. Daß sie jedoch weitaus älter ist als die zufällig überlieferte Verkaufsurkunde von 1455 scheint sicher.

Dasselbe dürfte von den "Priestern des Kalands zu Horn" gelten, die erst 1479 in einer Lehnsurkunde zufällig erwähnt werden [51]. Die vor 1248 anzusetzende Erhebung Horns zur Stadt, das Johannis-Baptistae-Patrozinium der Pfarrkirche lassen eine weitaus frühere Gründung vermuten [52].

Sicher ist aus einem älteren Mutterkirchenkaland der Kaland zu Bielefeld [53] entstanden. Die Kirche zu Bielefeld wurde erst 1236 nach der um 1214 erfolgten Stadterhebung aus dem Filialverband der Mutterkirche zu Heepen gelöst, die ihrerseits mit ihrem Sprengel 1231 zum Lemgoer Archidiakonat kam und unter Bischof Meinwerk (1009-1036) von der älteren Gokirche zu Örlinghausen, dem Hauptort des Havergaus, abgetrennt wurde [54]. Hier wären mithin die Anfänge des Kalands zu suchen [55]. Graf Otto III. von Ravensberg gründete dann 1292/93 an der Kirche BMV der Bielefelder Neustadt ein Kollegiatstift[56], welches der Mittelpunkt der 131[illegible] mit Statuten auftretenden Kalandsbruderschaft [57] wurde. Wie in Hannover und Einbeck scheint auch hier die Kalandspriesterschaft an der Stiftsgründung beteiligt gewesen zu sein; denn abgesehen davon, daß zu 12 Landpfarrern die 12 Bielefelder Kanoniker -dazu natürlich der landsässige Adel- Mitglieder waren [58], sollte bei einer eventuellen Auflösung der Bruderschaft das Vermögen, das also bereits 131[illegible] vorhanden war, an das Stift fallen, welches als Gegenleistung dafür den Totengedächtnisdienst weiter versehen sollte [59]. Ob der Bruderschaftsdekan, zu dessen Geschäftskreis u. a. die Ausübung einer nur korporativen Gerichtsbarkeit gehörte [60], über dessen Bestallung oder Wahl jedoch nichts verlautet, mit dem Stiftsdekan identisch war, ist nicht festzustellen.

Am Kanonissenstift zu Herford, das im frühen 9. Jh. nach dem Muster des Nonnenklosters zu Soissons gegründet wurde und sich als Gegenstück zu Corvey noch im 9. Jh. zum berühmtesten Frauenkloster Sachsens entwickelte [61], wird das Verbrüderungsleben sicher seit frühester Zeit gepflegt worden sein. Noch 1233 schloß das Stift einen förmlichen Verbrüderungsvertrag mit dem Zisterzienserkloster Hardehausen im Archidiakonat Warburg [62]. Obwohl nur wenige Nachrichten -die erste von 1334- über den Herforder Kaland vorhanden sind[63], ist anzunehmen, daß er als Mutterkirchenkaland in steter Anlehnung an die Stiftskirche entstanden ist, zumal ihn 1486 die Äbtissin Anna von Hunolstein reformiert hat[64]. Auch das berühmte Herforder Stift konnte die Jurisdiktion in seinem Sprengel nicht behaupten,

der schließlich dann Ende des 13. Jhs. dem Lemgoer Archidiakonat unterstellt wurde [65].

Im Süden des Bistums begegnet im Archidiakonat Horhusen (-Niedermarsberg), dem 1231 die Muttersprengel von Adorf und Korbach zugeteilt wurde [66], ein Kaland in der Stadt Korbach, der 1386 von Graf Heinrich d. Eisernen v. Waldeck in dem zum Korbacher Sprengel gehörigen Pfarrort Nieder-Ense angeblich gestiftet wurde [67]. Sein 1421 redigiertes Statut fordert bemerkenswerterweise noch monatlich das Begehen der Totenvigil von den Priestermitgliedern [68]. Berücksichtigt man, daß in Korbach die Mutterkirche St. Kilian unter Würzburger Missionierung um 800 gegründet wurde und dort seit dem 14. Jh. ein Vizearchidiakon amtierte [69], daß die Kalandspriester noch im 15. Jh. hauptsächlich dem ehemaligen Muttersprengel entstammten [70], so ist es nicht unberechtigt anzunehmen, daß der Kaland aus einem älteren Mutterkirchenkaland hervorging und auch im späten Mittelalter, unter dem vielleicht als Kalandsdekan fungierenden Vizearchidiakon, als Korporation des Sprengelklerus noch amtliche Aufgaben erfüllte. Wahrscheinlich unter dem fördernden Einfluß der Waldecker Grafen als Stadtherren, die ihn im 14. Jh. sicher nur materiell fundierten, nahm er um 1510 dann seinen Sitz in Korbach [71].

Mutterkirchenverhältnisse waren auch für die Entstehung des Kalands in der Stadt Warburg [72] gegeben, wo bereits in karolingischer Zeit eine Pfarrkirche bestand und ab 1231 sich der Sitz des neuerrichteten Archidiakonates des Paderborner Domkantors befand, dessen Vizearchidiakon spätestens seit Mitte des 14. Jhs. hier residierte [73]. Der Kaland, der an der alten Bergkirche St. Peter vor der Stadt anfänglich den Pfarrklerus des Warburger Muttersprengels vereinigte [74], ist erstmals 1387, und zwar durch eine bischöfliche Bestätigungsurkunde, zu belegen [75]. Nach seinem Statut von 1395 beschränkte er sich anscheinend auf den Warburger Klerus, wobei es aber offen bleibt, ob damit nur die städtischen oder auch die Kleriker des Warburger Sprengels gemeint waren [76]. Vielleicht gleichzeitig verlegte er seinen Tagungsort von St. Peter in die Pfarrkirche der Neustadt, wo er später auch ein Haus erwarb [77]. Gelegentlich als Liebfrauenbruderschaft bezeichnet, bestand der Warburger Kaland noch im 19. Jh. [78].

3. Diözese Hildesheim.

Im Gegensatz zur Paderborner Diözese und zu den kölnischen Suffraganbistümern bildete in der Diözese Hildesheim ein starres Mutterkirchenprinzip die Grundlage zur organischen Entwicklung der Niederkirchenverfassung [1]. Die großenteils noch in der Missionszeit gegrün=

deten Taufkirchen konnten das Sendrecht über die Tochterpfarreien behaupten und blieben als Sendstätte Mittelpunkt ihres Mutterkirchenbezirkes, welcher sich dann als Sendsprengel zum Bannbezirk der hier im 11.Jh. auftretenden Archidiakone jüngerer Ordnung ausgestaltete[2]. Wenn sich nun die Hildesheimer Kalande ausnahmslos an den Sedestitelorten der Archidiakonate nachweisen lassen[3], so ergibt sich daraus ziemlich sicher ihre kontinuierliche Entwicklung aus früheren Mutterkirchenkalanden, zumal der Verbrüderungsgedanke seit Gründung des Bistums unter Ludwig dem Frommen, zur Zeit der Hochblüte der karolingischen Gebetsvereinigungen, heimisch gewesen sein dürfte.

Auf ein frühes Verbrüderungsverhältnis zur Reimser Kirche, die zur Zeit Ebos, ihres abgesetzten Metropoliten und späteren Hildesheimer Bischofs (845-851), eine bedeutende Rolle im Verbrüderungsleben spielte[4], bezieht sich das unter Bischof Adelog (117o-119o) angelegte Konfraternitätsbuch des Doms. Es nennt unter allen verbrüderten Kirchen an erster Stelle: Remensis aecclesia, quae mater fuit Hildeneshemensis aecclesiae in canonica institutione[5]. Der begründende Nachsatz läßt vermuten, daß man unter Ebos Regierung die Reimser Gepflogenheiten auch im Verbrüderungswesen[6] übernahm und somit dem Hildesheimer Landklerus der Kalendengedächtnisdienst früher bekannt war, als es die Celler Kalandssermone bezeugen, die zudem auf eine synodale Fraternität des gesamten Klerus der Diözese hindeuten[7].

Unter dem berühmten Bischof Bernward (993-1o22), der dem Gorzer Reformkreis sehr gewogen war[8], ist ein synodales Diözesanbündnis sicher nachzuweisen. Er verpflichtete 1o13 alle Kuratgeistlichen, für die ihnen zugestandene persönliche Besitznahme der Zehnten an den Synoden gemeinschaftliche Gebete für die Wohlfahrt des Reiches zu verrichten[9]. Es dürfte sich hier um eine die üblichen Verbrüderungspflichten übersteigende Gegenleistung in Form der Gebetszehnten handeln, wie sie ähnlich in den Konstitutionen des Reimser Suffragans Rikulf 889 gefordert werden[1o].

Beachtenswert ist die Zeugenreihe der Urkunde. Auf den exilierten Schleswiger Bischof Ekhard (1ooo-1o26), den Hildesheimer Dompropst und den Domdekan folgen 13 Archipresbyter, ein Presbyter und drei Archidiakone, die alle bisher mit mehr oder weniger Vorbehalten als Domerzpriester, d.h. als die ersten nachweisbaren Archidiakone jüngerer Ordnung, angesehen wurden[11]. Da aber nur vier dieser "Domerzpriester" als Domkanoniker und damit als die neu aufkommenden Träger der bischöflichen Banngewalt nachweisbar sind[12], ist es wahrscheinlicher, daß die übrigen Erzpriester [13] Vorsteher von Mutterkirchen

waren, die für die Geistlichen ihres Sprengels und ihre fraternitas als Zeugen auftreten, zumal der Erlaß gerade die Kuratkleriker an= geht [14]. Zwanglos lassen sich dann die Archidiakone der letzten Zeu= gengruppe als die Funktionäre dreier, vielleicht abwesender Erzprie= ster bzw. vakanter Kirchen, und ihrer Klerikerverbrüderungen erklä= ren; dem Landerzpriester nachgeordnete Archidiakone sind jedenfalls noch wesentlich später in der Mainzer Erzdiözese zu belegen[15]. Damit dürfte die Existenz von Mutterkirchenkalanden in der Diözese Hildes= heim schon für das frühe 11.Jh. gesichert sein.

Wenig läßt sich über das Verhältnis der Hildesheimer Mutterkir= chenkalande zu den jüngeren Archidiakonen sagen, deren Einfluß seit dem 11.Jh. ständig wuchs und die sich bis zum Ende des Mittelalters als die Ordinarien der 34 Bannbezirke der Diözese behaupten konnten[16]. Nach den Celler Sermonen ist nur zu vermuten, daß die Kalendenzusam= menkünfte auch als Archidiakonatsynode und zur Erledigung von Visi= tations- und Sendangelegenheiten dienten [17]. Daß das Aufkommen des archidiakonalen Beamtentums und des bischöflichen Offizialats ab dem 13 Jh.[18] die Kalande, die sich übrigens in den welfischen Gebieten des Bistums der besonderen landesherrlichen Gunst erfreuten, von ihren amtlichen Funktionen als Aufsichtsorgane entband, darüber läßt sich in Ermanglung einschlägiger Quellen nichts aussagen. Es wäre jedoch nicht überraschend, wenn sie für die im 16.Jh. auftretende Archipresbyteratsverfassung, deren Anfänge völlig ungeklärt sind[19], die Entwicklungsgrundlage geboten hätten.

In der Bischofsstadt selbst wird der Domkaland, der ab 132o als fraternitas majorum Kalendarum erscheint[2o], unmittelbar aus der Synodal-Verbrüderung erwachsen sein und im 13. Jh. als eigenständige Korporation bestanden haben [21], wenn es auch weniger sicher ist, daß es sich bei den fratres majores, die 1258/6o vom Domscholaster Hartmann testamentarisch bedacht werden [22], um die Mitglieder des sogenannten großen Kalands handelt. Dagegen wird ein Rentenverkauf der Stadt Alfeld an "alle ... dede sint in unser vrouwen kalande to deme dome to Hildensem", der vom 23.Sept 14o2 (in sunte Mychalis avende) datiert [23], auf einer Kalandstagung abgeschlossen worden sein, die an der traditionellen Hildesheimer Herbstsynode statt= fand.

Wie in Hildesheim dürften in dem bischöflichen Marktflecken Elze, deren vielleicht von Karl dem Großen gegründete Peterskirche vor Hildesheim erster Bischofssitz gewesen sein soll [24], die fratres Kalendarum sancti spiritus auf eine alte Verbrüderungstradition zurückblicken, ehe sie 1344 anläßlich der Verleihung des Patronates über den Hl.Geist Altar, der von ihnen in der Pfarr- und Archidiako=

natskirche gestiftet worden war, zum ersten und vorerst einzigen Mal urkundlich in Erscheinung treten [25].

Da Elze die Mutterkirche für den Südwesten des Bistums und somit auch von Oldendorf war [26], könnte sich mit der im 11. Jh. schon ab= geschlossenen Verselbständigung Oldendorfs zur Mutter- und Archidia= konatskirche für deren Bezirk eine eigene Kalendarverbrüderung von der zu Elze abgelöst zu haben. Als ihr Nachfolger wäre der in den Visitationsakten von 1588 noch mit beträchtlichen Außenständen an Kapital erwähnte Kaland in dem Burgflecken Lauenstein anzusehen [27].

Ebenfalls berichten lediglich Visitationsabschiede 1542/43 über die Kalande an den Archidiakonatssitzen Haringen, Lühnde und Sar= stedt [28]. Die späte Erwähnung spricht jedoch nicht gegen ihre Ent= wicklung aus früheren Mutterkirchenkalanden der betreffenden Bannbe= zirken. Das Gleiche gilt von dem Kaland an der archidiakonalen Sedes Schmedenstedt, von dessen Existenz lediglich der Schmedenstedter Ka= landshof Zeugnis gibt [29].

Die Nachricht, daß der Kaland zu Bockenem 1323 von den zum gleich= namigen Bann gehörenden Plebanen gestiftet wurde [30], wird auch hier nicht wörtlich zu verstehen sein. Wahrscheinlicher gründet er in ei= ner Verbrüderung, die von der Mutter- und Archidiakonatskirche des Ambergaues in Bockenem [31] ausging und sich dann 1323 -vielleicht mit der Aufstellung des Statuts- formell als Korporation konstituierte. Ab 1385, als ... decanus caeterique sacerdotes Kalendarum in Boke= num ... die für die inneren Verhältnisse des Kalands aufschlußreiche Stiftung des Plebans von Jerze beurkunden [32], ist er bis zur Reforma= tion urkundlich zu belegen. Vermutlich standen auch die Kalandsprie= ster hinter der Absicht Bischofs Johann von Hildesheim, 1411 die Ka= pelle BMV in Bockenem zum Stift zu erheben [33].

Nur eine einzige Urkunde berichtet von dem Kaland zu Barum, der sich 1347 unter seinem derzeitigen Dekan, dem Pleban von Hallendorf, mit dem Braunschweiger Hl.-Geist-Kaland verbrüderte [34]. Doch auch bei ihm ist die Annahme vertretbar, daß er an der Mutterkirche zu Barum, die mit ihrem Sendsprengel 1147 dem von Hilling als Archidiakon jünge= rer Ordnung bezeichneten Erzpriester Ulrich unterstand [35], aus einer traditionellen Klerikerverbrüderung erwachsen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch an der Archidiako= natskirche zu Alfeld -einer bischöflichen Gründung- [36] der dortige Kaland entstanden sein. Er ist erstmals 1381 aufgrund einer großzü= gigen Schenkung derer von Steinberg, eines Hildesheimer Stiftsmi= nisterialgeschlechtes [37], und dann mit zwei weiteren Stiftungen 1497 und 1504 bis zum Visitationsabschied 1568 in der bis zur Stiftsfehde

bischöflichen Stadt nachzuweisen [38].

Bei dem Kaland zu Gandersheim ist es ziemlich sicher, daß er in enger Anlehnung an das berühmte, dort um 856 als Tochter Herfords begründete Kanonissenstift [39], welches zudem mit der Hildesheimer Domkirche in einem besonderen Verbrüderungsverhältnis stand [4o], aus einer Verbrüderung der Pfarrgeistlichen des vielleicht mit der Mark Gandersheim zusammenfallenden Mutterkirchenbezirkes [41] entstanden ist. Seine Ursprünge dürften noch in die Zeit der Hochblüte der karolingischen Verbrüderungsbewegung zurückreichen. Bezeichnenderweise gibt ein Verbrüderungsvertrag, den er 1423 mit dem Provinzial der sächsischen Minoriten abschloß [42], die erste Nachricht von seinem Bestehen. Späterhin wurde wenig über ihn bekannt. Es ist daher nur zu vermuten, daß der Kaland an der 1o25 als Sendkirche erwähnten Georgskirche seine Zusammenkünfte abhielt [43] und auch nach der Aufteilung des Gandersheimer Mutterkirchensprengels zwischen Mainz und Hildesheim (1o28) [44] mit den Kanonikern der Stiftskirche, über deren eximierten Bannbezirk hinaus, wahrscheinlich noch den Klerus des Bannes Wetteborn vereinigte, dessen Hauptkirche dem Stift inkorporiert war [45].

Spärlich sind auch die Nachrichten über den Kaland in der kaiserlichen Pfalzstadt Goslar, der 1349 und 1391 mit zwei wenig aufschlußreichen Rentenkäufen in Erscheinung tritt [46] und dann 15o5 an der Marktkirche Cosmas und Damian, vermutlich seiner hergebrachten Versammlungsstätte, erneuert wurde [47]. Da er jedoch in diesem Erneuerungsstatut und in der gleichzeitigen bischöflichen Bestätigung noch als eine die urtümliche Kalendenliturgie pflegende, von der Goslarer Pfarrerschaft getragene fraternitas Kalendarum auftritt [48], kann man seinen Ursprung in einer frühen Kalendarverbrüderung des um 1o52 nachweisbaren Goslarer Archipresbyterats [49] annehmen. Er wird sich dann ab 13. Jh. mit der Exemtion der Stadt von der geistlichen Gerichtsbarkeit [5o] auf den städtischen Kuratklerus beschränkt haben. Beziehungen zu einem der zahlreichen Goslarer Stifter und Klöster, wobei zunächst an das berühmte Reichsstift Simon und Judas, zu denken wäre, welches als Goslariensis ecclesia im Hildesheimer Konfraternitätsbuch verzeichnet ist[51] und als dessen Scholaster der Dichter des Kalandsliedes um 1315 starb[52], sind wahrscheinlich, aber nicht mehr feststellbar.

Die Ursprünge des Kalands zu Celle lassen sich mit seiner ältesten schriftlichen Überlieferung, den drei bereits mehrfach erwähnten Sermonen [53], sicher auf einen von den Gepflogenheiten des synodalen Verbrüderungswesens geprägten Mutterkirchenkaland zurückführen. Obwohl keiner dieser drei älteste Kalandsgewohnheiten überliefernden Synodalansprachen einen lokalen Hinweis enthält, wird er seinen Ausgang

von der Mutter- und Sendkirche zu Wienhausen, die 1051 als publica ecclesia parrochia erscheint [54], genommen haben und dürfte um Mitte des 11.Jhs. bestanden haben. Mit der 1232 erfolgten Inkorporierung der Mutterkirche an das kurz vorher von Nienhagen nach Wienhausen verlegte Zisterzienserinnenkloster treten dessen Pröpste als archi= diaconi nati des Bannsprengels auf [55].

Die reiche urkundliche Überlieferung des Celler Kalands setzt erst ein, nachdem die um 1292 begründete, als herzogliche Residenz rasch aufstrebende Stadt 1308 ein eigenes Sendgericht erhielt, nach welchem sich dann auch der Wienhäuser Propst gelegentlich archidiaconus in Tzellis nannte [56]. 1310 übereignete Herzog Otto der Strenge dem an= scheinend noch nicht in Celle lokalisierten Kaland, angeregt von den "dilectos nostros Capellanos fratrum Calendarum", das Patronatsrecht über die abgebrannte Peterskirche in Altenzelle und dazu weiteren Grundbesitz, um die Kirche wieder aufzubauen [57]. 1326, als Bischof Otto von Hildesheim die Peterskirche von Oblationsleistungen an den Celler Pfarrer und den Archidiakon befreite [58], wird die inzwischen auch durch weitere Urkunden als voll ausgebildete Korporation nachweis= bare Bruderschaft erstmals der Kaland zu Celle genannt [59]. War Celle nicht zuletzt wegen der Gunst der Welfenfürsten, die den Kaland sicher materiell fundierten [60], ständiger Kalandssitz geworden, so verlor er doch nicht seine ursprünglichen Bindungen an die, überdies dem landesherrlichen Patronat unterstehende, Archidiakonatskirche. Jeden= falls verbrüderte sich im gleichen Jahr (1326) der hier nach Wienhau= sen benannte, mithin archidiakonale Kaland, mit den Kalanden der zur Diözese Halberstadt gehörenden Lüneburger Ämter Papenteich, Grevenlah und Hasenwinkel [61]. Noch 1368 verpflichtete sich der Wienhäuser Propst= archidiakon, als Gegenleistung für eine dem Nonnenkloster erwiesene Gunstbezeugung der Welfen, jährlich am 30.August eine Memorienfeier für die herzogliche Familie mit "alle de papen in vnse banne tho Win= husen" abzuhalten [62].

Mit der Sesshaftigkeit des Kalands in der Stadt kam ihm zwar nun= mehr der fromme Stiftungseifer der Bürger zugute; gleichzeitig konnte auch das stadtbürgerliche Kirchenregiment seinen Einfluß auf ihn aus= üben, welches schließlich dazu führte, daß ab 1449 die jährliche Rech= nungslegung des Kalands im Beisein des Bürgermeisters erfolgen mußte [63]. Offenbar wurden ab 15.Jh. zahlreiche, in der Stadt ansäßige Inkurat= kleriker und angesehene Bürgersleute, meist wohl Ratsherren, in den Kaland aufgenommen, der darum der "große Kaland" genannt wurde. Be= zeichnend ist jedoch, daß sich im Laufe des 15. Jhs. von ihm der so= genannte "kleine Kaland" absonderte und sich 1471 mit der Begründung, "cum multitudo multitudinem operit peccatorum" als ausgesprochene

Klerikerkorporation mit eigenem Statut konstituierte, bei der Laien nur mehr an der Gebetsgemeinschaft teilhaben durften[64]. Aus den bisher zugänglichen Kalandsarchivalien war über Stand und Amtsstellung der "fratres fraternitatis presbyterorum in tzellis"[65] nichts zu erfahren. Es muß offen bleiben, ob der kleine Kaland den angesehenen Klerus der Stadt oder auch die Kuratpriester des Wienhauser Archidiakonatbannes vereinigte. Träfe letzteres zu, so wäre er als Ruralkapitel innerhalb der Landarchipresbyteratsorganisation anzusehen, die im 16. Jh. in der Diözese Hildesheim auftaucht [66].

Jedenfalls ist MACHENS der Ansicht, das Landarchipresbyterat habe bereits vor der Stiftsfehde (1519/23) bestanden, und hält die fragmentarischen "Leges et Statuta sacerdotum banni Stockems, restaurate et renovate Anno 1555 feria tertia post Dom. Misericordias" für die Statuten des Landkapitels des Bannes Stöckheim [67]. Er übersieht jedoch, daß sich aus ihnen auf die frühere Existenz eines Stöckheimer Bannkalands schließen läßt. Das Statut enthält nämlich fast ausschließlich die bei den Totenmemorien für die Braunschweiger Herzöge üblichen Ordnungen, wobei sogar an den Lohn für den schon dem Pfaffen Könemann bekannten (Kalands-) Koch gedacht ist[68]. Offenbar geht es auf das 1353 März 19 von Herzog Magnus I. den Geistlichen seines Territoriums gewährte Testierprivileg zurück, das als Gegengabe von jedem Erzpriester und den Klerikern seines Bannes das Begehen der Memorien für das Welfenhaus an einem ihnen genehmen Ort montags und dienstags nach Misericordia und vor Michaelis verlangt[69]. Die dazu am gleichen Tag, 1353 März 19, ausgestellte Gegenurkunde der Hildesheimer Kleriker wird an erster Stelle von den Stöckheimer Plebanen besiegelt[70]; aus denselben Pfarrdörfern wie 1353 die Mehrzahl der Stöckheimer Siegler kommen jene 10 Pastöre, die 1555 April 30 auf solch einer Memorienfeier die Satzungen erneuern. Demnach ist es nur zu wahrscheinlich, daß an der 1052 als publica ecclesia parochialis belegten Mutterkirche zu Stöckheim[71] ein Kaland entstanden war, der 1353 auch die Ausrichtung der Memorien übernahm. Seinen Gepflogenheiten könnte bereits die Bestimmung des Statuts von 1555 entsprochen haben, daß alle Pastöre beim Send zugegen sein müssen [72].

In der welfischen Hauptstadt Braunschweig, die mit den westlich der Oker gelegenen Weichbildern, der Alt- und Neustadt, dem Sack und der Burg Dankwarderode ursprünglich zum Bann Stöckheim, mit dem Stadtgebiet ostwärts der Oker zum Halberstädter Archidiakonat Atzum gehörte [73], nennt eine Fronleichnamsprozessionsordnung im späten Mittelalter Kalande zu St.Gertrud, zu St.Magnus und zu St.Peter [74]. Von ihnen sind der erstere und der letztere als zur Hildesheimer Stadthälfte zählend hier zu behandeln.

Bei dem Kaland, der sich an die unter Heinrich dem Löwen erbaute Peterskirche[75] anlehnte, wird es sich um die jüngere Gründung handeln; denn erst 1348 gaben der Stiftsdekan von St.Blasien und die Rektoren der 7 Braunschweiger Pfarrkirchen ihre Zustimmung dazu, "qvod Sacerdotes et Capellani civitatis ... possint ... convenire bis in anno ... ad agendum solemniter commemorationem animarum, et se invicem, cum obierint ... cum solemnitate sepelire, ac etiam sacerdotes inopes seu peregrinos presbyteros, si quos contingat advenire" [76]. Die 1357 vom Hildesheimer Diözesanbischof bestätigte Fraternität, der auch die Pfarrektoren beitraten, erscheint 1377 als "die gemeinsame Brüderschaft der Pfarrer und ihrer Kapläne" und 1388 zum ersten Mal unter dem Namen "Kaland"; ab 1398 heißt sie dann der "Kaland der elenden Priester zu St.Petrus" [77]. Die einem Propst und zwei Kooperatoren untergebene Bruderschaft umfasste demnach den niederen Kurat- und Inkuratklerus der Stadtkirchen.

Dagegen vereinigte die 1307 erstmals auftretende confraternitas sacerdotalis [78] an der um 1068 bei der Burg Dankwarderode begründeten, unter Heinrich dem Löwen zum Kollegiatstift erhobenen Domkirche St.Blasien [79] in erster Linie die Stiftsvikare sowie auch Domherren. Da um 1252 dort schon 17 Vikare anzutreffen sind [80],könnte sie damals bereits bestanden haben. Die als Braunschweiger Domkaland anzusprechende Korporation gründet wohl in der fraternias des -auch mit der Hildesheimer Kathedrale verbrüderten- St.Blasienstiftes [81] und spiegelt nur dessen Verbrüderungstradition wieder, wenn sie sich im 14. Jh. mit einem Kranz von Gebetsbündnissen umgab und zudem die Kalendenliturgie pflegte [82]. Die Welfenfürsten, die ebenfalls ihrer fraternitas angehörten, überließen ihr 1318 die von Heinrich dem Löwen im Kreuzgang von St.Blasien erbaute, der Kollatur des Stiftsdekans unterstehende Getrudenkapelle als Versammlungsstätte [83]. Von dieser führte sie dann später auch den Namen Gertrudenkaland [84].

Zu untersuchen bliebe noch, inwieweit die Eximierung der Stadt von der Jurisdiktion der Archidiakone von Stöckheim und Atzum, was im 14.Jh. zur Errichtung eines selbständigen Offizialates führte[85], im Zusammenhang mit der ab 1265 nachweisbaren Befreiung des Braunschweiger Klerus "a jure diocesano" [86] letzteren anregte,sich zu einer "unio clerio" zusammenzuschließen, die anscheinend eine Art Dachorganisation aller Priesterkorporationen der Stadt war [87].

Im ländlichen Archidiakonatsbann Nettlingen [88] ist ein Kaland erst 1521 zu belegen, und zwar anhand des um diese Zeit redigierten "Registrum dominorum ac fratrum kalendarum banni Netteling memoriarum" [89]. Aus ihm ergibt sich zunächst,daß er korporativ den Klerus des gesamten,relativ kleinen Bannsprengels vereinigte. Neben

außerordentlichen Zusammenkünften anläßlich örtlicher Kirchenfeste mit Reliquienprozessionen fanden zwei als Kalende bezeichnete Bruderschaftsbegängnisse statt "feria tercia post Misericordiam" und "feria tercia post Communes", und zwar "in una villarum banni Nettelinge". Anschließend an die Herbsttagung wurde in Nettlingen die Archidiakonatssynode abgehalten mit Memorienfeier für den Archidiakon, der anscheinend zugleich Pfarrer in Nettlingen war [90]. Damit dürfte feststehen, daß der Kaland, der sicher aus einem alten Mutterkirchenkaland am Hauptort des Bannsprengels entstand, gleich dem zu Stöckheim neben seinen bruderschaftlichen Aufgaben auch amtliche Funktionen im Sinne eines Landkapitels zu erfüllen hatte [91].

Spuren von Kalanden begegnen schließlich noch in den Archidiakonaten Lengede und Detfurth [92]. Wenn das Zisterzienserinnenkloster auf dem Rennelberg vor Braunschweig 1365 mit dem Memorienstiftungsgeld des einstigen Plebans zu Reppner eine Rente "ab ecclesiarum rectoribus pertinentibus ad bannum in Leghede" zurückkaufte [93], so kann man daraus schließen, daß der Kuratklerus dieses Archidiakonats sicher korporativ und wahrscheinlich in einem Kaland vereinigt war.

Ebenso dürften die Pfarrer von Detfurth, Bodenburg, Breinem, Wehrstedt, Heinde und Düngen, die 1207 als "sacerdotes banni de Detvorde" die Trennung der Kirche zu Wehrstedt von der Mutter- und Archidiakonatskirche Detfurth mitbezeugen [94], zu einer fraternitas des Muttersprengels zusammengeschlossen gewesen sein. Zwar ist im Bann Detfurth bisher nichts über einen Kaland bekannt geworden. Es wäre jedoch auf **BERTRAM** zu verweisen, der nicht zu Unrecht annimmt, daß in jedem Hildesheimer Bann ein Kaland bestanden hat [95].

4. Diözese Halberstadt.

Obwohl die bisherigen Ausführungen zur Genüge die jüngst noch vertretene Ansicht entkräftet haben dürften, das Bistum Halberstadt sei die Keimzelle [1] des Kalandswesens, erscheint doch die eindeutige Feststellung geboten, daß eine sorgfältige Überprüfung der lokalen Halberstädter Quellen keinen Anhaltspunkt für einen abweichenden Entwicklungsgang oder eine Sonderstellung und etwa daraus abzuleitende Einflußmöglichkeiten der Halberstädter Kalande zu Tage förderte.

Die Keimzelle des Kalandswesens ist auch hier allein in der allgemeinen Verbrüderungsbewegung zu sehen, die wie im übrigen Sachsen zur karolingischen Zeit von den Sendboten des Christentums in die ostfälischen Missionsgebiete nördlich und ostwärts des Harzes, die

Kernlande des Halberstädter Sprengels, getragen wurde und sich noch im 9. Jh. mit dem inneren Ausbau des zusammen mit Hildesheim eingerich= teten Bistums [2] dort verwurzeln und verbreiten konnte.

Nur wenig wurde über die Frühzeit des Halberstädter Verbrüderungs= lebens bekannt [3]. Doch lassen die unter Bischof Hildegrim (8o2-827) sicher sehr lebhaften Beziehungen zum westlichen Frankenreich und be= sonders zum Reimser Suffraganbistum Châlons-sur-Marne [4], wo noch im 13.Jh. "ein Amt pro fratribus nostris de Halvestat" begangen wurde [5], es wenigstens vermuten, daß der Festigung des Verbrüderungslebens nach westfränkischem Vorbild und wie im benachbarten Hildesheim ein syno= dales Diözesanbündnis diente. Wahrscheinlich zu Hildegrims Zeit war der Klerus der von ihm unter dem Stephanspatrozinium begründeten "ecc= lesiae plebeiae", der späteren Archidiakonatskirchen[6], unter der Kathe= drale, der Mutterkirche der Diözese, zu einer fraternitas vereinigt.

Als alte Gepflogenheit in Halberstadt darf der Kalendengedächtnis= dienst betrachtet werden, wenn er hier auch erst 1197 nachweisbar ist, als Bischof Gardolf (1193-12o1) dem verarmten Beneditinerinnenkloster Gerbstädt für die Überlassung verschiedener Weinzehnten die Feier von Seelmessen für die toten und je einer Messe im Monat für die lebenden Angehörigen des Domchores zur Bedingung machte[7]. Sicher darf man in der Abmachung auch die Erneuerung eines Gebetsbundes und darüber hin= aus vermuten, daß der zwar erst im 15.Jh., doch noch in enger Bezie= hung zum Kloster nachweisbare Gerbstädter Kaland [8] mit dem Konvent (vor 985 als Kanonissenstift begründet) [9] das gewiß nicht erst 1197 eingeführte Kalendengedächtnis beging. An der Halberstädter Kathedrale selbst begegnet im 13.Jh. eine als "officium kalendarum" bezeichnete Kanonikerpfründe[10]. Außerdem ist die regelmäßige Feier der Kalenden im 14.Jh. in Quedlinburg und noch im 15.Jh. in Aschersleben zu bele= gen[11].

Abgesehen vom nördlichen und südlichen Randgebiet des Bistums bil= dete das Mutterkirchensystem die Grundlage zur Niederkirchenverfassung und zur Untergliederung der Diözese in 38 Archidiakonate[12], die in der Regel aus dem Sprengel der von Hildegrim begründeten Urpfarreien hervorgingen[13]. Fraglos förderte dieses konservative Prinzip auch die stetige Entwicklung der Mutterkirchenkalande. Wie sie im Einzelnen ver= lief, ist bei dem nicht ungewöhnlichen Mangel an Nachrichten über die Niederkirchen vor dem 13.Jh. nicht festzustellen. Hinzu kommt, daß das Verhältnis der ab dem 12.Jh. auftretenden jüngeren Archidiakone zum spätmittelalterlichen Landarchipresbyterat über Ansätze hinaus[14] nicht geklärt ist. Jedenfalls entspricht es der Halberstädter Niederkirchen= verfassung durchaus, in jedem archidiakonalen Bannbezirk einen ur=

sprünglichen Mutterkirchenkaland anzunehmen. Im 13.Jh., zur gleichen Zeit als auch hier das bischöfliche und archidiakonale Beamtentum zur intensiveren Pflege des Rechts- und Verwaltungswesens bestellt wurde[15], treten wie überall die Halberstädter Kalande korporativ in Erscheinung.

An ihre vom Dunkel der Geschichte verborgene, mutterkirchliche Entwicklungsperiode erinnert neben der traditionellen Bezeichnung verschiedener Kalande als "fraternitas kalendarum banni" vor allem die Tatsache, daß sie auch weiterhin im Hauptort des Bannbezirkes nachweisbar sind [16]. So nannte sich z.B. der Kaland des Lucklumer Bannsprengels, auch nachdem 1316 das benachbarte Evessen auf ausdrücklichen Befehl des Bischofs zur Sedes Banni erhoben war [17], noch 1347 offiziell "Decanus et Camerarius ceterique confratres et sorores Kalendarum in Luckenum" [18] und bezeugte so seine Bindung an die alte Mutterkirche.

Die älteste Kalandsüberlieferung beginnt in der Bischofsstadt selbst mit dem sogenannten Liber Kalandarum, der vielleicht noch ins 12.Jh. zurückreicht [19] und dem Pfaffen Könemann wahrscheinlich dem vollen Inhalt nach bekannt war [20]. Heute nur mehr als Fragment bekannt, überliefert er in der Form eines Sermons die Gepflogenheiten nicht -wie zu erwarten wäre- des Halberstädter Domkalands sondern, wie die Anrede zum Kapitel "de honesta servanda in mensa," mit "Congregati in unum calendarum banni in Halberstadt fratres charissimi ..."[21] ergibt, der Kalandsbruderschaft des Halberstädter Archidiakonats.

Die Pfarrgeistlichen des engeren Halberstädter Mutterkirchenbezirkes, der ab 1194 als Archidiakonat stets dem Domkellner unterstand [22], dürften somit schon im 12.Jh. eine eigene Korporation gebildet haben und treten dann ab 1363 fortlaufend urkundlich als "kalendes brodere ghemeyne, papen unde leygen, in dem banne to Halb."[23] oder als "fratres Kalendarum s. Stephani banni Halberstadensis" [24] auf. Der archidiakonale Kaland unterscheidet sich somit deutlich von den übrigen Vikarienfraternitäten, insbesondere von der erstmals 1408 erwähnten fraternitas S. Stephani, die wegen ihrer regelmäßigen Zusammenkünfte im Domkreuzgang wahrscheinlich als Domkaland anzusprechen ist [25], und von der 1318 sehr umständlich als Kaland bezeichneten, an das Augustiner-Chorherrenstift St.Johannis angelehnten Bruderschaft [26].

Er scheint sich auch als reine Priesterkorporation am längsten erhalten zu haben, denn mit der bischöflichen Bestätigung von 1377 wurde er erst offiziell ermächtigt 8 Laien als Korporationsmitglieder aufzunehmen [27]. Wie das Halberstädter Archidiakonat bis zur Reformation weiterbestand, so dürfte der noch 1498 urkundlich nachweisbare Stephans-Kaland im Banne Halberstadt [28] trotz der, durch die Bindungen zur Kathedrale bedingten, Mitgliedschaft von Domherren und Vikaren

auch weiterhin in erster Linie dem korporativen Zusammenschluß der Geistlichkeit des Banngebietes gedient haben. Sein Verhältnis zu dem 1493 auch im Bistum Halberstadt nachweisbaren ruralen Archipresbyterat [29] bleibt noch zu klären. Erst während der Reformation wurde er anscheinend zum Sammelbecken des stiftischen und des städtischen Klerus [30].

Auf die gleiche alte Verbrüderungstradition wie der Halberstädter Archidiakonatskaland könnte die Kalandsbruderschaft in Osterwieck[31] zurückblicken, wo die 781 als Missionszelle begründete Stephanskirche die eigentliche Mutterkirche für die Harzlandschaften war, bis unter Bischof Hildegrim Halberstadt zum Bischofssitz erhoben wurde[32]. Die erste Nachricht über ihn vermittelt erst 1466 jener Johann Stegeler, der die von **WOLFF** wiederentdeckte Osterwiecker Fassung des Kalandsliedes als "Regula Fratrum calendarium in Osterwig" ins Niederdeutsche übertrug [33]. Doch wäre zu erwägen, ob nicht schon um 1112, als das Osterwiecker, kurz zuvor nach der Augustiner-Chorherren-Regel reformierte, Stift nach Hammersleben verlegt wurde [34], ein Mutterkirchenkaland für den Osterwiecker Archidiakonat, der später dem Kloster Stötterlingenburg unterstellt war [35], hier bestanden hat, um an der traditionsreichen Stätte den Totengedächtnisdienst weiter zu pflegen. Mit nicht unbeträchtlichem Vermögen ist der Kaland von 1480 ab bis zum Visitationsabschied 1589 nachweisbar [36].

Im Nachbararchidiakonat Westerode, welches die Grenze gegen Hildesheim bildete, wird der Marienkaland in Hornburg, der ebenfalls in der Überlieferungsgeschichte des Kalandsliedes eine Rolle spielte[37], 1359 in einer Memorienstiftung des Grafen von Schladen erwähnt [38]. Auch bei ihm ist anzunehmen, daß er aus einem Mutterkirchenkaland an der Archidiakonatskirche zu Westerode [39] entstanden ist und nach dem Wüstwerden des Archidiakonatssitzes in dem benachbarten Stadtflecken Hornburg, wo er wahrscheinlich ein Hospital begründet hatte [40], seine Versammlungen abhielt. Ausführliche Nachrichten über seine 1486 aufgeführten Besitzungen übermitteln noch die Hornburger Visitationsakten von 1564 und 1589 [41].

Für die neun geschlossen zum Herzogtum Braunschweig gehörenden Archidiakonate Schöningen, Atzum, Kissenbrück, Kalme, Watenstedt, Lucklum, Schöppingen, Ochsendorf und Räbke könnte aufgrund der von den Archipresbytern dieser Bannbezirke ausgestellten Gegenurkunde zum Testierprivileg des Herzogs Magnus von 1353, die den Archidiakonatsklerus zu Totenfeiern für das Welfenhaus verpflichtete [42], in jedem Bannsprengel ein Kaland angenommen werden. Die nicht genügend erforschte Stellung der Halberstädter Landerzpriester verhindert je=

doch eine eindeutige Klärung ihres Verhältnisses zu den Kalanden[43]. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die 1353 genannten Erzpriester zugleich Kalandsdekane waren. Unter Berücksichtigung der Zeitereignisse hat es manches für sich, in dem von Herzog Magnus lediglich erneuerten Privileg [44] einen propagandistischen Akt zu sehen, der den welfischen Brüdern in dem Streit um die Hildesheimer und Halberstädter Bischofsstühle Sympathien unter dem niederen Klerus werben sollte [45]. Daher könnte man die hier auftretenden Erzpriester auch für Mandatare des auf dem Halberstädter Stuhl von der Kurie und einem Teil des Domkapitels angefeindeten Bischofs Albrecht II. (1325-1357), Herzogs Magnus Bruder, halten, die von ihm in Form der Kommende mit der Verwaltung der zu Braunschweig gehörenden Archidiakonate kommissarisch beauftragt waren [46]. In ihrer amtlichen Stellung, in der sie auch Beschwerdeinstanz bei etwaigen Übergriffen herzoglicher Amtsleute sind, verbürgen sich die Archipresbyter für die Einhaltung der Abmachungen. Daß zumindest in den Bannbezirken, in denen ein Kaland nachweisbar ist, dieser die Ausrichtung der Totenmemorien übernahm, darf nicht angezweifelt werden.

Im Bannsprengel Atzum, der gegen Hildesheim die Diözesangrenze bildet, wird 1o31 die Magnuskirche des Dorfes Braunschweig (Alte Wiek) aus dem Mutterverband der Archidiakonatskirche St.Stephan abgetrennt und zur selbständigen Pfarrkirche erhoben, deren Sprengel in der Nordhälfte des Atzumer Bannes 18 Dörfer umfaßte [47]. Vielleicht entstand nunmehr aus dem Atzumer Mutterkirchenkaland auch eine eigene fraternitas an der Magnuspfarrkirche, die dann im späten Mittelalter in der Braunschweiger Fronleichnamsordnung als St.Magnus-Kaland erscheint [48]. Obwohl keine weiteren Nachrichten von ihm vorliegen, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er mit der 1265 erwähnten fraternitas sancti Spiritus, dem Hl.Geist-Kaland [49], identisch war, der seine Begängnisse, von den Welfenfürsten begünstigt, vielleicht schon vor 1293 in der -gleichzeitig mit der Gertrudenkapelle- von Heinrich dem Löwen im Kreuzgang von St.Blasien erbauten Georgskapelle feierte [5o].

Der Hl.Geist-Kaland und die Georgskapelle erhielten eine besondere Bedeutung, als 1293 Herzog Albrecht der Fette mit einem Testierprivileg den Klerus seines Landes verpflichtete, dreimal im Jahr in der Georgskapelle zusammenzukommen und die Totenmemorien des Herzogshauses zu begehen [51]. 1318 überließ ihm das Blasiusstift die seinem Patronat unterstehende Kapelle [52], nach der er nun gelegentlich auch St.Georgskaland genannt wurde [53].

Gefördert von den Landesfürsten und begünstigt durch die kirchliche Sonderstellung der Stadt genoß er als "welfischer Hauskaland"

ein den lokalen Bereich übersteigendes Ansehen und zählte Halberstädter und Hildesheimer Kleriker zu seinen Mitgliedern [54]. Differenzen mit dem Blasienstift, dessen Dekan ihm 1347 ein letztes Mal die Feier der drei jährlichen Memorien in der Georgskapelle gestattete [55], werden den Kaland veranlaßt haben, sich nach einer neuen Versammlungsstätte umzusehen. Gestützt auf die Fürsprache der Herzöge Magnus und Ernst konnte er 1367 von der Johanniterkomturei Supplingenburg die ehemalige Kurie der Tempelritter in der Hagenstadt mit der annexen Matthäuskapelle, die nach Auflösung des Ordens und nach dem vor 1357 erfolgtem Tod Herzogs Otto, eines ehemaligen Tempelritters, an die Johanniter gekommen war [56], zu Lehnsrecht erwerben[57]. Im Besitz dieser Güter wurde er 1372 von Bischof Albrecht III. von Halberstadt anerkannt und bestätigt [58]. Einem Stiftskollegium ähnlicher als einer Bruderschaft behauptete er sich auch dem Rat der Hagenstadt gegenüber und bestand als Collegium sacerdotalis fraternitatis sancti Spiritus, wie der Kalandsdekan Heinr. v. Visbeck in seinem um 1450 angelegten Ordinarius den offiziellen Titel angibt[59], im Tempelhof weiter bis in die neueste Zeit.

Ausschließlich der Förderung der Welfen verdankt die Kaland genannte Fraternitas Beatae Mariae Virginis in der späteren Residenz zu Wolfenbüttel [60], wo die Longinuskapelle bis 1460 Filiale der Pfarrkirche zu Lechede war [61], ihre Fundierung, wahrscheinlich überhaupt ihre Entstehung. Doch wäre noch näher zu untersuchen, ob die Anregung zur Gründung dieser Fraternität nicht etwa von den Pfarrern aus der Südhälfte des Atzumer Bannes, die nach dem Totenregister den Großteil der Mitglieder stellte [62], ausgegangen ist. Das Ansehen dieser eng mit der Capelle Beatae Mariae Virginis prope Wulfelbuttel angelehnten Bruderschaft wurde jedenfalls von den Beziehungen zum herzoglichen Hof getragen. Nach der Bestätigungsurkunde des Bischofs Ernst von Halberstadt v.J. 1395, in der der jeweilige Rektor der Marienkapelle als Dispensator et Gubernator Fraternitatis bezeichnet wird[63], dürfte man in der Fraternität mehr eine Presenzgemeinschaft sehen, die sich an der Marienkapelle, welche in ihrer Krypta das Erbbegräbnis der Wolfenbütteler Herzöge barg [64], konstituiert hat. Bezeichnend für die Tendenzen der Klerikerbruderschaften zur Verstiftung ist hier, daß noch 1553 die Marienkapelle durch Herzog Heinrich d. J. -wenn auch nur kurzfristig- zur Kollegiatkirche erhoben wurde[65].

In dem Atzum benachbarten Bann der Stephanskirche zu Kissenbrück begegnet 1341 die confraternitas sacerdotalis kalendarum in Kyssenbrugge [66], deren 1357 nachweisbarer Dekan, der Pfarrer des zum Atzumer Bann gehörigen Ortes Groß-Denkte [67], 1353 als Erzpriester in

Atzum erscheint, während gleichzeitig als Erzpriester für den Kissenbrücker Bann ein Johannes de Soelde auftritt [68]. Der 1341 im Besitz eines Hofes und der dazugehörigen Martinskapelle nachweisbare Kaland, dessen Ursprünge zweifellos an der Kissenbrücker Mutterkirche zu suchen sind [69], hatte anscheinend um die Mitte des 14. Jh. wenig Bindungen an die Niederkirchenverfassung. Wenn ihm auch in erster Linie der Kissenbrücker Bannklerus angehört haben wird, so dürfte er wegen seines beträchtlichen, z.T. noch 157o in den Visitationsakten verzeichneten Vermögens [7o], eine ziemliche Anziehungskraft auf den Klerus der benachbarten Banne Atzum und Kalme, an deren Hauptkirchen bisher keine Bruderschaften nachgewiesen wurden, ausgeübt haben [71]. Aufschlußreich für seine traditionsreiche Vergangenheit ist, daß er noch 1387 das Totengedächtnis an den Kalenden feierte [72]. In der einzigen überkommenen Bestätigungsurkunde behält sich Erzbischof Albrecht von Magdeburg 15o5 ausdrücklich vor, einzuschreiten, falls der Kaland gegen die kanonischen Gesetze und Ordnungen verstößt [73].

In der Stadt Schöningen lehnte sich der 1358 erstmals nachweisbare Kaland [74] an das dortige Chorherrenstift St.Lorenz an, welches 112o an die Stelle eines früheren Kanonissenstiftes trat und 1121 mit der Inkorporation der Schöninger Stephansmutterkirche die archidiakonale Gewalt über den gleichnamigen Bannsprengel zu Händen des Stiftspropstes erhalten hat [75]. Wie das Verhältnis zwischen dem Kaland und dem Stift, dessen Propst 1353 als archidiaconus et archipresbiter Banni auftritt [76], sich im Einzelnen gestaltete, ist auch einer weiteren Urkunde nicht zu entnehmen, laut welcher 1395 "hern Bruno dem Dekene un den kemerern herr Corde Trippen, hilmolde van Werlo un der ghemeynen sampnige des Kalandes to Schenige" zwei Höfe übereignet werden [77].

Auf einem Kaland des Bannes Watenstedt, der an der 1o51 als publicae ecclesia parochiae nachweisbaren Hauptkirche zu Watenstedt entstanden sein wird [78], sind wahrscheinlich die Einkünfte zu beziehen, die 1542 bei der Visitation des Gerichts Schöningen unter der Rubrik "Kalant im gericht Jerxsem" zu Ingeleben erscheinen [79].

Als archidiakonaler Kaland ist der zu Lucklum anzusehen, der sich 1347 unter dem derzeitigen Dekan, dem Pleban zu Hondelage, mit dem Braunschweiger Hl.-Geistkaland verbrüderte [8o] und sich noch nach dem alten, ebenfalls 1o51 als Hauptpfarrkirche erwähnten Archidiakonatssitz nannte, obwohl schon 1314 das benachbarte Evessen zur Send- und Bannkirche erhoben war [81].

Ziemlich undurchsichtig sind im lüneburgischen Anteil der Diözese

die Verhältnisse des Kalands in der Stadt Gifhorn a.d.Aller. 13o3 gewährte Herzog Otto der Strenge den Geistlichen der Kalande in den Ämtern Fallersleben, Gifhorn, Papenteich, Grevenlah und Hasenwinkel die Testierfreiheit und verpflichtete sie, zweimal im Jahr zur Toten= feier für das Herzogshaus in Gifhorn zusammenzukommen [82]. 1326 ver= brüderte sich der Gifhorner Kaland, unter derselben Sammelbezeich= nung, mit dem zu Wienhausen [83]. Unter der gleichen Verpflichtung wie 13o3 erneuerte dann 139o Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg des Testierprivileg für "alle de prestere dede sint an den kalanden alse an dem poppendike Greuenla vnde hasenwincle" [84]. Mit diesem Sammelnamen scheint vor allem der Kaland des Archidiakonates Meine bezeichnet zu sein [85], der wahrscheinlich von der Mutter- und Archidiakonatskirche zu Meine [86] seinen Ausgang nahm und dann wohl, infolge der durch das Privileg geförderten Gewohnheit, im 14. Jh. in dem Marktflecken Gifhorn seßhaft wurde.

Da ein Großteil des Hasenwinkels ostwärts der Schunter zum Archi= diakonat Ochsendorf zu rechnen ist [87], wäre aus den oben zitierten Urkunden zu schließen, daß auch an der Stephansmutterkirche zu Och= sendorf [88] ein eigener Kaland entstanden ist.

Unklar ist jedoch sein Verhältnis zu den zwei weiteren im Archi= diakonat durch Ablaßverleihungen 1458 und 1518 sowie 147o bekannt gewordenen Kalanden in Helmstedt und Wolfsburg [89]. Beim Helmstedter Kaland besteht zudem die Möglichkeit, daß er angelehnt an das dort 952 bestehende, vielleicht im 9.Jh. gegründete Ludgerikloster [9o] ent= stand und sich, nachdem die Ochsendorfer Mutterkirche 1367 dem Augu= stinerinnenstift Marienberg vor Helmstedt inkorporiert wurde [91], in der einzigen Stadt des Archidiakonats zum Hauptkaland, sicher für die Braunschweiger Südhälfte des Bannes, entwickelte. Für dessen nördlichen vorwiegend zu Lüneburg gehörenden Teil könnte der Ochsen= dorfer Kaland weiter bestanden haben und dann 147o im Flecken Wolfs= burg genannt worden sein [92].

In dem 1224 durch Unierung der Bannbezirke der Mutterkirchen Bar= dorf und Eschenrode gebildeten Archidiakonat der Propstei des Chor= herrenstifts zu Walbeck [93] erscheint 1359 und 136o der wahrschein= lich an der Stephanskirche zu Bardorf entstande Kaland zu Oebisfel= de [94]. Neben ihm begegnet 1362 und 137o dann der Kaland zu Walbeck, der wohl ursprünglich den Klerus des Sprengels der Walbeck benach= barten Stephanskirche in Eschenrode [95] umfaßte. Die Unierung beider Banngebiete zu einem Archidiakonat, das ab 14oo offiziell Bannus Essekenrode genannt wird [96], wird auch den Zusammenschluß der Pfarr= geistlichen zu einem Kaland befördert haben, als welcher der 1518

noch

in der Stadt Oebisfelde nachweisbare [97] anzusehen wäre. Dafür spricht auch der Verbrüderungsvertrag, den 1485 das Zisterzienserinnenkloster Marienthal (nördlich Helmstedt) mit "Dno. Diderico rerum divinarum im Twulpstedt, et Dno. Bertoldo camerario gubernatori et curatori ecclesie in Vorsvelde et omnibus ... personis ... existentibus in Kalendis Eskenrode" abschloß [98].

Die Beaufsichtigung des korporativen Lebens durch die Diözesanbehörde erweist eine Bestätigungsurkunde für den Kaland zu Markt-Alvensleben, die 1486 der Offizial der Halberstädter Kurie ... Decano, Camerario fratribusque sororibus Calendarum in banno Alvensleve ... von Neuem erteilt, nachdem kurz zuvor die Zusammenkünfte wegen Unmäßigkeit beim Bruderschaftsmahl verboten worden waren, die Mitglieder aber Besserung gelobt hatten [99]. Der Vorsteher des Kalands, der mit ziemlichen Besitz 15o4 und noch 1558 nachweisbar ist, war in der Regel der jeweilige Pfarrer von Markt-Alvensleben [1oo]. Daraus ergibt sich eine ursprüngliche Bindung als archidiakonaler Kaland an die St.Stephan-Mutterkirche des Bannes in Alvensleben [1o1].
Für übereinstimmend mit dem Archidiakonat Selschen hält LEDEBUR den Kaland zu Ummendorf [1o2]. Nachdem der 1136 als Archidiakonatssitz erwähnte Ort Selschen wüst geworden war, soll der Kaland in dem benachbarten Ummendorf ansäßig geworden sein [1o3].

Der Kaland zu Utzleben/Wernigerode, dessen Geschichte in JACOBS einen zuverlässigen Bearbeiter fand [1o4], ist von seinem ersten Auftreten 1295/13o6 ab, als die von den Grafen zu Regenstein beurkundete Übereignung der Kapelle zu Derenburg an die Bruderschaft mit dem Siegel "fratrum banni et kalendarum in Vttesleue" [1o5] bekräftigt wurde, bis ins 16.Jh. stets als der Kaland des Bannes Utzleben nachweisbar, selbst als der Archidiakonatssitz gegen Ende des Mittelalters wüst wurde [1o6]. Es erscheint daher kaum fraglich, daß er an der von JACOBS als Missionskirche bezeichneten Mutterkirche zu Utzleben [1o7] als die Fraternitas der Priesterschaft des Bannsprengels entstanden ist, die vermutlich schon früher, als es ein Eintrag im Ausgaberegister des Klosters Ilsenburg 1542 bezeugt, in einem Verbrüderungsverhältnis zu diesem, in der Grafschaft Wernigerode gelegenen Junggorzer Reformkloster stand [1o8]. Mit der 1265 erfolgten Gründung des Silvesterstiftes zu Wernigerode [1o9] ergaben sich auch hier wechselseitige Beziehungen zwischen dem Stift und dem Kaland, für den -begünstigt durch die Harzgrafen- die im Utzlebener Bann gelegene Stadt Wernigerode, der Hauptort der Grafschaft, zum Zentrum seines Bestätigungsfeldes wurde [11o].

Daß die Benennung nach dem Bannsprengel keine zufällige Erschei=

nung im Kalandswesen ist, sondern in der ursprünglichen Bindung der ländlichen Klerikerverbrüderungen an das Mutterkirchensystem gründet, beweist der Pfaffe Könemann, der als Pfarrer von Dingelstedt sein Werk dem damals für ihn zuständigen "Kalant zo Eylsted an dem banne" widmete [111], dessen Dekan oder Kämmerer er wahrscheinlich war. Auch die Entstehung dieses ländlichen Kalands, dessen Existenz erstmals durch Könemanns Dichtung belegt wird, läßt sich mühelos dem allgemeinen Entwicklungsgang eingliedern. Dabei ist anzunehmen, daß die an der Stephanskirche zu Eilenstedt[112] entstandene fraternitas Verbrüderungsbeziehungen zu dem in ihrem Bann gelegenen Kloster Huisburg, das bis Mitte 12.Jh. zum Ilsenburg-Jungorzer Reformkreis gehörte und Patronatsherr der Archidiakonatskirche war [113] unterhalten hatte. Die Könemann'sche Schilderung des bruderschaftlichen Lebens im Eilenstedter Kaland, den er nicht zuletzt im Besitze längst erworbener Korporationsrechte nachweist[114], dürfte allgemein für die Kalande des 13.Jhs. zutreffen. Urkundlich tritt der Eilenstedter Kaland nur einmal in Erscheinung, und zwar 1327, als er sich 1327 mit dem Kloster Waterler verbrüdert. Im 14. Jh. ist nach seinem fragmentarisch überlieferten Mitgliedsregister zum Jahr 1363 eine Erweiterung des Mitgliedsbestandes über die Grenzen des kleinen Bannes hinaus festzustellen[115]. Über seine weiteren Geschicke wurde nichts bekannt. Doch ist anzunehmen, daß er bis zur Reformation in Eilenstedt weiterbestand[116].

Bei den im Quedlinburger Archidiakonat auftretenden Kalanden zu Quedlinburg und zu Gernrode ist es nicht auszumachen, ob einer und welcher die Korporation der Pfarrerschaft des Bannbezirkes war. Über den Quedlinburger berichten zwei Urkunden von 1326, in welchem Jahr zunächst der Graf von Falkenstein dem Quedlinburger Wicbertistift einen Mansus übereignet, dessen Ertrag zum Teil ... ad illam fraternitatem, que singulis mensibus ... in conuentu deuote peragitur Dominorum ... gelegt werden soll, und dann der Stiftspropst eine ähnliche Schenkung ... ad illam fraternitatem que singulis mensibus ... a nostris Dominis peragitur uniuersis ... beurkundet[117]. Demnach scheint sich wie in Braunschweig am Wicbertistift mit der im 13.Jh. allgemein einsetzenden Auflösung der vita communis eine eigene Fraternität zur Pflege des Totengedächtnisses gebildet zu haben, die mit der Kalendenfeier hier unmittelbar die Traditionen des um 961 begründeten Kanonikerstiftes, welches nach dem berühmten Kanonissenstift das älteste Quedlinburger Stift ist[118], weiterführte. 1339 wird die an das Wicbertistift angelehnte Bruderschaft nochmals erwähnt [119].

Anscheinend ist sie nicht identisch mit der Bruderschaft, die 1327 als fraternitas et fratres kalendarum ecclesie Quedelingebur=gensis auftritt und die auch 1342 gemeint ist, als den ... dominis vrbis Quedelingborch, ad ... vtilitatem fraternitas eorum, quam Kalendas vvlgari nuncupamus vocabulo ... eine Grundrente geschenkt wird[120]. Ihr erlaubt dann 1355 die Quedlinburger Äbtissin, in der Marktkirche St.Benedikt einen Altar zu errichten[121]. Nimmt man den 1327 gebrauchten Ausdruck ecclesia Quedelingeburgensis wörtlich, so könnte dieser 1359, 1440 und noch 1540 nachweisbare Kaland[122] als Korporation des Klerus des Quedlinburger Bannsprengels, dessen Archi=diakon von der Fürstäbtissin präsentiert wurde[123], angesehen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß er sich im Spätmittelalter auf den in Quedlinburg sicher zahlreichen Stadtklerus eingeengt ha=ben dürfte.

Der Kaland zu Gernrode, der sich eng an das 961 dort gegründete Kanonissenstift[124] anlehnte, könnte ebenso eine fraternitas von Stiftsvikaren und Stadtklerikern sein, die jedoch wesentlich älter als die formelle Stiftungsurkunde von 1330 ist. In dem 1330 von der Gernroder Äbtissin unterfertigten Statut, das anscheinend die bis=her beobachteten Gewohnheiten nur verschriftlicht [125], erscheint je=denfalls unter den namentlich aufgeführten Mitausstellern und Mit=gliedern kein als solcher erkennbarer Kuratkleriker. Auf die Äbtis=sion folgen 4 sacerdotes, die 4 Hebdomadare der Stiftskirche[126], diesen die übrigen Kleriker und Altaristen. Offen bleibt, ob sich unter den Priestern nicht der eine oder andere Vikar befand, der eine dem Stiftspatronat unterstehende Pfarrkirche versorgte,sodaß der Kaland, der unter einem Dekan seine Bruderschaftsfeiern viermal im Jahr offenbar in der Stiftskirche beging, die Korporation der vom Stift abhängigen Kurat- und Inkuratgeistlichen gewesen wäre. Näheres ist auch aus der zweiten und letzten urkundlichen Nachricht von 1345[127] nicht ersichtlich.

Dagegen wäre der ab 1362 in der bischöflichen Stadt Gröningen nachweisbare Kaland[128] für die Bruderschaft des Pfarrklerus des nur aus 8 Kirchen bestehenden Archidiakonates Eilwardesdorf[129] zu hal=ten. Er trat vermutlich zusammen bei der 1276 erwähnten "convocatio archidiaconatus ab archidiacono facta", von deren Teilnahme der Propst des zum Bann gehörigen Zisterzienserinnenklosters Adersleben 1276 bei der Inkorporation der Pfarrkirche zu Adersleben an das Kloster befreit wurde[130]. Ihre Anfänge sind zweifellos an der Remi=giuskirche zu Eilwardersdorf[131] zu suchen, die wegen der Zugehörig=keit des 936 gegenüber der Stadt am westlichen Bodeufer gegründeten

Benediktinerklosters Gröningen zum Halberstädter Bann[132] älter als diese sein dürfte, wenn auch anzunehmen ist, daß das Verbrüderungs= leben des Eilwardesdorfer Klerus durch diese von Corvey abhängige Gründung gefördert wurde. Der Kaland scheint schon früh in die im Schutze der bischöflichen Burg aufblühende Stadt Gröningen, auch "dat Middeldorp" genannt[133], übergesiedelt zu sein. Als Kaland in Gröningen wurde er 1408 von Bischof Heinrich, dem Halberstädter Elek= ten (1407 - 1410) bestätigt[134], ist dort durch weitere Urkunden von 1400, 1481, 1495 und 1535 nachweisbar und bestand noch 1589 als Kor= poration unter dem Pfarrer von Stadt-Gröningen, dem Kalandsdekan, mit 14 Mitgliedern[135].

Im Archidiakonat Hadmersleben, das aus dem Muttersprengel der Stephanskirche zu Hadmersleben hervorging und seit 1189 dem Propst des 961 als Kanonissenstift zu Hadmersleben begründeten Benediktine= rinnenklosters unterstand[136], ist bereits 1269 die Verbrüderung der Pfarrer des Bannes nachzuweisen; denn wenn Otto von Hadmersleben 1269 dem Zisterzienserinnenkloster Marienstuhl bei Egeln die Kirche zu Harsdorf unter der Bedingung übereignet, das Seelgedächtnis seines Geschlechtes zwei Mal im Jahr zu feiern,"wobei auch sämmtliche Pfar= rer des betr. Archidiaconatssprengels (huius banni) zugegen sein sollen"[137], so bezieht sich diese Stelle eindeutig auf eine frater= nitas der Kleriker des Bannes, die ihren Ausgang von der Mutterkirche zu Hadmersleben genommen hatte. Da vorerst zwischenzeitliche Nach= richten fehlen, kann nur vermutet werden, daß der 1521 in der Stadt Kroppenstedt im Besitz der dortigen Marienkapelle erscheinende Ka= land, dessen Besitz bei den Visitationen 1564 und 1589 noch nachweis= bar ist[138], der Nachfolger des Hadmerslebener Pfarrerkalands war.

Wie beim Kloster Marienstuhl die Pfarrerschaft des Bannes zur To= tenfeier des Grafenhauses mitverpflichtet war, so dürfte auch an dem Kalendengedächtnis, das Bischof Gardolf 1197 für seine Schenkung vom Kloster Gerbstädt aufgrund synodaler Verbrüderungstradition forderte, die fraternitas der Kleriker des noch 1123 als Archipresbyterat be= zeichneten Archidiakonates Wiederstedt teilgenommen haben [139]. Mit dem Niedergang der wahrscheinlich von Karl dem Grossen gegründeten Mutterkirche zu Unterwiederstedt [140] wird die Bruderschaft ihren Mit= telpunkt in der nahen Stadt Gerbstedt gefunden haben, wo 1438 das Kloster die Erbauung der Peter-Paul-Kapelle durch den Rat unter der Bedingung gestattete, daß es dem Kaland gestattet sei, in ihr Gottes= dienste zu halten[141]. Daß der Kaland eine Pfarrerbruderschaft war, be= zeugt 1511 der Schiedsspruch Erzbischofs Ernst von Magdeburg über... die gebrechen zwischen der ... eptischin des reformirten iungfrauen= closters sand Benedicten ordens zu Gerbsted an eynem und ... den

erzpriester des bannes zu Wedderstede und der kalanden bruderschaft zu Gerbstedt anders teyls ... . Er bestimmte unter anderem, daß nun= mehr nach dem Übergang der Pfarrechte an die Klosterkirche der Send vom Erzpriester an letzterer in der gleichen Weise zu hegen ist, wie dies früher in der alten Pfarrkirche geschah, und daß der Kaland sei= ne Feierlichkeiten, die früher in der alten Pfarrkirche stattfanden, nunmehr in der Klosterkirche halten soll[142]. Aus dem Zusammenfallen von Send- und Kalandsversammlungsstätte in der Pfarrkirche ist zu schließen, daß der Kaland seine Zusammenkünfte an den Sendterminen hielt und dann auch am Sendgeschäft Anteil genommen hat, daß er sich mithin hier anfangs 16.Jh. zumindest in der Entwicklung zum Landkapi= tel befand, wenn auch mangels weiterer Nachrichten der letzte Beweis nicht erbracht werden kann, daß der 1511 als Landerzpriester des Ban= nes Wiederstedt nachweisbare Pfarrer von Alsleben/Saale[143] zugleich Kalandsdekan war.

Die Pflege des Hospitalitätsgedankens, der in Verbindung mit dem Totengedächtnisdienst ein Erbgut des Kalandswesens aus seiner karo= lingischen Vergangenheit ist[144], tritt besonders bei den Kalanden der Archidiakonate Oschersleben, Aschersleben und Gatersleben in Erschei= nung.

Die Priesterbruderschaft des Oschersleben Archidiakonates begeg= net erstmals 1225 in der aufschlußreichen Exemtionsurkunde Bischofs Friedrich II. von Halberstadt (12o9-1236) für das Marienhospital zu Hornhausen bei Oschersleben, die das vom Hornhausener Pfarrer Eilbert errichtete Hospital mit ansehnlichen Privilegien ausstattet und der hier noch nicht Kaland genannten fraternitas das Recht zugesteht, aus ihrer Mitte einen geeigneten Priester als Provisor des Hauses zu wählen[145].

Aufgrund des Rechtes zur Wahl des Provisors ist anzunehmen, daß die Gründung des Spitals, wozu Eilbert gewiß den materiellen Fundus stellte, von der fraternitas des Archidiakonatssprengels gefördert wurde, wobei man in Eilbert als Wortführer und Initiator vielleicht den Bruderschaftsvorsteher zu sehen hat. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß diese fraternitas an der Stephansmutterkirche des Bannsprengels zu Oschersleben[146] entstanden ist.

Spätere Nachrichten über den Oscherslebener Kaland sind spärlich[147]. Da er jedoch ebenfalls die Könemann'sche Dichtung übernahm und be= zeichnenderweise mit "Zo Oschersleben an dem banne" interpolierte[148], ist an seiner konstanten Weiterentwicklung nicht zu zweifeln. Bemer= kenswert ist die Provenienznotiz zu der Exemtionsurkunde von 1225. Sie besagt, daß sie in einem Transumpt überliefert ist, welches 1487 auf Ersuchen des Pfarrers Friedrich Bonus zu St.Nikolai in Oschers=

leben, als Dekan der Kalandsbrüder in Hornhausen , angefertigt wur=de[149]. In ihm hat man aller Wahrscheinlichkeit nach den Landerzprie=ster des Bannes Oschersleben zu sehen, als welcher 1485 und 1511 ein nicht mit Namen genannter Pfarrer von Oschersleben nachweisbar ist[150]. Den Kaland des kleinen Oscherslebener Bannes, der in dem dicht bei Oschersleben gelegenen, im Prokurationsregister 1400 als Capella Kalendarum erwähnten Hospital[151] seine Bruderschaftstagungen abhielt und daher wohl gelegentlich nach Hornhausen benannt wurde, darf man demnach sicher gleich dem Wiederstedter als zumindest landkapitels=ähnliche Korporation ansehen. Mit beträchtlichem Vermögen erscheint er noch 1564 und 1589 in den Oscherslebener Visitationsprotokollen unter seinem derzeitigen (1589) Dekan, dem Halberstädter Domdechan=ten Caspar von Kannenberg[152].

Weniger deutlich wie beim Hornhauser Spital läßt die Privilegien=urkunde Bischofs Friedrich 1211 für das Hospital in der Stadt Ascherss=leben[153] dessen Bindungen an den Ascherslebener Kaland erkennen. Wenn jedoch der Bischof die von einem "frater Theodoricus de civitate nostra (sc.episcopi) Ascherslеve" teils aus dessen persönlichem Auf=kommen teils aus frommen Spenden errichtete Hospitalskapelle vom Pfarrecht der Mutterkirche St.Stephani eximiert, dabei feststellt, daß jener Dietrich und "Arnoldus decanus fratresque loci eiusdem" die Verselbständigung der Kapelle mit allem Eifer betrieben haben[154], und dann der fraternitas vorbehaltlich seiner Rechte die freie Wahl des Kapellenpriesters gewährt, ist hier der gleiche Vorgang wie in Hornhausen anzunehmen. Man darf daher auch diese fraternitas, deren Dekan in der Zeugenreihe als "Arnoldus de Jersleve" unter den sacer=dotes auftritt, als der an der Stephanskirche zu Aschersleben[155] ent=standene Priesterkaland des gleichnamigen Bannes ansprechen.

Mit dem im 13.Jh. einsetzenden Verbürgerlichungsprozeß im Spital=wesen[156] entglitt dem Kaland -im Gegensatz zu dem außerhalb der Stadt gelegenen Hornhauser Spital- die Leitung des Spitals, zumal ein be=trächtlicher Teil des Stiftungsgutes von jenem 1211 genannten frater Theodericus, wahrscheinlich einem angesehenen Laien, rührte. So lies=sen sich dann die in den beiden bischöflichen Belehnungsurkunden von 1362 und 1368 genannten sieben (!) "kemerer des kalandes tzu Aschirs=leve" als Kämmerer der immer noch mit dem Priesterkaland verbrüder=ten Laien und als die städtischen Provisoren, die Pfleger des Spitals, erklären[157]. Dazu paßt, daß sich der Kaland selbst im 13.Jh. enger an das 1225 südlich vor der Stadt gegründete Zisterzienserinnenkloster[158] anlehnte; denn 1299 beurkundet die dortige Äbtissin, qvod venerabili domini, videlicet Kalendarum nostri Fratres ... dem Konvent eine

Rente ausgesetzt haben ... ad serviendum conventui singulis annis, qvando apud nos Calende celebrantur[159]. 1368 beurkundet Bischof Albrecht III., daß ... prepositum abbatissam una cum conventu claustri prope muros civitatis Ascharie plebanos presbiteros ac laycos in observantia fraternitatis Kalendarum in Ascharia concordasse, und bestätigt die Bruderschaft[160]. Im Besitze von Altären in der Marien- und Stephanskirche 1380 und mit einem Ablaß für alle, die monatlich an der Kalendenfeier teilnehmen, 1415 erneut bestätigt[161], bestand der Kaland zu Aschersleben als Korporation bis zur Reformation, wo er dann bei den Visitationen von 1562 und 1589 nochmals erwähnt ist[162].

Der Gewissenhaftigkeit der reformatorischen Visitatoren und des Schneidlinger Ortspfarrers ist es zu danken, daß der Urkundenfonds des Kalands des Bannes Gatersleben nahezu vollständig der Nachwelt überliefert wurde. In den beiden ersten Urkunden von 1264 und 1266, laut welchen Markgraf Johann von Brandenburg die Errichtung eines Hospitals bei der Katherinenkapelle außerhalb Schneidlingens konsentiert und zwei Jahre später Bischof Volrad von Halberstadt (1255-1296) diese von der Mutterkirche zu Schneidlingen eximiert und verschiedene Zehnten "ad hospitale capellae" überweist, wird zwar die Beteiligung der Bruderschaft an diesen Vorgängen nicht erwähnt. Die Dorsualnotiz der markgräflichen Konsentierung "Fundatur hic hospitale, quod postea transmutatum est in fraternitatem in Schnetlingen" weist jedoch deutlich darauf hin, daß sie hinter dem ungenannten "praesentium (sc. litterarum) exhibitor", vermutlich einem angesehenen, laikalen Kalandsmitglied, der dann später seine Rechte dem Kaland abtrat, gestanden hat[163].

Die Schenkung des Fürsten Waldemar I. von Anhalt vom Jahre 1368 ad usus calendarum, que in Schneidlingen et Cochstede et Bornicke sub temporibus anni peragi solent[164], gibt genügende Klarheit, daß es sich hier um die bereits 1338 erwähnte Kalandsbruderschaft im Banne Gatersleben[165] handelt, deren Ursprung demnach an der Stephanskirche des Archidiakonatssitzes Gatersleben zu suchen ist. Der Kaland war mithin in der ersten Hälfte des 14.Jhs. nicht örtlich gebunden, was auch mit der Undurchsichtigkeit der anfänglichen Besitzverhältnisse der Spitalskapelle zu erklären ist, die zur Uneinigkeit innerhalb der Priesterschaft des Bannes geführt zu haben scheint; denn 1369 bestätigt Bischof Albrecht III. von Halberstadt die ... Fraternitatem Kalendarum longis retroactis ex temporibus a nonnullis devotis tam clericis quam laicis in loco Snedlingen ... hactenus observatis, nec non ibidem in capella beatae Catharinae ... peractam et perpetuo peragendam sicut relatione vera didicimus, ex defectione fratrum mortuorum aliquibus temporibus obmissam, nunc autem iterum inceptam ...[166].
Nach dieser 1368/69 erfolgten Neuordnung des Kalands an der Schneid=

linger Kapelle ist er dann als sog. Katherinenkaland bis zum Visitationsabschied 1589 urkundlich nachweisbar[167].

Lassen sich somit fast in jedem Mutterkirchen- und Archidiakonatssprengel der nördlichen Kernlande des Bistums die zugehörigen Kalande nachweisen, so überrascht es, daß sie in den ausgedehnten südlichen Grenzarchidiakonaten Kaltenborn, Osterbann und Eisleben, welche die noch vor 800 von Hersfeld aus missionierten Gaue Friesenfeld und Hassegau umfaßten[168], nur sehr vereinzelt auftreten. Nicht ohne Schuld scheint daran die hier vom Mutterkirchensystem abweichende Ausbildung der Archidiakonatsverfassung[169] zu sein.

In dem durch Zusammenlegung mehrerer Urpfarreien gebildeten, 1120 der Propstei des neugegründeten Augustinerchorherrenstifts Kaltenborn inkorporierten und seither nach ihm benannten Archidiakonat [170] kann man nach dessen Archidiakonalstatut von 1120, das vom Propst die Festsetzung eines Tages zur Feier der Memorien der verstorbenen Geistlichen verlangt[171], den Zusammenschluß der Seelsorgepriester in einer archidiakonalen Verbrüderung annehmen.

Es ist jedoch vorsichtig abzuwägen, ob bei dem einzigen, 1322 in Sangerhausen, der bedeutendsten Stadt des Bannes, auftretenden Kaland der Umstand, daß vier genannte fratres Kalendarum Hospitalis Sancti Spiritus extra muros, offenbar laikale Provisoren, alle Rechte samt dem Patronat über das Spital dem Kaltenborner Stift übereignen[172], auf Beziehungen zu einer archidiakonalen fraternitas hinweist. Die Anfänge des Sangerhauser Kalands, der mit Statuten 1376 an der Pfarrkirche von Bischof Albrecht III. bestätigt wurde[173] und wahrscheinlich an der Gründung des später, wie in Aschersleben, unter städtischen Einfluß stehenden Spitals mitbeteiligt war, können auch an der benachbarten, vermutlich von Karl dem Großen begründeten Taufkirche zu Riestedt[174] gesucht werden. Das Kapellenhospital kam jedenfalls 1322 wieder unter stiftische Leitung, und es ist nun erwähnenswert, daß 1463 ein Augustinerchorherrenstift zum hl.Geist, von dem sonst nichts bekannt wurde[175], in Sangerhausen besteht. Ob und welchen Einfluß der Kaland auf diese Stiftsgründung hatte, ist aus den beiden mitgeteilten Kalandsurkunden nicht ersichtlich.

Noch dürftiger ist die Überlieferung bei dem Kaland in der Stadt Eisleben, der 1502 im Besitz einer Kapelle erwähnt wird[176]. Da die Stadt zudem durch den Klippenbach in eine größere, zum Archidiakonat Eisleben und die zum Osterbann gehörende Hälfte getrennt wurde[177], ist nicht festzustellen, ob er zum Eislebener oder zum Osterbann und hier zur Sedes Helfta in Beziehung gebracht werden kann.

Im Osterbann, der in 8 Sedesbezirke unterteilt war[178], wäre noch

in der Sedes Krumpa eine Kalandsbruderschaft anzunehmen. Nach einer Urkunde des Stadtarchivs Freiburg/Unstrut gewährten die Mark- und Landgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. von Meissen und Thüringen 1404 den dortigen Klerikern die Testierfreiheit, wofür diese jähr=lich sonntags und montags nach Fronleichnam in Freiburg und an den gleichen Tagen nach Martini in Mücheln die Memorien des Fürstenhau=ses zu begehen hatten[179]. Vermutlich übernahm ein Kaland der Sedes Krumpa in Mücheln und Freiburg, den einzigen Städten der Sedes[180], die Ausrichtung der Memorien.

Im Nordosten der Diözese tritt schließlich im Balsambann, dem größten Halberstädter Archidiakonat, die in den Bistümern Norddeutsch=lands gänzlich unbekannte Dekanatsverfassung in Erscheinung. Nicht recht einleuchtend nennt HILLING als Grund dafür, daß die kirchliche Organisation des aus dem Balsamgau bestehenden Bannsprengels erst mit der Wiedereinführung des Christentums in der Altmark unter Al=brecht den Bären (1123-1170) in Angriff genommen wurde[181].

Bei der Urkunde, mit der das Bestehen der Dekanatsorganisation im Balsambann bezeugt wird, handelt es sich um ein Testierprivileg der Markgrafen Waldemar und Johann v.Brandenburg für den Klerus der De=kanate "inter Ucht et Tangeram, in Merica, in Prato" und "in antiqua marchia Stendalgensi". Als Gegenleistung verpflichten sich die Prie=ster "inter Ucht et Tangeram" zu Tangermünde, die "in Mercia" zu Wolmirstedt, die "in antiqua Marchia" zu Stendal und die "in Prato" zu Werben jährlich sonntags nach Ostern und vor Michaelis die To=tenmemorien des askanischen Hauses gemeinsam zu begehen. Gegen un=entschuldigt Fehlende soll der jeweilige Dekan, falls er es nicht tut, sollen die aus ihrer Mitte dazu bestimmten Geistlichen Strafen verhängen. Bischof Albrecht I. von Halberstadt gab seinen Konsens zu dem Privileg und seinen Ausführungsbestimmungen[182].

Daß die Totenmemorien in den vier Hauptorten der Dekanatssprengel von den zugehörigen Kalanden, die jedenfalls schon vor 1310 korpora=tiv bestanden, begangen wurden, ist zwar wahrscheinlich, kann je=doch vorerst lediglich für das Heide-Dekanat belegt werden. Der Vor=steher des Sprengels, den die Matrikel 1400 und 1485 "Decanus in Merica" nennt, soll als Archipresbyter stets der Propst des 1225/30 zu Wolmirstedt an der Pfarrkirche gegründeten Zisterzienserinnenklo=sters gewesen sein[183]. In Übereinstimmung mit der Sprengelbezeich=nung wird 1411 der Kaland "uppe der heyde" erwähnt, dessen Mitglie=der monatlich unter dem Dekan, meist dem Klosterpropst, am Liebfrau=enaltar der Stadt- und Klosterkirche zum Bruderschaftsbegängnis zu=sammenkamen und 1435 als "fratres kalend B.V.Mariae in mirica

banni Balsamiae" auftreten[184]. 1457 verkauft der Magdeburger Domdekan Johann v. Redekin an ... Ern Nicola Glindemberg, Deken, Ern Ffredericke, Kemerere, vnde den gemeyner Herrn vnde Broderen des Calandes uppe der Heyde ... sunderliken dem ... Ern Johann von Anghern ... Altaristen vnser leuen Frouwen Altaris in der Parkerken to Wolmerstede ... eine Rente aus dem Zehnt zu Eichendorf[185]. Demnach darf man in dem Kaland, der wahrscheinlich an der als Mutterkirche anzusehenden Pfarrkirche zu Wolmirstedt, seiner späteren Versammlungsstätte, entstanden ist, mit ziemlicher Sicherheit die dekanale Korporation der Kleriker des Sprengels "auf der Heide" sehen, wenn auch das Verhältnis ihres Vorstehers zu dem des Sprengels und zum Klosterpropst nicht weiter zu klären war.

Da über die Abgrenzung, die zugehörigen Kirchen und Mutterkirchen sowie allgemein über die innere Verfassung der Dekanate des Balsambannes zu wenig bekannt ist, läßt sich über die Beziehungen der übrigen hier auftretenden Kalande zur Sprengelorganisation, zumal bei der dürftigen Quellenlage, kaum etwas aussagen. Selbst in der Stadt Stendal, am Hauptort des Balsambannes und des Stendaler Dekanates, wo 1188 mit der Gründung eines exemten Kollegiatstiftes an St.Nikolai die Errichtung eines Bistums für die Altmark geplant war[186], finden sich vorerst keine Belege für einen dekanalen bzw. archidiakonalen Kaland. Bei den fratres Kalendarum Sti.Jacobi, für welche 135o das Nikolaistift und der Rat die Einrichtung einer Altarpfründe in der Petrikirche beurkunden[187], handelt es sich um eine an die Jakobikirche angelehnte Vikarienfraternität, die unter Umständen den gesamten Stadtklerus vereinigte. Vermutlich ist sie mit den fratres Kalendarum identisch, deren Korporation nach dem Brandenburgischen Landbuch von 1375 Einkünfte in Schinne besaß, 1519 ein Haus auf dem Jacobi-Kirchhof kaufte, 1525 die Scheune des Kalandshofes zu Stendal verkaufte und ein letztes Mal 154o im Visitationsabschied erwähnt wird[188].

Als Bruderschaft der Stadtkleriker wird man auch den Kaland zu Gardelegen anzusehen haben, der 1474 erstmals zu belegen ist, als Dekan, Kämmerer und Mitbrüder "der Broderscap vnser leuen frouen des kalandes" sich dem Rat zu einer jährlichen Weinspende verpflichten[189]. Vielleicht bezieht sich auf sie schon eine Urkunde von 1315, mit der Markgraf Woldemar das Eigentum an einer Grundbesitzschenkung für die Kirche zu Gardelegen, deren Pfarrer damals der markgräfliche Kaplan war, dieser überläßt und dafür fordert, daß der jeweilige Pfarrer mit seinem Klerus jährlich am 2.Januar die Memorien der Markgrafen und der Schenkgeber feiert[19o]. An weiteren Nachrichten ist -abgesehen von den kurfürstlichen Verfügungen über das Kalandsver=

mögen 1577 und 1584- nur noch die Bestätigung durch Erzbischof Ernst von Magdeburg, den Metropolitan, zu nennen, der die Mitgliedszahl auf 12 Priester beschränkt und sich allein das Recht vorbehält, die Statu= ten zu ändern[191]. Ein weiterer Kaland, collegium fraternitatis Spiritus sancti genannt, soll beim H.Geist-Spital bestanden haben[192]. Näheres über seine Verhältnisse wurde nicht bekannt.

Im Nordwesten der Altmark sind die Kalande zu Bismark und Osterburg ebenfalls erst im späten Mittelalter zu belegen. Der zu Bismark ist wohl nur als Vereinigung der Kleriker des Marktfleckens anzusprechen, wofür auch die Abhängigkeit vom Rat spricht. Noch 1534 inkorporierte Erzbischof Albrecht von Magdeburg dem Kaland eine Altarvikarie an der Pfarrkirche, deren Nomination der Korporation, die Präsentation jedoch dem Rat zustand[193].

Bei dem Kaland in dem Städtchen Osterburg, deren Pfarrkirche ein Do= taldorf besaß und somit als Mutterkirche zu gelten hat, könnte es sich um eine auf Mutterkirchenbasis entstandene Korporation der Kleriker der nördlichen Hälfte des Stendaler Dekanates handeln[194]. Daß er keine Fra= ternität des Stadtklerus oder der städtischen Vikare war, ergibt sich aus dem Testament des Tangermündener Propstes Nikolaus Vloghel, der 1451 sein Anniversar bei der fraternitas kalendarum in Osterburg stif= tet und dabei verfügt, bei Säumigkeit des Kalands soll der Pfarrer von Osterburg, der sicher Kalandsmitglied, wenn nicht Dekan war, das Jahr= gedächtnis mit seinen Vikaren begehen[195]. Erzbischof Albrecht bestätig= te 1519 auch diesen Kaland und inkorporierte ihm um die gleiche Zeit eine Altarpfründe im Georgsspital vor der Stadt[196]. Anscheinend weil der sich 154o für sein Weiterbestehen einsetzte, verglichen sich 1541 die kurfürstlichen Visitatoren mit "Dechant und Calandshern" dahingehend, daß sie bis zum Tod die Kalandseinkünfte genießen können und nur ein geringer Teil der Landesuniversität Frankfurt/Oder zufallen soll[197].

Von den in Werben für das Dekanat "in Prato" (Wische) und in Tanger= münde für das Dekanat "inter Ucht et Tangeram" anzunehmenden dekanalen Kalanden sind -abgesehen von dem Testierprivileg 131o- vorerst keine weiteren Spuren aufzufinden. Dabei waren in der Stadt Tangermünde, de= ren wahrscheinlich noch zur karolingischen Zeit gegründete Stephans= kirche vor Errichtung des Stendaler Stiftes Sitz eines altmärkischen Bistums werden sollte[198], sicher Mutterkirchenverhältnisse zur Ent= wicklung eines Kalandes gegeben.

Lediglich in dem anscheinend zum Dekanat Tangermünde gehörenden Städtchen Arneburg wird für 1539 ein Kaland genannt. Über seine in= neren Verhältnisse, seine Beziehungen zu dem an der dortigen Pfarr= kirche 1459 eingerichteten Stift oder zur Dekanatsorganisation war nichts zu erfahren[199].

5. Diözese Verden.

Trotz der Dürftigkeit der Quellen ist doch anzunehmen, daß Benediktiner des mainfränkischen Klosters Amorbach und Alkuins Schüler aus Troyes den Geist und die Praxis des Verbrüderungswesens in das Missionsgebiet zwischen Aller und Elbe, den Sprengel des um 788 unter einem Amorbacher Abtbischof in Verden begründeten Bischofsstuhles[1], verpflanzt haben. Die im 9.Jh. bestehende und unter Bischof Adalward (916-933) noch andauernde Verbrüderung zwischen Verden und der Reichenau[2] wird daher nicht die einzige gewesen sein, muß jedoch als Beweis dafür ausreichen, daß auch das ferne Mainzer Suffraganbistum in den umfassenden Kreis der karolingischen Gebetsgemeinschaften eingegliedert war und von ihm alle Anregungen zur weiteren Ausgestaltung und Vertiefung seines innerdiözesanen Verbrüderungslebens empfangen hat.

Ebenso wurde nur wenig über die Entstehung der Verdener Niederkirchenverfassung bekannt[3], die im 13.Jh. mit der bereits abgeschlossenen, nach dem Mutterkirchenprinzip erfolgten Gliederung des Diözesansprengels in 19, teilweise den Domkanonikern vorbehaltene Archidiakonate und Propsteibezirke[4], in Erscheinung tritt. Da die ab dem 14.Jh. nachweisbaren Kalandsbruderschaften sich auch hier fast ausnamslos an den Mutterkirchen und Sedestitelorten der Bannsprengel finden, darf man ihre Anfänge in Verbrüderungen der von den Mutterkirchen abhängigen Landgeistlichen aufsuchen. Ebenso ist anzunehmen, daß die einzelnen Mutterkirchenverbände unter der Bischofskirche zu einem synodalen Gebetsbund vereinigt waren[5]. Jeden weiteren Einblick in Einzelheiten der Entwicklung und Organisation verweigern die ohnehin spärlichen Quellen der Verdener Bistumsgeschichte.

Selbst in der Bischofsstadt, wo der Kathedralklerus wohl seit frühester Zeit mit dem Fraternitätsgedanken vertraut war, findet sich ein sicherer Hinweis auf die wahrscheinlich von synodalen Traditionen beeinflußte Verbrüderungstätigkeit des Domkapitels erst in einer 1227 demselben ausgestellten Verkaufsurkunde, in der sich die Austellerin, die Witwe des Grafen Bernhard von Wölpe und Schwägerin Bischofs Iso (12o5-1231), ausdrücklich als "astricta et associata capitulo et ecclesie verdensi uinculo plene fraternitatis" bezeichnet[6]. Da der Zerfall der vita communis im Verdener Domklerus im 12.Jh. einsetzte[7], ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob die hier der Gräfin Kunigunde, 1231 dem Erzbischof Gerhard von Bremen und 1236 dem Grafen Gunzelin von Schwerin[8] gewährte "plena fraternitas" wörtlich auf das Domkapitel als das Klerikerkollegium der

Bischofskirche oder auf eine dem Kapitel angegliederte, aus dem Kathe= dralklerus und dem synodalfreien Adel bestehende fraternitas zu be= ziehen ist, die dann wie in anderen sächsischen Bischofsstädten als Domkaland bezeichnet werden könnte. Über die weitere Entwicklung des wahrscheinlichen Verdener Domkalands sowie der Fraternitäten an der Kathedrale fehlt dann jede Nachricht[9].

Im Archidiakonat Bevensen wird in dem Marktflecken Bevensen, dem Hauptort des Sprengels und des Gaues Bevenhusen, ein Kaland ab 1379 erwähnt[10]. Er fand für seine Entwicklung an der 833 nachweisbaren Kirche zu Bevensen sicher Mutterkirchenverhältnisse vor und vereinig= te wohl später noch den Klerus der großenteils als ihre Filialen nach= weisbaren Kirchen des Sprengels[11]. Seine Beziehungen zum benachbar= ten, um 124o gegründeten Zisterzienserinnenkloster Medingen verdien= ten einer weiteren Klärung[12].

Von dem Kaland in Rotenburg, wo die Verdener Bischöfe ab dem 13.Jh. residierten, wurde nur die Tatsache seines Bestehens bekannt[13]. Be= ziehungen zum Klerus des Archidiakonates Sottrum, zu dem das Städt= chen Rotenburg gehörte, sind vorerst nicht ersichtlich[14].

Zwei Kalande begegnen in dem ausgedehnten, wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Gau sich deckenden Archidiakonat Salzhausen[15], und zwar zu Ramelsloh und zu Bardowiek. An Einzelheiten war nur zu erfahren, daß der zu Bardowiek noch Anf. des 18.Jhs. als Begräbnisinstitut be= standen haben soll[16]. Für ihren Entwicklungsgang wäre darauf hinzu= weisen, daß in Ramelsloh um 84o ein Kanonikerstift vermutlich durch Bischof Ansgar von Hamburg begründet wurde[17] und daß die Kollegiat= kirche zu Bardowiek angeblich vor Verden Bischofssitz war[18].

Über eine reichhaltige, größtenteils jedoch unveröffentlichte Über= lieferung, die im 14.Jh. mit Originalurkunden, mit Kalandsbuch, mit Statuten, Sermonen, Memorien- und Mitgliedsregistern einsetzt, ver= fügt der Hl.Geist-Kaland zu Lüneburg[19]. Die Notiz in dem um 1474 an= gelegten Kopialbuch ... presumitur quod fraternitas Kalendarum iam anno Domini Mo.CCCC LXXIIII duravit ad ducentos annos ...[20] besagt, daß der Kaland um 1274 offenbar als Korporation bestand. Man darf ihn daher wohl als identisch ansehen mit der 1267 auftretenden com= munitas clericorum necnon laycorum, der Herzog Johann v.Braunschweig-Lüneburg das Eigentum an einer Lüneburger Saline übergab[21]. Für seine Frühgeschichte konnten die unveröffentlichten Sermone nicht herange= zogen werden[22]. Wenn jedoch der 13o6 urkundlich Kaland genannten, 131o im Ablaßprivileg Bischofs Friedrich von Verden mit dem Hl.Geist-Patrozinium auftretenden fraternitas[23], der Archidiakon von Modestorp 1394 erlaubte, ihre Begängnisse, die ... a tanto tempore cuius inicii

memoria hominum non existit ... in der Johannis Bapt.Kirche in Modestorp vor Lüneburg stattfanden, nunmehr auch in St.Lamberti und St.Gertruden zu halten[24], und wenn nach der Bestätigung Papstes Bonifaz IX. der "confratrie kalendarum" noch 1396 besonders ... presbyteri sub iurisdictione ac infra limites archidiaconatus in Modestorpe ... angehörten[25], gibt es keinen Zweifel, daß sie aus einem Mutterkirchenkaland an der zur karolingischen Zeit in Modestorp errichteten Taufkirche, der Sedes des Archidiakonates[26], hervorging. Sicher bestanden auch Verbrüderungsbeziehungen zu dem vor 956 auf dem nahen Kalkberg als Kanonikerkollegium gestifteten, um 973 mit Einführung der Gorzer Reform zum Benediktinerkonvent umgewandelten Billunger Hauskloster St.Michael, dessen Äbte bis zur Reformation Kalandsmitglieder waren[27].

Von dem Aufschwung Lüneburgs zur norddeutschen Salzhandelsmetropole, der mit der Zerstörung Bardowieks durch Heinrich den Löwen gefördert wurde[28], blieben auch die Verhältnisse des Kalands nicht unberührt. Schenkungen und Stiftungen der Lüneburger Herzöge, des Adels, des städtischen Patriziates werden ihm noch im 13.Jh. zum Grundstock eines Vermögens verholfen haben, welches ihn -zunächst zur wertbeständigen Anlage des meist zweckgebundenen Stiftungsgutes- jedenfalls veranlaßte,sich mit gewinnbringenden Investitionen am Salinenbetrieb zu beteiligen. Durch kluge Geschäftspolitik wurde er noch vor der Wende des 14.Jhs. zu einem Faktor im Wirtschaftsleben zumindest der Hansestadt Lüneburg[29]. Mit wachsendem Vermögen erweiterte sich auch der Mitgliederkreis. Neben den Kuratklerikern und den großenteils Lüneburger Geschlechtern entstammenden Stadtvikaren[30] waren auch die Prälaten aus der näheren und weiteren Umgebung weniger aus ideellen als aus nüchternen Geschäftsgründen an der Mitgliedschaft im Lüneburger Kaland interessiert. Diese im 14.Jh. schon deutlich sichtbare Entwicklung[31] versuchte man in Etwa mit den statuarischen "Ordnungen" zu lenken, daß nicht mehr als 72 Priester und 12 Laien zu Mitgliedern aufgenommen werden sollten[32].

Über das Verhältnis des Kalands zum Modestorper Archidiakon, als welcher ein Verdener Domherr fungierte, liegen erst Nachrichten ab dem 14.Jh. vor, als es laufend zu Differenzen wegen der Besetzung der mit der Wirtschaftskraft sich mehrenden Pfründen des Kalands kam, der dabei meist vom Rat, nicht selten auch beim Bischof, Unterstützung fand, aber noch 1427 den Archidiakon als obersten Vorstand, als Ordinarius, ausdrücklich anerkannte[33]. Nicht zuletzt wegen seiner sehr guten wirtschaftlichen Fundierung war der Kaland ein bedeutender Faktor in der städtischen Kirchenpolitik. Welche Rolle er bei

den um 14oo auftauchenden Bestrebungen spielte, Lüneburg zum Bischofssitz zu erheben[34], wäre jedoch noch ebenso zu untersuchen wie sein Einfluß auf die vom Rat geförderte Abtrennung der Stadt vom Archidiakonat Modestorp als eigener Propsteibezirk, zu dessen Propst ab 1445 der vom Rat zu präsentierende Pfarrer der längst im städtischen Weichbild liegenden Modestorper Johanniskirche bestellt wurde[35]. Nach anfänglichen Konflikten auch mit dem Propst erkannte der Kaland ihn in seinem nach 1463 neuaufgestellten Statut als Ordinarius an und leistete ihm Oboedienz[36].

Ebenso ungeklärt ist seine Stellung in dem sogenannten "Prälatenkrieg", der um die gleiche Zeit (1445-1462) zwischen der Stadt und verschiedenen, an den Lüneburger Salinen beteiligten Prälaten, Klöstern und Stiften ausbrach[37]. In seinem Verlauf kam es 1447-1454 zu einer Revolte der Bürger gegen den Rat und 1455 zu einer Auflehnung von 8 als Kalandsdiffinitoren fungierenden, vermutlich vom Rat gestützten Stadtvikaren gegen den derzeitigen Dekan[38], die für die weiteren Geschicke des Kalands folgenreich war. Kurz nach Beendigung des "Prälatenkrieges" setzte 1463 der Rat in einem Vertrag mit dem Kaland durch, daß das Amt des Dekans, ohne Angabe von Gründen, abgeschafft wurde, der Vorstand aus einem Kollegium von zunächst 6, später 4 Priestermitgliedern, Diffinitoren genannt, denen die Kämmerer untergeben sind, bestehen soll, daß dem Kaland mindestens die zwei Bürgermeister bzw. an ihrer Stelle zwei Ratsherren angehören und nur mit deren Konsens geschäftliche Transaktionen und die jährliche Rechnungslegung vorgenommen werden dürfen[38a]. Damit hatte der Lüneburger Rat wie die Besetzung der Propstei auch den Kaland seinem Patronat unterworfen und sein stadtherrliches Kirchenregiment[39] gefestigt.

Der allgemeinen Neuordnung folgte offenbar eine Überarbeitung des bisherigen Statuts in den "Ordinationes et statuta"[4o]. Sie deuten die vorhergegangenen Ereignisse lediglich durch die Nichterwähnung des Dekans sowie durch die feierlichen "Protestationes fraternitatis" an, mit welchen die Kalandspriester ihrem kirchlichen Oberen, auch dem Propst als Ordinarius, Gehorsam und den Bürgermeistern sowie dem Rat "complacentiam, pacem et caritatem" geloben. Sonst beschäftigen sie sich ausschließlich mit den bei den Bruderschaftsfeiern zu beobachtenden Gepflogenheiten und bezeugen somit, daß die lokal bedingte wirtschaftliche Emanzipation der Bruderschaft ihren Wesenskern, die Pflege der Verbrüderungsidee, nicht beeinträchtigte. Zur gleichen Zeit werden auch Kopialbuch und Totenregister neu angelegt worden sein[41]. Als Vereinigung des Klerus der städtischen Propstei bestand der Lüneburger Kaland, zuweilen auch der "Große Kaland" genannt[42], bis zu seiner Auflösung 1532 in der Reformation, wobei

sich dann der Rat sehr wohlwollend für die Belange der Kalandspriester einsetzte[43].

Im Archidiakonat Holdenstedt, dem vermutlich anfänglich die später selbständigen Propsteien Ebstorf, Schnega und Uelzen unterstellt waren[44], wird 1333 erstmals der Priesterkaland zu Uelzen erwähnt[45]. Seine Anfänge sind wahrscheinlich an dem um 970 vermutlich als Kanonissenstift begründeten, 1142 zum Benediktinerkonvent umgewandelten Kloster Oldenstadt zu suchen, das als Mutterkirche bis 1292 die Pfarrechte über die um 1250 unweit Oldenstadt neu angelegte Stadt Uelzen besaß[46]. Nachdem die Stadtkirche St.Marien um 1300 zum Sitz einer Landpropstei erhoben war[47], wird der Kaland um 1330 dort seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt gefunden haben, wohin auch 1368 die an der Kirche zu Nettelkamp, einem Nachbardorf Uelzens, bestehende Kalandsvikarie verlegt wurde[48]. In dem 1365 angeblich gegründeten "Bürgerkaland", hat man sicher nicht den durch Aufnahme von Laien erweiterten Priesterkaland[49] sondern eher eine Vikarienfraternität zu sehen, die 1365 vielleicht durch die vom Rat gestiftete St.Georgs-Vikarie die erste bedeutendere Fundierung erhielt und unter dem Patronat des Rates, die in der wohlhabenden Stadt später zahlreichen Inkuratkleriker, meist Bürgerssöhne, vereinigte[50], wie dies auch ihre Bezeichnung als Mariengilde bei der Visitation 1543 nahelegt[51]. Sie unterschied sich somit schon im Namen von dem 1517 und ebenfalls 1543 erwähnten Priesterkaland[52], die wahrscheinlich die Korporation der Kuratgeistlichen des Propsteibezirkes blieb.

Das Institut der Landpropstei löste dann im Osten der Diözese, der zwischen Ilmenau und Elbe teils zu Lüneburg teils zu Brandenburg gehörende Gebiete mit stärkerer wendischer Bevölkerung umfaßte und vielfach koloniale Züge auch im Niederkirchenwesen trägt[53], die Archidiakonatsverfassung vollends ab. Welche lokale Gegebenheiten im Einzelnen auch zur Entwicklung der Landpropsteien beigetragen haben[54], -allein der Umstand, daß sie in der Regel aus den Großkirchspielen der Mutterkirchen hervorgingen[55], nur selten einem Domkanoniker als auswärtigem Ordinarius verliehen wurden, sondern dem Pfarrer der Mutterkirche als Landpropst unterstellt blieben[56], dürfte die kontinuierliche Entwicklung der Kalande aus früheren Mutterkirchenkalanden gefördert haben.

Im sogenannten hannoverschen Wendland, das zu Anfang des 14.Jhs. an Lüneburg kam, sind vorerst Kalande am Sitz der Propsteien Lüchow und Dannenberg nachzuweisen. Der Kaland zu Lüchow wurde angeblich um 1300 von Graf Heinrich v.Lüchow zusammen mit dem damaligen Lüchower Propst Johann gestiftet[57]. Wahrscheinlicher ist auch in dieser Stif=

tung nur eine materielle Fundierung der Korporation durch Heinrich, den letzten Lüchower Grafen (gest. 1318), zu sehen. Wie die Mitwirkung des Propstes und schließlich das Auftreten der Pfarrer aus den Pfarr=orten der Propstei[58] es andeuten, ist der 13o7 durch eine Schenkung bezeugte und 13o9 von Graf Heinrich mit dem Patronat des 1298 in der Lüchower Johannispfarrkirche gestifteten Corporis-Christi-Altars do=tierte Kaland[59] an der Mutterkirche zu Lüchow, deren Sprengel sich im 12.Jh. zur Landpropstei[6o] entwickelte, aus einer frühen fraternitas der Kuratkleriker hervorgegangen. Für seine Geschichte ab dem 14.Jh., vielleicht auch für sein Verhältnis zum Propst, wären eine Reihe von unveröffentlichten Urkunden von 1361 bis 15o7 noch auszuwerten[61]. Un=ter der Förderung der Lüchower Grafen und später der Lüneburger Her=zöge erwarb der Kaland, dem 1373 sogar ein Leibeigener geschenkt wur=de[62], ein ziemliches Vermögen, welches die reformatorische Visitation von 1543 überdauerte und als "pium corpus" noch im 18.Jh. die Erinne=rung an den Kaland der Propstei Lüchow wachhielt[63].

Der Kaland zu Dannenberg wird 1512 und anläßlich der Visitation 1543 erwähnt[64]. Wenn auch nichts Näheres über ihn bekannt ist, so ist doch anzunehmen, daß er an der erst 13o6 Stadtpfarrkirche Johannis Baptistae, die dann 1419 als Sitz einer Landpropstei erscheint[65], aus Mutterkirchenverhältnissen entstand. Vielleicht rührt die 1543 bei der Visitation erwähnte Verpflichtung der zur Propstei gehörigen Pfarrer von Damnatz, Langendorf und Quickborn, zur Unterhaltung des Elbdeiches beizutragen[66], aus einer in vorreformatorischer Zeit korporativ von den Danneberger Kalandspriestern getragenen Deichbaulast her, wie sie auch der Kaland zu Seehausen zu leisten hatte.

In der altmärkischen Propstei Seehausen, die um 118o als Archidia=konat "der Wische" einem Archidiakon unterstand[67], begegnet die fra=ternitas fratrum Kalendarum in opido Sehusen 132o mit einem Schutz=brief des Papstes Johann XXII., der ihr alle von seinen nicht genann=ten Vorgängern erteilte Privilegien erneut bestätigte[68]. Man hat sie demnach im 13.Jh. als voll entwickelte Korporation anzusehen und darf ihren Ursprung in einem Mutterkirchenkaland suchen, der an der Stadt=pfarrkirche St.Peter, deren Pfarrer zugleich Landpropst war[69], ent=standen ist. Enge Beziehungen sind zu dem vor 13oo unweit der Stadt gegründeten Augustinerchorherrenstift Beuster anzunehmen, dem 1337 die Peterskirche und damit die Landpropstei inkorporiert wurde[7o].

Das Verhältnis des Stifts- und wahrscheinlichen Landpropstes zum Kaland ist aus seinen zahlreichen, meist geschäftlichen Urkunden nicht zu erkennen[71]. Nur eine Urkunde von 1345, mit der das Stenda=ler Stift sich für die Einhaltung eines Kaufaktes, den sein Scholaster mit dem Seehausener Kaland abschloß, gegenüber dem ... domino Conrado

de Buch, preposito in Sehusen, necnon decano et camerario fratrum kalendarum ... verbürgte[72], läßt eine Abhängigkeit des Kalands vom Landpropst vermuten. Aufschlußreicher als die mehr formelhaften Privilegsurkunden von 1358, 1395, 1403 und 1414[73] ist die Bestätigung Bischofs Johann von Verden (1426 - 1470) von 1450, die deutlich das bischöfliche Aufsichtsrecht über den Kaland zum Ausdruck bringt. Der Bischof nimmt ihn in seinen speziellen Schutz, läßt nicht mehr als 40 Mitglieder zu und erläßt einen neuen Modus für die Wahl des Dekans, die künftig -nicht wie offenbar bisher von der Gesamtheit der Mitglieder- sondern von 4 von den Mitgliedern zu wählenden Senioren, qui scire habeant una cum Decano ... secreta fraternitatis, auszuüben ist[74]. Bemerkenswert ist, daß der Kaland 36 Ruten des Elbdeiches zu unterhalten hatte[75], was vielleicht darauf hindeutet, daß er bis zur Reformation den Pfarrklerus der Propstei vereinigte. Mit dem nach der Reformation 1548 erfolgten Übergang des Kalandshauses an den Rat der Stadt Seehausen ist die weniger durch Grund- als durch Kapitalbesitz ausgezeichnete Korporation als erloschen anzusehen[76].

In der Landpropstei Dähre waren an der Mutterkirche zu Dähre[77] zwar die Voraussetzungen zur Entstehung eines Kalands gegeben, seine Verhältnisse sind jedoch nach der einzigen Nachricht über ihn völlig unübersichtlich. Bischof Johann übereignete 1443 das hauptsächlich in einer Wiese bestehende Vermögen einer Kaland genannten fraternitas "in prepositura Dore ac Distorpe", die keine Mitglieder mehr hatte, also nicht mehr bestand, und auch nicht ordnungsgemäß approbiert war, dem Landpropst von Dähre, damit davon fernerhin die Memorien der einstigen Bruderschaftsmitglieder in der Propsteikirche gehalten werden[78]. Näheres über diese fraternitas sowie darüber, ob hier ein propsteilicher Kaland weiter bestand, kann erst gesagt werden, wenn die Niederkirchenverhältnisse innerhalb der Propstei eingehend untersucht sind[79].

Unübersichtlich wie die Entstehung der Propstei Salzwedel aus dem Archidiakonat Osterwolde erscheinen zunächst die Kalandsverhältnisse in Salzwedel, das vielleicht gleichzeitig mit der Stadterhebung zu Anfang des 13.Jhs. Propsteisitz wurde[80]. Eine frühe fraternitas, die auf Mutterkirchenbasis vermutlich an der alten Archidiakonatskirche Osterwolde entstand und den Landklerus des Archidiakonates bzw. der Propstei vereinigte, darf man zwar voraussetzen und darüber hinaus annehmen, daß sie an der Gründung des Hl.Geist-Spitals im Vorort Perner, das von den Brandenburger Markgrafen 1241/46 auf Betreiben ihres Kaplans, des damaligen Archidiakons von Osterwolde, fundiert wurde, ebenso mitbeteiligt war wie an der vor 1293 anzusetzenden

Erhebung der Spitalskirche zum Chorherrenstift[81]. Nur allzu wahrscheinlich wurden auch die Totenmemorien der ottonischen Askanier, deren Feier in der Marien- und Propsteikirche zu Salzwedel durch alle Kleriker 1293 Markgraf Otto V. als Gegenleistung für die ihnen gewährte Testierfreiheit mit dem Landpropst vereinbarte[82], vom Kaland der Propstei, später der große Kaland genannt, begangen.

Nicht ersichtlich ist jedoch, ob es sich bei dem 1315 erwähnten Kaland[83] sowie bei der fraternitas kalendarum, die ein Bürger 1329 testamentarisch bedachte[84], um ein und denselben oder um den großen oder um den kleinen Kaland, eine Vikarienfraternität[85], handelt. Ebenfalls läßt es sich schwer ausmachen, welche Bruderschaften in dem Ablaßprivileg angesprochen werden, das 1331 Weihbischof Hermann von Münster und Paderborn denjenigen erteilte, qui fraternitatem kalendarum, sacerdotum uel clericorum uel kalendarum fratrum, qui dicuntur ellende, et fratrum kalendarum ciuium ciuitatis Saldwedelensis intrauerint uel de eadem decesserint ... [86]. Wahrscheinlich bezieht die Urkunde sich an erster Stelle auf den großen propsteilichen Kaland. Dann wird eindeutig die Elendenbruderschaft angesprochen, der 1327 der Bischof von Schwerin einen Ablaß gewährte für alle, qui eorum (sc.fratrum exulum) diuinis et kalendis interfuerint ...[87]. Als letzter tritt der "Bürgerkaland" auf, in dem man wohl die Gewandschneidergilde, die angesehenste, schon 1231/33 erwähnte Gilde der Stadt, die meist die Ratsherren stellte, zu sehen hat[88].

Darf man die beträchtlichen Einkünfte, die das Brandenburger Landbuch 1375 nicht näher benannten fratres kalendarum in verschiedenen Dörfern des mit dem Propsteibezirk gleichzusetzenden Landes Salzwedel zuweist[89], dem großen Kaland zuschreiben, so bleibt es wiederum fraglich ob ihm auch die Bestätigung galt, die Bischof Heinrich von Verden (1367-1381)1376 für die fratres kalendarum Beate Marie virg. in opido Soltwedele ausstellte[90]. Wahrscheinlich bezieht sie sich auf den kleinen Kaland, der um 137o bereits bestand, wie es sich aus seinem in einer Bestätigung von 1491 transsumierten Statut ergibt, das als Hauptzweck, wie die Bestätigung von 1376, die Fürsorge für die pauperes sacerdotes hervorhebt[91]. Er ist als die Fraternität der an der Stadtpfarrkirche St.Marien angestellten Vikare anzusehen. Dafür spricht auch, daß der Propst von Salzwedel sich 137o aufgrund einer Schenkung Herzogs Magnus v.Braunschweig-Lüneburg verpflichtet, jährlich am Sonntag vor Michaelis die Memorien für das Welfenhaus mit allen Vikaren zu begehen[92]. Der kleine Kaland ist dann bis zu seiner Auflösung in der Reformation durch eine Reihe von meist geschäftlichen Urkunden zu belegen[93].

Als dritte Klerikerfraternität begegnet ab 1482 der "Kalend aller Apostell in sunte Catherinen kercken", der erstmals 1515 mit diesem Namen auftritt[94]. Offenbar handelt es sich bei ihm um die Bruderschaft der Vikare, die an der Katharinenkirche, der Pfarrkirche der Salzwedeler Neustadt, angestellt waren. Über das Verhältnis der Vikarienbruderschaften zum großen Kaland wurde nichts bekannt. Umso bemerkenswerter ist die Errichtung einer weiteren Vikarienfraternität, die 1514 von den Mitgliedern des großen Kalands aufgrund einer zweckgebundenen Rentenstiftung eines geistlichen Mitbruders als Dreifaltigkeitsbruderschaft förmlich gegründet wurde[95]. Vermögensmäßig und als Korporation war sie zwar selbständig. Da jedoch Mitglieder des großen Kalands auch in ihr Mitglieder waren und den Vorstand bildeten, blieb sie praktisch eine Tochterorganisation des Propsteikalands. Inwieweit dies auch bei den beiden anderen Bruderschaften des niederen Salzwedeler Klerus zutrifft, wäre noch zu untersuchen. Immerhin deutet dieser Vorgang an, wie aus der ursprünglichen fraternitas der Kleriker eines Niederkirchensprengels durch zweckgebundene Stiftungen an Kapellen, Altären und nicht zuletzt an Spitälern ihrem Stiftungszweck entsprechende, d.h. ein besonderes Ziel verfolgende, Fraternitäten des niederen Klerus und in ausgedehnten Mutterkirchenbezirken bei dessen durch lokale Umstände bedingte Aufgliederung auch weitere Kuratklerikerkorporationen hervorgehen konnten, die sich dann in weit gröperem Umfang von der ursprünglichen fraternitas emanzipierten als es den Vikariengemeinschaften möglich war.

Der große Salzwedeler Kaland, dessen urkundliche Überlieferung noch zu erschließen bleibt[96], besaß einen ziemlich exklusiven Charakter. Für die Aufnahme in ihn mußte sich jedenfalls 1504 ein aus Osterburg gebürtiger Priester das Zeugnis des Rates seiner Heimatstadt besorgen, daß er ... dedesk vnnd nicht wendesk, frigh vnnd nemands eygen ... sei[97]. Sein Vorsteher, nicht nur als Ordinarius, könnte der jeweilige Landpropst gewesen sein, der jedoch die Geschäftsführung in der Regel an den von den Mitgliedern gewählten Dekan delegiert haben wird. So ließe es sich erklären, daß 1545, nachdem die Reformation in Salzwedel eingeführt war und die Visitatoren sich 1541 mit dem kleinen und dem großen Kaland verglichen hatten[98], der ab 1522 als Landpropst auftretende Priester Werner Wittekop als Kalandsdekan mit dem Rat bezüglich der Übergabe von Einrichtungsgegenständen verhandelte[99].

Drei weitere Kalande innerhalb der Propstei Salzwedel begegnen in Kalbe a.d.Milde, in Apenburg a.d.Prunitz und in Arendsee. Obwohl aus ihren spärlichen Nachrichten keine direkten Beziehungen zum Salz=

wedeler Propst erkennbar sind, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie als Klerikerkorporationen einer Untergliederung des ausgedehnten, 76 Kirchdörfer umfassenden Propsteibezirkes[100] entsprachen.

In Kalbe, dem auf der Halberstadt-Verdener Bistumsgrenze gelegenen Vorort eines 961 erwähnten Burgwardes, wo im 10.Jh. ein später aufgehobenes Nonnenkloster bestand[101], wird der Kaland, der 1423 und 1431 nur anhand karger Geschäftsurkunden zu belegen ist[102], sich aus Mutterkirchenverhältnissen entwickelt haben. Vermutlich vereinigte er die Pfarrer jener Dörfer um Kalbe, die 1324 genannt werden, als Albrecht v.Alvensleben die Verdener Hälfte des ehemaligen Burgwards westlich der Milde samt der Burg Kalbe käuflich erwarb[103].

Der Liebfrauen-Kaland zu Groß-Apenburg scheint an der Stadtpfarrkirche Johannis Baptistae[104], wo er 1375 im Besitz eines Altares erwähnt wird, ebenfalls auf Mutterkirchenbasis entstanden zu sein und soll unter dem jeweiligen Stadtpfarrer als Dekan und einem Kämmerer 8 Pfarrgeistliche aus den Dörfern der Umgebung vereinigt haben[105]. Nachdem die Kapelle im Nachbarort Beetzendorf, die wie die Kirche in Apenburg dem Patronat derer v.Schulenburg unterstand, 1356 zur Pfarrkirche erhoben worden war[106], hielt er offenbar seine Bruderschaftsbegängnisse in Apenburg und Beetzenburg ab. Damit ließe sich erklären, daß die 1444 und 1481 mit einigem Besitz nachweisbare Korporation[107] 1537, als sie unter den Auswirkungen der Reformation ihr Haus in Apenburg an Heinrich v.Schulenburg verkaufte, die "Broderscop des kalandes Johannes Baptisten vnd Marien tho apenburg vnd Betzendorp" genannt wird[108].

Die Anfänge des erst 1541 erwähnten Kalands in dem Städtchen Arendsee[109] sind vermutlich an dem Benediktinerinnenkloster Arendsee aufzusuchen, das 1183 an einer wahrscheinlich schon vorhandenen Pfarrkirche durch Markgraf Otto I. begründet wurde und aus dessen suburbium sich das Städtchen entwickelte[110]. Der Propst der Kloster- und gleichzeitigen Stadtpfarrkirche scheint auch gewisse Aufsichtsbefugnisse über die z.T. noch wendischen Dörfer um den Arendsee ausgeübt zu haben[111]. Der Kalandsbesitz wurde 1544 nach Einführung der Reformation zusammen mit den Einkünften des Hl.Kreuz-Spitals zur Einrichtung der Stadtschule verwandt[112]. Ob dies auf Beziehungen des Kalands zu der über 7 Pfründen verfügende Spitalskapelle zurückzuführen ist, wäre noch weiter zu untersuchen.

III. Die Kalande in den Diözesen der Kirchenprovinz Magdeburg.

Es liegt auf der Hand, daß in den ausgedehnten von slawischen Völkerschaften bewohnten Gebieten jenseits der Saale und Elbe, zu deren Missionierung und kirchlicher Organisation 968 das Erzbistum Magdeburg errichtet wurde[1], erst mit ihrer Christianisierung, d.h. in der Hauptsache mit ihrer Erschließung und Eindeutschung im Zuge der Ostkolonisation[2], die Voraussetzungen zur Entstehung der Kalande gegeben waren.

Die "kolonialen" Kalande unterscheiden sich, was des weiteren Beweises nicht bedarf, in keiner Weise von den "mutterländischen" und gründen wie jene im allgemeinen Verbrüderungswesen als der geistigen Ausgangsbasis. Bei aller Bedeutung, die dem Kolonisationsvorgang vor allem deshalb zukommt, weil in seinem Verlauf ein lückenloses Netz von Landpfarreien aufgebaut wurde[3], war dafür nicht weniger entscheidend, daß hier die zweite Phase der Ausbreitung des Kalandswesens zeitlich zusammenfiel mit der zweiten, vom 10. bis in das 14.Jh. währenden, Periode der allgemeinen Verbrüderungsbewegung, die im Laufe des 12.Jhs., etwa gleichzeitig mit dem kraftvollen Ausgreifen der Ostkolonisation, ihrer größten Blütezeit entgegenstrebte[4].

Wie schon erwähnt, ist die Geschichte der Gebetsverbrüderung im hohen und späten Mittelalter -zumal im Hinblick auf innere Zusammenhänge mit der Kolonisationsbewegung- noch nicht erforscht[5]. Doch deutet nichts darauf hin, daß sich ihre Gepflogenheiten gegenüber der karolingischen Periode verändert hätten. Auch weiterhin treten monastische Kreise als Träger und Wegbereiter des Verbrüderungsgedankens in den Vordergrund.

An erster Stelle wäre hier, vor allem für die mit Magdeburg begründeten Bistümer der Sorbenmarken, welche seit dem 10.Jh. einer mehr oder minder militärisch ausgerichteten Frühkolonisation[6] offen standen, auf die Gorzer Reform hinzuweisen, deren Bedeutung für die West-Ost-Strömung zur Ottonenzeit HALLINGER hervorhebt[7]. Daß die gorzische Abtei St.Maximin zu Trier 937 bei der Gründung des Magdeburger Mauritiusklosters, der Pflanzstätte des Erzstiftes, den Mönchsstamm stellte[8], daß Adalbert, Konventuale in St.Maximin, Russenmissionar, Abt des Gorzer Klosters Weissenburg im Elsaß, der erste Magdeburger Erzbischof (968-981) wurde[9], daß der sorbenländische, besonders im Zeitzer (Naumburger) Sprengel wirkende Missionar Boso, der erste Bischof von Merseburg (968-970), aus dem Regensburger Emmeranskloster, dem späteren Zentrum des Gorzer Raumwoldkreises,

stammte[10], umreißt in Etwa den Gorzer Einfluß im frühen Verbrüderungsleben der ottonischen Bistümer an. Für die spätere Zeit mag es genügen, an die Kluniazenser[11], die Zisterzienser[12], die Prämonstratenser[13] und den Anteil gerade der beiden letztgenannten Kongregationen am kirchlichen Aufbau im Kolonialland zu erinnern[14].

Nach allem, was bisher über die Kalande in Sachsen, Hessen und Thüringen ausgeführt wurde, darf schließlich nicht übersehen werden, daß das Verbrüderungsleben allen Schichten des Weltklerus, zumal den Pfarrgeistlichen, zur vertrauten Gewohnheit geworden war. Die namenlosen Landpfarrer, die mit den Kolonisten auswanderten[15], dürften einen zwar schlecht greifbaren, doch nicht unwesentlichen Beitrag zur Verpflanzung der Verbrüderungsidee und -praxis in die neu erschlossenen Gebiete geleistet haben. Eine vorerst nicht abzuschätzende Rolle fiel in diesen Zusammenhängen den sächsischen Bistümern, ihren Kloster-, Stifts- und Pfarrklerikern, zu[16].

Von den Kalanden im Kolonialland liegen -wie von den übrigen- Nachrichten erst seit dem 13.Jh. vor, nachdem also ihre korporative Ausbildung abgeschlossen war. Daß sie fast ausnahmslos an den ältesten Mutterkirchen und sehr oft an den Haupt- und Titelkirchen der Archidiakonate, Landpropsteien, Sedes- und Terrasprengel auftreten, läßt auch bei ihnen einen -je nach Siedlungsverlauf länger oder kürzer währenden- mutterkirchlichen Entwicklungsgang annehmen[17].

Dies dürfte vor allem im Bereich der Burgwardverfassung, der sich über die sorbischen und mittelelbischen Gebiete erstreckte und der Frühkolonisation offen stand, für die Kalande zutreffen, die sich an den oft zur Stadt aufsteigenden Vororten der Burgwarde und ihren Mutterkirchen, den Burgwardskirchen, nachweisen lassen[18]. Da die zuweilen noch im 10.Jh. begründeten Burgwardskirchen längere Zeit, jedenfalls bis die im 12.Jh. voll einsetzende Kolonisation den Filiationsprozeß in ihren ausgedehnten, mit den Burgwardsbezirken gleichzusetzenden Großsprengeln einleitete, die einzigen Kirchen waren[19] und späterhin oft mutterkirchliche Rechte über die kolonialen Neugründungen behaupteten, werden die an sie angelehnten Kalande in der Regel aus älteren Mutterkirchenkalanden hervorgegangen sein[20].

Undurchsichtiger ist die Entwicklung in den östlichen Gegenden der Diözesen Meisen, Brandenburg und Havelberg sowie im Bistum Lebus, wo die Pfarrorganisation erst während der Kolonisierung im späten 12. und im 13.Jh. aufgebaut wurde[21]. Hier besteht durchaus die Wahrscheinlichkeit, daß die Kalande bereits als Korporationen, doch wiederum in Anlehnung an die als früheste Gründungen anzusehenden Sedes- und Terrakirchen, die "Erzpriesterkirchen"[22], mithin an mutterkirchliche

Verhältnisse, unmittelbar aus dem bruderschaftlichen Zusammenschluß der Pfarrgeistlichen des jeweiligen Sprengels hervorgingen, dies umso mehr als das 12./13. Jh. den Kalanden allgemein die korporative Selbständigkeit bescherte[23].

Schwer fällt es auch, die Stellung der Kalande im Rahmen der kolonialen Niederkirchenverfassung festzulegen. Hemmender noch als das Schweigen der Quellen wirkt sich dabei aus, daß die Erforschung der Archidiakonats-, Landpropstei-, Sedes- und Terraverfassung, vor allem was ihre Entwicklung, ihr Wesen, die Send- und Jurisdiktionsverhältnisse betrifft, in den Magdeburger Suffraganbistümern wie im gesamten Kolonisationsbereich noch sehr im Argen liegt[24]. Berücksichtigt man jedoch das regelmäßige Auftreten der Kalande an den Mutterkirchen und an den Sitzen der Niederkirchenverwaltung, das vollständige Fehlen von Landkapiteln selbst in Diözesen, die wie Meissen und Naumburg eine Untergliederung in (archipresbyterale) Sedesbezirke oder Dekanate kannten[25], und nicht zuletzt die eindeutig die Kalande als Aufsichtsorgane ausweisenden Havelberger Synodalverfügungen[26], so hat die Annahme manches für sich, daß sie auch hier über ihr bruderschaftliches Betätigungsfeld hinaus Funktionen nach Art der Landkapitel zu erfüllen hatten.

1. Erzdiözese Magdeburg.

Außerordentlich spärlich sind die Nachrichten über die Kalande in der Erzdiözese, obwohl anzunehmen ist, daß das Verbrüderungsleben[1] unter dem Einfluß Gorzer Reformkräfte bei der Errichtung des Erzstuhles[2] und dem Wirken der Prämonstratenser unter Erzbischof Norbert (1126-1134) zur Zeit der beginnenden Ostkolonisation[3] frühe und kräftige Impulse empfing. Zumindest im Norden des Sprengels, der noch zur karolingischen Zeit missioniert wurde und als früher zu Halberstadt gehörig die ostfälische Archidiakonatsorganisation nach Mutterkirchenbezirken übernahm, dürfte die Niederkirchenverfassung[4] der Entstehung von frühen Mutterkirchenkalanden entgegengekommen sein.

Selbst in der Bischofsstadt Magdeburg, die als bedeutender Burgwardsort und Handelsplatz ihre älteste, dem hl.Stephan geweihte Kirche Karl dem Grossen verdankt[5], ist bisher nichts über einen Kaland bekannt geworden. Nach einer Memorienstiftung Erzbischofs Wichmann, der 1173 ein Legat zugunsten der "parrochialium sacerdotum" aussetzte[6], ließe sich immerhin vermuten, daß der Magdeburger Kuratklerus damals wie, z.B. der Kölner, in einer Bruderschaft der Stadtpfarrer zusammengeschlossen war[7].

Aus dem mutterländischen Norden der Diözese berichtet lediglich eine Notiz im Visiationsprotokoll von Etgersleben von 1562/64 über einen angeblich dort früher vorhanden gewesenen Kaland[8]. Da das Dorf Etgersleben zum Bann Weddingen gehörte[9], wäre zu prüfen, ob es sich hier nicht um Einkünfte eines in Langenweddingen anzunehmenden Kalandes handelt, der wie die halberstädtischen Kalande an der Mutterkirche des Bannbezirkes, der von Bischof Hildegrim begründeten Stephanskirche zu Langenweddingen[10], entstanden sein könnte.

Im Archidiakonat Calbe a.d. Saale wird die Existenz eines Kalands zu Nienburg/Saale lediglich namhaft gemacht[11]. Es kann hier nur auf den Burgwardcharakter der Stadt[12] und auf Einflüsse des 975 von Thankmarsfeld nach hier verlegten, bis ins 12.Jh. zum Gorzer Reformkreis gehörenden Benediktinerklosters[13] verwiesen werden. LEDEBURS Vermutung, daß in Calbe, dem Hauptort des Bannes, ein Kaland bestanden habe[14], erscheint nicht unbegründet, wenn man berücksichtigt, daß die von Hildegrim gegründete Stephanskirche, die Mutterkirche des Archidiakonats und des 961 erwähnten Burgwardes[15], dem um 1131 von Erzbischof Norbert gegenüber der Stadt am jenseitigen Saaleufer begründeten Prämonstratenserstift Gottesgnaden inkorporiert war[16].

Zahlreicher treten die Kalande ostwärts der Saale im kolonialen Anteil der Erzdiözese in Erscheinung, der mit den Sorbengauen Neletizi, Serimunt und Nisizi außerhalb der ottonischen Markenverfassung blieb und erst während des 12.Jhs. christianisiert wurde[17], was nicht ausschließt, daß schon vorher längs der Saalelinie vom ostsächsischen Mutterland aus frühe und z.T. nachhaltige Siedlungs- und Missionsvorstöße einsetzten[18]. Dies dürfte zunächst zutreffen für den Westen des anfangs nur den Gau Neletizi umfassenden Archidiakonats Halle, welches ab 1121 dem Propst des damals vom nahen Giebichenstein nach Neuwerk bei Halle verlegten Chorherrenstiftes unterstand[19] und dessen Keimzelle wohl in der Kapelle des 806 vor Halle errichteten karolingischen Kastells[20] zu sehen ist.

Die in der alten Salzstadt vorauszusetzenden Mutterkirchenverhältnisse und nicht zuletzt die Förderung des Verbrüderungslebens durch das Neuwerker Stift[21] werden den Zusammenschluß der Kuratgeistlichen des Großkirchspiels in einem Mutterkirchenkaland befördert haben, dessen Nachfolger die ab 1408 in Halle nachweisbare Kalandsbruderschaft[22] ist. Die traditionsreiche Vergangenheit der 1408 von Erzbischof Günther (1404-1445) sicher nicht erstmalig bestätigten "fratres Kalendarum ecclesie beate uirginis"[23] wird in Etwa dadurch beleuchtet, daß die Kalandsbrüder ihre Feierlichkeiten in der um 1275 aus einer Hl.Geist-Kapelle (sacrarium) entstandenen Marien- und Markt=

kirche[24] abhielten, die das Patrozinium wohl von der Neuwerker Stiftskirche übernahm[25], und daß sie laut Bestätigung von 1467, die vom Geist vorreformatorischer Erneuerung erfüllt dem Diözesan eine weitgehende Kontrolle über die Korporation zugesteht, damals noch die Kalendenliturgie pflegten[26].

Aufschlußreich für die in einer Handelsstadt wie Halle nicht überraschende wirtschaftliche Tätigkeit des Kalands ist die unter dem Einfluß der beginnenden Reformation vom Stadtrat 1525 verfaßte Beschwerdeschrift gegen die Kalandsherren[27], die noch bis 1542 in der als "Bollwerk des Katholizismus" geltenden Stadt ihre korpora= tive Selbständigkeit behaupten konnten[28]. Ob der Hallenser Kaland im späten Mittelalter mehr die zahlreichen städtischen Kleriker, zumal die angesehenen, vereinigte oder ob er auch, da Halle, und zwar die Marienkirche, einer der vier Erzpriestersitze des Archi= diakonates war[29], dem korporativen Zusammenschluß des Pfarrklerus der Sedes diente, dies zu klären, muß einer eingehenden Untersuchung anhand der lokalen Quellen vorbehalten bleiben.

Im Norden des Hallenser Archidiakonats und seiner Sedes Brach= stedt[30] wurde von dem Kaland zu Bernburg/Saale nur seine Existenz bekannt[31]. Verbieten sich daher auch weitere Vermutungen, so darf doch auf den Burgwardcharakter der nur durch die Saale vom Halber= städter Sprengel getrennten, im 13.Jh. aufblühenden späteren Resi= denzstadt, als deren älteste Kirche die Ägidienkirche der neben der Burg entstandenen Bergsiedlung gilt[32], hingewiesen werden.

Zwei Kalande begegnen in der ostwärts anschließenden Sedes Zörbig[33] zu Zörbig und zu Bitterfeld. Über ihr Verhältnis zur Sedes läßt sich in Ermangelung ausreichender Nachrichten nichts aussagen, zumal beide sich aus mutterkirchlichen Verhältnissen entwickelt zu haben scheinen. Der 1462 erwähnte Kaland in dem Marktflecken Zörbig[34], der 961 in der Schenkung Ottos I. an das Magdeburger Mauritiuskloster schon als Burgwardshauptort erscheint[35], ist wahrscheinlich an der Stadtpfarrkirche St.Mauritius, der wahrscheinlichen Mutterkirche des Sedes, deren Patronat das Chorherrenstift auf dem Lauterberg bei Halle besaß[36], aus einer frühen fraternitas der Kleriker ihres Sprengels entstanden.

Dagegen wären die Anfänge des 1469 genannten Kalands zu Bitter= feld[37], das von den um die Mitte des 12.Jhs. im Bereich der unteren Mulde auftretenden flämischen Kolonisten zur Stadt ausgebaut wurde[38], an der unmittelbar benachbarten, 1136 zum Nonnenkloster erhobenen Kirche zu Niemegk[39] zu suchen. Ihr Propst soll noch nach der be=

reits um 1149 erfolgten Vereinigung des Konvents mit dem Lauterber=ger Chorherrenstift[40] das archidiakonale Amt im Gebiet zwischen Strengbach und Mulde ausgeübt haben soll, bis es im 13.Jh. dem Neu=werker Propst unterstellt wurde[41].

Burgwards- und damit Mutterkirchenverhältnissen werden auch die beiden im Bereich der kirchenreichen Sedes Gollma[42] auftretenden Ka=lande in den alten Burgwardsvororten Delitzsch[43] und Eilenburg/Mulde[44] ihre Entstehung verdanken. Weder bei dem Delitzscher, der 1347 mit einem von Herzog Magnus v.Braunschweig beschenkten Altar in der Stadt=pfarrkirche St.Peter und 1459 mit einer Rentenstiftung nachweisbar ist[45], noch bei dem erstmals ebenfalls 1459 erwähnten Eilenburger Kaland[46] sind vorerst Rückschlüsse auf ihr Verhältnis zur Sedes mög=lich.

In dem an den Hallenser anschließenden, räumlich großen Archidia=konat Köthen, der sich mit dem Land Köthen zwischen Fuhne, Mulde und Elbe, dem alten Sorbengau Serimunt, wo das Christentum schom im lo. Jh. Fuß gefaßt haben soll[47], in Etwa deckte und seit dem 12.Jh. dem Magdeburger Dompropst unterstellt war[48], bestanden Kalande zu Köthen, Aken und Dessau.

Der Kaland zu Köthen erscheint nur 1338 urkundlich, als Albrecht II. und Waldemar I. von Anhalt ihres Seelenheiles wegen den "fratribus Kalendarum in Kothen" Landbesitz für den Kalandsaltar in der Stadt=pfarrkirche St.Jakob schenken[49]. Es darf jedoch als sicher gelten, daß er hier am Hauptort des Gaues und des Bannbezirkes, der seit 1295 Residenzstadt der Fürsten von Anhalt-Köthen war[50], auf Mutter=kirchenbasis entstand.

Dasselbe wäre anzunehmen bei dem Kaland, der in der um 1160 von Flamländern unter Albrecht dem Bär angelegten Stadt Aken a.d.Elbe[51] erst 1452 und zwar mit einem Altar in der Marienkirche, der ältesten Stadtkirche, auftritt[52], zumal mit der Erhebung der Akener Nikolai=kirche zum Stift (1269/7o)[53], bei der sein Mitwirken vermutet werden kann, dem Stiftsdekan die archidiakonale Gewalt im Akener Mutterkir=chenbezirk (tota parochia matrix)[54] übertragen wurde.

Auf dem Dessauer Kaland bezieht LEDEBUR nicht ganz zu Unrecht ei=ne Urkunde von 13o6, mit der das Hallenser Dominikanerkloster sich mit "Theoderico decano ac Heinrico camerario ceterisque fratribus et sororibus collegii Kalendarum aput Muldam" verbrüderte[55]. Die Be=zeichnung "aput Muldam" deutet schon darauf, seine Anfänge an dem von Dessau nur durch die Mulde getrennten Stift Mildensee zu suchen, das an der alten Wipertikirche zu Pötnitz begründet wurde und dessen Propst die Landpropstei Mildensee als Archidiakon verwaltete[56]. Wei=ter gestützt wird diese Annahme dadurch, daß die Pfarrei Dessau, die

um 1400 erst dem Archidiakonat Köthen zugeteilt wurde[57], bis dahin sicher zur Landpropstei Mildensee gehörte, die auch nach der 1233 erfolgten Verlegung des Stiftes Mildensee an die Benediktinerabtei Nienburg mit der Pötnitzer Wipertikirche verbunden blieb[58]. 1318 verkündete der Dessauer Pleban Ruprecht im amtlichen Auftrag des bischöflichen Offizials eine Exkommunikationssentenz den ... ple= banis ac viceplebanis per bannum Mildensee constitutis ...[59]. Viel= leicht war er Kalandsfunktionär wie der 1306 neben dem Kalandsdekan Dietrich, der 1300 als Pleban von Gräfenhainichen zu belegen ist[60], auftretende Kämmerer Heinrich, in dem man wahrscheinlich den 1283 nachweisbaren Dessauer Pleban Heinrich zu sehen hat[61].

Bei dem collegium Kalendarum aput Muldam handelt es sich demnach um den Kaland des Mildenseer Propsteibezirkes, dessen -und damit auch des Dessauer Kalands- Traditionslinie über das Stift auf die ehemalige Reichsabtei Nienburg/Saale[62] zurückgeht, was nicht zuletzt für die in der Bestätigung des Dessauer Kalands von 1385 bezeugte Pflege des Kalendengedächtnisses[63] bedeutungsvoll ist. Da bereits in dieser Bestätigung, ebenso in dem um 1385 vom Magdeburger General= vikar, dem Titularbischof von Skutari, gewährten Ablaß und in der Bestätigung von 1407 von "Fratres Kalendarum oppidi Dessow" (1385) oder der "Fraternia (sic) seu Kalende, qve ab olim in civitate Des= sowen sunt ... celebrate" (um 1385)[64] oder der "Fraternitas Kalenda= rum in oppido Dessow" (1407)[65] die Rede ist, darf gefolgert werden, daß der Dessauer Kaland mit Unterstellung der Stadt unter das Archi= diakonat Köthen sich in den letzten Jahrzehnten des 14.Jhs. von dem propsteilichen Kaland, der offenbar schon regelmäßig in der bedeu= tendsten Stadt des Sprengels zusammen gekommen war, ablöste und sich als eigenständige Korporation konstituierte, die in erster Linie wohl den in der Stadt ansäßigen Klerus umfaßte. Vor 1385 war diese Entwicklung offenbar schon abgeschlossen; denn damals ist bereits eine deutliche Einflußnahme des Rates auf den Kaland festzustellen[66].

Wie der Dessauer so gründet der Kaland zu Gräfenhainichen in dem der Landpropstei Mildensee, als dessen Dekan 1306 der Gräfenhaini= cher Pfarrer Dietrich auftritt[67]. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der propsteiliche Kaland nach Abtrennung des Dessauer und im Zusam= menhang mit der Verlegung des Stiftes Mildensee nach Nienburg in der um 1180 von flämischen Kolonisten angelegten Stadt Gräfenhaini= chen, nun der bedeutendsten des Sprengels, die übrigens zur Margraf= schaft Meißen gehörte[68], seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt fand und hier 1443 erwähnt ist[69].

Im Osten der Erzdiözese wäre noch der Kaland zu Kemberg zu nen= nen, von dem jedoch nur die Tatsache seiner Existenz bekannt wurde[70].

Es kann daher lediglich vermutet werden, daß er an der Mutterkirche des 973 erwähnten Burgwardvorortes Pratau, wo bis 1330 sich der Sitz der "praepositura Brote" befand, entstanden ist und im Zusammenhang mit der um 1332 erfolgten Verlegung des Propsteisitzes nach Kemberg[71] in diese nach 1150 von Flamländern begründete Stadt[72] übersiedelte.

2. Diözese Merseburg.

Noch spärlichere Spuren als in der Magdeburger Erzdiözese hinterließ das Kalandswesen in der gleichzeitig begründeten Diözese Merseburg[1]. Dafür darf umso mehr eine schlecht überkommene Überlieferung verantwortlich gemacht werden, als hier die allgemeine Verbrüderungstätigkeit innerhalb des Bistums fast rege genannt werden muß [2]. Man kann davon ausgehen, daß der Gedanke der Gebetsverbrüderung bei der Gründung des Bistums sicher in seinem mutterländischen, ehemals halberstädtischen Anteil bis zur Saale[3] verbreitet war und im Gefolge der noch im 10.Jh. in den Sorbenmarken beginnenden Frühkolonisation, die zunächst die rechtssaalischen Freilandschaften, im 12.Jh. dann den Waldkomplex bis zur Zwickauer Mulde erfaßte[4], sich in dem 1004 wiedererrichteten Bistum[5] weiterverbreitete. Eine Teilnahme der auch hier an Burgwards- und Mutterkirchen auftretenden Kalande am Verwaltungswesen ist ebensowenig mehr festzustellen wie ihr Verhältnis zu der im 12.Jh. eingeführten Archidiakonatsverfassung[6], die das 1004 zugunsten seiner Nachbarn verkleinerte Bistum zunächst in vier Archidiakonate einteilte, und zu den ab 1270 hier vereinzelt nachweisbaren Landerzpriestern[7].

Daß sich am Bistumssitz Merseburg aus dem Verbrüderungsleben des Domkapitels eine fraternitas als Domkaland entwickelt hat, kann als wahrscheinlich angesehen werden[8]. Es muß jedoch dahingestellt bleiben, ob der in Merseburg auftretende Kaland, von dem nur bekannt wurde, daß er sein Haus bei der Marktkirche St.Maximi hatte[9], der Kaland der Kathedrale, die städtische Pfarrerbruderschaft oder eine Vikarienfraternität war.

Ähnlich ist es um den Kaland zu Leipzig bestellt, dessen Existenz LEDEBUR anhand einer sekundären Quelle belegt, BROD jedoch bestreitet[10]. Angesichts der Burgwardseigenschaft der Handelstadt[11], wo zudem 1369 ein Erzpriestersitz nachweisbar ist und sich vielleicht der Mittelpunkt des Archidiakonats des Domdekans befand[12], ist der Ansicht LEDEBURS wenigstens insoweit beizupflichten, daß hier die Voraussetzungen zur Entstehung eines Kalandes gegeben waren, der sich unter Umständen an das Leipziger Thomasstift anlehnte[13].

Gesichert ist das Bestehen eines Kalands in der ehemaligen Klosterstadt Pegau, die hart an der Südgrenze des Bistums im Archidiakonat des Domscholasters (Grimma) lag[14]. Wenn auch seine Anlehnung an das von Wiprecht von Groitzsch um 1092 unter junggorzischem Einfluß gegründete, 1101 zur Hirsauer Oboedienz übergewechselte Kloster Pegau[15] noch in drei 1519 ausgestellten, von FELLER nur mit der Dorsualnotiz überlieferten Urkunden zum Ausdruck kommt[16], so wäre doch zu erwägen, ob seine Anfänge nicht im nahen, von Pegau nur durch die Elster getrennten Burgwardshauptort Groitzsch, dessen Mutterkirchensprengel Pegau vor der Klostergründung sicher umfaßte[17], also in einem Groitzscher Mutterkirchenkaland zu suchen sind, der später in die um 1172 angelegte Stadt Pegau[18] übersiedelte.

Auf den gleichen Ursprung geht vielleicht auch der wiederum nur namhaft gemachte Kaland[19] in der Pegau benachbarten, im 13.Jh. errichteten Stadt Borna[20] zurück, zumal sie ebenfalls zur ehemaligen Groitzscher Burgwardpfarrei gerechnet wird und ihre Pfarrkirche 1334 dem Pegauer Kloster inkorporiert wurde[21].

Undurchsichtiger als es im Hauptort eines Archidiakonates zu erwarten ist, ist die Entstehung des erst ab 1438 urkundlich nachweisbaren Kalands[22] in der um 1170 aus wilder Wurzel begründeten Stadt Grimma[23], die noch bis um 1240 zum Mutterkirchspiel Großbardau gehörte und um 1240 mit ihrer kirchlichen Verselbständigung Sedes des 1344 der Domscholasterei inkorporierten Archidiakonats wurde[24]. Einen wichtigen Hinweis für die Entstehung dieses Kalands hat man darin zu sehen, daß 1241/42 die Mutterkirche Großbardau dem Grimmaer Hospital unterstellt wurde[25], an dem sich zunächst um 1250 das von Torgau verlegte Nonnenkloster ansiedelte, bis es 1270 in Nimbschen, hart südlich der Stadt, seßhaft wurde[26].

Die kirchlichen Anfänge der Stadt gehen mithin auf die Pfarrei Großbardau zurück, die wahrscheinlich eine Filiation der 1105 von Kloster Pegau zur kirchlichen Versorgung der Wiprecht'schen Kolonisten im Waldland beiderseits der Parthe gegründeten Propstei Lausigk[27] war. Wenn nun als Vorläufer der späteren archidiakonalen Sedes Grimma ein archidiakonaler Sprengel "ad Pardam" vermutet wird[28], wozu nach Name und Lage Großbardau zu rechnen wäre, so kann angenommen werden, daß in seinem Bereich die Pfarrer der Wiprecht'schen Kolonistendörfer an der Parthe sich in einer, wahrscheinlich von der Lausigker Propstei geförderten Kalandsbruderschaft vereinigten und mit Unterstützung der Meißener Markgrafen ein Hospital begründeten, wozu die am Muldenübergang der wichtigen, von Leipzig nach Meißen führenden Straße entstandene Siedlung sich anbot[29]. Der 1241/42 genannte Provisor des Kapellenhospitals, der für die ihm unterstellte,

ziemlich große Pfarrei Großbardau die cura animarum vom Archidiakon empfangen sollte[30], wurde wohl wie in Oschersleben[31] von den Kalands=priestern gewählt, für die die Spitalskapelle auch Versammlungsstätte gewesen sein wird.

Eine Einflußnahme der Kalandspriesterschaft auf die Erhebung Grimmas zur Sedes des Archidiakonates, wäre ebenso zu vermuten, wie um 125o ihre Mitwirkung bei der Ansiedlung der Torgauer Nonnen[32]. Mit der Aufwärtsentwicklung der Stadt wird die Marktkirche St.Marien[33], die mit Großbardau 1269 dem Patronat des nunmehrigen Zisterzienserinnenklosters Nimbschen unterstellt und diesem 1333 inkorporiert wurde[34], alsbald zum bruderschaftlichen Mittelpunkt des Kalands geworden sein, wie dies die Urkunden von 1512, 1515 und 152o bestätigen[35]. Ob er sich später auf den Stadtklerus einschränkte oder eine Bruderschaft von Landpfarrern blieb, kann erst nach der endgültigen Klärung seines Verhältnisses zu den Erzpriestern des Grimmaer Archidiakonats (scolastria Merseburgensis sive archidiaconatus in Grimmis)[36], zum Stadtrat und zum Landesherrn gesagt werden[37]. Erwähnenswert zur oben angedeuteten Entwicklung des Grimmaer Kalands in Anlehnung an das Hospital ist, daß noch 152o der Kalandsaltarist seine Wohnung neben der Hospitalskapelle hatte[38].

Eine ähnliche Entwicklung kann bei dem 1457 erstmals erwähnten Kaland in Geithain[39], wo schon 12o9 ein Hospital bestand[40], vermutet werden. Geithain gehörte früher offenbar zu der 1o18 nachweisbaren Burgwardspfarrei Rochlitz[41], deren und mit ihr des pagus Rochelez, der späteren Grafschaft Rochlitz, westmuldische Hälfte 1186 als archidiakonaler Sprengel (praepositura Zsillensis sive archidiaconatus in Rocheliz) dem Propst des Chorherrenstifts in Zschillen-Wechselburg unterstellt wurde[42]. Die Anfänge des Geithainer Kalands wären demnach in Rochlitz aufzusuchen[43]. Mit der Gründung des Geithainer Hospitals, das erstmals durch die 12o9 von Markgraf Konrad konsentierte Schenkung eines Plebans Marquardt[44] zu belegen ist, wird er sich von dem in Rochlitz anzunehmenden Mutterkirchenkaland abgelöst und in der erst im 14.Jh. voll entwickelten Stadt Geithain niedergelassen haben[45]. Auch späterhin scheint er in erster Linie eine Pfarrerbruderschaft geblieben zu sein. Einer Pfandverschreibung des Kalands von 1464 ist wenigstens zu entnehmen, daß damals neben dem Dekan und dem Kämmerer, über deren amtliche Stellung hier nichts verlautet, die Pfarrer von Geithain, Ossa und Kohren als Senioren der Bruderschaft angehörten[46], von der die Kalandsstube im Turm der ab 12o5 nachweisbaren Stadtkirche St.Nikolai noch heute vorhanden ist[47].

3. Diözese Naumburg.

Im Gegensatz zu Merseburg tritt die Pflege des Verbrüderungslebens in der im Westen und Nordwesten vom thüringischen Mutterland umschlossenen Diözese Naumburg-Zeit weniger in Erscheinung[1]. Dafür lassen sich hier in beachtlicher Zahl Kalande nachweisen, die sich in den vier, im 12.Jh. entstandenen Archidiakonaten[2] ziemlich weitgehend an das Niederkirchenwesen, insbesondere an die hier eingeführte Dekanatsverfassung angelehnt haben. Dies wird umso auffälliger, je weiter man aus der nördlichen, sorbenländischen Hälfte der Diözese in die erst durch die bäuerliche Kolonisation ab dem 12.Jh. erschlossenen Waldgebiete beiderseits der Elster, der Pleisse und der Zwickauer Mulde nach Süden schreitet[3].

Im Archidiakonat des Dompropstes, der sich mit seinen drei Dekanaten Lobeda, Schkölen und Zorbau längs der Saale erstreckt[4], wird lediglich die Existenz von den Kalanden zu Naumburg, Weißenfels und Stadtroda angegeben. Für den Kaland zu Naumburg[5], wohin um 1o30 der Sitz des Bistums von Zeitz aus verlegt wurde[6], müssen in Ermanglung weiterer Nachrichten dieselben Vorbehalte betreffend seines Charakters als Domkaland, Pfarrer- oder Vikarienbruderschaft gelten wie in Merseburg.

Die Nähe der im 12.Jh. unterhalb einer Burg entstandenen Stadt Weißenfels, wo schon im 1o.Jh. eine Kapelle nachzuweisen ist[7], zu Zorbau, der Sedes des Dekanats[8], läßt es zwar möglich erscheinen, daß der hier genannte Kaland, von dem noch die "Kalengasse" zeugt[9], dekanalen Charakter trug. Etwas Endgültiges läßt sich über seine Verhältnisse jedoch vorerst nicht aussagen.

Dasselbe gilt für den zu Stadtroda namhaft gemachten Kaland[1o], wo die Lage der Stadt, die im Anschluß an das dort um 1228/47 begründete Zisterzienserinnenkloster entstand[11], im Mittelpunkt des Dekanats Lobeda sowie ihre Bindungen an die Herren von Lobdaburg[12] dafür sprechen, daß sie zum bevorzugten Versammlungsort der wahrscheinlich im Kaland vereinigten Geistlichen des Dekanates wurde.

Im archidiakonalen Sprengel des Propstes der ehemaligen Domkirche Peter und Paul zu Zeitz, der sich mit seinen sieben Dekanaten beiderseits der Elster aufwärts bis in die Vogtlande vorschob[13], begegnet an der nach der Verlegung des Bischofssitzes in Zeitz verbliebenen Kollegiatkirche lediglich eine communitas vicariorum, die noch um 1585, doch vorerst nicht unter dem Namen eines Kalands nachweisbar ist[14].

Weiter südlich im Waldrodungsgebiet des Sorbengaues Gera, der 999

an das Quedlinburger Reichsstift gekommen war und in seinem Umfang etwa dem Mutterkirchensprengel von Gera entspricht[15], nennt das Visitationsregister von Ronneburg 1529 das nicht unbeträchtliche Vermögen eines Kalands[16]. Die Anfänge des Kirchenwesens des im 13.Jh. begründeten Städtchens Ronneburg gehen zwar sicher auf Gera zurück, woher auch das Stadtrecht entlehnt wurde[17]. Bevor man aber das oben genannte Vermögen dem Ende des 13.Jhs. nachweisbaren Geraer "Landkapitel"[18] zuschreibt, bliebe zu prüfen, ob der Anfall der Pflege Ronneburg an die Vögte der Plauener Linie[19] nicht auch auf kirchlichem Gebiet eine Sonderentwicklung einleitete, die den Zusammenschluß der Ronneburger Pfarrer in einem eigenen, der Geraer Landkapitelsbruderschaft neben- oder untergeordneten Kaland begünstigte, auf den auch das von den Wettinern 1495 für die Geistlichen ihrer Pflegen Ronneburg und Schmölln erlassenen Testierprivileg zu beziehen wäre[20].

Die Entstehung des südlich anschließenden Dekanats Weida aus dem Muttersprengel der bereits 974 auf dem Veitsberg, hart nördlich von Weida, nachweisbaren Kirche[21] sowie die territoriale Geschlossenheit des Sprengels, der seinen natürlichen Mittelpunkt in der von den Vögten von Weida begründeten, 1209 als civitas bezeichneten Stadt Weida[22] fand, ermöglichen es, den für Weida wiederum nur namhaft gemachten Kaland[23] mit einem Weidaer, aus einem Veitsberger Mutterkirchenkaland entstandenen Landkapitel gleichzusetzen[24]. Daß das 1193 unterhalb des Veitsberges, von dem Weidaer Vogt Heinrich II. (dem Reichen) gegründete Prämonstratenserstift Mildenfurth[25] Patronatsinhaber der vier ursprünglichen, direkt von Veitsberg ausgegliederten Großpfarreien des Dekanats sowie der um 1200 bestehenden Weidaer Stadtpfarrkirche BMV war[26], dürfte dem bruderschaftlichen Zusammenschluß der Kuratkleriker nur förderlich gewesen sein.

Der bei den spärlichen Nachrichten über den Weidaer Kaland vielleicht etwas kühn anmutende Rückschluß findet eine Stütze in den Verhältnissen des 1416 durch zwei Urkunden zu belegenden Kalands in der im 13.Jh. von den Lobdaburgern begründeten Stadt Schleiz[27], wo die alte Bergkirche als Mutterkirche für das sich über die Weida, die Wisenta und die obere Saale vorschiebende, mit der Stadt Lobenstein im Süden die Bamberger Bistumsgrenze erreichende Dekanat Schleiz angesehen wird[28]. Nachdem am 8.Februar 1416 Vogt Heinrich v.Gera drei Altäre in der Kapelle unterhalb des Schleizer Bergschlosses und an erster Stelle den Hochaltar "des kalandes, der geweihet ist in aller heiligen ere", beschenkt hatte[29], bestätigte er tags darauf den als Intervenienten namentlich auftretenden Kalandsbrüdern (von

der kalendbrüder wegen zu Slewicz) die Memorienstiftung für seine erste Gattin und seine ganze Familie in der besagten Kapelle[30], die damit als bevorzugter Tagungsort der Bruderschaft gelten darf[31]. Die 11 genannten Kurat- und Kalandsgeistliche, von denen der, als erster auftretende, Pfarrer von Lobenstein, der südlichsten Dekanatspfarrei, wahrscheinlich der Dekan war[32], zumal ihm der Pfarrer von Kirchkau (nördlich Schleiz) als Kämmerer folgt, lassen sich -mit einer, noch unsicheren Ausnahme- in Schleizer Dekanatspfarroren nachweisen[33]. Auf diesen Kaland ist sicher das 1415 dem Klerus der Geraer Ämter Schleiz, Saalburg und Lobenstein von den Vögten v. Gera gewährte Testierprivileg mit zu beziehen[34].

Es fällt auf, daß unter den 1416 genannten Schleizer Kalandspriestern kein Pfarrer aus dem Nordosten des Dekanates, dem späten Rodungsgebiet um das im 14.Jh. von den Vögten v.Plauen gegründete Städtchen Pausa[35], begegnet. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß in Pausa ein Kaland bestand[36], wahrscheinlich für die Pfarrer der Waldsiedeldörfer der Herrschaft Pausa, die sich damit auch territorial von dem übrigen Dekanatsgebiet unterschied[37]. Da Pausa, wo erst 1268 ein Pfarrer nachweisbar ist, stets zum Dekanat Schleiz gehörte[38], könnte der Kaland dem Schleizer, der die Mehrheit des Dekanatsklerus vereinigte, unter- oder nebengeordnet gewesen sein und mit diesem zusammentretend ein dekanales Landkapitel gebildet haben[39].

Von dem Kaland zu Plauen, dem Hauptort des von der bäuerlichen Kolonisation im 12.Jh. erschlossenen sorbischen Kleingaues Dobna[40], berichtet nur eine einzige, doch bemerkenswerte Urkunde. 1298 bekunden Vogt Heinrich der Ältere v.Plauen und sein Sohn, daß sie zu ihrem und ihres Geschlechtes Seelenheil ... vnam Curiam in Criswicz sitam iuxta ripam (sc. alestrae) Tres fertones albi argenti annis singulis (solventem) fraternitati que in vulgo kalant dicitur seruientem ... dem Deutsch-Ordens-Haus in Plauen geschenkt haben[41], also jenem Orden, dem ihre Vorfahren bereits 1224 die Plauener Kirche mit allem Zubehör vereignet hatten[42].

Bei aller Knappheit bietet die Nachricht über ein dem Plauener Kaland 1298 grundzinspflichtiges Hofgut[43], doch einen Einblick in die Entstehungsgeschichte der fraternitas. Offenbar handelt es sich hier um den Hof, den 1122 Bischof Dietrich v.Naumburg, als er zusammen mit dem westfälischen Grafen Adalbert v.Eberstein in Plauen die erste Kirche -als Missionsstation- errichtete und zugleich ihr die mutterkirchlichen Rechte für ihren den Dobnagau umfassenden Sprengel verlieh, der Neugründung mit anderen Dotalgütern übergab und dabei ihn mit seiner Mühle an der Elster im Dorf Chrieschwitz gelegen

nennt[44]. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darf man den Hof für die Luminarienausstattung der Gaukirche halten[45], die als Sondervermögen weitgehend zweckgebunden und für die Unterhaltung des Verbrüderungs- und Totengedächtnisdienstes durch ein in Plauen anfänglich sicher vorhandenes Klerikerkollegium[46] bestimmt war.

Weiter ist anzunehmen, daß der Hof mit der Entwicklung des Mutterkirchenkalandes, die spätestens um die Mitte des 12.Jhs. mit der Ausgliederung des Gaukirchspieles in Filialpfarreien[47] einsetzte, in den Besitz jener den Verbrüderungsdienst weiterpflegenden fraternitas überging, die später gemeinhin Kaland genannt wurde.

Die Vögte v.Plauen, als Lehnsleute der Ebersteiner Grafen bis 1224 Patronatsinhaber der Plauener Kirche[48], brachten ihn dann -vielleicht auf dem Wege der Erbleihe- an sich, sodaß in der 1298 verfügten Schenkung des Hofes an den Deutsch-Orden, dem die Kirche 1281 inkorporiert wurde[49], lediglich eine Rückerstattung von zeitweilig entfremdeten Kirchengut, woran auch der Kaland interessiert gewesen sein mag, gesehen werden kann.

Weitere Nachrichten über den Plauener Kaland liegen nicht vor. Mit der Ausbildung des Muttersprengels -allerdings in seinem Umfang von 1224, der nicht mehr so ausgedehnt wie 1122 war,- zum Dekanat Dobna, das dann 147o vom Zeitzer Archidiakonatsverband eximiert und dem Plauener Komtur zur archidiakonalen Verwaltung übertragen wurde[5o], scheint jedoch die Gewähr dafür geboten zu sein, daß der Plauener Kaland -vielleicht mit der Funktion eines Landkapitels- bis zur Reformation weiterbestanden hat[51].

Im Dekanat Greiz, welches sich im Dreiviertelkreis von Norden nach Süden um das Dekanat Dobna herumlegte und mit einer beachtlichen Anzahl von Pfarreien, die im Bereich des Plauener Gaukirchsprengels von 1122 liegen, von letzterem sich abgelöst hatte, wobei es mit den in seinen Randgebieten entstehenden kleineren Herrschaften und Kirchdörfern weiter in das vogtländische Waldrodungsgebiet hinein vordrang[52], behauptete die noch vor 12oo von den Lobdaburgern gegründete Großpfarrei Elsterberg[53], nachdem 1225 von ihr die Kirche des späteren Dekanatssitzes Greiz ausgepfarrt war[54], unangetastet ihr Mutterrecht in ihrem Pfarrsprengel. Noch gegen Ende des Mittelalters nannte ihr Pfarrer sich Archidiakon und seine Pfarrei ein Archipresbyterat[55]. Wenn die Priester der unter seiner Kollatur stehenden Kirchen ausdrücklich von der Teilnahme an den Versammlungen der Greizer Dekanatsgeistlichkeit befreit waren[56], erklärt sich daraus weitgehend die Entstehung und das Vorhandensein des für Elsterberg wiederum nur namhaft gemachten Kalandes[57].

Man wird auch nicht fehlgehen, in Oelsnitz i.V., das als Groß=pfarrei den Süden des Greizer Dekanats ausfüllte und im 12.Jh. aus dem Plauener Pfarrverband entlassen wurde[58], eine ähnliche mutter=kirchliche Entwicklung anzunehmen, die dann auch zur Entstehung des hier von BROD genannten Kalands[59] beitrug. Da die Ausbildung des Greizer Dekanats erst nach 1225 einsetzte, wird die Bruderschaft vor=her korporativ so weit gefestigt gewesen sein, daß sie in der 1356 wettinisch gewordenen Stadt[60] neben der Dekanatsorganisation beste=hen konnte.

Ostwärts des Zeitzer Propsteiarchidiakonats, fast parallel zu die=sem, schob sich das Archidiaconatus Plisnensis[61], welches zu Beginn des 12.Jhs. noch einem Zeitzer Stiftsherrn, vermutlich dem Dechanten, ab etwa 1140 stets einem Naumburger Domkanoniker, meist dem Schola=ster, als Archidiakon unterstellt war[62] und sich räumlich mit der reichsunmittelbaren Terra Plisnensis [63] deckte, beiderseits der Pleis=se von den zur Frühkolonisation einladenden Offenlandschaften am Mit=tellauf des Flusses in die südlichen Grenzwälder bis zur Mulde und in das erst im Laufe des 12./13.Jhs. erschlossene Erzgebirge vor[64].

Es überrascht nicht, in der zeitweiligen Reichsstadt Altenburg[65], dem natürlichen Mittelpunkt der mit dem Niedergang der Staufer in eine Reihe von größeren und kleineren Territorien zerfallenden Terra Plisnensis, die schon 976 als Burgwardsvorort [66], erscheint und nach neueren Forschungen die älteste, vermutlich vom Sorbenmissionar Boso selbst begründete Pfarrkirche des Pleissengaues besaß[67], 1383 einer Kalandsbruderschaft zu begegnen[68]. Bemerkenswerter ist schon die Fest=stellung, daß die 1446 in äußerlichem Zusammenhang mit der Stadtpfarr=kirche St.Bartholomäi bezeugte Bruderschaft, die ihre Begängnisse dort und an der Nikolaikirche gehalten haben soll[69], 1460 anläßlich eines Rentenkaufes von der Stadt als "der Kaland auf St.Nikolaus Berge" bezeichnet wird[70], denn SCHLESINGER sieht mit ziemlicher Wahr=scheinlichkeit in der Nikolaikirche auf dem Berge, bzw. ihrer Vorgän=gerin, die Gründung Bosos, zumal sich dort auf der sogenannten Frei=heit auch die "Dechanei", der Verwaltungssitz des pleissenländischen Archidiakonats, befand[71].

Es scheint daher ziemlich sicher, daß an dieser frühen Bergkirche ein Mutterkirchenkaland als der Vorläufer des Altenburger Kalands entstand. Sein Verhältnis zu den ab Mitte des 13.Jhs. nachweisbaren, ab dem 15.Jh. wahrscheinlich als archidiakonale Beamte fungierenden, auf der "Dechanei" residierenden pleissenländischen Dechanten[72], zu dem von Barbarossa zwischen 1165 und 1172 begründeten Augustiner-Chor=herrenstift, dem Bergerkloster[73], welchem 1224 alle Kirchen in der

Stadt inkorporiert wurden[74], zu dem 1181 ebenfalls von Barbarossa gegründeten Johannishospital[75] sowie im späten Mittelalter zum städtischen Klerus und zum Stadtrat[76] wäre in einer eigenen Untersuchung zu klären. Da über die Untergliederung des um 14oo immerhin fast 1oo Pfarreien zählenden Pleissensprengels nur Vermutungen bestehen, müßte dabei auch untersucht werden, ob die weiteren hier auftretenden Kalande, zunächst die von Schmölln, Crimmitzschau und Werdau etwa diesem Zweck gedient haben[77].

In dem Landstädtchen Schmölln, dem Mittelpunkt einer alten Großpfarrei, an der schon 1o66 eine Abbatia bestand[78], die, 1132 von Walkenrieder Zisterziensern reformiert, 1138/4o nach Schulpforta verlegt, sich dort zum Mutterkloster zahlreicher ostdeutscher Zisterzienserkonvente entwickelte[79], wird schon frühzeitig auf Mutterkirchenbasis ein Kaland entstanden sein. Er ist indessen erst 15o3 urkundlich zu belegen, als die "Kalandspriesterschaft" den Kurfürsten Friedrich den Weisen um Beihilfe zur Paramentenbeschaffung bat[8o]. Daraus läßt sich folgern, daß das 1495 von den Wettinern für den Klerus ihrer Pflegen Schmölln und Ronneburg erlassene Testierprivileg[81] vor allem den Kalandspriestern galt und daß diese auch von den vorhergehenden Landes- und Stadtherren, den reußischen Vögten v. Plauen[82], gefördert wurden.

In der Stadt Crimmitzschau, die vor 12oo im Pleißengrund von einem Reichsministerialengeschlecht begründet wurde und die als die "kirchliche Hauptstation" für den südlichen Pleißengau bezeichnet wird[83], wird der Kaland, der gelegentlich bis zu 3o Mitglieder gehabt haben soll[84], in Anlehnung an das um 1222 an der dortigen Martinskirche begründete Chorherrenstift[85] entstanden sein. Auch für ihn ist auf ein Testierprivileg zu verweisen, welches 1421 Wilhelm II. als Landgraf v.Thüringen und Markgraf v.Meißen dem Klerus der inzwischen wettinisch gewordenen Herrschaften Crimmitzschau, Schönfels und Werdau gewährt hat[86].

Dieses Privileg, welches die Pfarrgeistlichen der genannten Herrschaften verpflichtete, jährlich am Tag "Divisio Apostolorum" die Totenmemorien der Wettiner in dem von den Weidaer Vögten um 118o begründeten Städtchen Werdau[87] zu feiern, und dort beim Rat hinterlegt war, gilt seit BLUMBERG als die Gründungsurkunde des sogenannten großen oder Fürstenkalands zu Werdau[88]. In unmittelbarem Zusammenhang mit ihm steht ein ähnliches Privileg, welches Heinrich Reuss V. von Plauen 1397 kurz vor seinem Tod (1398) nur für die Pfarrer seiner Herrschaft Werdau erließ, laut welchem diese die reußischen Memorien an den Quatembern in Werdau begehen mußten und

der Werdauer Rat dafür zum Treuhänder eingesetzt war[89]. Auf es führt BLUMBERG die Gründung des sogen. kleinen Kalands in Werdau durch die Reußen zurück[9o].

Da es sich jedoch um reine Testierprivilegien handelt, die mit keiner Silbe von der Stiftung eines Kalands reden, ließe sich die angebliche Gründung beider Kalande dahin auslegen, daß in Werdau dessen Ägidienkirche schon in der vorstädtischen Siedlung, einem Waldhufendort, zu belegen ist und 1318 von den Reußen dem Altenbur=ger Bergerkloster inkorporiert wurde[91], ein vielleicht von den Reus=sen geförderter Kaland für die Pfarrer der umliegenden Kolonisten=dörfer bestanden hat, der die Memorien der Reußenfamilie beging, die sicher nicht 1397 erstmals gestiftet wurden. Nach dem Übergang der Herrschaft an Wettin begründete Wilhelm II. als erster die Memorien seines Hauses durch das erwähnte Privileg in dem zentral gelegenen Werdau, deren Ausrichtung ebenfalls dem Werdauer Kaland zufiel[92]. Zum Unterschied von den reußischen Totenfeiern, die selbstverständ=lich weiter gehalten wurden, an denen jedoch nur die weniger zahl=reichen Pfarrer der Werdauer Pflege teilnehmen mußten[93], kam an dem nur einmal im Jahr stattfindenden Seelengedächtnis der neuen und fürstlichen Landesherrschaft eine größere Anzahl von Geistlichen zu=sammen, sodaß man den eigentlichen Werdauer als den kleinen Kaland, den durch die Teilnahme aller Priester der drei Herrschaften erwei=terten als den großen Kaland und in Ansehung der fürstlichen Gönner als den Fürstenkaland bezeichnet haben wird[94].

Wie in Plauen sind auch die Anfänge des Kalandswesens in Zwickau unmittelbar auf den Totengedächtnisdienst zurückzuführen, der schon an der ältesten Kirche des Zwickauer Gaues nachzuweisen ist. 1118 bei der Gründung der mit gleichem Mutterrecht wie Plauen begabten Zwik=kauer Gaupfarrkirche sagt Bischof Dietrich I. unmißverständlich:... eandem (sc. ecclesiam) ... Bussawie fratribus ... cum dote sua ... assignavimus, quatenus perpetuo tempore a sex fratribus inibi divina pro eius (sc. der Gräfin Bertha oder des Grafen Sizzo) nostraque successorumque nostrorum memoria peragantur ...[95]. Die neue Kirche, die SCHLESINGER als die 143o im Hussitenkrieg zerstörte Kirche in Osterweine, nördlich von Zwickau, nachgewiesen hat[96], wurde mithin und zumal unter Obhut der Bosauer Kluniazenser [97] zur frühen Pflanz=stätte des Verbrüderungswesens in ihrem weiten, den 1118 ihr zuge=wiesenen Sprengel noch überschreitenden Einflußbereich, der sich bis in das Waldland im Muldebogen zwischen Aue und Waldenburg aus=dehnte[98].

Mit der gegen Mitte des 12.Jhs. einsetzenden Ausgliederung des Gaukirchspiels[99], also noch zur Zeit, in der es als Bosauer Propstei bestand[100], wird der Mutterkirchenkaland entstanden sein, dessen Nachfolger der 1365 urkundlich auftretende Kaland an der Zwickauer Marienkirche, der sogenannte große Kaland ist[101]. Daß der große Kaland seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt an der Kirche hatte, die als die Rechtsnachfolgerin der Osterweiner Gaukirche sowie der früheren Stadtpfarrkirche St.Nikolai spätestens ab 1353 zu gelten hat[102], deren Pfarrer wahrscheinlich wie früher der Bosau-Osterweiner Propst die Stellvertretung des pleissenländischen Archidiakons in dem inzwischen erheblich veränderten ehemaligen Mutterkirchenbezirk ausübte[103], dürfte die Kontinuität seiner Entwicklung hinlänglich sichern.

Obwohl bisher nur Weniges und Fragmentarisches aus dem Zwickauer Kalandsarchiv überliefert wurde, ergibt sich aus der Zusammensetzung des Mitgliederkreises[104] und aus der Bezeichnung des Vorstehers als Propst, der 1504 bei der Bestätigung einer Memorienstiftung vom Naumburger Bischof offiziell als "pastor ecclesiasticus in Tzwickavia et Prepositus Calende majoris" angesprochen wurde[105] und daher wohl Hauptpfarrer und Vizearchidiakon war[106], mit ziemlicher Sicherheit, daß der große Zwickauer Kaland Funktionen im Sinne eines Landkapitels erfüllte. Als nicht außergewöhnlich ist es anzusehen, daß er an dem wirtschaftlichen, durch das Fündigwerden des erzgebirgischen Bergbaues geförderten Aufstieg der Stadt im 15. und 16.Jh.[107] partizipierte und schließlich nicht nur den Ruf beträchtlichen Reichtums besaß[108]. Seine aktive Beteiligung am Bergwesen durch den Erwerb von Bergwerksanteilen -wie beim Lössnitzer Kaland- ist vorerst nicht nachzuweisen; denn alle weiteren Auskünfte vor allem über seine korporative Verfassung, sein Verhältnis zu Stadt und Landesherrn, zu dem ab 1408 an der Katherinenkirche wohl als Bruderschaft der städtischen Kleriker oder als Vikarienfraternität auftretenden sog. kleinen Kaland[109], und zu dem im 14.Jh. bestehenden Hl.Geist-Hospital[110] verhehlt einstweilen noch das Kalandsarchiv.

Zu klären blieben auch seine Beziehungen zu den Plebanen von Planitz, Kirchberg Culitzsch, Rottmannsdorf, Neustädtel und Zschorlau, die als fratres Kalendarum jährlich viermal in der Planitzer Schloßkapelle Totenmemorien abhielten[111]. Vorerst kann nur vermutet werden, daß die Bruderschaft der genannten Plebane, deren Pfarreien alle dem Patronat derer v. Planitz unterstanden[112], eine "Unterabteilung" des großen Zwickauer Kalands war [113], die an der Kirche zu Planitz oder der zu Kirchberg, welche beide um 1200 unter den Weidaer

Vögten bzw. ihren Lehnsträgern, den v.Planitz, von der Gaukirche verselbständigt wurden[114], sich im 13.Jh. konstituiert haben wird, um den Klerus im Süden des Pleißenarchidiakonats, dessen Entwicklung hier auf spätem Siedlungsboden stark von den territorialen Zusammenhängen beeinflußt war[115], zu erfassen. Die viermalige Memorienfeier im Jahr zu Planitz dürfte auf einen Gunstbeweis oder auf eine Stiftung der Territorialherrschaft zurückgehen[116].

Auch für die Waldgebiete ostwärts des Muldebogens, die noch im 12.Jh. kolonisiert wurden, war die Bosauer Propstei an der Zwickauer Gaukirche der Ausgangspunkt zur kirchlichen Durchdringung[117]. Erst nachdem sich hier im böhmischen Grenzwald zu Anfang des 13.Jhs. die Diözesangrenzen zwischen Naumburg und Meißen gefestigt hatten[118], wurde die Verbindung mit Zwickau gelöst und vor 1230 aus den ostmuldischen Gebieten das "Archidiaconatus trans Muldam" gebildet, das zunächst einem Zeitzer Kanoniker, ab 1416 dem jeweiligen Stiftsdekan unterstellt wurde und in drei Dekanate mit den nachweislich im 12.Jh. von Zwickau abgepfarrten Hauptorten Lössnitz, Hartenstein und Glauchau gegliedert war[119].

Da nun in jedem dieser Dekanate, auf deren Ausbildung die lokalen, dem Reichsministerialienstand entstammenden Territorialherren den maßgebenden Einfluß seit dem Beginn der Besiedelung ausübten[120], eine Kalandsbruderschaft bestanden hat, so ist hier, zumal bei Berücksichtigung der vom Totengedächtniswesen genährten Beziehungen zwischen Kalanden und Landesherrschaft, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Kalande auch als Landkapitel fungierten. Der einwandfreie Nachweis, daß Kaland und Landkapitel sich entsprechen, scheitert wiederum am Fehlen einschlägiger Quellen und Nachrichten, hier jedoch bezeichnenderweise über die Dekanatsverfassung[121].

Am frühesten begegnet 1396 der Kaland an der um 1172 von Zwickau abgepfarrten Pfarrkirche Johannis Bapt. zu Lössnitz, dem im 13.Jh. zur Stadt erhobenen Marktort der bis 1406 den Burggrafen von Meißen gehörenden, reichslehnbaren Grafschaft Hartenstein[122]. Daß 1173 in nächster Nähe von Lössnitz unter Mitwirkung Meinhers v.Werben, des Ahnherrn der Burggrafen, das Augustiner-Chorherrenstift Zelle begründet wurde[123], ist wohl im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Lössnitzer Kirche zu sehen und wird auch die Ausbildung eines Mutterkirchenkalands befördert haben. Es ist daher wohl kaum ein Zufall, wenn 1396 in einer Memorienstiftung, die wahrscheinlich auf einer Kalandszusammenkunft von "er Johannes, Probist des Kalandes, Pharrer zu Loysbach, er Heinrich von Erbinstorff, Pharrer zu der Lessnitz" sowie zwei weiteren genannten Mitbrüdern beurkundet und mit

dem Kalandssiegel unterfertigt wurde, als erster Zeuge der Propst des Stiftes, und damit als Kalandsbruder, auftritt[124]. Konfirmatio= nen von 1399, 1423 und 1442 bezeugen lediglich das Aufsichtsrecht der Naumburger Bischöfe über die Korporation[125].

Wird 1449 in einer detaillierten Dotationsbestätigung des Jakobus- und Erasmusaltars des Kalands der Einfluß des nunmehrigen Landesherrn, Friedrich IX. v. Schönburg, auf die Bruderschaft nur angedeutet[126], so ergibt sich aus einer 1498 von der verwitweten Anna v.Schönburg ausgestellten Urkunde, daß der Kalandsaltar dem Patronat der Landes= herrschaft unterstand, d.h. der Altarist wurde vom Kaland gewählt und nominiert und dann von den Schönburgern dem "Techand", dem Archi= diakon des Muldensprengels, zur Investitur präsentiert[127]. Erwähnens= wert ist, daß zur Dotation des Kalandsaltars seit 1488 zwei Kuxe des Hüttenwerkes St.Margaretha gehörten[128]. Die 1399 als "Presbiteri aliique Clerici et Laici se appellantes Fratres Kalendarum Corporis Christi in Lessnitz" auftretenden Kalandsbrüder, die auch 1463 und 15o9 sich geschäftlich betätigten[129], dürften sich demnach am wirt= schaftlichen Leben dieses Bergbaugebietes beteiligt haben.

Vom Kaland zu Hartenstein wurde lediglich seine Existenz bekannt[13o]. Diese erscheint jedoch umso glaubhafter, als die Marienkirche der im Laufe des 14.Jhs. bei der Stammburg der Meißner Burggrafen aufstre= benden Marktsiedlung[131] vermutlich gleichzeitig mit Lössnitz von der Gaukirche zu Zwickau abgepfarrt wurde und hier 139o ein "Er Heinrich, Dechant vnd pharrer zcum Hartenstein" auftritt[132]. Näheres über sei= ne Stellung zum Kaland und zum Dekanat Hartenstein[133] ist nicht be= kannt.

Im dritten, aus den Schönburger Ämtern Glauchau und Lichtenstein bestehenden und nach Glauchau benannten, Dekanat des Muldenspren= gels[134] kann ein Kaland in der um 125o von den Reichsministerialen v.Schönburg begründeten Stadt Glauchau[135] für die Jahre 1432 und 1448 urkundlich belegt werden[136], Einzelheiten über seine Verfassung und seine Verhältnisse fehlen. Es bleibt daher nur zu vermuten, daß die kirchlich nicht eben uninteressierten Schönburger[137] mit der zu Anfang des 13.Jhs. betriebenen Ablösung der Glauchauer Vorstadtkirche aus dem Zwickauer Mutterkirchenverband und mit der gleichzeitigen Er= bauung der Stadtkirche St.Georg[138] auch die Konstituierung des hie= sigen Kalands befördert haben.

Dem Einfluß der Schönburger, die 14o6 die Grafschaft Hartenstein erwarben und so den Großteil des Muldensprengels in ihrer Hand ver = einigten[139], wird es auch zuzuschreiben sein, wenn sich -nach einer wenig aufschlußreichen Nachricht- die Kalande von Lössnitz, Harten=

stein, Glauchau und von der Altstadt-Waldenburg, die, von der eigentlichen Stadt Waldenburg durch die Mulde getrennt, auf dem Ostufer des Flusses lag und zur Diözese Meißen gehörte[140], sich im 15.Jh. gelegentlich vereinigten, um einen gemeinsamen Propst zu wählen[141]. Weitere Einzelheiten fehlen auch hier. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, daß eine Memorienstiftung oder ein Testierprivileg der Schönburger diesen wahrscheinlich nur der Feier von Memorien für das Schönburger Haus dienenden zeitweiligen Zusammenschluß der Schönburger Geistlichkeit und ihrer Kalande bedingt haben[142].

Die Teilnahme des 1437/38 erstmals erwähnten Kalands der Altstadt Waldenburg[143], die zudem eine der vier Sedes des Chemnitzer Archidiakonats war[144], ist auch deshalb bemerkenswert, weil noch im 13.Jh. die Diözese Naumburg mit dem Pleissensprengel und der reichszugehörigen Terra Plisnensis weit in das ostmuldische Rodungsgebiet ausgriff[145]. Hier wären auch ältere kirchliche Bindungen der genannten Kalande über die späteren Diözesangrenzen hinweg zu berücksichtigen.

4. Diözese Meißen.

Unter den 968 begründeten sorbenländischen Bistümern weist die Diözese Meißen, die mit der Mark Meißen als Kernland das frühdeutsche Siedlungsgebiet des altsorbischen Daleminziergaues umfaßte[1], die meisten Kalande auf. Obwohl die Traditionen des Verbrüderungswesens der Meißener Diözese kaum sichtbar werden[2] und auch die Belege für die einzelnen Bruderschaften nur dürftig sind[3], läßt sich aus der Tatsache, daß ihre Mehrzahl an den Hauptorten der seit dem 14.Jh. auftretenden Sedesbezirke[4] und der ihnen übergeordneten, meist Domkanonikern unterstellten Archidiakonate[5] nachweisbar ist, darauf schließen, daß sie sich wie in den übrigen Bistümern an den Mutterkirchen entwickelt haben. Die restlichen Meißener Kalande können mit wenigen Ausnahmen an ehemaligen Burgwardshauptorten nachgewiesen werden, womit sich ebenfalls ihr Ursprung im Mutterkirchenwesen bestätigen dürfte[6].

Eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Sitzen von Kalandsbruderschaften und den Sedes der Erzpriester begegnet zunächst im Archidiakonat des erstmals 12o1 als Archidiakon nachweisbaren Meißner Domdechanten[7], welches im Norden der Diözese beiderseits der zur frühen Besiedlung einladenden Elbniederungen bis zur Schwarzen Elster die Grenze gegen Magdeburg und Brandenburg bildet und in die 5 Sedesbezirke Torgau, Schmiedeberg, Prettin, Herzberg und Mühlberg untergliedert war[8].

Bei den Kalanden zu Torgau, dem vermutlichen Hauptort des Archidiakonats[9], zu Schmiedeberg[10] und Mühlberg[11] wurde außer ihrer Existenz bisher nichts Näheres bekannt. Dagegen tritt der Kaland zu Herzberg immerhin schon 1334 urkundlich in Erscheinung, als Herzog Rudolf I. v.Sachsen-Wittenberg beträchtliche Einkünfte aus den umliegenden Dörfern "ad altare fratrum Kalendarum in Ecclesia parrochiale" vermacht, um damit das Seelgedächtnis seines Hauses zu stiften[12]. Den gleichen Zweck verfolgen 1382, 1389 und 1394 seine Nachfahren, Herzog Wenzel und Rudolf II., mit Rentenschenkungen "pro utilitate fraternitatis et communitatis Fratrum Kalendarum seu pro Kalendis" in ihrer Stadt Prettin[13].

Neben den Kalanden an den Sedesorten werden zwei weitere in der ausgedehnten Sedes Torgau[14] zu Dommitzsch und Dahlen lediglich namhaft gemacht. In dem bereits 981 als Hauptort eines Burgwards genannten Dommitzsch kämen für die Entstehung des Kalands[15] ebenfalls Mutterkirchenverhältnisse in Betracht. Inwieweit dies für den im 15.Jh. erwähnten Kaland[16] in der Stadt Dahlen, die im 13.Jh. aus zwei Kolonistensiedlungen des 12.Jhs. entstand[17], zutrifft, muß offen bleiben.

Ähnlich wie im sog. Domdekanat liegen die Verhältnisse im Archidiakonat des Propstes der 1114 begründeten Kollegiatkirche zu Wurzen, das entlang der Mulde die Grenze gegen Magdeburg und Merseburg bildete und sich in die Sedesbezirke Wurzen, Düben, Leisnig gliederte[18]. Im Hauptort des Archidiakonats wurde bisher kein Kaland ermittelt, obwohl es nicht unwahrscheinlich ist, daß sich in Anlehnung an das Stift eine die Archidiakonatsgeistlichkeit umfassende Bruderschaft entwickelt hat, wofür Anzeichen aus dem 13.Jh. vorliegen[19]. Nur dem Namen nach wurde im Norden des Propsteiarchidiakonats ein Kaland in der 981 als Burgwardsvorort bezeugten Stadt Düben bekannt[20], während im Süden, in dem 1oo5 als Mittelpunkt eines Burgwards nachweisbaren Sedesort Leisnig[21] der Kaland für die Jahre 1466, 1467, 1468, 1478 und 15o6 urkundlich zu belegen ist[22]. Ein dritter Kaland begegnet ab 1474 in der zur Leisniger Sedes gehörigen Stadt Colditz[23], die 1o46 mit ihrem zugehörigen Burgward erscheint, und wo sich daher der Kaland an der Stadtkirche St.Ägidien[24] auf Mutterkirchenbasis entwickelt haben dürfte.

Im ostmuldischen Anteil der Grafschaft Rochlitz, der -neben ihrem Merseburg verbliebenen Gebiet- ein eigenes Meißner Archidiakonat unter dem Propst des Chorherrenstifts zu Zschillen-Wechselburg bildete[25], wurde lediglich ein Kaland zu Mittweida a.d. Zschopau, auf der Ostgrenze des Sprengels, bekannt. Zwar gehen die kirchlichen Anfänge dieser auf Rodungsboden im 12.Jh. angelegten Stadt [26] wahrscheinlich auf das Zschillener Stift, vielleicht sogar auf die alte

ırgwardspfarrei Rochlitz selbst, zurück[27]; doch die wenigen Nach=
ichten über den 1351 von Bischof Johann I. bestätigten Kaland[28]
agen nichts über sein Verhältnis zum Archidiakonatsverband aus.
enn ein solches bestanden hat, wird 1323 der Übergang der Pfarrkir=
he an das Meißner Domkapitel, dem 1350 ihre Inkorporierung an die
omscholasterei folgte, was praktisch einer Exemtion gleich kam[29],
ie Bindung des Kalands an das Archidiakonat gelöst haben .

Nur zwei Kalande begegnen im Archidiakonat des Abtes der Benedik=
inerabtei Chemnitz, welches mit 4 Sedesbezirken die Rodungsgebiete
wischen der Zschopauer Mulde und der Naumburger Bistumsgrenze um=
aßte[30], und zwar in Chemnitz und in der Altstadt Waldenburg. Die
fänge des Chemnitzer Kalands sind sicher auf das 1125/37 von Kaiser
thar III. begründete Kloster zurückzuführen, da dieses der kirch=
che Mittelpunkt der in die Waldgebiete des Erzgebirges vordringen=
en Kolonistendörfer blieb[31]. Ob jedoch der Kaland, der hier im 14.Jh.
chon nachweisbar sein soll[32], 1412 als "fraternitas corporis Christi"
ie bischöfliche Bestätigung seines Altars in der Pfarrkirche St.Ja=
ob erwirkt[33] und 1416 als "kaland tzu dem altar des heiligen lich=
ams in unser pfarrekirche" erscheint[34], eine Bruderschaft des städti=
chen Klerus war oder ob er auch die Geistlichen der Chemnitzer Sedes
ereinigte, ist auch aus seinem weiteren urkundlichen Auftreten 1445,
453 und 1463 nicht ohne weiteres ersichtlich[35].

Die Anfänge des Kalands in der Altstadt Waldenburg, der 1437/38
rstmals zu belegen ist[36], könnten mit den kirchlichen Anfängen Wal=
enburgs auf das 1165 schon bestehende Reichskloster Remse und damit
n die Zeit zurückreichen, als die Kolonisationsgebiete östlich der
Mulde noch zum Pleißenarchidiakonat der Diözese Naumburg gehörten[37].
nwieweit er den Klerus der Sedes Waldenburg[38] vereinigte, ist auch
ei ihm nicht ersichtlich.

Im Kerngebiet der Mark und des Bistums Meißen, in dem vom deut=
schen Element früh erschlossenen Daleminziergau[39], der sich räumlich
n Etwa mit dem ausgedehnten, in 8 Sedesbezirke untergliederten Ar=
chidiakonat des Dompropstes[40] deckt, sind 6 Kalande in den Hauptorten
er Sedes nachweisbar, zu welchen dann noch 4 weitere Kalande an Burg=
ardskirchen oder jüngeren Mutterpfarreien treten.

Zunächst wären im Norden des Dompropsteisprengels, in der Sedes
Oschatz[41], die Kalande zu Oschatz und Strehla zu nennen. In Oschatz,
Hauptort der Sedes und eines meißnischen Amtes, dessen städtische An=
fänge ins 12.Jh. zurückreichen[42], ist der erst ab 1493 nachweisbare
Kaland[43] ebenso sicher aus mutterkirchlichen Verhältnissen entstanden,
wie der nur namhaft gemachte Kaland in dem Städtchen Strehla, das an

einem wichtigen Straßenübergang über die Elbe bereits im 11.Jh. als Hauptort eines Burgwards erscheint[44].

Auf einen Kaland der Sedes Riesa[45], der jedoch bislang als solcher urkundlich noch nicht nachzuweisen war, ist vielleicht jene Nachricht aus den Wirtschaftsakten des 1119 von Bischof Dietrich I. v.Naumburg gestifteten, 1168 als Bosauische Zelle erneuerten Klosters Riesa[46] zu beziehen, daß der Propst in der Woche nach Communes "die Priester, so mit zu Sthul gehörten" zu den Totenmemorien der Stifter zusammenrufen und sie beköstigen sollte[47].

Zwei Kalande begegnen in der Sedes Lommatzsch[48]. Über den zu Lommatzsch, am Titelort der Sedes, wohin noch zu Ausgang des Mittelalters 16 Dörfer pfarrten[49], liegen keine weiteren Einzelheiten vor[50]. Von dem zu Rausslitz werden noch bei den Visitationen von 1540 ein Meßkelch[51] und von 1555 ein Gartenstück[52] erwähnt. Da Rausslitz eine Mutterkirche 2.Grades besaß, werden beide Kalande auf Mutterkirchenbasis sich entwickelt haben[53].

Auch der 1451 in der Stadt Döbeln, dem Hauptort eines schon 981 genannten Burgwards und der gleichnamigen Sedes[54], auftretende Kaland[55] wird in einem die ehemalige Burgwardpfarrei[56] umfassenden Mutterkirchenkaland gründen.

Am Mittellauf der Freiberger Mulde, in den Vorbergen des böhmischen Grenzwalds, der ab der 2.Hälfte des 12.Jhs. von der bäuerlichen Kolonisation erschlossen wurde[57], wird in der Stadt Rosswein, dem Mittelpunkt der nach ihr benannten Sedes[58], erstmals 1404 ein Kaland erwähnt, von dem statuarische Gewohnheiten aus dem Jahre 1467 bekannt sind[59]. Seine Anfänge sind wahrscheinlich im benachbarten, um die Mitte des 12.Jhs begründeten Zisterzienserkloster Altenzelle zu suchen, dem hier im Rodungsgebiet auch Pastorisierungsarbeit zugefallen sein wird[60]. Bei dem für Altenzelle selbst namhaft gemachten Kaland[61] handelt es sich wohl um den Rossweiner, der zeitweilig dort im Kloster zusammengekommen sein wird.

Schlecht zu übersehen sind die Verhältnisse des Kalands in dem kleinen, zur Sedes Wilsdruf[62] gehörenden Flecken Reinsberg, dem 1463 der Meißner Bischof Kaspar v.Schönberg (1451-1463) testamentarisch ein Missale für seinen Altar vermacht[63] und der 1500 zusammen mit der Reinsberger Pfarrkirche einen Ablaß zugesprochen erhält[64]. Vor allem wäre zu untersuchen, ob er 1506, als er in der Freiberger, dem dortigen Reuerinnenkloster annexen Jakobikirche eine Altarkommende errichtete, sich gleichzeitig mit den Reuerinnen verbrüderte[65] und 1507 den Freiberger Rat zum Patron der Kommende bestellte[66], in die reiche Bergstadt Freiberg übersiedelte, wie dies BROD annimmt[67]. Da

15o7 die "bruderschafft kalendarum zw Freibergke und Reinspergke" unter ihrem Propst Christoph v.Salza und den namentlich auftreten= den Senioren auf einer Tagung in dem Dorf Grumbach bei Wilsdruff dem Freiberger Rat einen neuen Altaristen für die Kommende zu St.Jakob nominiert[68] und 1523 als "Brüderschaft des Kalends unser lieben Frau= en zu Reynsberg" unter dem gleichen Propst einen Rentenkauf beurkun= det[69], wird die angebliche Übersiedlung lediglich in zeitweiligen, durch die Stiftung der Kommende und die engen Beziehungen zum Frei= berger Reuerinnenkloster bedingten Zusammenkünften in Freiberg be= standen haben[7o].

Auf keinen Fall ist der Kaland der Bergstadt Freiberg, wie BROD behauptet[71], aus dem Reinsberger hervorgegangen. Dies ergibt sich, abgesehen davon, daß seine Anfänge hier am Mittelpunkt einer Sedes[72] in einem eigenen, mit dem Kloster Altenzelle wahrscheinlich in Be= ziehung zu setzenden[73] Mutterkirchenkaland zu sehen wären, aus sei= nem ersten urkundlichen Auftreten, wonach 1413 Bischof Rudolf v.Meis= sen eine Kapital- und Rentenstiftung "ad altare fratrum kalendarum" in der Freiberger Marienpfarrkirche bestätigt[74]. Der Freiberger Ka= land wird mithin und auch nach den Urkunden von 1418, 1433, 1451, 1478/79 sowie den Inventaren von 153o und 1542, die alle über den Kalandsaltar handeln und kaum Einblick in seine Verfassung gewähren[75], seinen Sitz an der Marienkirche gehabt haben. Bemerkenswert ist, daß die Marienkirche 148o zum Kollegiatstift erhoben wurde[76], das, wie seine bischöfliche Bestätigung von 1487 ausweist, die traditionelle Kalendenliturgie noch pflegte[77].

Als zweiten Kaland innerhalb der Sedes Freiberg erwähnt 1475 das Testament des Meißener Bischofs Dietrich IV. v.Schönberg den zu Fran= kenberg a.d.Zschopau[78]. Wenn es auch unsicher ist, ob die Frankenber= ger, erst zu Anfang des 14.Jhs. verselbständigte Stadtpfarrkirche als Nachfolgerin der benachbarten Sachsenburger unmittelbar auf die Mutterkirche des unbekannten Burgwards Hwoznie zurückgeht und deren Rechte übernommen hat[79], so scheint doch die aus einer Kolonisten= siedlung des 12.Jhs. entstandene Stadt, nach der 1222 das territorium Vrankenberc benannt ist[8o], für den Kuratklerus ihres umfangreichen, 42 Orte umfassenden Pfarrbezirkes[81] der Mittelpunkt des bruderschaft= lichen Lebens im Kaland geworden zu sein.

Gleichzeitig mit der Entstehung eines archidiakonalen Sprengels für das ostwärts der Elbe im Waldsiedelgebiet der Großen Röder gele= gene Daleminzierland, der dem Propst des vor 1222 in Großenhain be= gründeten Kollegiatstiftes unterstand[82], wird in der um 12oo angeleg= ten Stadt Großenhain[83] ein Kaland entstanden sein, dessen Spuren ver=

mutlich schon 122o greifbar sind[84]. Als Korporation soll er im 14.Jh. bestanden und besonders das um 124o in Grossenhain begrün= dete Kloster der Marienknechte unterstützt haben[85]. Sonst wurde noch bekannt, daß er 148o je einen Altar in der Grossenhainer Stadtkirche und in der Kirche des nahen Dorfes Schönfeld besaß[86].

Da das Propsteiarchidiakonat zu Ende des Mittelalters an 5o Kirch= orte umfaßte[87], wäre es nicht ungewöhnlich, wenn auch an Mutterkir= chen 2.Grades eigene Kalande sich ausgebildet hätten, deren Sprengel dann der territorialen Untergliederung des Großenhainer Mutterkir= chenbezirkes entsprachen. So ließe sich die Entwicklung eines Kalan= des in der im 13.Jh. entstandenen Stadt Ortrand, die später Sitz eines wettinischen Amtes war[88], erklären. Die Kalandshäuser waren dem 1411 erwähnten Marienspital annex[89]. Sicher stand er zum Hospi= tal in engen Beziehungen.

Südwärts an das Archidiakonat des Dompropstes schloß sich im Elb= tal das Archidiaconatus Nisaniae an, welches mit seinen 4 Sedes etwa den altsorbischen Gau Nisan umfaßte[9o]. Hier begegnet in Radeberg, das als dörfliche Siedlung, bevor es sich im 14.Jh. zur Stadt ent= wickelte, schon um 12oo Mittelpunkt der späteren Sedes Radeberg war[91], 147o ein Kaland mit einer von seinem Propst beurkundeten Ren= tenstiftung[92]. Noch 1536 erließ der als Reformationsgegner bekannte Bischof Johann VII. (1518-1537) eine besondere Verfügung über den Kalandsaltar in der Pfarrkirche[93].

Ein weiterer Kaland wird in der Stadt Pirna, dem Hauptort der gleichnamigen Sedes[94], lediglich namhaft gemacht.

In der Lausitz findet das Verbreitungsgebiet des Kalands an der Meißener Diözesangrenze gegen Breslau, an Queis und Bober, seine südöstliche Begrenzung. Doch lassen sich in beiden Lausitzen noch eine Reihe von Kalande aufführen. Im Archidiakonat der Oberlausitz[95] liegen von den Kalanden zu Löbau[96], Lauban[97] und Sorau [98] nur knap= pe Nachrichten vor. Da jedoch alle drei Städte Titelorte von Sedes= bezirken waren[99], ist anzunehmen, daß ihre Kalande aus Mutterkirchen= verhältnissen hervorgingen. Unsicher bleibt dagegen die Angabe vom Bestehen eines Kalandes am oberlausitzischen Erzpriestersitz Rei= chenbach[1oo].

Etwas besser ist es um die Überlieferung der Kalande im Archidia= konat der Niederlausitz bestellt, welches sich am Ende des Mittel= alters in 13 Sedesbezirke untergliederte[1o1].

Von den Kalanden, die sich in der Mehrzahl an den Hauptorten der Sedessprengel nachweisen lassen, wäre zunächst in der Sedes Calau der Kaland in der Stadt Calau zu nennen[1o2]. Er tritt urkundlich erstmals 1438 und zwar im Besitz des zur Unterhaltung seines Altars

in der Pfarrkirche dienenden Gutes im Dorf Bucko auf[1o3]. Bischof Johann VII. bestätigte noch 152o das Dotalgut und beklagte damals bereits den Verlust zahlreicher Kalandsurkunden[1o4].

Von dem Kaland in der im 14.Jh. entstandenen Stadt Forst, dem Hauptort der gleichnamigen Sedes, wurde lediglich bekannt, daß er in der Pfarrkirche einen eigenen Altar besaß[1o5].

Die anonyme Nachricht, der Kaland zu Cottbus sei um 145o von dem Frankfurter Karthäuser Johannes ab Indagine begründet worden, wurde bereits von LEDEBUR zurückgewiesen[1o6]. Da die im 12.Jh. entstandene Stadt schon im 1o.Jh. als Burgwardshauptort nachzuweisen ist und später Mittelpunkt eines Sedesbezirkes war[1o7], wird er sich ebenso auf Mutterkirchenbasis entwickelt haben wie der Kaland in der Stadt Guben, dem Erzpriestersitz der Sedes Guben[1o8], als dessen Gründer ebenfalls in jener Quelle Johannes ab Indagine angegeben wird[1o9]. Hier konnte LEDEBUR den Nachweis führen, daß bereits 1393 acht ge=nannte Pfarrer der Sedes als Kalandsbrüder einen Altar in der Gubener Pfarrkirche stifteten[11o]. Der noch einmal 15o5 mit einem Rentenkauf urkundlich auftretende Kaland[111], darf somit als Bruderschaft der Sedesgeistlichkeit gelten.

Dem steht nicht entgegen, daß neben ihm an der Pfarrkirche des im Süden der ausgedehnten Gubener Sedes gelegenen Städtchens Sommer=feld, die dem Patronat des Gubener Nonnenklosters unterstand und noch nach der Reformation Hauptkirche für 22 umliegende Dörfer war[112], ein weiterer Kaland bestanden haben soll[113]. Dieser könnte hier an einer Mutterkirche 2.Grades der Untergliederung des Sedessprengels gedient haben[114].

Nichts Näheres war über die Kalande zu Storkow, dem Hauptort des gleichnamigen Sedes[115], und zu Dahme, dem Mittelpunkt einer ehemali=gen Landpropstei und späteren Sedes [116], in Erfahrung zu bringen. Das Gleiche gilt für den Kaland zu Finsterwalde im kirchenreichen Sedes=bezirk Kirchhain[117], dessen Nachfolge nach der Reformation die dorti=ge Kantorei angetreten haben soll[118].

Schließlich wäre noch in der Sedes Schlieben ein Kaland in Schwei=nitz a.d. Schwarzen Elster zu nennen. Bischof Thiemo v.Meißen gewähr=te hier 14o4 einen Ablaß jenen Christgläubigen, die an den Donnersta=gen den "missae fraternitatis seu kalendarum ... de corpore Christi" in der Schweinitzer Pfarrkirche beiwohnen[119]. Da Schweinitz als Mit=telpunkt einer ehemaligen Großpfarrei gilt[12o], ist anzunehmen, daß der Kaland auf dem Zusammenschluß der Pfarrer des Muttersprengels beruht. Sein Verhältnis zur ehemaligen Landpropstei und späteren Sedes Schlieben[121] kann erst geklärt werden, wenn Näheres über die Entwicklung der Meißener Sedesverfassung bekannt wird.

5. Diözese Brandenburg.

Erst die Wiederherstellung des Bistums Brandenburg, das seit den Wendenaufständen des 10./11.Jhs. nur noch dem Namen nach be= standen hatte und erst 1161 seinen alten, 948 begründeten Sitz in Brandenburg wieder einnehmen konnte[1], sowie die Aufrichtung seines Pfarrsystems im Zuge der Kolonisationsbewegung seit dem 12.Jh.[2] boten im ehemaligen Liutizenland die äußeren Voraussetzungen zur Entwicklung des Kalandswesens, dessen geistige Grundlagen indessen nach wie vor vom allgemeinen Verbrüderungswesen[3] getragen wurden. Wie Prämonstratenser und Zisterzienser bei der Wiederbegründung des Bistums, bei der Pastorisierung und Kolonisierung seines Sprengels in besonderem Maße mitwirkten, so dürften sie hier auch der Verbrei= tung des Verbrüderungsgedankens gedient haben[4].

Zufriedenstellender als in anderen Diözesen ist die urkundliche Überlieferung der in der Mark besonders zahlreich auftretenden Ka= lande, die auch hier an ehemaligen Burgwardskirchen[5], an den Haupt= orten der Archidiakonate und Landpropsteien sowie an den Titelkir= chen der Sedesbezirke angetroffen werden. Zwar läßt sich daraus all= gemein auf ihre Entwicklung aus Mutterkirchenverhältnissen schlies= sen, doch ist es vorerst noch unübersichtlich, ob und welche Zusam= menhänge zwischen den Kalanden an den Sedeshauptorten und der Sedes= verfassung bestanden, welche sich als Schöpfung der bischöflich-kuri= alen Verwaltung des späten Mittelalters sowohl über die beiden im 12.Jh. westlich der Spree-Havellinie bestehenden Archidiakonate Leitzkau u. Brandenburg als auch über die vier, in den "Neuen Lan= den" ostwärts dieser Linie im 13.Jh. entstandenen Landpropsteien Berlin, Bernau, Liebenwalde und Stolpe erstreckte[6].

Die Schwierigkeit besteht vor allem darin, daß über die Entste= hung und das Wesen dieser neueren Verfassungsorganisation, über ihre Beziehungen zu den ehemaligen Großkirchspielen der Mutterkir= chen sowie über die Erzpriester und Landdekane, kaum etwas bekannt wurde[7]. Lediglich die Tatsache, daß im Brandenburger Sprengel bis= her keine Landkapitel in Erscheinung traten, der Landklerus jedoch auf einen korporativen Zusammenschluß nicht verzichtet haben wird, läßt -zumal im Hinblick auf die Verhältnisse im Havelberger Schwe= sterbistum[8]- vermuten, daß die Kalande auch nach der Einführung der Sedesverfassung und in Anpassung an diese, über den bruderschaftli= chen Aufgabenbereich hinaus, als Organe der Niederkirchenverwaltung fungierten. Die weitere Klärung dieser Frage muß jedoch bei der Unzugänglichkeit großenteils noch unveröffentlichter örtlicher

Quellen als lohnendes Objekt der lokalen Forschung vorbehalten bleiben[9].

Wie berechtigt es ist, die Anfänge der Kalande im Verbrüderungs- und Totengedächtniswesen der Mutter- und gegebenenfalls der Missions=kirchen aufzusuchen, dazu liefert der Kaland zu Loburg mit seiner 1296 einsetzenden, wahrscheinlich nur unvollkommen bekannt geworde=nen urkundlichen Überlieferung[10] einen weiteren Beitrag.

Hier im elbnahen Gau Moraziani[11] war die Kirche zu Leitzkau, bei deren Neubau 1114 der Totengedächtnisdienst durch die zusätzliche Dotierung mit einem Luminariendorf eine nicht zu übersehende Rolle spielte[12], mit dem an ihr 1133 noch zu Lebzeiten Erzbischofs Norbert begründeten Prämonstratenserstift[13] die Ausgangsbasis zur Wiederher=stellung des Bistums und seit 1139 Hauptkirche eines 1161 auf den Westen der Diözese beschränkten Archidiakonates[14]. Sie darf sicher als ursprüngliche Pflanzstätte der Verbrüderungsidee[15] und damit des Kalandswesens über ihren näheren, vielleicht mit der bischöflichen Sedes Leitzkau gleichzusetzenden Mutterkirchenbezirk[16] hinaus gelten.

Daß Leitzkau als Mittelpunkt eines 1173 schon wohlgeordneten Pfarr=systems[17] Ausgangsort eines Mutterkirchenkalands war, dafür spricht die Existenz eines dem täglichen Verbrüderungsdienst dienenden Altars in der Stiftskirche, für welchen die Prämonstratenser noch 1314 be=trächtliche Renten den mit ihnen verbrüderten "fratres Kalendarum" überwiesen[18]. Unklar bleibt jedoch die Organisation dieses Mutter=kirchenkalands im Hinblick auf seine, nicht zu leugnenden Zusammen=hänge mit dem Loburger Kaland[19].

Es ist wahrscheinlich, daß mit der, von der Kolonisation vorange=triebenen, Verdichtung des Pfarrnetzes und mit der um 12oo anheben=den Entwicklung des Leitzkau benachbarten, 1161 und 1186 bezeugten Burgwardhauptortes Loburg zur Stadt hier die sicher alte Laurentius=pfarrkirche[2o] zunächst gelegentlicher Versammlungsort und schließlich Sitz des von Leitzkau ausgegangenen Kalands wurde, der natürlich an der traditionellen Bindung zum Stift festhielt.

Darauf deuten jedenfalls die ältesten Kalandsurkunden hin. 1296 übereignen drei Brüder, Ritter v.Grünenberg, das Patronat der Kir=che zu Gehrden unweit Leitzkau mit 8 zugehörigen Hufen den nicht als Loburger Kalandsmitglieder angesprochenen ... fratribus kalen=darum et per eos Ecclesie et capitulo in Lezeko ... und lassen da=für sich ihre Teilhabe an der fraternitas bestätigen[21]. Bemerkens=wert ist, daß bei der Ausübung des Patronatsrechtes Propst und Ka=pitel den übrigen Mitbrüdern des Kalands, der sicher schon korpora=tiv selbständig war, völlig gleichgestellt werden[22]. 13o1 wird dann

der Loburger Kaland urkundlich erwähnt, und zwar überlassen die mit Dekan und Kämmerer auftretenden "fratres kalendarum Ecclesie sancti laurentii in lowborch" das Patronat eben der Kirche zu Gehrden dem Stift Leitzkau [23] und erhalten von diesem in einer zweiten Urkunde bestimmte Kornrenten[24]. Beide Urkunden wurden sicher gleichzeitig und wahrscheinlich auf einer synodalen, auch als Kalandstagung dienenden Zusammenkunft ausgestellt, wobei sich mit der Betrachtung der beiden gleichartigen Zeugenreihen die Frage stellt, für welchen Bezirk der Loburger Kaland zuständig war[25].

Einen Hinweis enthalten die Urkunde von 1303, mit welcher Bischof Friedrich (1303-1316) der Patronatsübergabe der "fratrum kalendarum territorii loborch" an das Stift den Konsens gibt[26], und die 1376 von Bischof Dietrich II. (1365-1393) bestätigte Stiftung eines Altars in der Loburger Pfarrkirche, zu dem nach dem Tod des derzeitigen Pfarrers der "Decanus fratrum Kalendarum districtus lowborch" präsentieren soll[27]. Wenn die Bezeichnung territorium und districtus sich entsprechen, was wahrscheinlich ist, so hätte der Kaland noch im 14.Jh. das ehemalige Großkirchspiel der Burgwardskirche umfaßt[28]. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß districtus auch den Sedesbezirk bezeichnen könnte[29].

Die enge Bindung des Loburger Kalands an Leitzkau bezeugt letztlich eine Urkunde von 1332, nach welcher das Stift dem Kaland für das zum Verbrüderungsdienst unerläßliche Geleuchte Renten wiederum aus dem Dorf Gehrden schenkt, weil es sich dazu von Rechts wegen verpflichtet fühlt, ... cum nos (sc. die Prämonstratenser) fratres Kalendarum nostrarum Karytatiue promouere et prosequi eorum vtilitatem de iure debeamus[30]. Dieses auf dem Rechtsempfinden und den Gewohnheiten des Verbrüderungswesens beruhende Verhältnis zwischen Kaland und Stift geht sicher auf die Frühzeit des Leitzkauer Mutterkirchenwesens zurück[31]. Es würde daher auch nicht überraschen, wenn der 1450 zwischen dem Loburger und dem Zerbster Kaland abgeschlossene Vergleich, welcher ersterem ein alternierendes Patronat über den Kalandsalter in der Zerbster Stiftskirche einräumt[32], ebenfalls auf alten Leitzkauer Ansprüchen an das Zerbster Stift beruht.

Ein weiterer Kaland soll unweit von Loburg und Leitzkau in dem schon im 10.Jh. als Burgwardsvorort genannten Städtchen Möckern bestanden haben[33]. Konkrete Nachrichten über ihn und sein Verhältnis zur Leitzkauer Sedes und zum Loburger Kaland fehlen[34].

Eine frühere Abhängigkeit von Leitzkau ist ebenfalls beimKaland zu Zerbst anzunehmen. Dieser tritt hier am Hauptort des Zerbstgaues und einer eigenen bischöflichen Sedes des Archidiakonats Leitzkau

stmals 1333 urkundlich in Erscheinung, als das um 13oo begründete rbster Bartholomäistift[35] den Kalendsaltar in der Stiftskirche do= erte und sein Patronat dem Kalandsdekan anvertraute[36], der es ab 5o alternierend mit dem Loburger Kaland ausübte[37]. Außer diesem 336 bestätigten Altar[38] besaß der Kaland noch einen vielleicht äl= eren Altar in der Marienkirche des ab 1214 nachweisbaren Zerbster enediktinerinnenklosters[39], den 1378 Fürst Johann II. v.Anhalt be= chenkte und dessen Patronat dann 1444/45 mit bischöflicher Bestäti= ung an den Rat der Stadt kam[4o]. Die 1375 von Bischof Dietrich II. estätigte und mit beachtlichen Indulten begabte "Fraternitas Fra= rum Calendarum in Cerveist circumjacentiumque Villarum tam Sacerdo= um quam Laicorum"[41] erstreckte sich nach dieser Benennung sicher er die Pfarrkleriker der ehemaligen Zerbster Burgwardpfarrei[42]. eitere Einzelheiten enthalten auch die späteren formlosen Bestäti= ungen von 1419 und 1425 nicht[43].

Drei Kalande begegnen in der letzten beschöflichen Sedes des Leitz= auer Archidiakonats, der Wittenberger[44]. Von ihnen tritt der Kaland u Wittenberg, dem 118 im Zerbstgau genannten Burgwardsvorort und er späteren Hauptstadt des Kurkreises[45], erst 1448 anläßlich einer hm überwiesenen Altarstiftung und unter dem Namen "Priester-Brüder= chaft" auf[46]. Weitere Nachrichten fehlen. Dasselbe trifft zu für den Kaland in der 1187 als Burgwardshauptort im Zerbstgau genannten Stadt Coswig[47], welchem 138o Fürst Johann II. das Nominationsrecht über ei= nen, zur Feier der Memorien des anhaltinischen Hauses bestimmten, Altar in der Coswiger Marienkirche übereignet[48]. Von dem Kaland in Zahna, einem Landstädtchen im Fläming, das sich aus dem 1187 nach= weisbaren Burgwardshauptort entwickelte, wurde lediglich bekannt, daß er im 15.Jh. bestanden haben soll[49]. Zwar ließe sich aus dem Burgwardscharakter der genannten Orte auf die frühe Existenz von Mut= terkirchenkalanden schließen, doch muß es in Anbetracht der spärli= chen Quellen der lokalen Forschung anheimgestellt bleiben, Einzel= heiten über diese Kalande zu Tage zu fördern.

Bei der Erhebung des von Bischof Wigger (1138-1161), dem ehemali= gen Leitzkauer Propst, an der Godehardikirche in der Altstadt Bran= denburg um 115o begründeten, als Leitzkauer Tochterstift anzusehenden, Prämonstratenserkonventes zum Domkapitel (1161)[5o] verlieh Bischof Wilmar dem Dompropst das Archidiakonat im Osten der Diözese, dessen Grenzen sich erst im 13.Jh. konsolidierten und dessen Besonderheit es ist, daß er gegen Ende des Mittelalters zu der bischöflichen, die ganze Diözese erfassende Sedeseinteilung in eigene, von den bischöf= lichen oft erheblich abweichende archidiakonale Sedesbezirke unter=

gliedert war[51]. Da weder Beziehungen zwischen diesen beiden Sedes=verfassungen noch Gründe für ihre Entstehung, noch Hinweise, welche von beiden die ältere ist, festzustellen waren, können im Folgenden nur Andeutungen auf das Verhältnis einzelner Kalande, die sich im Übrigen auch hier an den Mutterkirchen bzw. den Sedeshauptorten fin=den, zu den betreffenden Sedesbezirken gegeben werden.

In Brandenburg, wo 1136 bereits ein Archipresbyter erscheint[52], dürfte der Kaland an der St.Godehardikirche der Altstadt, der nur 13o9, 1364 und 152o urkundlich auftritt[53], sicher auf einen frühen Mutterkirchenkaland zurückgehen. Sein Verhältnis zum ehemaligen Mut=terkirchenbezirk, zum Archidiakonat, zur bischöflichen wie zur archi=diakonalen Sedes[54] ist nicht mehr ersichtlich.

Zu vermuten ist, daß sich bei der Anlegung der Neustadt-Branden=burg (um 12oo)[55] von ihm der 1341, 1386 und 1479 an der Neustädter Katharinenkirche erwähnte Kaland[56] abgelöst hat, wobei es wiederum offen bleiben muß, ob seine Entstehung mit der Entwicklung einer eigenen archidiakonalen Sedes Brandenburg-Neustadt[57] im Zusammen=hang steht. Daß die Anfänge der Neustädter Kalandsbruderschaft ins 13.Jh. zurückreichen[58], ließe sich aus der 1315 nachweisbaren Existenz einer bürgerlichen Elendenbruderschaft erschließen, in wel=chem Jahr Markgraf Johann V. den "Burgensibus in ciuitate nostra qui dicuntur et sunt fratres calendarum exilii", gewisse Einkünfte zur Unterstützung und insbesondere zur Bestattung von Fremdlingen vereignet[59]. Zweifellos ist auch hier der Neustädter Priesterkaland für älter als der bereits verbürgerlichte Elendenkaland zu halten[60]. Andererseits fällt auf, daß in Brandenburg bisher kein Domkaland wie an anderen Kathdralen nachzuweisen ist. Als Grund könnte ange=führt werden, daß das Brandenburger Domkapitel ein Prämonstratenser=konvent war, in dem die vita communis wie in jedem regulierten Stift galt und daher die Voraussetzung für die korporative Verselbständi=gung der das Totengedächtniswesen pflegenden fraternitas der Domka=noniker gefehlt hat[61].

Zwei weitere Kalande innerhalb der archidiakonalen Sedes Branden=burg-Altstadt werden im Westhavelland zu Plaue und Pritzerbe ge=nannt. Über den Kaland im Flecken Plaue ist nichts Näheres bekannt geworden[62]. Den Kaland in dem schon 948 als bischöflich-brandenbur=gischen Burgward genannten Städtchen Pritzerbe[63] weist erst 1541 das Rathenower Visitationsregister als ehemaligen Inhaber einer Al=tarkommende in der Rathenower Pfarrkirche nach[64].

Daß in Rathenow selbst, dem Hauptort der nach ihm bezeichneten bischöflichen und archidiakonalen Sedes[65], der erst 1514/1517 zu belegende Kaland[66] auf Mutterkirchenbasis entstand, ist anzunehmen.

r die Gestaltung seines korporativen Lebens wäre der "Ordo mini=
rancium fratrum et Sororum Kalendarum Ecclesie Rathenow Renoua=
s a.d. MDXIV", der Mitgliederlisten, Einkünfte, Memorien, Präsen=
n, Rechnungslegungen auf Grund älterer Aufzeichnungen überliefert[67],
och auszuwerten.

Der Kaland zu Friesack, dessen Altar in der dortigen Pfarrkirche
13o Markgraf Johann die Rentenschenkung eines Ritters v.Bredow ver=
gnete[68], wird hier an dem, aus einer frühaskanischen Burgsiedlung
ntstandenen, städtischen Mittelpunkt[69] des ringsum vom Havelluch
ngebenden Ländchens den Klerus der einstigen, mit dem Ländchen
riesack sicher kongruenten Großpfarrei, die später zur Sedes Rathe=
w gezogen wurde[7o], vereinigt haben.

Über eine nennenswerte urkundliche Überlieferung verfügt der
aland zu Burg in der bischöflichen Sedes Ziesar[71]. Seine Entwick=
ung aus einem Mutterkirchenkaland ist in dem Vorort eines ottoni=
chen Burgwards und einer eigenen archidiakonalen Sedes[72] umso we=
iger anzuzweifeln, als in Burg schon 1136 ein Erzpriester residier=
e[73]. Kurz nach dem ersten urkundlichen Auftreten des Kalands, nach=
em ihm 1334 der Besitz zweier Altäre in der Nikolaikirche und 1335
ie Exspektanz auf das Patronat der Jakobikapelle bestätigt wurde[74],
onfirmierte Bischof Ludwig 134o die Korporation mit ihrem -leider
icht inseriertem- Statut[75]. Ein besonderes Verhältnis scheint den
urger Kaland mit dem 133o/4o in Ziesar begründeten Zisterzienserin=
enkloster, das ihm 1345 Einkünfte zur Stiftung einer Armenspende
n den viermal jährlich stattfindenden Kalandstagungen schenkte[76];
sowie mit den ab 13o3 in Burg ansäßigen Franziskanern[77], verbunden
zu haben. Neben verschiedenen Urkunden aus dem 14. und 15.Jh., die
über Altarstellen, Rentenkäufe und Einkünfte Auskunft geben[78], bie=
tet schließlich sein letztes urkundliches Auftreten einen Einblick
n die mannigfache Art der kirchlichen Bestätigung der Kalande und
hre einflußreiche Stellung als Korporation. Bischof Hieronymus in=
korporierte 1514 dem Burger Kaland die Pfarrkirche des wüsten Dorfes
Jeserig mit der Auflage, an einem beliebigen anderen Ort der Diözese
dafür eine neue Kapelle zu bauen, in der dann auch der Totendienst
für die Stifter der Jeseriger Kirche weiter versehen werden soll und
deren Patronat ebenfalls dem Kaland, der es durch seinen Dekan aus=
übt, unterstehen soll[79]. Über die Verwirklichung des Kirchbaues ist
bisher nichts bekannt geworden.

Ein weiterer Kaland begegnet im äußersten Norden der Sedes Ziesar
in dem Flecken Genthin, der sich am Ostufer der Stremme, der Bran=
denburg-Havelberger Bistumsgrenze, in Anlehnung an den auf dem west=
lichen (Havelberger) Flußufer 1144 nachweisbaren Burgward Alten-Platow

entwickelt hat[80]. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der für Genthin erst 155[illegible] genannte Kaland[81] über die die Genthiner Ortsteile trennende Fluß- und Diözesangrenze hinweg auf jene 1345 in Alten-Platow auftretenden "fratres Kalendarum in Ploten"[82] zurückgeht und mit ihnen in einem Mutterkirchenkaland der Burgwardpfarrei Alten-Platow gründet.

Mutterkirchenverhältnisse dürften auch in Görzke, einem Landstädtchen im Süden der Sedes Ziesar, das 1161 als Burgwardshauptort im Gau Moriziani und bereits 1186 als Pfarrort genannt ist[83], die Ausbildung eines Kalands begünstigt haben, der dann 1375 mit Einkünften zu Werbig im Landbuch in Erscheinung tritt[84].

In der südostwärts anschließenden bischöflichen Sedes Belzig[85] wurde von dem Kaland am Sedestitelort Belzig nur seine Existenz bekannt[86], während über den Kaland in Niemegk wenigstens eine Urkunde von 1442 vorliegt[87]. Doch ist auch hier zu berücksichtigen, daß beide Orte 1161 und 1186 als Mittelpunkte von Burgwarden auftreten, ihre Kirchen mithin für Mutterkirchen zu halten sind[88].

Ergiebiger sind die Nachrichten über den ab 1337 urkundlich nachweisbaren Kaland zu Treuenbrietzen[89], für dessen Anfänge hier am Hauptort einer bischöflichen und einer eigenen archidiakonalen Sedes, der sich im 13.Jh. zur Stadt entwickelte, sicher der Mutterkirchencharakter seiner 1217 bestehenden Pfarrei[90] ausschlaggebend war. Neben dem Kaland, dessen bischöfliche Bestätigung von 1376, 1458 und 1508 noch ungedruckt sind[91], und wahrscheinlich schon frühzeitig von diesem abgezweigt, bestand hier eine ab 1360/62 nachweisbare Elendenbruderschaft[92], die wahrscheinlich mit der bereits 1352 als "Kalendae exulum" bezeugten Bruderschaft[93] identisch ist.

Nicht ganz gesichert ist die Existenz eines Kalands in Beelitz[94], das zur bischöflichen Sedes Treuenbrietzen gehörte, dabei jedoch Titelort einer eigenen archidiakonalen Sedes war[95]. Auch hier bleibt zu berücksichtigen, daß die im 13.Jh. entstandene Stadt schon 997 als Vorort eines Burgwardes erscheint und ihre 1217 erwähnte Marienkirche sich durch einen ausgedehnten Pfarrsprengel auszeichnet[96].

Über den Kaland zu Jüterbog berichten nur die beiden dürftigen Hinweise, daß er zu Ende des 14.Jhs. bestanden habe, und daß er 1404 urkundlich zu belegen sei[97]. Bei den ausgesprochenen Mutterkirchenverhältnissen, die in der um 1174 aus einem Burgwardshauptort (1161) entstandenen Stadt[98] vorliegen, ist kaum zu zweifeln, daß hier ein Kaland, und zwar aus einem frühen Mutterkirchenkaland, vielleicht noch im 12.Jh., entstanden ist. Die Marienkirche in Jüterbog-Damm, dem ältesten Stadtteil, war bereits 1173 Hauptkirche des Bann=

prengels des Propstes des Prämonstratenserstiftes Gottesgnaden, der -die terra Juterbuck umfassend- 1186 bereits zum Archidiakonat des Brandenburger Dompropstes zählte, und blieb wahrscheinlich auch die Titelkirche der archidiakonalen und der bischöflichen Sedes Jüterbog[99]. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit kann wohl angenommen werden, daß jene Kuratgeistlichen,die 1229 die Fundierung des Nonnenklosters an der Jüterboger Katharinenkirche durch Erzbischof Albrecht v. Magdeburg nach dem Jüterboger Pleban zusammen mit ritterlichen und bürgerlichen Laien bezeugten[100], Mitglieder eines von den Prämonstratensern aus Gottesgnaden sicher geförderten und den Klerus des alten Jüterboger Bannsprengels[101] vereinigenden Kalands waren.

Die Existenz eines weiteren Kalands wird im Süden der Sedes Jüterbog, und zwar in dem wahrscheinlich von flämischen Siedlern im 12.Jh. angelegten Landstädtchen Jessen a.d. Schwarzen Elster[102], lediglich angegeben. Obwohl von ihm Näheres nicht bekannt ist, wäre doch darauf hinzuweisen, daß Jessen als Mittelpunkt einer alten Großpfarei gilt[103].

Eine Reihe von Kalanden findet sich im Osten des dompropsteilichen Archidiakonates innerhalb der ausgedehnten bischöflichen Sedes Spandau, die neben der archidiakonalen -teilweise weit über die Grenzen des bischöflichen Sedesbezirkes hinausgreifenden- Sedes Spandau den Großteil der archidiakonalen Sedes Mittenwalde umfaßte und landschaftlich wie territorial keine organische Einheit bildete[104].

Am frühesten sind hier, und zwar im Norden der archidiakonalen Sedes Mittenwalde[105], die "fratres kalendarum in Teltow" zu belegen, die 1300 dem Domstift zur Aufbesserung der domkapitularischen mensa das Patronat und die Einkünfte eines Altares in der Berliner Marienkirche abtraten[106]. Ob dies nun aufgrund bruderschaftlicher Beistandspflicht oder unter einem vom Domkapitel ausgeübten Druck geschah[107], es ändert nichts daran, daß damals Beziehungen der Korporation zum Domkapitel bestanden, die offenbar auf die Zeit um 1231 zurückgehen, in der "der Teltow" endgültig von den Askaniern erworben, aus der Diözese Meißen ausgegliedert, dem Brandenburger Bistum einverleibt und dem Archidiakonat des Dompropstes unterstellt wurde[108]. Vermutlich bestand an der Andreaskirche des um 1232 mit Spandauer Recht ausgestatteten Städtchens Teltow damals schon eine den Klerus des Landes Teltow vereinigende fraternitas[109]. Der Bezirk des 1347 von Markgraf Ludwig beschenkten Kalands[110] zeichnet sich noch in etwa ab in der Zeugenreihe einer Urkunde von 1400,derzufolge der Pfarrer von Großbeeren als Dekan und Elisabeth v. Scönau als "kalendarum domina" der Bruderschaft Einkünfte zur Dotierung einer jähr=

ich an den Kalenden des Novembers zu reichenden Armenspende stifteten, wobei jener Pfarrer sich deutlich als vom Dompropst eingesetzter Kalandsdekan bezeichnet und damit den Einfluß dieses Propstarchidiakons auf die Korporation bezeugt[111].

Nach der Bulle des Papstes Nikolaus V. von 1450, die im Zusammenhang mit der Absicht des Kurfürsten Friedrich, die Köllner Schloßkapelle zur Stiftskirche zu erheben, es diesem gestattete, die Einkünfte des Kalandsaltars in der Teltower Pfarrkirche der Schloßkapelle zuzuwenden, sollte der Kaland nunmehr seine Zusammenkünfte in der Schloßkirche feiern[112]. Wahrscheinlich fanden jedoch -wenn überhaupt- dort nur zeitweilig Versammlungen des Teltower Kalands statt; denn 1489, als Kurfürst Johann mit ihm die Kollatur des Altares der 11000 Jungfrauen in der Berliner Marienkirche gegen zwei Altäre in der Köllner Petrikirche abtauschte, wird der Kaland noch mit "Techant und gantze Sammlung der Kalandsherren im Stettichen zu Teltow" angesprochen[113]. Mithin hatte die nicht unbegüterte Korporation nach wie vor ihren Sitz noch in Teltow.

1394 tritt dann der Kaland zu Mittenwalde, dem Hauptort der gleichnamigen archidiakonalen Sedes[114], mit seiner bisher einzigen, doch aufschlußreichen Urkunde auf den Plan. Der Dekan, die beiden Kämmerer und alle "fratres calendarum in Middenwolde" beurkunden 1394, daß sie gehalten sind, jährlich an Ostern von ihrem Altar in der Mittenwalder Pfarrkirche durch den dort angestellten Altaristen eine bestimmte Altarprokuration und korporativ ein Drittel der ihnen aus Testamenten und Schenkungen zugeflossenen Einkünfte an das Domkapitel abzuführen[115]. Die Abgabe des Altaristen mag aus dem Patronat des Domkapitels über die Pfarrkirche[116] resultieren. Dagegen wäre bei dem korporativ zu leistenden Drittel aus Testaments- und anderen Legaten, die in erster Linie doch wohl von den Priestermitgliedern herrührten, zu erwägen, ob sie nicht als eine Ablösung der Exuvialfälle[117] anzusehen sind. Letztere standen zwar, seitdem 1255 die kirchlichen Verhältnisse in dem um diese Zeit von den Askaniern eroberten, ehedem zur Diözese Meißen gehörenden Süden "des Teltows" dahingehend geregelt wurden, daß die Mittenwalder Mauritiuspfarrkirche dem Domkapitel, das mit ihr verbundene Archidiakonat jedoch dem Dompropst zugeteilt wurde[118], dem Dompropst als dem zuständigen Archidiakon zu. Doch kann darüber zwischen Propst und Kapitel eine entsprechende Vereinbarung, wie dies auch an anderen Orten der Diözese geschah[119], getroffen worden sein. Da die Mittenwalder Kirche bis 1255 sicher die Hauptkirche eines selbständigen Bannsprengels war[120], so läßt sich ziemlich sicher die Entstehung des Kalands, der vermutlich um die

Mitte des 13.Jhs. bestanden hat, aus mutterkirchlichen Verhältnissen annehmen.

Ein günstiger Zufall stellt in der ersten urkundlichen Nachricht über den Spandauer Kaland, der jedoch bei dem 1313 zwischen dem Ritter Johann v.Bredow und den "fratribus Kalendarum de merica et quibusdam aliis villis eidem territorio adjacentibus " abgeschlossenen Rentenkauf noch nicht nach seinem Sitz in Spandau benannt ist, seine aus 19 Kuratklerikern bestehenden geistlichen Mitgliedern vor[121]. Daß es sich um den Spandauer, nach LEDEBUR die Havelländische Heide oder das Hohe Havelland umfassenden Kaland handelt[122], ergibt sich zunächst aus einer 1319 von Markgraf Woldemar, drei Monate vor seinem Tod, der "confraternitati ac fratribus Kalendarum de Spandow et de merica" zugesprochenen Schenkung[123], dann aber auch aus zwei gleichzeitig ausgestellten Urkunden von 1322.

Am 31.Mai 1322, wahrscheinlich auf der mit der Totenvigil am Vortag beginnenden Kalendenfeier für den Monat Juni, resignierte Ritter Albert Cruelhut dem Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg das Patronat über den Georgsaltar in der Hospitalskapelle vor Spandau, damit dieser es den "fratres kalendarum de merica Spandow" übereigne, worüber der Herzog am gleichen Tag dem mit demselben Namen angesprochenen Kaland eine Urkunde ausstellen ließ[124]. Damit hatte der Kaland, nachdem das Hl.Geist-Spital, das erstmals 1244, und zwar bei der Pforte des um 1239 begründeten Benediktinerinnenklosters erwähnt ist[125], noch 1313 zumindest seiner geistlichen Leitung unterstand[126], knapp 10 Jahre später seinen Einfluß auf ein weiteres Spital ausgedehnt[127].

Die Anfänge des in besonderem Maße der Spitalsplege zugewandten Kalands sind zweifellos in Spandau, das als askanische Grenzburg begründet 1197 Sitz eines Vogtes war und schon 1232 als Stadt ziemliche Bedeutung genoß [128], zu suchen. Zur Entwicklung Spandaus zum kirchlichen Zentrum des Havellandes wird das von den Askaniern geförderte Nonnenkloster [129] weiter beigetragen haben. Die Beziehungen zwischen ihm und dem Kaland dürften schon in der ersten Hälfte des 13.Jhs. enger gewesen sein, als es urkundlichen Niederschlag fand. Abgesehen von Vermutungen, die im Hinblich auf das 1244 vor dem Klostertor auftretende Hl.Geist-Spital angestellt werden können [130], wäre auf eine bischöfliche Verordnung von 1273 hinzuweisen, derzufolge das Kloster alle Kirchen im Umkreis von zwei Meilen mit Messwein und Oblaten zu versorgen hatte[131]. Eine Klausel in der 1298 vom Markgrafen Hermann für seinen Vater Otto IV. beim Kloster errichteten Seelgerätstiftung präzisiert diese Ver=

pflichtung auf alle Kirchdörfer in der Spandauer Heide[132]. Damit ist eindeutig der Spandauer Kalandsbezirk von 1313 und wahrscheinlich der ehemalige Mutterkirchensprengel angesprochen.

Im weiteren Verlauf des 14.Jhs. erweitere sich der Einflußbereich des Spandauer Kalands erheblich. 1352 gestatteten Propst und Konvent des Klosters als Patronatsinhaber der Spandauer Stadtpfarrkirche St.Nikolai[133] "den fratribus kalendarum in districtu Barnym morantibus" die Errichtung eines Altares in St.Nikolai, den noch im gleichen Jahr Markgraf Ludwig dotierte, wobei die "fratres Kalende (!) districtus Barnym" von ihm das Präsentationsrecht erhalten[134]. Bei der Bestätigung der Altardotation genehmigte 1358 Bischof Dietrich I. weiter ... fraternitatum Barnym et Spandowe ... atque Gotzband districtuum quondam divisorum et distinctorum per fratres eorum factam conjunctionem et communionem, sic quod hec quondam divisorum districtuum fraternitates sub unius nomine districtus videlicet Spandowe omnimodo nuncupentur ..., und übertrug das Patronat des Barnimer Kalandsaltar in St.Nikolai mit allen, den drei Korporationen früher gewährten Privilegien "in fraternitate districtus Spandowe", d.h. auf den aus dieser Vereinigung als neue Korporation hervorgegangenen Kaland[135].

Mit den Gründen für diesen Zusammenschluß fehlt jeder Hinweis auf die Lokalisierung und den Ursprung der lediglich hier auftretenden Kalande der Distrikte Barnim und Cotzeband[136]. Es ist daher auch nicht zu sagen, ob diese Unierung bereits auf die im 15.Jh. als vollzogen nachweisbare Ausbildung der Sedes Spandau[137], d.h. auf die Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse der Niederkirchen, hindeutet. Der Zusammenschluß scheint von Dauer gewesen zu sein; denn bei der Visitation von 1541 besaß der nur mehr 14o3 und 1533 urkundlich nachweisbare Spandauer Kaland[138] neben der Hospitalkapelle St.Georg das Patronatsrecht über drei Altäre in der Nikolaikirche, darunter das des Jakobialtars, der vom Barnimer Kaland errichtet worden war[139].

Im Gegensatz zu den bisher behandelten "Alten Landen" waren die "Neuen Lande" jenseits der Spree-Havel-Linie anfangs in die vier Landpropsteien Berlin, Bernau, Liebenwalde und Stolpe untergliedert, deren Besetzung sich im Merseburger Vertrag 1237/38 die Markgrafen vorbehalten hatten[14o]. Im 15.Jh. trat dann auch hier die bischöfliche Sedesverfassung neben die alte Einteilung in Propsteien, die wahrscheinlich auf ursprüngliche Mutterkirchenverhältnisse zurückgeht[141].

In Berlin, seit 1244 Sitz einer Propstei, die ab 1319 mit dem

Pfarramt von Berlin und Kölln uniert war, im 15. Jh. dann auch Haupt=ort einer bischöflichen Sedes[142], sowie in der Schwesterstadt Kölln fand schon LEDEBUR besondere -auf der wechselnden Benennung als Ka=land und Elendenbruderschaft beruhende- Schwierigkeiten bei der Ein=ordnung der Klerikerfraternitäten vor[143]. Sie auszuräumen, muß einer eigenen, alle lokalen Quellen ausschöpfenden Untersuchung überlassen bleiben, die hier nicht geleistet werden kann[144].

Schwer zu fassen ist vor allem der Charakter der 1344 auftretenden und von Bischof Ludwig (1327-1347) damals bestätigten "confraternitas exulum Sacerdotum Prepositure Berlinensis"[145], die nach weiteren gleichlautenden, z.T. verlorenen Konfirmationen[146] Bischof Stephan (1421-1459) auf Bitten ihrer Mitglieder, der "honorabilium Dominorum Fratrum Calende (!) seu fraternitatis exulum oppidorum Berlin et Cölln" 1456 abermals bestätigte[147]. Wenn sie 1344 ausdrücklich als confraternitas von Klerikern der Propstei bezeichnet und die Unter=stützung der pfründlosen Kleriker durch sie betont wird[148], so könn=te man annehmen, daß sie aus einer den Klerus der Berliner -vermut=lich aus dem Muttersprengel entstandenen- Landpropstei[149] vereini=genden fraternitas hervorging und ihr Spezialzweck auch die korpora=tive Verselbständigung bedingte.

Andererseits hat es, da zur gleichen Zeit bei anderen Kalanden ebenfalls die intensive Fürsorge für niedere Kleriker zu beobachten ist[149a], manches für sich, in der 1344 auftretenden Korporation den Kaland der Propstei selbst zu sehen, zumal wenn man berücksichtigt, wie ausdrücklich der Bischof die Korrektionsgewalt dem Kalandsdekan verlieh[15o]. Vielleicht sollten dadurch, daß die Anteilnahme an der sozialen Lage der niederen Kleriker in der Benennung hervorgehoben wurde, deren korporative Bestrebungen, wie sie zur gleichen Zeit auch in anderen Städten erkennbar sind[15oa], als überflüssig dahin=gestellt werden[151].

Über die Praxis der Fürsorge für den niederen Klerus ist beim Ber=liner Kaland nichts bekannt geworden[152]. Hatte er 1362 sicher noch Landpfarrer unter seinen Mitgliedern[153], so scheint er sich in der Folgezeit, in der er ab 1381 auch geschäftlich hervortritt[154], mehr auf die in der Doppelstadt ansäßigen Kleriker beschränkt zu haben. Vor allem nach der Bestätigung von 1456, die die Mitgliedschaft auf 3o Priester festsetzte, hat man in ihm die Korporation der angesehe=nen Stadtgeistlichen zu sehen[155]. Bezeichnend für seine gute Vermö=genslage ist es, daß er den -im Zusammenhang mit der Erhebung der Köllner Schloßkapelle zur Stiftskirche zu sehenden- Eingriff des da=zu durch päpstliche Bullen 1447 und 145o ermächtigten Kurfürsten in seine Einkünfte[156], wie es sich im Folgenden nachweisen läßt,

anscheinend mühelos überstand; denn nach seiner Bestätigung von 1456 traf er 1459 mit Bischof Dietrich III.eine Abmachung über die jährlich für seine Altäre zu zahlende Prokuration, die mit 2 Schock Groschen etwa die Hälfte dessen betrug, was das exemte Stendaler Stift, das reichste der Mark, jährlich der römischen Kurie zu ent= richten hatte[157]. Außerdem ließ sich aus der korporativen Zahlung der Prokurationsgebühr schließen, daß man schon damals der "fraterni= tas kalendarum seu Exulum in oppidis Berlin et Cölln",wie sie in der letztüberlieferten Bestätigung von 1522 heißt[158], eine den Stifts- konventen ähnliche Stellung zuerkannt hat[159].

Es ist wohl anzunehmen, daß die in Berlin-Kölln sicher zahlrei= chen niederen Kleriker, zumal im 15.Jh. der Zutritt zum alten und angesehenen Berliner Kaland nicht mehr jedem offen gestanden haben wird, sich zu Vikarienbruderschaften zusammenschlossen. So dürfte auch an der Köllner Petrikirche eine Vikarienbruderschaft entstan= den sein, als deren Mitglieder die fratres Kalendarum in Coelne an= zusehen wären, welchen 1375 das Landbuch Einkünfte aus der Mühle zu Rudow. zuweist[160]. Weitere Einzelheiten über diese Fraternität, die dann erst wieder im 16.Jh., und zwar als Kaland nachweisbar ist[161], fehlen.

Zu Köpenick, wo bereits in askanischer Zeit der Mittelpunkt eines Vogteibezirkes anzutreffen ist[162], soll noch ein weiterer Kaland be= standen haben[163]. Einzelheiten sind nicht bekannt. Immerhin könnte man darauf hinweisen, daß noch 1255 mit der dortigen Pfarrkirche -wie in Mittenwalde- ein eigener, archidiakonaler Bannbezirk ver= bunden war, der ebenfalls 1255 dem Brandenburger Dompropst zugeteilt wurde[164], daß Köpenick mithin über eine Mutterkirche verfügte.

Fast gleichzeitig mit dem Berliner tritt der Kaland zu Bernau, und zwar mit zwei Schenkungen des Markgrafen Ludwig des Älteren, die 1345 den "fratribus Calendarum ecclesie civitatis nostre Bernow" und 1347 den "kalendarum fratribus in bernowe"[165] gemacht wurden, urkundlich in Erscheinung. Obwohl sich die Stadt Bernau erst im Lau= fe des 13.Jhs. aus einer aus wilder Wurzel begründeten Kolonisten= siedlung entwickelte[166], hat ihre vermutlich schon im 12.Jh. ent= standene Pfarrkirche, die Titelkirche der ab 1292 nachweisbaren Ber= nauer Landpropstei und auch der späteren bischöflichen Sedes[167], als die Mutterkirche -vermutlich des Hohen Barnims- zu gelten. Somit sind mutterkirchliche Verhältnisse für die Entstehung des Kalands voraus= zusetzen, der im 13.Jh. den, wohl mit dem Propsteibezirk gleichzu= setzenden, Muttersprengel umfaßt haben wird[168].

Nach der üblichen Gepflogenheit fanden denn auch die Zusammen=

künfte der Kalandsbrüder der Bernauer Kirche reihum auf den verschiedenen Pfarrdörfern statt, bis 1378 Bischof Dietrich II. die fraternitatem Kalendarum per ... clericos in et circa Bernowen constitutos... rite et rationabiliter ordinatam ... wahrscheinlich auf Grund der ihm vorliegenden Statuten "in certa scientia" bestätigte und dabei anordnete, daß von jetzt ab die dreimal im Jahr stattfindenden Bruderschaftsfeiern nur mehr in der Stadt Bernau gehalten werden sollten,um keinen Anlaß zu ungebührlichem Jahrmarkttreiben auf den Bauerndörfern zu geben[169]. Als vornehmliche -hier nicht wie in Berlin im Namen zum Ausdruck gebrachte- Aufgabe wird dann mit Bezugnahme auf einen die Notlage des niederen Klerus grell beleuchtenden Vorfall der jüngeren Vergangenheit[170] die Fürsorge für fremde Wanderkleriker herausgestellt und zur besseren Erreichung dieser Zielsetzung (ad scerdotum pauperum exilium releuandum) den Kalandsbrüdern u.a. ein großzügiges Interdiktsindult "in eorum exequiis uel kalendis" gewährt.

Außerdem bekräftigt die Bestätigung die Unantastbarkeit der Testamente und Legate der Kalandsbrüder und -schwestern sowie die korporative Gerichtsbarkeit, ohne jedoch einen Einblick in die innere Verfassung der Korporation zu geben. Daher kann auch über das Verhältnis des Kalands zum Bernauer Landpropst, dessen Amt mit dem Pfarramt an der Bernauer Marienkirche uniert war[171], nichts gesagt werden. Zwar konsentiert der Propst 1346 die Errichtung des Katherinenaltars in der Pfarrkirche durch Rat und Kaland [172], und der Vizepropst, der seit der 1345 erfolgten Inkorporierung der Propsteikirche an das ferne Zisterzienserkloster Heilsbronn (Diözese Eichstätt)[173] die Stellung des in loco residierenden Ordinarius eingenommen haben wird, erlaubt 1386 dem Kaland, für seinen Altaristen einen Vikar anzustellen[174], wie er auch 1442 die Transsumierung der markgräflichen Schenkung von 1345 beurkundet[175], doch gestatten diese archidiakonalen bzw. notariellen Amtshandlungen keinen Rückschluß auf ihre Stellung zur und in der Korporation.

Über die geschäftliche Tätigkeit berichtet nur die 1479 erfolgte Pfandverschreibung eines Bauernhofes an den Kaland[176]. Immerhin scheint er über Vermögen und Einkünfte verfügt zu haben, welche der Rat bereits in den Anfängen der Reformation der sofortigen Beschlagnahmung für wert erachtete. Drei Protestschreiben von "Techant Camerer vnd gemeyne Brudern des kalands" an den Kurfürsten Joachim[177] hatten dann auch Erfolg. Noch 1538, ein Jahr vor der Einführung der Reformation in der Mark und der Einziehung des Vermögens aller brandenburgischen Kalande zugunsten der Köllner Stiftskirche[178], erhielt der Bernauer Kaland einen Schutzbrief des Kurfürsten, der zudem noch

in weiteren Verfügungen den Bernauer Rat anwies, dem Kaland seine Einkünfte nicht weiter vorzuenthalten[179].

Im Osten des Barnims begegnet dann noch innerhalb der bischöflichen Sedes Bernau in der um 13oo bei einer askanischen Burg begründeten Stadt Eberswalde[18o] ein weiterer Kaland, dem 1359 Markgraf Ludwig das Patronat eines Altares in der dortigen Pfarrkirche überließ[181]. Da die Pfarrkirche erst 1317 endgültig aus dem Filialverhältnis der benachbarten Pfarrkirche in Heegermühle ausschied und dabei zur Mutterkirche über ihre ehemalige mater erhoben wurde, sind die Anfänge dieses Kalands nicht in Eberswalde selbst zu suchen und es muß auch dahingestellt bleiben, ob er von Heegermühle seinen Ausgang genommen hat[182].

Es kann daher nur vermutet werden, daß die in der besonderen Gunst der letzten Askanier stehende Stadt, vielleicht im Anschluß an die 1294 und 13oo von Markgraf Albrecht III. vorgenommenen Altargründungen in der Eberswalder Kirche[183] oder an die Errichtung des 1322 bereits bestehenden und damals von Herzog Rudolf I. v.Sachsen-Wittenberg mit einer Memorienstiftung bedachten Hl.Geist-Hospitals[184], zum bevorzugten Versammlungsort eines wahrscheinlich die Landpfarrer des östlichen Barnims umfassenden Kalands wurde. Dies war sie jedenfalls schon geraume Zeit vor 1359, in welchem Jahr Markgraf Ludwig das Altarpatronat des Jakobi- und Stephani-Altars dem "Decano et fratribus Kalendarum bresbyteris in Everswalde quolibet anno solitis convenire" schenkte[185].

Um diese Zeit wird Bischof Dietrich I. (1347-1365) auch jene, das Statut approbierende Bestätigung ausgestellt haben, auf die sich sein Nachfolger Dietrich II. beruft, als er 1368 die "fraternitatem kalendariorum (!) Clericorum et Laycorum in et circa opidum constitutorum" erneut konfirmierte[186]. Nach einer vom Rat beurkundeten Pfandverschreibung von 14o2[187] wäre dann die Urkunde von 1421 zu erwähnen, mit der der Rat den "Kalandsherren und Bulen in dem kalande unser Stad Euerswolde" ein Haus vereignete, um dafür in die Gebetsgemeinschaft der Bruderschaft aufgenommen zu werden[188].

Die jahrhundertealte Pflege der Verbrüderungstraditionen kommt zum Ausdruck in der zweiten überlieferten Bestätigung, die 1522 Bischof Dietrich IV.(1521-1526) unter betonter Herauskehrung der Verbrüderungsidee der Bruderschaft ... cum suis statutibus ... dummodo tamen eadem sacris canonibus Provincialibus et prelatorum nostrorum adversa non sint ... erteilt hat[189]. Fraglich bleibt, ob das geringe Einkommen, welches 1542 im Visitationsregister verzeichnet wird[19o], tatsächlich das gesamte Kalandsvermögen gewesen sein soll.

Ungeklärt wie die Propsteizugehörigkeit der Stadt Wriezen[191], am Ostrand des Barnims zum Oderbruch hin, sind auch die Anfänge des hier erst 1498 urkundlich nachweisbaren Kalands[192]. Da jedoch Wriezen im 15.Jh. zur kleinen, nur 14 Pfarrkirchen umfassenden, bischöflichen Sedes Friedland gehörte[193] und das Zisterzienserinnenkloster zu Alt-Friedland das Patronat der seit Ende des 13.Jhs. nachweisbaren Wriezener Marienpfarrkirche besaß[194], erscheint es nicht abwegig, in ihm den Kaland eines mit der späteren Friedländer Sedes gleichzusetzenden Niederkirchensprengels zu sehen, der offenbar in enger Beziehung zu dem um 1250 begründeten Zisterzienserinnenkonvent[195] gestanden hat. Noch vor Einführung der Sedesverfassung dürfte dieser Kaland dann in dem nicht unbedeutenden, um 1300 aufgekommenen Handelsstädtchen Wriezen an der alten Oder, das zudem zentral in der Sedes lag, seinen Sitz genommen haben. Hier wurde er 1522, kurz nach dem Eberswalder Kaland durch eine mit der Eberswalder fast gleichlautenden Urkunde Bischofs Dietrich IV. sicher nicht zum ersten Mal bestätigt[196].

Nach LEDEBUR soll auch in der uckermärkischen Stadt Angermünde ein Kaland bestanden haben[197]. Zwar scheinen hier am Hauptort der um 1340 vom benachbarten Stolpe nach Angermünde verlegten Propstei und einer späteren Sedes[198] die Voraussetzungen zur Entstehung eines Kalands auf Mutterkirchenbasis gegeben zu sein. Doch es muß fraglich bleiben, ob die 1354 vom Brandenburger Weihbischof Franko mit einem Ablaß bedachte "fraternitas exulum in ciuitate angermunde"[199] als Kaland oder als bürgerliche Elendenbruderschaft anzusprechen ist, zumal weitere Nachrichten fehlen.

In der Landpropstei Liebenwalde-Templin, die das Gebiet der Oberhavel in dem Winkel zwischen den Diözesen Havelberg und Kammin erfaßte und sich später in die bischöflichen Sedesbezirke Zehdenick und Templin ausgliederte[200], werden zu Zehdenick, Löwenberg und Fürstenberg Kalande genannt.

Bei dem von LEDEBUR in der Stadt Zehdenick genannten Kaland[201] wird zutreffen, daß für seine Entstehung am Titelort einer bischöflichen Sedes Mutterkirchenverhältnisse ausschlaggebend waren. Dies ist umso mehr anzunehmen, als 1289 der Propst des hier um 1250 von den Markgrafen begründeten Zisterzienserinnenklosters, dem vielleicht schon seit seiner Gründung die Stadtpfarrkirche unterstand[202], mit der Wahrnehmung der Sendgeschäfte an den vom Kloster abhängigen Kirchen der Landpropstei betraut erscheint und somit die Zehdenicker Pfarr- und Sedeskirche als der alte Mittelpunkt des Sendsprengels gelten darf[203].

In Löwenberg, dem zur Sedes Zehdenick gehörenden Hauptort des 1270 vom Brandenburger Hochstift erworbenen territorium Lewenberg[204], wo der Kaland lediglich durch eine karge Notiz im Visitationsprotokoll von 1540 nachzuweisen ist[205], dürfte dieser an einer Mutterkirche 2.Grades entstanden sein, die hier am Mittelpunkt des Territoriums sicher anzunehmen ist.

In welchem Maße dies für den wiederum nur namhaft gemachten Kaland in der mecklenburgischen, zur Sedes Templin gehörenden, Stadt Für=stenberg[206] zutrifft, konnte in Ermanglung weiterer Nachrichten nicht festgestellt werden.

6. Diözese Havelberg.

Gleichzeitig und unter denselben Voraussetzungen wie in der Bran=denburger Schwesterdiözese konnten im Bistum Havelberg nach dessen Wiederherstellung im 12.Jh.[1] die Kalande entstehen. Über die frühe und allgemeine Verbrüderungstätigkeit innerhalb der Havelberger Kir=che wurde wenig bekannt[2]. Doch gibt es keine Anzeichen für einen ab=weichenden Entwicklungsgang der relativ zahlreichen, wiederum an Mut=terkirchen und auch mit einer in etwa befriedigenden urkundlichen Überlieferung auftretenden Havelberger Kalande[3].

Umso bedeutungsvoller sind ihre Beziehungen zur Diözesanbehörde, zur Verwaltung und Organisation der Niederkirchen, die sich hier noch ziemlich gut erkennen lassen. Daß am Sitz von jedem der 9 archidiako=nalen Propsteisprengel (Landpropsteien), in die die Diözese geglie=dert war[4], die zuweilen nach der Propstei benannten Kalande nachweis=bar sind[5], neben welchen weitere an Vororten von Terra- und Mutterkir=chenbezirken begegnen[6], fällt noch nicht so ins Gewicht wie die Tat=sache, hier im 15.Jh. erstmal seit dem frühen Mittelalter[7] wieder bischöfliche Verfügungen vorzufinden, welche die Kalande allgemein als Publikations- und Aufsichtsorgane einer nunmehr zentralisierten Diözesanbehörde ansprechen.

So verwies Bischof Wedego (1460-1487) 1474 auf einer Diözesansyno=de seine in Erneuerung der Baseler Konzilsbeschlüsse von 1433 erlasse=nen Verordnungen über die klerikale Amtstracht ... ad ulteriorem ho=rum executionem faciendam parochialium locorum plebanis et fraterni=tatum kalendarum decanis seu senioribus ... und verpflichtete diese bei Strafe, Verstöße unverzüglich ihm selbst oder dem Bischofsoffi=zial anzuzeigen[8]. 1496 verfügte Bischof Otto II. (1493-1501) in einem Synodalstatut zunächst die Kassierung aller Urkunden seines Offizials und im Zusammenhang damit, daß die fratres kalendarum die Bestätigung

ihrer Korporationen innerhalb von Monatsfrist erneut bei ihm persönlich oder seinem Offizial zu beantragen haben, widrigenfalls ihr Vermögen beschlagnahmt und ein Verfahren gegen sie eingeleitet wird[9]. Kommt hier ein uneingeschränktes Aufsichtsrecht des Bischofs über die Kalande zum Ausdruck, so umreißen weitere Artikel derselben Synode die Stellung der Kalande als der berufenen Aufsichtsorgane im kirchlichen Leben allgemein und über die Beachtung der Synodalstatuten im Besonderen.

Demnach waren Pröpste, Kommissare, Pastöre (Curati), vor allem jedoch die von den Kalanden aufzustellenden "testes sinodales" verpflichtet, Verstöße gegen Synodalerlasse innerhalb eines Monats sofort dem Generalvikar als der synodalen Vollzugsinstanz zu melden; außerdem hatten die "testes sinodales" auf der Synode dem Bischofsoffizial mündlich und unter Eid über alle etwa der Korrektion bedürfenden Vorfälle Bericht zu erstatten[10]. Zur Bestellung dieser sicher auch als Vertreter des Klerus auf der Bischofssynode anzusehenden "testes sinodales"[11] wird nur kurz ausgeführt, daß nach ihrer Ablösung jeweils neue Personen, zweifellos Kleriker, nach ihrem Alter oder sonst nach der Gewohnheit der Kalandsbruderschaften für die einzelnen Distrikte abzuordnen sind[12]. Neben dem hier als selbstverständlich angedeuteten Korrespondieren von Kaland und Diözesandistrikt[13] fällt auf, daß in dieser gewiß nicht unwichtigen Angelegenheit nach hergebrachtem Gewohnheitsrecht verfahren wurde. Damit ließe sich erklären, daß abgesehen von dem knappen Schlußsatz einer 1463 unter Bischof Wedego gehaltenen Diözesansynode[14] nichts Weiteres über das Institut der "testes sinodales" verlautet und auch die Statuten der Havelberger Kalande nichts darüber aussagen.

Zweifellos bedeuten diese im Geiste der Reformkonzilien erlassenen Verfügungen, deren Befolgung sich beim Perleberger Kaland in der Praxis nachweisen läßt[15], für die Havelberger Kalande keine Neuerung sondern allenfalls eine Erneuerung, indem sie nunmehr von der zentralisierten Diözesanbehörde als Verwaltung- und Aufsichtsorgane beansprucht werden[16] wie sie es in der Frühzeit ihres Bestehens, als Mutterkirchenkalande, sicherlich waren.

Es muß sogar dahin gestellt bleiben, ob die Havelberger Kalande diese Eigenschaften jemals eingebüßt haben; denn 1307 bei der Bestätigung des Kalands der Propstei Pritzwalk verlieh Bischof Arnold (1304-1312) dem Pritzwalker Kalandsdekan zur Berechtigung, die korporative Gerichtsbarkeit auszuüben, ausdrücklich die von seiner bischöflichen auctoritas delegierte Jurisdiktion eines Ordinarius[17]. Seine korporative Stellung als Bruderschaftsdekan, über dessen

Wahl und Bestellung nichts verlautet, wird bestärkt und übertroffen von der amtlichen als bischöflicher Mandatar.

Diese weitgehend von mutterkirchlichen Verhältnissen bestimmte Stellung -vermutlich nicht nur der- des Pritzwalker Dekans könnte im Laufe des 14.Jhs. von dem ab 1310 nachweisbaren bischöflichen Beamtentum[18] erschüttert worden sein. Angesichts der schon unter Bischof Wedego (1460-1487) wieder vorgefundenen wechselseitigen Beziehungen zwischen der kurialen Behörde und den Kalanden fällt es allerdings schwer, eine tiefer gehende Entfremdung der Kalandskorporationen vom Verwaltungswesen anzunehmen. Die Entwicklung und Ausgestaltung dieser Verhältnisse, nicht nur unter Berücksichtigung der einschlägigen Kalandsquellen, im Einzelnen aufzuzeigen, wäre ein Anliegen der Lokalhistorie und besonders der Erforschung der Havelberger Niederkirchenverfassung. Hier können beim Betrachten der einzelnen Kalande, zumal deren Archivalien nur unzulänglich veröffentlicht sind, lediglich Hinweise erwartet und gegeben werden.

Im Archidiakonat Jerichow, welches den frühkolonisierten Süden der Diözese zwischen Elbe und Havel umfaßte[19], bestanden Kalande in Jerichow und in Alten-Platow. Obschon über den Jerichower Kaland nur zu erfahren war, daß er sich über das gleichnamige Land erstreckt haben soll[20], wäre nicht zuletzt wegen der vermutlichen Übereinstimmung des Jerichower Archidiakonates mit dem Land[21] anzunehmen, daß seine Anfänge auf die schon 1144 bestehende Burgwardskirche zurückgehen und seine weitere Entwicklung in hohem Maße von dem 1144 an dieser Kirche vom Magdeburger Dompropst Hartwig, dem späteren Bremer Erzbischof, begründeten Prämonstratenserstift[22], dem als ältester klösterlichen Niederlassung im Bistum eine ähnliche Bedeutung wie Leitzkau für Brandenburg zukam[23] und dessen Propst später Archidiakon im Jerichower Sprengel blieb[24], befördert wurde.

Nicht auszumachen war, ob und welche Beziehungen zwischen dem Jerichower Stift und dem vermutlich von der Burgwardskirche Alten-Platow ausgegangenen Kaland, bestanden haben, der 1345 zwar noch nach Alten-Platow benannt ist, seinen Sitz jedoch vielleicht schon damals in dem gegenüber Alten-Platow auf dem Ostufer der Stremme emporgekommenen Marktflecken Genthin, also im Brandenburger Sprengel, gefunden hatte[25].

Verhältnismäßig spät tritt 1428 ein Kaland in der Bischofstadt Havelberg auf, der hier wohl sicher auf eine in das 12.Jh. zurückreichende Verbrüderungstradition zurückblicken kann, indessen nicht als Domkaland anzusehen ist[26]. Dies ergibt sich klar aus den beiden gleichlautenden Urkunden, mit welchen 1428 Bischof Konrad (1427-1460)

und 1462 Bischof Wedego (146o-1487) zugunsten der "honorabilium virorum presbiterorum fraternitatis Kalendarum districtus Havel= bergensis" deren "consuetudines et antiquas observationes" samt allen Privilegien bestätigt haben[27]. Fraglich bleibt, ob mit distric= tus Havelbergensis der archidiakonale Propsteibezirk des Domprop= stes oder das Land Havelberg oder eine Untergliederung der Propstei und des Landes angesprochen wird[28].

Nur wenig ist über den Kaland zu Lenzen bekannt, dessen Propstei= zugehörigkeit im äußersten Nordwesten der Diözese ungeklärt ist[29]. Jedenfalls dürften die an dem Chor der Stadtpfarrkirche St.Nikolai angebaute Kapitelsstube des Kalands, der auch ein Haus in der Ka= landsgasse, der heutigen Schulstraße, besaß, sowie der 1539 erfolgte Übergang seines Vermögens an das Köllner Stift[3o] genugsam seine von LEDEBUR angezweifelte Existenz[31] beweisen. Wenn hier bereits um die Mitte des 11.Jhs. ein angeblich vom Obotritenfürst Gottschalk ge= stiftetes, im Wendenaufstand 1o66 untergegangenes Mönchskloster be= standen hatte[32], so wird auch im Zuge der Wiederherstellung des Bistums in dem 1252 und 1298 als Hauptort eines Territoriums be= zeichneten Lenzen[33] eine Mutterkirche für einen wahrscheinlich mit dem Land Lenzen[34] gleichzusetzenden Bezirk der Westprignitz errich= tet worden sein, an welcher dann der Kaland entstanden ist.

Über eine beachtliche urkundliche Überlieferung verfügt der Ka= land zu Perleberg, der 1338 zum ersten Mal und zudem bei einer äl= testen Verbrüderungstradition beweisenden Handlung angetroffen wird, als "decanus, camerarii et ceteri fratres kalendarum in territorio Perleberge" den Knappen Boldewin v. Kruge und sein Geschlecht wegen seiner dem Kaland erwiesenen wohltätigen Spenden in ihre Gebetsge= meinschaft aufnehmen und ihre Mitbrüder anweisen, die Namen der Fa= milienangehörigen Boldewins ... in suis kalendariis siue memorie sue libris inscribere[35]. Aufgrund der Benennung nach dem Territorium dürfte der Kaland, der auch 1343 und 1349 als Kaland des Landes Per= leberg auftritt[36], die Pfarrgeistlichen des 1298 anscheinend auch als Zehntbezirk angesprochenen Landes Perleberg[37] vereinigt haben und in seinen Anfängen auf eine in der Hauptstadt der Prignitz, die um 12oo begründet wurde und Amtssitz eines Havelberger Vizepropstes war[38], sicher anzunehmende Mutterkirche[39] zurückgehen.

Mit der 1354 erfolgten Weihe des schon 1344 durch die Herren v. Kruge dotierten Kalandsaltars in der Stadtpfarrkirche St.Jakob[4o] wird sich das bruderschaftliche Leben in die Stadt verlagert und der Mitgliedskreis in verstärktem Umfang aus dem städtischen Klerus ergänzt haben. Die seit der Mitte des 14.Jhs. üblich gewordene

Benennung als Kaland der Stadt Perleberg oder einfach als Kaland zu Perleberg und die in der Bestätigung Bischofs Wedego 1472 verordnete Beschränkung der Mitgliedszahl[41] deuten darauf hin.

Neben zahlreichen Geschäftsurkunden, deren Auswertung einem mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Lokalhistoriker überlassen bleiben muß[42], ist nur noch eine bischöfliche Bestätigung, und zwar die vom Geiste vorreformatorischer Erneuerung getragene Ottos II. (1493-15o1) vom 13.Aug.1496, überliefert[43]. Der Bischof bekräftigt mit dem Wunsch,"oracionum et alium bonorum, que a dicta fraternitate fiunt, participes fieri",die Bestätigungen seiner Vorgänger,"in archiuis dicte fraternitatis conservate", von denen er die der Bischöfe Johann (II.?, 1385-14o1) und Wedego ausdrücklich erwähnt, und befiehlt eigens den Mitgliedern, ihrem Dekan besonders in Befolgung der Synodalerlasse gehorsam zu sein. Die Bestätigung erfolgte offenbar im Anschluß an die Synodalverfügung, die 1496 auf einer Frühjahrssynode erlassen wurde. Sie wurde allem Anschein nach innerhalb der verfügten Frist erbeten[44]. Nicht zuletzt aus diesem Grund darf man im Perleberger Kaland die verfassungsmäßige Korporation der Pfarrkleriker eines wahrscheinlich dem Land Perleberg entsprechenden Kirchensprengels sehen.

Die gleichen Beziehungen verbanden anscheinend den Pritzwalker Kaland mit der Landpropstei Pritzwalk[45], die ihren Sitz in der kaum später als Perleberg begründeten, 1267 als Hauptort des Landes Pritzwalk und eines ihm wohl entsprechenden Zehntbezirkes genannten Stadt Pritzwalk[46] hatte. Darauf deutet neben einem schlecht überlieferten, den Zusammenschluß von 7 Pfarrern aus Pritzwalks Umgebung bezeugenden Privileg Bischof Johanns I. (1291-13o4)[47] jene Konfirmationsurkunde, mit der Bischof Arnold (13o4-1312) 13o7, kurz nachdem 13o3 ein Propst in Pritzwalk zu belegen ist[48], ... Calendas, a quibusdam nostre dioeceseos in prepositura Pritzwalck Plebanis ac ceteris eorum consortiis institutas ... samt dem Ablaßprivileg seines Vorgängers bestätigte[49]. Der Bischof ermächtigt dabei den Dekan der durchgehend als Calendae angesprochenen Korporation, bei der Handhabung der korporativen Gerichtsbarkeit kirchliche Zensuren und Amtssuspensionen "ordinaria nostra iurisdictione in hac parte sibi concessa" zu verhängen, und verleiht ihm das Recht, vom Amtsnachfolger eines verstorbenen Priesters eine Gebühr von einer halben Mark zu erheben, deren Verweigerung sogar die Ungültigkeit der Präsentation zur Folge hat. Da öffentlich bekanntzumachen ist, in welcher Stadt oder in welchem Dorf (in oppido seu in villa) die nächste Tagung

stattfindet, die Kalandsfeiern also abwechselnd in den einzelnen Pfarrorten begangen wurden, vereinigte die Korporation zumindest zu Anfang des 14.Jhs. noch den gesamten Klerus des Sprengels.

Fraglich bleibt allerdings vorerst, ob der mit archidiakonalen Befugnissen[50] ausgestattete Kalandsdekan mit dem Pritzwalker Land=propst zu identifizieren ist. Zwar besteht die Wahrscheinlichkeit, daß auch in Pritzwalk, dessen Pfarrkirche St.Nikolai bis 1338 mark=gräflichem Patronat unterstand[50 a], das Amt des Propstes wie bei anderen Prosteikirchen landesherrlichen Patronats mit dem Pfarramt uniert war[51], so daß der Propst, wenigstens anfänglich, als Pfarrer der Mutterkirche zugleich Vorsteher der fraternitas war. Abgesehen von der ungeklärten Entwicklung der Havelberger Porpsteien ist je=doch bei dem 1303 auftretenden Propst, da er Kaplan des Markgrafen Herrmann und Pfarrer zu Arneburg/Altmark war[52], zu bezweifeln, ob er in Pritzwalk residierte, um sein Amt als Propst auszuüben. Be=rücksichtigt man zudem die damaligen Differenzen Bischof Arnolds mit den gebannten Markgrafen Otto IV und Konrad aus der johannei=schen Linie, deren Parteigänger Markgraf Hermann, der Inhaber des Landes Pritzwalk war[53], so erscheint es als nicht ungewöhnlich, wenn der von den Askaniern zumindest protegierte Propst dem Bischof nicht genehm war und er daher den Kalandsdekan zum Ordinarius von Pritzwalk bestellte, zumal der Pritzwalker, d.h. wohl der in Pritz=walk residierende, Pleban stets Dekan des Kalands gewesen sein soll[54], was wiederum dafür spricht, in ihm ursprünglich einen Dig=nitär des Mutterkirchenkollegiums zu sehen. Wie dem auch sei, - bemerkenswert bleibt, daß hier der Kalandsdekan vom Bischof mit den Befugnissen eines Ordinarius ausgestattet wurde. Das Verhältnis der Korporation zum Propst, der nach einer undatierten Notiz den Pritzwalker Rat "to synem Caland to Gast" bat[55], wird weitgehend davon abhängig gewesen sein, ob er in Pritzwalk residierte oder sich nur als Inhaber der Propstpfründe betrachtete.

Der Schwerpunkt des korporativen Lebens dürfte sich im 14. Jh. mehr in die Stadt verlagert haben, wo um 1328 die als Kaland des Pritzwalker Distriktes bezeichnete Bruderschaft einen Altar in St.Nikolai errichtete, dessen Altarist der Kalandsdekan 1422 und 1472 dem Bischof präsentierte[56]. Ergibt sich damit auch für den Kaland, der im 15. u. 16. Jh. mit einer Reihe von Memorienstiftun=gen und Geschäftsurkunden hervortritt[57], die Möglichkeit, daß er in steigendem Maße städtischen Inkuratkleriker sowie der Einfluß=nahme des Stadtrates zugänglich wurde, so scheint er doch in erster Linie die Korporation der Pfarrkleriker des Sprengels geblieben zu sein[58]. Jedenfalls bestimmte die 1461, im ersten Amtsjahr, "ex

certa scientia" erlassene Bestätigung Bischof Wedegos (1460-1487), dem somit offenbar das Statut vorlag, daß die Kalandstagungen in der Stadt oder dem Dorf, wo sie jeweils stattfinden, von der Kanzel aus anzukündigen sind[59]. Die Bestätigung, auf welche die der Bischöfe Busso (1487-1493) von 1488, Johann III. (1501-1520) von 1519 und Busso II. (1522-1548) von 1535 zurückgehen[60], ermächtigt den Dekan zur Ausübung der korporativen Gerichtsbarkeit unter dem Gesichtspunkt, daß die von ihm entschiedenen Fälle nicht vor das Offizialatgericht zu bringen sind. Demnach scheint der Kaland als Aufsichtsorgan im 15.Jh. dem bischöflichen Offizial unterstellt gewesen zu sein, wie dies auch die Synodalstatuten von 1474 und 1496 nahe legen.

Ferner erlaubt Wedegos Bestätigung die Aufnahme von ehrenwerten Laien, Männern und Frauen. Dies bedeutet wohl nicht, daß nun erst Laien aufgenommen werden durften, denn sicher waren unter den 1307 erwähnten benefactores auch Laien einbegriffen. Vielmehr ist hier der Charakter als Reformbestätigung zu beachten, wonach die bisher mehr gewohnheitsmäßige Mitgliedschaft von Laien nun auch offiziell gutgeheißen wird. Für die stetige Pflege der Verbrüderungspraxis sprechen schließlich die 1480 zwischen dem Perleberger Karmeliterkonvent und dem Pritzwalker Kaland, hier "Heitkalant" genannt, abgeschlossene Verbrüderung[61] sowie das vielleicht nach 1461 neuangelegte, bisher noch nicht ausgewertete Totenregister, welches zuerst die Havelberger Bischöfe aufführt[62] und damit auf synodale Verbrüderungstraditionen hinweist.

Wie in Pritzwalk wird in der um 1245 zur Stadt erhobenen bischöflichen Residenz Wittstock[63], die im 10.Jh. als Vorort eines wohl der späteren Terra Wittstock entsprechenden Burgwards und ab 1275 als Sitz einer mit der Stadtpfarrkirche St.Marien unierten Landpropstei erscheint[64], der Kaland die Korporation des Propsteiklerus gewesen und aus mutterkirchlichen Verhältnissen entstanden sein, wenn auch bisher nur eine urkundliche Nachricht von ihm vorliegt. Ihr zufolge verkaufte 1360 der Mecklenburger Fürst Bernhard von Werle-Waren ... deme proueste, deme dekene vnd den ... kalandesbruderen der stat tu Wytzstock ... eine Kornrente aus einer Mühle in Röbel[65]. Bemerkenswert ist die Unterstellung des Kalands unter den Landpropst. Selbst wenn diese nur mehr eine nominelle[66] gewesen sein soll, so werden damit die ursprünglichen mutterkirchlichen Verhältnisse noch angezeigt. Sonst wurde nur bekannt, daß der Kurfürst 1573 über das nicht unbeträchtliche Kalandsvermögen zugunsten seines Hofpredigers verfügte[67].

In der ostprignitzischen Stadt Kyritz, deren Propsteizugehörig= keit nicht zu klären war[68], ließ sich die Existenz eines Kalands nicht erweisen, obschon hier am Vorort eines Terra-Bezirkes Mutter= kirchenverhältnisse für die Entstehung eines Kalands gegeben wa= ren[69]. Die 1337 und später in Kyritz auftretende fraternitas exu= lum scheint eine Elendenbruderschaft gewesen zu sein[70].

Mehrere Kalande begegnen in der Landpropstei Neuruppin, die in etwa mit der Herrschaft Ruppin übereinstimmt[71], und zwar jeweils an Hauptorten von Terra-Bezirken. Über ihr Verhältnis zueinander, zum Propst-und Propsteisprengel ließ sich vorerst nichts ausmachen.

Daß sich ein Kaland in der Stadt Neuruppin, die vor 1238 unweit der Burg Altruppin von den Herren v.Ruppin gegründet wurde und ab 1255 als Sitz eines Landpropstes begegnet[72], auf Mutterkirchenbasis entwickeln konnte, darf als gesichert gelten. Mit einiger Wahr= scheinlichkeit ist anzunehmen, daß die 1396 mit einer von den Her= ren v.Ruppin konsentierten Schenkung hervortretenden fratres ka= lendarum sti.spiritus in noua Ruppin[73] die Korporation des Prop= steiklerus repräsentierten, zumal die 1475 von Bischof Wedego dem "Decano, Camerariis Ceterisque clericis fraternitatis Kalendarum in oppido Nove Ruppin" ausgestellten Bestätigung mit der Beschrän= kung der Mitgliedschaft auf 3o "in territorio ruppinsi" bepfründe= te Kleriker[74] ebenfalls dafür spricht.

Neben dem Propsteikaland bestand hier eine oft mit ihm verwech= selte Vikarienfraternität. Ihr Charakter ergibt sich einwandfrei aus ihrer -vielleicht ersten- Bestätigung, die 1391 Bischof Jo= hann II. (1385-14o1) den "altaristis seu altarium rectoribus eccle= sie beate marie virginis in nova ruppin" für ihre "calendas" ge= nannten "conventus fraternales" erteilte, zumal in den inserierten Statuten, die vielleicht den nicht überlieferten des Propsteika= lands entlehnt sind, unmittelbar die "presbiteri quam eciam clerici in minoribus ordinibus constituti" angesprochen werden[75]. Ihnen galten mit Sicherheit die Stiftungen 1416 und 143o[76]. Bei dem Ren= tenkauf von 1436, bei dem 1541 nach Einführung der Reformation an den Rat verkauften Kalandshaus sowie dem gleichzeitig erwähnten Altarlehen[77] ist es vorerst nicht ersichtlich, welcher der beiden Klerikerkorporationen sie zuzuschreiben sind.

Nicht zu klären war auch, ob und welche Beziehungen zwischen dem Neuruppiner Hl.Geist-Kaland und den Kalanden zu Wusterhausen a.d. Dosse und zu Lindow bestanden. Vermutlich entsprachen sie ei= ner Untergliederung der Propstei in Terra-Kirchenbezirke. Dies er= gäbe sich auch aus einer Urkunde von 1364, die entgegen LEDEBUR, der sie dem Propsteikaland zuweist, auf den Kaland von Wusterhausen

zu beziehen ist. Ihr zufolge bestätigten 1364 der Ruppiner Land= propst Rudolf, 6 Plebane aus Dörfern bei Wusterhausen und zwei Altaristen aus dieser Stadt, als nicht näher benamte fratres kalen= darum, dem Havelberger Domkapitel den Besitz von 7 Hufen Land in dem von ihnen zu Zeiten eines Propstes Bernhard erworbenen Dorf Gartz (bei Wusterhausen)[78], wobei das Auftreten des Propstes als erster Ausfertiger seine Aufsichtsbefugnis andeutet. Daß es sich nicht um den Neuruppiner Propsteikaland handelt, der sich hier -abgesehen vom Propst- merkwürdigerweise nur von den im Westen des Sprengels ansäßigen Priester hätte repräsentieren lassen, bezeugt das Visitationsprotokoll der Herrschaft Ruppin von 154o, denn da= mals besaß der Pfarrer des Dorfes Brunn, dessen Vorgänger 1364 als Kalandsbruder die Urkunde mitunterfertigte, aufgrund eines nicht allzulange vor 154o mit dem Wusterhausener Kaland abgeschlossenen Vertrages den Zehnten der wüsten Feldmark von Gartz[79]. Es muß ei= nem Kenner der Lokalgeschichte überlassen bleiben zu untersuchen, von wem und unter welchen Umständen der Kaland vor 1364 das Dorf erworben hat. Hier kann nur angedeutet werden, daß im Kolonialland bei den ältesten Mutterkirchen eine Dorf-Dotierung üblich war[8o].

Weitere Nachrichten über den Kaland, der in der Stadt Wusterhau= sen, dem Hauptort des gleichnamigen Terra-Bezirkes[81], sicher auf Mutterkirchenbasis entstand, bringen nur das Ruppiner Landregister von 1525, das ihn im Besitz eines Altares in der Stadtpfarrkirche St.Peter ausweist[82], sowie der Wusterhausener Visitationsabschied von 1541. Letzterem ist u.a. immerhin zu entnehmen, daß die nicht unvermögende Korporation das Gertruden- und das Georgshospital be= saß[83].

Bei dem Kaland, der in dem im 13.Jh. von den Herren v.Ruppin angelegten Städtchen Lindow den Pfarrklerus des Ländchens Lindow vereinigt haben soll[84], ist neben seiner Entwicklung aus Mutter= kirchenverhältnissen eine frühe Anlehnung an das hier um 123o be= gründete Zisterzienserinnenkloster[85] in Betracht zu ziehen. Die territorialen Beziehungen zwischen Lindow und Neuruppin lassen ein engeres Verhältnis zum nahen Propsteisitz und seinem Kaland möglich erscheinen[86].

Nicht allzuviel wurde über den Kaland zu Gransee bekannt. Viel= leicht im Zusammenhang mit dem 1349 erfolgten Übergang des Landes Gransee an die Herrschaft Ruppin bestätigten 1352 Graf Ulrich von Lindow-Ruppin und 1353 Bischof Burkhard II., ebenfalls ein Graf v.Lindow, dem Dekan und den Mitbrüdern des "Kalandes to Grans= zoye" die Dotalgüter eines Altars in der Granseer Stadtpfarrkirche[87]. Demnach scheint er an der landesherrlichem Patronat unterstehenden

Kirche, die Sitz eines ab 1281 nachweisbaren Landpropstes und dem=nach Mutterkirche für den wahrscheinlich das Land Gransee umfassen=den Propsteisprengel war[88], seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt gehabt und seinen Anfang genommen zu haben. Näheres über seinen propsteilichen Charakter, der mit LEDEBUR zu vermuten ist[89], ergibt sich aus einer Rentenverpfändung von 1518, einer Schuldverschrei=bung von 153o und den Visitationsregistern von 154o und 1541 nicht[9o].

Im mecklenburgischen Nordosten der Diözese, der seine kirchliche Organisation in der Gegend um den Müritzsee noch vor 1252, während ihrer Zugehörigkeit zur Diözese Schwerin, im Gebiet um Stargard erst unter der Landesherrschaft der Askanier (1236-1298/99) erhal=ten hat[91], wäre zunächst auf den Kaland in Röbel einzugehen. Die Havelberg-Schweriner Bistumsgrenze trennt hier seit 1252 die Alt- von der Neustadt[92]. Es fällt daher schwer zu entscheiden, ob die 1359 von Fürst Bernhard v.Werle-Waren beschenkten "fratres kalen=darum in (nostra) ciuitate Robele" sowie die 1521 genannten Kalands=herren zu Röbel[93], der Marienkirche der Altstadt, ab 1239 Sitz der Schweriner Altröbel, oder der Nikolaikirche in der um 125o gegründe=ten Neustadt, ab 1249 Sitz eines Havelberger Propstes, und damit dem Havelberger Propsteisprengel Neuröbel zugehörten[94]. Gegenüber der Ansicht, daß hier zwei nach Propsteien getrennte Korporationen bestanden, hat es manches für sich, in Röbel nur einen Kaland anzu=nehmen, der an der Burgwards- und Mutterkirche Altröbel, deren Fi=liale St.Nikolai war[95], entstanden ist und trotz der Trennung des einstigen Großkirchspiels in einen kleineren Schweriner (7 Pfarrei=en) und einen größeren Havelberger Anteil (33 Pfarreien)[96] seinen Zusammenhalt als Korporation, in dem vielleicht die Havelberger Mitglieder überwogen, bewahrt hat, zumal beide Kirchen, und damit die mit ihnen unierten Propsteien, dem landesherrlichen Patronat der Mecklenburger Fürsten unterstanden, der einstige Muttersprengel dem Land und Vogteibezirk Röbel in etwa entsprach und in Röbel selbst keine doppelstädtische Entwicklung festzustellen ist[97].

Zwei Kalande begegnen im Propsteisprengel des Propstes des Prä=monstratenserstiftes Broda, das bald nach 1182 als Tochter des Ha=velberger Domstiftes gegründet wurde[98], und zwar in Penzlin und Neubrandenburg. Auch bei ihnen ist es schwer auszumachen, ob einem und welchem von beiden der Charakter eines Propsteikalandes zu=kommt[99].

Von dem Penzliner war nur zu erfahren, daß er den Klerus des Landes Penzlin vereinigte[1oo]. Immerhin wäre für ihn zu berücksich=tigen, daß die vor 1226, noch während der Zugehörigkeit zur Diözese

Schwerin, begründete Kirche in der damals schon bestehenden Stadt Penzlin, die 1354 dem Brodaer Stift inkorporiert wurde[101], sicher die Mutterkirche des Terra-Bezirkes war und daß die Landpropstei Broda sich weitgehend mit dem Lande Penzlin deckt[102].

Dagegen können die Anfänge des Kalands, welcher in der 1248 auf Brodaer Stiftsboden angelegten Stadt Neubrandenburg erstmals 1338 zu belegen ist, als Fürst Albrecht v.Mecklenburg-Schwerin den "do= minis kalendarum in noua Brandenborch ac fraternitati sociorum et scolarium" das Dotalgut zweier Altarvikarien bestätigte[103], auf Stift Broda selbst zurückgeführt werden. Jedenfalls ist die im Neubrandenburger Visitationsabschied überlieferte Nachricht, der Brodaer Propst habe 1276 den Kaland begründet[104], umso bemerkens= werter, als das Stift für seine Beeinträchtigung bei der Stadtgrün= dung 1271 von den Askaniern mit dem Patronat über die Stadtpfarr= kirche St.Marien und alle Kirchen, die in der Stadt noch erbaut werden sollten, entschädigt wurde[105]. Demnach wird der Stifts- und Landpropst im Zusammenhang mit der Patronatsübernahme die an der Kirche wohl schon bestehende fraternitas seinerseits materiell in irgendeiner Form sichergestellt und somit fundiert haben. Auf enge Beziehungen des Kalands, dem 1343 Bischof Burchard I. (1341/42-1348) die Ausstattung der Altarvikarien bestätigte[106], zum Stift Broda deutet eine Urkunde von 1357, laut welcher die Brodaer Prämonstra= tenser dem Kaland drei Hufen für die ihm unterstehende Vikarie im Neubrandenburger Hl.Geist-Spital übergaben[107]. Wahrscheinlich ist die Schenkung ebenfalls im Zusammenhang mit der 1354 erfolgten In= korporierung der Stadtpfarrkirche in das Stift[108] zu sehen.

Neben dem Kaland bestand, offenbar diesem untergeordnet[109], schon 1338 eine eigene Fraternität für den niederen Klerus. Da es als Folge der Inkorporationen im Brodaer Stiftsbereich nur noch we= nige bepfründete Pfarrkleriker gegeben haben wird[110], wären für die weitere Entwicklung ihres gegenseitigen Verhältnisses ab Mitte 14.Jh. die Kalandsurkunden von 1358, 1362, 1380 und 1400[111] noch auszuwerten. Die materielle Lage des Kalands dürfte jedoch ziemlich gut gewesen zu sein. Sonst wären wohl die Provisionen, die Papst Bonifaz IX. 1396 einem Friedländer Ewigvikar und 1397 einem Penz= liner Altaristen für ein Kalandsaltarlehen erteilte[112], kaum aus= gesprochen worden.

Im Lande Stargard, wo Missions- und Pastorisierungstätigkeit noch während der Zugehörigkeit zu Pommern vermutet wird[113], über= flügelte die 1244 angelegte Stadt Friedland, die erste Stadtgrün= dung der Askanier in dem 1236 erworbenen Gebiet[114], auch in kirch=

licher Hinsicht bald den alten Hauptort Stargard[115] und begegnet ab 1295 als Sitz einer Landpropstei, die das Land Stargard umfaßte und im 15./16.Jh. rund 80 Kirchdörfer zählte[116]. Wenn auch hier ein propsteilicher, aus Mutterkirchenverhältnissen hervorgegangener Ka=land anzunehmen ist, so scheint dies doch nicht der Friedländer ge=wesen zu sein, der 1308 erstmals zu belegen ist, als Fürst Hein=rich II. v. Mecklenburg den "fratribus kalendarum in Insula habitan=cium" Einkünfte für einen in Friedland zu stiftenden Altar überließ[117], und demnach die Pfarrer des Friedländer Werders bzw. des Ländchens Beseritz, wahrscheinlich des engeren Friedländer Muttersprengels, vereinigte[118]. Daß der Kaland einer Untergliederung des Landes Star=gard und des ausgedehnten Propsteisprengels entsprach, ergibt deut=lich die Schenkung, die derselbe Fürst 1325 den "fratribus kalenda=rum de Insula territorii Stargardensis" für den inzwischen errichte=ten Altar in der Propstei- und Pfarrkirche St.Marien zuwandte[119]. Neben dem 1358 erneut vom Landesherrn beschenkten und 1391 ebenfalls von einer Provision Papst Bonifaz' betroffenen Kaland[120] ist wie in Neubrandenburg eine eigene Fraternität für den niederen Klerus, und zwar 1337, zu belegen[121]. Über ihr Verhältnis zu dem 1526 noch exi=stierenden Kaland[122] läßt sich in Ermanglung weiterer Nachrichten vorerst nichts aussagen.

Innerhalb der Friedländer Propstei bestand ein weiterer Kaland schließlich zu Woldegk[123]. Näheres über ihn wurde nicht bekannt. Es kann daher nur vermutet werden, daß er in der vor 1250 von den aska=nischen Markgrafen begründeten Stadt[124] die Pfarrer der Kirchdörfer im Südosten des Landes Stargard vereinigte und mit dem Friedländer Kaland einer Untergliederung des ausgedehnten Propsteisprengels ent=sprach[125], zumal schon um 1300 hier von einer Übersättigung durch eine Vielzahl kleiner und kleinster Kolonistenpfarreien gesprochen werden kann[126].

7. Diözese Lebus.

Nach Brandenburg und Havelberg umfaßte das Verbreitungsgebiet der Kalande mit Lebus auch das dritte märkische Landesbistum, ob=wohl dieses, was besondere Beachtung verdient, eine Gründung der polnischen Kirche war[1] und erst im 15.Jh. nach jahrhundertelanger, wenn auch mehr nomineller Zugehörigkeit zum Gnesener Metropolitan=verband unter die Oboedienz der Magdeburger Kirchenfürsten trat[2]. Ein weiteres Vordringen des Kalandswesens über Lebus hinaus in die benachbarten polnischen Suffraganbistümer Posen und Breslau ist

vorerst nicht festzustellen[3]. Lebus bildet mit der Meißener Lausitz im Süden des ostdeutschen Kolonialgebietes den Grenzsaum des des Ausbreitungsbereiches der Kalande, der hier mit der Ostgrenze der Magdeburger Kirchenprovinz zusammenfällt[4].

Die wenigen und undurchsichtigen Nachrichten über die Frühzeit des relativ kleinen, sich hauptsächlich über das Land Lebus erstreckenden Bistums, dessen Existens urkundlich nicht vor 1133 zu sichern ist[5], erlauben kaum einen Einblick in seine Niederkirchen- und Verwaltungsorganisation. Zur letzteren wurde nur bekannt, daß innerhalb der ganzen Diözese jeweils nur ein einziger, ab 1276 nachweisbarer Archidiakon, dessen Amtsbereich mit dem Diözesansprengel identisch war, fungiert hat[6], und daß nach der Bistumsmatrikel von 1405 dieser in acht -wahrscheinlich archipresbyterale- Sedesbezirke untergliedert war[7].

Da nun vier von den fünf bisher bekannt gewordenen Lebuser Kalanden an den Titelorten von Sedesbezirken anzutreffen sind, dürften diese sich an Mutterkirchen entwickelt und in einem Verhältnis zur Sedes gestanden haben[8]. Für ihre Entstehung ist davon auszugehen, daß die Kolonisationsbewegung, die während der ersten Hälfte des 13. Jhs. das damals von den schlesischen Piasten zunächst unter die gemeinsame Herrschaft des Erzstiftes Magdeburg und der Askanier gekommene, um 1287 vollends brandenburgisch gewordene Land Lebus erschlossen hat[9], durch den Auf- und Ausbau der Pfarrorganisation[10] die Voraussetzung für den bruderschaftlichen Zusammenschluß der Kuratgeistlichen in den Kalanden schuf, welche andererseits ihren Ursprung aus dem Verbrüderungswesen nicht verleugnen[11].

Die früheste Nachricht von einem Lebuser Kaland ist eine Urkunde Bischofs Heinrich II. (1353-1366), womit er 1365, um die ... fraternitas fratrum kalendarum, que quondam fuit in furstenwalde et nunc aliquando solet esse in Monkeberg et aliquando in villis circumiacentibus, nostre lubucensis dyocesis, que ab olim ordinata est in honore omnipotentis dei et beate Marie virginis ... auszuzeichnen, dem nicht näher benamten Kaland, der gleichzeitig in einem Nebensatz formlos bestätigt wird, ein Ablaßprivileg für ihre viermal jährlich stattfindenden Bruderschaftsbegängnisse verleiht[12]. Nach LEDEBUR handelt es sich hier um einen den Klerus des gesamten Landes Lebus, und damit der Diözese, vereinigenden Klerus, der noch keinen festen Sitz gehabt und diesen später in Frankfurt/Oder genommen hatte[13]. Zwar ist einzuräumen, daß in dem kleinen Bistum, welches gleichzeitig einen einzigen Archi=

diakonatssprengel bildete, die Möglichkeit des Bestehens eines diözesanen Kalands wie in Lübeck[14] gegeben erscheint, doch vor=stehende Urkunde gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Dem Wortlaut nach ist vielmehr anzunehmen, daß der Kaland die Pfarrkleriker im West=teil der Diözese, der von der Sedes Müncheberg ausgefüllt war, vereinigte. Seine Anfänge werden daher wohl auch in Müncheberg zu suchen sein, vor allem wenn man berücksichtigt, daß die Marien=kirche in der um 1225/29, noch zur Piastenzeit, von Mönchen des schlesischen Zisterzienserklosters Leubus angelegten Stadt damals bereits als Wehrkirche bei der Grangie des kolonisationsfördern=den Konventes bestand[15] und als Mutterkirche der auf Klosterbe=sitz gegründeten 16 Dörfer und der 24 Pfarrorte umfassenden Se=des Müncheberg[16] zu gelten hat.

Undurchsichtig ist allerdings sein Verhältnis zu Fürstenwalde, wo er offenbar regelmäßig Bruderschaftsfeiern, wahrscheinlich im Hl.Geist-Hospital, abhielt. Da die 1252/58 von den Askaniern be=gründete Stadt Fürstenwalde, obwohl sie nach ihrem 1354 erfolgten Übergang an das Hochstift Lebus ständiger Sitz des Bischofs und des Domkapitels wurde[16a], spätestens ab 14o5 zur Sedes Falken=hagen gehörte[17] und hier 1457 ein eigener Kaland im Besitze des Hl.Geist-Spitals nachweisbar ist[18], ist es denkbar, daß sich im Zusammenhang mit der Ausbildung der Sedesorganisation in der ab 1354 stiftischen Stadt eine eigene Korporation, vielleicht als Kaland der Sedes Falkenhagen, vielleicht auch nunmehr als Domka=land, von dem Müncheberger ablöste. Dies könnte dann ein Grund gewesen sein, den Müncheberger Kaland 1365 erneut zu privilegie=ren. Eine befriedigende Erklärung der Vorgänge ist erst nach ein=gehender Untersuchung der Niederkirchenverfassung, vor allem der Sedesorganisation, zu erwarten.

Nur der Kaland zu Frankfurt/Oder verfügt im Lebuser Sprengel über eine nennenswerte, jedoch großenteils noch unveröffentlich=te urkundliche Überlieferung, die allerdings auch in neuerer Zeit nur unbefriedigend zur Erforschung seiner Geschichte ausgewertet wurde[19]. Dabei wäre es noch weniger darauf angekommen, seine An=fänge auf die ihn Frankfurt, das sich aus einem um 1253 von den Askaniern angelegten Marktort rasch zur bedeutendsten Stadt der Diözese entwickelte und ab 14o5 als Titelort einer Sedes er=scheint, sicher anzunehmenden Mutterkirchenverhältnisse[2o] zurück=zuführen als die Beziehungen des 1364 erwähnten Kalands[21] zu der "Altaristenbruderschaft" genannten Korporation zu klären, der Bi=schof Wenzel (1375-1382) 1379 die Bestätigung erteilte.

Nach dem ihr inserierten, wahrscheinlich 1367/7o abgefaßten, 1386 und 1396 von den Bischöfen Johann II. (1383-1392) und Johann III. (1392-1396) formlos vidimierten Statut[22], welches nicht nur durch seine Anlehnung an Gratians Distinctio XLIV die Pflege bester Kalandstradition bezeugt[23], gehörten der dem Pfarrer der Stadtpfarrkirche untergebenen fraternitas neben Altaristen und (Pfarr-) Kaplänen vor allem auch die Plebane der umliegenden Pfarrdörfer an[24]. Nicht zuletzt im Hinblich auf die dem Pfarrer von St.Marien statuarisch zugestandene Testiergebühr[25] ist es nur zu wahrscheinlich, daß sie den von der Stadtpfarrkirche mehr oder weniger abhängigen Klerus ihres einstigen Muttersprengels und der späteren Sedes vereinigte und daher mit der Korporation der "fratrum kalendarum Opidi frankenfordensis" identisch ist, die Bischof Friedrich II. (1455-1483) am 29.3.1457 bestätigte[26].

Der knappen, formelhaften Urkunde, welche Statuten und frühere Bestätigungen nur erwähnt und von den Bischöfen Liborius (1483-1486), Ludwig (1486-149o) und Dietrich (149o-1523), 1485, 1488 und 1499 im Wortlaut wiederholt wird[27], ist zwar nichts Näheres über ihre Organisation und vor allem über ihren Mitgliederkreis zu entnehmen. Aufschlußreich ist jedoch die bald danach, am 17.8.1457, von Kurfürst Friedrich II. (144o-147o) ausgestellte und von Bischof Friedrich, seinem Kanzler, als ersten Zeugen unterfertigte Urkunde über die Stiftung der Memorien des kurfürstlichen Hauses an einem dafür gleichzeitig errichteten Altar in St.Marien, dessen Patronat der Kurfürst, da er vom frommen Eifer seiner (nostrorum) ... confratrum deuotorum, altaristarum et fratrum kalendarum in frankenfordis ... überzeugt (worden) war, an die fratres kalendarum übergab[28]. Demnach gehörten dem Kaland, der seine ordentliche Begängnisse nach dem Statut von 1379 und vorstehender Urkunde jeweils an den Quatembern abhielt[29], auch die städtischen Altaristen an. Dabei ist anzunehmen, daß diese, die wohl auch hier angesehenen Familien entstammten[3o], ab dem 14.Jh. mit dem Anwachsen der Inkuratpfründen Zugang in die ursprünglich von Pfarrklerikern gebildete fraternitas fanden und ab Mitte des 14.Jhs., wie die Einführung des Numerus clausus es 1379 andeutet, einen beträchtlichen Teil des Mitgliedsbestandes der Korporation ausmachten, in der sie dann auch einen entsprechenden Einfluß ausgeübt haben werden, zumal wenn die zwei rectores fraternitatis auf Lebenszeit und die zwei jährlich wechselnden provisores zu wählen waren[31]. Ob neben dem Kaland, der sich seit 1379 auf die angesehene Geistlichkeit beschränkt zu haben scheint, noch weitere Fraternitäten der in Frank=

furt, besonders nach Gründung der Universität (1498/1506), sicher zahlreichen niederen und unbepfründeten Kleriker bestanden, wäre noch zu untersuchen[32].

Für eine Reformierung des Kalands und seiner Statuten durch den 1452/64 der Frankfurter Kartause vorstehenden Johann v. Hagen[33] bieten die bisher bekannten Quellen keinen direkten Anhaltspunkt. Der gelehrte Kartäuserprior war vermutlich Kalandsmitglied, zumindest unterhielt er gute Beziehungen zu Kalandskreisen. Dafür spricht schon sein Traktat "De kalendarum societate", der aller Wahrscheinlichkeit nach in Frankfurt verfaßt wurde, und zwar aus Gründen, die zusammenhängen mit dem durch die Bullen von 1447 und 1450 authorisiertem Plan Kurfürst Friedrichs II., das Vermögen der Brandenburger Kalande für andere kirchliche Zwecke zu verwenden[34]. Die Bestätigung des Frankfurter Kalands 1457 wurde vermutlich veranlasst durch diese Vorgänge, auf welche ziemlich deutlich die ein paar Monate später erfolgte Memorienstiftung des Kurfürsten anspielt[35]. Ob und welchem Umfang bei dieser fast einer Rehabilitierung gleichkommenden Stiftung des Landesherrn Johann v. Hagen persönlich oder durch seine Schrift von Einfluß war, ist schwer abzuschätzen[36].

Der Frankfurter Kaland, der sich offenbar nicht erst seit 1474 geschäftlich betätigte, brächte es zu einem nicht unbeträchtlichem Vermögen[37], was dann den Rat der Stadt bewogen haben wird, seine Geschäftsführung zu überwachen[38]. Sein Vermögen fiel wie das von einigen anderen brandenburgischen Kalanden, nachdem die Korporation 1539/40 mit Einführung der Reformation aufgelöst worden war, gemäß kurfürstlicher Anordnung an die Frankfurter Universität, die märkische Landesuniversität[39].

Ein abschließendes Bild von der Entwicklung des Kalands, seiner Organisation, seiner Stellung innerhalb der Diözesanverwaltung, seinen Beziehungen zum Klerus der Stadt und der Sedes zu entwerfen, wird erst möglich sein, wenn seine ungedruckten Quellen ausgewertet werden können. Eine reiche Ausbeute verspricht das von 1509 bis 1539 laufend geführte Rechnungsbuch, welches zu den jährlichen Rechnungslegungen über Einnahmen und Ausgaben anscheinend auch Tagungsprotokolle sowie Mitgliederlisten und nicht zuletzt einen "Ordo fratrum calendarum sacerdotum" überliefert[40].

In Küstrin ist der Kaland sehr spät erst 1396 zu belegen, als Bischof Johann III. einen Altar in der Stadtpfarrkirche St. Marien, den die "fratres Calendarum Cüstrinensis" gestiftet hatten, konfirmierte[41]. Der Altar ist auch der Anlaß für eine zweite und vorerst letzte Erwähnung der Korporation durch Bischof Johann IV. (1397-1420),

der 1400 ein vom Stadtrat neu erbautes, dem Kalandsaltaristen zur Wohnung bestimmtes Haus der Dotierung des Altars hinzufügte, dessen Patronat damals angeblich die Laienmitglieder, d.h. wohl Ratsangehörige, besaßen[42]. Für die Entstehung des Kalands, der nach LEDEBUR die Kleriker der Sedes Küstrin vereinigte[43], wird ausschlaggebend gewesen sein, daß die Marienkirche in Küstrin, dem 1261 als oppidum auftretenden Mittelpunkt des einst pommerschen, um 1262 von den Askaniern erworbenen und 1266 vom Bistum Kammin an Lebus abgetretenen Landes Küstrin[44], als Mutterkirche des 1405 nachweisbaren, dem Terrabezirk sicher entsprechenden Sedessprengels[45] gelten darf.

Von dem Kaland zu Drossen wurde nur bekannt, daß er an der dortigen Stadtpfarrkirche bestand und eine "libereye" besaß[46]. Obwohl weitere Nachrichten fehlen, wäre bei ihm zu berücksichtigen, daß in Drossen, das 1252 als seit langem bestehende civitas forensis im Besitz des Lebuses Bistums und 1405 als Hauptort der Sedes Drossen erscheint[47], eine der civitas forensis zukommende ecclesia forensis als Mutterkirche der Sedes anzunehmen ist.

IV. Die Kalande in den Diözesen der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen und des nordostdeutschen Kolonialgebietes.

Die Entwicklung des 831 errichteten und noch unter Ansgar, seinem ersten Oberhirten (831-865), mit dem Bremer Stuhl unierten Erzbistums Hamburg[1] zur nordischen Missionsmetropole und zur Kirchenprovinz, die seit dem 12. Jh., nachdem der Plan ihrer Erhebung zum Patriarchat endgültig gescheitert war[2], auf die kolonialen Ostseebistümer Lübeck, Ratzeburg und Schwerin beschränkt blieb, bietet hier den räumlichen und den zeitlichen Rahmen für die Entstehung der Kalande. Dabei wäre davon auszugehen, daß sie sich unter den gleichen mutterkirchlichen Verhältnissen und auch etwa zur gleichen Zeit wie im übrigen Sachsen zunächst in den Diözesansprengeln von Hamburg und Bremen entwickeln konnten, nachdem dort das für die karolingische Verbrüderungsbewegung so erfolgreiche 9. Jh. die erste Taufkirchenorganisation geschaffen hatte[3].

Nur zögernd wird es dann der von den Erzbischöfen Unni (918-936) und Adaldag (937-988) neu belebten Missionstätigkeit nach Norden gefolgt sein, um sich mit der unter Unwan (1013-1029) und Adalbert dem Großen (1043-1072) vorangetriebenen Stabilisierung der skandina=

vischen Kirchenverhältnisse[4] in dem bereits von Adaldag um 947 begründeten Bistum Schleswig[5] zu verbreiten. Dessen bis ins 12.Jh. währende Abhängigkeit von Hamburg sowie seine späteren Bindungen an das Hosteiner Grafenhaus[6] rechtfertigen es, trotz der 1104 verfügten Unterstellung unter das neuerrichtete dänische Erzbistum Lund[7], die schleswigischen Kalande hier zu behandeln. Die weitere Verbreitung des Kalandswesens in den nordischen Ländern muß allerdings unberücksichtigt bleiben[8].

Im 12.Jh. eröffnete die von den Schauenburger Grafen im wagrischen Ostholstein angeführte Kolonisationsbewegung der aus dem skandinavischen Norden verdrängten Hamburger Kirche in den Gebieten der bisher allen Christianisierungsversuchen widerstrebenden Ostseeslawen durch die Wiederbegründung der Bistümer Oldenburg-Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg-Schwerin ein neues Bestätigungsfeld[9], in welchem mit dem Aufbau der Pfarrorganisation, die wie im mitteldeutschen Osten der etappenweise fortschreitenden Siedeltätigkeit auf den Fuß folgte[10], die Kalande rasch entstehen konnten.

Die Betrachtung des Kalandswesens in dem 1140 für Pommern errichteten, seit Innocenz IV. (1243-1254) von der strittigen Metropolitanhoheit Gnesens und Magdeburgs eximierten Ostseebistum Kammin läßt sich zwanglos, dem weiteren Verlauf der Kolonisation in Vorder- und Hinterpommern folgend, anschließen. Über das Kamminer Bistum hinaus, dessen Ostgrenze gegen die polnischen Diözesen Kujawien, Gnesen und Posen im Anschluß an die des Lebuser Sprengels das geschlossene Ausbreitungsgebiet der Kalande abgrenzt, scheinen diese nur mehr sporadisch im preußischen, vom Deutsch-Orden noch im 13.Jh. der bäuerlichen Kolonisation eröffneten Siedelgebiet, und zwar in den 1243 gegründeten, ab 1255 dem neugeschaffenen Erzbistum Riga unterstellten Diözesen Samland, Ermland und Pomesanien, verbreitet gewesen zu sein. Der weiteste Ausläufer ist vorerst in Riga, dem Sitz des 1186 von der Hamburger Kirche errichteten letzten Suffraganbistums, anzutreffen[11].

1. Diözese Bremen.

Es muß überraschen, in der um 787 unter dem Angelsachsen Willehad, dem ersten Bischof der karolingischen Sachsenmission, begründeten Diözese Bremen[1], wo sich Idee und Praxis des karolingischen Verbrüderungswesens sicher mit der Christianisierung ausbreiteten[2], nur vier Kalande unter den sonst zahlreichen geistlichen Bruderschaften[3] vorzufinden. Der Grund für ihr vereinzeltes Auftreten scheint jedoch weniger in einer schwachen Verbreitung des Kalands=

wesens im Bremer Sprengel oder auch in den gewiß nicht zu unterschätzenden Rückwirkungen der 123o unter dem Kardinallegaten Otto von St.Nikolaus durchgeführten Archidiakonatsreform auf die Mutter- und Niederkirchenverhältnisse[4] als in einer mangelhaften und nicht erschlossenen Überlieferung zu vermuten sein.

Dies würde sich schon am Beispiel des Kalands zu Oldenburg bestätigen, der erstmals 1367 mit einer Rentenschenkung der Oldenburger Grafen auftritt[5], dessen weiteres, bis zur Reformation reichendes und meist Rechtsgeschäfte betreffendes, Urkundenmaterial noch der Erschließung harrt[6]. Welche Beziehungen diesen wahrscheinlich in Oldenburg, dem Sitz der Ammergrafen[7], entstandenen und von den Oldenburger Grafen geförderten Kaland mit dem benachbarten oldenburgischen Hauskloster Rastede[8], mit dem Archidiakonat des Propstes von St.Willehad in Bremen[9] und mit dem 1347/77 an der Oldenburger Stadtpfarrkirche St.Lamberti errichteten Kollegiatstift[1o] verbanden, muß offen bleiben.

Dagegen deutet es auf einen ursprünglichen Zusammenhang mit den Niederkirchenverhältnissen hin, wenn in dem erstmals 1246 genannten und die Marschgebiete zwischen Weser- und Elbemündung umfassenden Archidiakonat Hadeln, welches unter Erzbischof Johann Grant (131o-1327) und bis 1329 entsprechend der territorialen Untergliederung in einen archidiakonalen Sprengel für das sächsische Land Hadeln und für das friesische Land Wursten geteilt war[11], ein Kaland für Hadeln und für Wursten nachweisbar ist. Kurz nach der zeitweisen Teilung des Archidiakonats tritt 1346 der Kaland im wurstfriesischen Anteil mit einer Urkunde auf, laut welcher Richter und Gemeinde des Landes bekunden, daß die Plebane von Spieka und Midlum zusammen mit vier weiteren "fratres kalendarum beati Johannis baptiste" einen Altar in der Pfarrkirche zu Cappel gestiftet und dotiert haben[12]. Neben dem auf seinen Ursprung an einer Taufkirche deutenden Patrozinium des Kalands ist es bemerkenswert, daß der Archidiakon von Hadeln-Wursten, der derzeitige Vizedominus des Domkapitels, das Patronatsrecht über den Altar ausüben soll[13]. Weitere Nachrichten fehlen.

Anhand des 1529 aufgestellten Landbuches ist dann erst der Kaland für das seit dem 13.Jh. zu Sachsen-Lauenburg gehörende Land Hadeln zu belegen[14], dessen dort genannte Einkünfte Herzog Magnus ab 153o auf drei Jahre für den Neubau des abgebrannten Schlosses in Ottendorf verwenden durfte[15]. In Otterndorf,dem 14oo zur Stadt erhobenen Hauptort des Landes[16], sind wohl die Anfänge dieses Kalandes zu vermuten, zumal er hier noch nach der Einführung der Reformation

unter dem Namen eines Kalands als Konsistorium und Synode der Pfarrerschaft des Landes bis ins 18.Jh. weiter bestanden hat[17]. Es ist daher wohl nicht zu bestreiten, daß der Hadelner Kaland auch in vorreformatorischer Zeit die Kuratkleriker des Landes vereinigte, und er mit dem des wurstfriesischen Landes einer Untergliederung des Archidiakonats in zwei Landkapitelskorporationen entsprochen hat[18].

Die Existenz des Kalands zu Stade, dem frühen städtischen Mittelpunkt der 1168 mit dem Tode Erzbischofs Hartwigs an das Bremer Erzstift gefallenen Grafschaft[19], kann vorerst lediglich durch zwei Kommendenstiftungen erwiesen werden, die 1485 und 1495 anscheinend zu seinen Gunsten erfolgten. Ihnen zufolge hielt die 1485 in der Stiftung eines Pfarrgeistlichen und wahrscheinlichen Kalandsbruders erwähnte fraternitas calendarum ihre Feierlichkeiten in der Stader Stadtpfarrkirche St.Willehad[20]. Daß St.Willehad als Tauf- und Mutterkirche im 9.Jh. entstanden ist und über einen eigenen Sendsprengel verfügte, den sich der Bremer Dompropst 1132/37 bei ihrer Inkorporierung in das gleichzeitig zu Stade begründete Prämonstratenserstift St.Georg vorbehielt[21], ist für die Entstehung dieses Kalands ebenso zu berücksichtigen, wie die Förderung, die dem Verbrüderungsdienst von Seiten des Georgsstiftes, einer von Rudolf, dem letzten Stader Grafen und Bruder Erzbischofs Hartwig, fundierten Tochtergründung des magdeburgischen Prämonstratenserkonventes Gottesgnaden[22], sicher zuteil wurde.

2. Diözese Hamburg.

Besser als im Bremer Sprengel ist in der 831 für das sächsische Nordalbingien errichteten und schon 845/64 mit dem Bremer Stuhl unierten Diözese Hamburg[1] die Entwicklung des Kalandswesens zu verfolgen. Dabei kann vorausgesetzt werden, daß die karolingische Verbrüderungsbewegung unter dem Einfluß Ebos von Reims und Ansgars auch die Hamburgische Kirche ihrem wohlorganisierten Netz eingliedern[2] und gleichzeitig an den zu Anfang des 9.Jh. für die Gaue Stormarn, Holstein und Dithmarschen nachweisbaren Taufkirchen[3] Fuß fassen konnte. Im Zusammenhang mit der Aufgliederung der Gaukirchspiele in Tochterpfarreien, die in Nordalbingien, abgesehen von dem eine Sonderentwicklung nehmenden Nordosten des Holstengaues[4], um 1150 schon weit fortgeschritten war, entstanden wohl an den ehemaligen Gaukirchen die Mutterkirchenkalande als Vorläufer der späteren Kalandskorporationen.

Ob es im Verlaufe des um 1350 vollendeten Filiationsvorganges zur Ausbildung archidiakonaler Bannsprengel der Mutterkirchen kam,

ist nicht ersichtlich[5]. Der Hamburger Dompropst, dessen Stellung durch die Unierung mit Bremen an Gewicht gewann, besaß die archidiakonale Jurisdiktion über alle Pfarreien der Diözese[6], ausgenommen die Stadt Hamburg mit zwei weiteren Pfarreien, deren Archidiakonatsbann er dem Domdekan übertragen hatte[7], und der Sprengel des Propstes von Neumünster im Osten des Holstengaues[8]. Sein Archidiakonat, die praepositura Hammenburgensis, stimmte somit fast vollkommen mit dem nicht eben ausgedehnten Diözesansprengel überein[9]. Über eine Untergliederung seines Sprengels in Archipresbyterate liegen keine Nachrichten vor[10]. Umso bemerkenswerter ist die Einteilung des dompröpstlichen Archidiakonats in vier sogenannte Quarten, von welchen sich drei an die alte Gaueinteilung Nordalbingiens anlehnen, während die Quart Palus das erst im Verlauf des Mittelalters kultivierte Gebiet der Elbmarschen umfaßte. Entstehung und Funktionen dieser Quartverfassung sind jedoch zu wenig erforscht, als daß sich über ihr Verhältnis zu den einzelnen Kalanden Konkretes aussagen ließe[11].

Daß in der Diözese Hamburg, näherhin im Archidiakonat des Dompropstes, die Kalande zu Beginn des 13.Jhs. eine längst vertraute Einrichtung waren, ergibt sich aus einer Urkunde des Dompropstes von 1236, nach welcher die "plebani in prepositura Hamburgensis ecclesie constituti" das Anrecht auf ein Gnadenjahr erhalten, damit aus dessen Erträgnissen etwaige noch laufende Verpflichtungen der Plebane beglichen werden ... sin autem de consilio fratrum calendarum aliquid ordinetur ex eo (sc. anno gracie), quod ipsius (sc. plebani) saluti uidebitur expedire ...[12]. Nach der einem Testierprivileg gleichkommenden oder es voraussetzenden Verfügung[13] war der Pfründertrag des Gnadenjahrs in erster Linie und gemäß dem Beschluß der Kalandsbrüder zur Stiftung des Seelgeräts für den verstorbenen Kleriker sicher bei dem für ihn zuständigen Kaland zu verwenden.

Da die Urkunde sich an alle in der Dompropstei bepfründeten Kuratkleriker richtet, so betrifft die Anordnung die Plebane und Pfarrvikare offenbar nicht mehr oder nicht nur als Mitglieder eines einzigen Kalandes, wobei an eine den Propsteiklerus auf synodaler Basis vereinigende fraternitas gedacht werden könnte[14], sondern als Angehörige mehrerer Kalandskorporationen, wie sie um diese Zeit dem Stand der Pfarrentwicklung entsprechend sicher in Hamburg, in Meldorf und im Holstengau[15] anzunehmen sind. Der Wendung "de consilio fratrum" ist außerdem zu entnehmen, daß diese Kalande bereits feste Gewohnheiten für alle beim Ableben eines Mitgliedes zu treffenden Maßnahmen, von der Exequienordnung bis zur Bestellung

von Testamentsexekutoren, und vor allem die vollen Korporations=rechte besaßen[16]. Vermutlich waren sie auch für die ordnungsmäßige Entrichtung der dem Dompropst als Archidiakon zustehenden Exuvial=gefälle zuständig[17].

Noch undurchsichtig sind vorerst die ursprünglichen Kalandsver=hältnisse in Hamburg, wo die um 81o eingeweihte ecclesia primitiva auch nach ihrer Erhebung zur Kathedrale die Hauptkirche des Gaues Stormarn blieb[18] und wo 1236 sicher ein Kaland bestanden hat[19], zumal zu Ende des 13.Jhs. wenigstens zwei Kalande, und zwar an der vor 114o in der Altstadt neben dem Mariendom als ecclesia forensis begründeten Peterskirche[20] und an der 1238/65 zur Pfarrkirche der Neustadt erhobenen, 1195 schon bestehenden Nikolaikapelle[21], vor=handen waren.

Von beiden ist zunächst der Nikolaikalend urkundlich nachweis=bar, der 1284 von Erzbischof Giselbert (1274-13o6) einen Ablaß zugunsten seiner Feierlichkeiten im Neustädter Hl.Geist-Hospital erhält[22], 1294, am Karsamstag, von Dompropst und Domkapitel er=mächtigt wird, einen eigenen Altar in St.Nikolai einzurichten[23], und noch im gleichen Jahr mit einem erzbischöflichen Ablaß für sei=ne nunmehr in St.Nikolai und im Hl.Geist-Spital stattfindenden Bru=derschaftsmessen privilegiert wird[24].

Der gewiß ältere an der Marktkirche St.Peter[25] tritt erst 1322 auf, als beide Kalande unter Vermittlung des Domkantors, wohl hier des Leiters des Ritualwesens an der Domkirche[26], sich bereit fan=den, ihre bisherige "divisio" und "dissensio" zu beenden[27], um ge=mäß dem gleichzeitig aufgestellten Statut als"fraternitas Calenda=rum Sancte Marie",zu der 5o Geistliche, "beneficiati in Praeposi=tura et Decanatu Hamburgensis Ecclesie", Zutritt haben, nunmehr ihre Bruderschaftsjahrtage zweimal jährlich, beginnend am Vorabend der Generalsynode des Dompropstes, in der Domkirche St.Marien zu begehen[28].

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese wiedervereinte und noch im 14.Jh. die Kalendenliturgie pflegende Korporation[29] auf dem Boden der Synodaltradition an der Domkirche aus einer weit älteren fraternitas hervorgegangen ist. Wenn auch anzunehmen ist, daß sie anfänglich den Pfarrklerus des Propsteibezirkes oder des Gaues Stormarn[30] vereinigte, so muß es jedoch vorläufig dahin ge=stellt bleiben, ob sie nach ihrer zeitweiligen Spaltung, die wahr=scheinlich durch die Ausgliederung des städtischen Pfarrsystems im 13.Jh.[31] begünstigt und durch irgendeine Streitigkeit über die Verteilung der Einkünfte ausgelöst wurde[32], über den Dom- und Stadtklerus hinaus weitere Kreise der Diözesangeistlichkeit kor=

porativ erfaßt hat[33].

Neben dem Domkaland, der mit seinen beträchtlichen Einkünften die Reformation überdauerte und erst 1842 endgültig aufgelöst wurde[34], und unter den verschiedenen Vikarienfraternitäten[35] wäre noch die fraternitas S. Wenceslai an der um 1255 im östlichen Erweiterungsbereich der Altstadt nachweisbaren Jakobipfarrkirche[36] zu erwähnen. Nach ihrem 1374 aufgestellten, 1486 vom Domdekan erneuerten Statut bestand die Korporation, die wie der Domkaland die Kalendermemorien feierte, aus 13 "perpetui vicarii districtus Decanatus nostri (sc. des Domdekans)", wobei zu den Vikaren der Jakobikirche, die auch den Bruderschaftsdekan bestellten, nur vier "vicarii forenses" aufgenommen werden sollten[37]. Wegen ihrer Beschränkung auf den Bannbezirk des Domdechanten kann vermutet werden, daß sie in einem ursprünglichen Zusammenhang mit dessen Entwicklung aus einer früheren fraternitas der Pfarrkleriker dieses Bezirkes, der im Wesentlichen das Hamburger Stadtgebiet umfaßte[38], hervorging. Im 14.Jh. scheint sie sich allerdings in eine Vikarienfraternität umgewandelt zu haben.[39]

Die gleiche jahrhundertealte Verbrüderungstradition wie der Domkaland bekunden im Holstengau jene ... Sacerdotes et Laici ... existentes in quadam Confraternitate,qvae proprie Caland dicitur ... in ihrem Bestreben, supra Welnam prope Civitatem Itzehoe Capellam aedificare, wozu ihnen 13o5 die holsteinische Gräfin Hedwig, vielleicht einer letztwilligen Anordnung ihres 13o4 verstorbenen Gatten, des Grafen Heinrich I., folgend, den Baugrund und eine ansehnliche Dotierung überließ[4o]. Überraschend ist nunmehr, daß nach den beiden Konsensurkunden von 13o6, die der Dompropst auf Intervenienz der Gräfin und des ... Decani ac Fratrum Kalendarum in palude et arido juxta Etzeho et Heiligenstedten Commorantium ... als Ordinarius und der Zisterzienserinnenkonvent Itzehoe als Inhaber der Pfarrei Itzehoe ausstellten, diese Kapelle "in Parochia Etzehoe juxta Villam Munsterdorp in antiquo coemiterio"[41] und damit an der Stelle erbaut wurde, wo einst die "cella Welanao" stand, die Kaiser Ludwig der Fromme um 822 Ebo von Reims als Legaten der Nordmission übergeben hatte[42]. Auch die Angaben zweier nicht immer zuverlässiger Chronisten des 15.Jhs. über die von Ansgar in Welanao dem hl. Sixtus geweihte Kapelle[43] erscheinen in günstigerem Licht, wenn man berücksichtigt, daß die neue Kapelle 1337 von den Schauenburger Grafen Gerhard und Giselbert in einer dem Kaland die Dotierung und das Patronat bestätigenden Urkunde "Capella St.Sixti in villa Munsterdorp" genannt wird[44] und Erzbischof Burchard 1338 den Kalandsbrüdern gestattet, ihren Begräbnisplatz "in praedicto

loco Capellae videlicet et coemiterio St.Sixti in villa Munster=dorp" zu wählen[45].

Die Pflege der Sixtus-Tradition durch den 1448 und 1454 noch das Sixtus-Patrozinium im Namen führenden Kaland[46] ist offenbar mit dem in Welanao - Münsterdorf 1306 als desolat bezeugten Kirch=hof zu verknüpfen und deutet jedenfalls noch ungeklärte geschicht=liche Zusammenhänge um Ansgar und Welarao an[47].

Sicher wäre es verfehlt, in Ebo, der seine bewegte Laufbahn auf dem Hildesheimer Stuhl (845-851) beschloß, oder in Ansgar die unmittelbaren Stifter des Kalands zu sehen, dessen Siegel in die=sem Zusammenhang immerhin zu beachten ist[48]. Andererseits ist je=doch kaum zu bezweifeln, daß ihr Wirken an der im Schutze des Fran=kenkastells Itzehoe[49] angelegten, monastischen oder stiftischen Charakter tragenden Missionsstation Welanao, von wo aus die nahen Holsteiner Taufkirchen Schenefeld und Heiligenstedten vermutlich errichtet oder zumindest pastorisiert wurden[50], auch den Verbrüde=rungsdienst samt den Kalendenfeiern mitbegründen half, zumal das Kalendengedächtnis, das zu Ebos Zeiten (816-841) im Erzbistum Reims den Kalendarverbrüderungen sicher keine unbekannte Einrichtung mehr war[51], offenbar noch 1306 in der Sixtuskapelle des Kalands begangen wurde[52].

Seine frühen Entwicklungsstadien verbergen sich mit dem Nieder=gang des Stiftes Welanao, von dem nur mehr die benachbarte Sied=lung Münsterdorf zeugt, und mit den Anfängen des Holsteiner Pfarr=systems[53] im Dunkel der Geschichte. Als sicher darf gelten, daß er als Korporation 1236 bestanden hat[54]. Wahrscheinlich umfaßte er schon damals nicht mehr den gesamten Holstengau, sondern wie die Benennungen von 1306, als "Fratres Kalendarum in palude et ari=do juxta Etzehoe et Heiligenstedten"[55], und von 1391, anläßlich der Vidimierung aller seiner Besitztitel über die Sixtuskapelle durch das Domkapitel, als "Fratres Calendarum in palude iuxta Etzeho"[56], es andeuten, nur die Geest- und Marschgebiete im Süden des Gaues und beiderseits der unteren Stör[57]. Dazu wäre zu vermuten, daß er um 1256 mit der Übersiedlung des kurz zuvor in Ivenfleeth an der unteren Stör begründeten Zisterzienserinnenklosters nach Itzehoe[58] dort vorerst seinen Mittelpunkt fand, bis er sich mit der Erbauung der Sixtuskapelle in Welanao-Münsterdorf, seinem Ursprungsort, nach dem er dann auch meist benannt wurde, eine eigene Versammlungsstät=te schuf.

Seine Statuten sowie Bestätigungen, die über seine inneren Ver=hältnisse Auskunft geben könnten, sind anscheinend verschollen. Ein Totenbuch wurde geführt, doch sind aus ihm nur die Namen der

Kalandsmitglieder aus dem Schauenburger Grafenhaus bekannt geworden[59]. Beziehungen zum Send- und Visitationswesen ließen sich vorerst nur mittelbar aus den Ausstellungsorten zweier Notariatsinstrumente erschließen, von welchen das erste 1448 über die den "fratres Kalendarum beati Sixti in Münsterdorp prope Itzehoe" auf der Feldmark der Stadt Krempe zustehenden Grundrenten "coram synodo in ecclesia parochiali Crempensi" und das zweite 1454 über eine Testamentseröffnung und die daraus dem Kaland zufallenden Stiftungen "in porticu ... ecclesie St. Laurentii in Itzehoe" ausgefertigt wurden[60].

Das Ansehen und die Bedeutung des Münsterdorfer Kalands, dessen Mitglieder auch im späten Mittelalter hauptsächlich Kuratgeistliche gewesen sein werden[61], ist wohl am besten daraus ersichtlich, daß er als Korporation die Reformation überstand und um 1540/50 in die protestantische Predigersynode für Holstein, das sogenannte Münsterdorfer, zeitweise noch den Namen Kaland führende, Konsistorium umgewandelt wurde[62]. Dies ist auch insofern beachtenswert, als Münsterdorf erst 1601 aus dem Pfarrverband mit Itzehoe gelöst wurde und eine eigene Pfarrkirche erhielt[63].

Ein weiterer Kaland wird im ehemaligen Hostengau für Rendsburg lediglich namhaft gemacht[64]. Über seine Entstehung und seine Verhältnisse kann umso weniger etwas gesagt werden, als die Pfarrorganisation hier im Nordosten des Gaues erst im Zuge seiner um 1150 anhebenden Besiedelung aufgebaut wurde[65] und die frühen kirchlichen Verhältnisse der im 13.Jh. rasch aufstrebenden Stadt Rendsburg nicht auf eine mutterkirchliche Entwicklung hindeuten[66].

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie in Münsterdorf wird dagegen der Kaland in Meldorf[67] entstanden sein, wo die Stadtpfarrkirche Johannis Baptistae als Mutterkirche des Gaues Dithmarschen vor 826 begründet wurde[68]. Aus vorreformatorischer Zeit haben sich von ihm keine direkten Nachrichten erhalten. Nur ein 1575 genanntes Kalandslehen in der Stadtpfarrkirche und ein gleichzeitig erwähntes Siegel mit der Umschrift"S.Fratrum Calendarum in Meltorp" zeugen von seiner früheren korporativen Existenz[69]. Berücksichtigt man jedoch die organische Ausgliederung des Meldorfer, den Gau Dithmarschen umfassenden und nach dem Taxregister um 1350 mit der Quart Ditmarsia identischen, Muttersprengels in sieben um 1150 bestehende Großkirchspiele[70], so ist es kaum zu bezweifeln, daß er nicht wie eine späte Quelle um 1600 behauptet, erst 1468 begründet wurde[71], sondern ebenfalls schon 1236 mit dem Gnadenjahrsprivileg des Dompropstes angesprochen war[72].

Für den stetigen Entwicklungsgang des Kalands in Meldorf, dem

1227/59 zur Stadt erhobenen Hauptort Dithmarschens[73], ist es dann bezeichnend, daß er wie der Münsterdorfer am angestammten Sitz die Reformation überdauerte und 1533 durch Landbeschluß in die Predi=gersynode für Dithmarschen umgewandelt wurde, die mit dem Vermögen auch den Namen eines Kalands übernahm[74]. Entsprechend der 1581 end=gültig durchgeführten Teilung Dithmarschens in die Südhälfte der königlichen Linie und die Nordhälfte der Gottorper Linie des Olden=burger Hauses zweigte sich noch im 16.Jh. ein eigener Predigerka=land für Norderdithmarschen vom Meldorfer ab[75] und konstituierte sich wiederum in Lunden, dessen Laurentiuskirche als die älteste Tochter Meldorfs angesprochen wird[76]. Der Meldorfer Kaland, noch 1635 offiziell als solcher bezeichnet[77], vereinigte weiterhin die Landpfarrer Süderdithmarschens. Ob seine Synodalgepflogenheiten[78] auch auf den vorreformatorischen Kaland zutreffen, kann hier nicht entschieden werden.

Der nordöstliche Grenzsaum des Holstengaues wurde erst mit An=bruch der Kolonisationsepoche von dem Chorherrenstift Neumünster, das der Slawenapostel Vicelin 1136/42 als Missionszentrum für das slawische Wagrierland gründete, kirchlich durchorganisiert und bil=dete daher ein eigenes, unmittelbar dem Bremer Erzbischof unterstell=tes Archidiakonat des Stiftspropstes von Neumünster[79], in welchem 1334 aus vorerst unbekanntem Anlaß der Priesterkaland zu Kiel er=wähnt wird[80]. Seine Anfänge sind von dem Dunkel überschattet, wel=ches mit den im Raum der Kieler Förde sich überschneidenden Ein=flüssen Neumünsters und des nahen, aus der Diözese Lübeck ausgrei=fenden Benediktinerinnenklosters Preetz über der kirchlichen Ent=wicklung der vor 1242 begründeten Stadt liegt[81].

Immerhin hat es Manches für sich, in ihm den Nachfolger einer archidiakonalen, aus mutterkirchlichen Verhältnissen in Anlehnung an die Stiftskirche zu Neumünster entstandenen fraternitas[82] zu sehen, da dem Stift, das um 1330 nach Bordesholm verlegt wurde, die vor 1242 vorhandene Kieler Stadtpfarrkirche St.Nikolai 1328/32 inkor=poriert war, welche Inkorporation das Stift allerdings nicht behaup=ten konnte[83]. Die Erwähnung des Kalands 1334 könnte im Zusammenhang mit der Inkorporation stehen[84]. Einen weiteren Hinweis für seine Entwicklungsgeschichte bietet die unbestimmte Nachricht WESTPHALENS, wonach er aus einer um 1240 bestehenden "fraternitas et sororitas S.Spiritus" entstanden ist[85]. Demnach wäre eine Anlehnung an das Kieler Hl.Geist-Spital zu vermuten, das um 1257 unter Mitwirkung der Schauenburger Grafen gestiftet wurde und 1328/32 bei der Inkorpora=tion der Nikolaipfarrei an Neumünster gewisse pfarrliche Sonderrech=te behielt[86].

Wahrscheinlich bestand der Kaland schon längere Zeit in Kiel, ehe 1358 die "fratres kalendarum in Kyl" urkundlich durch das Testamentslegat des Kieler Bürgermeisters Otto Enendorp[87] zu be= legen sind. Nach der Exemtion des Stadtpfarrbezirkes aus dem Ar= chidiakonatsverband (ab Mitte des 14.Jhs.)[88] dürften Mitglieder der 1383 von Erzbischof Albert (1360-1395) bestätigten Korporation, die laut ihrem dem 14.Jh. zuzuweisenden Siegel sich "fratres Ka= landarum in Kil" nannten[89], in erster Linie die in der Stadt an= säßige Kleriker gewesen sein. Darauf deutet auch das Statut, das in einer nach 1508 entstandenen deutschen Fassung überliefert ist[90] und die Mitgliedschaft auf 24 Priester und 24 angesehene Laien be= schränkt. Es beschreibt hauptsächlich die liturgischen Gepflogen= heiten der zweimal im Jahr begangenen Bruderschaftsfeiern, wovon das Mandatum (Fußwaschung) und die Johannis-Baptistae-Verehrung besonders zu erwähnen sind. Von der Bestellung des Dekans verlau= tet nichts. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der jeweilige Pfarrer von St.Nikolai stets als Vorsteher der Bruderschaft fun= gierte, wie es sich bei dem 1508 verstorbenen Kalandsdekan Enwald Sowenbroder, der zudem Dompropst von Schleswig war, nachweisen läßt[91]. Endgültiges über die Verfassung des Kieler Kalands kann erst nach einer erschöpfenden Auswertung des Bruderschaftsbuches sowie des Mitgliedsregisters gesagt werden, welches noch 1523, kurz vor Einführung der Reformation um 1526, eine Reihe neuaufge= nommener Mitglieder verzeichnet[92].

Von den übrigen Kieler Bruderschaften, unter welchen sich auch eine 1335 erwähnte Vikarienfraternität befand[93], verdient der so= genannte Ritterkaland erwähnt zu werden, der um 1471 im "Chorbuch" der Preetzer Priorin Anna v.Backwold mit dem Eintrag "Der Riddere Kaland tho deme Kile, a quibus recepimus CC marcas" genannt wird[94] und seither zuweilen den säkularen Ursprung des Kalandswesens be= zeugen helfen mußte[95]. Seine Mitglieder sind offenbar die "suste= ren unde Broderen des Kalandes U.L.Vrowen unde sunte Ghertrudis", die um 1399 dem Preetzer Konvent 200 Mark für das zweimal im Jahr zu feiernde Begängnis ihrer Bruderschaft stifteten, wobei erwähnt wird, der Sitz der Bruderschaft sei früher an der Kirche zu Slab= benhagen gewesen und sei neuerdings in Kiel[96]. Obwohl diese An= gabe wenig dazu beiträgt, ihre Ursprungsverhältnisse zu klären[97], so scheint es sich doch bei ihr um eine vornehmlich von Holsteiner Adligen geförderte Fraternität zu handeln, die sich an das 1226 gegründete, reich ausgestattete Benediktinerinnenkloster Preetz (Diözese Lübeck), die Versorgungsanstalt der Töchter des Land= adels[98] anlehnte, wo sie anscheinend zwischen 1399-1471 ihre Bruder=

schaftsbegängnisse abhielt. Auf ihnen pflegte sie sicher auch den Totengedächtnisdienst für ihre adligen Mitglieder und Wohltäter und wurde daher der Ritter-Kaland, vielleicht zur Unterscheidung vom Kieler Priesterkaland, genannt.

3. Diözese Schleswig.
(ab 1104 Kirchenprovinz Lund)

Fast im Widerspruch zu dem zahlenmäßig starken Auftreten der Kalande in der Diözese Schleswig steht das geringe Interesse, welches die Forschung ihnen bisher widmete. Nach allem, was bisher bekannt wurde[1], unterscheiden die schleswigischen sich jedoch in keiner Weise von den bisher behandelten, so daß auch bei ihnen der gleiche Entwicklungsgang anzunehmen ist. Die allgemeine Verbrüderungsbewegung, über die hier nur wenige Nachrichten vorliegen[2], konnte im Sprengel des um 947 zu Schleswig von dem Bremer Erzbischof Adaldag im Zuge der ottonischen Mission begründeten Bistumssitzes spätestens mit der Stabilisierung der dänischen Kirchenverhältnisse unter König Knut dem Großen (1014-1035)[3] Fuß fassen und bot, während im 11.Jh. der Ausbau des Pfarrnetzes in den Großkirchspielen der sogenannten Harden rasch voranschritt[4], sicher das Vorbild für die Pfarrkleriker sich zu einer fraternitas zu vereinigen, wobei die Mutterkirche der Harden, die Hardenkirchen, wohl zunächst Ausgangs- und Mittelpunkt des bruderschaftlichen Lebens der Geistlichkeit ihres Muttersprengel waren[5]. Die später noch erkennbare Anlehnung der Kalande an einen der 7 archidiakonalen Jurisdiktionssprengel, auch Propsteien genannt, in welche die Diözese untergliedert war[6], und an die Hardenkirchspiele deutet jedenfalls ihre Entwicklung aus Mutterkirchenverhältnissen noch an.

Ein eigenes Problem, auf das hier nicht weiter eingegangen werden kann, erwächst aus der die Grenzen der Schleswiger Diözese und des deutschen Volksbodens überschreitenden Verbreitung der Kalande in den nordischen Ländern, vor allem im Bereich der Kirchenprovinz Lund, wo sie ebenfalls als in mutterkirchlichen Verhältnissen gründende Priesterbruderschaften teilweise sogar noch in nachreformatorischer Zeit nachgewiesen werden können[7]. Für die schleswigischen Kalande ergibt sich daraus die bemerkenswerte Feststellung, daß sie im geschlossenen Verbreitungsgebiet des Kalandswesens keineswegs einer Randzone angehören.

Im ausgedehnten Archidiakonat des Schleswiger Dompropstes, der sich als die "praepositura major" über die einstige Mark zwischen

Eider und Schlei mit der Stadt Schleswig erstreckte[8] und wohl eine Reihe früherer Mutterkirchensprengel umfaßte, sind daher auch mehrere Kalande anzutreffen.

Doch selbst in Schleswig, am Bischofssitz und Hauptort des Herzogstums, wo Ansgar schon um 850 eine Kirche für die nieder=fränkische Kaufmannswiek errichtet haben soll[9] und wo das Gilde=wesen bereits zu Anfang des 12.Jhs. in voller Blüte stand[10], ist von dem Kaland an der Domkirche St.Peter[11] nur die karge und spä=te Nachricht überliefert, daß seine letzten Mitglieder in der Re=formationszeit (1526/28) das Kalandshaus am Dom dem Schleswiger Rat überantworteten[12]. Neben dieser wohl aus Domklerikern beste=henden und als Domkaland anzusprechenden Korporation scheint dann noch ein Vikarienkaland[13] für die zahlreichen niederen Kleriker der 1196 schon mit 6 Pfarrkirchen versehenen Stadt[14] bestanden zu haben.

Im Osten des Archidiakonats, in der Landschaft Schwansen, wird ein Kaland in der im 13.Jh. angelegten Stadt Eckernförde ledig=lich namhaft gemacht[15]. Näheres ist nicht ersichtlich.

Ursprüngliche Beziehungen zwischen Kaland und Hardenkirchspiel lassen sich im nordfriesischen Westen der Dompräpositur annehmen. Hier erscheint der Kaland zu Husum zwar erst nach der Reformation (1522/27), als er mit dem Übergang seines Vermögens an die Schul=behörde praktisch aufgelöst war[16]. Da jedoch Husum erst 1432 von der benachbarten Pfarrkirche zu Mildstedt, der Mutterkirche der Südergoesharde, getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben wurde[17], ist es nur zu wahrscheinlich, daß der Kaland in Mildstedt, einem im 12.Jh. bedeutenden Ort[18], entstand und später in die erst mit dem 15.Jh. aufstrebende Nachbarstadt Husum[19] übersiedelte.

Ein gleiches ist bei dem Kaland zu Bredstedt, der die Pfarrer der Nordergoesharde vereinigte[20], anzunehmen, denn der Marktflek=ken Bredstedt war bis 1462 zum Nachbarort Breklum gepfarrt, wo sich bei der Mutterkirche der Nordergoesharde deren Dingstätte nachweisen läßt[21]. Der Kaland wird auch hier von seinem Ursprungs=ort Breklum in den bedeutenderen Nachbarflecken verlegt worden sein.

Ein enges Verhältnis zwischen dem Kaland zu Tönning und der ein eigenes Archidiakonat bildenden nordfriesischen Landpropstei Eiderstedt[22] scheint v. SCHUBERT mit der knappen Bemerkung an=deuten zu wollen, der Eiderstedter Pfarrklerus habe in dem Markt=flecken Tönning, der mit seiner Laurentiuskirche und als Haupt=ort der Landschaft Eiderstedt schon 1186 nachweisbar ist, seine

Kalandsversammlungen abgehalten[23]. Vermutlich handelt es sich hier um den Kaland der Propstei.

Greifbarer sind die Beziehungen des Marienkalands auf Nordstrand[24] zur Propstei Strand, die dem Schleswiger Domkantor unterstand und die nordfriesischen Inseln Nordstrand, Pellworm, Amrum und Föhr mit den Halligen umfaßte[25]. Denn wenn nach seinem, offenbar undatiert überlieferten, Statut, das der damalige Dekan und Pfarrer von Stundtebüll entwarf, der Vorstand aus einem Dekan und 4 "deffinitores" bestehen sollte[26], so scheint ein eigener Definitor für jede der vier Hauptinseln bestellt worden sein[27]. Demnach könnte der Kaland den Klerus der gesamten Propstei, wo übrigens gegen Ende des 12.Jhs. Propsteisynoden nachweisbar sind[28], vereinigt haben. Mit näheren Einzelheiten fehlen auch die Hinweise, an welcher Mutterkirche, die wahrscheinlich auch die der Propstei war, er entstanden sein könnte. Vielleicht ist an Stift Rungholt zu denken, das 1362 mit dem Südteil Nordstrand in der Marcellus-Strumflut unterging und die einzige Kollegiatkirche im Sprengel war[29].

Über den Kaland, der 1480 auf der Nachbarinsel Pellworm bestanden haben soll[30], wurde ebenfalls nichts Näheres bekannt. Immerhin wäre zu erwägen, ob es sich bei ihm nicht doch um die korporative, einem Definitor unterstehende, Untergliederung des Propsteikalands für die Pellwormer Kleriker oder gar nur um eine 1480 stattgefundene Tagung desselben auf Pellworm handelt, das als eigene Insel erst 1436 durch die verheerende Allerheiligen-Springflut von Nordstrand getrennt wurde[31].

Im archidiakonalen Amtsbezirk des "Archidiakonus" des Schleswiger Domkapitels, zu dem die Gegend um die Stadt Flensburg und die Landschaft Angeln gehörte[31a], bestanden Kalande in Mohrkirchen und Flensburg. Während von dem in Mohrkirchen tagenden Kaland nur zu erfahren war, daß ihm die Pfarrherren und Priester der Landschaft Angeln angehörten[32], verfügt der Flensburger mit seinen 1362 aufgestellten Statuten[33] und dem von 1411 bis 1537 geführten Bruderschaftsbuch, welches Mitgliederlisten, Einkommensregister, Tagungsbeschlüsse und vermutlich auch das Statut enthält[34], über eine ansprechende Überlieferung, die jedoch nicht veröffentlicht ist.

Daher kann vorerst nichts über seine Entstehungsverhältnisse ausgesagt und vor allem dem Hinweis nicht nachgegangen werden, dem zufolge die Kalandsversammlungen in der an das Hl.Geist-Hospital angelehnten, 1325 erstmals erwähnten Hl.Geist-Kirche stattfanden[35]. Daß die 1362 als "convivium sancte Trinitatis sive Calendarum" bezeichnete und einem senator mit zwei assessores als Vorsteher unterstehende Korporation[36] nicht erst 1362 begründet wurde, ergibt sich

-abgesehen von den Beziehungen zum Hl.Geist-Hospital- aus der im Statut festgelegten Beschränkung der Mitgliedschaft auf 24 Prie=ster und höchstens 8 Laien[37]. Die Notwendigkeit, den Numerus clau=sus zu statuieren, deutet auf eine 1362 durchgeführte Reform der inneren Verhältnisse, bei der man auch die Satzungen nur von Neuem aufgestellt hat. Obwohl erst nach der Einsichtnahme in das Bruder=schaftsbuch Näheres und Konkretes über seine Organisationsform, die Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft und seine Beziehungen zu kirchlichen und weltlichen Behörden gesagt werden kann, darf man wohl annehmen, daß der Flensburger Kaland ähnlich dem Kieler im 14.Jh. zur Korporation der in der Stadt selbst bepfründeten Kurat- und Inkuratkleriker geworden war[38]. An welcher Mutterkirche er ent=stand und ob er auch die Kleriker des Archidiakonats vereinigte, muß vorerst offen bleiben[39].

Nur dem Namen nach wurden schließlich im nördlichsten schleswi=ger Archidiakonat, in der Propstei Barwittsyssel[40], das Bestehen von Kalanden in den beiden Städten Apenrade und Hadersleben be=kannt[41]. Wenn daher auch hier keine weiteren Aufschlüsse gegeben werden können, so ist wenigstens für die Verhältnisse des Kalands in Hadersleben, wo spätestens 1273 ein Kollegiatstift bestanden hat[42], ein Hinweis darin zu sehen, daß die Jurisdiktionsgewalt über die Propstei Barwittsyssel seit dem Ende des 15.Jhs. von einem Mit=glied der "Haderslebener Priesterschaft oder des dortigen Kolle=giatstiftes" ausgeübt wurde[43].

4. Diözese Lübeck.

In der Diözese Lübeck verfügt der älteste und bedeutendste Ka=land über eine relativ reichhaltige Urkundenüberlieferung, der das sogenannte Copiarium[1] diente. Erstmals ist er 1305 zu belegen, in welchem Jahr laut dem damals aufgestellten und von Bischof Burkhard (1276-1317) formlos im Schlußsatz bestätigten Statut ... quidam Sacerdotes terrae Holsatiae ... in honore B.Mariae virginis, tam pro salute uinorum quam defunctorum, conuentum instituerunt kalen=darum[2]. Aus der die Pflege ältester Verbrüderungstradition bezeu=genden Satzung[3] ergibt sich zwanglos, daß die Korporation, die be=reits über ein Siegel verfügt[4], nicht erst 1305 ins Leben gerufen wurde. Mit ziemlicher Sicherheit handelt es sich hier darum, daß in diesem Jahr, vermutlich auf einer Synodaltagung[5], ein Statut als erstmalige schriftliche Fixierung bisher beobachteter Gepflogenhei=ten aufgestellt und vom Diözesan gleichzeitig approbiert wurde. Dem=

nach hätten die Pfarrer des Holsteiner Landes sich 13o5 erstmals des jus statutum condi in korporaticnsrechtlichem Sinne[6] bedient und damit nach kanonischem Recht die Korporation förmlich begründet. Zudem vereinigte der Kaland, dessen Mitglieder 1323 "fratres kalendarum sancte Marie in terra Holtsacie"[7] und 1341 "fratres kalendarum de Holsatzacie"[8] genannt werden und dessen Tagungen bis in das 14.Jh. hinein auch an den einzelnen Kirchorten stattfanden[9], offenbar die Kuratgeistlichen des Holsteiner Koloniallandes und damit des gesamten Lübecker Bistums[1o].

Seine Anfänge sind daher wohl in einer Synodalverbrüderung[11] und in zeitlichem Zusammenhang mit der Entwicklung der Pfarrorganisation zu sehen. Ihr Aufbau wurde im Sprengel des 965 in Oldenburg für das slawische Wagrierland begründeten, 1o66 untergegangenen und 1149 wiedererrichteten Missionsbistums, dessen Sitz 116o von Oldenburg nach Lübeck verlegt wurde[12], von der seit Mitte des 12.Jhs. von dem Schauenburger Graf Adolf II. (113o-1164) planmäßig nach dem heutigen Ostholstein gelenkten Kolonisationsbewegung getragen und war bereits gegen Ende des 12.Jhs. im Wesentlichen vollendet[13]. Daß der räumliche kleine Bistumssprengel nur einen archidiakonalen, dem Dompropst unterstellten, praktisch mit der Diözese zusammenfallenden Jurisdiktionsbezirk ausbildete, von dem sich erst im 13.Jh. die drei, nur wenige Pfarreien umfassenden Klosterarchidiakonate des Stiftes Segeberg, des Nonnenkonventes Preetz und der Benediktinerabtei Reinfeld ablösten[14], dürfte die bruderschaftliche Vereinigung des Klerus in einem diözesanen Kaland noch gefördert haben.

Dieser wird jedoch, nachdem gegen Ende des 13.Jh. der Filiationsprozeß der Mutterkirchenbezirke und damit der lückenlose Ausbau des Pfarreinetzes vollendet war[15], zwar der angesehenste, doch nicht mehr der einzige Kaland in der Diözese gewesen sein[16]. Darauf deutet auch die schon 1254 nachweisbare Einteilung des Bistumssprengels in vier je 1o-13 Pfarreien umfassende Quarten, deren Hauptkirchen Oldenburg, Plön, Segeberg und Süssel waren. Über Entstehung und Funktion der von der Diözesanverwaltung im 13.Jh. anscheinend nicht nur zur straffen Handhabung des Abgabenwesens geschaffenen Quart-Verfassung ist nichts Näheres bekannt[17], es läßt sich daher schwer ausmachen, ob und wie diese jüngere Einrichtung das bruderschaftlich-korporative Leben der Pfarrkleriker beeinflußte.

Auf letzteres wirkte sich sicher ein 1282/98 von Bischof Burkhard im Einklang mit den Schauenburger Grafen, vielleicht nicht

erstmals, erlassenes Privileg[18] förderlich aus, welches den Pfarrern, ut ... Rectores ecclesiarum elemosinis et liberalitati hospilitatis eo diligentius intendant, das sogenannte Gnadenjahr zugestand, dafür bestimmte Memorien für den Bischof und seine Vorgänger auf dem Lübecker Stuhl sowie für das Holsteiner Grafenhaus forderte und die Überwachung der testamentsgerechten Verwendung der Gnadenjahrserträge den Testamentsexekutoren, die übrigens auch 13o5 im Kalandsstatut begegnen[19], anvertraut. Im Zusammenhang mit diesem Privileg ist sogar eine die Verschriftlichung des Statuts mit sich bringende Neuordnung der Verhältnisse des diözesanen Kalands unter Bischof Burkhard zu vermuten, zumal er vor seiner Erhebung zum Bischof Lübecker Domkantor und damit Leiter des Ritualwesens war[2o]. Nach dem einer Bestätigung gleichzusetzenden Ablaßprivileg, welches 1331 Bischof Heinrich (1317 - 1341) auf Intervenienz des Kalandsbruders N.Rosenuelt, Vizeplan in Brode (Quart Oldenburg),den Priestern ... de fraternitate et conuentu kalendarum ... verlieh[21], und nach einer Schuldverschreibung von 1356, die das Lübecker Hl.Geist-Spital dem gleichen N. Rosenveld -wohl wie 1331 Kalandsfunktionär, wahrscheinlich Dekan- ... ad manus ... fratrvm kalendarum ... terre Holtzacie anstellte[22], gehörten dem Kaland bis um die Mitte des 14.Jhs. noch Pfarrkleriker aus dem gesamten Diözesanbereich an, wobei allenfalls engere Beziehungen zur Gegend um Oldenburg, dem alten Bistumssitz, und zur Johanniskapelle "auf dem Sande" zu Lübeck, bezeichnenderweise die älteste sowie die einzig landesherrlichem Patronat untergebene Lübecker Kirche[23], angenommen werden könnten[24].

Eine Veränderung seiner Mitgliederstruktur scheint sich erst angebahnt zu haben, als die eben genannte Johanniskapelle zu seiner festen Versammlungsstätte erhoben wurde. Dies muß vor 1351, vielleicht schon um 1341[25], gewesen sein. Jedenfalls werden 1351, als Bischof Bertram die Errichtung einer Altarvikarie in Hohenstein bei Oldenburg durch den Pfarrer von Hansühn und einen Priester aus Heiligenhafen unter Mitwirkung des Kalands bestätigte, seine Mitglieder angesprochen als ... fratres kalendarum sancte Marie, qui moderno tempore suas kalendas seu ... memorias intra civitatem Lubecensem peragunt, olim tamen in terra Holtzatie ... dictas memorias peragere consueverant[26]. Daß es sich hier um die Johanniskapelle handelt, bezeugt ein Rentenverkauf, den 1395 das Nonnenkloster Sonnenkamp (Diöz.Schwerin) mit den ... fratribus kalendarum seu fraternitatis beate Marie virginis olim in Holsatia moderno verro tempore in Lubik in ecclesia beati Johannis ewang. conuenientibus ... abschloß[27].

Welche Umstände den Kaland veranlaßten, seinen festen Sitz in der Lübecker Johanniskapelle zu nehmen, ist nicht ersichtlich, vielleicht ergeben sie sich aus den unveröffentlichten Bestätigungen der Bischöfe Johann IV. (1341-1350), Bertram (1350-1377 und Eberhard (1387-1399) von 1349, 1351 und 1389[28]. Wie dem auch sei, jedenfalls war der Kaland nunmehr eine unter den übrigen, bereits bestehenden Klerikerkorporationen und in seinem Mitgliedskreis mußten die Landpfarrer zwangsläufig in den Hintergrund treten.

Die Auswirkungen werden erst 1421 durch den Sitzungsbeschluß einer in St.Johann abgehaltenen Tagung greifbar[29]. Der Dekan Joh. Tzener brachte zunächst vor, daß der fraternitas kalendarum, die von Bischof Burkhard ... in Holtzatia pro ecclesiarum rectoribus in diocesi Lubecesi ... fundiert und später aus verschiedenen -hier nicht genannten- Gründen ... de Holtzatia ad civitatem Lubecensem ..., und zwar an die Johanniskirche, transferiert wurde, nur noch sehr wenige Pfarrer beiträten. Seit langer Zeit wurden daher Lübecker Kanoniker und Vikare aufgenommen. Damit nun nicht die Institution bei den Pfarrern gänzlich in Vergessenheit gerate, faßten Dekan und Mitbrüder den Beschluß, daß die Beschränkung der Mitgliederzahl auf 18 in Lübeck residierende Priester nicht für die Aufnahme von Pfarrern gilt. Doch auch mit diesem statuarischen Beschluß, der die Korporation, über deren Anfänge man sich durchaus im Klaren war, restaurieren sollte, scheint man dem Kaland, der 1434, 1462 und 1497 auch mit Geschäftsurkunden hervortritt[30], kaum weitere Mitglieder unter den Landpfarrern geworben zu haben.

Deutlich ergibt sich der Zug zur Exklusivität und zur Verpfründung aus einem im Anschluß an vorigen Beschluß überliefertes, undatiertes Statut, das sicher nach 1421 aufgestellt wurde[31]. Es befaßt sich hauptsächlich mit dem korporativen Geschäftsbereich des Dekans und beschränkt aus Sorge, die Presenzien und Pfründeinkünfte könnten vermindert werden, den Mitgliedskreis auf 12 Kleriker, deren Zahl bezeichnenderweise überschritten werden darf, wenn der Aufnahmekandidat eine Einstandsgebühr von zumindest 300-400Mark in barer Münze entrichtet. Ein ... prelatus aut praepositus, decanus aut pastor alicuius ecclesiae Lubecensis ... sollte darüber hinaus, was geradezu erwartet wird, das Einstandskapital standesgemäß erhöhen. Die freimütige Begründung dafür lautet, ... sunt etiam in hoc cum prelatis multa dispensanda pro iudicio decani et seniorum. Nach all' dem ist anzunehmen, daß der Kaland, seit er im 15.Jh. seinen Sitz an der Johanniskapelle in Lübeck genommen hatte, zur Korporation der hohen und angesehenen Geistlichen der

Stadt und des Bistums geworden war[32]. Darüber hinaus hat man in ihm den Lübecker Domkaland zu sehen, was seinem aufgezeigten Ent= wicklungsgang durchaus nicht widerspräche und eine gute Erklärung für das Fehlen jeglicher Nachrichten von einem solchen böte. Ein abschließendes Urteil über den Lübecker Diözesankaland, der noch im 17.Jh. als Korporation bestand[33], und über seine Beziehungen zu den anderen Klerikerfraternitäten[34] kann erst gegeben werden, wenn seine unveröffentlichten Archivalien, darunter auch die Bestätigun= gen der Bischöfe Albert (1466-1489), Dietrich II. (1492-15o6) und Johann VIII. (151o-1523) von 1469, 1493 und 1517[35], ausgewertet sind.

Das Gleiche gilt für die übrigen Lübecker Kalande, von welchen der 134o an der Marktkirche St.Marien auftretende[36], der seit 1342 an der Ägidienkirche nachweisbare[37] und der ab 137o an der Clemens= kapelle bestehende[38] hier nur kurz erwähnt werden sollen. Der Kaland zu St.Marien, die 116o bereits als ecclesia forensis bestand, könn= te auf mutterkirchlichen Traditionen beruhen[39]. Doch auch in ihm und den übrigen hat man Bruderschaften der zahlreichen Inkurat- und unbepfründeten Kleriker zu sehen, die bei dem raschen wirtschaftli= chen Aufstieg Lübecks im 12. und 13.Jh. und dem davon beförderten kirchlichen Stiftungseifer seiner Bürger vielleicht wesentlich frü= her entstanden, als es allgemein für das 14.Jh. angesetzt wird[4o]. Daß auch die Vikarienkalande rasch zu Wohlstand und Ansehen kommen konnten, wie etwa der Clemenskaland[41], ist in einer Handelsstadt vom Range Lübecks keine ungewöhnliche Erscheinung.

Wie bereits angedeutet, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß mit fortschreitendem Ausbau des Pfarrnetzes im 13.Jh. neben dem Diözesan= kaland -worauf auch das Zurückgehen der Kuratkleriker in seinem Mit= gliedskreis hindeutet- weitere Kalande als seine Tochterkorporatio= nen an den einzelnen Mutterkirchen entstanden sind[42]. In welchem Umfang dies der Fall war, läßt sich bei der schlechten Quellenlage schwer sagen. Vorerst kann nur auf die Kalande zu Lütjenburg, Eutin und Oldenburg hingewiesen werden.

Ein einziges Mal treten "die Kalandsbrüder in Lütjenburg" ur= kundlich in Erscheinung, als Bischof Bertram 1374 eine von ihnen und zwei adligen Laienmitgliedern in der dortigen Kirche gestiftete Altarvikarie bestätigte[43]. Die St.Michaelskirche des zur Quart Plön gehörenden Städtchens Lütjenburg, das Hauptort eines Terra-Bezirks war und 1275 das Lübecker Stadtrecht erhielt, wird bereits 1163 als Taufkirche erwähnt[44], so daß hier Mutterkirchenverhältnisse für die Entstehung des Kalands anzunehmen sind.

In Eutin, der 1257 zur Stadt erhobenen Residenz der Lübecker Bischöfe[45], ist ein Kaland 1393, und zwar ebenfalls durch die Stif= tung einer Altarvikarie, zu belegen[46]. Auch hier, am Vorort eines 1143 genannten wagrischen Kleingaues, konnte an der 13o9 zum Kolle= giatstift erhobenen Michaelspfarrkirche, die später zur Quart Süssel gehörte[47], der Kaland auf Mutterkirchenbasis entstehen.

Die besten Voraussetzungen bot zweifellos Oldenburg, der 1235 mit Stadtrecht ausgestattete Hauptort des wagrischen Wendenlandes, wo sich der Sitz und die Mutterkirche des ottonischen und des 1149 wiedererrichteten Missionsbistums befand[48]. Die Nachrichten über den Kaland, der nach WESTPHALEN schon 119o/92 bestanden haben soll, sind jedoch zu dürftig und undurchsichtig[49], um ursprüngliche Be= ziehungen zwischen ihm und dem Diözesankaland[5o] herzustellen. Da der Muttersprengel der Stadtpfarrkirche Johannis Baptistae in etwa mit der Terra Oldenburg und mit dem Quartbezirk Oldenburg überein= stimmt[51], könnte der Kaland hier den Pfarrklerus der Quart verei= nigt haben.

5. Diözese Ratzeburg.

Im Gegensatz zur Lübecker Diözese, wo nicht zuletzt die Überlie= ferungsverhältnisse den diözesanen Kaland in den Vordergrund scho= ben, treten in dem 1154, etwa gleichzeitig mit Lübeck, wiederbegrün= deten Bistum Ratzeburg[1] die Kalande wieder allenthalben im Diözesan= bereich in Erscheinung, und zwar in Anlehnung an die zu Beginn der Kolonisationsepoche für die einzelnen Terra-Bezirke errichteten Mut= terkirchen[2], welche die Grundlage boten zum weiteren, von der Sied= lungsbewegung vorangetragenen und um 123o im Wesentlichen vollende= ten Ausbau des Pfarrnetzes[3]. Damit ergäbe sich auch hier ein Zusam= menhang zwischen dem Entstehen der Kalande an den Mutterkirchen und der Entwicklung des Niederkirchenwesens, welches voll ausgebildet war, nachdem im Anfang des 13.Jh. auch die Archidiakonatsverfassung auftritt, welche die Diözese, die nicht erheblich größer als die Lübecker war, in den ausgedehnten Jurisdiktionsbezirk des Domprop= stes und die kleinen Propsteisprengel der Nonnenklöster Rehna und Eldena untergliederte[4].

Das der Verbrüderungsdienst von den Kanonikern des Ratzeburger Domkapitels, welches der erste Bischof Evermod (1154-1178), vorher Propst des Magdeburger Prämonstratenserstiftes, nach der Prämon= stratenserregel begründete[5], eine besondere Förderung erfuhr, ist umso sicherer anzunehmen, als das Kalendarium des Domstiftes noch

1381 anläßlich der Memorienstiftung einer adligen Witwe als "li= ber calendarum" bezeichnet wurde[6]. Demnach darf man wohl den Ka= lendengedächtnisdienst für miteinbegriffen in die "consuetudo hac= tenus inuiolabiliter observate"[7] der Domkirche und für einen Be= standteil der schlecht belegbaren diözesanen Verbrüderungstradi= tion[8] der Ratzeburger Kirche halten. Da die Domherren reguliert nach der Prämonstratenserregel lebten und und den Verbrüderungs= dienst gemeinsam im Konvent pflegten, ist darin wohl wie in Bran= denburg und Havelberg[9] die Ursache für das Fehlen eines Domkalands zu sehen. Es wäre jedoch darauf hinzuweisen, daß in Ratzeburg, dem städtischen Mittelpunkt der Grafschaft Ratzeburg, dessen St.Georgs= kirche als älteste Kirche des Landes in vorkolonisatorische Zeit zurückreichen soll und später noch über einen ausgedehnten Pfarr= sprengel verfügte[10], auch sonst kein Kaland anzutreffen war.

Der einzige Kaland im Ratzeburger Land ist vorerst in der zu Anfang des 13.Jhs. angelegten Stadt Mölln, wo jedoch keine Mutter= kirche bestand[11], und zwar i.J. 1300 nachzuweisen, als die Herzo= gin Ingeborg v. Sachsen-Lauenburg mit ihren Söhnen Johann II. und Albrecht III. eine Schenkung des Ritters Otto Wackerbart genehmig= te, die den Unterhalt des Kaplans der Möllner Hl.Geist-Kapelle sicherstellen sollte. Dabei wurde beurkundet, daß die nicht näher bezeichneten "fratres kalendarum" auf ihren einstimmigen Beschluß hin der Herzogin das Präsentationsrecht zur Kapellenvikarie resig= niert haben und daß die nicht zum Unterhalt des Vikars bestimmten Einkünfte weiterhin "in vsus fratrum kalendarum" zu verwenden sind[12].

Mit dem hier als erstem Zeugenauftretenden "Johannes, plebanus in Notze" gibt ein Rentenverkauf, den 1336 Herzog Albrecht IV. mit "Alberto Albi, perpetuo vicario capelle domus Sancti Spiritus in Molne,et Nicolao, rectori ecclesie in Notze, decano fratrum kalendarum ibidem," zugunsten der Vikarie in der Spitalskapelle abschloß[13], den einwandfreien Hinweis, den Kaland in Nusse zu lo= kalisieren. An der Pfarrkirche zu Nusse, die um 1158 als einzige im Bistum neben St.Georg nachweisbar ist und deren ausgedehntes Kirchspiel schon Ende des 12.Jhs in eine Reihe von Tochterpfarrei= en ausgegliedert war[14], fand er auch die für seine Entstehung vorauszusetzenden Mutterkirchenverhältnisse vor.

Da er bis 1300 die Kollatur der bereits 1289 erwähnten Hl.Geist- Kapelle[15] besaß und die Stadtpfarrkirche in Mölln seit Gründung dem Patronat des Landesherrn, die Mutterkirche in Nusse dagegen seit 1158 dem des Bischofs unterstand[16], ist anzunehmen, daß die

Gründung des Kapellenspitals in Altmölln vor der der Möllner Stadtpfarrkirche von Nusse aus und unter maßgeblicher Mitwirkung des Kalands erfolgte. Ob das Spital in dem 1194 erwähnten Altmölln an der als Siedelbahn wichtigen Straße Artlenburg-Ratzeburg[17] im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Kolonisation errichtet wurde, wäre noch näherhin zu untersuchen. Nach dem Rentenkauf, den 1341 wiederum ein Ritter Otto Wackerbart mit der...fraternitati seu collectioni fratrum calendarum in Molne...tätigte[18], hatte der Kaland seinen Sitz in der Nusse benachbarten Stadt Mölln, wahrscheinlich an der Hl.Geist-Kapelle, gefunden, wo er als "Kaland to Molne" dann noch einmal 1414 urkundlich auftritt[19]. Weiteres über ihn wurde nicht bekannt.

Erst nach der Schlacht von Bornhöved (1227) setzte die städtische und kirchliche Entwicklung Lauenburgs ein, das dann aber bereits 1228 als Hauptort der Landschaft Sadelbande erscheint[20]. Es ist daher wohl wenig wahrscheinlich, daß der Marienkaland, der in Lauenburg 1336 im Besitze eines Versammlungshauses genannt wird und 1365 mit einer kargen Geschäftsurkunde auftritt[21], an der nach 1227 begründeten Stadtpfarrkirche Maria Magdalena[22] seinen Ursprung hatte. Da die Sadelbande sich entlang der Heerstraße Artlenburg-Ratzeburg erstreckte und das der Kolonisation am frühesten zugängliche Gebiet der Diözese Ratzeburg war[23], ist eher anzunehmen, daß der Kaland, der schon im 13.Jh. nachzuweisen sein soll[24], an der ältesten Mutterkirche der Landschaft in Lütau, dem alten Hauptort der Sadelbande[25], entstanden ist und vielleicht schon im 13.Jh. in das benachbarte als Residenz der Askanierherzöge aufstrebende Lauenburg übersiedelte, wo er, sicher in guten Beziehungen zum Herzogshaus, bis zu seiner Auflösung 1573 bestanden hat[26]. Erwähnenswert ist dazu, daß sich in Lauenburg ab 1504 der Sitz eines damals eingerichteten Archidiakonates befand[27].

In Bergedorf ist ein Kaland 1498 durch einen in das Memorialbuch des Rates eingetragenen Rentenverkauf zu belegen[28]. Obwohl sonst nichts von ihm bekannt wurde, kann angenommen werden, daß er hier in dem 1275 zur Stadt erhobenen Hauptort der sogenannten Gamme, wo sich schon 1162 die Hauptkirche für das damals von der Diözese Hamburg an Ratzeburg überwiesene Ländchen befand[29], aus mutterkirchlichen Verhältnissen hervorging.

Die gleiche gradlinige Entwicklung ist im Osten der Grafschaft Ratzeburg, der erst in der zweiten Hälfte des 12.Jhs. von der Kolonisation erreicht wurde und mit den Terrabezirken Gadebusch und Wittenburg 1203 an die Fürsten v.Mecklenburg bzw. die Grafen von Schwerin fiel[30], bei dem Kaland zu Gadebusch und dem zu Wittenburg vorauszusetzen.

Auf den zu Wittenburg bezieht sich sicher das auch die Testier=freiheit zusichernde Gnadenjahrsprivileg, welches 1267 die Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin ... ad commodum et profectum cle=ricorum nostrorum terre nostre Wittenburgensis .. erließen und da=zu forderten, daß alle Kleriker des Landes an bestimmten Tagen in Wittenburg zusammenkommen sollten, um die Anniversarien des Grafen=hauses mit Totenvigil und Seelmessen zu feiern[31]. So gewiß das Pri=vileg den korporativen Zusammenschluß der im Land bepfründeten Kle=riker förderte, - so voreilig wäre jedoch der Schluß, daß erst auf=grund dieses Privilegs der Wittenburger Kaland ins Leben gerufen wurde. Das Privileg bedient sich lediglich einer dem Klerus vertrau=ten Gewohnheit[32], wenn es die mit dem Verbrüderungswesen auf das Engste verknüpfte Pflege des Totengedächtnisses als liturgische Gegenleistung -wie in einem Verbrüderungsvertrag- genau festlegt. Daß für das Abhalten der Memorien der Kaland nicht korporativ ver=pflichtet wurde, darf insofern nicht befremden, als Testierfreiheit und Gnadenjahr, auf die es doch hier zunächst ankommt, persönliche Privilegien jedes einzelnen Geistlichen sind, die dafür in Witten=burg, der zeitweiligen Residenz einer Seitenlinie des Grafenhauses[33], und nicht, wie es wahrscheinlich ihrer bruderschaftlichen Gepflo=genheit damals noch entsprach, auf irgendeiner Kalandszusammenkunft in einem beliebigen Pfarrdorf die Anniversarien des Grafenhauses feiern sollten.

Der Urkunde wäre weiter zu entnehmen, daß der Kaland den Klerus des Terra-Bezirkes umfaßte und daher an der Mutterkirche des Lan=des, die in Wittenburg 1194 nachweisbar ist und in ihren Anfängen vielleicht in die Mitte des 12.Jhs. zurückreicht[34], entstanden ist. Die urkundlichen Nachrichten betreffen lediglich die 1298 erstmals genannte Kalandsvikarie[35] in der Stadtpfarrkirche St.Peter, deren Dotierungsgut 13o5 Graf Nikolaus v.Schwerin den "fratribus kalen=darum in Wyttenborch" zu Eigentumsrecht verleiht[36] und die dann das bischöfliche Taxregister von 1335/44 erwähnt[37]. Über die weite=re Entwicklung des Kalands in der erstmals 123o als civitas auftre=tenden Stadt[38] war ebensowenig zu erfahren wie über sein Verhältnis zu dem um 1246 in Zarrentin begründeten Zisterzienserinnenkloster, welches ab 1252 das Patronat über die Wittenburger Stadtpfarrkirche ausgeübt haben soll[39].

Dekan und Mitglieder des "kaland tho Godebutz" treten nur ein=mal, und zwar 1348 , urkundlich auf, als sie Ländereien von Hein=rich v.Gustow erwerben[4o]. Wenn auch sonst nichts über ihn zu er=fahren war, so darf doch darauf hingewiesen werden, daß in Gadebusch,

das als Hauptort des nach ihm benannten Terra-Bezirkes 1225 Stadt=recht erhielt, eine Mutterkirche um die Mitte des 12.Jhs. angenom=men wird[41].

Die Nordostecke der Ratzeburger Diözese, die zum Territorium der Mecklenburger Fürsten gehörte und nach der Wende des 12.Jhs. erst in vollem Umfang von der Kolonisation erschlossen wurde[42], bildete unter dem Propst des 1237 zu Rehna gegründeten Benedikti=nerinnenklosters mit dem Land Bresen als Kerngebiet einen archidia=konalen Propsteisprengel,der 1237 bereits 13 Großpfarreien, die Wismarer Stadtkirche eingerechnet, aufwies[43]. Nach dem Stand der Pfarrorganisation ist anzunehmen, daß die Pfarrer schon um 1237 in einem propsteilichen, auf Mutterkirchenbasis entstandenen Kaland vereinigt waren. Jedenfalls waren sie es weitaus früher als es eine Urkunde[44] Fürst Heinrichs I. und seiner Söhne Johann und Heinrich II. bezeugt, die am 1.Mai 1299 in Wismar, offenbar auf einer Kalenden=tagung, ausgestellt wurde und den "fratribus kalendarum prepositure Renensis" das Patronat über die noch nicht lange bestehende Kirche in Börzow, der an der Grenze der Propstei gelegenen Filia von Das=sow[45], übertrug. Der Kloster- und Landpropst Hermann bezeugt als erster die Urkunde, wohl als Vorsteher des Kalands[46].

Weitaus aufschlußreicher ist ein das Gnadenjahr mitgewährendes Testierprivileg[47], welches 1282 Bischof Ulrich (1257-1284) für die ... sacerdotes et clericos per Terram Bresen et archidiaconatum Renensem, quarum nos patrone existimus, sive Persone sint seu vi=carii ...,ausstellt, wobei mit Hervorhebung der ihm von jenen Kleri=ker erwiesenen Gebetsgemeinschaft (sicut se nobis exhibent quadam de ceteris placida familiaritate[48] deuotos) die von letzteren als Gegenleistung beschlossenen Anniversarien Bischof Ulrichs genaue=stens festgelegt werden. Da die Urkunde, die den Charakter eines Verbrüderungsvertrags nicht verleugnet, von Landpropst Hermann, da=mals zugleich Pleban in Hohenkirchen, allein bezeugt und von Bi=schof und Domkapitel besiegelt ist, wurde sie offenbar auf einer Diözesansynode ausgefertigt und darf somit auch als Beleg für das synodale Verbrüderungsleben gelten. Daß sie auf den Propsteikaland zu beziehen ist, beweist die um 1377 vom damaligen Dekan zwischen den Siegelschnüren vermerkte Archivnotiz "Prima littera fraternita=tis maiorum kalendarum De anno gracie et libertate testamenti"[49], wobei dahingestellt bleiben mag, ob der Dekan damit die erste Ur=kunde betr. die Korporation oder betr. ein Testierprivileg kenn=zeichnen wollte. Nicht zuletzt daraus, daß die Bischofsanniversa=rien als Gegenleistung, sicher vor Ausfertigung der Urkunde, förm=

lich beschlossen wurden[50], ergibt sich der korporative Status des Kalands. Im übrigen zeigt sich an diesem Beispiel, welche Bedeutung den Testierprivilegien für die Geschichte der Kalande beizumessen ist.

Über die Organisation und Verhältnisse des Rehnaer Propsteikalands, dessen Mitglieder 1363 "fratres kalendarum terre Brezen" genannt werden[51] und offenbar ein gutes Verhältnis zur Landesherrschaft hatten, liegen keine weiteren Nachrichten vor. Es ist jedoch anzunehmen, daß der mit archidiakonalen Rechten ausgestattete Rehnaer Klosterpropst, der 1282 außerdem als Pleban von Hohenkirchen im Land Bresen auftritt[52] und daher wohl aus dem Pfarrklerus der Propstei präsentiert wurde, zugleich den Vorsitz im Kaland führte, was wiederum für die ursprünglichen Mutterkirchenverhältnisse und die Teilnahme des Kalandes an den Send-, Visitations- und Verwaltungsgeschäften spräche. Ungeklärt sind auch die Hintergründe seiner um 1380 anzusetzenden Verlegung nach Wismar[53], der bedeutendsten Stadt des Propsteisprengels, wo er als "großer Kaland" neben dem "kleinen Kaland" der Stadtgeistlichen bis zu seiner Aufhebung 1532[54] anscheinend auch weiterhin als Korporation der Kuratgeistlichen des Rehnaer Sprengels bestanden hat.

Über die Entstehung des sogenannten kleinen Kalands zu Wismar sowie über seine sicher bestehenden Bindungen zum Propsteikaland[55] war vorerst nichts Näheres zu erfahren, obwohl er über eine nicht unbeträchtliche Urkundenüberlieferung verfügt. Bei dem raschen wirtschaftlichen und kirchlichen Aufschwang der 1226 begründeten Seehandelsstadt, die um 1255 bereits drei Pfarrkirchen, St.Marien, St.Nikolai und St.Georg, sowie drei Spitalskapellen aufwies[56], dürfte er schon geraume Zeit bestanden haben, ehe er 1327 mit einem zwischen Kloster Cismar (Diöz.Lübeck) und den "fratribus kalendarum intra Wismariam constitutis" abgeschlossenen Landkauf urkundlich hervortritt[57]. Seine Benennung als "Kaland binnen Wismar" oder "in der Stadt Wismar" oder "innerhalb der Mauern Wismars", neben der erst gegen Ende des 14.Jhs. die Bezeichnung "kleiner Kaland" aufkommt, gibt deutlich zu erkennen, daß er die Korporation der in der Stadt ansäßigen Kleriker war. Dem korporativen Zusammenhalt kann es nur förderlich gewesen sein, wenn in Wismar ab 1337 ein bischöflicher Offizial und neben ihm zeitweise noch ein Sendpropst des Rehnaer Landpropstes residierte[58] und daher das Stadtgebiet einen eigenen vielleicht auf dem jus de non evocandi beruhenden Jurisdiktionsbezirk bildete.

Seine Versammlungskirche war die Marktkirche St.Marien, wo er

jährlich an Johannis Baptiste sein Bruderschaftsbegängnis feierte[59] und wo zu der 1338 vorhandenen, dem Patronat des Pfarrers unterstehenden Kalandsvikarie[60] eine zweite um 1354 von einem Kalandspriester begründet wurde, deren Patronat dem Landesherrn zustand, während die Kalandsvorsteher die Nomination "pro quacunque persona de fratribus kalendarum infra muros Wismarie" auszuüben hatten[61]. Vorsteher des Kalands war der Dekan, der wohl schon immer von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurde und 1373 vermutlich ein eigenes Siegel neben dem des Kalands führte[62]. Ihm standen zwei als Kämmerer anzusehende Prokuratoren zur Seite, über deren Bestellung nichts verlautet.

Bemerkenswert ist die -vielleicht erstmalige- Bestätigung 1346 durch Bischof Volrad (1335-1355), welche klar zum Ausdruck bringt, daß die Korporation ... in se subsistere non potest, nisi nostra ratihabitio seu confirmatio accedat ..., und ihr zugesteht einen Dekan zu wählen[63]. Einen Einblick in die inneren Verhältnisse des Kalands, dem nach einer Geschäftsurkunde von 1347 außer den Priestern Laien, Männer und Frauen, Schüler (also auch niedere Kleriker) und Jungfrauen angehörten[64], gibt ein statuarischer Beschluß, der 1356 in Urkundenform abgefaßt und mit dem Korporationssiegel unterfertigt wurde[65]. Er beschränkt den Mitgliedskreis auf 30 Priester und 8 Laien sowie auf 12-14 ehrbare Witwen und Jungfrauen[66]. Laien haben bei Beratungen über korporative Angelegenheiten weder Sitz noch Stimme, ... quia kalende nostre super presbyteros et non super laycos sunt fundate. Mit der Einführung des Numerus clausus, der wohl auch hier eine Schmälerung der Kalandspfründen und Presenzien verhindern sollte, haben dem Kaland sicher nicht mehr alle Kleriker der Stadt, sondern nur die angesehenen Geistlichen und einflußreiche Laien, vermutlichen aus dem Ratsherrenstand, angehört. Trotzdem duldete er nicht das Aufkommen weiterer Klerikerfraternitäten neben sich. In der nächstüberlieferten Konfirmation[67] Bischof Heinrichs II. (1367-1383/85) von 1371, die auf der von 1346 beruht, wurde ihm, da er geltend machte, er habe die Exequien und Memorien aller in Wismar das Zeitliche segnenden Priester und Kleriker, auch der unvermögenden, wie die seiner Mitglieder bisher begangen und werde dies weiter tun, förmlich zugesichert, daß neben ihm keine andere fraternitas errichtet werden dürfe. Dies war sichtlich gegen korporative Bestrebungen der niederen und unbepfründeten Kleriker gerichtet. Der Grund dafür ist eindeutig. Der Kaland durfte -wie es vielleicht bisher Gewohnheitsrecht, jetzt aber von Bischof anerkannt wurde- die Hinterlassen=

schaft aller Wismarer Kleriker zwecks Ausrichtung ihrer Exequien und Memorien einziehen[68], wodurch natürlich das Korporationsver=mögen eine laufende Vermehrung erfuhr.

Die bruderschaftliche Monopolstellung konnte er offenbar noch während der Amtszeit Bischof Gerhards (1385-1395), dessen Bestä=tigung 1386 die seines Vorgängers wörtlich wiederholt[69], behaup=ten. Dem steht nicht entgegen, daß um diese Zeit, näherhin um 1377, der damals als "fraternitas maiorum kalendarum" auftreten=de Rehnaer Propsteikaland[7o] in Wismar seinen Sitz genommen hat. Denn er bedeutete keine Konkurenz für den kleinen Kaland, der unter diesem Namen erstmals 1389 zu belegen ist, als zwei ange=sehene Bürger, wohl Kalandsmitglieder, vor dem Rat zu Protokoll geben, sich ihrer Eigentumsrechte betreffend das ... domus lapi=dea, sita in platea Clericorum ..., offenbar das Kalandshaus, zugunsten der ... fratrum calendarum minorum ... begeben zu ha=ben[71].

Unter Bischof Detlev (1395-1417) erwarben die niederen und unbepfründeten Kleriker in Wismar das Recht zur korporativen Be=tätigung. Jedenfalls bestätigte er "tamquam fundator" 1396 die Marien- und Gertrudenbruderschaft zu St.Marien, der "omnes per=petui vicarii ac officiantes aliique exules presbiteri ... to=cius opidi" angehörten[72] und neben der 1397 eine weitere Vika=rienfraternität als "Kaland der 12 Brüder" auftritt[73]. Bezeich=nenderweise fehlt in der mit Konsens des Domkapitels erteilten Bestätigung Bischof Detlevs für den "minderen Kaland binnen Wis=mar" von 1397, die im übrigen die von 1386 und 1371 wiedergibt, der ihn zur einzigen Klerikerkorporation in Wismar autorisierende Passus[74]. Der Kaland scheint seine Monopolstellung nicht wider=spruchslos und ohne seinen Einfluß hochzuspielen geräumt zu ha=ben. Dies ließe sich immerhin daraus schließen, daß 1396 der Ratze=burger Generalvikar als sein Dekan auftritt[75].

Über seine Beziehungen zum Propsteikaland sowie zu den Vika=rienfraternitäten und die weitere Entwicklung seiner Verhältnis=se sagen die nüchternen Geschäftsurkunden von 1418, 1427, 1432 und 1451 nichts Näheres aus[75a]. Seine Vermögensverhältnisse scheinen immerhin gut fundiert gewesen sein. Dies dürfte -wie in Lüneburg und anderswo- den Rat der Stadt veranlaßt haben, die geschäftliche Tätigkeit durch die Zugehörigkeit von Ratsmitglie=dern zum Korporationsvorstand zu überwachen, wie es sich erst=mals 1461 nachweisen läßt, als ein Rentenkauf zwischen dem Non=nenkloster Sonnenkamp (Diöz.Schwerin) und dem Kaland durch zwei

Ratsmänner, Vater und Sohn, als "vorwareren der broderschop des lutteken kalandes tor Wysmer" abgeschlossen wurde[76]. Die stadt=herrliche Einflußnahme betraf wahrscheinlich nur die Verwaltung des Vermögens, das 1532 bei Einführung der Reformation zur Do=tierung eines Armenfonds bestimmt wurde[77].

Schließlich ist im archidiakonalen Sprengel des Klosterpropstes von Eldena, der mit der Gründung des Benediktinerinnenklosters Eldena um 123o/35 für die erst kurz zuvor von der Kolonisation erfaßten slawischen Rückzugsgebiete zwischen Sude und Elde einge=richtet wurde[78], noch ein Kaland zu Grabow zu erwähnen. Von ihm wurde lediglich ein in der Reformationszeit angelegtes "Register der Siegel und briefe zur Kirchen vnd Kalande zw Grabow gehorich" bekannt, aus dem vorerst jedoch keine den Kaland betreffende Ur=kunden vorliegen[79]. An seiner Existenz wird man wohl umso weniger zweifeln dürfen, als die St.Georgskirche in dem 1186 als castrum bezeugten und 125o zur Stadt erhobenen Hauptort des Terra-Bezirks Grabow vor der Stadterhebung bestand[80] und ihr daher Mutterkirchen=charakter zukommt. Daß die Stadtpfarrkirche St.Georg nachweislich ab 1328 dem Patronat des nahen Klosters Eldena unterstand[81], läßt Beziehungen des Kalands zur Landpropstei und zum Nonnenkonvent vermuten.

6. Diözese Schwerin.

Wie in Ratzeburg so konnten in der 1149/6o wiederbegründeten Diözese Schwerin[1] die Kalande an den z.T. noch vorkolonialen Mut=terkirchen der einzelnen Terra-Bezirke[2] entstehen, nachdem die etwa ab 12oo in die Gebiete östlich des Schweriner Sees vorwärts=drängende Kolonisationsbewegung das Pfarrnetz ausgebaut hatte[3]. Im Aufbau der Niederkirchenorganisation war ein vorläufiger Ab=schluß erreicht mit der Aufgliederung des Diözesansprengels in 12 unterschiedlich große, einzelnen Domherren sowie Stifts- und Klosterpröpsten unterstellte Archidiakonate[4], die sich allerdings nur bedingt an die Terra-Grenzen und die Mutterkirchenbezirke an=lehnen, so daß in größeren Archidiakonaten auch mehrere Kalande vorkommen.

Belege über die allgemeine Verbrüderungstätigkeit und das syno=dale Verbrüderungswesen waren nicht greifbar. Man wird jedoch nicht daran zu zweifeln haben, daß im Schweriner Bistum, dessen Wiederbegründung und Pastorisierung nicht zuletzt das Werk der beiden dem Zisterzienserorden angehörenden Bischöfe Berno (116o -1191/92) und Brunward (1192-1238) sowie ihrer Ordensgenossen

war[5], seit den Tagen der beiden aus dem westfälischen Amelunxborn stammenden urd sich gerade durch ihre Kirchengründungen auszeichnenden Mönchsbischöfe[6] die Pflege der Verbrüderungstraditionen dem Kathedral- wie dem Landklerus vertraut war.

Vielleicht darf hier auf ein bereits 1238 vom Bremer Metropoliten, vom Grafen v.Schwerin und vom Diözesanbischof gewährtes Testierprivileg hingewiesen werden, dessen Ausführungsbestimmungen zwar nicht überliefert sind, doch im wesentlichen dem Hamburger von 1236, dem Lübecker von 1282/98, dem Wittenberger von 1267 und dem Rehnaer von 1282 entsprochen haben dürften[7]; d.h. die Kleriker wurden als Gegenleistung für die Abhaltung von Memorien für die Aussteller verpflichtet, was für ihren bruderschaftlichen Zusammenschluß spräche. Außerdem wäre noch anzuführen, daß sich bei den Schweriner Bischöfen eine straffe Handhabung des bischöflichen Aufsichtsrechtes über die Klerikerkorporationen feststellen läßt[8].

Sicher bestand in dem 1160 zum Bischofssitz erhobenen und gleichzeitig mit Stadtrecht bewidmeten Burgort Schwerin an der 1171 von Bischof Berno errichteten Kathedrale[9] ein Domkaland. Als seine Angehörige haben die 1341 vom Dompropst und einem Domvikar mit Renten beschenkten "fratres in Zwerin" zu gelten[10], wenn auch erst 1354 eine Verkaufsurkunde von "den Kalandsbrudern" in Schwerin handelt[11]. Den weiteren Regesten über die 1372, 1374, 1388, 1396 und 1399 von "den Vicariis vnd den Kalandesbrudern" getätigten Rentenkaufgeschäfte[12] ist allenfalls zu entnehmen, daß im Kaland auch der niedere Domklerus vereinigt war. Bedeutsam ist die Urkunde von 1400, nach der ihm erst damals Bischof Rudolf (1391-1415) zusammen mit anderen nicht bekannt gewordenen Privilegien das Recht verlieh, ein Siegel in der "bruderschafft Sachen zu gebrauchen"[13]. Daraus ließ sich auf die bisherige Unterstellung der nunmehr erst offiziell zur Vollkorporation gewordenen Bruderschaft unter einen Prälaten der Domkirche, wahrscheinlich den Domdekan, schließen. Ob für den Klerus des Archidiakonates des Dompropstes, welches hauptsächlich die Grafschaft Schwerin umfaßte und in Schwerin seinen Sitz hatte[14], ein eigener Kaland bestand, wäre noch zu untersuchen.

Im Norden des dompropstlichen Archidiakonates, zu dem hier die alte Herrschaft Mecklenburg gehörte[15], begegnen Kalande in Lübow, Zurow und Neubukow. Das zunächst überraschende Auftreten zweier Kalande in den Nachbardörfern Lübow und Zurow, findet eine natürliche Erklärung in den kirchlichen Verhältnissen. In Lübow war die alte, noch von Bischof Berno errichtete Mutterkirche der Terra Mecklenburg, die zur obotritischen Zeit auch als Terra Lübow bezeichnet

wurde[16]. Die Pfarrkirche des Nachbarortes Zurow weist sich durch die noch 1534 belegte Zahlung eines jährlichen Rekognitionszinses an Lübow als deren einstige Filialkirche aus, die wahrscheinlich im 13.Jh. selbständig wurde[17]. Demnach gründet die 1386 erstmals nachweisbare "broderscop des kalands tho Lubow", die 1394 noch in Lübow durch den Abschluß eines Rentenkaufvertrages mit dem Adligen Joachim v.Preen zu belegen ist[18], in einem an der Terra-Kirche Lü= bow entstandenen Mutterkirchenkaland und kann, da der Ort Mecklen= burg ehemals zum Lübower Großkirchspiel gehörte[19], vielleicht auf eine in die älteste Zeit des Bistums Mecklenburg-Schwerin reichende Verbrüderungstradition zurückblicken.

Nachdem im 15.Jh. Zurow, als Musterungsplatz und Landtagsort (1488) des Landes Mecklenburg, das benachbarte Lübow an Bedeutung überflügelt hatte[20], wird auch der Kaland nach Zurow übergesiedelt sein. Mit einem Rentenkauf von denselben Herren v.Preen wie 1394 tritt er 1421 erstmals als Zurower Kaland hervor[21]. Weiteres über die Korporation, deren Urkunden von 1421, 1463, 1464, 1488, 1515 und 1533 unveröffentlicht sind[22], war nicht zu erfahren, vor allem nicht über die vom nahen Wismar ausgehenden Einflüsse. Bemerkens= wert ist, daß 1464 und 1515 Wismarer Vikare im Vorstand des Zurower Kalands erscheinen und sein Vermögen 1533 bei Einführung der Refor= mation einer Wismarer Armenanstalt anheimfiel[23].

Auch die Anfänge des Kalands zu Neubukow, der 137o von Herzog Albrecht II. durch eine Memorienstiftung ausgezeichnet wurde und 1388 von Ritter Henning v.Stralendorf Renten kaufte[24], sind nicht in der um 125o angelegten Stadt Neubukow, deren Pfarrkirche zu= sammen mit der Stadt gegründet wurde[25], sondern im Nachbardorf Alt-Bukow zu vermuten, wo sich die wahrscheinlich von Bischof Ber= no errichtete Mutterkirche für die obotritische Terra Ilow-Bukow nachweisen läßt[26]. Die Stellung der Vorsiedlung Alt-Bukow ging dann auf die neugegründete Stadt über, die im 13.Jh. auch Sitz der Vogtei Bukow[27] und somit Hauptort des Bezirkes wurde. So ließe es sich erklären, daß auch der Kaland hier bis zur Auflösung in der Reformation seinen Mittelpunkt fand[28].

In dem ausgedehnten Archidiakonat Rostock, welches hauptsächlich die Herrschaft Rostock mit dem Terrabezirk Rostock-Kessin als Kerngebiet umfaßte und anfänglich anscheinend dem Pfarrer der Ro= stocker Marienkirche, ab 127o dem Stiftspropst zu Bützow unter= stellt war[29], wäre zunächst auf ein Testierprivileg einzugehen, das von Fürst Heinrich Borwin III. und seinem Sohn Waldemar in zweifacher Ausfertigung am 11.Nov.1276 erlassen und von Bischof

Hermann I. (1262-1291) am 3o.Nov. 1276 bestätigt wurde[30]. Die von Vater und Sohn gemeinsam ausgestellte Urkunde forderte von Kurat- und Inkuratklerikern "in nostro districtu Rostoc" für die Gewährung des Gnadenjahres und der Testierfreiheit, daß sie jährlich zu einer Memorienfeier...ad Loca, eisdem a nobis deputata...für das Fürstenhaus zusammenkommen. Das Privileg wird u.a. deswegen gewährt, weil...secundum laudabilem terre consuetudinem nonnulli ex dictis clericis, quorum domus adeo sunt communes, ut hospitalitatis gratia...tanto...pergraventur, ... in Schulden gerieten, und soll allgemein den Klerus ... ad caritatis opera ... anregen[31]. Waldemars Ausfertigung richtet sich, wörtlich vorstehender folgend, an die Kleriker seiner Herrschaft und fordert von ihnen zweimal im Jahr die Fürstenmemorien in der Rostocker Marienkirche. Außerdem besagt sie, daß die...a communi clero nostri dominii ad hoc...gewählten Prokuratoren über die Hinterlassenschaft der testamentlos verstorbenen Kleriker verfügen sollen[32]. Demnach ist anzunehmen, daß die Geistlichen der Herrschaft Rostock sicher in einem archidiakonalen Kaland und wahrscheinlich in weiteren, sich an die Mutterkirchensprengel der Terra-Bezirke[33] anlehnenden Kalanden korporativ vereinigt waren, zumal auch die Bestätigung der Privilegien 1392 durch Bischof Rudolf (1391-1415) sich nur an die "in territorio Rostoccensi" bepfründeten Kleriker richtet[34], obwohl damals Kalande sicher existierten.

Der bedeutendste war der sogenannte große Kaland an der Rostokker Marienkirche, an der Hauptkirche der Stadt und des Archidiakonates, der sicher auf mutterkirchlich-archidiakonaler Basis[35] entstand. Auf ihn ist ein Testamentslegat zu beziehen, das um 1279 der Rostocker Bürgermeister Gerlach v.Coesfeld...plebanis cunctis in dominio Rostok, qui me in suam confraternitatem receperunt,... zukommen ließ[36]. Mit dem Namen "großer Kaland" tritt er erstmals 1343 hervor, als Herzog Albrecht II. den Testamentsvollstreckern eines Priesters Hebungen aus der Stadt Tessin zur Stiftung einer Altarvikarie in der Rostocker Marienkirche verkaufte, die "per fratres maiorum kalendarum" nach Präsentation durch den Dekan, zwei Priesterprokuratoren und zwei Ratsherren zu besetzen ist[37]. Wie in Wismar wird der große Kaland, auf dessen wirtschaftlicher Betätigung der Rat, nach dem Auftreten zweier, dem Vorstand wohl als Beisitzer angehörenden Ratsherren zu schließen[38], offenbar seinen Einfluß geltend machte, hauptsächlich den Pfarrklerus des Archidiakonates vereinigt haben. Nach seiner Benennung zu schließen, bestanden damals bereits schon weitere Priesterfraternitäten neben ihm.

Einen Einblick in die bruderschaftlichen Verhältnisse der reichen Handelsstadt und die des großen Kalands[39] bietet ein 1367 auf Intervenienz des Stadtrates erlassenes Mandat Bischof Friedrichs II. (1366-1375). Offenbar im Hinblick auf innerstädtische Verfassungskämpfe der Zünfte gegen den Magistrat[40] billigte der Bischof die vom Rat angeordnete Aufhebung aller Laienbruderschaften, welche ... quedam vvlgari vocabulo broderscop, quedam susterscop, quedam ghildam, quedam kaland, quedam graal ... genannt werden, und befiehlt bei Strafe der Exkommunikation allen städtischen Klerikern, welche in ihren Fraternitäten Laienmitglieder haben, daß sie diese ... a suis fraternitatibus siue kalendis ... ausschließen und keine weiteren aufnehmen. Die Verfügung gilt bezeichnenderweise nicht für die ... fraternitatem maiorum kalendarum, quibus (sc.kalendis) domini terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueuerunt et solent interesse. Zur Neugründung von Bruderschaften, auch durch Kleriker, ist das einstimmige Placet der ... rectorum ecclesiarum et consulum ..., also der Mitglieder des großen Kalands, sowie die bischöfliche Approbation erforderlich[41].

Demnach dürfte dem großen Kaland, unabhängig von den damaligen Vorgängen, eine Aufsichtsbefugnis über die ebenfalls unter dem Namen Kaland auftretenden Korporationen der in Rostock sicher zahlreichen Kleriker zugestanden haben. Solche Vikarienfraternitäten waren der ab 1355 nachweisbare Jakobikaland[42] an der Jakobipfarrkirche der Neustadt, die 1483 zum Stift erhoben wurde[43], und die erst ab 1392/94 auftretende Fraternität "calendae beate virginis necnon triginta presbyterorum", die nach ihrer 1398 von Bischof Rudolf (1391-1415)ausgestellten Bestätigung dem Pfarrer der Hauptkirche St.Marien unterstand[44]. Letztere war daher vermutlich die älteste Klerikerbruderschaft nach dem archidiakonalen Kaland, der vielleicht im Gegensatz zu ihr als der große bezeichnet wurde. Nach der im Namen ausgedrückten Beschränkung auf 3o Priester, was ebenfalls auf ein längeres Bestehen hinweist, darf man in ihr die Korporation der angesehenen, meist wohl wohlhabenden Rats- und Bürgerfamilien entstammenden städtischen Geistlichen sehen, die anscheinend in gutem Einvernehmen mit dem großen Kaland stand[45]. Darauf deutet auch das 1421 verfügte Mandat Bischof Heinrichs IV. (1419-1429), welches -sicher nicht nur aus Kanzleigewohnheit- fast wörtlich das des Bischof Heinrichs von 1367 wiederholte und außerdem alle den Rostocker Laien- und Klerikerfraternitäten erteilten Bestätigungen, Privilege und Statuten kassierte, ausgenommen die des großen und des Liebfrauen-Kalandes.[46]

Statuten und Bestätigungen des großen Kalands sowie seine ur= kundliche Überlieferung im 15.Jh., der anscheinend ein eigenes Diplomatarium[47] diente, sind nicht bekannt bzw. nicht veröffent= licht. Es kann daher auch vorerst nichts Näheres über sein Verhält= nis zu den übrigen Klerikerkorporationen[48], als welche noch der ab 1431 an der Marienkirche auftretende "Elendenkaland"[49], vermut= lich eine Fraternität unbepfründeter niederer Kleriker, und die 1357 im Hafenvorort Warnemünde genannte "Exules kalende, dicte vvlgariter elende ghilde"[50] anzuführen sind, sowie zum Magistrat, der 1584 das Kalandsvermögen einzog[51], zur Landesherrschaft, zu dem ab etwa 1450 in Rostock bestehenden beschöflichen Offizialat[52] und nicht zuletzt zu der 1419 begründeten Universität, der älte= sten Norddeutschlands[53], ausgeführt werden.

In den Randgebieten des Rostocker Archidiakonats sind zwei wei= tere Kalande nachweisbar, und zwar 1387 zu Ribnitz[54] im Nordosten und ab 1487 zu Laage[55] im Süden des Sprengels. Sowohl in Ribnitz, dem vor 1250 von Fürst Heinrich III. zur Stadt erhobenen Vorort einer Terra, dessen Hauptkirche dem 1323/24 in Ribnitz angesiedel= ten Nonnenkonvent inkorporiert war[56], als in dem Städtchen Laage, welches aus dem um 1220 bestehenden Kirchdorf für den Terra-Bezirk Laage hervorging und von den Werler Fürsten im 13.Jh. privilegiert wurde[57], sind Mutterkirchenverhältnisse für die Entwicklung der Kalande gegeben. Es darf für den zu Ribnitz auf das Rostocker Te= stierprivileg von 1276, für den zu Laage auf das gleichzeitige Wer= ler von 1277 hingewiesen werden[58].

In Bützow, dem Hauptort der Terra Bützow und des Schweriner Stiftslandes, der ab 1239, kurz nach Verleihung des Stadtrechtes 1229, die Hauptresidenz der Bischöfe von Schwerin wurde und 1248 ein Kollegiatstift als Tochtergründung des Domkapitels erhielt[59], kann der "kaland sunte Marien Magdalenen der kercken to Botzow", der vorerst nur durch zwei einen Rentenkauf betreffende Urkunden von 1396 und 1397 zu belegen ist[60], sicher auf eine alte Verbrüde= rungstradition zurückblicken. Für seine Anfänge ist zu beachten, daß dem im Zusammenhang mit der Pastorisierung in Rühn bei Bützow vor 1233 gegründeten Zisterzienserkloster die archidiakonale Ju= risdiktion im gesamten Lande Bützow zustand, die der Klosterpropst, damit zugleich Landpropst, ausübte[61]. 1248 bei Einrichtung des Stif= tes wurde jedoch die Pfarrei Bützow aus der Propstei Rühn heraus= gelöst und dem Bützower Stiftsdekan unterstellt, dessen Archidia= konat dann 1270 noch einige Pfarreien des Landes Schwaan und des Landes Sternberg zugeteilt erhielt, mithin ein unorganischer Spren=

gel war[62]. Es kann daher und wegen des Fehlens weiterer Nachrichten nichts über die späteren Verhältnisse des Bützower Kalands, auch im Hinblick auf Beziehung zum Klerus des Archidiakonates Bützow, ausgeführt werden.

Das Gleiche gilt für den Kaland zu Warin, der 137o und 1376 urkundlich zu belegen ist[63], zumal es undurchsichtig ist, ob die hier 1233 bestehende Kirche eine Mutterkirche war[64]. Immerhin ist zu beachten, daß das im 13.Jh. entstandene Städtchen stets zur Landpropstei Rühn gehörte und als Nebenresidenz der Schweriner Bischöfe -und zwar schon 1229- einige Bedeutung genoß[65].

Der Kaland zu Sternberg tritt erstmals urkundlich in Erscheinung, als Fürst Heinrich II. (der Löwe) v.Mecklenburg, nachdem er 131o seine Residenz nach Sternberg verlegt hatte, am 3o.April 1314, vermutlich auf der Vigilienfeier des Kalendenbegängnisses für den Monat Mai, zum Seelenheil seines Geschlechtes den "honorabilibus viris sacerdotibus et honestis Laicis confratribus colegii calendarum districtus Sterneberg" das Eigentum an 4 Hufen überließ, die diese wohl für Dotierungszwecke von einem Adligen angekauft hatten[66]. Allerdings muß zunächst offen bleiben, ob districtus auf das Land Sternberg oder auf den eine Exklave bildenden archidiakonalen Sprengel des Bützower Stiftsdekans, der 127o für die Stadt und einige Kirchspiele der Umgebung errichtet wurde[67], zu beziehen ist. Da die Kolonisation das Pfarrsystem im Land Sternberg um 123o bereits weitgehend ausgebaut hatte[68], waren damit die Voraussetzungen für das Bestehen des Kalandes gegeben, der dann seinen Mittelpunkt in der um 1238 angelegten Stadt und ihrer Pfarrkirche fand. Mit der wachsenden Bedeutung der 131o zur Residenz Herzogs Heinrichs II. erhobenen und seit dem 14.Jh. als Tagungsort der Mecklenburger Landstände hervortretenden Stadt, deren Ratsorgane überwiegend Adlige waren[69], gewann der Kaland ein besonderes Ansehen unter der Ritterschaft des Landes. Anscheinend weil er zahlreiche Adlige zu seinen Gönnern und Mitgliedern zählte, wurde ihm zuweilen auch der Name "Ritterkaland" beigelegt[7o].

Bischof Heinrich I. (1339-1347) bestätigte am 2o.Juni 1346 in Bützow, offenbar auf einer Synodaltagung, zu der alle "fratres calendarum territorii Sterneberg" unter ihrem Dekan, dem Pfarrer von Gägelow (Archidiakonat Bützow), erschienen waren und ihm das Bruderschaftsbuch, welches die in 7 Kapitel eingeteilte Statuten enthielt, zur Einsichtnahme vorgelegt hatten, den Kaland, der als Patronin neben der hl.Maria die hl.Maria Magdalena verehrte[71]. Nachdem Herzog Johann II. ihn 1354, kurz nach dem Anfall Stern=

bergs an Mecklenburg-Stargard (1352), als Kaland des Distriktes Sternberg reich beschenkt hatte[72], wird er erstmals 1399 "Ritter=kaland" genannt, als der Bützower Stiftsdekan, offenbar als Archi=diakon, seine Zustimmung dazu gibt, daß ein aus dem Vermächtnis adliger Laien rührendes Haus, zu Sternberg in der Ritterstraße (in platea Militum) gelegen, den "fratres kalendarum, communiter kalendas Militum nuncupatam", als Versammlungshaus zugewiesen wird[73]. Der archidiakonale Konsens läßt deutlich erkennen, daß der Sternberger Kaland, der 1481 und 1495 wieder zu belegen ist[74], trotz seiner Bezeichnung als Ritterkaland eine Klerikerkorporation blieb, bis er 157o mit dem Verkauf seines oben genannten Hauses sich endgültig aufgelöst hatte[75]. Ob er i.J. 15oo an der Errich=tung des Augustinerchorherrenstiftes in der Burg Sternberg[76] mit=beteiligt war, wäre noch zu untersuchen.

Für die Kalande in den Werlischen Landen darf allgemein auf ein Gnadenjahrs- und Testierprivileg[77] hingewiesen werden, welches die Fürsten Heinrich I. und Johann I. v.Werle wahrscheinlich am 14.Mai 1277 ein paar Tage nach dem Tode Nikolaus I., ihres Vaters, mit Konsens der Bischöfe von Schwerin, Kammin und Havelberg, übri=gens in weitgehender Anlehnung an das 1276 erlassene der Rostok=ker Fürsten[78], allen Pfarrklerikern "per ommem nostrum districtum", weil diese so sehr durch die Pflege der Hospitalität beansprucht seien, gewährten. Dafür verlangten sie von ihnen, jährlich am Sonntag nach Christi Himmelfahrt "in ecclesiis sibi propinquori=bus et magis sollempnibus", d.h. wohl in den Haupt- und Mutter=kirchen, die Totenmemorien für Vater und Mutter und später für sie selbst gemeinsam zu begehen. Der Passus, daß Kleriker, die Kirchengut verschleudern oder als Trinker oder als Konkubinarier bekannt sind, nicht in den Genuß der Privilegien kommen sollen und daß Strafen gegen die bei den Memorien fehlenden Geistlichen zu verhängen sind, läßt auf einen korporativen Zusammenschluß der Kleriker und auf eine korporativ gehandhabte Aufsichtsführung schließen.

Am folgenden Tag, am 15.Mai 1277, gewährten die gleichen Für=sten den "plebanis nostris in Parchem ac sacerdodibus nostris in eodem nostro dominio" die Testierfreiheit[79] und verpflichte=ten sie dafür, jährlich in Parchim "ad summam ecclesiam" zur Fei=er des Anniversars ihres Ahnherrn Heinrich, wohl Heinrichs Bor=win II. (gest.1226), der Parchim um 1225 das Stadtrecht verlieh[8o], zusammenzukommen. Damit ist die damalige Existenz des Parchimer Kalands an der Stadtpfarrkirche St.Georg umso sicherer anzunehmen, als das Pfarrsystem im Land Parchim um 1229 bereits ausgebaut und

damit in Parchim, am Hauptort des Landes und eines 1267 für den Terrabezirk bestehenden Archidiakonates[81], die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mutterkirchenkalands an der vorkolonialen Terrakirche, als deren Rechtsnachfolger St.Georg zu gelten hat, gegeben waren[82].

Urkundlich ist der Kaland erstmals 131o erwähnt, als Herzog Heinrich II. unter anderem das Dorf Frauenmark an das Kloster Rehna verkauft und die in dem Dorf befindlichen Güter (bona) der allerdings unbenamten "fratrum kalendarum" vom Verkauf ausnimmt[83]. Da Frauenmark zum Land und Archidiakonat Parchim gehörte, kann es sich nur um den Parchimer Kaland handeln. Ein Statut ist aus dem Jahre 1345 überliefert[84]. Es ist eng mit dem des Güstrower Kalands verwandt[85] und regelt hauptsächlich das Zeremoniell bei der Neuaufnahme von Mitgliedern sowie das Ritual beim Tode eines Mitbruders und bei den Bruderschaftsbegängnissen, die zweimal im Jahr, am Feste des hl.Gregor und des hl. Augustinus, stattfanden. Nach den beiden Patronen bezeichnete der Kaland sich, wie auch das Siegel, mit dem das Statut unterfertigt wurde, ausweist, als "fraternitas beatorum Gregorii et Augustini. Die Mitgliedschaft war auf 2o Priester beschränkt[86]. Demnach ist eine um 1345 statuierte Einführung des Numerus clausus anzunehmen, was auch die Aufstellung des Statuts veranlaßt haben dürfte. Über die spätere Entwicklung des Kalands, vor allem über sein Verhältnis zu dem 1474 an der Marienkirche der Neustadt auftretenden Marien-Magdalenen-Kaland[87], wohl einer Vikarienfraternität, ist vorerst nichts bekannt geworden. Erst nach 1544 scheint er sich aufgelöst zu haben. Damals beurkundeten "de Kalandes Herren des Broderschop Augustini et Gregorii" die Überlassung ihres Hauses an ihr Mitglied und wahrscheinlichen Dekan, den Pastor der Georgskirche, die 1534 reformiert worden war[88], auf dessen und seiner Familie Lebenszeit[89].

Nur spärlich sind im werlischen Südosten der Diözese, dessen Seen- und Waldgebiete erst um 122o von der Kolonisation erreicht wurden[9o], die Nachrichten über die Kalande, die 1342, 1385 und 1387 in der Stadt Plau, dem Hauptort der Landschaft Ture[91], im 15.Jh. in der werlischen Residenz Waren[92] sowie 1359 und 1521 in der durch die Havelberg-Schweriner Bistumsgrenze geteilten Stadt Röbel[93] angetroffen werden. Da die drei Städte jedoch Hauptorte von Terrabezirken und Kleinarchidiakonaten waren[94], darf man die mutterkirchliche Entwicklung ihrer Kalande, auf die dann auch das Werler Testierprivileg von 1277 zu beziehen wäre[95], kaum in Frage stellen.

Vielleicht etwas früher als im Werlischen Südosten, etwa um 121o, setzte in Rügisch-Vorpommern, wo Bischof Berno (116o-1192) missioniert hatte, die Siedelbewegung an und trieb den Pfarrausbau rasch voran[96]. Bereits 1232 hatte der festländische Teil des Fürstentums Rügens, die "Terra Tribusees", in dem ausgedehnten Archidiakonat Triebsees[97] seine kirchliche Organisationsform gefunden. Für den bruderschaftlichen Zusammenschluß der Kuratgeistlichen spricht zunächst ein Privileg des Fürsten Wizlaw II., welcher 1284 allen Klerikern des gesamten Fürstentums u.a. die Verfügungsgewalt über bestimmte Teile des Dotalgutes der Pfarrkirchen zugestand und dafür von ihnen als Gegenleistung verlangte, daß sie ... tam progenitorum nostrorum quam nostri atque heredum nostrorum sedulam in orationibus suis memoriam iugiter habeant[98].

Sicher bestand damals ein Kaland in der vor 125o begründeten Stadt Triebsees, die 1136 schon der Vorort des Landes und ab 1232 der Sitz eines Propstes, des späteren Archidiakons, war[99]. Vorerst tritt er nur ein einziges Mal urkundlich in Erscheinung, als Ritter Pridbor v.Vilmnitz mit Konsens seines Bruders Nikolaus v.Puttbus, beide übrigens einer Nebenlinie des Rügener Fürstenhauses entstammend, am 1.Okt. 1313 zu Stralsund, vielleicht auf einer dort abgehaltenen Kalendenfeier, den "universis in terra Tribuzes kalendarum fratribus" Gefälle aus dem Dorfe Brandshagen schenkte[99a]. Ihm gehörten wahrscheinlich die 131o erwähnten "plebani ecclesiarum in archidiaconatu terre Tribuses" an[1oo]. Wie das Archidiakonat offenbar aus dem umfangreichen Terrakirchensprengel von Triebsees entstanden ist, so ging auch der Kaland zweifellos aus den hier anzunehmenden Mutterkirchenverhältnissen hervor und war sicher noch zu Anfang des 14.Jhs. eine archidiakonale Klerikerkorporation. Über seine Beziehungen zu dem 1231/32 bei Triebsees als Tochter des berühmten rheinischen Zisterzienserkonventes Altenkamp begründeten Kloster Neuenkamp, das 1245 das Patronat über die Archidiakonatskirche und später über weitere, ehemaligen Filialen Triebsees erhielt[1o1], war vorerst ebensowenig wie über seine späteren Verhältnisse zu erfahren. Die räumliche Ausdehnung des Archidiakonates, dem das "Registrum ecclesiarum et vicariarum archidiacontus terre Tribuses" um 137o über 4o Pfarrkirchen zuweist[1o2], dürfte jedoch eine Untergliederung in kleinere Terrakirchspiele und in ihnen die Entstehung weiterer Kalande aus dem archidiakonalen Mutterkaland begünstigt haben[1o2a].

So erscheint in dem vor 1267 an der östlichen Archidiakonatsgrenze begründeten Städtchen Grimmen 1473 eine Kaland genannte Priesterbruderschaft, die zu dieser Zeit vor allem den städtischen

Klerus vereinigt haben wird[1o3]. Für ihre Entstehung wäre zu be=rücksichtigen. daß Grimmen in diesem Waldrodungsgebiet als Anfangs=kirchspiel von erheblichem Umfang anzusehen ist[1o4].

Im Nordwesten des Archidiakonates sind die Anfänge des Kalands zu Barth, der 1398 als "fraternitas presbiterorum opidi Bardis" im Testament des Stadtpfarrers und ab 1426 mit zahlreichen unver=öffentlichten Urkunden bis in die Reformationszeit hinein zu be=legen ist[1o5], hier am Hauptort des 1159 erwähnten Landes Barth, der 1255 zur Stadt erhoben wurde, sicher an der vorkolonialen, vielleicht noch von Berno begründeten Kirche aufzusuchen[1o6]. Wenn bereits 129o/1329 eine Spitalbruderschaft an dem schon vollkommen unter städtischen Einfluß stehenden Hl.Geist-Hospital mit ihren Statuten die bischöfliche Bestätigung erlangte[1o7], so darf man auch annehmen, daß die Anfänge des Kalands als fraternitas der Priester des mit dem Terra-Bezirk gleichzusetzenden Barther Mutter=sprengels noch in das 13.Jh., in die Zeit um 1284, zurückreichen[1o8]. Im späten 14.Jh. scheint er nach seiner Benennung 1398 vor allem den Klerus der Stadt erfaßt haben.

Der Kaland zu Stralsund, auf dessen zwar fragmentarische, doch anscheinend reiche und nur zum geringen Teil ausgewertete Urkun=denüberlieferung lediglich verwiesen werden kann[1o9], vereinigte wahrscheinlich zunächst die Kleriker des Landes Pütte, dessen Mut=terkirche im vorkolonialen Terravorort Prohn zu suchen ist[11o]. Erst später wird er seinen korporativen Sitz in der 1234 am Stre=lasund begründeten Stadt[111] gefunden haben, wo er erstmals 1339 belegt werden kann[112]. Für Beziehungen zum archidiakonalen Kaland spräche, daß dieser am 1.Okt.1313 allem Anschein nach eine Kalen=denfeier in Stralsund beging[113]. Wie in Wismar und Rostock konnte es bei Stralsunds raschem wirtschaftlichen Aufschwung nicht aus=bleiben, daß die 1398 testamentarisch bedachten "presbiteri fratres kalendarum in opido Sundis"[114], deren Versammlungsstätte St.Niko=lai, die älteste Stadtkirche war[115], die einflußreichste und ver=mögendste Korporation des Stadtklerus bildeten, zu der nur noch die angesehenen unter den zahlreichen Klerikern[116] Zutritt hatten.

Unter den Mitgliedern der wahrscheinlich schon im 14.Jh. auf 24 Priester beschränkten Korporation, deren Statuten verschollen sind, finden sich im 15./16. Archidiakone von Triebsees, bischöf=liche Offiziale[117], städtische Pfarrherren und Prothonotare des Stralsunder Rates neben Klerikern aus den Patrizierfamilien[118]. Als Laienmitglieder gehörten ihr die Bürgermeister und die Rats=

verwandten der Stadt an, wie es sich aus Legaten von 1394 und 1413 ergibt[119]. Die Ansicht von FABRICIUS, der Kaland repräsentiere "das aristokratische Element" des Stralsunder Klerus und sei als Institution ein "Act der Selbsthülfe" gegen das der Stadt vom Landes- und Patronatsherrn gewährte "Privilegium ..., sie mit Collegiatkirchen zu verschonen"[12o], charakterisiert in etwa den spätmittelalterlichen Zug der Kalande zur Verpfründung. Daß auch hier die Kalandsherren bei der Reformation alle Rechtsmittel einsetzten, um ihre Pfründen zu retten[121], ist zu verständlich.

Obwohl die Insel Rügen entgegen den Ansprüchen Schwerins, die nicht zuletzt auf Bischof Bernos Teilnahme an der dänischen Missionsexpedition von 1168 beruhten, ab 118o ungeteilt bei dem dänischen Bistum Roskilde verblieb[122], erscheint es in Anbetracht der territorialen Einheit des durch den Sund mehr verbundenen als getrennten Fürstentums und der im 13. anhebenden deutschen Besiedelung als vertretbar, hier auf den Kaland zu Bergen einzugehen. Berücksichtigt man, daß ein die Insel umfassende Archidiakonat, das einem offenbar aus dem rügischen Klerus bestellten Landpropst unterstand, 1221 eingerichtet war[123] und vor 13oo mit Sicherheit 11 -davon 7 vor 125o zu belegende- Pfarrkirchen besaß[124], daß Wizlaw II., der schon 1284 den Klerus des gesamten Fürstentums privilegiert hatte[125], mit Konsens des Roskilder Bischofs 1296 Testierfreiheit und Gnadenjahr den "universis ecclesiae rectoribus, capellanis et vicariis aliisque clericis ... in archidiaconatu terrae Rugie ... beneficia cum cura vel sine cura obtinentibus" -in wörtlicher Anlehnung an das Rostocker Privileg von 1276 [126]- verlieh[127] und daß ein Pleban 1299 seine Filiationsstreitigkeiten "sub sigillo universitatis clericorum Rugie" beilegen ließ[128], so darf man BIELINGS karge Notiz, der Kaland habe 1294 bestanden[129], dahingehend ergänzen, daß er im 13.Jh. den Klerus des Archidiakonates korporativ vereinigte.

Wahrscheinlich entstand er in Bergen, dem Hauptort der Insel, wo auf dem Rugard die älteste Kirche zu vermuten ist[13o], auf Mutterkirchenbasis in Anlehnung an das 1193 errichtete Zisterzienserinnenkloster, dessen Propst auch als Landpropst auftritt[131]. Dafür spricht, daß der 1351 nur erwähnte, 138o als Patron einer Altarvikarie zu Altefähr auftretende Kaland[132] anscheinend regelmäßig in der Klosterkirche, die zugleich Pfarrkirche war[133], zusammenkam und angeblich dem "Patronat" des Klosters unterstand[134].

Bei dem Fehlen von weiteren authentischen Nachrichten[135] ist es umso unerklärlicher, wie man ihn nach einer späten Quelle, der von Matthäus v. Normann um 1546/49 aufgezeichneten Fassung des "Wendisch-Rügianischen Landgebrauchs"[136] als "ausgesprochenen"Adels=

kaland" ohne geistlichen Charakter[137] oder "Gesellschaft des rügischen Adels" oder eine Art von landständischer Verfassungsinstitution[138] bezeichnen kann. Dabei wird gänzlich übersehen, daß es Normann bei der Kodifizierung des Rügener Landrechtes nicht darauf anlegte, den damals schon nicht mehr bestehenden Kaland in seinen Funktionen zu schildern oder gar Statuten und liturgische Gewohnheiten zu überliefern[139], daß er allein die Stellung und den Anteil der adligen Mitglieder in und an der Korporation -vielleicht wegen etwaiger Rechtsansprüche- darlegen wollte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Titulus 260 des Landgebrauchs[140] zu betrachten, der zunächst besagt, nur Adlige, darunter der Landvogt und ein bis zwei Vertreter jedes Geschlechtes, sowie die angesehensten Geistlichen hätten dem Kaland angehört, dessen beträchtliches Vermögen samt "Beneficia vnd Lehne" von Adelspersonen, besonders von denen v.Puttbus[141] "van eren egenen Gödern gestifftet vnd fundiert" wurde. DerVorstand bestand aus Dekan, Testamentar und Elemonisar. Wenn nur vom Elemonisar erwähnt wird, er sei Priester und sein Amt mit einem Benefizium verbunden gewesen[142], so bedeutet dies keineswegs, daß Dekan und Testamentar[143] dem Laienstand angehörten, sondern einfach, daß ihre Ämter nicht eigens mit Pfründen versehen waren. Zu den Ausführungen, der Landvogt oder sonst ein Adliger habe sich im schriftlichen Verkehr mit dem Fürstenhof, etwa wenn ein Landtag bevorstand, des Dekans oder Testamentars (d.h. eines schreib- und rechtskundigen Geistlichen) bedient, darf daran erinnert werden, daß der Prothonotar der Nachbarstadt Stralsund dem dortigen Kaland angehörte[144] und daß bis zum späten Mittelalter mit Kanzleigeschäften meist Kleriker betraut waren[145]. Auch die Verhandlung von minderen Streitfällen des Adels, also der Kalandsmitglieder, auf den zweimal im Jahr, sonntags nach Trinitatis und nach Dionysii, stattfindenden Tagungen zeugt nicht gegen den Charakter als Klerikerkorporation, sondern entspricht den Gepflogenheiten bruderschaftlich-korporativer Gerichtsbarkeit, wie sie allenthalben bei den Kalanden geübt wurde.

Es blieb somit festzustellen, daß der nicht zu leugnende Einfluß des landsässigen Adels auf den Rügischen Kaland, der seine Parallelen z.B. in Sternberg findet[146], nur auf seiner und des Landesherrn Patronatsgewalt über Kurat- und Inkuratpfründen beruht[147], jedoch an dem Wesen als Klerikerkorporation nichts änderte. Dafür zeugt letztlich seine Auflösung durch die Reformation, was bei einer ständischen Adelskorporation unerklärlich wäre.

Vereinigte der Kaland zu Bergen, wie es auch seine Benennung als "großer Kaland"[148] andeutet, vermutlich ab dem 14.Jh. nur mehr die angesehenen Geistlichen des Archidiakonates, so fanden sich wohl

auch hier die niederen Kleriker zu eigenen Fraternitäten zusammen Als solche wären die ab 1418/22 in Bergen nachweisbare Trinitatis=bruderschaft[149] sowie die Elendenkalande zu Altenkirchen und Sagard[150] anzusehen. Offen muß vorerst bleiben, ob der in Landow am Kubitzer Bodden 1369 und 1374 genannte Kaland[151] eine eigene Korporation war, die einer Untergliederung des Archidiakonates und seines Kalands[152] entsprach, oder ob es sich, da Landow erst 1369 eine Kirche auf=weist[153], um eine damals dort abgehaltene Tagung des letzteren han=delte.

7. Diözese Kammin (exemt).

Außerordentlich zahlreich, doch mit einer sehr lückenhaften Über=lieferung sind die Kalande[1] in dem umfangreichen Sprengel des 1140 zu Wollin begründeten Bistums vertreten, dessen Kathedralsitz um 1176 nach Kammin verlegt wurde und dessen Kernlande die von Otto v.Bamberg missionierten Gebiete der Pommernfürsten bildeten[2]. Die gesamte Diözese gehörte zum geschlossenen Verbreitungsgebiet der Ka=lande, als dessen Ostgrenze vorerst die Kamminer gegen die polni=schen Diözesen Kujawien-Włocławek, Gnesen und Posen im Anschluß an die des Bistums Lebus zu gelten hat[2a].

Wenn die vereinzelt schon im 13.Jh., zur gleichen Zeit wie im Alt=siedelbereich, nachweisbaren Kamminer Kalande sich ebenfalls an den Hauptorten der Terra-Bezirke nachweisen lassen, so wäre zu berück=sichtigen, daß Otto v. Bamberg auf seinen Missionsreisen 1124/25 und 1128 die Grundlagen der Pfarrorganisation in Anlehnung an die beste=hende Terra-Verfassung des Landes schuf[3] und unter dem als Förderer monastischer Lebensform bekannten Missionsbischof[4] gewiß auch der Verbrüderungsgedanke verbreitet wurde. Zwar kann bei den unsicheren vorkolonialen Zuständen im Kamminer Bistum von einer unmittelbar auf die Missionsperiode folgenden Entwicklung der Kalande keine Rede sein. Man darf jedoch in den Terra-Kirchen die Pflanzstätten des Verbrüde=rungswesens sehen.

Die durch den Missionsbischof geknüpften, seine Zeit überdauern=den engen Beziehungen der Kamminer zur Bamberger Kirche[5], die Wei=terführung des Missions- und Pastorisierungswerkes durch Benedikti=ner des Magdeburger Bergerklosters und von St.Michaelsberg in Bamberg, durch Prämonstratenser aus Havelberg, Lund und Westfriesland und nicht zuletzt durch deutsche und dänische Zisterzienser[6] deuten in Etwa an, wo man die frühen Verbrüderungslinien aufzusuchen hat. Es darf

daher mit einiger Sicherhiet angenommen werden, daß der Verbrüderungsdienst den pommerschen Konvents- und Terra-Kirchen schon vertraut war, als die Kolonisationsbewegung, deren Vortrupps um 117o die untere Oder erreicht hatten, im 13.Jh. entlang der Ostsee und über die Mark zunächst in die Gebiete beiderseits der Odermündung und dann nach Hinterpommern vordrang[7], um durch den Ausbau des weitmaschigen, wohl auch lückenhaften Netzes der Terra-Kirchensprengel zu einem wohlgegliederten Landpfarrsystem[8] ihren Beitrag zur Entstehung der Kalande zu leisten.

Nur unzureichend ist die Entwicklung der Archidiakonatsverfassung erforscht, deren Anfänge bereits im 12.Jh. greifbar sind[9]. Sie scheint jedoch auf einem dem Archidiakon zugestandenen Patronats- und Bannrecht der Mutterkirche, d.h. der Terra-Kirche, zu fußen und somit zunächst die Einheit von Bannkirchensprengel und Kalandsbezirk gefördert zu haben, bis 13o3 Bischof Heinrich Wachholtz (13o2-1317) zu einer umfassenden Neuordnung des Archidiakonatswesens schritt. Ihr Ergebnis ist im weiteren Verlauf des 14.Jhs. die Einteilung der Diözese in 8 größere, den Domherren unterstellte und daher als "archidiaconatus in ecclesia Caminensi" bezeichnete Archidiakonate sowie in eine Anzahl kleinerer, meist Propsteien genannte Jurisdiktionssprengel, die im 15.Jh. in der Neumark auch als Archipresbyterate auftreten[1o]. Die Einführung des bischöflichen und archidiakonalen Offizialats vollendete im Laufe des 14.Jhs. den Ausbau der Verwaltungsorganisation[11].

Über die Tätigkeit und den Funktionsbereich der einzelnen Behörden liegen anscheinend keine Nachrichten vor. Die Stellung der Kamminer Kalande als Verwaltungsträger und zum Send- und Visitationswesen[12] läßt sich daher nur schlecht abschätzen. Es kann lediglich ganz allgemein auf die Anlehnung der Kalande an die Terra-Kirchen, die als Mutterkirchen wohl zugleich Sendstationen waren, sowie darauf verwiesen werden, daß bisher im Bereich der Kamminer Diözese keine Landkapitel sondern nur die Kalande als Priesterkorporationen auftreten, und zwar oft genug an den Hauptorten der Archidiakonate, der Propsteisprengel und Archipresbyterate, die wiederum in der Regel die Hauptorte der Terra-Bezirke waren.

Die synodale Verbrüderungstätigkeit der Kamminer Kirche hinterließ ebenfalls nur schwache Spuren[13]. Selbst vom Domkapitel, wo man gewiß eine traditionelle Pflege des Totengedächtnis- und Verbrüderungsdienstes voraussetzen darf, ist nur eine 13o4 mit dem Kloster Stolpe eingegangene fraternitas spiritualis bekannt geworden[14]. Man wird es daher einer mangelhaften Überlieferung zuzuschreiben haben,

wenn bisher in Kammin, am Bistumssitz, weder ein Domkaland an der um 1176 erbauten Kathedrale[15] noch sonst eine Priesterbru= derschaft nachweisbar ist.

In der Landschaft Circipanien, welche nach den langwierigen, der Kolonisation nicht eben zuträglichen Auseinandersetzungen zwischen Mecklenburg und Pommern erst um 1236 endgültig dem Bistum Kammin unterstellt wurde, während die Mecklenburger Für= sten, vor allem die Werlesche Linie, die Territorialhoheit über sie behaupten konnten[16], wird für 1336 ein Kaland in der Werler Residenzstadt Güstrow genannt[17]. Er ist anscheinend identisch mit der fraternitas beatorum Gregorii et Augustini, deren reich= haltiges, um 1508 angelegtes Bruderschaftsbuch überliefert wur= de[18].

Seine Anfänge sind umso sicherer an dem 1226 von Heinrich Bor= win II. in Güstrow, dem städtischen Mittelpunkt der Terra Bis= dede[19], begründeten und der kirchlichen Versorgung des westli= chen Circipanien dienenden Kollegiatstiftes aufzusuchen, als mit der Stiftspropstei das Archidiakonat über Bisdede und wahr= scheinlich auch über die werleschen Länder Krakow und Malchin verbunden war[20]. Die fraternitas, auf die sich sicher das Testier= privileg der Werler Fürsten von 1277 bezog[21], dürfte anfänglich den Klerus des Landes Bisdede-Güstrow vereinigt haben und könnte mit der um 1345 anzusetzenden Einführung des Numerus clausus[22] zur Korporation des stiftischen und städtischen Klerus geworden sein. Immerhin wäre zu berücksichtigen, daß das Stift das Patro= nat über die Güstrower Stadtpfarrkirche, wo die Bruderschafts= feiern stattfanden, und über eine Reihe von Pfarreien im Prop= steisprengel besaß, darunter über die Mutterkirchen von Malchin und Krakow [23]. Von den zum Kaland gehörenden Kanonikern und Stiftsvikaren wird daher mancher eine stiftische Pfarrpfründe besessen haben[24], sodaß man in ihm auch späterhin die Korpora= tion der Kleriker des Propsteiarchidiakonates zu sehen hätte. Es dürfte schwierig sein, Einzelheiten über seine Verhältnisse in Erfahrung zu bringen, denn, wie der Kalandsdekan in einer chronikalischen Aufzeichnung berichtet, wurden 1503 bei einem Stadtbrand ... omnia fraternitatis iura, necnon instrumenta, in ecclesia parochiali posita ... samt dem Tafelgerät vernich= tet[25]. Anläßlich der Konsekration der wiederaufgebauten ecclesia forensis, wo auch die Bruderschaftsbegängnisse gefeiert wurden, während die Beratungen ... in loco capitulari ecclesie collegia= te ... stattfanden[26], bestätigte 1508 Bischof Martin Karith

erneut den Kaland[27]. Um die gleiche Zeit wird auch sein Bruder=schaftsbuch angelegt worden sein.

Wegen der Vernichtung der älteren Urkunden wird es auch schwer fallen, Näheres über seine Beziehungen zu den beiden anderen im Propsteiarchidiakonat nachweisbaren Kalanden zu Krakow und Mal=chin festzustellen, zumal deren Überlieferung sehr bescheiden ist. Von dem zu Krakow ist lediglich eine späte Nachricht durch den 1525 gewählten Güstrower Kalandsdekan überliefert[28]. Der Malchiner Kaland begegnet erstmals 1448 mit einer Pfandverschreibung im Stadt=buch von Neukalen[29]; für 1492 wurde die Präsentation der "fratrum kalendarum Opidi Malchin" zu einer Altarvikarie in der Pfarrkirche, für 1493 wurden zwei weitere, eine für die Erasmuskapelle, die an=dere für eine zweite Vikarie in der Pfarrkirche, bekannt[30]. Bezüg=lich ihrer Entstehungsverhältnisse wäre darauf hinzuweisen, daß beide Städte, Krakow als Hauptort der Terra Tribede und Malchin als Hauptort der Terra Malchin, über Mutterkirchspiele von erheb=lichem Umfang verfügten[31].

Ziemlich undurchsichtig ist im Lande Kalen, welches 1314 von den Rostocker Fürsten an Werle-Güstrow kam und wahrscheinlich zum Archidiakonat Demmin gehörte[32], die Entwicklung des 1414 in der Stadt Neukalen auftretenden Kalands[33]. Wenn jedoch bereits 1239 der Pfarrer der 12o9/32 vom benachbarten Kloster Dargun begründe=ten Pfarrei Altkalen von letzterem mit der Ausübung des archidia=konalen Amtes in dem kleinen Klosterarchidiakonat betraut wurde[34], so darf man vermuten, daß er an dem 1173 von Bischof Berno im Burg=wardshauptort Dargun begründeten und mit einem Kolonisationsauf=trag versehenen Zisterzienserkloster[35] entstanden ist und, nach=dem sich die Stadterhebung Altkalens (1253) als ein Fehlschlag er=wiesen hatte, in die um 1281 außerhalb des Darguner Klosterbereichs von Fürst Waldemar v.Rostock neuangelegte Stadt Neukalen übersie=delte, die auch Vogteisitz wurde[36]. Vielleicht zählte Neukalen schon 1276 zu den als loca deputata bezeichneten Versammlungsorten der Pfarrgeistlichen des Rostocker Testierprivilegs[37].

Ähnliche Verhältnisse scheinen bei dem Kaland in Gnoien vorzu=liegen, da die um 125o angelegte Stadt, die bis 1294 zum Territo=rium der Werler Fürsten gehörte, als Hauptort des Terra-Bezirkes Gnoien, der wahrscheinlich dem Archidiakonat Demmin zuzurechnen ist, auch in kirchlicher Hinsicht die Nachfolgerin des benachbar=ten Burgwardvorortes Lübchin, wo 1178 die Mutterkirche des Landes zu belegen ist, angetreten hat[33]. Auf ihn wäre zunächst das Werler vom 14.Mai 1277 und dann ein Testierprivileg zu beziehen, welches

Herzog Albrecht III. 1362, nachdem das Land inzwischen von der Rostocker (1294) an die Mecklenburger Linie (1323) gekommen war, allen "sacerdotibus et plebanis in terra Gnogen" speziell gewährte[39]. Den korporativen Zusammenschluß der hier angesprochenen Kleriker bezeugt ein Rentenverkauf, welchen 1382 ein Mecklenburger Ministeriale mit den ... kerchern, dese wonen in dem Lande to Gnoyen, vnde anderen presteren vnde bruderen, dese pleghen alle iar to begande der heren dachtnysse van deme lande, ... abgeschlossen hat[40]. Fraglos handelt es sich hier um den Gnoiener Kaland, den dann erst das Kamminer Bistumsregister beim Namen nennt, als es 1490 über die Besetzung einer Altarvikarie in der Stadtpfarrkirche St.Marien aufgrund der Präsentation des "plebani in Gnogen et fratrum Kalendarum ibidem" berichtet[41]. Der Kaland, der mithin noch im späten 14.Jh. den Klerus des Terrabezirkes vereinigte und vermutlich den jeweiligen Stadtpfarrer zum Dekan bestellte, dürfte an der Burgwardkirche zu Lübchin entstanden sein und im 13.Jh. seinen bruderschaftlichen Mittelpunkt in dem Städtchen Gnoien, wo ab 1273 auch der Vogt des Landes residierte[42], gefunden haben.

Sehr spärliche Nachrichten liegen von dem Kaland zu Demmin vor, der erst ab 1388 durch eine Reihe von unveröffentlichten Urkunden zu belegen ist[43]. Doch darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß er hier am alten kirchlichen Zentrum der ausgedehnten Landschaft Circipanien, wo 1128 Otto v.Bamberg die erste Kirche errichtete[44], auf Mutterkirchenbasis entstanden ist, umso mehr als Demmin Sitz eines Archidiakons war, der 1215 erstmals, und zwar mit dem Titel eines Propstes, auftritt[45] und dessen Amt sich daher wahrscheinlich aus der Vorstandschaft über die Mutterkirche und das an ihr ursprünglich vorhandene Klerikerkollegium herleiten läßt[46]. Ungeklärt wie die Entwicklungsgeschichte des Demminer Propsteiarchidiakonates, über dessen Abgrenzung recht widersprüchliche Angaben vorliegen[47], sind die Beziehungen des Kalands zum Sprengelklerus. Einer im Kamminer Bistumsregister für 1492 überlieferten Präsentation der "fratres Kalendarum opidi Demmyn" zu einer Altarpfründe in der Stadtpfarrkirche, auf die kurz zuvor der Kamminer Vizedominus verzichtet hatte[48], ist lediglich zu entnehmen, daß ihm damals auch Prälaten angehörten. Es muß vorerst dahin gestellt bleiben, ob er sich im späten Mittelalter auf den angesehenen Klerus der kirchenreichen Hansestadt, die auch als Sitz eines Offizials erscheint[49], beschränkte, ob er die Geistlichen des engeren Demminer Mutterkirchenbezirks[50] oder darüber hinaus die des Archidiakonates vereinigte. Die räumliche Ausdehnung des Sprengels läßt auch eine Untergliederung nach den ursprünglichen Terrakirchspielen

annehmen, der die Kalande zu Neukalen, Gnoien entsprächen.

Dies trifft vielleicht auch für den Kaland zu Treptow/Tollense zu, der erst 1494 anläßlich der Präsentation zu einer Kalands=pfründe als "fraternitas Kalendarum opidi Antique Treptow" auf=tritt[51]. Jedenfalls gehörte das Land Treptow, das den Kern der Landschaft Tollense bildete[52], sicher bis 1308 zum Demminer Archi=diakonat[53]. Da in Treptow, dem Hauptort der Terra, der vor 1245 Stadtrecht erhielt[54], sich schon 1175 die Mutterkirche der Land=schaft nachweisen läßt, an der 1191/94 das Benediktinerinnenklo=ster Verchen begründet wurde[55], ist der mutterkirchliche Entwick=lungsgang des Kalands, der die Pfarrer im "Land Treptow" verei=nigte[56], wohl nicht zu bezweifeln. Wahrscheinlich gehörten ihm bereits jene Plebane an, die 1308 in Treptow unter dem bischöf=lichen Offizial zu "einer Art Synode"[57] zusammengerufen wurden.

Wenig läßt sich über den Kaland zu Loitz sagen, von dem nur seine Existenz bekannt wurde[58]. Mit Rücksicht darauf, daß in Loitz, dem 1244 mit Lübecker Stadtrecht begabten Hauptort einer Terra, auch die Mutterkirche der Terra vorauszusetzen ist[59], wird man bei ihm jedoch eher eine eigenständige Entwicklung auf Mutter=kirchenbasis als mit HEYDEN annehmen, er habe sich von dem Use=domer Kaland "abgezweigt"[60]. Dafür spricht nicht zuletzt, daß die Terra Loitz erst 1303 vom Archidiakonat Demmin abgetrennt und dem Usedomer zugeteilt wurde[61].

Im Archidiakonat Usedom, das mit -der Insel Usedom als Kern-sich von der Swine über das Festland nördlich der Peene bis zur Schweriner Diözesangrenze und damit über eine Reihe von Terra-Be=zirken erstreckte[62], wäre zunächst der Kaland zu Usedom zu nen=nen. Er ist urkundlich 1375 an der Stadtpfarrkirche St.Marien, der Hauptkirche des Archidiakonates, zu belegen und soll den Kle=rus des gesamten Archidiakonates vereinigt haben[63]. Seine Anfänge sind sicher an der 1128 in Usedom von Otto v.Bamberg für das Land Wanzlow begründeten Mutterkirche[64] aufzusuchen und wurden wohl von den aus Havelberg stammenden Prämonstratensern befördert, die um 1155 im suburbium Usedom das später auf den Marienberg und 1307 nach Pudagla (nordwestlich der Stadt) verlegte Stift Grobe[65] begründeten, zumal diese das Land pastorisierten und das Patronat über die Archidiakonatskirche und weitere Kirchen der Umgebung besaßen[66]. Über die Verhältnisse des Kalands, der ein Konventshaus in der Nähe des alten Usedomer Friedhofes besaß[67], war sonst nichts Näheres zu erfahren.

Dies gilt insbesondere für mögliche Beziehungen zu den weite=ren, innerhalb des Usedomer Archidiakonates auftretenden Kalanden,

und zwar zu dem in Gützkow, von dem nur seine Existenz bekannt ist[68], zu dem in Lassan, der 1440 genannt wird[69], und zu dem in der herzoglichen Residenz Wolgast, der 1461 erstmals[70] und 1491, 1492 durch zwei gemäß Präsentation der "fratrum Kalendarum opidi Wolgast" erfolgte Pfründeinweisungen[71] zu belegen ist. Sie könnten einer Untergliederung des ausgedehnten Archidiakonats in Terra= sprengel entsprochen haben[72]; für ihre Entwicklung ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Städten Gützkow, Lassan und Wolgast sich die Mutterkirchen der nach ihnen benannten Terrabezirke be= finden[73]. Als Gründung Ottos v.Bamberg (1128) sind immerhin die Kirchen zu Wolgast und zu Gützkow anzusehen[74].

Im Nordwesten der Terra Gützkow, hart an der Bistumsgrenze, gründeten Zisterzienser aus Dargun um 1199 das Kloster Eldena als Kolonisations- und Pastorisierungszentrum, dem die vor 1241 angelegte klösterliche Marktsiedlung Greifswald ihr rasches Auf= blühen verdankt[75]. Wie die kirchliche Entwicklung der Stadt auf Eldena zurückgeht, so wird man in dem Zisterzienserkloster auch den frühen Mittelpunkt des Verbrüderungslebens der Kuratkleriker der Kolonistenpfarreien zu sehen haben, zumal es über jene bis Mitte des 13.Jhs. die archidiakonale Jurisdiktion auszuüben hatte[76]. Auch nachdem diese auf die bald nach 1250 eingerichtete "praeposi= tura ruralis Gripeswoldensis" übertragen worden war, verblieb dem Kloster mit dem Patronat über die Greifswalder Kirchen[77] ein weit= reichender Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse der Hansestadt, die 1309 mit dem jus de non evocandi privilegiert wurde und ab 1348 Sitz des bischöflichen Offizialates "citra Swinam" war[78].

Obwohl die reiche urkundliche Überlieferung der zahlreichen Greifswalder Klerikerfraternitäten, die um die Mitte des 14.Jh. einsetzt und noch weitgehend ungedruckt ist, bisher nur teilweise ausgewertet wurde[79], hat man in dem ab 1350 auftretenden Marien= Magdalenen-Kaland, der wohl von dem Patrozinium seines Altars in der Versammlungskirche St.Nikolai den Namen erhielt[80], die älte= ste und bedeutendste Klerikerkorporation zu sehen. Wahrscheinlich entstand er an der um 1209 von Eldena in der Altstadt begründeten Marienkirche, deren Pfarrer bis um 1264 ein Propst mit gewissen Jurisdiktionsbefugnissen war[81], als fraternitas des Klerus der aus dem Klosterarchidiakonat hervorgegangenen Landpropstei. Später wird er an der um 1264 "als Wahrzeichen der Vereinigung" von Alt- und Neustadt erbauten, St.Marien als Hauptkirche ablösenden Niko= laikirche, die ab 1294 als Sitz des Landpropstes zu belegen ist und 1457 zum Kollegiatstift erhoben wurde[82], seinen bruderschaft= lichen Mittelpunkt gefunden haben.

Als zweiter Kaland wird die erstmals 1364, und zwar mit dem Gregorius-Patrozinium, auftretende Priesterbruderschaft der Marienkirche genannt[83], die wahrscheinlich nur die an dieser Kirche angestellten Kleriker vereinigte. Über die inneren Verhältnisse beider Kalande, deren Statuten und Bestätigungen anscheinend verloren gingen[84], und über ihre gegenseitigen Beziehungen ist vorerst nichts bekannt. Beide sind jedoch im späten Mittelalter als die Korporationen der in der Stadt ansäßigen höheren Kleriker anzusehen und trugen mit ihrem beträchtlichen Vermögen, vor allem mit ihren Altarpfründen, offenbar zur Versorgung des Lehrkörpers der 1456 begründeten Universität bei[85].

Eine ähnliche Entwicklungsgrundlage dürfte das Kloster Stolpe a.d.Peene, das älteste der Diözese, dem Kaland in der um 1243 bei Stolpe angelegten Stadt Anklam[86] geboten haben. Da Stolpe 1153 von Benediktinern des Magdeburger Bergerklosters an der schon bestehenden Mutterkirche der Terra Groswin-Anklam, die eigens dem Totengedächtnis des 1136 ermordeten ersten christlichen Pommernfürsten Wratislaw I., diente, begründet wurde[87] und ab Anfang die archidiakonalen Rechte sowie das Patronat über die Kirchen des Landes Groswin erhielt[88], hat man in ihm die Keimzelle einer fraternitas der Pfarrkleriker des von Stolpe kolonisierten und pastorisierten Sprengels[89] zu sehen. Der aus ihr hervorgegangene Kaland wird noch im 13.Jh., bevor Stolpe 13o4 zum Zisterzienserkloster umgewandelt und auf das Archidiakonat, doch offenbar nicht auf das Patronat der Kirchen des Sprengels verzichtete[9o], in der Marienkirche der mittlerweile zum Hauptort des Landes aufgestiegenen Stadt Anklam, die auch Hauptkirche des nunmehr einem Domherrn übergebenen Archidiakonates geworden war[91], seine Versammlungsstätte gefunden haben. Dafür spräche unter Umständen ein spätes, wohl aus einem Bruderschaftsbuch überliefertes Memorienregister des Kalands zu St.Marien, welches das Anniversar eines um 1276 lebenden Anklamer Bürgermeisters verzeichnet[92].

Neben dem nach der Anklamer Stadtkirche benannten Marienkaland, der 1398 urkundlich hervortritt, als der Schweriner Dompropst und gleichzeitige Kamminer Domscholaster anläßlich seiner Providierung durch Papst Bonifaz IX. zum Pfarrer von Tonnin auf eine Kalandspfründe in Anklam verzichtete[93], bestand vermutlich schon im 14.Jh. eine Vikarienfraternität an der Anklamer Nilolaikirche[94]. Mit ihr vereinigte er sich vor 14o5, in welchem Jahr ein Kalandspriester zur Stiftung seiner Memorien den "dominis Kalendarum Ecclesiarum beate Marie et sancti Nicolai" neben Grundrenten ein "liber sextum

decretalium" überweist[95], zu einer "honesta universitas clericorum in Tanglim, laycis sibi litteratis et illiteratis quibusdam adjunctis", wie einem undatierten, wohl anläßlich des Zusammenschlusses aufgestellten Statut[96] zu entnehmen ist. Das Statut überliefert ausführlich die liturgischen Gewohnheiten der Bruderschaftsfeiern, die wie die Exequien der auswärtigen Mitglieder in der Marienkirche stattfanden, und erlaubt auch, "honestas matronas" aufzunehmen, nicht jedoch ihre Teilnahme am Bruderschaftsmahl und an den Beratungen. Über die Organisation oder über die Gründe des Zusammenschlusses sagt es ebensowenig aus wie spätere Urkunden, die allerdings, wie die Memorienstiftung eines Vikars der Nikolaikirche von 1412, die eines Anklamer Bürgermeisters von 1456 und der Rentenverkauf des Klosters Stolpe von 1448, an die "fraternitas Kalendarum Ecclesie beate Marie" gerichtet sind[97].

Nach den in Wismar und Rostock vorgefundenen Verhältnissen zu urteilen, bedeutete die "Einigung" praktisch die Unterstellung aller städtischen Geistlichen und ihrer Fraternitäten unter den Marienkaland[98]. Die Bestrebungen der niederen Kleriker nach Korporationsfreiheit führten auch hier schließlich zum Zerfall der Einheitskorporation. Nach einem 1513 vom Marienkaland mit Konsens des Archidiakons statuierten und zugleich als "hergebrachte Gewohrheit" bezeichneten Beschluß, niemanden aufzunehmen, der bereits Mitglied der Nikolai- oder der Burchardifraternität ist, und jeden auszustoßen, der sich in eine von beiden aufnehmen läßt[99], bestand die "honesta universitas clericorum" damals schon eine gewisse Zeit lang nicht mehr. Der Marienkaland, der als die archidiakonale Vereinigung der angesehenen Geistlichen anzusehen ist, überdauerte sogar die Reformation (1535) und ist als Klerikerkorporation im Vollbesitz korporativer Rechte noch 1585 anzutreffen, als seine Mitglieder "in domo fraternitatis" beschlossen, Neuaufnahmen nur nach einstimmiger Billigung vorzunehmen[100].

Auch für die Anfänge des Kalands zu Pasewalk, über den nur Nachrichten aus nachreformatorischer Zeit vorliegen[101], dürfte es von Bedeutung gewesen sein, daß die 1178 bezeugte "ecclesia forensis in castro Pozdewolk", die Mutterkirche des Terrabezirkes und des wohl mit ihm übereinstimmenden, die nördliche Uckermark umfassenden Archidiakonates[102], damals dem Patronat des Prämonstratenserstiftes Grobe unterstand[103]. Von dem Kaland, an dessen mutterkirchlichen Entwicklungen kaum zu zweifeln ist, wurde nur noch bekannt, daß er in der Reformation um 1535 aufgehoben wurde und in der Kalandstraße sein Versammlungshaus hatte[104].

Eine recht zweifelhafte Bedeutung gewann er indessen durch die angeblich 1514 vom Pasewalker Archidiakon Erasmus v.Manteuffel, dem späteren letzten Kamminer Bischof (1522-1544), bestätigten "Sacri=ficulorum in Potz Walk tabernae cerevisiariae sive Domus Calendarum Dominorum et Fratrum Statuta de Anno 1514"[105], die sich als eine nachreformatorische Fälschung erweisen und, da sie maßgebend zur abwertenden Einschätzung der Kalande als Klerikervereine zur Pflege feuchtfröhlicher Kumpanei, eben des "Kalanderns", beitrugen, offen=bar auch ihren Zweck erfüllten[106]. Den kritischen Bemerkungen SCHÄ=FERS, denen HEYDEN nur zögernd folgt[107], wäre hinzuzufügen, daß der Verfälschung wohl echte Statuten zugrunde lagen, die Erasmus als Archidiakon vielleicht konsentierte oder unterfertigte. Da das Be=stätigungsrecht nur dem Diözesanbischof zustand[108], hätte er sie erst bestätigen können, nachdem er 1519 Koadjutor wurde und 1522 den Kamminer Stuhl bestiegen hatte, wo er als entschiedener Gegner der Reformation auftrat. Eine Bestätigung des Statuts in vorliegen=der Form 1514 durch den damaligen Bischof Martin Karith (1498-1521), der eifrig im Sinne der Reformkonzilien wirkte, ist ebensowenig an=zunehmen[109].

Über eine ziemlich reichhaltige, meist jedoch geschäftliche An=gelegenheiten betreffende Überlieferung verfügt der Kalard von Prenz=lau[110]. Er tritt erstmals 1334 urkundlich in Erscheinung mit einer formlosen, einem Ablaßprivileg beigegebenen Bestätigung Bischof Friedrichs (1330-1343), die als Transsumpt von den Bischöfen Johann (1343-1370) und Philipp (1370-1385) 1345 und 1373 wiederholt wird[111]. Ihr zufolge begründet der vor 1334 verstorbene Arnold Kolen, Stadt=pfarrer und Propst des Prenzlauer Nonnenklosters St.Sabinus, eine, vor allem für die Exequien der unbepfründeten Kleriker sorgende fra=ternitas, indem er ihre Statuten aufsetzte[112].

Man darf annehmen, daß der Kaland in der um 1235 begründeten Stadt, der bedeutendsten der Uckermark, wo 1187 eine Kirche bestand und 1261 bereits die drei städtischen Pfarrkirchen dem Nonnenkloster bzw. seinem Propst unterstellt wurden[113], sicher auf Mutterkirchenbasis entstanden ist, zumal er an der Stadthauptkirche einen 1373 nach=weisbaren Marien-Magdalenen-Altar besaß, welche Heilige auch das Korporationssiegel zierte[114]. Unter Arnold Kolen, offenbar seinem Vorsteher, wird er sich in besonderem Maße der niederen Kleriker an=genommen haben, vielleicht veranlaßt durch eine entsprechende milde Stiftung, vielleicht aber auch, um wie in Wismar die korporativen Bestrebungen jener überflüssig erscheinen zu lassen und einzudäm=men[115]. Das eine wie das andere könnte ein Grund gewesen sein,

Satzungen aufzustellen bzw. sie zu verschriftlichen. Die Statuten selbst sind nicht überliefert[116].

Man darf jedoch annehmen, daß der Kaland, der um die Mitte des 14.Jhs. über ein ansehnliches Vermögen und ziemlichen Pfründbesitz verfügt[117], die Korporation der angesehenen Kleriker der Stadt und der Pfarrgeistlichen aus der Umgebung, wohl des alten Mutterkirchenbezirkes, war. Offen muß bleiben, ob die am 6.März 1447 von Bischof Henning Iven (1446-1469) ausgestellte Bestätigung, die u.a. das Vermögen des Kalands unter den besonderen Schutz des Bischofs stellte, bereits eine Gegenmaßnahme[118] gegen die Bulle Eugens V. vom 5.Febr. 1447 war, die dem Landesherren, wie erwähnt, ein weitgehendes Verfügungsrecht über das Eigentum aller märkischen Kalande gestattete[119]. Sie könnte ebenso gut, da in den Anfang der bischöflichen Amtszeit fallend, eine reine Routinebestätigung sein. Dagegen ist in der letzten Konfirmation, die 1523 Bischof Erasmus (1522-1544) ausstellte, eher auch eine Art Schutzbrief gegen die in Prenzlau anhebenden reformatorischen Bestrebungen zu sehen[120].

Daß trotz der allenthalben fleißig geübten Pfründenkumulation, auf die in Prenzlau der auf seinem Grabstein als "decanus patriarum ecclesiarum" bezeichnete letzte Kalandsdekan und Propst des Nonnenklosters, Johannes Havemeister (gest.1543), sich besonders verstand[121], im spätesten Mittelalter noch die Kuratkleriker einen wesentlichen Teil der Kalandsmitglieder ausmachen konnten, ergibt sich aus dem Prenzlauer Visitationsregister von 1543.Es weist von den 9 in der Stadt ansäßigen und 7 auswärtigen Kalandspriestern 10 als Pfarrer bzw. Pfarrvikare aus, darunter 8 aus der engeren Umgebung Prenzlaus, wobei die städtischen Kuratkleriker anscheinend noch nicht einmal berücksichtigt sind[122].

Ob man aus der 1543 bezeugten Mitgliedschaft des Offizials der "Präpositur Gramzow", der auch 1530 als Testamentsexekutor des verstorbenen Kalandsdekans G.Bandelow erscheint[123], auf ein engeres Verhältnis des Kalands zu dem um 1179 in Gramzow auf Eigentum des Stiftes Grobe begründeten Prämonstratenserkonvent[124] schließen darf und in dieser uckermärkischen "Missionsstation"[125] die Anfänge des Prenzlauer Kalands aufzusuchen hat, muß einer lokalen Untersuchung vorbehalten bleiben, die auch die ungeklärten archidiakonalen Verhältnisse in der Uckermark[126], soweit sie zu Kammin gehörte, aufzuhellen hätte.

Nur wenige Kalandsnachrichten liegen aus der alten pommerschen Herzogsresidenz Stettin vor. Herzog Otto I. überwies 1318 zum Seelenheil seines Vaters und seiner Mutter beträchtliche Einkünfte

aus Münze und Ungeld der Stadt Stettin sowie einen Blutzehnt aus dem Dorf Schmellentin ... calendis, quarum sollempnis in domo sancti Georgii extra muros Stetyn deputatis temporibus celebrantur ... und schenkte dann 1326, ebenfalls zum Totengedächtnis seiner Elter das Patronat der Kirche zu Schmellentin nebst 4 Hufen ... ad altare fratrum kalendarum in ecclesia beati Georgii extra muros Stetyn[127]. Bemerkenswert ist dann eine weitere Urkunde von 1327, mit welcher Herzog Otto dem Hl.Geist-Spital und dem St.Georg-Spital weiteren Landbesitz in Schmellentin zukommen ließ[128]. Demnach sind Beziehungen des Kalands, der damals seine Versammlungsstätte in St.Georg gefunden haben wird, zu dem 1237 schon erwähnten Hl.Geist-Spital zu vermuten, zumal beide Anstalten nicht weit voneinander entfernt vor dem Paschar=ditor lagen[129].

Außerdem unterstanden beide Spitalskapellen dem Patronat des Pfarrers von St.Jakobi, der den Titel Prior führte und anfänglich vom Bamberger Michaelskloster allein, später im Einvernehmen mit dem Stettiner Rat bestellt wurde[130]. Das Georgsspital ging schließlich aus einer das Bamberger Michaelspatrozinium tragenden Kapelle hervor, die erst nach 13oo, nachdem ein Stettiner an ihr ein Leprosenhaus stiftete, das Patrozinium wechselte[131].

Man hat daher an der von einem gebürtigen Bamberger errichteten Jakobikirche, die 1187 als eine dem Bamberger Michaelskloster unterstellte Propstei erscheint[132], mithin wohl über ein Klerikerkollegium verfügte und auch in besonderem Maße dem Totengedächtnis des 1189 kanonisierten Pommernapostels, Ottos v.Bamberg zugewandt war[133], die Anfänge des St.Georgskalands anzunehmen. Da St.Jakob, die ecclesia Theutonicorum (1191), bis 1243, als das von Herzog Barnim I. hier gegründete Zisterzienserinnenkloster mit verschiedenen Stettiner Kirchen dotiert wurde[134], wahrscheinlich das Patronat über alle Kirchen in der Stadt und im Terrabezirk, auch über die Peterskirche, die Gründung Ottos v.Bamberg, ausübte[135], dürfte er über den engeren Pastörisierungsbezirk der Jakobipropstei, das Gebiet südlich der Straße Stettin-Prenzlau[136], hinaus die Kuratkleriker des Stettiner Landes vereinigt haben. Sicher hat man in den beiden, 1318 neben dem herzoglichen Truchseß als einzige Zeugen auftretenden Priestern, Gotschalcus, Plebanus in Swinenza und Fredericus dictus Nortman[137], Kalandsmitglieder, vielleicht sogar Dekan und Kämmerer, zu sehen. Der Pfarrort Schwennenz liegt bei Schmellentin, der Patronatskirche des Kalands, und dem Dorf Mandelkow, wo St.Jakob 122o eine Kirche gründete und das Patronat besaß[138].

Die weiteren Verhältnisse des Kalands, der 133o eine Vikarie in der St.Georgskapelle erhielt[139] und 1347 nach St.Jacobi benannt

wird[140], sind schlecht auszumachen. Da St. Jakobi späterhin den Rang einer Stadthauptkirche einnahm[141], wurde er wohl wie in anderen kirchenreichen Hansestädten zur einflußreichen Korporation des ange= sehenen Stadtklerus, zumal anzunehmen ist, daß neben ihm noch andere Geistlichenfraternitäten in Stettin bestanden[142]. St.Georg, wo ihm 14o2 durch Bonifaz IX. die Vikarie am Georgs- und Andreas-Altar in= korporiert wurde[143], scheint weiterhin seine Versammlungskirche ge= blieben zu sein.

Reichlich ungeklärt ist die Entwicklungsgeschichte des Stettiner Archidiakonats, das 1248 erstmals hervortretend ab 1286 dem Propst des 1261 zu St.Peter begründeten, 1263 nach St.Marien verlegten Kol= legiatstiftes[144] unterstellt wurde, vor allem im Hinblick auf seine Abgrenzung, die Exemtionen, das ab 1385 in Stettin nachweisbare Offi= zialat und die Sonderstellung der Jakobikirche[145]. Über Beziehungen des Georgskalands zu den niederkirchlichen Verwaltungsbehörden war bei den spärlichen Nachrichten nichts Näheres in Erfahrung zu brin= gen.

Das Gleiche gilt für den Kaland zu Gartz a.d.Oder, dessen korpora= tive Existenz sich nur anhand seines Siegels nachweisen läßt[146].Für seine Entstehung wäre darauf hinzuweisen, daß in der 1249 mit Magde= burger Recht begabten Stadt die St.Stephanskirche, die bis zur Be= gründung eines Nonnenklosters in Gartz (128o) dem Stettiner Marien= stift inkorporiert war, neben Stettin ein früher kirchlicher "Mit= telpunkt", und zwar für den Süden des Landes, war[147].

Ob östlich von Stettin auf dem jenseitigen Oderufer in dem Städt= chen Altdamm, welches im Kolonisationsbereich des 1173 begründeten Zisterzienserklosters Kolbatz lag und 1249 Marktrechte erhielt[148], ein Kaland bestand, wie es HEYDEN aufgrund des dortigen "Kalands= kampes" annimmt[149], kann erst nach Klärung seiner Besitzverhältnisse gesagt werden. Dabei wäre auch die relativ spät (126o) greifbare kirchliche Entwicklung des Städtchens und außerdem zu berücksichtigen, daß es ab 13o3 zum Archidiakonat Stargard gehörte[150].

Im Archidiakonat Stargard, der 13o3 aus dem ausgedehnten Spren= gel des Kamminer Sprengels herausgelöst worden sein soll und mit dem Gebiet zwischen Ihna und Plöne hauptsächlich den Terrabezirk Star= gard umfaßte[151], wird 1339 ein Kaland für den Klerus "zwischen Ihna und Plöne" erwähnt[152]. Offenbar vereinigte er die Geistlichen des archidiakonalen Sprengels. Er dürfte daher auf Mutterkirchenbasis in Stargard, am Hauptort des Archidiakonates und des Terrakirchenbezir= kes, der 1176 eine dem Kamminer Bistumspatron Johannis Baptistae ge= weihte Kirche besaß und als Marktsiedlung um 1253 zunächst Magdeburger

Stadtrecht erhielt[153], entstanden sein, nachdem die Kolonisation zu Anfang des 13.Jhs. mit dem Ausbau der Pfarrorganisation im Lande Stargard begonnen hatte[154].

Später scheint er dann mehr zu einer Korporation des Klerus der Stadt, die im 14.Jh. neben den Pfarrkirchen St.Johann und St.Marien, der Stadthauptkirche, ein Hl.Geist- und St.Georgs-Hospital besaß[155], geworden zu sein, wie es sich auch aus den von den Bischöfen Friedrich (133o-1343) und Johann (1343-137o) 1341 und 1345 ausgesprochenen Bestätigungen ergibt, welche besonders die Sorge für die standesgemäßen Exequien von Altaristen und Vikaren hervorheben[156]. Nach einer Vikarienstiftung von 1351 und einem Mitvertrag mit einem Kalandsvikar über eine Wohnung im Kalandshaus von 1381 zu schließen, gehörten ihm jedoch damals auch noch Landpfarrer aus der Umgebung an[157]. Ein Mandat Papst Sixtus III., welches den Pröpsten von Lebus und Soldin aufträgt, für die Rückerstattung entfremdeten Kalandseigentums Sorge zu tragen, wurde 14o5 auf Intervenienz der "universorum presbyterorum confratrum fraternitatis kalendarum nuncupatae in beate Marie et sancti Johannis Stargardiensibus parrochialibus ecclesiis" erlassen[158]. Es und die Bestätigung, mit der Bischof Henning Iven (1446-1469) als Elekt am 2o.3.1447 der Begrenzung der Mitgliedschaft "in fraternitate Kalendarum ecclesie beatae Mariae" auf 24 Priester zustimmt[159], sprechen ebenfalls für eine Einengung der Korporation auf den städtischen Klerus. Erwähnenswert ist dann noch die Bestätigung des päpstlichen Legaten Antonius Bonumbra von 1473[16o]. Sie ist wohl im Zusammenhang mit dem 1469 ausgebrochenen Streit um die Besetzung des Kamminer Stuhls zu sehen, bei dem der Stargarder Archidiakon und das Kamminer Domkapitel die Kanditur des Legaten unterstützten[161]. Demnach scheinen Beziehungen des Kalands zum Archidiakonat doch weiterhin bestanden zu haben, zumal er nach einer Nachricht von 15o8 noch für den Klerus im Lande zwischen Ihna und Plöne zuständig gewesen sein[162].

Von dem Kaland zu Pyritz wurde nur die Tatsache seiner Existenz bekannt[163]. Es darf jedoch darauf verwiesen werden, daß er für seine Entstehung an dem 1263 zur Stadt erhobenen Vorort der Terra Pyritz[164], wo 1124 Otto v.Bamberg die erste Kirche errichtete und sich die Hauptkirche des Archidiakonates Pyritz[165] befand, sicher Mutterkirchenverhältnisse vorfand.

Ein weiterer Kaland innerhalb des Pyritzer Archidiakonates begegnet in der 1254 aus wilder Wurzel begründeten Stadt Greifenhagen[166]. Über ihn war lediglich zu erfahren, daß er 1327 erstmals[167] und 1497 sowie 1517 erwähnt wird[168]. Ob er in Greifenhagen selbst entstanden ist, bleibt vorerst noch fraglich. Es wäre zu berück=

sichtigen, daß die kirchliche Entwicklung der Stadt wahrscheinlich von dem um 1257 vorhandenen und mit Pfarrechten versehenen Hl.Geist-Spital ausging[169] und das Marktrecht von Fiddichow, dem Hauptort der gleichnamigen Terra, zu der Greifenhagen gehörte, 1283 auf die jüngere Gründung übergingen[170].

Im Archidiakonat des Kamminer Dompropstes, dem ältesten Jurisdiktionssprengels, der sich über die altslawische Landschaft Kammin bis in die Neumark und über eine Reihe von Terrabezirken erstreckte[171], sind demnach mehrere Kalande, und zwar regelmäßig an den Terra-Hauptorten nachzuweisen. Zunächst wäre der Kaland in Wollin, dem frühen Sitz des Pommeranenbistums[172], zu nennen, von dem der Bistumsverweser Georg v.Puttkamer 1496 berichtet, er habe ihn, den seinerzeit Bischof Henning Iven (1446-1469) bestätigte, wiederum konfirmiert und dafür 3 rheinische Gulden empfangen[173]. 1325 und 1491 tritt in der hochstiftischen Stadt Naugard ein Kaland in Erscheinung[174]. Von dem 1350 erstmals erwähnten Kaland zu Greifenberg a.d.Rega, wurde ein Pfründenverzicht von 1398, Präsentationen zu Altarvikarien in der Stadtpfarrkirche und im Hl.Geist-Spital von 1489, 1492 und 1493 bekannt[175]. 1350 begegnet ein Kaland in Treptow a.d.Rega[176], 1360 in Labes[177]. Von dem zu Gollnow zeugt lediglich das Kalandshaus "hinter der Propstei"[178]. In der neumärkischen Stadt Schievelbein erfolgt auf Präsentation des erstmals 1412 erwähnten Kalandes, der dort bis 1540 ein Haus besaß, 1491 eine Pfründeinweisung zu einer Ewigvikarie in der Pfarrkirche[179]. Obwohl von allen nur spärliche Nachrichten vorliegen, darf man annehmen, daß sie an den genannten Terra-Hauptorten aus mutterkirchlichen Verhältnissen entstanden, nachdem um die Mitte des 13.Jh. die Kolonisationsbewegung das mittlere Pommern erreicht hatte, um das Pfarrnetz auszubauen[180]. Sicher vereinigten diese Terra-Kalande zunächst die Kuratkleriker ihrer Mutterkirchensprengel[181]. Später werden ihre Verhältnisse von der städtischen Entwicklung der Terra-Vororte und der Ausgestaltung des Stadtkirchenwesens mehr oder minder beeinflußt worden sein.

Etwas eingehender soll auf den ebenfalls im dompropsteilichen Archidiakonat auftretenden Kaland zu Massow eingegangen werden. Er ist erstmals 1310 urkundlich zu belegen, als der Kamminer Stiftsmarschall Gobelow v.Massow, sein Sohn und seine Brüdern ... nostris capellanis videlicet plebanis nostrarum Calendarum in universis nostris bonis ... Testierfreiheit und Gnadenjahr verleihen und dafür verlangen, daß die Plebane bei ihren Kalandsbegängnissen (in celebratione Calendarum), die dreimal im Jahr offenbar ab=

wechselnd ... in suis parrochiis sive parris ... stattfinden, zu den üblichen auch die Memorien derer v. Massow feiern. Außerdem wird in der Urkunde, die in dem Pfarrhof zu Resehl (bei Massow) auf einer Kalandstagung ausgefertigt wurde, festgelegt, daß die confratres des Kalands bei einem testamentlos verstorbenen Priester seine Hinterlassenschaft ordnen und davon auch sein Seelenheil besorgen können[182]. 1345 vidimiert Bischof Friedrich (1343-137o) eine 1338 ausgestellte Urkunde seines Vorgängers Bischof Johann (133o-1343) ... super concessione ac permissione cujusdam fraternitatis kalendarum ... sowie über die Gewährung des Gnadenjahrs für die Pfarrer von Massow und von 19 Pfarrdörfern aus der Umgebung (welches Privileg wahrscheinlich auf dem von 131o beruht),bestätigt seinerseits die fraternitas, an deren Gebetsgemeinschaft er ausdrücklich teilzuhaben wünscht, und gewährt ihr dafür einen Ablaß[183]. Die nächstüberlieferte Bestätigung, die Bischof Nikolaus (1398-141o) im Jahre 1399 ausstellte, gilt eindeutig den ... presbyteris et laicis utrisque sexus in fraternitate fratrum kalendarum opidi et territorii Massow constitutis ... . Bemerkenswert ist der Passus, daß die Kalandsbrüder die Bestätigung erbaten, weil sie sich wohl wegen korporationsrechtlicher Bedenken scheuten, ... fraternitatem absque speciali licentia (sc. episcopi) more solito celebrare ..., wozu ihnen der Bischof, übrigens in seinem ersten Regierungsjahr, nunmehr die facultas verlieh[184].

Vorstehenden Urkunden ist zu entnehmen, daß der Kaland, der 131o bereits über feste, wenn vielleicht auch noch nicht verschriftlichte Gewohnheiten hinsichtlich seiner Bruderschaftsbegängnisse verfügte und in seiner materiellen Existenz durch das Testier- und Gnadenjahrsprivileg eine wesentliche Fundierung erfahren haben dürfte, damals schon geraume Zeit die Pfarrgeistlichen des Terra-Bezirkes vereinigte, welcher seit 1267 zum Kamminer Stiftsgebiet gehörte. Seine Anfänge sind sicher im Terra-Vorort Massow, der 1278 von Bischof Hermann Stadtrechte erhielt und Stammsitz des nach ihm benannten Stiftsministerialengeschlechtes war, und zwar an der vor 1232 vorhandenen Marienkirche, aufzusuchen[185]. Er dürfte im Jahr der Stadterhebung Massows, da um diese Zeit die Kolonisation des Landes als im Wesentlichen abgeschlossen gilt[186], bestanden haben. Für seine mutterkirchliche Entwicklung spricht nicht zuletzt auch die Stellung des Plebans von Massow, der nach den um 1385 verfaßten Statuta Ecclesic Caminensis als bischöflicher Mandatar mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestattet war[187], was wiederum zumindest vermuten läßt, daß die Korporation, von der nichts über die Statuten,

noch über die Bestellung des Dekans bekannt wurde, auch als Land= kapitel für den Massower, mit der Terra gleichzusetzenden Kirchen= sprengel fungiert haben könnte.

Dem steht nicht entgegen, daß der Kaland, wie es die 1399 erwähn= te Mitgliedschaft von Laien nahelegt, gegen Ende des 14.Jhs. einen festen bruderschaftlichen Mittelpunkt in der Stadt gefunden hat. Für das 15.Jh. läßt es sich dann erst nachweisen. 1468 befreit der Massower Rat "dat kalendes hus" von allen städtischen Lasten[188] und 149o wird zufällig eine Altarvikarie in der Stadtpfarrkirche er= wähnt, zu der die "fratres kalendarum opidi Maßszow" nach dem Tod des Usedomer Archidiakons A.Dabermann einen Magister J.Gilow prä= sentiert hatten[189]. Demnach gehörten auch ihm gegen Ende des Mittel= alters hohe Prälaten an. Weiteres über seine Verhältnisse war vor= erst nicht zu erfahren.

Es muß daher auch offen bleiben, ob und welche Beziehungen ihn mit dem Kaland zu Freienwalde verbanden, der vorerst zum ersten und einzigen Mal durch eine 1492 auf Präsentation des "Decani et fratrum Calendarum ecclesie parochialis in Vrigenwalde" erfolgte Pfründeinweisung zu einer Altarvikarie in der Pfarrkirche zu bele= gen ist[19o]. Vielleicht hat man darin, daß die Pfarrkirche des Städt= chens, das zu Anfang des 14.Jhs. von den Herren v.Wedel als Mittel= punkt ihres ursprünglich zur Terra Massow gehörenden stiftischen Lehnsbesitzes begründet wurde, die Nachfolgerin der 1342 erwähnten Hl.Geist-Kapelle war[191], einen Hinweis für die Entwicklung der Kor= poration zu sehen, die vermutlich die Kleriker der Wedelschen Kolo= nistendörfer vereinigte, von welchen bezeichnenderweise keines 1338 unter den Kirchorten des Massower Sprengels erscheint[192].

Wie frühzeitig die Entstehung und Verbreitung der Kalande im Kamminer Sprengel anzusetzen ist, ergibt sich aus einem die Testier= freiheit voraussetzenden Gnadenjahrsprivileg Bischof Hermanns (1251-1288) von 1267[193]. Es besagt zunächst, daß die "plebani ter= rarum Colberg et Cussalin" in einer fraternitas[194] vereinigt sind, deren Begängnis sie zweimal im Jahr im Hl.Geist-Hospital[195] in Kol= berg feiern. Um ihre fraternitas zu fördern, gewährt der Bischof allen Mitgliedern die Vergünstigung, auch wenn sie ohne Testament sterben, ihre Benefizialeinkünfte ... de consilio et ordinacione confratrum, qui ipsius (defuncti) exequiis tenentur communiter in= teresse,-also durch Testamentsexekutoren- für die Begleichung et= waiger Schulden und die Ausrichtung der Exequien und Memorien ver= wenden zu lassen. Ausdrücklich erkennt der Bischof die dafür von den Priestern aufgestellte ordinacio an, die vielleicht noch nicht

verschriftlicht ist, und bestätigt sie, wofür er jedoch alle Mit=glieder verpflichtet, am Tage nach Kreuzerfindung (5.Mai) auf ei=ner feierlichen Zusammenkunft in Kolberg die Memorien für das Gra=fengeschlecht v.Gleichen, dem der Bischof angehört[196], zu begehen.

Nach der Urkunde, die ja in erster Linie das Recht der Korpo=ration auf unbehinderte Verwaltung des Nachlasses eines Mitgliedes sicherstellen will[197], bestand die fraternitas 1267 schon eine ge=wisse Zeit, und zwar für den Klerus der Terrabezirke Kolberg und Köslin, die ab 1248 den Kernbesitz des Hochstiftes zwischen Ostsee, Persante und Radue bildeten[198]. Nicht zuletzt hat man in dem Pri=vileg eine Maßnahme des tatkräftigen Bischofs, der 1255 die Stadt=erhebung Kolbergs betrieb und 1266 Köslin das Stadtrecht verlieh[199], zur Konsolidierung der inneren Verhältnisse im Kolberger Stifts=land zu sehen.

Die weiteren Mitteilungen über den Kaland beruhen auf unver=öffentlichten Quellen. Ihnen zufolge soll er 1343 als "Kaland zwischen Persante und Radue" auftreten und 1356 verschiedene Ple=bane aus Pfarrdörfern in der Umgebung von Kolberg und Köslin ver=einigt haben[200]. Trotz der spärlichen Nachrichten darf man wohl annehmen, daß seine Anfänge in Kolberg, dem Hauptort einer altsla=wischen Kastellanei und Sitz des ersten, von der polnischen Kirche begründeten, bald wieder untergegangenen Pommeranenbistums (1000 -1015)[201], und zwar an der 1176 bestehenden Stiftskirche St.Marien, der Nachfolgerin der 1125 von Otto v.Bamberg errichteten Kirche[202], aufzusuchen sind. Wahrscheinlich entwickelte er sich, nachdem das Kolonisationswerk in Ostpommern gegen Mitte des 13.Jhs. seine er=sten Früchte trug[203], in Anlehnung an den Jurisdiktionssprengel des 1176 schon mit gewissen Verwaltungsbefugnissen auftretenden Stiftspropstes[204], der aus dem Kolberger Muttersprengel hervor=ging, im 13.Jh. hauptsächlich die Gegend von Kolberg und Köslin ausmachte und sich schließlich über die angrenzenden Terrabezirke Belgard, Bublitz, Schlawe, sogar bis in die Brandenburger Neumark erstreckte[205]. Man wird daher in ihm, wenigstens noch im 13.Jh., eine archidiakonale Klerikerkorporation zu sehen haben, die ver=mutlich auch bei den um 1291 vom Kolberger Stiftspropst abgehalte=nen Propsteisynoden[206] zusammentrat. Bei der Dürftigkeit der Nach=richten muß es vorerst dahingestellt bleiben, inwieweit er später=hin seinen archidiakonalen Charakter bewahrt hatte oder sich auf den Klerus des engeren Kolberger Muttersprengels bzw. auf den der Stadt[207], die 1373 Sitz des Offizialates "inter flumina Lebam et Oderam" war[208], beschränkt hat. Mit Rücksicht auf die Untergliede=

rung des Propsteiarchidiakonates in eine Reihe von Terrabezirken wäre es auch denkbar, daß weitere Kalande aus dem Kolberger im Zuge der Pfarreientwicklung an den Terrakirchen hervorgingen oder an ihnen auch, je nach den lokalen Gründungsumständen, sich eigenständig entwickelten und daß diese Terrakalande zusammentretend, etwa auf Propsteisynoden, die archidiakonale Klerikerorganisation der Kolberger Präpositur bildeten.

So ließe sich zunächst die Entwicklung bei dem Kaland in der hochstiftischen Stadt Köslin erklären, von dem allerdings nur unbestimmte Erwähnungen von 138o und im Visitationsprotokoll von 1555 vorliegen[2o9]. Da der Kösliner Pleban, dessen Amt durch die Unierung mit der Propstei des 1278 von Bischof Hermann in Köslin begründeten, mit dem Patronat verschiedener Kirchen im Kösliner Bereich ausgestatteten Nonnenklosters eine besondere Bedeutung gewann[21o], die Kolberger Privilegsurkunde 1267 mitbezeugte[211], ist anzunehmen, daß damals der Kaland als fraternitas des Klerus im Kösliner Terrakirchen-Bezirk bestanden hat.

Von dem Kaland zu Bublitz wurde nur seine Existenz bekannt[212]. Für seine Entstehung wäre zu beachten, daß er in dem Vorort des etwa ab 1321 als Hochstiftsbesitz nachweisbaren Landes Bublitz, der 134o Stadtrechte erhielt und zeitweilig bischöfliche Residenz war[213], sicher Mutterkirchenverhältnisse vorfand, zumal der Pleban der Stadtpfarrkirche, die das Patrozinium des Kamminer Bistumsheiligen St.Johannis Baptistae trug[214], auch den Titel eines Propstes führte und als bischöflicher Mandatar -wie der in Massow- eine jurisdictio episcopalis auszuüben befugt war[215].

Auch in Belgard, dem Hauptort der gleichnamigen Terra, der 1299 als civitas erwähnt und von Herzog Bogislaw IV. mit lübischen Recht begabt wird[216], sind für die Entstehung des erst in der Reformationszeit (154o) bezeugten Kalands[217] Mutterkirchenverhältnisse zugrunde zu legen. Die 1275 erstmals erwähnte Stadtpfarrkirche St.Marien hat sicher als Nachfolgerin der von Otto v.Bamberg 1125 auf seiner ersten Bekehrungsreise errichteten Missionskirche zu gelten[218].

Schließlich wäre im Osten des Kolberger Propsteisprengels, wo der ausgedehnte Kastellaneibezirk Schlawe im 13.Jh. die "kirchliche Grenzmark" des Kamminer Bistums bildete[219], noch der Kaland in Rügenwalde zu nennen. Auf seine Präsentation hin erhielt 149o der Priester J.Schulte, der 1492 als Pfarrer in Pollnow auftritt, eine Kalandsvikarie in der Stadtpfarrkirche St.Marien[22o]. Bemerkenswert ist die 1492 vorgenommene Pfründeinweisung zu einer zweiten Altarvikarie in der Marienkirche, wozu der Dekan und zwei Kämmerer, von

welchen der eine Priester und der andere Laie war, präsentiert hatten[221]. Der Laienkämmerer war wohl ein Vertreter des Rates, der damit auch hier die Geschäftsführung des Kalands im städtischen Interesse beaufsichtigte. Seinen Charakter als Priesterkorporation kann man deshalb nicht anzweifeln[222]. Dagegen muß es, da die Anfänge der Pastorisierung in der Landschaft Schlawe noch ziemlich im Dunkeln liegen[223], dahingestellt bleiben, ob er in Rügenwalde selbst auf Mutterkirchenbasis entstand. Immerhin wäre zu berücksichtigen, daß die 1312 mit lübischen Recht begabte Stadt 1271 als civitas und 1276 als Vorort der "Terra Dirlowa", eines Unterbezirkes des Landes Schlawe, erwähnt wird[224] sowie daß um 1248 Darguner Zisterzienser in diesem Gebiet tätig waren und in der Nähe Rügenwaldes das Kloster Buckow gründeten[225]. Außerdem scheint Rügenwalde als Residenz- und Handelsstadt die Nachbarstadt Schlawe, wo 1222 eine Adalbertskirche, wohl die Hauptkirche des Terra-Bezirkes, nachzuweisen ist[226], schon zu Anfang des 14.Jhs. an Bedeutung überflügelt zu haben[227].

Sehr spärlich sind die Nachrichten von den Kalanden in der Brandenburger Neumark. Da außerdem die Entwicklung des Niederkirchenwesens in diesem Gebiet, welches erst unter askanischer Herrschaft nach der Mitte des 13.Jhs. von der Kolonisationsbewegung erfaßt und endgültig dem Kamminer Stuhl unterstellt wurde[228], nur unzureichend erforscht ist[229], kann vorerst nichts Näheres über die neumärkischen Kalande ausgesagt werden, vor allem nicht im Hinblick auf Beziehungen zu den Jurisdiktionssprengeln, als welche hier neben Archidiakonaten und Landpropsteien auch Archipresbyterate erscheinen. Bei den an den Hauptorten der kirchlichen und zugleich auch territorialen Verwaltungsbezirken nachweisbaren Kalanden ist immerhin vorauszusetzen, daß sie auf Mutterkirchenbasis, vielleicht noch im 13.Jh., entstanden sind.

Dies dürfte zunächst zutreffen für den Kaland in Soldin, dem 1368 erlaubt wurde, einen Altar in der Stiftskirche zu errichten[230]. Demnach darf man annehmen, daß er in der 1262/71 von den Askaniern angelegten Stadt[231] sich in Anlehnung an das 1298 von Markgraf Albrecht III. begründete Kollegiatstift entwickelt hat, welches dabei das Patronat über die Kirchen u.a. in Soldin, Friedeberg, Landsberg, Bärwalde und Zellin zugesprochen erhielt[232]. Der Stiftspropst soll zudem archidiakonale Befugnisse im Land zwischen Oder, Warthe, Drage und Ihna, und zwar als Rechtsnachfolger der ehemals zum Bistum Posen gehörenden, von den Askaniern aufgelösten Propstei Zantoch ausgeübt haben[233]. Das Soldiner Archipresbyterat, das erstmals 1344 genannt wird, als aus ihm und dem Schildberger das Archidiakonat

Soldin gebildet wurde[234], ging wohl aus dem engeren Muttersprengel der Stiftskirche hervor.

Auch der vor 1361 in Friedeberg bestehende Kaland[235], wird an der Marienkirche der 1260/70 als Grenzburg gegen Polen erbauten Stadt[236] aus mutterkirchlichen Verhältnissen entstanden sein, zumal die Stadt gegen Ende des 13.Jhs. als Sitz einer Propstei erscheint[237], aus der wahrscheinlich das Archipresbyterat Friedeberg hervorging, das 1440 zusammen mit dem von Zellin dem Archidiakonat Pyritz einverleibt wurde[238].

Das Gleiche darf man in der Stadt Landsberg, die 1257 aus der Sperrfeste gegen die benachbarte polnische Kastellaneiburg Zantoch hervorging und deren auf dem Südufer der Warthe gelegene Vorstadt bereits zum Bistum Posen gehörte[239], von dem Kaland annehmen, dessen Existenz nur durch das Kalandshaus bezeugt ist, "da allein die Priester ihre Zechen pflegen zu halten"[240]. Auch in Landsberg war Ende des 13.Jh. der Sitz einer Landpropstei, als deren Nachfolger das 1390, 1393 nachweisbare "archidiaconatus ruralis" und dann das Archipresbyterat Landsberg anzusehen, das 1440 mit dem Zelliner uniert und dem Kamminer Vizedominus unterstellt wurde[241].

Der Kaland in Bärwalde tritt erst 1492 auf, und zwar mit einer Pfründeinweisung zu einer Vikarie in der Pfarrkirche, zu der das Präsentationsrecht dem Rat und den "fratres kalendarum" gemeinsam zustand[242]. Da die Stadt um 1290 aus wilder Wurzel begründet wurde, ist es fraglich, ob der 1297 vorhandenen Pfarrkirche[243] Mutterkircheneigenschaften zukommen. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß Bärwalde, wo 1319 Markgraf Woldemar, der letzte regierende Askanier starb[244], 1297 vermutlich Sendstätte und im 14.Jh. Sitz eines Propstes war[245].

Dagegen wird in dem Marktflecken Zehden, dem 1299 als oppidum erwähnten Vorort des gleichnamigen, 1235 noch zum Bistum Lebus gehörenden Terrabezirkes[246], der Kaland auf Mutterkirchenbasis und in Anlehnung an das um 1266 von Schönebeck (bei Schönfließ vor 1248 begr.) nach Zehden verlegte Zisterzienserinnenkloster[247] entstanden sein. Völlig unübersichtlich sind jedoch die Hintergründe, welche 1361 "die fraternitas Calendarum in der Stadt Zehden" zur Gründung einer Altarvikarie in der Pfarrkirche der Nachbarstadt Königsberg bewogen[248] und sie, wie es sich aus dem hierzu dem Dekan, dem Kämmerer, den Provisoren "ceterisque fratribus kalendarum" 1363 erteilten Konsens des Johanniterkomturs von Rörchen (bei Königsberg) ergibt, dazu veranlaßte, in der Königsberger Pfarrkirche ihre dreimal im Jahr stattfindenden Begängnisse sowie auch Exequien und Memorien für ihre Mitglieder abzuhalten[249]. Ob es sich hier um

die durch Zwistigkeiten mit städtischen oder kirchlichen Stellen oder aus wirtschaftlichen Gründen bedingte Verlegung des Korporationssitzes in die damals "volkreichste Stadt der Neumark"[250] oder um den Zusammenschluß mit einem in Königsberg vorerst nur zu vermutenden Kaland[251] handelt oder ob man in dem 1361 und 1363 nur zufällig nach Zehden benannten Kaland die Korporation des Klerus des Archipresbyterates Zellin[252] zu sehen hat, dies zu klären, bleibt der lokalen Forschung überlassen.

Im Archidiakonat Stolp, welches 1299 schon bestanden hat und erst nach längeren Auseinandersetzungen mit dem Erzbistum Gnesen, etwa um 1319, dem Kamminer Bistum unterstellt wurde, um fortan an der Leba dessen Grenze gegen das Bistum Kujawien zu bilden[253], wären abschließend noch die Kalande in Stolp und in Bütow anzuführen. Von dem zu Stolp ist vorerst lediglich seine Existenz bezeugt[254]. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß er in der 1310 von den Askaniern mit lübischen Recht versehenen Stadt, die 1236 als Hauptort einer ausgedehnten pommerellischen Kastellanei hervortritt[255], für seine Entwicklung Mutterkirchenverhältnisse vorfinden konnte. Dem 1281 von Prämonstratensern aus Belbuck gegründeten Prämonstratenserinnenstift überwies Herzog Mestwin v.Pommerellen zu der Stiftskirche St.Nikolai zwei weitere in Stolp vorhandenen und alle Kirchen, die im Muttersprengel der Stiftskirche (in dyocesi prefate ecclesie) noch errichtet werden[256]. 1311 verliehen die Askanier dem Stiftspropst "die Propstei im ganzen Lande Stolp"[257]. Muttersprengel, territorialer Bezirk und Propsteiarchidiakonat scheinen sich demnach um die Wende des 13.Jhs., als auch die Gegend um Stolpe von der Kolonisation erreicht worden war[258], weitgehend entsprochen zu haben.

Von dem Kaland zu Bütow berichtet der Bistumsverweser Georg v. Puttkammer im Kamminer Bistumsregister, er habe am 14.Okt.1490 ... fraternitatem Kalendarum in Butouw ... bestätigt und nur einen Gulden dafür berechnet, weil der Kaland schon seit langem (iam dudum) bestätigt gewesen sei, die Konfirmationsurkunden wären jedoch verbrannt[259]. Weiteres wurde von ihm nicht bekannt. Man darf jedoch auch in Bütow, dem Vorort eines zur Stolper Kastellanei gehörenden Landes, welchen der Deutsch-Orden samt dem Land 1329 erwarb und 1346 mit Kulmer Stadtrecht ausstattete[260], mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Kaland an einer Mutterkirche entstanden ist, die vermutlich auf der Burg, der ältesten Siedlung, bestanden hat[261] und deren Sprengel den Bütower Terra-Bezirk, d.h. den Südosten des Stolper Archidiakonates erfaßte[262]. Die knappen,

fast zufälligen Nachrichten über die Existenz eines Kalandes in der hart an der Bistumsgrenze gelegenen, einst zu Pommerellen ge= hörenden Stadt Bütow lassen immerhin erkennen, daß es sich um kei= ne Ausnahmeerscheinung handelt, daß die Diözese Kammin in vollem Umfang dem geschlossenen Verbreitungsgebiet der Kalande zuzurech= nen ist.

Sie sind auch insofern bemerkenswert, als jenseits der Kamminer Grenzen weder in dem bis 13o8 selbständigen Herzogtum Pommerellen[263], welches kirchlich in das den Raum zwischen Leba, Brahe und Weichsel einnehmende Archidiakonat Pommerellen der Diözese Kujawien-Włocła= wek und in das sich zwischen Brahe, Netze und Küddow erstreckende Archidiakonat Kamin (Sitz Kamin a.d.Kamionka) der Erzdiözese Gne= sen aufgegliedert war[264], noch in dem östlichen, bis 1368 bran= denburgischen Teil der Neumark, dem Deutsch-Kroner Land, das der Diözese Posen angehörte[265], Kalande anzutreffen war.

Die Landschaft zwischen der Weichsel und der pommerschen Seen= platte zählte zwar seit dem 11.Jh. zum Einflußbereich der polni= schen Kirche, auf die hier auch die Anfänge der kirchlichen Organi= sation zurückgehen[266]. Die Träger der Missionierung, man denke an das 1175/78 als Tochter von Kolbatz entstandene Zisterzienserklo= ster Oliva bei Danzig oder an das um die Mitte des 13.Jhs. von Zisterziensern aus Doberan gegründete Kloster Pelplin[267], und nicht zuletzt der Pastorisierung scheinen jedoch, vor allem nachdem der Deutsch-Orden 13o8/o9 Pomerellen erworben hatte, mit der kolonisa= torischen Erschließung des Landes zugleich den Aufbau des bisher lückenhaften Pfarrnetzes vorantrieb und auch auf die Besetzung der beiden Archidiakonatsstühle Einfluß nahm[268], in überwiegender Mehr= zahl deutschstämmige Kleriker gewesen zu sein[269], sicher in den fast rein deutschen Städten wie Danzig[27o]. Die Annahme, ihnen seien Idee und Praxis des bruderschaftlich-korporativen Zusammenschlußes fremd geblieben, hat wenig für sich [271]. Allerdings sind die Nie= derkirchenverhältnisse, zumal im Hinblick auf die in beiden pom= merellischen Archidiakonaten anzutreffende Dekanatsverfassung, die mit dem Auftreten von (Land-) Dekanen zu Ende des 13.Jhs. und dann ab 1326 belegt wird, noch kaum erforscht[272]. Es muß daher vorerst offen bleiben, ob das Nichtvorhandensein von Kalanden hier auf Ein= flüsse der polnischen Kirche[273], die sich nach dem Anfall Pomme= rellens an die polnische Krone (1466) natürlich verstärkt auswir= ken konnten, oder auf das Bestehen der Dekanatsorganisation oder, wofür die mehr zufällige Erwähnung des Bütower Kalands spräche, auf die Ungunst bzw. die mangelnde Erschließung der Quellen zurück= zuführen ist.

8. Die preußisch-baltischen Diözesen. (Kirchenprovinz Riga).

Die Betrachtung über die Verbreitung der Kalande wäre unvollständig, wollte man nicht die in einigen Diözesen der preußisch-baltischen Kirchenprovinz vereinzelt[1], nur im Ermland in größerer Zahl nachweisbaren Priesterbruderschaften berücksichtigen. Zwar treten sie in der Regel nicht mehr unter der Bezeichnung "Kaland" in Erscheinung, tragen jedoch, wie es bei aller Dürftigkeit der Überlieferung und Literatur[2] zu erkennen ist, die gleichen Wesenszüge wie die Kalande; u.a. pflegen sie neben synodaler Verbrüderungstraditionen[3] die Kalendenliturgie[4] und sind an den Haupt- und Mutterkirchen der unteren kirchlichen Verwaltungssprengel, besonders wiederum im Ermland, als deren Klerikerkorporationen anzutreffen.

Man wird daher auch hier unterstellen dürfen, daß Verbrüderungsidee und -praxis während der im Laufe des 13.Jhs. unter dem Schutze des Deutsch-Ordens vorangetragenen Christianisierung von den Missionskräften, Zisterziensern, Deutsch-Ordenspriestern und auch schon Dominikanern[5], in die preußisch-baltischen Gebiete, die 1243/45 ihre diözesane Organisation im Rahmen der Kirchenprovinz Riga erhielten[6], verpflanzt wurden und daß zunächst an den Kathedralen und ältesten Mutterkirchen der neubegründeten Bistümer der Verbrüderungs- und Totengedenkdienst zur festen Einrichtung werden konnte. Die Voraussetzungen für die Entwicklung von Verbrüderungen der Kuratkleriker waren in Preußen allerdings erst gegeben, als nach der Niederwerfung des letzten großen Aufstandes (1260-1273) die Kolonisationsbewegung[7] vom Deutsch-Orden in das befriedete Land gelenkt und zugleich mit dem Aufbau der Pfarr- und Niederkirchenorganisation begonnen werden konnte[8]. Die Anfänge der Priesterbruderschaften wird man daher hier kaum vor der Wende des 13.Jhs. anzusetzen haben. Vielleicht läßt es sich auch aus ihrer relativ späten Entwicklungsperiode erklären, daß sie sehr oft das Trinitatis- oder Corporis-Christi-Patrozinium tragen; das Patrozinium beider Feste, die vom Deutsch-Orden 1334 bzw. unter dem Hochmeister Winrich v.Knipprode zu Landesfeiertagen erklärt wurden[9], könnte unter Umständen den hergebrachten Namen Kaland verdrängt haben.

Wie schon angedeutet, läßt sich im Bistum Ermland, welches 1243 für die gleichnamige altpreußische Landschaft errichtet wurde und sich zum bedeutendsten im Ordensland entwickelte[10], die bruderschaftlich-korporative Betätigung noch am besten beobachten[11]. Einen Einblick in die Verbrüderungs- und Totengedenkdiensttradition der

Ermländer Kirche bieten zunächst die teilweise bis ins 13.Jh. zurückreichenden Memorienbücher des Domkapitels, welches 126o begründet wurde, etwa seit 1278 in Frauenburg seinen Sitz genommen hatte und ab 1284 dem Deutsch-Orden inkorporiert war[12]. Das zu "crastino Omnium Animarum" einsetzende Anniversarienverzeichnis der bruderschaftlich organisierten Domvikare, das bis auf die Zeit vor 1337 zurückgeht und 1441 neu angelegt bzw. redigiert wurde, weist durch die jeweils an den Kalenden zu verteilenden Präsenzgelder von einer halben Mark die Kalendenfeier als eine feststehende Einrichtung im Verbrüderungsdienst des Kathedrale aus[13] und macht somit ihre Verbreitung unter dem Diözesanklerus im 14.Jh. wahrscheinlich. Die "memoria fraternitatis" fanden jeweils an den Quatembern statt[14]. Da ein Anniversarienbuch der Domherren aus dem Ende des 16.Jh. ebenfalls an den Quatembern noch die "Memoria omnium Episcoporum, Praelatorum, Canonicorum, Vicariorum, Ministrorum, Benefactorum ecclesiae Varmiensis" verzeichnet[15], darf man, zumal gleichzeitig die Capitula generalia der Domherren stattfanden[16], eine synodale Verbrüderungstradition innerhalb der Ermländer Kirche annehmen[17].

Über das Synodalwesen, die Niederkirchenorganisation, vor allem über die Entwicklung der Archipresbyteratsverfassung, nach der die Diözese gegen Ende des 15.Jhs. in 14 unterschiedlich große Sedes oder Erzpriestersprengel eingeteilt war, ist nichts Näheres bekannt[18]. Aus dem fast ausschließlichen Auftreten der vereinzelt schon im 14.Jh. nachweisbaren Klerikerbruderschaften an den Sedes der Landerzpriester wird man jedoch auf ihren mutterkirchlichen Entwicklungsgang sowie darauf schließen dürfen, daß sie über ihren bruderschaftlichen Aufgabenkreis hinaus schon frühzeitig als Organe der Diözesanverwaltung beansprucht wurden. Klar ergibt es sich aus der 1497 auf der Diözesansynode zu Heilsbergerlassenen Verordnung, ... in qualibet Ecclesia Parochiali, in qua et quoties sacerdotes fraternitates suas peregerint, die Synodalstatuten zu verlesen, widrigenfalls die Bruderschaft aufgelöst werden soll[19]. Mithin ließ der Bischof das korporative Leben überwachen, wie es auch deutlich an der von ihm vollzogenen Bestätigung der Bruderschaften bzw. ihrer Statuten ersichtlich ist. Da zudem von Landkapitelskorporationen nichts bekannt ist, darf man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß zumindest seit dem 15.Jh. die ermländischen Priesterbruderschaften neben ihrer ausgesprochen bruderschaftlichen Tätigkeit auch die Funktionen von Landkapiteln zu erfüllen hatten[20].

Unmittelbar auf den Verbrüderungstraditionen der Kathedrale gründet die Bruderschaft der Domvikare am Domstift des Bistums zu Frauenburg, die nach ihrem Anniversarienverzeichnis -wie schon erwähnt- die Kalendenliturgie pflegte und allem Anschein nach um 1337 bestanden hat[21]. Außer der kargen Notiz, daß Bischof Franz (1424-1457) ihre Statuten 1428 bestätigte[22], waren keine weiteren Nachrichten über sie in Erfahrung zu bringen. Es muß daher offen bleiben, ob man in ihr eine Art von "Domkaland" zu sehen hat[23], zumal es nicht ausgeschlossen ist, daß sie mit den Domvikaren auch die Pfarrgeistlichen der nur aus 5 Landpfarreien bestehenden Frauenburger Sedes vereinigt hat, deren Erzpriester der Frauenburger Pleban, vermutlich ein Domkleriker, war[24].

Ebenso dürfte in der erstmals 1254 begründeten, 1276/77 nach dem Preußenaufstand wiedererrichteten und mit lübischen Recht begabten Stadt Braunsberg, die zunächst zur Bistumsmetropole bestimmt war und auch bis 134o bischöfliche Residenz blieb[25], die Priesterbruderschaft auf eine alte Verbrüderungstradition zurückblicken, obwohl sie erst 142o zu belegen ist, als Bischof Johannes (1415-1424) die Bruderschaft und ihre Statuten bestätigte[26]. Wenn dabei gesagt wird, quidam plebani, vicarii, altariste et alii sacerdotes ... inter et extra oppidum Brunsberg ... quandam fraternitatem in honore sacratissime Corporis Christi ... ad opera misericordia mutuo exercenda[27] instituerunt ..., so wird man das "instituere" auch hier nicht auf einen damals erfolgten Gründungsakt sondern auf eine um 142o nach kanonistischer Lehre ordnungsgemäß vollzogene Errichtung der Korporation durch Aufstellung bzw. Verschriftlichung der Statuten und Ordnungen zu beziehen haben[28]. Für ihren Entwicklungsgang werden wohl die Mutterkirchenverhältnisse ausschlaggebend gewesen sein, die bei der Stadtpfarrkirche St.Katharinen, der Hauptkirche der Braunsberger Sedes[29], wo laut Statut zweimal im Jahr das Bruderschaftsbegängnis gefeiert wurde und bei der im 16.Jh. auch zwei bruderschaftseigene Häuser angetroffen werden[3o], sicher vorauszusetzen sind. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Pfarrer von Braunsberg den Statuten seinen Konsens erteilte und als Intervenient bei ihrer Konfirmation durch den Bischof auftritt. Vielleicht hat man in ihm den Ordinarius loci[31] und geborenen Leiter der Bruderschaft zu sehen, dem in der Vorstandschaft der von den Priesterbrüdern gewählte Senior, auch Provisor genannt, sowie zwei Coadjutores zur Seite standen. Dies spräche dann ebenfalls dafür, daß die Bruderschaft, der, wie oben ersichtlich, Kurat- und Inkuratgeistliche aus der Stadt und ihrer Umgebung angehörten, schon im 15.Jh. die Korporation der Kleriker der Sedes

Braunsberg war, aus der im 17.Jh. das Landkapitel hervorging[32]. Die Aufnahme von Laien, die laut Statut "sub moderato tamen numero" gemäß Gutdünken der Priesterbrüder erfolgen konnte[33], steht dem nicht entgegen.

In der 1237 begründeten, mit lübischen Recht versehenen Stadt Elbing, die sich rasch zum bedeutendsten Handelsplatz des Ordenslandes entwickelte und ab 1251 Sitz des preußischen Landmeisters und später des Ordensspitelers war[34], bestanden zwei Priesterbruderschaften, eine in der Altstadt, die andere in der Neustadt. Am frühesten begegnet die"fraternitas in honore sancte Dorothee"an der Neustädter Dreikönigskirche, die 14oo mit ihren Statuten von Bischof Heinrich III. (1374-14o1) bestätigt wurde[35]. Nach diesem angeblichen Gründungsstatut gehörten ihr, offenbar unter der Vorstandschaft des Neustädter Pfarrers, in erster Linie ... sacerdotes et scriptores ... der Neustadt an, sie nahm jedoch auch weitere Geistliche aus der Altstadt, aus dem Weichbild und aus der weiteren Umgebung sowie Laien auf[36]. Obwohl die Altstädter Bruderschaft erst 149o, und zwar mit ihrem Versammlungshaus, erwähnt wird[37], dürfte sie die ältere sein, nicht zuletzt weil mit der Altstädter Nikolaikirche auch das Archipresbyterat über die Sedes Elbing[38] verbunden war. Beide dienten im 15.Jh. wohl hauptsächlich dem Zusammenschluß der zahlreichen städtischen Kleriker in Elbing[39]. Da die Sedes außer den beiden städtischen nur 6 Landpfarrkirchen umfaßte, von welchen die zu Pomehrendorf und Preuschmark noch dem Patronat des Rates unterstanden[4o], werden die Landgeistlichen, wie es auch das Neustädter Statut nahelegt, in beiden Bruderschaften Aufnahme gefunden haben.

Von den ermländischen Priesterkorporationen ist die Corporis-Christi-Bruderschaft in der 13o8/13, angeblich am Hauptort der preußischen Warmier angelegten Stadt Wormditt, die 1341-135o Bischofsresidenz war[41] und deren Johanniskirche im 15.Jh. als Erzpriestersitz der Sedes Wormditt erscheint[42], am frühesten urkundlich zu belegen. 1379 verleiht ihr Bischof Heinrich III. (1374-14o1) ein Ablaßprivileg, wobei gesagt wird, daß sie mit bischöflicher Genehmigung (de licencia nostra) erric tet sei[43]. Wahrscheinlich um diese Zeit erfuhr sie ihre korporative Fundierung, denn das Totenregister des vermutlich im 17.Jh. redigierten Bruderschaftsbuches verzeichnet jenen Bischof Heinrich (Sorenbaum) als ersten der nunmehr lückenlosen Bischofsreihe[44], was andererseits für die Bewahrung synodaler Verbrüderungstraditionen spricht.

Es überrascht daher auch nicht, bei ihr auch die Pflege der Kalendenliturgie anzutreffen. Nach ihrem Statut, mit deren Appro=

bation 1491 Bischof Lukas (1489-1512) zugleich die "fraternitas sacerdotum", und zwar in Urkundenform, bestätigte[45], mußte jeder Priester jeden Monat eine Totenvigil und anschließend eine Toten=messe, also die seit den Anfängen des Verbrüderungswesens übliche volle Memorie[46], für alle Verstorbenen der Bruderschaft lesen, eben=so beim Tode eines Mitbruders im ersten Todesjahr. Diese Verpflich=tung geht wohl auf ein anfänglich gemeinsam gefeiertes Kalenden=begängnis zurück[47], wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Beschrän=kung der Zusammenkünfte auf die beiden Bruderschaftsjahrtage in der Oktav von Fronleichnam und von Maria Geburt.

Besonders zu beachten sind bei den Statuten, die mit der Verherr=lichung der Verbrüderungsgedankens eingeleitet werden[48], die vom Bischof selbst erlassenen Zusätze[49]. Zunächst bekräftigen sie for=mell, das Recht zur Wahl zweier Vorsteher (seniores), die auch die korporative Gerichtsbarkeit, doch nur in causis levibus, ausüben sollen. Dann verpflichten sie bei Strafe der Auflösung der Korpora=tion dazu, bei jeder Bruderschaftstagung den Priestern die Synodal=statuten, und den Laien die Bruderschaftssatzung vorzulesen und die Beachtung dieser Vorschrift innerhalb von Monatsfrist, sicher nach einer stattgefundenen Tagung, dem Bischofsoffizial zu berichten. Wei=ter ordnen sie an, daß ein Priester, der die klerikalen Standes=pflichten verletzt hat und sich nach einmaliger Verwarnung nicht bes=sert, aus der Bruderschaft auszustoßen und sofort dem Offizial zu melden ist. Abschließend wird verfügt, daß jeder, der sich bei ei=ner Zusammenkunft betrinken sollte, zur Strafe einen halben Stein Wachs zu zahlen hat, wovon die eine Hälfte dem Bischof, die andere der Korporation zufällt.

Das Statut, welches im ersten Teil die bruderschaftlich-litur=gischen Gepflogenheiten, im zweiten Teil die korporativen Verpflich=tungen dem Bischof und der kurialen Behörde gegenüber festlegt und offenbar in vorliegender Form an der bischöflichen Kurie, jedoch nach einer bruderschaftseigenen Vorlage für den ersten Teil, konzi=piert wurde[50], legt den Schluß nahe, daß die sicher an der Worm=ditter Mutterkirche entstandene Bruderschaft den Klerus der aus 11 Pfarrkirchen bestehenden Sedes erfaßte und sich zumindest in der Entwicklung zum Landkapitel befand. Bei dem Totenregister der Prie=sterbrüder fällt auf, daß es mit der Namenseintragung dreier, von 142o - 1484 einander unmittelbar nachfolgender Pfarrer aus Worm=ditt beginnt[51]. Vielleicht hat man in ihnen die geborenen Vorsteher der Korporation zu sehen.

Von der Priesterbruderschaft in Heilsberg, das etwa gleichzeitig mit Wormditt das Kulmer Stadtrecht (1308) erhielt und ab 1350 ständige Residenz der Ermländer Bischöfe bis 1795 war[52], wurde aus mittelalterlicher Zeit nur bekannt, daß sie "nach alten Urkunden" auch "sub titulo Sti. Spiritus" auftrat[53]. Demnach wären bei ihr Beziehungen zu dem 1384 in der Vorburg der bischöflichen Residenz nachweisbaren Hl.Geist-Spital[54] zu erwarten. Außerdem ist anzunehmen, daß sie sich an der in Heilsberg bei der Stadtgründung schon bestehenden Pfarrkirche, deren Pfarrer stets Erzpriester bzw. Dekan der Sedes Heilsberg gewesen sein soll[55], auf Mutterkirchenbasis entwickeln konnte. Sicher war sie auch die Vorgängerin der 1611/12 durch den damaligen Heilsberger Erzpriester neu begründeten Priesterfraternität[56].

Bei den spärlichen Nachrichten ist es nicht ersichtlich, ob und welche Beziehungen sie mit der 1485 mit einer Einweisung zu einer Bruderschaftsvikarie auftretenden fraternitas Corporis Christi[57] in der Stadt Bartenstein verbanden. Bartenstein, das als Stadt nur wenig jünger (1332 Stadtrecht) als Heilsberg ist[58], gehörte zum Heilsberger Sedesbezirk. Bei dessen räumlicher Ausdehnung könnte die Bruderschaft den Klerus im Osten der Sedes vereinigt haben. Andererseits ist es möglich, da gegen Ende des 15.Jhs. an der Bartensteiner Stadtpfarrkirche mindestens 12 Vikare anzutreffen sind[59], daß es sich um eine Vikarienfraternität handelt.

Die gleichen Verhältnisse wie in Wormditt sind bei der Priesterbruderschaft zu Seeburg anzunehmen. Letztere fand an der Bartholomäuskirche der 1338 angelegten bischöflichen Stadt, der Archipresbyteratskirche der Sedes Seeburg[60], sicher Mutterkirchenverhältnisse vor, ist indessen erst 1507 zu belegen. In diesem Jahr bestätigte zu Heilsberg Bischof Lukas (1489-1512) die fraternitas sowie ihre Satzung[61], die ihm von den Intervenienten, dem Seeburger Pfarrer und zwei städtischen Vikaren, sicher dem Vorstand, in einer Papierhandschrift -vermutlich dem später nachweisbaren Bruderschaftsbuch- zur Einsichtnahme vorgelegt worden waren[62]. Nach dem Statut, das dem Wormditter ähnelt, pflegte man damals auch hier noch die Kalendenliturgie; so mußte z.B. jeder Priester im ersten Todesjahr eines Mitbruders jeden Monat für ihn ein Totenoffizium, bestehend aus Totenvigil mit 9 Lektionen und Totenmesse, abhalten. Die Bruderschaftsbegängnisse fanden zweimal jährlich in der Seeburger Pfarrkirche innerhalb der Oktav von Maria Himmelfahrt und Maria Geburt statt. Das der Bruderschaft auferlegte Mandat, etwaige Verstöße ihrer Mitglieder gegen die klerikalen Standespflichten dem Bischof oder seinem Kommissar zu melden, erweist sie als Aufsichts=

organ der Diözesanbehörde. Damit darf man in ihr ebenfalls die Korporation des Klerus der Sedes sehen.

Der Name Kaland begegnet, was bemerkenswert ist, nicht etwa bei einer Priesterbruderschaft in den von den niederdeutschen Kolonisten bevorzugten Küsten- und Niederungsgegenden sondern im südöstlichen Waldsiedelgebiet des Ermlandes in dem Städtchen Rössel, welches aus einer im 13.Jh. vom Deutschorden am Rande der masurischen Grenzwildnis angelegten Sperrfeste hervorging und 1337 vom Ermländer Domkapitel, dem Siedlungsträger, das Kulmer Stadtrecht erhielt[63]. Die Bruderschaft entstand in Rössel an der Peter- und Paulskirche, deren Pfarrer zugleich Erzpriester der Sedes Rössel war[64], sicher im Laufe des 14.Jhs. auf Mutterkirchen=basis. Erstmals ist sie 14o2 urkundlich zu belgen, als Bischof Heinrich IV. (14o1-1415) in seinem ersten Amtsjahr die "fraternitas ad honorem dei omnipotentis et gloriosissime Marie virginis genetricis et omnium Sanctorum" und ihre Statuten anscheinend routinemäßig bestätigte[65]. 20 Jahre später wird sie dann in einem Ablaßprivileg, welches drei Kardinäle 1423 in Rom auf Intervenienz des wahrscheinlich dort weilenden Rösseler Pfarrers Borchard Hun=dertmarck, offenbar als Empfängerausfertigung, ausstellten, offi=ziell mit "fraternitas kalendarum sancte Trinitatis in ecclesia parochiali in Rösel" angesprochen[66]. Selbst wenn es sich nur um eine wahlweise Anwendung der Bezeichnung "Kaland" bzw. "frater=nitas kalendarum" handeln sollte, so scheint bei den preußischen Priesterkorporationen, zumal bei ihnen relativ oft die Kalenden=liturgie begegnet, der Ausdruck doch geläufiger gewesen zu sein, als es die spärlichen Quellen berichten.

Der Kaland, der zur Trinitatis-Verehrung am Montag nach Drei=faltigkeitssonntag in der Rösseler Erzpriesterkirche zusammen=kam, dürfte im 15.Jh. noch die Korporation der anfänglich dem hochstiftischen Amt Rössel etwa entsprechenden Sedes gewesen sein. Da letztere sich jedoch mit der im 15.Jh. vom Deutsch-Orden vorge=tragenen Erschließung der sogenannten Wildnis[67] über die masuri=schen Seen, über Lyck und Johannisburg hinaus bis zur Südostgren=ze Ostpreußens ausweitete und hier auch Ordensgebiet einbezog, scheinen der umfangreiche Sprengel in kleinere Aufsichtsbezirke und dementsprechend die Sedeskorporation in weitere, an den jünge=ren kirchlichen Mittelpunkten entstandene Klerikerfraternitäten untergliedert worden zu sein. So ließe sich in der um 135o als Grenzfeste gegen die Litauer angelegten und 1357 vom Deutsch-Or=den mit Kulmer Recht versehenen Stadt Rastenburg, die im 15.Jh.

zur Sedes Rössel zählte[68], die Entstehung einer eigenen Fraternität für den Klerus im Osten der Sedes erklären, die dann 1485 als fraternitas Corporis Christi mit ihrem aus praepositus und seniores bestehenden Vorstand, mithin als Vollkorporation, in Erscheinung tritt[69]. Es bliebe noch nachzutragen, daß Rastenburg, ab 1466 Grenzstadt des Ordens gegen das an die polnische Krone gefallene Ermland, zu Anfang des 16.Jhs. Sitz eines eigenen Erzpriesters wurde[7o].

Eine ähnliche Entwicklung ist am Oberlauf der Alle im Bereich der Sedes Guttstadt zu beobachten. Kirchliches Zentrum der Gegend war die um 1325/29 entstandene bischöfliche Stadt Guttstadt, näherhin das 1347 von Pettelkau über Glottau nach Guttstadt verlegte und offenbar mit Pastorisierungsaufgaben betraute Kollegiatstift, dessen Dekan stets Pfarrer in Guttstadt und Erzpriester der Sedes war[71]. Vorerst ist jedoch eine Klerikerbruderschaft am Hauptort der Sedes nicht zu belegen, allenfalls wäre ihre Existenz nach dem Memorienbuch des Stiftes[72] zu vermuten.

Dagegen bestand eine Priesterbruderschaft 1447 zu Allenstein, der in diesem Jahr laut dem 17o2 veröffentlichten Statutenbüchlein, Papst Nikolaus V. ein Ablaßprivileg verlieh[73]. Über ihre Entstehung, vor allem in Hinblick auf wahrscheinliche Beziehungen zur Guttstadter Stiftskirche und ihrer Sedes, wurde nichts bekannt. Man darf wohl annehmen, daß im Zuge der hier im 14.Jh. in die masurische Grenzwildnis vordringenden Kolonisation[74] die um 1348/53 als nova civitas begründete Stadt Allenstein[75] zum kirchlichen Mittelpunkt der Kolonistenpfarreien am Oberlauf der Alle wurde und daß die Kleriker des abgelegenen südlichen Grenzzipfels der Diözese, der im Besitz des Ermländer Domkapitels das Amt Allenstein bildete[76], sich zu einer Bruderschaft zusammenfanden, die nicht zuletzt wegen der Entfernung vom Erzpriestersitz Guttstadt sich korporativ verselbständigen konnte. Zu Anfang des 15.Jhs. scheint diese Entwicklung abgeschlossen gewesen zu sein; denn dem oben erwähnten Statutenbuch zufolge erneuerte, d.h. bestätigte, 145o Bischof Franz (1424-1457) die Korporation "nach dem Krieg"[76a], womit wohl die von 1414 bis 1435 währenden verlustreichen Kämpfe des Ordens mit Polen, Litauern und Hussiten gemeint sind[77].

Für diesen Entwicklungsgang spräche schließlich, daß nach der einzigen überlieferten Bestätigungsurkunde, der wahrscheinlich die von 145o als Vorlage diente, 1517 Bischof Fabian (1512-1523) den "dominis Plebano et Presbyteris Districtus Allenstein", eines

vermutlich dem Amt entsprechenden kirchlichen Sprengels, die Approbation ihrer "fraternitatis sacerdotum Districtus ejusdem" und ihrer Statuten erteilte[77a]. Bemerkenswert ist dabei, daß durch diese Konfirmation ausdrücklich alle vorhergehenden, namentlich die der Bischöfe Franz (1424-1457), Nikolaus (1467-1489) und Lukas (1489-1512) kassiert werden, ausgenommen die in ihnen überkommenen Indulgenzien und liturgischen Gepflogenheiten. Das hier straff gehandhabte beschöfliche Aufsichtsrecht findet einen noch deutlicheren Ausdruck in der Anordnung, daß etwaige neue, die Statuten ergänzende oder abändernde Artikel oder Korporationsbeschlüsse der bischöflichen Kurie vorzulegen sind und erst nach ihrer Begutachtung und förmlichen Bestätigung korporationsrechtlich in Kraft treten.

Die der Bestätigungsurkunde inserierten, sicher in der bischöflichen Kanzlei redigierten Statuten betreffen die korporative Tätigkeit, das bruderschaftliche Leben, die Ausrichtung der Exequien, des Totengedächtnisdienstes sowie des Bruderschaftsbegängnisses, das einmal im Jahr zwischen Ostern und Pfingsten in Allenstein stattfindet. Ihr erster Artikel befaßt sich eingehend mit den Rechten und Pflichten des von den Priesterbrüdern zu wählenden Propstes, der zusammen mit den ihm untergebenen Senioren den Vorstand bildet. Der Propst hat Anspruch auf "veneratio et obedientia" und übt vor allem die korporative Jurisdiktionsgewalt aus, deren Kompetenz genau festgelegt ist. Außerdem ist er eidlich verpflichtet[78], jeden, der sich seiner Person oder seinen Anordnungen gegenüber unbotmäßig erweist, gegen die Satzung oder die klerikalen Standespflichten verstößt, unverzüglich dem Bischof und dem Offizial zu melden.

Damit und durch die in das Statut eingerückte Anordnung, auf den Bruderschaftstagungen die Erlasse der Provinzial- und Diözesansynoden zu verlesen[79], erweist sich auch diese Korporation als Aufsichts- und Publikationsorgan der Diözesanbehörde, hier für den Klerus des Distriktes Allenstein, vielleicht noch innerhalb der Sedes Guttstadt. Wenn Allenstein dann 1622 Sitz eines eigenen Landdekanates wurde, so hat man in der Allensteiner Priesterbruderschaft den bisher zu wenig beachteten Träger dieser Entwicklung zu sehen[80].

Nur wenig war über die Priesterbruderschaften in der Nachbardiözese Pomesanien zu erfahren, die jedoch nach den pomesanischen Synodalverordnungen von 1411 und 1480[81] im gesamten, die altpreußische Landschaft Pomesanien umfassenden Bistum eine vertraute

Einrichtung gewesen sein müssen. Am frühesten ist die Priesterbruderschaft in Saalfeld aufgrund eines Ablaßprivileges, welches 1444/1445 drei Kardinäle in Rom ausstellten, zu belegen[82]. Ihr folgt die zu Preußisch-Holland, die unter Bischof Kaspar (1440-1463) erwähnt wird und vermutlich das Corporis-Christi-Patrozinium trug. 1488 bestätigte Bischof Johann IV. (1480-1501) die Korporationen zu Mohrungen und zu Marienwerder, dem Sitz des pomesanischen, 1284 dem Deutsch-Orden inkorporierten Domkapitels. Wahrscheinlich hat man auch in den zu Riesenburg, der Residenz der pomesanischen Bischöfe, und zu Soldau genannten Corporis-Christi-Bruderschaften Vereinigungen von Klerikern zu sehen. Obwohl vorerst nichts Näheres über die Verhältnisse dieser Bruderschaften gesagt werden kann, ist doch anzunehmen, daß sie sich von den ermländischen kaum unterschieden haben.

Etwas ergiebiger sind die Nachrichten in der Diözese Samland, doch nur für Königsberg, die bedeutendste Stadt des Bistums, wo ab 1296 das nicht lange zuvor errichtete, dem Deutsch-Orden inkorporierte Domkapitel ansäßig war[83] und wo sich nicht zuletzt eine normale Entfaltung auch des laikalen Bruderschaftswesens beobachten läßt[84]. Als frühest nachweisbare Klerikerfraternität in Königsberg und in ganz Preußen begegnet die fraternitas sacerdotum pauperum. Bereits 1357 bestätigte sie Bischof Jakob (1344-1358) mitsamt ihrer Satzung, die dem Bischof schriftlich vorgelegt und der Urkunde inseriert wurde[85]. Nach der Satzungspräambel scheint sie nicht allzulange vor der Bestätigung durch Aufstellung des Statuts ihre korporationsrechtliche Gründung erfahren zu haben.

Das Statut befaßt sich hauptsächlich mit den bruderschaftlich-liturgischen Gepflogenheiten. Bemerkenswert ist, daß auch hier das Kalendenbegängnis noch in Übung war, und zwar mußte jeder Priester im zweiten Todesjahr eines Mitbruders für ihn monatlich eine volle Memorie lesen[86]. Wenig ist über die Organisation zu erfahren. Als Vorsteher begegnen seniores, die offenbar eine rein korporative Gerichtsbarkeit ausübten und u.a. den Ausschluß aus der fraternitas verhängen konnten, wenn ein Mitbruder "post admonicionem canonicam" sich weiterhin nicht eines klerikalen Lebenswandels befleißigte. Zu dem Statut, das den Mitgliedern noch die volle Testierfreiheit zusicherte, erließ der Bischof nach der auch das Verbrüderungsideal[87] preisenden Dispositionsformel eigene Zusätze. So wurde die Aufnahme von Laien verboten, die beim Begräbnis eines Priesters einzuhaltende Ordnung ergänzt und nicht zuletzt bestimmt, daß das Bruderschaftsbegängnis jährlich in der Oktav von Mariä Geburt und jedes Jahr abwechselnd in der Pfarrkirche der Neustadt Löbenicht,

in der Altstädter Pfarrkirche und im Hl.Geist-Hospital gefeiert werden soll[88].

Nach den genannten Versammlungskirchen hat man in der fraternitas sacerdotum pauperum die Vereinigung der Kurat- und Inkuratkleriker aus dem gesamten Königsberger Stadtgebiet zu sehen[89]. Obwohl über ihre weitere Entwicklung keine Nachrichten vorliegen, ist anzunehmen, daß sie identisch ist mit der im späten Mittelalter genannten "Priesterbruderschaft in unseren Städten Königsberg"[90] und vermutlich auch mit der im Jahre 1400 von Bonifaz IX. durch ein Ablaßprivileg ausgezeichneten Confraternia b.Marie, welche dem Privileg zufolge zweimal jährlich zur Bruderschaftsfeier zusammenkam, und zwar das eine Mal in der Ermländer, das andere Mal in der Samländer Diözese[91]. Die Bruderschaft müßte allerdings inzwischen, was nicht unmöglich ist, ihr Statut von 1354 abgeändert und in der südlich der Pregel dem Bistum Ermland zugehörigen Kneiphöfer Vorstadt eine Versammlungsstätte gefunden haben, wo sich verschiedene Vikarien, darunter das 1327 gegründete St.Georgs-Hospital, nachweisen lassen[92]. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß das Patronat über das Hl.Geist-Hospital, welches ab 1333 das Domkapitel besaß, 1395 an den Deutschorden zurückkam[93].

Wie die 1426 von Bischof Michael (1425-1442) mit einem Ablaß ausgezeichnete Dorotheenbruderschaft, über die keine weiteren Angaben vorliegen[94], wird auch die altstädtische Priesterbruderschaft eine Vikarienfraternität gewesen sein. Letztere vereinigte den niederen Klerus der Altstädter Pfarrkirche, der ältesten, vor 1276 bestehenden Königsberger Kirche [95], und dürfte um 1354, da damals bereits ein überpfarreilicher Zusammenschluß des Königsberger Klerus festzustellen ist, bestanden haben[96]. Urkundlich ist sie 1445 durch ein Mandat des Bischofs Nikolaus (1442-1470) zu belegen, mit dem der Altstädter Pfarrer angewiesen wird, gegen die üppige Gasterei einzuschreiten, welche von den "cappellanis, vicariis, altaristis ac aliis presbiteris" im bruderschaftseigenen Haus sicher bei den Bruderschaftstagungen veranstaltet werden[97]. Dem Altstädter Pfarrer stand mithin ein Aufsichtsrecht über die Korporation zu, deren Vorstand erst 1504 in Erscheinung tritt und damals aus Propst, Dekan und Ältesten bestand[98]. Erwähnenswert ist die ausgesprochen gute Vermögenslage. Unter den Schuldnern der Bruderschaft befand sich wahrscheinlich nicht nur 1521 auch der Deutsch-Orden[99].

Als grundverschieden von den vorigen Fraternitäten ist die Bruderschafft der ersamen Pfarrer czu Sameland" zu betrachten. Sie ist erstmals 1428, und zwar bei einer echt bruderschaftlichen Be-

tätigung, anzutreffen, als sie den damaligen Ordenskomtur von Ragnit, Konrad v. Erlichshausen, den späteren Hochmeister (1441-1449)[100], wegen nicht näher genannter Verdienste in ihre Verbrüderungsgemeinschaft aufnahm[101].

Schon ihre Benennung läßt erkennen, daß sie die Korporation der Kuratgeistlichen des gesamten, relativ kleinen, etwa dem Samlandgau entsprechenden Diözesansprengels war[102], wobei an den Pfarrerkaland im Bistum Lübeck erinnert werden darf[103]. Dafür spricht auch die Zeugenreihe des Verbrüderungsbriefes, der von ... Gerlach, Pfarrer czu Wargen, derselben Bruderschafft Probist, Andreas, Pfarrer czur Goltbach, Propsts Compan, Michael, Pfarrer vffem Berge, vnd vil andre ersame Manne, Pfarrere vnd Brudere ... sowie mit dem Korporationssiegel bekräftigt ist. Die Zusammensetzung des Vorstandes, der Propst kam aus Wargen, nordwestlich von Königsberg, sein Stellvertreter aus Goldbach a.d.Deime, von der Ostgrenze des Samlandgaues, der Pfarrer Michael, vermutlich der Kämmerer, aus Königsberg-Löbenicht[104], wird in Etwa der des Mitgliederkreises entsprochen haben.

Offenbar fanden auch die Bruderschaftsjahrtage noch gegen Ende des 15.Jhs. an den einzelnen Pfarrkirchen der Diözese statt. Jedenfalls bestimmte Matthis Thorau, Pfarrer der Neustadt Löbenicht und Propst des hier 1349 begründeten Nonnenklosters[105], als er 1483 die Hälfte eines Hauses, die sein Vikar Benedikt Quandt, zugleich Altarist der Neustadter Elendenbruderschaft[106], bewohnte, dem Altar jener Bruderschaft vermachte, bei der Übereignung ausdrücklich, ... so die pfarrer von Samelandt ire bruderschafft all hie in unser pfarrkirchen wellen begeen, so sullen sie ihre bequemekeit und herberge bey her Benedicten haben[107]. Demnach verfügte die Bruderschaft, der man wohl einiges Vermögen zutrauen darf, in Königsberg nicht über ein eigenes Haus und hatte auch keinen festen Sitz, als welcher sicher nur Königsberg infrage gekommen wäre, wahrscheinlich deshalb nicht, weil sie nur gelegentlich bzw. in bestimmten Zeitabständen regelmäßig an einer der Königsberger Kirchen ihr Bruderschaftsbegängnis abhielt. Daraus ergibt sich nicht zuletzt, daß sie keineswegs, wie FRANZ behauptet, mit der fraternitas pauperum sacerdotum zu identifizieren ist[108].

Weitere Nachrichten über die samländische Pfarrerbruderschaft liegen nicht vor. Obwohl somit jeder Hinweis auf ihren Entwicklungsgang fehlt, wird man ihre Ursprünge einerseits auf die auch bei der samländischen Kirche sicher anzunehmende synodale Verbrüderungstätigkeit[109] zurückzuführen haben. Nach dem Statuta episcopi Sambiensis, die Bischof Siegfried 1302/10 im Anschluß an eine vom Dompropst

vorgenommene Visitationsreise für den Kuratklerus seiner Diözese als Richtlinien für die Seelsorgepraxis erließ[110], ist anzunehmen, daß spätestens um diese Zeit alle Voraussetzungen für den bruderschaftlichen Zusammenschluß der Pfarrgeistlichen gegeben waren. Es wäre sogar zu erwägen, ob nicht eine solche Verbrüderung in dem vom großen Preußenaufstand 1260-1273 weniger berührten Samland[111] das erst 1294 endgültig begründete Domkapitel[112] vordem nach Art eines bischöflichen Kanonikerkollegiums ersetzt hat. Wie dem auch sei, die zusätzlichen Schwierigkeiten in der Pastorisierung, die den deutschstämmigen Kuratgeistlichen unter der bis zum 15.Jh. überwiegend pruzzischen Landbevölkerung z.B. auf dem Gebiet der sprachlichen Verständigung[113] erwuchsen, dürften die Verbrüderungsbereitschaft frühzeitig gefördert haben, nicht zuletzt das Abhalten von Pastoralkonferenzen[114] auf den Bruderschaftstagungen.

Ähnliche Verhältnisse wie in Preußen sind in den baltischen Landen anzunehmen, wo nach der Gründung des die nordische Missionstradition Hamburg-Bremens weiterführenden Missionsbistums Üxküll-Riga (1186) und nach den vom Schwertbrüderorden und seinem Nachfolger, dem Deutsch-Orden, in der ersten Hälfte des 13.Jhs. ausgetragenen Missions- und Unterwerfungskämpfen die kirchliche Organisation 1245/55 eine feste Form gewonnen hatte mit Rigas Erhebung zum Erzbistum, dem mit den preußischen die hier inzwischen errichteten Bistümer Ösel-Wiek, Dorpat und Kurland unterstellt wurden[115]. Unter deutscher Landesherrschaft kam es dann, teilweise schon im frühen 13.Jh., zum Aufbau des ländlichen Pfarrsystems[116]. Obwohl die deutsche Siedelbewegung sich in der Gründung bzw. Durchdringung der städtischen Gemeinwesen erschöpfte und auf dem flachen Land, abgesehen vom deutschen Lehnsadel, kaum Fuß faßte[117], brachte dieser Umstand es im Zusammenhang mit der Handhabung des Kirchenpatronates mit sich, daß wie der hohe Klerus auch die Pfarrgeistlichen fast ausschließlich Deutsche waren[118].

Demnach bestanden für die Ausbreitung des Verbrüderungs- und Bruderschaftswesens die gleichen Voraussetzungen wie in den übrigen Kolonisationsgebieten. Nach einigen Pfarreinweisungsurkunden aus dem 16.Jh., laut welchen die Bischöfe von Ösel-Wiek, Kurland und Reval, das mehr nominell der Erzdiözese Lund unterstellt war, bei der Investition von Kuratgeistlichen den Pfarrern der gesamten Diözese anbefehlen, den Neuinvestierten als Amtsbruder aufzunehmen und in der Besitznahme der Pfarrgerechtsame zu unterstützen[119], wäre immerhin zu vermuten, daß die Pfarrer in diözesanen Korporationen, wie etwa in Lübeck und im Samland, vereinigt waren,

zumal die Diözesen in den dünn besiedelten Gebieten im Vergleich zu mutterländischen Verhältnissen relativ wenig Pfarreien um= faßten[120]. Einzelheiten waren allerdings nicht zu erfahren.

Man wird es wohl in erster Linie einer mangelhaften Quellen= überlieferung zuzuschreiben haben, wenn für die bruderschaftlich-korporative Betätigung des deutsch-baltischen Klerus vorerst nur der bereits LEDEBUR bekannte Kaland zu Riga[121] Zeugnis ablegen kann. Doch auch von ihm, der in der 12o1 von Bischof Albert I. als neuer Sitz des Hamburg-Bremener Suffraganbistums Üxküll gegründe= ten, 1255 zur Metropole der preußisch-baltischen Kirchenprovinz erhobenen Stadt[122] auf eine bis in die Anfänge des Üxküller Mis= sionsbistums reichende, von mannigfachen Beziehungen zu Kirchen und Klöstern im niedersächsischen Mutterland genährte Verbrüde= rungstradition[123] zurückblicken dürfte, liegen nur spärliche und zufällige Nachrichten vor, im Gegensatz zu den vielfältigen laika= len Bruderschaften der reichen Handels- und Hansestadt, deren un= gleich reichere Überlieferung 1252 mit dem Statut der Hl.Kreuz- und Dreifaltigkeitsbruderschaft einsetzt[124].

Erst 100 Jahre ist das Bestehen des Kalands urkundlich zu bele= gen; und zwar setzte der rigische Stadtrat 1352 "die Bedingungen fest, unter welchen die Gesellschaft der Kalandebrüder das von ihr erkaufte Haus bei der Sct.Johanniskirche besitzen dürfe"[125]. Auf= schlußreicher als die beiden Rentenverkäufe, die 1438 der Stadtrat mit "den Vorstehern und Brüdern des Kalands daselbst, and.gen. Brüderschaft der h. Dreifaltigkeit," und 1469 ein Ratsmitglied mit "der Gesellschaft und Brüderschaft des Kalandes in Riga" tätig= te[126], ist ein 1424 ausgefertigtes Ratsprotokoll über die Pfand= verhältnisse eines dem Rigaer Stifsministerialengeschlecht v.Rosen gehörenden Stadthofes. Ihm zufolge fand damals "in des kalandes capellen in der domkerken" eine Verhandlung, vielleicht im Rahmen eines korporativen Schlichtungsverfahrens unter Kalandsbrüdern statt, auf welcher die v.Rosen ihre Rechtstitel vorgelegt hatten[127]. Da demnach die Kalandskapelle sich in der Kathedrale befunden hat, scheint es sich um den Rigaer Domkaland zu handeln[128].

Die nach ARBUSOW "mit der Kathedrale verbundene Kalandsbruder= schaft" verfiel 1524/25 während der in Riga recht turbulent ver= laufenden Durchführung der Reformation. Bei der Vertreibung der katholischen Geistlichen flüchteten 1524 der Kalandsdekan und vier Priesterbrüder, die auch "die Privilegien", d.h. das Kalandsarchiv, mit sich führten. Den reichen Silberschatz beschlagnahmte der Rat,

ebenso das Kalandshaus, das zeitweilig wieder bezeichnenderweise dem Domkapitel zurückgegeben wurde und erst 1568 an die Stadt kam[129].

Näheres über Entwicklung, Verfassung und Verhältnisse des Rigaer Kalands in Erfahrung zu bringen, muß einer eigenen, den lokalen, z.T. ungedruckten Quellen näher stehenden Untersuchung anheim gestellt werden[13o]. Ihr dürfte der Nachweis gelingen, daß er weder in der nach Lübeck bedeutendsten Ostseehandelsstadt noch in den deutsch-baltischen Diözesen die einzige Priesterbruderschaft war. Vorerst hat man in ihm, den am weitesten nach Osten vorgeschobenen Außenposten des deutschen Kalandswesens zu sehen.

V. Bemerkungen zur Verbreitung der Kalande.

Das Verbreitungsgebiet der Kalande beginnt ostwärts des Rheins in den Erzdiözesen Köln und Mainz mit einer Kalande und Landkapitel nebeneinander aufweisenden Übergangszone, und zwar im Kölner Sprengel mit dem ausgedehnten, das sogenannte kölnische Westfalen zwischen Lippe und Rothaargebirge umfassenden Archidiakonat des Dompropstes, anschließend im Mainzer Sprengel mit dem Archidiakonat Amöneburg, das sich vom Siegener Land bis zum Vogelsberg erstreckte. Die Südgrenze fällt mit den Mainzer und Naumburger Diözesangrenzen gegen die die Dekanatsverfassung aufweisenden Bistümer Würzburg und Bamberg zusammen sowie mit den Naumburger und Meißener Sprengelgrenzen gegen das bis 1344 zur Kirchenprovinz Mainz gehörende Erzbistum Prag[1]. Seine ostwärtige Begrenzung findet es in den Diözesangrenzen von Meißen, Lebus und Kammin gegen die dem Gnesener Erzstuhl unterstellte Diözese Breslau, welche die Archipresbyteratsorganisation kannte[2], und gegen die nördlich anschließenden polnischen Suffraganbistümer Gnesens. Erst jenseits der Weichsel, in den preußischen und baltischen Diözesen der Kirchenprovinz Riga, begegnen wieder, doch so vereinzelt Kalande, daß es vorerst offen bleiben muß, ob es sich hier, wie im Westen, um eine Übergangszone handelt. Im Norden ragt das Kalandsgebiet über die Diözese Schleswig hinaus in die skandinavischen Suffraganbistümer des 11o4 zu Lund, der einstigen Tochter Hamburg-Bremens, begründeten Erzstuhles hinein[3].

Innerhalb dieser Grenzen, welche beträchtliche Teile der Kölner und Mainzer Erzdiözesen sowie die Hamburg-Bremener und die Magdeburger Kirchenprovinz insgesamt, damit in Etwa die nord-östlichen Missionsgebiete der deutschen Kirche, umschließen, sind selbst in Sprengeln, die wie die Diözese Naumburg, der Halberstädter Balsam=

bann oder das Mainzer Archidiakonat BMV-Erfurt eine Dekanats- bzw. eine Archipresbyteratsorganisation aufweisen[4], keine Landkapitelskorporationen sondern ausschließlich Kalande anzutreffen. Da nach vorstehenden Beobachtungen, die Kalande allem Anschein nach auch Verwaltungsfunktionen zu erfüllen hatten und sie überdies mit den Landkapiteln ihre gemeinsamen Vorläufer in den karolingischen, dem synodalen Verbrüderungskreis zugehörigen Kalendarverbrüderungen hatten, dürfte der Unterschied zwischen Landkapiteln und Kalanden nicht grundsätzlicher Natur sein, sondern auf einem verschiedenartigen, von der Organisationsform des Niederkirchenwesens geprägten Entwicklungsgang beruhen, aus dem sich dann auch ihre abweichende Benennung herleiten ließe.

Man kann wohl davon ausgehen, daß zunächst sowohl in den west- und süddeutschen Bistümern als in den sächsischen Missionsgebieten die Kalendarverbrüderung der Kuratkleriker, für die allerdings die Quellen einen Eigennamen nicht überliefern, gleichermaßen als "calendae", vielleicht schon als "fraternitas calendarum" oder auch mit dem davon abgeleiteten Lehnwort "Kaland" bezeichnet wurde[5]. Darauf deutet der am frühesten in der Diözese Konstanz um die Mitte des 11.Jhs. nachweisbare Begriff "calendas observare" hin, dem bei den Kalanden "kalendas celebrare" entspricht[6].

Als nicht ungewöhnlich wäre es dann anzusehen, daß diese Bezeichnungen im sächsischen Raum stärker haften blieben. Zunächst darf an die Strenge erinnert werden, mit der die christliche Religion und ihre Einrichtungen bei den unterworfenen Sachsen eingeführt wurden[7]. Fraglos hinterließ auch die Kalendarverbrüderung mit ihren regelmäßigen, durch ein feierliches Ritual ausgezeichneten, überdies der Erledigung von Buß-, Send- und Visitationsangelegenheiten dienenden Zusammenkünften[8] einen nachhaltigen Eindruck bei den Neubekehrten. Schließlich handelte es sich um eine von außen herangetragene fremdartige Einrichtung, die mit dem allgemeinen Verbrüderungswesen, als ein nicht unwesentlicher Bestandteil von ihm, eine erste Hochblüte erlebte und für die man hier im christlichen Neuland keine eigenständigen Bezeichnungen kannte.

Während nun in den jungen Sachsenbistümern mit der unmittelbar auf das Missionswerk folgenden Pastorisierung an den Tauf- und Mutterkirchen die Kalendarverbrüderungen entstanden[9], drang die Dekanatsverfassung aus den westfranzischen Diözesen allmählich nach Osten vor und ist in ihren Anfängen um die Wende des 9.Jhs. in Bereich der Erzdiözese Trier zu erkennen. Sie fand in den ausgedehnten, vermutlich aus älteren Chorbischofssprengeln hervorgegangenen

Archidiakonaten der west- und süddeutschen Diözesen Eingang und genügenden Funktionsraum[10], nicht jedoch in der auf dem Mutter=kirchenprinzip basierenden Niederkirchenorganisation der sächsi=schen Bistümer.

In den Landdekanaten wurde das bruderschaftliche Leben zwar in keiner Weise vernachlässigt oder gar aufgegeben[11]. Da jedoch die Dekanatsorganisation in erster Linie eine, oft nicht orga=nisch gewachsene, Verwaltungseinrichtung darstellt[12], konnte bei den Zusammenkünften des Dekanatsklerus das mehr den Amtsgeschäf=ten vorbehaltene "capitulum"[13] umso stärker in den Vordergrund treten, als auch das monatliche Kalendenbegängnis offenbar seine Bedeutung als Verbrüderungsfeier an die in der Regel nur mehr zweimal im Jahr stattfindenden allgemeinen Bruderschaftsjahrtage verlor[14]. Die Kalendarverbrüderung wurde zur "fraternitas capi=tuli", zum "capitulum decanatus" oder zum "capitulumi rurale" [15]. An diese Entwicklung, die westlich des Rheines vielleicht schon im 12.Jh . zu einem gewissen Abschluß gekommen war[16], erinnert die in der Kölner Übergangszone anzutreffende Gewohnheit, die mehr den amtlichen Aufgaben zugewandte Zusammenkunft als "ter=minus capitularis" und die dem bruderschaftlichen Bereich vorbe=haltene als "terminus calendaris" bzw. als "Calendae" anzuspre=chen[17]

Wie bereits angedeutet, verwehrte allem Anschein nach die auf dem Mutterkirchensystem aufgebaute Niederkirchenverfassung[18] in den ehemaligen Missionsbistümern Sachsens, wozu auch die Sprengel von Büraburg-Fritzlar und von Erfurt zu rechnen sind, der Deka=natsverfassung ein weiteres Ausgreifen. Die Mutterkirchenbezirke und ihre Sendsprengel wurden zu archidiakonalen Bannbezirken, zu Klein-Archidiakonaten, die eine weitere Untergliederung in Deka=nate erübrigten. Hier konnten die Kalendarverbrüderung angelehnt an die mutterkirchlichen Send- und Archidiakonatssprengel sich ungestört zu Mutterkirchenkalanden und dann zu Kalandskorporatio=nen entwickeln, die infolge des Aufstieges der jüngeren Archidia=kone zu Ordinarien ihrer relativ kleinen Bannbezirke vielleicht zeitweise auch mehr dem bruderschaftlichen Aufgabenbereich zuge=wandt waren.

Die sächsischen Bistümer wurden so zu einer Art "Reservatzone" der Kalande[19]. Von hier aus konnten sie sich mit der anhebenden Kolonisationsbewegung stetig weiter nach Osten, wiederum in kirch=liches Neuland, ausbreiten, zumal dort auch die Niederkirchenorga=nisation zumindest in ihren Anfängen auf der Mutterkirchenverfas=

sung beruht[20]. Ihr Übergreifen -besser vielleicht Zurückgreifen- auf das westliche und südliche Deutschland, was an sich durchaus möglich gewesen wäre, wenn die Kalande dem Kreis der religiösen Laienbruderschaften angehört hätten[21], verhinderte offenbar die -ganz grob gesehen- an der Rhein-Main-Linie sich festsetzende Landkapitels- bzw. Dekanatsverfassung. Nur die mittel- und ostel=bischen Kolonisationsgebiete, die nicht zuletzt zum Missions- und Einflußbereich der Hamburg-Bremener und der Magdeburger Kirche gehörten und weithin von niederdeutschen Siedlern erschlossen wurden, boten somit Raum zu ihrer weiteren Ausbreitung.

Dabei scheint es von einiger Bedeutung gewesen zu sein, daß die Kalandsbruderschaften in sich und auch mit ihrer Benennung als "fraternitas calendarum" oder "Calendae" und den entsprechen=den deutschen Namensformen noch auf keine bestimmte Form der Nie=derkirchenverfassung bezogen waren, abgesehen von der doch weit=gehend unspezifischen der Mutterkirchenorganisation. So konnten sie sich in den neu erschlossenen mittel- und ostelbischen Gebie=ten an archidiakonale Bannsprengel, an Landpropsteien, an archi=presbyterale Sedes, an Terra- und Burgwardskirchspiele oder auch, wie in der Naumburger Diözese und im altmärkischen Balsambann, an mehr oder weniger dekanale Bezirke anlehnen und zugleich ihren herkömmlichen Namen beibehalten. Diese von ihrem Wesen als Ver=brüderungsgemeinschaft bestimmte Anpassungsfähigkeit weist die "fraternitas calendarum" schließlich als eine ganz primäre, um nicht zu sagen primitive, Organisationsform zur Vereinigung der Kleriker irgendeines kirchlichen Sprengels aus.

Ganz folgerichtig wurden dann die Bruderschaften der mit dem Aufschwung des Städtewesens in größeren wie kleineren Stadtge=meinden immer zahlreicher werdenden Inkuratgeistlichen, Vikare, Altaristen und niederen Aushilfskleriker, die seit dem 14. Jh. allenthalben auftreten, ebenfalls als Kalande angesprochen, zu=mal sie von den älteren Kalanden der Kuratpriester auch deren Verbrüderungsgepflogenheiten übernahmen[22]. Der Name "Kaland" war somit innerhalb der oben umschriebenen Grenzen die allgemein üb=liche Bezeichnung für jedwede Priesterbruderschaft geworden.

Betrachtet man, doch unter dem Vorbehalt, daß über die Kleri=kerkorporationen der preußisch-baltischen Diözesen, insbesondere der Diözese Ermland, das letzte Wort noch nicht gesprochen ist[23], das gesamte Verbreitungsgebiet, so darf schließlich nochmals auf LEDEBUR hingewiesen werden. Ihm zufolge entstanden die Kalande nur in Gebieten, die "entweder von diesem (sc. von Sachsen) aus germanisirt worden sind, oder in kirchlicher Beziehung unter der

Metropolitangewalt sächsischer Kirchenfürsten gestanden haben"[24]. Mag LEDEBUR auch die gegenüber den west- und süddeutschen Bis= tümern verschiedenartige Entwicklung der Niederkirchenorganisa= tion in den Missionsgebieten nicht berücksichtigt und daher den Anteil des "Sachsentums" etwas schief dargestellt haben, mag er somit auch zur Weiterverbreitung einer Art von sächsischem Ka= landsmythos beigetragen haben, im ganzen gesehen darf man sich von dem frühen und ausgezeichneten Kenner der Kalandsbruderschaf= ten auch heute noch leiten lassen.

4. Kapitel. Überblick und Ergebnisse.

Nach der mehr oder weniger intensiven Begegnung mit weit über 400 Kalanden[1] und nach der Betrachtung ihrer Ursprünge hat man als die Grundlagen des Kalandswesens einmal den universalen Gedanken der Gebetsverbrüderung, schlechthin die fraternitas, zum anderen das Mutterkirchensystem anzusehen. Die aus christlichem Glaubens= gut schöpfende und stetig sich erneuernde Verbrüderungsidee war die geistige Triebkraft, das Mutterkirchenwesen das allgemein-organisa= torische Element. Auf ihrer Verbindung beruht schließlich die syno= dale Gebetsverbrüderung, die seit dem frühen Mittelalter einen we= sentlichen Bestandteil der allgemeinen Verbrüderungsbewegung aus= machte.

Unmittelbar aus den synodalen Diözesanverbrüderungen, die schon im 9.Jh. alle Kleriker einer Diözese und ihre Niederkirchenverbände unter der Kathedrale, der ecclesia major, der Mutterkirche, und un= ter ihrem Oberhirten zu einer auf den Synoden nach außen in Erschei= nung tretenden und vom Kanonikerkollegium der Bischofskirche letzt= lich getragenen fraternitas vereinigten[2], gingen vielleicht im Zu= sammenhang mit der korporativen Ausgestaltung der Domkapitel die Domkalande hervor. Als Vorsteher begegnet in der Regel der Domdekan. Mitglieder waren Domherren, Prälaten, auch Domvikare, sowie der

einflußreiche, früher sendfreie Adel. Als "Calendae majoris eccle=siae" konnte der Domkaland zuweilen noch im späten Mittelalter die althergebrachte Synodalverbrüderung auf den an den Diözesansynoden gefeierten Bruderschaftsjahrtagen repräsentieren[3].

Nach dem Vorbild und unter dem Einfluß der diözesanen Gemein=schaft wurden die der Kathedrale als filiae nachgeordneten Tauf- und Mutterkirchen unter ihren Vorstehern, den Archipresbytern äl=terer Ordnung, zu Ausgangs- und Mittelpunkten eigener Verbrüderungen. Eine solche fraternitas entstand wahrscheinlich im Zuge des Filia=tionsprozesses und vereinigte die Kuratkleriker der mehr oder min=der verselbständigten Tochterpfarreien der alten Mutterkirche[4]. Sie ist der direkte Nachfahre der karolingischen Kalendarverbrüderung[5] und wurde wegen der zunächst regelmäßig an den Kalenden eines jeden Monats stattfindenden, vor allem dem Verbrüderungs- und Totengedenk=dienst dienenden Zusammenkünfte "fraternitas kalendarum" bzw. "Ka=land" genannt[6]. Die mutterkirchlichen sowie die Anfänge der korpora=tiven Entwicklung verbergen sich im Dunkeln der Geschichte. Wenn die Kalande sich jedoch auch späterhin an die alten Mutterkirchen und an die aus ihren Großkirchspielen hervorgegangenen Send- und Verwaltungssprengel anlehnen, so darf man ganz allgemein eine je nach den lokalen Verhältnissen länger oder kürzer währende mutter=kirchliche Entwicklungsperiode annehmen, während welcher sie am zweckmäßigsten als Mutterkirchenkalande zu bezeichnen sind[7], bis sie dann mit dem 13.Jh. allenthalben im gesamten Verbreitungsgebiet als voll ausgebildete Klerikerkorporationen in Erscheinung treten.

Der Vorsteher des Kalands führte von wenigen Ausnahmen abge=sehen den Titel decanus[8] und wurde von den geistlichen Konfratres aus ihrer Mitte frei gewählt. Nur in Einzelfällen begegnet noch ein decanus natus, meist der Pfarrer der alten Mutterkirche[9]. Im Rahmen der Statuten und gewohnheitsrechtlich beobachteten Ordnun=gen war der Dekan als primus inter pares verantwortlich für das gesamte korporative Leben[10]. Dies kommt vor allem darin zum Aus=druck, daß ihm der Vorsitz auf den Bruderschaftsbegängnissen zu=stand, wo er die liturgische Feier und die anschließende Versamm=lung, das Kapitel, leitete. Er hatte für die Durchführung der Kor=porationsbeschlüsse und Einhaltung der Statuten zu sorgen, über=wachte somit die Korporation wie das Einzelmitglied und war daher letzten Endes auch für Ausübung und Vollzug der korporativen Ge=richtsbarkeit maßgebend. Aus diesem Grund werden ihn Diözesanbi=schof und kirchliche Behörden weit öfters zur Erledigung von Ver=waltungs- und Jurisdiktionsangelegenheiten herangezogen haben, als es hier durch Zufallsbelege erwiesen werden konnte.

In der Besorgung der Vorstandsgeschäfte wurde der Dekan von dem Kämmerer[11], zuweilen auch von zwei, unterstützt. Im Gegensatz zum Dekan, der sein Amt meist auf Lebenszeit innehatte, wählte man in der Regel alljährlich oder jedes zweite Jahr ein anderes Priester=mitglied zu Kämmerer. Er hatte, wie sein Name es schon nahelegt, in erster Linie die Vermögens- und Finanzangelegenheiten zu verwalten und darüber einmal im Jahr vor der Korporationsversammlung Rechnung zu legen. Dieser Aufgabenkreis brachte es offenbar mit sich, daß ihm zuweilen die Erledigung der gesamten Kanzleigeschäfte zufiel. So war er u.a. dann für die Führung der Mitgliedsregister, Memorienverzeich=nisse, Präsenzlisten, der Statuten-, Protokoll- und sonstigen Bruder=schaftsbücher, der Korrespondenz und letzten Endes für das Korpora=tionsarchiv -unter Aufsicht des Dekans- verantwortlich.

Neben Dekan und Kämmerer ist bei einer Reihe von Kalanden seit dem 15. Jh. eine Art erweiterter Vorstand anzutreffen, der von vier und auch mehr sogenannten Seniores gebildet wurde[12]. Obwohl über ih=re Bestellung und Funktionen kaum Nachrichten vorliegen, darf man wohl annehmen, daß es sich um ältere und einflußreiche Kleriker han=delte, die zu wichtigen Beratungen, zur Vorbereitungen von Vorstands=wahlen oder korporativen Schlichtungsverfahren, hinzugezogen und gelegentlich mit Sonderaufträgen, etwa in Prozeßsachen, in Nachlaß=geschäften oder auch in kirchlichen Auftragsangelegenheiten, von Korporations wegen betraut wurden.

Die Mitgliedschaft bestand zunächst ausschließlich, aber auch noch im 15. und 16. Jh. -von den Kalanden größerer Städte abgesehen- vornehmlich aus Kuratklerikern[13], und zwar eines bestimmten Nieder=kirchensprengels. Daran ändertendie ab dem 14. Jh. um sich greifende Praxis der Pfarrinkorporation und Pfründenkumulation und das damit aufkommende Institut der nicht residierenden Pfarrpfründeninhaber allem Anschein nach nur wenig. Der Anteil der mit einer Pfarrkirche bepfründeten und an ihr die Seelsorge ausübenden Pfarrer ging zwar zurück; an ihre Stelle traten jedoch die Pfarrverweser[14], die gegen=über jenen und den infolge der Ämterhäufung öfters als Mitglieder anzutreffenden Prälaten keine minderen Korporationsrechte besaßen, wie es bei den Landkapiteln zuweilen der Fall war[15]. Auf die Ein=flüsse des Stadtkirchenwesens sowie auf die Mitgliedschaft der Lai=en soll weiter unten eingegangen werden.

Zwanglos lassen sich aus dem mutterkirchlichen Entwicklungsgang der Kalande ihre Beziehungen zu regulierten wie monastischen Gemein=schaften, insbesondere zu Kanonikern und Kanonissen, Augustinerchor=herren und Prämonstratensern, erklären, wenn man berücksichtigt, daß diese Konvente, zumal die der Kanonissen und Nonnen, welchen die Ka=lande besonders verbunden waren[16], in der Regel an bereits bestehen=

den Mutterkirche begründet wurden, die als Stifts- und Konvents=kirchen dann ebenso im Besitz der vollen Pfarreigenschaften blie=ben[17] wie ihre Vorsteher meist Jurisdiktionsbefugnisse im einsti=gen Muttersprengel ausübten. Allem Anschein nach gingen somit die späterhin an solchen Kirchen anzutreffenden Kalande unmittelbar aus ihren Kanonikerkollegien hervor und waren anfangs nichts an=deres als die fraternitates der außerhalb des Konventes an den Kirchen tituli minores pastorisierenden Kleriker[18]. Manche stifti=sche Gewohnheit, man denke etwa an die Pflege der hospitalitas im weitesten Umfang, dürfte auf diesem Wege an die Kalande weiterge=reicht worden sein[19]. Dabei wäre nicht zuletzt die bisher überse=hene Tatsache herauszustellen, daß die Kalande seit dem 13. Jh., seit ihrem urkundlichen Auftreten, sich mancherorts maßgeblich beteiligt an der Errichtung von Kollegiatkirchen sowie von Non=nenkonventen zeigten. Diese Betätigung war vermutlich intensiver und allgemeiner, als sie hier verfolgt werden konnten[20].

Gänzlich unbeachtet blieben auch die offenbar aus stiftischen Traditionen genährten, den üblichen Rahmen bruderschaftlich-kari=tativen Wirkens[21] übersteigenden Beziehungen der Kalande zum Ho=spitalswesen. Sie äußern sich oft nur noch darin, daß ein Kaland gelegentlich das Patrozinium einer Spitalskapelle trägt oder, dann schon greifbarer, daß ihm diese , wie in Göttingen, Hann.-Münden, Fürstenwalde, Hamburg, Flensburg, Stettin, Kolberg, als Versamm=lungskirche diente[22]. Das Mitwirken an der Spitalsgründung, worauf diese Indizien hindeuten, war allerdings nur noch in einigen Fäl=len, so in Einbeck, Hornhausen-Oschersleben, Aschersleben,Schneit=lingen, Mölln, nachzuweisen[23]. Stellt man aber in Rechnung, daß die Gründungsverhältnisse infolge der im Spitalswesen sich schon ab dem 12./13. Jh. abzeichnenden Verbürgerlichung[24] nur mehr schlecht, jedenfalls nicht ohne eingehende lokale Untersuchungen, zu erkennen sind, so darf man den Anteil der Kalande an der Er=richtung von Spitälern ungleich höher veranschlagen, als er hier ersichtlich war[25].

Außerordentlich bemerkenswert für die Entwicklungstendenzen der Kalandsspitäler sind schließlich die in Osterode und Einbeck vorgefundenen, wo die Kalande daran mitwirkten oder wenigstens die Anregung dazu gaben, an der Spitalskapelle einen Nonnenkonvent anzusiedeln bzw. sie zur Kollegiatkirche zu erheben[26]. Ähnliche Vorgänge können an anderen Orten zunächst nur vermutet werden[27]. Damit scheint sich hinsichtlich der Beziehungen der Kalande zu Spitälern und Stiftskirchen sowie auch zu monastischen Gemein=schaften[28] der Spezialforschung ein noch kaum betretenes, ausge=dehntes Untersuchungsfeld zu eröffnen[29].

Seit dem Anfang des 13. Jhs. treten, wie mehrfach erwähnt, die Kalande nach Beendigung ihres Mutterkirchenstadiums urkundlich und als voll ausgebildete Klerikerkorporationen in Erscheinung. Zur gleichen Zeit stehen sie in ihrer Mehrzahl bereits im Bann=kreis des damals allenthalben in Deutschland aufblühenden Städte=wesens. Diese Entwicklung war einerseits von außen an sie heran=getragen worden, hing jedoch andererseits ursächlich mit ihren eigenen Entstehungsgegebenheiten zusammen; und zwar insofern, als die Mutterkirchorte, meist Mittelpunkte lokaler Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, großenteils bereits den Keim zum Stadtwesen in sich bargen und in der Regel auch sich organisch zu Städten und Marktflecken weiterentwickelten, wenn sie nicht gar, wie es in den ostelbischen Kolonisationsgebieten oft der Fall ist, von vor=neherein als Stadtsiedlungen angelegt waren[30].

Die städtischen Gemeinwesen, meist die Sitze der kirchlichen wie der weltlich-territorialen Verwaltungsbehörden, übten natur=gemäß auf den Landpfarrklerus der relativ kleinen, oft genug aus den Mutterkirchspielen ihrer ecclesiae forenses hervorgegangenen Niederkirchensprengel und seine Korporationen eine besondere An=ziehungskraft aus. Diese zeigt sich deutlich daran, daß dort, wo die städtische Entfaltung dem alten Mutterkirchort aus irgendwel=chen Gründen versagt blieb oder stagnierte, die Kalande seit dem 14. Jh. häufig in die benachbarte, bedeutendere Stadt übersiedel=ten, wie z.B. in Göttingen, Osterode, Bielefeld, Celle, Uelzen, Dessau, Reinsberg, Spandau, Wismar, Königsberg/Neumark[31].

Im Allgemeinen erscheint so seit dem 14. Jh. die Stadt als Mit=telpunkt des bruderschaftlichen Lebens und als korporativer Sitz[32] der Kalande. Dies äußert sich darin, daß sie sich offiziell nach einer Stadt benannten[33], ihre Bruderschaftsbegängnisse -von den Exequienfeiern für die auswärtigen Mitglieder abgesehen- nicht mehr reihum auf den einzelnen Pfarrorten sondern in der Stadt=hauptkirche, nicht selten der alten Mutterkirche, an eigens dort errichteten Altären oder auch an städtischen (Spitals-) Kapellen abhielten[34] und ein eigenes Korporationshaus, das Kalandshaus, in der Stadt besaßen[35].

Die vom Aufschwung des Wirtschaftsleben nicht nur in den größe=ren Städten getragene Entfaltung des Kirchenwesens[36] sowie der fromme Stiftungseifer der Bürger, der den Kalanden in religiöser wie materieller Hinsicht zugute kam, hatte ein rasches Anwachsen der Kurat-, besonders aber der Inkuratpfründen und damit der städ=tischen Kleriker zur Folge[37]. Davon wurde zunächst der Mitglieder=kreis der Kalande betroffen, die nunmehr zu den Pfarrgeistlichen

auch Inkuratkleriker aufnahmen, meist Angehörige vermögender Rats- und Bürgerfamilien sowie Kanzleikleriker, also Geistliche von Rang und Namen, die das städtische Stiftungs- und Patronatswesen mit Be= nefizien versorgt hatte[38]. Das Umsichgreifen der Ämterhäufung und Pfarrinkorporationen dürfte zudem manchen in der Stadt ansässigen Prälaten, auch als nicht in loco residierenden Pfarrpfründeninha= ber[39], dem Kaland zugeführt haben. Aus demselben Grund werden ande= rerseits nicht wenige als Vikare oder Kapläne bezeichnete Kalands= priester sich bei näherem Hinsehen als Seelsorger ausweisen[40].

Man kann daher wohl sagen, daß die Kalande auch in der Stadt und unter den Pfarrverhältnissen des späteren Mittelalters im wesentli= chen doch weiterhin den Kuratklerus vereinigten und in ihren Bin= dungen an die Niederkirchenbezirke weniger beeinträchtigt waren, als es zuweilen scheint[41]. Dagegen verdanken sie es städtischem We= sen, daß sie an Ansehen gewannen und zu den gewichtigen Standeskor= porationen der einflußreichen Geistlichkeit aus der Stadt und dem Sprengel wurden, die im lokalkirchlichen Bereich eine gewiß maßge= bende Rolle spielten und natürlich dabei Pfründenpolitik betrieben.

Für das gesteigerte Standesbewußtsein der Kalandspriesterschaft und den davon mitbestimmten Zug zur Verpfründung spricht die ab dem 14. Jh. -selbst bei Kalanden kleinerer Städte- öfters anzutreffende Begrenzung der Mitgliedszahl. Die Statuierung des numerus clausus[42] sollte zunächst einer Schmälerung der Kalandspfründen vorbeugen, be= dingte dazu eine Auslese unter den Mitgliedskandidaten und erweist sich somit auch als Maßnahme gegen eine Unterwanderung durch das da= mals aufkommende klerikale Proletariat, das sich aus kärglich -wenn überhaupt- bepfründeten Meßpriestern und Wanderklerikern rekrutier= te[43]. Ihre Notlage verkannte man keineswegs; doch das ehrliche Be= streben manches Kalands, ihr nach Kräften zu steuern, deckte sich zumindest mit der Absicht, einen korporativen Zusammenschluß der Kleriker niedrigster Klasse als überflüssig erscheinen zu lassen und gegebenenfalls lenken zu können[44].

In einigen größeren Städten bestanden allerdings im 14.Jh. schon neben den Kalanden weitere Klerikerkorporationen[45], welche die be= pfründeten Vikare und Altaristen der Stadthauptkirche, zuweilen der gesamten Stadt oder eines Stadtviertels vereinigten, wahrscheinlich aus dem um städtische Geistliche erweiterten Mitgliedskreis der Ka= lande als deren Tochterbruderschaften hervorgingen und sich viel= leicht infolge der Einführung des numerus clausus korporativ ver= selbständigten. Von den Kalanden übernahmen sie mit den Verbrüde= rungsgepflogenheiten auch Organisationsform und Namen, so daß man, um beide zu unterscheiden, gelegentlich die recht lakonischen Be= zeichnungen "großer Kaland" und "kleiner Kaland" gebrauchte[46]. Die

Vikarienkalande, wie man sie wohl zweckmässiger anspricht, brachten es, da ihre Mitglieder meist dem einheimischen Bürgertum entstammten, ebenfalls zu Ansehen, Einfluß und teilweise beträchtlichem Vermögen. Zu den Kalanden unterhielten sie in der Regel gute Beziehungen, während sie je nach den lokalen Umständen sich mehr oder auch weniger von den Klerikern der unteren sozialen Rangstufe distanzierten[47].

Seit dem 15. Jh. schlossen sich dann allenthalben die an Kirchen, Kapellen und Altären angestellten, meist pfründlosen Aushilfskleriker, Gesellpriester, Altaristen, Kommendisten sowie Scholaren auf der Basis der Präsenzgemeinschaft unter dem zuständigen Pfarrer oder Kapellenrektor zu Fraternitäten zusammen, die ebenfalls als Kalande, zuweilen mit Beifügung eines Patroziniums, benannt wurden und oft schlecht von den Vikarienkalanden zu unterscheiden sind[48]. Über ihre Organisation und ihre Verhältnisse ist zudem wenig bekannt; doch scheinen sie wie die Vikarienkalande wenigstens anfänglich von den Korporationen des Pfarrklerus abhängig und beaufsichtigt gewesen zu sein[49].

Undurchsichtig ist ferner, ob und welche Beziehungen zwischen den Kalanden und den an einigen Orten auftretenden sogen. Elendenkalanden bestanden, die sich offenbar nur karitativ betätigten und eng mit den laikalen Elendenbruderschaften oder -gilden verwandt waren[50]. Berücksichtigt man die schon bei den Kalendarverbrüderungen und dann bei den Kalanden übliche Fürsorge für die Armen und Elenden, die Landfremden, so darf man wohl MÖLLER folgen, der annimmt, die Elendenkalande seien als Vorläufer der Elendenbruderschaften aus den Kalanden hervorgegangen und wären "Übergangsformen, die überwiegend der Entstehungszeit der Elendengilden angehören und nur vereinzelt ihren Namen (Elenden-Kaland) bis auf die Reformation beibehalten haben"[51]. Dem könnte man noch hinzufügen, daß sie vielleicht in Anlehnung an einstige Kalandsspitäler bzw. eigens zur Fürsorge (Begräbnis und Seelgedächtnis inbegriffen) für Fremdlinge, Pilger und Wanderkleriker bestimmte, zunächst von den Kalanden mitverwaltete milde Stiftungen -unter Umständen im Zuge der Kolonisationsbewegung- entstanden, sich dem Stiftungszweck gemäß spezialisierten und mit der städtisch laikalen Einflußnahme auf Spitäler und Stiftungsgut verbürgerlichten. Nicht unwahrscheinlich wären auch Beziehungen zu den Fraternitäten des niederen Klerus[52]. Eine weitere Klärung ist jedoch erst nach Aufarbeitung der örtlichen, z.T. ungedruckten Quellen von der lokalen Forschung zu erwarten.

Den Kalanden kam vor allem in den Städten der bis zur Reformation stetig sich steigernde fromme Stiftungseifer zugute, so daß ihre anfangs wohl bescheidene Vermögensgrundlage[53] eine recht erhebliche Vermehrung erfahren haben dürfte. Meist dem Totengedächtnis dienende Meß- und Memorienstiftungen, teilweise mit Präsenzgewährung, Altarbewidmungen, Testamentslegate, Armenspenden und auch zweckungebundene

Schenkungen flossen ihnen, wie eine Vielzahl von Urkunden berichtet, in reichem Maße zu. Sie bestanden aus nutzbaren Rechten, etwa Altar=patronaten, aus Liegenschaften und Hausbesitz, weniger aus Bargeld, in der Regel aus Renten verschiedenster Art. Damit ergab sich naturgemäß für die Kalande die Veranlassung, sich mehr oder weniger aktiv am Wirtschaftsleben zu beteiligen, wobei sie sich zwecks ertragbringender und wertbeständiger Anlage des Korporations- und Stiftungsvermögens vor allem mit Pacht- und Rentengeschäften abgaben[54].

Die -ebenso bei den Landkapiteln übliche- wirtschaftliche Betätigung[55] beförderte sicher einen gewissen Erwerbssinn sowie den in der Begrenzung der Mitgliedszahl sich äußernden Hang zur Verpfründung, dürfte sich aber, abgesehen von den Kalanden einiger Handels- und Bergbaustädte[56], in normalen Grenzen gehalten haben. Andererseits fühlten sich selbst kleinere Städte bewogen, im Interesse ihres Abgaben- und Steuerwesens, dem die eine Vermögens- und Kapitalanhäufung in der sogen. toten Hand des Klerus verhindernden Amortisationsgesetze dienten[57], die geschäftlichen Transaktionen der Kalande und die ihnen zufliessenden Stiftungen und Schenkungen zu lenken und schließlich zu kontrollieren. Mittel und Handhaben dazu fand das städtische Kirchenregiment[58] auch auf indirektem Wege über die Patronats- und Pfründenpolitik, über die aus Stifter- und Bürgerfamilien stammenden Kalandspriester und letztlich durch die den Kalanden als Laienmitglieder angehörenden Ratsherren. Die sich somit aus den Verhältnissen einfach ergebende, teils statuarisch festgelegte Gewohnheit, daß die jährliche Rechnungslegung im Beisein von Angehörigen des Magistrats zu erfolgen hatte, wird demnach weiter verbreitet gewesen sein, als es hier zu verfolgen war[59]. Gewiß kam es im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit gelegentlich zu nicht immer friedfertigen Auseinandersetzungen der Kalande mit den Stadtbehörden, wie z.B. um die Mitte des 15.Jhs. in Lüneburg, und die Kalandspriester werden ihrerseits bestrebt gewesen, Einfluß auf die Stadtpolitik zu nehmen[60]. Im Allgemeinen scheint jedoch ein recht gutes Einvernehmen zwischen ihnen und den städtischen Obrigkeiten geherrscht zu haben[61], wie es auch von den Landkapiteln berichtet wird[62].

Dasselbe gilt auch für die wahrscheinlich bedeutend älteren Beziehungen der Kalande zum hohen und niederen Adel. Sie reichen wohl noch in ihre mutterkirchliche Entwicklungsperiode zurück, sind dann ab Anfang des 13. Jhs. urkundlich greifbar und waren im wesentlichen getragen von dem in eigenkirchlichen Rechtsanschauungen wurzelnden landesherrlichen und grundherrschaftlichen Kirchenpatronat[63], zumal in den Koloniallanden. Allenthalben erscheinen vom frühen 13. Jh. bis in das späteste Mittelalter Angehörige des Adelstandes, mächtige und weniger bedeutende Landesherren wie Ministeriale, als Gönner und Wohltäter.

Manche der zahlreichen pro-remedio-animae-Stiftungen wurde von ihnen noch in späterer Zeit nach dem Vorbild alter Verbrüderungsverträge beurkundet und deutet somit an, daß es sich bei ihnen um die älteste Schicht der den Kalanden verbrüderten Laienmitglieder handelt. Ihre Zuwendungen und Schenkungen, die vor allem in der Bewidmung von Bruderschaftsaltären sowie in der Patronatsübereignung von Kirchen und Altären bestanden[64], scheinen zuweilen entscheidend zur materiellen Fundierung der Korporation beigetragen zu haben. Vermutlich aus diesem Grunde wurden die Schenkgeber, wie z.B. die Grafen v. Rietberg in Wiedenbrück, von den Kalanden später gelegentlich als fundatores der Bruderschaft betrachtet[65].

Von besonderer Bedeutung waren die seit dem 13.Jh. von weltlichen und geistlichen Landesherren erlassenen Privilegien der Testierfreiheit und des Gnadenjahres[66]. Sie werden zwar allgemein der Geistlichkeit des territorialen, oft nicht mit einem Niederkirchensprengel übereinstimmenden Herrschaftbereiches oder Verwaltungsbezirkes, und zwar als persönliches Recht dem einzelnen Kleriker, nur in sehr seltenen Fällen korporativ einem Kaland, verliehen. Man darf sie jedoch, wie es das Privileg für den Klerus der Landpropstei Rehna von 1282 bezeugt[67], auf die Kalande beziehen, nicht zuletzt weil sie die nach alter Verbrüderungstradition vom Landesherrn als liturgische Gegenleistung verlangten Totenmemorien für sein Geschlecht im Rahmen ihrer Bruderschaftsfeiern begingen und als die zuständigen Klerikerkorporationen durch die Bestellung von Testamentsexekutoren für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Hinterlassenschaft sowie für die meist aus ihm zu dotierende Ausrichtung der Exequien und Memorien des verstorbenen Priesters sorgten[67a]. Es versteht sich am Rande, daß die Kalande gerade aus der uneingeschränkten Testierfreiheit ihrer Mitglieder einen sicher nicht unbeträchtlichen materiellen Nutzen hatten, bzw. erwirken konnten.

Aus den vom Patronatsrecht her bestimmten, durch Stiftungen, Schenkungen und Privilegsgewährungen ständig vertieften Beziehungen der Kalande zu den Territorialherren, wobei noch auf das beiderseitige Zusammenwirken bei Stifts- und Klostergründungen und nicht zuletzt auf die in landesherrlichen Diensten als Kanzleikleriker[68] stehenden Kalandspriester hinzuweisen wäre, konnte im Zuge des spätmittelalterlichen territorialen Kirchenregimentes leicht eine Art von Schutzvogtei[69] über die Kalande entstehen, die den stadtkirchlichen Einfluß übertraf. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß bei der Auflösung der Kalande im Laufe der Reformation in der Regel der Landesherr und nicht die Stadtbehörde über die Verwendung des Korporationsvermögens zu verfügen hatte[70].

Nach all' dem erklärt sich auch die vielberufene Laisierung der Kalande im späteren Mittelalter als ganz natürliche Auswirkung des landesherrlichen und des städtischen Kirchenregimentes, wie sie in ähnlicher Weise etwa bei den Kirchpflegschaften, bei Spitälern und Schulen, beim Patronats- und Pfründenwesen, bei der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie bei den zahlreichen, von den Territorialherren veranlassten vorreformatorischen Kirchen- und Klöstervisitationen beobachtet werden kann[71].

Ganz allgemein ist für die Betrachtung des Verhältnisses der Kalande zur Laienwelt von der bisher kaum beachteten Tatsache auszugehen, daß seit den frühesten Zeiten des Verbrüderungswesens stets auch Laien als Mit-Glieder einer fraternitas, sowohl der rein-klösterlichen, als der gemischt-synodalen, auftreten und daher sicher bereits den karolingischen Kalendarverbrüderungen angehörten[72]. Dies dürfte in erster Linie für adlige Personen zutreffen, die dann, wie erwähnt, das früheste und vornehmste Element im laikalen Mitgliederkreis der Kalande waren[73]. Mit dem Aufblühen der Städte trat das Bürgertum hinzu, zunächst mit den angesehenen und wohlhabenden Rats- und Kaufmannsfamilien, die neben den Adligen als die gebefreudigsten Gönner und Stifter erscheinen. Nicht zuletzt bedachten auch Angehörige niederer Volksschichten, einfache Bürgersleute, ihr und ihrer Anverwandten Seelgedächtnis bei den Kalanden, traten damit in ein Verbrüderungsverhältnis zu ihnen und sind seit dem 14./15. Jh. in zunehmenden Maße in den Totenbüchern, Memorienverzeichnissen und Mitgliedsregistern anzutreffen[74]. Bemerkenswert ist, daß ab dem 14. Jh. gelegentlich die Anzahl der Laien, Männer und Frauen, in einem bestimmten Verhältnis zu der der Priester begrenzt und statuarisch festgelegt wurde[75]. Einen Unterschied zwischen Männern und Frauen machte man insofern, als des öfteren die sorores vom Bruderschaftsmahl ausgeschlossen waren. An der Korporationsversammlung konnten Laien, wohl nur die Männer, teilnehmen, besaßen allem Anschein nach jedoch kein Stimmrecht, was nicht ausschließt, daß Rat und Meinung einflußreicher Laien nicht angehört und befolgt wurden. In Bezug auf die geistlichen Wohltaten der Bruderschaft, worauf es ja den Laien vor allem ankam, waren sie den Priestermitgliedern weitgehend gleich gestellt. Von einem Eindringen des Laienelementes in die Kalande während des späteren Mittelalters oder von einer zunehmenden Durchsetzung der Kalande von Laien kann daher keine Rede sein. Die laikale Einflußnahme beruht ausschließlich auf den vorerwähnten außerkorporativen Gegebenheiten und erstreckt sich aus den gleichen Gründen im wesentlichen auf die Beaufsichtigung des wirtschaftlichen Gebarens. Darüber hinaus wurden Stellung und Einfluß der Geistlichen

in ihrer Standeskorporation nicht angetastet[76].

Wie wenig im Grunde die Mitgliedschaft von Laien ein spezifischer Wesenszug der Kalande oder gar ein Kalandsproblem ist, zeigt eindeutig ein -bislang allerdings unterbliebener- Seitenblick zu den west- und süddeutschen Landkapiteln, den nächsten Verwandten der Kalande. Ihnen werden irgendwelche Laisierungs- oder Verbürgerlichungstendenzen von keiner Seite unterstellt, -und doch nahm jedes Landkapitel Laien, Männer wie Frauen, in seine fraternitas auf[77]. Das elsässische Landkapitel in der Diözese Basel z.B. konnte sich rühmen, neben den Baseler Bischöfen und Domherren, den Grafen v. Pfirt und zahlreichen angesehenen Laien sogar Kaiser Friedrich III., Kaiser Maximilian I und König Ladislaus Posthumus v.Ungarn samt ihren Gattinnen unter seine Bruderschaftsmitglieder zu zählen[78]. In der Nachbardiözese Konstanz hielt das Landkapitel Luzern[79] seine Korporationsversammlung und das anschließende Bruderschaftsmahl bis 1463 im Luzerner Rathaus ab, wobei der Stadtrat den Wein kredenzte und einen Teil der Kosten trug. 1492 erwarb es dann Stubenrecht im Haus der Luzerner Schneiderzunft und ging mit ihr eine noch 1656 erneuerte Verbrüderung ein, was jedenfalls doch die Aufnahme der Schneider in die fraternitas bedeutete. Von der "Symbiose" zwischen ihm und der Zunft zeugt der Türsturz des Zunfthauses, auf dem neben dem Wappen der Schneider das des Landkapitels angebracht wurde. Zum Glück, ist man zu sagen versucht, handelt es sich hier um ein Landkapitel und nicht um einen Kaland.

Wenig beachtet und daher in der vollen Tragweite nicht erkannt wurde bisher auch das Verhältnis der kirchlichen Behörden zu den Kalanden. Ihre korporative Existenz basierte schlechthin auf der nach der Lehre der Kanonisten unerläßlichen Bestätigung durch den zuständigen Diözesanbischof, auf dessen potestas jurisdictionis. Nur er bzw. die ihn legal vertretende diözesane Behörde konnte einem Kaland den offiziellen Status als Klerikerkorporation verleihen[80]. Vielleicht ist dies mit der Grund dafür, daß über die Stellung der Kalande zu den niederen Ordinarien, zu den Archidiakonen und ihnen gleichzuachtenden Prälaten, etwa Landpröpsten, keine einschlägigen Quellen vorliegen und nichts Konkretes zu erfahren war[81]. Die Beziehungen zur römischen Kurie, zu Päpsten, Legaten und Kardinälen waren, um es nur kurz anzumerken, offenbar mehr zufälliger Natur und erschöpften sich in den üblichen Privilegserteilungen[82].

Wohl die früheste Bestätigung ist in dem 1267 dem Kaland der Kolberger Propstei gewährten Gnadenjahrsprivileg mitenthalten, wo der Bischof v. Kammin mehr beiläufig die Ordnungen der Korporation und damit diese selbst bestätigt[83]. Das relativ späte und zunächst sporadische Auftreten förmlicher Bestätigungsurkunden im 14.Jh. könnte

zu Lasten der mangelhaften Überlieferung gehen. Demgegenüber hat es manches für sich, die Gründe dafür in der im 13. Jh. in Deutschland einsetzenden Rezeption des kanonischen Rechts und der gleichzeitig vorangehenden Verschriftlichung der diözesanen Verwaltung zu sehen, was bedeutet, daß förmliche Bestätigungen im 13. Jh., wie es auch das Kolberger Beispiel nahelegt, kaum zu erwarten wären. Offen bleibt nun die Frage, ob und wie vordem Bestätigungen vorgenommen wurden[84].

Vom frühen 14.Jh. bis in die Reformationszeit sind Konfirmations=urkunden in steigender Anzahl, doch nur ein Bruchteil der tatsächlich ausgestellten, überliefert. Auch wenn ihre Dispositio, was anfänglich öfters vorkommt, sich als knapp und karg erweist, darf das nicht da=rüber hinwegtäuschen, daß der Bischof hier einen formalen, vermutlich sich nicht in der Urkundenaushändigung erschöpfenden Bestätigungsakt vollzog[85], damit die korporative Rechtsgrundlage für die fraternitas schuf, sie samt ihren Gewohnheiten und Statuten -auch rückwirkend-anerkannte und nicht zuletzt seiner Aufsicht unterstellte.

Die Aufsichtsführung, ohne die das Konfirmationsrecht inhaltslos gewesen wäre[86], äußert sich unverkennbar, zunächst darin, daß der Bi=schof des öfteren vor der Approbation die Statuten überprüfte. Zudem genügte die einmalige Bestätigung nicht, vielmehr war es allgemein üblich, sie von den nachfolgenden Bischöfen -zuweilen als Transsumpt oder Vidimierung- erneut vollziehen zu lassen, was seit dem 15. Jh. mit zunehmender Regelmäßigkeit im Anfang der bischöflichen Amtsperio=de erfolgte. Somit scheint sich, vielleicht unter dem Einfluß der Re=formkonzilien, die mehr oder weniger gewohnheitsrechtliche Praxis entwickelt zu haben, jede Bestätigung nur für die Regierungszeit des sie verfügenden Bischofs als rechtskräftig zu betrachten[87], so daß die Kalande sie vom Nachfolger, der gelegentlich auch vorhergehende Konfirmationen kassieren ließ[88], alsbald nach dessen Amtsantritt wie=derum erwirken mußten. Das Verfahren bewirkte sicher erhöhte Einnah=men an Kanzleigebühren, doch ist in ihm ebenso eine Art von Obödienz=leistung der Kalandspriesterschaft und eine weitere Maßnahme zur Überwachung ihrer Korporationen zu sehen.

Für die Straffung der Aufsichtsführung sprechen gleichzeitig die ausführlicher werdenden Dispositionen der Konfirmationsurkunden und die sich mehrenden Zusätze des Bischofs zu den Statuten. So bestimmt er z.B. den Modus der Dekanswahl[89], überträgt dem Dekan die Leitung der Korporation und auch kirchliche Verwaltungsfunktionen[90], erlaubt die Unierung von Kalanden[91], nimmt Pfründen und Vermögen unter seinen Schutz[92], ermächtigt zur Siegelführung[93], gestattet die Aufnahme von Laien[94], verfügt den Ausschluß übelbeleumundeter Personen[95], droht nicht nur, bei Ausschweifungen anläßlich des Bruderschaftsmahles oder

bei Verstößen gegen seine Anordnungen und die Diözesanstatuten die Bruderschaft aufzulösen und die Schuldigen obendrein eigens zu belangen[96], sondern er entzog auch gegebenenfalls einem Kaland zeitweilig, d.h. bis dem Übelstand abgeholfen war, mit dem Versammlungsdas wohl wichtigste Korporationsrecht[97].

Die Kalande waren somit in ihrer korporativen Existenz schlechthin von der Jurisdiktionsgewalt des zuständigen Diözesanbischofs abhängig und unterstanden eindeutig seiner Leitung. Dementsprechend -wobei ihre Anlehnung an die Niederkirchenbezirke zu beachten isthat man in ihnen die gegebenen bischöflichen Aufsichts- und Publikationsorgane für den Sprengelklerus zu sehen, die auch -wie es die Havelberger Synodalverordnungen klar bezeugen[98]- zur Erfüllung diözesaner Verwaltungsaufgaben, etwa in Send- und Visitationsangelegenheiten oder im Abgabenwesen, herangezogen wurden, und zwar in einem größeren Umfang, als es aufgrund der schlechten Quellenlage zunächst den Anschein hat. Um diese Feststellung zu erschüttern, müsste immerhin nachgewiesen werden, daß neben ihnen noch andere klerikale Korporationen und Organisationen bestanden und sie für das niederkirchliche Verwaltungswesen zuständig waren.

Wie mehrfach erwähnt, sind jedoch im gesamten Untersuchungsbereich, abgesehen von den relativ schmalen Übergangszonen im Westen und im Osten, außer den Kalanden keine weiteren Klerikerkorporationen anzutreffen, insbesondere kein Landkapitel. Wenn aber selbst bei diesen "eine unterschiedslose Verquickung von Verwaltungskorporation und Konfraternität" vorgefunden wurde[99], so lässt es sich wohl kaum noch bestreiten, daß die Kalande zu ihrer von den Traditionen des Verbrüderungswesens bestimmten bruderschaftlichen Tätigkeit die gleichen Funktionen innerhalb des diözesanen Verwaltungsorganismus wahrzunehmen hatten wie ihre nächsten Verwandten, die Landkapitel, und daher ihnen als Klerikerkorporationen gleichzustellen sind.

Schließlich wäre in diesem Zusammenhang eine bemerkenswerte, bisher kaum aufgefallene Beobachtung aus nachreformatorischer Zeit wenigstens kurz zu streifen. Einerseits erscheinen als korporative Nachfolger der Kalande, deren Verbreitungsgebiet bekanntlich in fast vollem Umfang von der Glaubenserneuerung erfasst wurde, sogar protestantische Pfarrervereinigungen, wie z.B. in Otterndorf, Münsterdorf, Meldorf, und behielten auch den Namen Kaland bei[100]. Andererseits weisen sich in katholisch gebliebenen bzw. gegenreformierten Territorien die teils schon im 16. Jh., teils erst im frühen 19. Jh. auftretenden neuzeitlichen Landkapitel als Nachfahren von Kalanden aus, so zu Brilon im kurkölnischen Westfalen, zu Duderstadt auf dem

Eichsfeld, zu Bockenem und Stöckheim im Hildesheimischen[101]. Daraus ließe sich folgern, daß mit der Auflösung der Kalande während der Durchführung der Reformation zugleich allenthalben eine Entwicklung unterbrochen wurde, die im Zeitalter des nachkanonischen, tridentinischen Kirchenrechts wahrscheinlich zur modernen Landkapitelsverfassung hingeführt hätte.

Noch ein Wort zum angeblichen Verfall der Kalande im späteren Mittelalter, für den immer wieder Völlerei und Gasterei beim Bruderschaftsmahl an den Kalandstagungen angeführt werden[102]. Angesichts der damals nicht nur unter dem niederen Klerus umsichgreifenden sittlichen Verwahrlosung und Zügellosigkeit[103] ist die Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß manche fromm begonnene Korporationsversammlung oder Exequienfeier mit dem abschließenden Gastmahl, das übrigens schon bei den karolingischen Kalendarverbrüderungen eine so vertraute wie von den kirchlichen Oberen beargwöhnte Gepflogenheit war[104], zu einem höchst ungeistlichen Gelage ausartete. Sicher beruhen die diesbezüglichen ständigen Ermahnungen der Bischöfe und die einschlägigen Paragraphen der Kalandsstatuten auf unliebsamen Erfahrungen[105]. Aber gerade sie sprechen auch dafür, daß es unstatthaft ist, die Auswüchse zu verallgemeinern und daraus die Entartung der Kalande zu konstruieren, -wofür sich allerdings der offenbar von der nachreformatorischen Historiographie aufgebrachte Ausdruck "kalandern" als ein sehr bequemer und scheinbar zutreffender terminus technicus anbietet[106]. Bemüht man sich, nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut zu werden, etwa durch die Einsichtnahme in späte Statuten, so fällt es nicht schwer zu erkennen, daß es sich hier nicht um den Verfall der Kalande handeln kann, sondern lediglich um den der klerikalen Sittenzucht, wie er allgemein zu beobachten ist.

Eine Entartung oder ein Verfall läge allenfalls dann vor, wenn aus irgendwelchen Gründen, vielleicht infolge Unterwanderung durch Laien, die Kalande sich etwa zu Brauerzünften[107] oder zu gewerbsmäßigen Kreditinstituten umgewandelt hätten oder ihre Bruderschaftsjahrtage des vom Verbrüderungs- und Totengedächtnisdienst geprägten geistlichen Charakters mehr und mehr entblößt worden wären und nur mehr der Pflege einer munteren Kumpanei im Kreise von Klerikern und Laien gedient hätten. Es braucht wohl nicht eigens betont zu werden, daß bislang kein einziger derartiger Fall zu belegen ist. Die Kalande waren und blieben Priesterkorporationen bis zu ihrer Aufhebung in der Reformation und als solche die berufenen Aufsichtsorgane über den Niederkirchenklerus, wie es sich aus der gerade seit dem 15.Jh. deutlicher zu beobachtenden Einflußnahme der Diözesanbischöfe auf

sie ergibt. Dadurch konnten natürlich Ausschreitungen und Mißstände ebensowenig aus der Welt geschafft werden wie durch die stets zum ehrbaren Lebenswandel, besonders zum Maßhalten im Essen und Trinken beim Bruderschaftsmahl, ermahnenden und Verfehlungen durch mehr oder weniger strenge Bußen bestrafenden Kalandsstatuten[108]. Schließlich lösten auch die Reformatoren die Kalande nicht wegen allgemeiner Entartung auf, sondern weil sie offenbar wie in Halle und anderswo für die der neuen Lehre ablehnend gegenüberstehenden, oft wohl nur den Verlust ihrer Pfründen fürchtenden Priester die Sammelstätten des Widerstandes gegen die Reformation waren[109].

Der von Vorurteilen unbelastete Beobachter gewinnt viel eher den Eindruck, daß die Kalande, die als menschliche Institutionen eben so recht und so schlecht wie ihre Zeit gewesen sein mögen, wenigstens in ihrem bescheidenen Rahmen bemüht waren, Sittenzucht und Bildungsstand unter den Priester- und Laienmitgliedern durch ihre einen ordentlichen Lebenswandel fordernden Statuten, durch die Ausübung der korporativen Gerichtsbarkeit, durch Pastoralansprachen und erbauliche Sermone auf den Tagungen sowie durch die Bereitstellung von geistigem Rüstzeug in den Bibliotheken zu fördern[110]. Demgegenüber zielt der Versuch, die mehr oder minder häufigen, besonders beim Bruderschaftsmahl auftretenden Auswüchse zu verallgemeinern und daraus auf einen inneren Verfall der Kalande zu schließen, zunächst in die falsche Richtung, d.h. auf die unter dem Klerus einreißende moralische Verwilderung. Überdies läuft er leicht auf eine dem Polyhistoriker des 16. und 17.Jhs. noch nachzusehende, in unserer Zeit jedoch schief anmutende Kritik an der spätmittelalterlichen Welt[111] hinaus.

Vorliegende Abhandlung konnte bei der räumlichen Ausdehnung des Untersuchungsbereiches sich lediglich mit den Grundzügen der Kalande, vornehmlich mit ihrer Entstehung und Verbreitung, beschäftigen, dafür wiederum nur im Druck zugängliche Quellen heranziehen und auch aus diesem Grund mancher der berührten Fragen nicht bis zu ihrer vollständigen Aufklärung nachgehen. Mängel und Unebenheiten mögen ihr daher anhaften. Vielleicht ist ihr jedoch wenigstens der Nachweis gelungen, daß es für die mit den örtlichen Quellen und Gegebenheiten vertrautere Lokalforschung -und nicht nur für sie- ein lohnendes Unterfangen wäre, ihre Aufmerksamkeit, besonders bei Untersuchungen zum Niederkirchenwesen, mehr und unter einem anderen Blickwinkel als bisher den "Fratribus Kalendarum haud adèo notis"[112] zu widmen.

Anmerkungen

S.1 A. 1 Quellen und Literatur von überörtlicher Bedeutung sind in Literaturverzeichnis (vgl. auch das Abkürzungsverzeichnis), die rein lokaler Art sowie die nur einmal benutzten in den jeweiligen Anmerkungen angeführt.

2 LEDEBUR 7, 13.

3 WILDA 352.

4 ANDREAS 159, GRUPP III 293, VINCKE 167, UHLHORN 4o1ff, 426ff, LIESE I 176, II 182.

S.2 A. 5 WILDA 352ff, HEGEL I 1ff u.pass., GIERKE I 238f, 427, 434; vgl.auch PAPPENHEIM, M., Die altdänischen Schutzgilden, 1885, HARTWIG, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens, = Forsch.z.deut.Gesch.1 (1862) 133ff, SOMMER, J., Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistl.Brüderschaften u.Gewerbsgilden, Diss. Berlin 19o8, 6ff.

6 BERTRAM KG 319f, 487, HERRMANN KG 275, HEYDEN I 211ff, II 158ff, MEYER KG 57, SCHMALTZ KG 192, SCHUBERT I 38of; vgl. dazu WERMINGHOFF 192, FEINE 316, 374f, LTK V 611. Bester Überblick HAUCK V/1 418.

7 U.a. noch HEYDEN II 158ff, auch ANDREAS 159, der sich anschein. auf die stark verallgemeinernde Abhdlg. von CLEMEN stützt.

8 UHLHORN 426 A.91, SELLO 99, SCHUBERT I 381, MUMMENHOFF 148, HEUSGEN 16, CLEMEN 9, WERNER 129, REUSS-CASPARI 72, BROD I 1.

9 FELLER 23; dazu SCHÄFER 33ff u. unten S.232 A.1o5f.

1o Vgl. BACKHAUS, J., Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. u. 18. Jhs., in Abhdlgg. über Corveyer Geschichtsschreib., hg. v. PHILLIPPI, F., Münster 19o6, 3-28 u. unten S.83 A.14. Zu FELLER u. PAULLINI vgl. ADB 6 (1877) 614f, 25 (1887) 28o.

11 Z.B. SCHMIDT, T., Zwickauische Chronik (1656).

12 FELLER 18ff.

13 Vgl. unten S. 14ff, S. 16 A. 18.

14 FELLER 17.

15 Vgl. unten S. 145f.

16 Vgl. unten S. 115.

.3 A. 17 Vgl. unten S. 94 A.76.

18 LEUCKFELD, J.G., Antiquitates Gröningenses (171o) 1o7ff; Statut auch bei BLUMBERG 84ff.

19 BECKMANN, J.C., Historie d. Fürstentums Anhalt, VI (171o) 18.

2o WARNKE 33.

21 Vgl. dazu das Verz. der Kalandsliteratur.

S.3 A. 22 WESTPHALEN 559ff, vgl. dazu unten S.193 A.9o.

23 Ebd. 112f. Für fraternitas kal_e_ndarum liest er daher kal_a_ndarum.

24 RIEMER 21f, SCHREMMER (wie unten S.161 A.144).

S.4 A. 25 Vgl. oben A.5

26 LEDEBUR 7. Ihm zufolge (ebd.13) konnte in Hann.-Münden der Kaland nur in der Vorstadt rechts der Werra auf altsächsischem Boden existieren (vgl. dazu unten S.75).

27 Vor allem durch die Arbeiten von HILLING.

28 Er hätte sonst das bei LEDEBUR 7f zitierte Kölner Provinzialstatut von 126o (vgl. unt. S.31) nicht übersehen. Seine Quellenangaben sind allerdings karg, doch nicht unzuverlässig. -SELLMANN bringt nichts Neues.

S.5 A. 29 SCHÄFER, K.H., Märkische Kirchenpatrozinien, = Wichmann Jb 2/3 (1931/32) 119 gibt als Merkmal einer alten Erzpriesterkirche die Existenz eines Kalands bei ihr an, untersucht aber nicht weiter. Vgl. auch seinen Artikel "Erzpriester" in LTK III 719. Auf SCHÄFER 29 stützen sich z.B. HEUSGEN 19 A.37, AVERESCH 3f, doch ohne darauf einzugehen.

3o RIEMER 21ff. TECHEN revidiert im Registerband UB der Stadt Lübeck (1932) seine von WESTPHALEN bestimmte Ansicht (vgl. LINK 194 A.39).

31 LEDEBUR 3o, weil dort die meisten Kalande aufträten. Doch weisen z.B. Mainz mehr, Meissen, Brandenburg u. Kammin ebensoviel Kalande auf. Das zahlenmäßige Vorkommen ist wie das früheste urkdl. Auftreten natürlich kein Beweis. Aber auch in letzterer Hinsicht hält Mainz die Spitze (vgl. S.39 A.44, S.76, S.78f).

32 RIEMER 3, 12, BROD I 6; ihm folgt noch 195o SCHWARZ 56.

33 RIEMER 6ff, 11ff; er berücksichtigt jedoch HILLING und das Niederkirchenwesen nicht.- HILLING V S.V versprach eine weitere Arbeit über die Landdekane in Halberstadt, die leider unterblieb. Dabei hätte er zumindest auf die Kalandsdekane eingehen müssen. Auch spätere Arbeiten zur Niederkirchenverfass., z.B. MACHENS, GRESKY, NAUMANN, ALLENDORF, berücksichtigen die Kalande nicht. Hinweise dazu JACOBS I 5, UHLHORN 427, SCHUBERT I 381 A.3.

34 WOLPERS 1o5, vgl. unten S. 76ff, 80f.

35 So UHLHORN 358f, BERTRAM (19o6) 52f, RIEMER 1f, CLEMEN 9, WERNER 13o, GIERKE I 427.

36 WILDA 358f, BIELING 192f, RIEMER 5ff, BROD I 2f, SCHWARZ 6f, HAUCK V/1 418; dazu unten S. 27of, 273f.

37 FELLER 31f führte offenbar dem terminus "kalandern" (=prassen, schlemmen, zechen) in die Kalandsliteratur ein. So übernimmt ihn SCHILLER-LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, II (1876) 419. GRIMM, J., Dt. Wörterbuch, V (1873) Sp.1o3 fußt auf CRAMER (vgl. dazu S. 232 A.1o6). In echten Quellen ist er nicht zu belegen.

S. 6 A. 38 Vgl. Kapitel 2, S. 25ff, 35ff.

39 SÄGMÜLLER 56ff, KRIEG I 4ff, AHLHAUS 34f, KANZLER I 7f, II 8f, HEINTZ II 25, 28ff u. pass., HINSCHIUS II 269f, WERMINGHOFF 24, 167, FEINE 181, HAUCK II 746, SCHUBERT II 582.

S. 7 A. 4o Vgl. dazu die Angaben bei REINECKE 39ff, MUMMENHOFF 157ff, WOLPERS 2o9f, AVERESCH 56ff, SCHWARZ 61f, SCHÄFER 28f.

---

1 Vgl. die zwei unten S.189 A.43 genannten Chroniken.

2 Am frühesten 12o8 in Einbeck (vgl.S.78f). - Es ist na=türlich unzulässig, das Datum er urkdl. Ersterwähnung als das der Gründung anzusehen, wie es lokale Forscher öfters tun (vgl.z.B. S.141 A.1o1, S.236 A.168).

3 Vgl. REDLICH, O., Die Privaturkk. des MAs., in Hdb. BELOW-MEINECKE IV/3 (1911) 121f, 153ff. Auch die Urkk. aus bischöfl. u.fürstl. Kanzleien sind in der Minder=zahl. Aus der Kanzlei Kaiser Ottos IV. stammt evtl. die 1218 von seiner Witwe ausgestellte Urk. (vgl. unten S.76).

4 Vgl. dazu unten S.12 A.2o.

S. 8 A. 5 So 1279 in Laer (unten S.57 A.9).

6 Früheste Siegel 127o in Einbeck, im 13.Jh. in Homberg-Mardorf (vgl. S.78, S.67). - Stand und Amtsstellung der als Zeugen genannten Kalandsbrüder (auch in Mitglieds- u. Memorienregister) zu untersuchen, unterließ die Lo=kalforschung bisher. Doch meist sind nur so Aufschlüsse über die Verhältnisse eines Kalands, bes. über Beziehun=gen zum Niederkirchenwesen, zu gewinnen. - Datiert eine Urk. vom ersten (auch zweiten) oder letzten Monatstag, so ist eher anzunehmen, daß sie auf dem Kalendenbegäng=nis (bzw. am Vortag, auf der Vigilie) ausgefertigt wur=de, man also die Kalendenliturgie pflegte, als daß dies Zufall war. Vgl. z.B. S.16o (1322), S.2o6 (1299), S.219 (1313).

7 EBNER 21ff, JORDEN 78ff.

8 Vgl. z.B. in Plauen, in Loburg-Leitzkau (S.136, S.153 A.31).

9 Vgl. z.B. 1236 in Hamburg, 1282 in Rehna, 1276 in Rostock, 1267 in Kolberg, (unten S.187f, 2o6, 212, 239)

S.9 A. 1o Wahrscheinlich gingen sie großenteils in der Reformation verloren, da ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr ge=boten war (vgl.S.211 A.13, S.222 A.139). Anders stand es mit den Geschäftsurkk., die der Rechtsnachfolger wei=ter verwahrte.

11 Ab Mitte 14.Jh. fallen sie zunehmend in den Anfang der bisch. Amtszeit. - Z.B. bestätigt 1442 B.Peter v.Naum=burg (1434 - 1463) den Kaland zu Lössnitz (fraternitatem fratrum kalendarum qvamdiu vixerimus duntaxat approbamus) auf seine Lebenszeit (BLUMBERG 315). Ob die Ablaßver=leihung eine Frühform der Bestätigung war, bliebe noch zu untersuchen (vgl. unten S.127 A.23).

S. 9 A. 12 Vgl. S.11 A.8ff, S.4o, S.274ff.

13 Z.B. die Meissener, Brandenburger u.Kamminer Matrikeln u. Rechnungsbücher, (unten S.144 A.4, 163 A.159, 226 A.3o), auch das märkische Landbuch v.1375, hg.v.SCHULTZE.

14 Dazu MÜLLER, G., Visitationsakten als Geschichtsquellen, = Deutsche Geschichtsbll. 8 (19o7) 287-316.

15 Vgl. unten S.1o9.

S.1o A. 1 GIERKE III 645f, FEINE 243, HAUCK IV 774f, 797f.

2 GIERKE III 3o6ff, 456ff.

3 Ebd. 3o7. - Zum Verhältnis consuetudo - regula vgl. auch HALLINGER 87of.

4 Das Kalandslied (vor 13oo) fußt bereits auf schriftlichen, lateinisch abgefaßten Gewohnheiten (dazu unten S.12ff).

5 Früheste Statuten: In Münster 13oo für den Dom-, 13o5 für den Vikarienkaland (NIESERT 294ff , 285ff), in Lübeck 13o5 (UBBL I 484ff), in Bielefeld 1318 (UB Bielef. 73ff), in Meschede 1323 (SEIBERTZ 88ff). - Zum Vergleich Landkapitelsstatuten: Pfarrerbruderschaft in Köln 131o (GESCHER II 193ff), Landkap. Linzgau - Konstanz 1324 (AHLHAUS 1o7f), Geisa-Würzburg 134o (KRIEG I 86) Lichtenfels - Bamberg 1344 (KANZLER II 19, 99ff), Marfels -Trier 1346 (HEINTZ I 226ff).

6 Formulierungen wie fraternitatem instituere oder fundare sind vorsichtig auszulegen und besagen i.d. Regel wenig über Gründungsvorgang u. -datum. Vgl. z.B. die Bestätigung 1522 in Eberswalde, der schon 1347/65 eine voraufgegangen war (unten S.165 A.189). Jeder statutenändernde Beschluß bedeutete praktisch eine Neu-Einrichtung (bgl. S.2o8 A.65). Schon das Bielefelder Statut, wahrsch. eine Erstkodifizierung, spricht 1318 von "fraternitatem in statum debitum reformare" (vgl. S.86 A.57). Lokale Umstände, wie Erhebung zur Pfarrkirche, Umwandlung zum Stift, Inkorporation, Kirchenneubau, Patronatswechsel, auch Wechsel der Territorialzugehörigkeit, Stadtrechtverleihung, Privilegiengewährung sind als Anlaß zur Erst- bzw. erneuten Aufstellung von Statuten stets zu berücksichtigen.

7 Zu Sermonen u. Ansprachen vgl. S.13, S.45 A.87.

.11 A. 8 GIERKE III 288, 437f, 457f; vgl. die klaren Formulierungen 1443 des B. v. Verden, 1346 des B. v. Ratzeburg, 1399 des B. v. Kammin (S.12o A.78, 2o8, 238) u. nächste A.11.

9 Z.B. bestätigte Eb. Albrecht v.Magdeburg 15o5 den Kaland zu Kissenbrück "Literis suis coram nobis exhibitis ... secundam statuta et consuetudines" u. fügte noch eigene Zusätze betr. Verhalten beim Bruderschaftsmahl bei (HARENBERG 1663).

1o So 1456 in Berlin, 1378 in Bernau, 1346 in Sternberg (unten S.162 A.155, S.164, S.216).

S.11 A. 11 Z.B. 1354 in Königsberg (unt. S.255f), 1467 in Halle, wo Eb.Johann v.Magdeburg (1464-1476) verfügte, nec (fratres) in ea (fraternitate) aliquid nova sine nostra aut successorum nostrorum scitu seu consensu statuant sen ordinent (LUDEWIG 258).

12 Vgl. z.B. unten S.216, S.225 A.18.

13 Das Memorienverz. des Domkapitels Ratzeburg heißt noch 1381 liber calendarum (unt. S.2o3 A.6). Zum "Liber Ka=landarum" in Halberstadt vgl. S.13, 97, 98 A.3o. Die Kalandsbücher reichen oft in die früheste schriftliche Überlieferungsschicht, z.B. in Anklam (unten S.23o A.92).

14 Zu Libri vitae, Diptychen, Nekrologien usw. EBNER 97ff, BEYERLE 292ff, MERK 48ff, LTK III 344, HERZBERG-FRÄN=KEL, über d.älteste Verbrüderungsbuch v.St.Peter-Salz=burg, = NA 12 (1887) 53-1o7. Vgl. auch S.23f.

15 Vgl. z.B. in Essen, Billerbeck, Neuenheerse, Braun=schweig, Güstrow (unt. S.51, 58 A.15, 84 A.24, 1oo A.59, 225 A.18).

16 Vgl. z.B. S. 1o3 A.11o.

17 So in Duderstadt, Celle, Lüneburg, Loburg (vgl. S.8o A.164, 91, 115, 152 A.1o). Vor allem die späteren Urkk. dürften großenteils unveröff. u. unbekannt sein.

S.12 A. 18 Vgl. z.B. Statuten in Lübeck v.1421, in Lüneburg von ca. 1463, in Braunschweig von um 142o (UB Stadt Lüb. VI 367f, BODEMANN 88, GEBHARDI 75f), in Utzleben von 1477 (unten S.1o3 A.11o).Der Kämmerer war offenbar Geschäftsführer unter Aufsicht des Dekans.

19 So genannt 13o5 in Lübeck, 1376 in Göttingen, 1422 in Erfurt, 145o in Seehausen, um 142o in Braunschweig (UBBL I 486, UB Gött. I 293, BERTRAM 7o, CDB VI 374, GEBHARDI 75f). Ausplaudern der secreta fraternitatis führte wie in Anklam zum Ausschluß (STAVENHAGEN 418). Der die korporative Rechtssphäre (auch Beschlüsse und Verhandlungen) umschreibende Ausdruck findet sich eben=so bei den Landkapiteln (AHLHAUS 234, 292, KRIEG II 99f), trug jedoch wiederum den Kalanden den Ruf ein, okkulte Vereinigungen u. als solche Vorläufer der Frei=maurerbünde gewesen zu sein (dazu BROD I 1 A.1, SCHWARZ 61).

2o So z.B. 145o in Seehausen, 1454 in Celle, 1464 in See=burg, 1496 in Perleberg (vgl. A.19, STEFFENS 176, WOLPERS 2o4, CDB I 199). - Die meisten Archive dürften in den Reformationswirren (vgl. REINECKE 39ff, SCHÄFER 28f, 34, SCHWARZ 61f) verschollen gegangen sein, weil die dem alten Glauben ergebenen Priester sie verlager=ten u. verschleppten (vgl. z.B. S.259f). Wenn daher ein früher belegter Kaland bzw. sein Einkommen nicht in den ref. Visitationsakten erscheint, spricht es nicht für seine Auflösung vor der Reformat. (vgl. SCHWARZ 58 A.26).

21 Zusammenstellung bei SCHÄFER 31f:

---

1 Zuletzt ed. bei WOLFF. Dazu ist SELLO heranzuziehen (vgl. nächste A.11). Weitere Ausgaben: SCHATZ, EULING,K.,

Der

Der Kaland des Pfaffen Könemann, = Jb.d.Ver. f. nie=derd. Sprachforsch. 18 (1893) 19-6o.

S.12 A. 2 Zu Vers 6ff u. 1414 (WOLFF 71, 123) vergl. WOLFF, L., Die dichter. Persönlichkeit des Pfaffen Konemann, = Jb. d. Ver. f.niederd. Sprachf. 6o/61 (1934/35) 31-41, WOLFF (Ausgabe) 1f, SELLO 1o1, SCHATZ 3.

3 Mit der Orig.-Hs. fehlt auch ihr Titel. Das Werk be=steht aus 1423 Versen, gegliedert in 9 Kapitel.

4 So WOLFF 14.

S.13 A. 5 Horet leyen, horet papen, - horet ritter, horet knapen,
De got here gesant - Hat an diesen Kalant
Zo Eylstedt an dem banne,-Horet paffen Konemanne,
Den prester van Dingelstat,-Dede do mans ine bat
Machede diz mere - Zo lust unde zo lere
Uch allen ansamen - Doch den leyen binamen ...
(Vers 1ff. WOLFF 71), weil diese kein Latein verste=hen, wie Hs.BD hinzufügt (Note ebd.).

6 WOLFF 2ff (zur Eilenstedter Hs.A), SELLO 1o1.

7 Zu den einzelnen Hss. WOLFF 2ff.

8 Vgl. ebd. 3ff, SELLO 1o6f, 1o9f, 116, SCHATZ 6, WIN=TER 59 u. unten S.98 A.3c, 1o4 A.115f.

9 Vgl. z.B. Vers 113f (WOLFF 75) u. den Anfang des Prolo=gus de amicitia et charitate im Liber Kalandarum (WINTER 56). Vermutl. hatte Eilenstedt ein Statut, das auf dem Liber Kal. beruhte (vgl. SELLO 1oo).

1o Liber Kalandarum hg. nach Hs. im St.A. Wolffenbüttel von WINTER 56ff.

11 WOLFF 13f verweist nur auf diese beiden Vorlagen. SELLO pass. zieht zum Vergleich auch Statuten von Ber=nau, Celle, Kiel, Lübeck, Pritzwalk heran.

12 Hs.67 im Stadtarchiv Celle (dazu WOLFF 14 A.2), be=stehend aus Sermo ad sacerdotes, Sermo ad fratres, Sermo Pelagii pape u. Ordo mandati (ausgedehnte litur=gische Ordnungen mit Meßformularen), fehlerhaft hg. von VOGELL 4off. Die Lesarten in den Noten bei WOLFF sind heranzuziehen. Auf dem Ms. von WOLFF beruht der Beitrag von RICKLEFFS.

13 Daß z.B. Vers 29ff die Berufung Petri (Matth. 16,18), Vers 5off die Sendung der 72 Jünger (Luc.1o, 1ff), Vers 215ff das Christuswort "Ubi duo vel tres in no=mine meo congregati fuerint" (Matth. 18, 2o) als Be=weis für den Ursprung der Verbrüderung in apostolischer Zeit zitieren u. die Celler Sermone dieselben Zitate im gleichen Sinn gebrauchen, spricht nicht unbedingt für sie als Vorlage. - Lucas 1o, 1ff wird im Commoni=torium cujusque episcopi ad sacerdotes (vgl.unten A.18) als Anrede u. bes. von Gregor d.Großen als Thema für seine 17.Homilie über die Würde des Priesteramtes ge=braucht. Sie sollte von den fränkischen Klerikern aus=wendig gelernt werden (vgl. Hincmari cap. presb.data c.8 (PL 125 774), Regino Int.94 (PL 132 191), WIEDE=MANN 1o6) u. hebt auch besonders Matth. 5, 13, worüber der Celler Sermo ad sacerdotes handelt, hervor (PL 76 1134, 1147); ebenso tun es die Capitula Theodulphi

(PL 1o5 192), die Capitula XV ep. cuiusdam Franciae occidentalis (FINSTERWALDER 353) u. 1346 das Statut des Trierer Landkapitels Marfels (HEINTZ I 228). Matth. 18, 2o findet sich in vielen Statuten, z.B.1345 in Parchim, 134o in Güstrow, 145o in Menden (MUB IX 634, LISCH 17, SCHMIDT 62) u. ist ebenfalls kein sicherer Beweis. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum Könemann die Celler Sermone benutzt haben soll, wo ihm in Halberstadt, evtl. auch in Huisburg, eine reiche literarische Überlieferung zu Verfügung stand. Daß die Celler Sermone u. der Liber Kalandarum eine gemeinsame, in Halberstadt u. Hildesheim (wozu Celle gehörte) bekannte Vorlage besaßen, ist nicht unmöglich.

S.13 A. 14 VOGELL 41, WOLFF 326 Note zu Vers 7of.

15 Vers 7of (WOLFF 73). Ihn zitiert RIEMER 9 A.2o zum Beweis, daß die Kalande "ohne jede Beteiligung der offiziellen Kirche" entstanden. Er drückt aber aus, man solle sich zum Kalandsbegängnis einfinden, nicht um nur einer bischöflichen Anordnung nachzukommen, sondern Gott zuliebe. Der Sermo sagt es sogar mit Hinweis auf die Banngewalt des Bischofs u. seines Archidiakons (zu magister = Ad. vgl. Hinkmar PL 125 777, SÄGMÜLLER 55 A.1, HEINTZ II 29ff).

16 VOGELL 46ff. - WOLFF 327 Note zu Vers 85ff, LEDEBUR 28, RIEMER 21 halten die Angabe für verfälscht. VOGELL 368ff, REINECKE 7 u. noch WERNER sehen kritiklos in Pelagius II. (578-59o) den Verfasser. Beziehungen zu dessen Ep. ad universos episcopos von 582 (PL 72 755ff) sind nicht zu erkennen. Vgl. auch unten A.23.

17 Vers 87 (WOLFF 74).

18 Vgl. z.B. die Capitula XV episcopi cuiusdam Franciae occid., die sich in c. 15 als admonitio bezeichnen (FINSTERWALDER 367), das Commonitorium cujusque episcopi ad sacerdotes (MANSI XIV 889, HAUCK II 245 A.5), die Predigt Ideo vos fratres ad hoc colloquium convocavi (KRAUSE, in NA 19 (1894) 121-125), die FINSTERWALDER 336 A.1 für "die allocutio eines Presbyters (u.zwar eines Erzpriesters oder Landdekans) auf einer Pfarrkonferenz" hält, sowie Sermo I de honorandis presbyteris, Sermo II ad Pastores, Sermo III u. IV ad sacerdotes (PL 147 222ff). - Die Celler Kalandstradition läuft sicher über das nahe Nonnenkloster Wienhausen, dessen Propst zugleich Ad. im Bann Wienhausen-Celle war. - Mehrfache Anfragen beim Stadtarchiv Celle wegen Einsichtnahme in die ungedr. u. ältesten Archivalien blieben unbeantwortet.

19 Die Sermone De fraternitate, De beata Virgine, Ad sacerdotes veröffentlichte STEINEN 72f leider nicht. (Dessen Materialsammlung ging nach Mitt. der St.A. Münster 1761 beim Pfarrhausbrand in Frömern wahrsch. verloren. In Herdecke befindet sich laut Mitt. der Stadtverwaltung kein Kalandsmaterial). Der Prolog des Herdecker Statuts v. 1374 (ebd. 61ff), das Anfangskapitel De caritate fraterna im Lüneburger Statut (BODEMANN 85) u. viele Statuten verherrlichen mit mannigfachen Zitaten die Verbrüderungsidee. In Lüneburg folgt dem Statut eine ungedr. "Aufzeichnung" von 8 Seiten, überschrieben "Ut silentium servetur, sequens sermo recitetur", die noch zu untersuchen wäre.

S.14 A. 2o Zu Haimo, 3. B. von Halberstadt (84o-853), Schüler Alkuins, Freund des Hrabanus Maurus, Verfasser von Homilien u. Schriftkommentaren (PL 116 185 - PL 118 985), vgl. HAUCK II 735, III 1o43ff, SCHUBERT II 653 LTK IV 79o, DE BOOR, Gesch. d.dt. Literat., I (1949) 28, 44, 1o3.

21 Nach BRÜCK 15o A.2 übertrug um 153o der Priester A. Kolner das lateinische Statut v.1343 (LODTMANN I 293ff), das auf dem Bielefelder v.1318 (UB Bielef. 73ff) be=ruht, ins Niederdeutsche. Statut bei BRÜCK 15off, FLAS=KAMP I 19ff.

22 Auf die 6 Verse zu Eingang folgen 3 Versfragmente zu Ende des Statuts (BRÜCK 15o, 155, FLASKAMP I 19, 25f; beide geben keinen Hinweis auf das Kalandslied). Kein Vers läßt sich einer bisher bekannten Hss. des Kalands=liedes zuordnen. Offenbar bezieht sich das Gregorzitat auf Liber regulae past. c.6, Admonitio 7: Quomodo admo=nendi sunt sapientes et hebetes (PL 77 9ff).

23 Vgl. oben A.16 u. 17. Bei DÖLLINGER, J., Die Papstfa=beln des MAs (189o), fand sich kein Hinweis. - Zu be=rücksichtigen wäre, daß papa auch episcopus u. abbas bedeuten kann (DU CANGE VI 143, LTK VI 928), z.B. in der Dedikation der Formulae Marculfi (MG Form.36, vgl. dazu das Register, ebd. 765). Für abbas als Missionsbi=schof vgl. JOSTES 1o3ff. Der Name Pelagius war Ostfalen im 1o.Jh. nicht fremd, wie die Legende der Hrotsvit von dem 925 zu Cordoba ermordeten hl.Pelagius bezeugt (vgl. FIGGE, R., Die Pelagiuslegende nach Hrotsvita v.Ganders=heim, = Unsere Diözese in Vergangenh. u. Gegenw. Jg.28 (1959) 4o-48). Evtl. strahlte der in Konstanz u. auf der Reichenau gepflegte, bes. dem Totengedächtnis dienende Kult des istrischen Märtyrers Pelagius über die Verbrü=derung mit Hildesheim, Halberstadt, Verden (vgl. unten S.18) bis nach Ostfalen aus. Auch ein Verlesen bzw. Ver=schreiben aus Gelasius ist möglich. Dann wären Beziehun=gen zu der, dem fränkischen Klerus als Rüstzeug dienen=den Epistola pastoralis Papst Gelasius I. zu vermuten (MANSI VIII 35f, WIEDEMANN 1o6, SCHUBERT II 372, HAUCK II 459), oder zum Sacramentarium Gelasianium, das schon die auch bei den Kalanden übliche Totenmeßreihe hat. (vgl. S.25f A.5)

24 Vers 87 Hs.D(WOLFF 74, vgl. ebd. 1of, 327). - Das nie=derdt. Celler Statut v. ca. 14oo, das noch z.T. aus den Sermonen schöpft (STEFFENS 154ff, LEDEBUR 26ff), erwähnt Pelagius nicht mehr u. leitet die Herkunft der Kalande wie das Herdecker v. 1374, das Billerbecker im 16.Jh. u. der Traktat des Johann v.Hagen um 145o etymologisch von "kalo" ab (STEINEN 65, 67, AVERESCH 7, dazu unten S.16 A.18, S.33).

25 UB Göttingen II 233. Vgl. dazu unten S.75.

26 WOLFF 2. - Es darf hier auch auf das Fragment eines kle=rikalen Bruderschaftsliedes aus Königsberg (hg.v.ZACHER in Zs f. deut.Altertum 12 (1865) 525-527) hingewiesen werden, das zusammen mit dem Bruchstück einer ihm evtl. als Vorlage dienenden Pastoralansprache (von ZACHER nicht hg.) überliefert ist (frdl.Hinweis von Herrn Bibl.-Rat Dr. DENNECKE, Univ.-Bibl. Göttingen, wo beide unter "Staats- u.Univ.-Bibl. Königsberg, Deutsches Frag=ment Nr.3" verwahrt sind). Vgl. dazu unten S.258 A.114.

S.14 A. 1 Univ.-Bibl. Leipzig, Ms. 168 fol. 1-2 (ungedr.)

2 Johann v.Hagen, aus adliger Familie, geb.1415 zu Hattendorf b.Stadthagen, trat nach Besuch der Univ. Erfurt zum Priester geweiht dort in den Kartäuser=orden ein, war Prior zu Eisenach, Erfurt, Stettin, Frankfurt/Oder, starb 1475 zu Erfurt (LE VASSEUR,L., Ephemerides Ord. Cartusiensis, Monstrolii 189o, I 463-469, FRANZ, Messe, 6oof, LTK V 5o5. Seine exege=tischen Schriften (ca.15o) bei STEEGMÜLLER, F., Re=pert. biblicum med. aevi (Matriti 1951) III 353ff. Nur 4 erschienen im Druck.

3 REUSS-CASPARI 61, 71.

4 WOHLBRÜCK (wie S.178 A.1) III 22.

S.15 A. 5 Vita Joannis Hagen de Indagine monachi cartusiensis (LE VASSEUR 464-496, hier 49o, 492f). Sie bietet, vom Geiste asketisch-mystischer Selbstbesinnung er=füllt, historischen Einzelheiten keinen Raum.

6 LEDEBUR 6; vgl. auch unten S.15o

7 Er erwähnt eine Bulle Pius II. (1458-1464).

8 Dazu eingehend HENNIG, bes. 19ff, 1o9ff.

9 Bester Druck bei HENNIG 23of.

1o CDB Abt. C,319. Friedrich darf je einen Altar der Ka=lande zu Berlin u. Teltow in die neuerbaute Köllner Schloßkapelle verlegen, ihr deren Einkünfte zuweisen und den Schloßkaplan als Altaristen präsentieren. In der Schloßkapelle sollen die Kalandsfeiern stattfin=den. Der Papst, der die Verfügung Eugens betr. die den Gastmählern dienenden Einkünfte, evtl. nur for=mell wiederholte, kam damit der 1465/69 verwirklich=ten Absicht Friedrichs entgegen, die Schloßkirche zum Stift zu erheben (dazu HENNIG 111f, GSB I/1 211ff und unt. S.162f).

11 CDB Suppl. Bd. 3o8

12 Vgl. unten S.162 A.155f.

13 Ob die Bestätigungen in Seehausen 145o, Frankfurt/Oder 1457, Pritzwalk 1461, Havelberg 1462 (unten S.12o, 181f, 172f, 17o) mit diesen Vorgängen zu tun haben, bleibt offen (vgl. z.B. in Prenzlau 1447 unten S.233).

14 Der Autor widmete viele Schriften verschiedenen Für=sten, Bischöfen u. Prälaten (LE VASSEUR 463). Evtl. regte B.Friedr. II. v.Lebus, kurfürstl. Kanzler, der 1457 den Frankfurter Kaland bestätigte (unten S.181), den Traktat an.

15 Laut Mitt. der Univ.Bibl. Leipzig v.24.8.1956 kommt man auch dort nicht "über diesen negativen Befund" hinaus.

S.16 A. 16 Vgl. OERGEL, G., Die Kartause zu Erfurt, = Mitt. des Ver. f. Gesch. u. Alt. v. Erfurt 27 (19o6) 1-49, hier 41, zu FELLERS wiss. Laufbahn ADB 6 (1877) 614f und PAULINIS Nachruf in der von ihm hg. Diss FELLERS 32f Note rr.

17 Vgl. Sancti Thomae Aquinatis Summa Theologiae (Matri=ti 1952) 663, u. zwar quaest. C, art. 1: ... Papa

potest incurrere vitium simoniae, ... peccatum enim tanto in aliqua persona est gravius quanto maiorem obtinet locum. Des Kartäusers Formulierung ist schärfer und mutet wie ein aggressiver Vorwurf zu dem Vorgehen von Papst u. Kurfürst an, von dem u.a. auch das Stendaler Stift, die Domstifte Lebus, Brandenburg, Havelberg betroffen wurden (vgl. HENNIG 43ff, 48ff, 59ff, 64ff).

S.16 A.18 ... kalende, id est societates religiose a kalo, id est convoco, quare conuocant se mutuo homines ad spirituales et sanctas societates ...; vgl. FELLER 28, nach ihm z.B. BLUMBERG 11, LEDEBUR 44, AVERESCH 7.

S.17 A. 1 WILDA 34ff, 352f, LEDEBUR 7f, 17, BIELING 181ff.

2 Vgl. die S.2 A.8, S.5 A.29f, A.33 genannten Autoren, bes. SCHUBERT.

3 Zu der S.6 A.39 gegebenen Lit. vgl. LINGG 16ff, KOENIGER II 27f.

4 EBNER 57

5 Z.B. LINK 189, DUHR 459ff u. schon WILDA.

6 HEGEL I 7f, KOLDE 6f, LINK 184ff, DUHR 459ff, 463ff, HAUCK V/1 416, WERMINGHOFF 192, FEINE 316, LTK 318.

1a EBNER 1ff. Allgem. zum Verbrüderungswesen BEYERLE 2191ff, 404ff, 1107ff, KANZLER II 3ff, LINK 188ff, DUHR 451ff, HAUCK I 425, II 765, u.pass., WERMINGHOFF 27f, FEINE 315f, LTK 318f.

2a EBNER 2, 18f, 24ff, 27ff, BEYERLE 265ff, 291f, 302, GIERKE I 3ff, II 12ff.

3a EBNER 29ff, BEYERLE 293, DUHR 452f.

4a EBNER 28.

S.18 A. 5 EBNER 32f, 35ff, BEYERLE 293, DUHR 453ff; zu Alkuin bes. EBNER 5 A.4, 41ff, zu Benedikt ders. 43ff, BEYERLE 293, HALLINGER 740f A.130.

6 EBNER 33.

7 EBNER 45ff, bes.46 A.3, BEYERLE 291ff, 316ff.

8 Vgl. unten S.20.

9 BEYERLE 295.

10 So EBNER 33, der jedoch nur die 1.Periode darstellt und für die 2.Periode die Zeit vom 11.-14.Jh. ansetzt.

11 Dieser Zusammenhang wurde bisher nicht beachtet und wäre noch zu untersuchen.

12 Von Trier-St.Maximin ausgehende Gorzer Einflüsse finden sich z.B. 937 in Magdeburg-St.Moritz, 973 in Lüneburg-St.Michael, um 1013 in Hildesheim-St.Michael, um 1024 in Nienburg/Saale, 1042 in Minden (HALLINGER 96ff, 112ff, 122ff, 126f). Ilsenburg (D.Halberst.) wurde unter B.Herrand v.Halberst. (1094-1102) zu einem Zentrum der Junggorzer Reform, die um 1076 Huisburg (vgl. ob.S.12), um 1100 Harsefelde, 1092 Pegau, 1091 Merseburg-St.Peter, um

1115 Braunschweig St.Ägidien u.a.m. erfaßte (ders.392ff). Zur Bedeutung Gorzes in der allgem. geistigen West-Ost-Strömung vgl. dens. 4o, 4oo, 824

S.18 A.13 HALLINGER 36.

S.19 A.14 EBNER 33f, vgl. dazu unten A.38. - Anzumerken wäre, daß Beziehungen der Kalande etwa zum kluniazensischen Konverseninstitut oder zu Bußbruderschaften der Minoriten (Tertiarier) nicht festzustellen waren. Vgl. auch HALLINGER. Woher kommen die Laienbrüder, = Analecta sac. ord. Cisterciensis 12 (1956) 1 - 1o4.

15 EBNER 27ff, 32ff u.pass. - Monastisches Brauchtum spiegelt sich in den Verbrüderungsgewohnheiten wider, z.B. das bei einzelnen Kalanden an den Bruderschaftsjahrtagen übliche Mandatum (Fußwaschung der Armen).

16 MG Libri Confraternitatum 215 co. 339; dazu BEYERLE 295 A.2o, HAUCK II 765.

17 EBNER 2off, 57ff, BEYERLE 295ff, DUHR 463ff.

18 EBNER 49ff; vgl. auch DUHR 459ff.

19 EBNER 5o A.2f, SCHUBERT II 3o7ff.

2o EBNER 51; vgl. HAUCK II 45 A.1, 69.

21 EBNER 5o A.1, 55ff.

22 Vgl. unten S.28, 37 (Synode zu Le Mans).

23 Die einzelnen Priester nahmen zwar persönlich an der Synode u. ihrer fraternitas teil, die Vorsteher von Klöstern, Stiften u. Dekanaten repräsentierten dazu die ihnen untergebenen Kleriker und ihre Verbrüderungen.

24 EBNER 57. Vgl. z.B. die Lütticher Synode 1287 bei HAUCK V/1 176 A.1.

25 Z.B. in Münster, Neuenheerse, Gerbstedt, Lüneburg, Leitzkau, Lübeck, Rehna (unten S.57, 83, 1o6, 153, 197, 2o6).

.2o A.26 EBNER 57.

27 Ebd. A.2. Die Absicht, die Gesch. der Verbrüderungen bis zum Spätmittelalter fortzusetzen (vgl. auch ebd. S.V), konnte er nicht mehr verwirklichen.

28 UB Hamburg I 95f; vgl. dazu unten S.186, 189f.

29 MG SS VII 848; vgl. dazu WATTENBACH-HOLTZMANN I/3 575f, EBNER 46 A.3, HAUCK II 387 A.6 u.unten S.88.

3o UB Hamburg I 262f.

31 WUB IV/1 21,MÖSER, J., Osnabrückische Gesch.IV (1843) 152f.

32 WEDEKIND III 14of, vgl. dazu S. 115f.

.21 A.33 NIESERT 267.

34 Vgl. unten S.31f.

35 UB Hamburg I 572f.

36 Ebd. 472, 521f.

37 Ausnahmen sind z.B.: confraternitas 1312 in Braunschweig, 1341 in Kissenbrück, 1344 in Berlin (vgl. nächste A.53.

S.1oo, S.162), unio 1318, communitas 1377 in Halberstadt (S.97 A 26f), consortium et confraternitas 1325, collegium seu fraternitas 1357 in Göttingen (UB Gött. I 94, SUDEN=DORF III 2), collegium 13o6 in Dessau, 1314 in Sternberg (S.129, 216), societas 1399 in Massow (S.238 A.184), so=cietas vel fraternitas 1363 in Wismar (MUB XV 356), con=gregatio 131o in Lüneburg, 1356 in Wismar (UB Lüneb.I 157, MUB XIV 49), conventus 13o5, conventus et fraternitas 1331 in Lübeck (UBBL I 484, 71o), convivium 1362 in Flensburg (S.196).

S.21 A.38 EBNER 4ff nennt dazu: amicitia, caritas fraterna, caritas et unanimitas, consortia, familiaritas, communio, societas fraterna. Für das Druchsetzen von fraternitas spricht er vom "Einfluß Cluni's"(ebd. 5 A.5). Seine aus Tegernsee, St.Gallen, Regensburg, Mainz, Bamberg gegebenen Belege stam=men jedoch aus Konventen, die derzeit zur Gorzer Reform gehörten (HALLINGER 116ff, 187ff, 114, 259, 16o).

39 Z.B. 12o8 in Einbeck, 1218 in Berka/Osterode, 1225 in Horn=hausen, 1229 in Braach, 1267 in Kolberg, 1334 in Prenzlau, 1379 in Frankfurt, um 145o in Lüneburg (unten S.78, 76, 1o7, 66, 239, 232, 181, 117). Vgl. dazu auch S.39 A.44.

4o Vgl. WERMINGHOFF 167, FEINE 342, 374, LINK 191ff u. unten S.263, 269f.

41 Möglich ist auch, daß dadurch die fraternitas der Kuratkle=riker von der rein stiftischen bzw. monastischen unterschie=den werden sollte; denn an den ältesten Tauf- und Mutter=kirchen bestand ein kanonisch geordnetes Priesterkollegium, dessen Angehörige auch die Filialen versorgten (vgl.SCHÄFER I 116ff, 147ff) und schlechthin eine fraternitas waren (fratres Deo servientes, vgl. ebd. 111 A.1). Mit der Aus=gliederung des mutterkirchlichen Großkirchspiels in selb=ständige Pfarreien bildeten die an ihm angestellten Prie=ster die fraternitas calendarum, d.h. eine fraternitas, die im Gegensatz zu der des Mutterkirchenkollegiums aus den ver=schiedensten Ursachen (weite Wegstrecken usw.) nur mehr an den Kalenden zusammenkam.
Diese Entwicklung träfe ebenso bei den nicht selten zum Stift erhobenen Mutterkirchen (vgl. ebd.15o) zu, z.B. hat=ten die Prämonstratens. in Leitzkau noch 1332 den Loburger Kaland "de jure" zu unterstützen (unten S.153). Vgl. dazu S.48f, 266f.
Der fraternitas calendarum entsprachen die erstmals 1234 in Vesperthe und 1236 in Hamburg auftretenden fratres ca=lendarum (unten S.82, 187). - Sehr früh könnte auch der Begriff "calendae" für das allmonatliche Kalendenbegängnis aufgekommen und für die beim Bruderschaftsbegängnis verei=nigte Gemeinschaft benutzt worden sein (vgl. S.35 A.85).-
Gelegentliche Ausdrücke wie Leges fraternitatis Calendariae (UB Göttingen I 292), Statuta fraternitatis Calandia (BIE=LING 223), confraternitas Calendarica (SEIBERTZ II 646), fraternitas kalandarum (ob. S.3 A.23), sind wohl als Lese-bzw. Abschreibfehler oder als neulateinische Wortschöpfun=gen zu erklären, die durch Abkürzungen u. die Erinnerung an das bei der fraternitas übliche kalendarium (ob.S.11) begünstigt wurden. Vgl.dazu LINK 194 A.39.

S.22 A.42 So erstmals schon bei Könemann (S.13 A.5). Fraternitas, que in vulgo kalant dicitur, 1298 in Plauen, confraternitas, qvae proprie Caland dicitur, 13o5 in Münsterdorf, der Ka=lendt 1491 in Ichterhausen (vgl.S.136, 189, S.72 A.89).
Vgl. dazu

Vgl.dazu SCHILLER-LÜBEN u. GRIMM 49 (oben S.5 A.37)

S.22 A.43 EBNER 1o A.2 - Broderscop des kalandes 1347 in Wismar (MUB X 89, vgl. S.2o8 A.63), fratres kalendarum sancti spi= ritus, qui vulgo dicuntur kalendesbrodere, 1344 in Elze (S.9o A.25). Vgl. auch 1367 in Rostock (unt.S.214). - Graf Simon v.Dassel testiert 1325 für den Göttinger Georgska= land, "in der broderschap unde gesellicheit" er und Gattin sind. Die gleichzeitige latein. Urk. hat, "in quorum con= sortio et confraternitate sumus" (UB Gött. I 88f, 94). - In Höxter genehmigte der Rat 1276 den Schustern "unam fra= ternitatem, que vulgari nomine gelde nuncupatur", 128o den Schmieden "unam gheldam sive fraternitatem" (WUB IV/3 681 786f).

44 Wenn, dann sind sie i.d.R. den Mutter-, Versammlungs-und Hospitalskirchen entnommen. Relativ oft begegnen Hl.Geist-, Marien-, Trinitatis-, Corporis-Christi-Patrozinien, auch die von Kalandsaltären, die naturgemäß modische Kultströ= mungen, zumal in den Städten, widerspiegeln (vgl.z.B. S. 2o4 A.22, 216, 229 A.8o, 232 A.114). Auf die seit dem 11.Jh. vordringende Hl.Geist-Verehrung (spiritus sanctus=fervor charitatis s.SCHREIBER III 41f, IV 339, LTK 351, 353), so= wie darauf wäre hinzuweisen, daß Kalande meist in Anlehnung an ein Spital das Hl.Geist-Patroz. trugen, so in Hann.-Mün= den, Sangerhausen, Lüneburg, Flensburg (unt.S.75, 11o, 115 A.23f, 196) u. 119o das Landkapitel Zülpich (HEUSGEN 24ff, 32, 35).

45 Ps.133, 1 (Ecce quam ...) z.B. im Kalandslied zu Eilen= stedt (WOLFF 79), 1317 in Münster (NIESERT 292), 134o in Burg (CDB X 466), 1374 in Herdecke (STEINEN 61), 1379 in Frankfurt (CDB XXIII 118), 1491 in Wormditt (Past.Bl.17 (1885) 117), 131o bei der Pfarrerbrudersch.Köln (GESCHER II 194), den Landkapiteln Marfels 1346 (HEINTZ I 226), Karl= stadt 153o (KRIEG I 2o2), 1261 bei der Verbrüderung Münster-Minden (NIESERT 267). Vgl. auch oben S.13 A.13.

46 Vgl. S.13 A.12f, A.18f, S.45 A 87.

47 WOLPERS 111f.

48 Vgl. unten S.129.

49 Vgl. unten S.92, 1o2.

5o Vgl. unten S.1o4.

51 Vgl. unten S.9o, 1o1.

52 BIELING 181; zum Kaland vgl. S.99f.

S.23 A.53 UB Braunschw.II 382f, 4o7ff, 461, 535, IV 486, 477, UB Stötterlingenburg 54, GEBHARDI 87f; zum Kaland vgl.S.94.

54 Vgl. z.B. 1423 in Gandersheim, 1485 in Eschenrode, 148o in Pritzwalk. (unten S.91, 1o3, 173).

55 EBNER 21ff, JORDEN 78ff, BEYERLE 296, MERK 47ff.

56 EBNER 22 A.1, JORDEN 47f, 94.

57 Z.B. schenken 1296 drei Brüder dem Kaland zu Loburg-Leitz= kau ein Kirchenpatronat, dafür wird ihnen "participationem et communionem omnium bonorum" unaufgefordert gewährt (CDB X 84f, vgl. unten S.152). 1313 schenkt Pridbor v.Vilm= nitz dem Kaland zu Triebsees eine Rente" in salute anime nostre" u. zum Seelenheil seiner Familie (unten S.219). Der Kaland zu Perleberg nimmt wegen verschiedener Schenkun=

gen 1338 einen Knappen mit Familie "ad omnia opera pie=tatis" auf, wozu die Mitglieder die Namen "in suis kalen=dariis sine memorie sue (sc. libris) inscribere" (MUB IX 136f, vgl. unt. S.17o)sollen.

S.23 A. 58 Ein "half punt wasses" bei Könemann (WOLFF 88). Ein Neuling zahlte 1318 in Bielefeld "marcam denariorum ... et talentum cere vel ejus equivalens ad luminaria", eben=so 1343 in Wiedenbrück (UB Bielef. 76, LODTMANN 297), um 15o3 in Güstrow eine lüb. Mark u. "vnam libram cere ad comparandum luminaria" (LISCH 18), in Herdecke 1374 3 Schill. "ad expedienda negocia" (STEINEN 71). Enorm hoch war die Eintrittsgebühr von 3oo-4oo Mark 1421 in Lübeck (unt.S.2oo)

S.24 A. 59 Zu Off.7, 3ff vgl. EBNER 17ff, BEYERLE 292; zu der S.11 A.14 gegebenen Lit. vgl. noch DUHR 457 A.2.

6o Der Celler Sermo ad fratres bestimmte, "omnesque kalen=das obitus sui (sc. fratris defuncti) scribant" (VOGELL 44). 13o5 in Lübeck, "quilibet frater in Canone tenetur agere memoriam tam uiuorum quam mortuorum" (UBBL I 486). In Lüneburg zahlte der Neuling den Kämmerern einen Schil=ling," ut inscribant eum matriculo aut libro fraternita=tis" (BODEMANN 88). Vgl. auch oben S.11 sowie vorige A.57.

61 Vgl.EBNER 8of. Z.B. begegnet ein nuntius 1318 in Biele=feld, 1334 in Recklinghausen, 1493 in Wattenscheid (UB Bielef. 75, MUMMENHOFF 167, LOHMANN 63), eine famula 1379 in Frankfurt (CDB XXIII 119), ein "bodde" 153o in Wiedenbrück (BRÜCK 153).

62 BEYERLE 295ff, 3o3, 418ff. Etwaige Einflüsse der alt=christl. Agape sind nicht ausgeschlossen (vgl.RUHLAND 91, 138ff).

63 Vgl. zu BEYERLE 295f A.21 unten S.29. - Lüneburger Sta=tut: De ministris mense in festis Kalendarum (BODEMANN 91); in Herdecke 1374: prepositi seu ministratores mense, 1343 in Wiedenbrück: procuratores epularum seu praepositi (STEINEN 71, LODTMANN 296).

64 Fast jedes Statut kennt Präsenzgelder u.Absen strafen. Zu den Karitäten vgl. BEYERLE 42off.

65 Zu den "annona" oder "prebenda" genannten Armenspenden an den Verbrüderungsfeiern vgl. BEYERLE 418ff. Auch sie sind bei fast allen Kalanden nachzuweisen.

66 EBNER 82ff, BEYERLE 3o2ff.

67 Z.B. mußten die Mitglieder 1343 in Wiedenbrück einen in Not geratenen Mitbruder reihum 8 Tage bewirten, 1362 in Flensburg sich gegenseitig als Eidhelfer beistehen (LODT=MANN 299f, WILDA 363 A.2).

S.25 A. 68 BEYERLE 3o3 A.25.

69 So in den Verbrüderungen 1191 Hildesheim-Bremen. 12o2/o9 Hildesh.-Merseburg, 12o4 Hildesh.-Lüttich (UBHHi I 474, 55of, 571), 1258 Metz-Halberstadt (UB H Ha II 2o3f), 1266 Lübeck-Hamburg (UB Hamb.I 573).

7o Consilio et auxilio astare, 1318 in Bielefeld, 1343 in Wiedenbrück (UB Bielef. 78, LODTMANN 299), consilio et auxilio confortare, um 135o in Anklam (STAVENHAGEN 418). Die Begräbnispflicht war bei allen Kalanden selbstver=ständlich.

S.25 A.71 BEYERLE 3o2.

72 FEINE 147ff.

S.25 A. 1 Vgl. BEYERLE 4o4ff, FRANZ, Messe,218ff, RUHLAND, MERK, LTK X 228f.

2 BEYERLE 415.

3 "memoria plenissima in vigiliarum, psalmorum missarum=que solemniis" (ebd.). Die volle Memorie war auch bei den Kalanden allenthalben üblich; z.B. kam man in Anklam beim Tode eines Mitgliedes "ad vigiliarum missa=rumque sollempnia celebranda" zusammen (STAVENHAGEN (wie unten S.23o A.92) 417).

4 BEYERLE 415.

S.26 A. 5 Vgl. MERK 87ff, 95ff, FRANZ, Messe, 123ff, 139f, 234ff, RUHLAND 12ff, 144ff, SCHUBERT II 637, LTK III 457,46o.

6 Vgl. z.B. Kalandslied Vers 55off (WOLFF 91ff) u. 13o5 in Lübeck (UBBL I 486). Zur rechtlichen Bedeutung des 3o. Todestages vgl. folgende A.16.

7 BEYERLE 418, MERK 1o2ff.

8 BEYERLE 418f.

9 Ebd. 415f.

1o Ebd. 415, MERK 1o9f.

11 MG Libri Confrat. 14o (dazu BEYERLE 415). Dieser Jahr=tag wurde 846 auf Bobbio, Dissentis, Schinen, 865 auf Kempten ausgedehnt (MERK 11o A.1). Jedoch am 12. Juli begang man die Verbrüderung mit Fulda (BEYERLE 415). Nach dem Vertrag zwischen Autun u. Flavigny v. 894 (vgl. unt. S.27f) setzte man den Jahrtag für das Fest des hl. Martin an.

12 Vgl. HAUCK II 243ff, 735f, IV 6ff, V/1 166ff, FEINE 193f, 33of, WERMINGHOFF 219f.

13 So z.B. in Münster u. Hamburg (vgl. unten S.57, 188).

S.27 A.14 Vgl. unten S.34, bes. A.74.

15 Vgl. RUHLAND 196f, BEYERLE 415, MERK 11o A.2, LTK X 228. Nach SCHREIBER III 56 begingen die bruderschaftlich organisierten Ärzte an den byzantinischen Spitalskirchen ebenfalls die Kalenden (vgl. dazu unten S.267). Die Un=tersuchung der Zusammenhänge (vgl.auch S.22 A.44, S.35 A.2) muß einem Theologen überlassen bleiben.

16 HOMEYER, Der Dreißigste, Abhdlg. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1864 (1865) 87-27o, hier 1o7ff, 164ff, 199ff, HOOPS,J.,Reallexikon d. germ. Altertumskde. I (1911/13) 486f, IV (1918f) 341. Am 3o. Todestag erlangte der Erb=berechtigte die Gewere am Nachlaß, was evtl. bei Testa=mentslegaten für die Kalande noch von Bedeutung war.

17 Vgl. FRANZ, Messe, 245ff, RUHLAND 195f sowie die Exe=quienordnung zu Münster (unten S.32).

18 MG Libri Confrat. 14o, BEYERLE 415.

19 Laut"Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo impe=ratori porrectus"(ALBERS,B., Consuetudines monasticae Bd. III (19o7) 72). Zu Datierung u. Inhalt HALLINGER 791ff.

S.28 A. 2o DU CANGE 598; zu Alkuin als Abt vgl. LTK IV 9o.

21 Er veranlaßte 836 die Liboriustranslation nach Pader=born (HAUCK II 776, vgl. unten S.82 A.5).

22 MG Conc. II/1 785. Vgl. auch eine Lütticher Synodal=verfügung v. 1287 (HAUCK V/1 176 A.1).

23 HEINTZ II 28, 92 findet hier den ersten Beleg der Exi=stenz von Landdechanten in Frankreich".

24 Vgl. dazu unten S. 35ff.

25 PL 1o5 1239, dazu RUHLAND 196f; zu Amalar vgl. HAUCK II 662ff.

26 Das Totenoffizium der Kanoniker war kürzer als das der Mönche u.bestand nur aus 9 Lektionen (HALLINGER 9o2f A.1o7, RUHLAND 189ff, LTK X 228f). Wenn Amalar neben Ansegis v.Wandrille als Verfasser der Institutio cano=nicarum v.816 in Frage kommt (vgl. HAUCK II 598f, SCHU=BERT II 577, LTK I 3), spräche sein Beleg bes. für die Pflege der Kalendenliturgie an kanonisch geordneten Kir=chen, wozu nach SCHÄFER I 116ff die ältesten Pfarr- und Mutterkirchen zu rechnen sind.

27 PL 1o1 1278, dazu RUHLAND 197

S.29 A. 28 Sunt quaedam ecclesiae, in quibus exceptis depositioni=bus, solum per Kalendas mensium missae festive celebran=tur mortuorum (PL 147 38, dazu RUHLAND 197f). Vielleicht handelt es sich um Kirchen minderen Pfarrechts, an denen nur anläßlich von Kalendenzusammenkünften feierliche To=tenmessen gehalten wurden. Spätere Liturgiker, wie Joh. Beleth u. Rupprecht v.Deutz, erwähnen Kalendenfeiern nicht (vgl. RUHLAND 197f).

29 Gerhardi Vita sti. Oudalrici ep. Augustani, MG SS IV 395, dazu WATTENBACH-HOLTZMANN I/2 256ff; vgl. weiter unten S.39.

3o Mit loca statuta sind wohl bestimmte Pfarrkirchen ge=meint. Der Ausdruck läßt zumindest auf eine gewohnheits=mäßige Ordnung beim Begängnis der Kalenden bzw. auf eine gewisse Organisation schließen.

31 Ekkehardi IV Casus S.Galli, MG SS II 81, dazu WATT.-HOLTZMANN I/2 238ff.

32 Ebd.; vgl. dazu BEYERLE 295.

33 HALLINGER 198

34 Acta Murensia, hg. v. KIEM, M., in Quellen z.Schweizer Gesch., 3 (1883) 23f.

S.3o A. 35 HALLINGER 274.

36 Z.B. 1351 in Nieheim, "elegerunt Calendas, bis in anno in vigiliis et missis convenire, pro vivis et defunctis celebrare " (BIELING 22o), 1385 in Dessau, "fraternia seu Kalende, que ab olim in civitate Dessowen sunt so=lempniter celebrate" (CDA V 64).

37 MONE, F.J., Anzeiger f.Kunde d.teutschen Vorzeit, 1839, Sp. 1o2. - Vgl. dazu ISIDOR v.Sevilla, Ethymologiarum libri XX, lib. V, c.35: Quidam autem Kalendas a colendo appellari existimant. Apud veteros enim omnium mensium principium colebantur, sicut et apud Hebraeos (PL 82 22o); dieselbe Deutung bei Pseudo-Alkuin, Disputatio Puerorum, c.6 (PL 1o1 1118).

S.3o A. 38 VAN DER ESSEN, L., Etude critique et littéraire sur les Vitae des Saints Mérovingiens (Löwen-Paris 19o7),288f. Vgl. auch WATTENBACH-LEVISON I 116f A.263, WATT-HOLTZ= MANN I/1 124 A.139.

39 Vita Landerici Ep. Mettensis, AA SS Aprilis 17, II (1865) 487.

4o DU CANGE IV 485 deutet "Kalenda" als "pensitatio, quae prima cujuslibet mensis die Canonicis conceditur", dann aber anhand dieser Textstelle als Bezeichnung für je= den beliebigen Tag. - Der gesuchte Todestag konnte na= türlich jeder beliebige Tag sein.

41 HALLINGER 72f.

42 KURTH, G., Chartes de l'abbaye de St.-Hubert en Ardenne, I (Bruxelles 19o3) 56f, dazu MERK 111 A.2, HAUCK II 616, 773; 1211 verbrüderte St.Hubert sich mit Stablo, 1212 mit Malmedy (KURTH 2o9f, 216f).

S.31 A. 43 HALLINGER 2o3f; zur Mission unten S.114.

44 Monumenta Boica, 45 (1899) 3, dazu MERK 111 A.2.

45 Emehard, 1o89 Nachfolger des kaiserl. Gegenbisch. Mein= hard (1o85/88) gegen den Gregorianer Adalbero (1o45/9o), bekundet auch hier seinen Übertritt ins päpst. Lager (1o96). Er nennt unter Übergehung Meinhards Bruno (1o34/ 1o45) u. Adalbero als Vorgänger u. betrachtet sich so als legales Glied in der Reihe der Bischöfe v.Würzburg, deren Jahrtag zu feiern ist.

46 Hg. v.MEYER, D., in Mitt. d.hist. Vereins zu Osnabr.4 (1855) 1-212, hier 15, 27, 32, 69 u.pass.

47 HILLING I 33o.

48 UBHHa I 337, vgl. dazu unten S.96, 1o6f.

49 Conc. Coloniense 126o c.7 (MANSI XXIII 1o16f, HEFELE-LECLERCQ VI/1 93f.

S.32 A. 5o Vgl. oben S.2of.

51 Hg. v. NIESERT 389ff.

52 NIESERT 418, 425.

53 Vgl. unten S.57

54 Vgl. unten S.2o2f.

55 CDB VII 346, vgl. dazu unten S.155 A.61.

56 ... ut kalende de cetero legantur mox post primas fini= tas ... ac finitas et habitas commemorationes, si sunt habende, legantur kalende (CDSR II/12 55o; vgl. auch unten S.148).

S.33 A. 57 Vgl. unten S.246f.

58 VOGELL 41, 44, WOLFF 326, 331 (ebd. zu Vers 69ff, 55off); vgl. dazu ob.S.12.

59 Die "Statuta Kalendarium Presbiterorum in Nunheirdicke, seu Libellus Fraternitatis in Herdicke" (hg.STEINEN 61ff) beginnen: Incipit modus et forma fraternitatis Kalendarium Presbiterorum in Nunhirrike et vicinarum Parochiarum Colonensis Dioc. et rationale ejusdem ... . Ihr "Prologus" könnte auf den unveröff. Sermonen be= ruhen (vgl. S.13 A.19)

S.33 A. 6o Ebd. 65. - Zuvor heißt es, 12 Priester sollten "in hono= rem sacrati numeri Apostolorum" (vgl. dazu SCHÄFER I 159ff) die fraternitas bilden. Die 12-Zahl gestattete zudem, die Kalenden das Jahr hindurch jeden Monat bei einem anderen Priester zu feiern. Da 1374 weder die 12-Zahl noch die reihumgehende Kalendenfeier gefordert ist, beruht der Ordo wenigstens z.T. auf älteren Vorlagen. - Die kalo-Etymologie taucht hier erstmals, lange vor Joh. ab Inda= gine (ob. S.16 A.18), auf; die späteren Statuten zu Bil= lerbeck und Celle variieren sie noch mit der Isidors (zu AVERESCH 7, STEFFENS 154, vgl. vorige A. 37 u. unten S.34).

61 STEINEN 72. Die "Constitutiones" wurden wohl 1374 sta= tuiert.

62 Man beachte die Rücksichtnahme auf die Zugehörigkeit ein= zelner Mitglieder zum Landkapitel Lüdenscheid (unten S.52).

63 SCHÄFER II 74 A.1, 78 A.6. - Herdeckes Filiation geht über St.Marien im Kapitol (Köln) auf das im 7.Jh. gegr. Nonnenkloster Remiremont zurück (ebd.96 A.2, HAUCK I 275), das im karol. Verbrüderungsleben eine Rolle spielte. Mit ihm waren u.a. das Karolingerhaus, die Domstifte Metz und Verdun, Reichenau, Prüm, Inden, Stablo, Malmedy verbrü= dert (EBNER, A., Der liber vitae u. die Nekrologien v.Re= miremont, = NA 19 (1894) 58f, 62f, 68, 81f).

S.34 A. 64 Albertus in Wettere, Hinricus Vorstenberch in Volmestene, Godefridus de Adene, et Winandus Platere, Ebdomedarii (vgl. dazu SCHÄFER II 98 A.14) ... , Lambertus in Ennede, Johannes in Bo[illegible] Thomas in Opweneghern, Zanderus in Kirkhürde, Plebani ... (Steinen 63f; dazu unten S.52).

65 Zum Montag als Allerse[illegible]entag SCHREIBER IV 335ff.

66 Schon laut "Ordo" (STEINEN 65, 68).

67 Vgl. oben S.21

68 Vgl. unten S.1o4

69 1387 bewidmen ihn "pro remedio animae" drei ritterbürtige Brüder, wofür ... Decanus et fratres Kalendarum post obi= tum nostrum singulis Kalendis memoriam animarum nostra= rum ... cum omnibus fidelibus defunctis in missis et vi= giliis fideliter peragere tenebuntur (HARENBERG 418). Vgl. dazu S.1oof. Zum Allerseelengedenken an den Kalenden MERK 111.

7o Vgl. unten S. 1o9.

71 Der Eb. v. Magdeburg bestätigt ihn 1467 und erlaubt, daß die fratres "eam (sc. fraternitatem) per Kalendas et sin= gulariter per quatuor tempora anni ... rite agant et ob= seruent (LUDEWIG 528, vgl. ob.S.11 A.11).

72 Die"Renovationen" v. 15o5 besagen u.a., daß nun wieder "jährlich wenigstens zwölfmal (monatlich einmal)" und zudem an den Quatembern der Toten mit Vigilien und Seel= messen gedacht werden soll (Regesten bei PACHT 522f).

73 ... quod singulis mensibus ... convenire debemus ad eccle= sias nobis assignates (GESCHER II 194). Zur Kalendenfeier vgl. z.B. auch in Meschede, Brilon, Zimmern,Braunschweig, Hamburg, Wormditt (nächste A.78, S.71, 94, 188, 25o).

74 Z.B. jährl. einmal in Allenstein (unten S.254), zweimal in Herdecke, Celle (vor. A.66, nächste A.85), dreimal in

Massow, Zehden (unten S.237f, 243), viermal in Goslar (vor. A.72), sechsmal in Utzleben-Wernigerode (JACOBS I 12). Meistens war eine Frühjahrs- u. eine Herbsttagung üblich. Ob die Termine von den Diözesan-, ADs.- oder APRs.-Synoden, von Send- und Visitationstagungen, beein=flußt waren, wäre noch näher zu untersuchen. Vgl. dazu auch unten S.42, 45 A.88.

S.34 A.75 LODTMANN 298, FLASKAMP I 15.

76 Vgl. unten S.255.

77 Hier war es eine statutenmäßig festgelegte Pflicht, all=monatlich die Vigil für Mitbrüder u. Mitschwestern zu lesen (CURTZE-RHEINS 9o), ebenso in Marfels (folg.A.78).

78 "quod quilibet frater nostri capituli presbyter...duo=decim missas pro defunctis fratribus quolibet anno fide=liter observet" (HEINTZ I 227). Die 12 Messen wurden wohl allmonatlich an den Kalenden begangen. Die gleiche Pflicht bestand evtl. nach clausula 14f des verstümmel=ten Statuts v. 1383 in Brilon (SEIBERTZ UB II 649) und dann wahrsch. auch in Meschede (vgl. S.42f, 54f).

79 Z.B. in Münsterdorf u. Goslar (vgl.S.91 A.47, 19o A.52).

8o STEFFENS 154ff, (hochdeutsch bei LEDEBUR 26ff).

81 "unde de erste dach in dem manen ... de hed Kalenda, da=raf hetet dusse broderscop de Kaland" (STEFFENS 154).

82 Wie die Kardinäle unter dem Papst zusammenkommen, "des ghelik de prestere, de allene wonet mank den leien uppe den dorpen, dar se nenen trost hebbet uan oren gheliken, quemen se to tsamende eyns in allen manden in orer eyns hus" (ebd.155; vgl. dazu oben S.33).

83 "Vnde soder dat der Prestere mer vvart, so hebbet se eyndrechtliken uuolbordet ... dat se tvvie in dem iar, eyns in dem sommer unde eyns in dem Winter to tsamende komet, broderscop to sokende" (STEFFENS 155).

84 Vgl. z.B. oben A.74.

S.35 A.85 Z.B. 13o5 in Lübeck "solennitates Kalendarum bis in an=no" (UBBL I 468), 1318 in Bielefeld "ut in loco tuto et munito Kalende seu conventio celebrentur" (UB Bielefeld 74), ca. 145o in Lüneburg "ut Kalende bis in anno per=agantur" (BODEMANN 85), 13o6 in Münsterdorf "si Calende ... deperirent, collatio Capellae ad Praepositum Hambur=gensem devolvetur" (BLUMBERG 217), 14o8 in Halle "sup=plicauerunt, quatenus Fraternitates seu Kalendas ... approbare dignaremur (LUDEWIG 513).-1325 begabte Graf Simon v.Dassel den Göttinger Kalandsaltar u. verfügte, daß an ihm "in kalendis summa missa de Domina nostra ob=servanda celebrabitur" (UB Gött. I 94f). -Als Rücklati=nisierung von Kaland erscheint zuweilen der Singular "Kalenda", z.B. 1352 im Barnim "fratres Kalende distric=tus Barnim" (CDB XI 43), 1445 in Zerbst "consensu omni=um Fratrum, tunc in Calenda existentium" (BLUMBERG 289). Vgl. dazu DU CANGE IV 481, 485 u. oben S.3o.

S.35 A. 1 Vgl. oben S.17.

2 Im Zusammenhang mit der Kalendenliturgie (vgl. ob.S.27) wäre zu untersuchen, ob die Bedeutung der Kalenden (da=zu allgem. PAULY-WISSOWA, Real-Encyclop. 1o/2 (1919) 156off) unter Umständen aus sakralem Brauchtum der alt=römischen Priesterkollegien entstammt u. von den früh=

christl.collegia tenivorum u. collegia funeratica (vgl. ebd. (19oo) 4/1 38off, DUHR 442ff, RUHLAND 17ff) übernommen wurde. Die Capitula Martins v. Braga (515-58o) verbieten in c.35: Non liceat iniquas observationes agere Kalendarum (MANSI IX 858, vgl. SCHUBERT II 177ff); sie gründen auf Conc. Laodicenum c.39 (um 38o, MANSI II 589) und wurden von Pseudo-Isidor übernommen (HINSCHIUS, Decretales Pseudo-Isidorianae (1863) 432). Vgl. dazu auch c.13, c.14, c.16 C.XXIV q. 7.
Als Gerichtstermin (vgl. PAULY-WISSOWA 1o/2 156o s.v. dies fasti) begegnen die Kalenden in der Lex Baiuwarum: Ut placita fiant per kalendas (MG LL III 287, neuere Ausg. unzugänglich, vgl. WATT.-LEVISON, Beiheft Rechtsquellen (1953) 26ff). Das Concilium Ascheimense (756/6o) beschließt, daß bei dem Gericht an den Kalenden stets ein Priester der Urteilsfindung beiwohnen soll (MG Conc. I/1 58). Ob von hier ein Weg über die Gaukirche zum Sendgericht u. zur Kalendenfeier führt, muß vorerst offen bleiben.

S.35 A. 3 Zur Synode von Nantes vgl. unten A.23.

4 Vgl. KRIEG I 4, HEINTZ II 25, HAUCK II 746.

5 Vgl. SCHRÖRS, H., Hinkmar, Erzbisch. v. Reims (1884), ARNOLD, F., Das Diözesanrecht nach den Schriften Hinkmars v. Reims (1935), LTK V 64f; zum Chorbistum HEINTZ II 12ff, 28 mit neuerer Lit.

S.36 A. 6 Cap. presb. data anno 852 c.15.- Quid cavendum sit presbyteris, quando per Kalendas inter se conveniunt. - Ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium, et necessariam collationem, non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant ... quia inhonestum est ... Saepe enim tarde ad ecclesias suas redeuntes majus damnum de reprehensione conquirunt, ... quam lucrum faciant ... (folgt 1. Cor. 11, 34). Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum charitate et gratiarum actione in domo confratris sui simul cum fratribus suis frangant, et singulos biberes accipiant maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant, ad ecclesias suas redeant (PL 125 777).

7 Cap. anno XII episc. supperadd. c.1: ... Et semper de Kalendis in Kalendis mensium, quando presbyteri de decaniis simul conveniunt, collationem de poenitentibus suis habeant, qualiter unusquisque ... poenitentiam faciat, et nobis per conministrum nostrum renuntietur ... (PL 125 793).

8 Vgl. EBNER 57. SÄGMÜLLER 56f, 63f, HEINTZ II 63f u.schon WILDA 22, 25ff, 354. Hinkmar gebraucht allerdings den Ausdruck fraternitas nicht.

9 Vgl. oben A.6.

1o Vgl. oben A.7 unten A.26, A.27, A.33, A.34 u. S.38.

11 Vgl. unt. A.17 u. S.45. Da das Bruderschaftsmahl (vgl. ob. S.24) "in domo confratris" stattfand, die Priester beizeiten "ad ecclesias suas" zurückkehren sollten (ob.A.6, unt. A.12), wurden die Kalenden offenbar jeden Monat in einer anderen Pfarrkirche begangen.

12 Cap. presb. data c.14.- Ut nullus presbyterorum ad anniversariam diem, vel tricesimam, tertiam, vel septimam alicuis defuncti, aut quacunque vocatione ad collectam

presbyteri convenerint, se inebriare praesumat .... Sed cum honestate et religione prandeat et ad tempus ad ecclesiam redeat (Zitat geht weiter unten A.17). Vgl. dazu SÄGMÜLLER 57.

S.36 A. 13 Vgl. LINGG 4ff, KOENIGER II 11f, HAUCK II 759ff. Die Möglichkeit anderer, außerordentlicher Tagungen räumt "quacunque vocatione" ein (ob. A.12).

14 Als solcher diente wahrscheinlich die Diözesansynode.

15 Vgl. EBNER 57 u. unten A. 26.

16 Vgl. ob. A.7.- Zu "comminister" für "Dekan" SÄGMÜLLER 6o, HEINTZ II 3of.

S.37 A. 17 Cap. presb. data c.14 (Anfang oben A.12). ... Quando autem convenerint presbyteri ad aliquod convivium, de= canus aut aliquis prior illorum, versum ante mensam inci= piat, et cibum benedicat: et tunc secundum ordinem conse= deant, ... et aliquis de illorum clericis aliquid de sancta lectione legat; et post refectionem similiter sanctum hymnum dicant, ad exemplum Domoni Salvatoris ac discipulorum ejus, sicut illum in coena fecisse (Matth. 26, 3o) legimus. Et sic se contineant omnes presbyteri in omno loco, maxime in talibus, ne sicut dicit Aposto= lus (2.Cor. 6, 3), vituperetur ministerium nostrum (PL 125 776).

18 Vgl. ob. A.7. Zur Decania vgl. HEINTZ II 28, 37f, 65ff, SÄGMÜLLER 62ff; vgl. auch unt. A.26, A.27.

19 Dazu HINSCHIUS II 269ff, FEINE 18of, HAUCK II 744ff, SÄGMÜLLER 53ff, 73ff, KRIEG I 1ff, HEINTZ II 28ff, 65ff.

2o Cap. archidiaconibus presbyteris data (877) c.13. - Si decanus in ministerio vestro aut negligens aut inutilis et incorrigibilis fuerit, vel aliquis de eorum obierit, non inconsideratum decanum eligite. Et si in longinquo sum, decanum illum, qui electus est, interim constituite, donec ad meam notitiam electio illa referatur, et mea constitutione aut confirmetur aut immutetur (PL 125 8o2f). Der Wahlakt an sich ist unklar. SÄGMÜLLER 61 läßt ihn von Klerus u. Volk vornehmen. FEINE 181 nimmt "maßgebende Mitwirkung (Wahl, Vorschlag) des Landklerus" an. Vgl. HINSCHIUS 27o, KRIEG I 3 sowie c.7 X I 23.

21 Außerdem hatte er Amtsführung u. Lebenswandel der Kle= riker, Zustand der Kirchengeräte u. -gebäude, Vermögens= lage, Armenpflege, Pfarrschule usw. zu überwachen. Vgl. SÄGMÜLLER 54f, 57, HEINTZ II 29f.

22 Vgl. unt.A.27.

23 Hinkmars cap. presb. data c.14, c.15 (ob.A.12, A.17) sind "ex Namnetensi (sc. Concilio)" überliefert. Die Synode zu Nantes fand nach HEFELE-LECLERCQ III/1 296f um 658, nach HAUCK II 195 A.1, SCHUBERT II 571 im 9.Jh., nach HEINTZ II 52, GESCHER III 153 "höchstwahrscheinlich nie= mals" statt. Über Kalendenzusammenkünfte bringt sie nichts (MANSI XVIII 165ff).

24 Hinkmar, Cap. presb. data c. 14 = Regino, De ecclesia= sticis disciplinis et religione christiana libri duo, c. 213 u. 215 (PL 132 231) = Burchard, Decretorum libri viginti, II c. 161 u. c.162 (PL 14o 652) = c.7 u. c.8 D XLIV; Hinkmar, cap. presb. data, c.15 = Regino c.216 (ebd.) = Burchard II c.164 (ebd.) = c. 9 D XLIV.

S.37 A. 25 Vgl. ob. S.28.

S.38 A. 26 Statuta Riculfi Suessionis Episc. c.2o: ... sanximus ut in unoquoque mense, statuta die, id est in Kalendis ... per singulas decanias presbyteri simul conveniunt, et conveniententes non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et religioso conversatione, atque de his quae in eorum parochiis accidunt sermonem habeant, et qualiter pro rege vel rectoribus ecclesiae, atque pro familiaribus suis, tam vivis quam et defunctis orare debeant, simul considerent (PL 131 22f). Zu den Fürbitten für den König vgl. EBNER 5o A.1, HALLINGER 793, HAUCK II 743 A.4. Das Gebet für die rectores u. familiares, unter letzteren sicher auch Laien, ist wohl synodale Bündnispflicht. Vgl. zu familiaritas EBNER 4 A.6.

27 Attonis Vercellensis Episc. Capitulare c.29: ... statuimus, ut per singulas plebes singulis Kalendis comnes presbyteri ... simul conveniant, ut de fide ac sacramentis divinis, seu de vita et conversatione ... communiter tractent. Et si forte aliquis ... negligens aut reprehensibilis invenitur, a caeteris corrigatur. Quod si corrigi omnino non studuerit, mox suo nuntient episcopo, ut haec acrius emendare quantocius studeat ... Si autem Kalendae in festivis fuerint sub sequenti die hoc adimplere non different (PL 134 34f).

28 PL 132 231; vgl. ob. A.24.

29 Vgl. HEINTZ II 45f mit weiterer Lit.

3o Vgl. ebd. 57ff (Trier-Reims), 45ff (Wahrscheinlichkeit der Trierer Dekanatsverfassung im 9.Jh.).

31 Capitula Domini Rotgeri Trev. Episcopi c.13: ... iubemus, ut omnibus calendis archipresbyteri ... suos consacerdotes ad concillium evocent et scientiam illorum atque vitam et conversatione ... inquirant et quomodo ministerium ecclesiasticum intelligant et faciant investigent ... (ebd.7o, BLASEN, M., Die Canonessammlung des Erzbisch. Ruotger v. Trier v.J. 927, = Pastor Bonus 52 (1941) 61 - 72). Zur Stellung der Archipresbyter als Landdekane HEINTZ II 69ff.

32 Vgl. ob. S. 34 A.78. HEINTZ I 224 betont, die Marfelser seien die frühesten Trierer Landkapitelsstatuten. Sie beträfen mehr das bruderschaftl. Leben als die späteren.

33 HEINTZ II 46, 5o, 57, 9o.

S.39 A. 34 c. 5.- Ut per singulos menses simul convenientes (sc.presbyteri) de ministerio vestro de custodio commissi vobis populi et de cura pastorali, quam sepius monemus erga penitentes, sollicite alius alium consulendo perquiratis et cum Dei adiutorio corrigere studeatis, ... (KRAUSE, V., NA 19 (1893) 88-139, hier 117).-Vgl. dazu LINGG 16 u. unten A.48.

35 Gerhardi Vita sancti Oudalrici ep. Aug. c.6: In quibusdam autem diebus capitula cum clericis habere disposuit ... Congregatis ante se clericis, archipresbiteros et decanos et optimos quos inter eos invenire potuit caute interrogavit, qualiter cottidianum Dei servitium impleretur, et qualiter ... viduis et orphanis ... subvenirent, quantoque studio in hospitibus at advenis Christo ministrarent; ... si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique solitas orationes explerent suasque

aecclesias ad tempus reviserent, si obodientiam eorum magistris praebuissent ...(MG SS IV 395). Vgl. dazu HAUCK III 48f, HEINTZ II 34f, 65, 69, der die Einführung des Landdekanats unter Adalbero (887-9o9) annimmt.

S.39 A. 36 Vgl. ob. S.29f.

A. 37 Zu Burchard u. seinem Werk (PL 14o 538ff) bes. KOENIGER I, HAUCK III 437ff, FEINE 145, MEYER, O., Überlieferung und Verbreitung des Dekrets B. v. W., ZRG KA 24 (1935) 141-183. Vgl. auch oben A.24.

38 KOENIGER I 89ff, HEINTZ II 36f, 69, 85.

39 Synodus Strigonensis Nationalis, ca. annum 1114, c.47 (MANSI XXI 1o8f, KNAUZ, F., Monumenta ecclesiae strigonensis, Bd. 1 (Gran 1874) 75ff). - Teutsch, F., Gesch. der ev. Kirche in Siebenbürgen, Bd.1 (Hermanrstadt 1921) 129, 146, 182 nennt Kalandsbruderschaften in Hermannstadt, Kisd-Schäßburg, Mühlbach, doch ohne Quellenangabe. MÜLLER, G., Die deutschen Landkapitel in Siebenbürgen u. ihre Dechanten 1192-1848, = Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskunde, Bd.48, Heft 1/3 (Hermannst. 1934/36) 2o3 stellt dazu fest, daß es sich hier um Landkapitelsbruderschaften handelt (vgl. ebd. 196ff).

4o 1287 Synode zu Oxford, c.31 (MANSI XXIV 817). ANDRIEU-GUITRANCOURT, P., Essai sur l'évolution du decanat rural en Angleterre d'après les conciles des 12e, 13e et 14e siècles (Paris 1935) 3o, 4of u. pass. (Bespr. von AHLHAUS in ZRG KA 25 (1936) 551f) nennt "la Kalende" u. "les Kalendes" jeden Priesterkonvent. Es ist nicht klar, ob die termini den Quellen eignen. Unwahrscheinlich ist, die Landkapitel wären im Gefolge der Normannen von Frankreich nach England verpflanzt worden (ebd. 14f), da doch England Ausgang der Verbrüderungsbewegung war (vgl. ob S.17). Es gab dort im 11.Jh. religiöse Bruderschaften, die nach 1o66 nicht wie die weltlichen verboten wurden (HEGEL 13ff, 111), wahrscheinlich waren es Priesterverbrüderungen. In Bristol soll "ein förmlicher Kaland, der auch den Namen führte", bestanden haben (UHLHORN 426 A.9o nach T.SMITH, English Gilds (London 187o) 287, 417). Angelsächsischer Einfluß wäre evtl. in der D. Schleswig zu beachten (unt. S. 194).

41 GRUPP III 293 A.1 (ohne Quellenangabe). Vgl. auch die Capitula Erzbischofs Martin v. Braga ob. A.2

42 Urk. v. 1o87 des Klosters Vallis Secreta bei Château-Thierry (DU CANGE IV 585). Synodaldekrete von 1297, 1313, 1335 (MANSI XXIV 225, XXV 528, 1o39, 1o46), 1515 u. 1576 (PL 147 24o, 246). Vgl. auch AMANIEU, A., Dictionaire de Droit Canonique (Paris 1935) I 1oo4ff (s.v. Archiprêtre).

43 Nach HEINTZ II 32f ist die Dekanatsverfassung am frühesten urkdl. nachweisbar in den Diöz. Köln (1o56/75) und Trier (11o7/19). Fratres capituli decanatus begegnen in Trier erstmals 1196 (ebd. 87f). Im Kölner Dekanat Zülpich bestand die fraternitas s. Spiritus 119o (s. oben S.22 A.44). Zur fraternitas der Kölner Stadtpfarrer vgl. S.1o A.5, 34 A.73, 5o A.1.

44 12o8 in Einbeck, 1218 in Osterode, 1225 in Hornhausen-Oschersleben, 1229 in Braach, 1234 in Vesperthe, Ottbergen, 1236 in Hamburg.

45 Vgl. FEINE 139f, 144f.

S.4o A. 46 Vgl. die Synode von Le Mans (oben S.28) u. die 83o/5o verfaßten Capitula XI ep. cuiusdam Franciae orient. c.8 (FINSTERWALDER 38o), wonach Libri vitae u. Diptychen auch dem ostfränkischen niederen Klerus vertraut waren.

47 Vgl. ob. A.21 (Geschäftsbereich des Dekans) u. die Er= mahnungen zur Armenfürsorge in Admonitio generalis (MG Capit. I 6o), Institutio canonicorum c.141 u. sanctimonia= lium c.28 (MG Conc. II/1 416, 456), Hinkmar, Cap. presb. data, c. lo, Regino I c. 2o9 (PL 125 775; 132 229f) und Vita Oudalrici c.6 (ob. A.35). Alle -außer der Vita Oudalr.- zitieren Matth. 25, 35f, womit oft auch die Kalande die karitative Betätigung motivieren, z.B. 1225 in Hornhausen/ Oschersleben (UBHHa I 514).

48 Evtl. der den Cap. presbyterorum (vorige A.34) vorange= setzte Sermo "Ideo vos" (ob. S.13 A.14).

49 Vgl. ob. S.8f.

5o Vgl. unt. S. 43, 167f,

51 Vgl. S. 9, 11, 274ff, GIERKE III 288, 437f, 457f, HIN= SCHIUS 277. DUHR 465f, 475ff behandelt nur die Approbation der Laienfraternitäten. Zum Verhältnis Bischof-Landkapitel vgl. KRIEG I 86, 91, II 26ff, AHLHAUS 28off.

52 Vgl. unten S.275.

53 Vgl. z.B. in Lüneburg unten S.117.

54 Wahl durch die Mitglieder war die Regel; z.B.Statut von 13o5 in Lübeck (UBBL I 484). Ausnahmen sind: Wahl durch Wahlmänner 145o in Seehausen (unt. S. 12o) u. die "decani nati" in Menden, Meschede, Brilon, Pritzwalk (vgl. unt. S.53, 54f, 172).

55 Zur Dekan-Terminologie (wahrscheinlich monastischen Ur= sprungs) SÄGMÜLLER 65ff, HEINTZ II 4of, 71, HALLINGER 781ff, 874ff, LTK III 188ff. Sie überwog bei den Kalanden. Ausnahmen sind Pröpste 1396 in Lössnitz, 15o4 in Zwickau, 15o7/23 in Reinsberg, 1517 in Allenstein, ein Erzpriester 15o2 in Zimmern.

56 Vgl. S.171.

S.41 A. 57 Vgl. ebd. die Differenzen des B. mit den Markgrafen.

58 Vgl. S.173.

59 UB Gött. I 1o5

6o ... ut idem decanus solus propter prerogativam sui officii in omnibus ... predicti testamenti articulis autoritate nostra contradictores per censuram ecclesiasticam ... com= pescere valeat ... (UB Gött. I 146). Zum Testament des Grafen v. Dassel vgl.S.22 A.43, 35, A.85,

61 CDB Suppl. Bd. 232, vgl. dazu 162.

62 SUDENDORF VI 259f.

63 Ebenda 278ff. Investiert wird Heinrich v. Nienburg, 1388 Kalandsdekan. Zum Kaland unten S.63.

S.42 A. 64 Laut Sermo ad fratres sollen die Mitglieder einen ungut lebenden Mitbruder zunächst ein-zweimal "cum fraterna caritate" ermahnen. Nützt es nichts, ...decanus coram fratribus eum arguet. Si ... inobediens existat, a con= sortio eorum abiiciatur, ut non per unum omnium ministerium

vituperetur. - Wird ein Konfrater von einem übelgesinnten Menschen angeschuldigt, caeteri omnes (sc. fratres) ... cum auxilio dei in synodo eum studeant adjuvare cum canonica rectitudine. Si autem frater ille culpabilis sit, omnes prosternant se ante pedes episcopi et postulant veniam fratri et tamen ipse subjaceat dampno et disciplina eorum, quia polluit consortium eorum (VOGELL 43). Zur korporat. Gerichtsbarkeit vgl. auch Atto v. Vercelli (vor. A.27). Ob synodus die Diözesansynode oder den Visitationssend bedeutet, bleibt offen. Ausdrücke wie "ministerium vituperare" deuten auf Hinkmar (vgl. vor. A.17 u. S.13 A.15, zu den Beziehungen Reims-Hildesheim unten S.88)

S.42 A. 65 Decanus ecclesiae collegiatae Mesched. est et erit noster Decanus ... Et huic cum ad synodum celebrandum venerit procurabimus necessaria ... et propter hoc ... Decanus ... nobis ... expensas excessuum dimittet. Item non ad mittet, quod Laici ... coram synodo, manifeste accusent aliquem de plebanis (SEIBERTZ (1832) 88). Das Statut ist anschein. eine späte, fragmentarische Kopie, die fast nur den ersten Teil, die consuetudines capitulares, u. zu wenig vom zweiten überliefert (ebd. 88ff).

66 Ebd. 89. Zudem ist er confessor u. pastor der confratres, wahrt die korporative Gerichtsbarkeit u. sammelt den Zehnt ein.

67 Vgl. den die consuet. capit. abschließenden Artikel: Ad haec omnia, nec ad aliqua alteriora, nisi infra sint posita (sc. in den consuet. kalend.), ipsi decano teneremur; dummodo tamen ipse ... sit sacerdos et personaliter resideat (ebd. 89). Wurden diese Bedingungen nicht erfüllt, wählte man wahrsch. einen (Vize-) Dekan unter den Kalandspriestern, wie es z.Z. der Kanonissen üblich war (vgl. S.54 A.4o).

68 SCHÄFER II 73, HAUCK II 621, 825, SEIBERTZ II 59ff.

69 SEIBERTZ I 39ff; dazu GESCHER I 3of, 88f, III 181f.

7o Vgl. unten S.54.

71 SEIBERTS II 645ff (Statut), hier 65o, III 4o1f (1648).

S.43 A. 72 Statut v. 1383 (SEIBERTZ II 645ff, hier 65o), 1684 (ebd. III 4o1f). - Zu beachten sind auch die weniger konkreten Hinweise in Celle (vor A.64), Braach, Stöckheim, Gröningen, Gerbstedt, Treptow (unt. S.66, 93, 1o5, 1o7, 228).Zur Mutter- als Sendkirche vgl. S.48.

73 Vgl. unten S.167 A.8.

74 Vgl. S.168 A.14.

75 Vgl. S.168 A.1o.

76 Vgl. S.168 A.11.

S.44 A. 77 Vgl. die Ausführungen bei den einzelnen Diözesen sowie die Belegstellen in den folg. A. 78-82.

78 Z.B. in Oschersleben 1225, in Kolberg-Köslin 1267, in Hadmersleben 1269, in Pritzwalk 13o7, in Lüneburg 1396 (S.1o7, 239, 1o6, 171, 116).

79 Vgl. S.77; auch z.B. in Homberg, Gensungen, Fritzlar, Zimmern, Göttingen, Nörten, Seeburg, (S.67, 68, 71, 74, 75, 78).

8o Vgl. S. 1o3, auch z.B. in Halberstadt, Alvensleben, Eilen=

stedt, in Stöckheim, Nettlingen, Lengede (S. 97, 1o3, 1o4, 93, 94, 95).

81 Vgl. S. 219, 17o; auch z.B. Loburg, Barnim, Havelberg, Sternberg, Massow (S.153, 161, 17o, 216, 238).

82 Vgl. S. 129; auch z.B. in Berka/Werra, Wollmirstedt, Spandau, Pritzwalk, Friedland, Münsterdorf, Stargard, Kolberg (S.69, 111, 16o, 173, 178, 19o, 235, 24o).

83 Nach SÄGMÜLLER 64 gediehen sie am besten, wenn sie sich an "einem bereits bestehenden Organismus" (verfassungs=mäßiger Art) anlehnen konnten. Es ist aber fraglich, ob ein Verfassungsorganismus vor der fraternitas bestand; denn anscheinend bedingten sich beide.

84 Dies trifft natürlich nicht für die Übergangszonen zu (vgl. S.26o).

S.45 A. 85 Z.B. in Lübeck 13o5, Bielefeld 1318, Herdecke 1374, (UBBL I 486, UB Bielef. 75, STEINEN 67, 72), Frankfurt 1379 (unt. S.181 A.23), Brakel 1434, Osterode 1519 (BIE=LING 227f, BLUMBERG 92f). Vgl. dazu vor. A.6, 12, 17, 23. Die gewiß nicht grundlosen Mahnungen trugen bereits den Kalendarverbrüderungen den Ruf der Entartung ein (so LINGG 16).

86 Eine collatio (vgl. vor. A.7) kennt man z.B. in Anklam, Brakel, Neuenheerse, Nienberge (STAVENHAGEN 419, BIELING 226, GEMMECKE 79, DARPE 15o), eine conversatio in Lüne=burg (UB Lüneb. III 311). Die Bestätigung des Halberstäd=ter Kalands 1377 empfiehlt, daß die Priester auf den Ta=gungen "immo vacent colloquiis divinis" (unt. S.97 A.27). - Gebräuchlicher war capitulum (vgl. dazu folg. A.88 u. S.262).

87 Vgl. S.13 A.12f, A.18f, S.14 A.26, folg. A.88 u. A.89. Nach den das Verbrüderungsideal preisenden Prologen der Statuten (vgl. S.22) darf man den Vortrag u. die Abfas=sung von Pastoralansprachen, Sermonen, als allgemein ver=breitet ansehen, auch bei den Lkn. So geht z.B. dem Sta=tut des Lks.Herrenberg (D.Konstanz) v. 1366 eine 11 Sei=ten lange theol. Abhdlg. voran (AHLHAUS 29o).

88 So z.B. im Celler Sermo ad fratres, im Kalandslied Vers 535 13o5 in Lübeck, 1422 in Erfurt (VOGELL 41, WOLFF 91, UBBL I 486, BERTRAM 69). Um 145o in Menden "habetur capi=tulum in sacrista" (SCHMIDT 125). 1374 in Herdecke "ibunt fratres ... ad locum capitularem pro tractanda negotiis" (STEINEN 66). Um 145o Lüneburger Statut "De capitulo fra=ternitatis" (BODEMANN 88). Die beiden Jahrtage erschei=nen in Meschede als terminus capitularis im Frühjahr, als terminus calendaris im Herbst, in Billerbeck als Kalen=dae im Febr.-März, als Capitulum um Pfingsten (SEIBERTZ (1832) 89f, AVERESCH 3o). Vermutlich war es ebenso in Attendorn, wo auf der einen Tagung die dictio capitularis auf der andern der sermo calendaris gehalten wurde (HOEYNCK 29). Vom Kapitel (zu secreta capituli vgl. oben S.12 A.19) waren die Laien anschein. ausgeschlossen, so in Warburg, Nordstrand, Wismar, auch beim LK. Zülpich (BIELING 212, WILDA 36o, MUB XIV 5o, HEUSGEN 28f). Zum Capitulum der Lk. vgl. AHLHAUS 195ff, KRIEG I 14ff, 8off, II 82ff.

89 Die Lectio, monastischem Brauchtum entstammend, hielt

man beim Mahl. So z.B. 1374 in Herdecke, legantur ordi= nationes fraternitatis ... et articuli spectantes ad Laicos exprimantur materna lingua (STEINEN 67, vgl. auch S.14 A.22), 1434 in Brakel, legatur evangelica lectio ... vel aliquid de scripturis sanctis et autenticis ... item ... statuta infra coenam legerentur, 1519 in Oste= rode, ein von den Presteren, de schall ... einen effte twy Sermones lesen (BLUMBERG 92f). Vgl. auch S.254 A.79.

S.45 A. 9o Diz daz wir hi lesen / Daz sel ir (sc. der Laien) leccie wesen (Vers 15f, WOLFF 71, vgl. dazu Vers 392, ebd. 86). - Das Bestreben, die Mitglieder allgemein und pastoral-beruflich weiter zu bilden, wurde bisher kaum gewürdigt. Man beachte auch das Mitwirken von Scholares, wohl Pfarr= schülern, an den Begängnissen, z.B. in Kiel u. Güstrow (WESTPHALEN 561, LISCH 19), u. die Kalandsbibliotheken (SCHÄFER 31f).

91 Das Fehlen des korp. Status erklärt evtl., warum keine Stiftungen u. Schenkungen für Kalendarverbrüderungen bekannt sind. Sie galten eben noch der kirchl. Anstalt bzw. ihrem Schutzheiligen als Rechtsperson (vgl. GIERKE II 527ff, 536ff u. ob. S.8 A.8).

92 Diesen Eindruck vermittelt allzu leicht die Lk.-Litera= tur, obwohl die Beziehungen Kalendarinstitut - Lk., auch die Herkunft des dekanalen Amtes, noch keineswegs gänz= lich durchforscht sind (vgl. S.17, 35, 49 A.18).

S.47 A. 1 Vgl. oben S.6 A.31ff.

2 Vgl. oben S.17ff.

3 Vgl. z.B. die Beziehungen Reims-Hildesheim, Châlons - Halberstadt, Reims, Corbie, Trier - Hamburg, die Be= deutung Magdeburgs (bis 968 bei Halberstadt) für den Osten, Hamburgs für den Norden, Lübecks für den balti= schen Raum (unten S.88, 96, 124, 126, 183f, 186, 194, 258f).

4 Vgl. ob. S. 43f.

5 Zu der S.6 A.39 angegebenen Literatur vgl. noch BAUM= GARTEN, BURCKLE, CLASSEN, GESCHER, HANNAPPEL, KLEINFELDT, MACHENS, SCHRÖDER.

S.48 A. 6 Hierzu u. zum Folgenden vgl. bes. HILLING I 92ff, IV 38ff, sowie die Ausführungen bei den einzelnen Diözesen.

7 HILLING I 1o7ff, 328ff.

8 HILLING IV 4o, vgl. dens. I 1o3, III 25.

9 HEINTZ II 23ff mit neuerer Lit., HILLING II 11off, SÄG= MÜLLER 73ff, 79, KLEINFELDT 12o; vgl. auch S.5 A.29.

1o SCHÄFER I 79ff, 147ff, 15o A.3, II 81ff, III 162ff, HEINTZ II 24. SCHÄFER II 73ff spricht von einer sächs.- westfäl. Gründungsperiode der Kanonissenstifte ab dem 9.Jh.. FRANZ, Messe 237 nennt das Totengedenken eine "be= sondere Aufgabe" der Frauenkonvente.

11 SCHÄFER I 116ff, 131ff u. pass., HEINTZ II 23f, 27, KLEINFELDT 12o, FEINE 167, 178ff. - Manch Kalandsgewohn= heit, wie das in Halberstadt, Celle, Eilenstedt, Lübeck, Güstrow (WINTER 58, SELLO 135, VOGELL 51ff, UBBL I 484, LISCH 19) nach dem Mahl übliche Mandatum (Fußwaschung der Armen), die Pflege der Charitas u. der Hospitalität

dürften von der Institutio canonicorum bzw. sanctimonia=lium (MG Conc. II/1 416, 456) herrühren.

S.48 A. 12 Vgl. oben S.21 A.41 (Anfang).

13 HILLING I 93, 96f.

S.49 A. 14 Vgl. SCHÄFER I 147ff.

15 Damit soll kein Gegensatz zur Kalendarverbrüderung son=dern das vorerst zeitlich kaum festzulegende Entwicklungs=stadium der fraternitas zur voll ausgebildeten Korpora=tion ausgedrückt werden. Zu Regino u. Burchard vgl. ob. S.37ff.

16 Vgl. HEINTZ II 23f, HILLING II 86ff mit eingehenden Lite=raturangaben. - Hier wäre auch auf die decani nati bei einzelnen Kalanden hinzuweisen (vgl. oben S.40 A.54).

17 HEINTZ II 26, HILLING II 86f, SÄGMÜLLER 79f, LTK III 791f. Die Entwickl. vom älteren zum jüngeren Apr.(=Dekan) ist sehr unübersichtlich u. noch wenig durchforscht. AHLHAUS 29 spricht z.B. vom "proteischen Charakter des Titels Archipresbyter".

18 1229 zeugt in Braach ein plebanus als decanus fraternita=tis vor dem Apr. (vgl. unten S.66 A.31). Im Dekanat Ross=dorf (AD. Mariengreden-Mainz) erließ 1216 "der Erzprie=ster zusammen mit dem Dekan" eine Ladung (KLEINFELDT 4 A.11, 18, meint dazu, der Dekan"scheint sich mit dem Apr. in die Kapitelsleitung geteilt zu haben). Vgl. auch S.67 A.38, 88f. - Den "decani rurales" nachgeordnete "archi=diaconi" sind im Propstei-AD. Aschaffenburg noch Ende des 13.Jhs. nachweisbar (CLAASSEN 26). Vgl. auch 1490 in Stolberg (unten S.73). - HINSCHIUS 99 A.1 nennt "chor=episcopi" an Kölner Kirchen als Leiter des Ritualwesens (vgl. dazu GESCHER I 130, 145, SCHÄFER I 185 A.7). - Die Organisation der mutterkirchlichen Klerikerkollegien ist zwar kaum erforscht, doch darf man evtl. im Dekan den Stellvertr. bzw. Nachfolger des Apr. als Leiter des Kol=legiums u. der Seelsorge (vgl. SCHÄFER I 184f), in den nachgeordneten archidiaconi die Vermögensverwalter (CLAS=SEN 26) und somit in beiden Vorläufer der korporativen Funktionäre (Dekan u. Kämmerer) sehen. Auch auf die in der Vita Oudalrici nach den Aprn. genannten Dekane, die eine lebhafte Diskussion auslösten (ob. S.39 A.35, dazu HEINTZ I 34), wäre hier zu verweisen; ebenso auf Regi=nos Formulierung "decani, id est, archipresbyteri parochi=arum" (dazu ebd. 48, 53f).

19 Vgl. dazu S. 37 A.20, 40 A.54.

20 Zur archidiakonalen Machtstellung vgl. HILLING IV 81ff, MACHENS 153ff, 242ff, CLASSEN 13, FEINE 181f, 195, 325.

S.50 A. 21 Zu ADs.-Synoden HILLING IV 97ff, MACHENS 203ff, 228f; vgl. auch die Hinweise S.42 A.64f, A.72.

22 Literatur vor. A.20.

23 Vgl. oben S. 7 A 2, S.39 A.44. - Näheres über den Gang der korporativen Entwicklung war nicht zu erfahren. AHLHAUS 105ff verweist bei den Lkn. auf das "Muster der Stifts- u. Klosterkirchen" (vgl. auch FEINE 339ff, WER=MINGHOFF 143ff., 150ff). Aufschlüsse könnten lokale Un=tersuchungen über die Provenienz des frühen Korporations=

vermögens, z.B. der Altardotierungen u. des sog. Luminariengutes, erbringen (vgl. z.B. S.136, 153 A.31). Die Möglichkeit, daß es dabei auch an den Niederkirchen ähnlich wie bei Dom- u. Stiftskapiteln zu einer Vermögensaufteilung kam, kann nur angedeutet werden (vgl. die S. 139 A.85 zitierte Bespr. SCHÄFERS 429f). - Vermögensbesitz (Liegenschaften, nutzbare Rechte usw.) weist die fraternitas im Besitz der Rechtssubjektivität u. damit als Korporation aus (GIERKE I 288f, II 537ff, III 262ff, 277ff). Die Rechtssubjektivität ist jedoch bei jedem urkdl. Erstauftreten als schon bestehend gegeben.

S.50 A. 1 HEUSGEN 16ff nennt die Priesterbruderschaften im "Ripuarierland" ebenfalls Kalande, z.B. die in Aachen, Ahrweiler, Bonn, Euskirchen, Köln, Lechenich, Lüftelberg, Mainz, Morken, Münstermaifeld, Neuss, Neviges, Nothberg, Sinndorf, Trier, Xanten, Zülpich, ohne jedoch über ihre Existenz an Erzpriester- u. Dekanatssitzen hinaus den Namen "Kaland" quellenmäßig belegen zu können (die zu Trier, Xanten waren zudem Vikarienfraternitäten, vgl. BASTGEN, H., Gesch. d. Trierer Domkap. (1910) 178ff, WILKES, C., Quellen z. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. d. ADs. u. Stifts Xanten (1937) 204, 317). Sie müssen daher hier ebenso unberücksichtigt bleiben wie die zu Finstingen, Münster, Metz, Saaralben, Saargemünd, Püttlingen in der D.Metz, zu Avioth u. Esch in der ED.Trier (CUNY, F., Reformation u. Gegenreform im Bereich d. früheren APRs. Bockenheim (Metz 1937) I 226f, 230f), die im AD. des Straßburger Domkantors (MONE in Zs f.Gesch. d. Oberrheins 14/1862 194f, BURCKLE 241) u. die zahlreichen anderen in Süddeutschland (KANZLER I 7 A.288). Mit ihnen müßte sich die Landkapitelsforschung eingehender beschäftigen. - Doch ist zu beachten, daß die Zülpicher "fraternitas in honore s.spiritus" 1190 u. die fraternitas der Kölner Pfarrer schon z.Z. Eb. Reinalds v. Dassel (1159-1167) korporativ bestanden (vgl. HEUSGEN 17, 23ff, GESCHER II, 163ff, DORN, J., Der Ursprung der Pfarreien ... im mittelalt. Köln, = ZRGKA 5 (1915) 144ff, der 148 A.1 versprach, ihren Zusammenhang mit den Kalanden aufzuhellen (vgl. auch ob. S.31, 34 A.73). - Der jüngste Beitrag von HEUSGEN, P., Alte niederrhein. Priesterbruderschaften, in: Annalen d.Hist.Ver. Ver. f.d. Niederrh. 159 (1957) 190-192 sagt nichts Neues.

2 Vgl. WIEDEMANN 72, 81, HAUCK I 306, 407f, II 386f, HÖMBERG 91ff.

3 GESCHER I 162f, FRANZEN 51, FABRICIUS V/1 5. - Nach GESCHER I 92f führte erst Eb. Anno II. (1056-1075) das Landdekanat ein, es bestanden zwischen ihm u. dem karoling. Dekanat keine Beziehungen. Dies trug ihm namhafte Kritik ein, gegen die GESCHER III 120ff sich verteidigt (vgl. auch FRANZEN 41ff, 48f). Fest umgrenzte ADe. gab es nach GESCHER I 135f in Köln erst zu Anf. d.12.Jhs. (vgl. auch FRANZEN 46). Vielleicht ließe sich Genaueres über die im kölnischen Bereich so unklaren Verhältnisse (FRANZEN 42) der Dekanats- und ADs.-Entwicklung ausmachen, wenn die Kalande gebührend berücksichtigt werden (vgl. dazu in Meschede, unten S.54f).

S.51 A. 4 LOHMANN 55ff, 60, 70; zum Kreuzaltar als Seelsorgezentrum in Stiftskirchen SCHÄFER II 80ff, III 166, 170.

5 SCHÄFER I 88f, HAUCK II 620; Gründer war B.Altfried v. Hildesheim.

S.51 A. 6 GESCHER I 37 A.1, LOHMANN 57, FABRICIUS V/1 86ff.

7 LOHMANN 58ff.

8 Ebd. 57, SCHREINER, M., Die geschichtl. Stellung der Pfarrherrn v. Wattenscheid, Beitrr. z. Watt.Gesch. 2 (1933) 9f. - Zum Kaland vgl. LOHMANN 51ff, SCHREINER 12f, BATHE, A., Die Caritas im Kirchspiel Watt., Beitrr. z. Watt.Gesch. 1 (1933) 12f.

9 LOHMANN 58ff, 63f.

1o Ebd. 59.

11 Vgl. ebd.57, SCHREINER (wie A.8) 9ff u. folg. A.15.

12 GESCHER I 67 A.2. Die 1279 genannten fratres capituli de Buochum (ebd. 66 A.5) hätten dann damals auch dem Watt.Kaland angehört, der 1515 ebenfalls nach Bochum be=nannt ist (LEDEBUR 8). - Zu den Vizedekanen, GESCHER I 185, HOEYNCK 6f, FRANZEN 43.

13 LOHMANN 63.

S.52 A. 14 Dazu oben S. 33f.

15 STEINEN 7o. Nach der Unterfertigung der Präambel zum Statut gehörten außerdem Priester aus Kirchhörde (Dek. Dortmund, FABRICIUS V/1 333, 336), Wetter, Ennede u. na=türlich aus HERDECKE (Dek.Watt., ebd. 93, 347) zum Ka=land (STEINEN 63f). Die Kirchen in Watt., Volmarstein u. Wetter wurden anschein. von Stiftsgeistlichen (Ebdo=medarii) versorgt (vgl. dazu oben S.34 A.64).

16 Die Filiation der vorgenannten Kirchen geht vermutlich auf die Wattenscheider als Mutterkirche zurück.

17 STEINEN 69, 72. Doch darf man in ihm auch den Kämmerer sehen.

18 Ebd. 71ff im Auszug. SCHNEITLER, O., Herdecke a.d.Ruhr im Wandel der Zeiten (1939) ist recht unergiebig für den Kaland u. die KG.

19 GESCHER I 46, 68f, FRANZEN 52ff, RÜSCHENSCHMIDT, A., Entsteh. u. Entwickl. d. Dortmunder Pfarrsystems, Beitrr. z. Gesch. Dortmunds 33 (1926) 55ff.

2o LEDEBUR 8, RÜSCHENSCHMIDT 81 A.158.

21 RÜSCHENSCHMIDT 81 A.159. - R. betrachtet den Kaland als geistliche Fraternität u. daher nicht im Zusammenhang mit dem Dekanat.

22 MUMMENHOFF 167ff. Ob das urkdl. ausgefertigte Statut eine Erstkodifizierung ist, bleibt offen. Zum Hl.Geist-Patrozin. vgl. oben S.22 A.44, zur Urpfarrkirche Reckl. HÖMBERG 92.

S.53 A. 23 RÜSCHENSCHMIDT 99ff, zum Vizedekan ebd. 118 u. vor.A.12.

24 MUMMENHOFF 169 (1475), JANSEN, A., Die Gemeinde Datteln, Wz 39 (1881) 55: Herbordus Stracke, preyster, tho dusser tyt kerkher tho Rekelichusen, und Dekan der Bruderschaft des h.Geistes, die genannt wird "de Kalander" (1428, Regest).

25 Zu HOEYNCK vgl. GESCHER I 34, 64ff, FABRICIUS V/1 92, 345f.

26 HOEYNCK 7off, GESCHER I 34

S.53 A. 27 HOEYNCK pass. zitiert nach dem Statut (o.D.), doch nur im Zusammenhang mit der Dekanatsverfassung.

28 Vgl. ebd. 27, 29 sowie oben S. 45 A.88.

29 Vgl. ebd. 3, 8, GESCHER I 64ff.

30 HOEYNCK 6f, 18, GESCHER I 67, 185f

31 SCHMIDT 41f, 62ff; er untersucht jedoch, ebenso einseitig wie HOEYNCK, Beziehungen zum Dekanat nicht.

32 SCHMIDT 46, HOEYNCK 68f, 74, FABRICIUS V/1 346.

S.54 A. 33 HOEYNCK 12, 67ff, GESCHER I 64ff.

34 SCHMITZ, J., Die Gogerichte im ehem. Hztm. Westfalen, Wz 59 (1901) 149f.

35 Vgl. HOEYNCK 62 A.2, 74f, FABRICIUS ebd. - Zu den Unter=gliederungen von Dekanaten in partes, regiunculae, diffi=nitiones vgl. KRIEG II 7ff, AHLHAUS 86ff.

36 Liste der Dekane bei HOEYNCK 32ff.

37 Vgl. SCHMIDT 49ff; das Statut, um 1450 aus latein.Vorlage ins Niederdeutsche übertragen, ebd. 62ff.

38 GESCHER I 30f, 88ff, III 181ff; dazu oben S.42.

39 Oben S.42 A.68.

40 HOEYNCK 7 A.1, FABRICIUS V/1 342.

41 Vgl. die vertragsähnlichen Bedingungen im Statut (ob. S. 42 A.67), das den Stiftsdekan , dem der Eb. um 1319 das Dekanat übergab (SEIBERTZ III 159 A.252, GESCHER I 110), bereits als Ad. anerkennt. Die Entwicklung zum Klein-AD. übersieht GESCHER I 46 A.2, 184f. - Den Kalandscharakter der fraternitas bezeugt das Statut mit: Fratres de capi=tulo debent esse constituti in omnibus Kalendis et tri=cesimis defunctorum ... Et Kalendae (hier=Bruderschafts=jahrtage) singulis annis feria tertia post Gereonis (10. Okt.) servabuntur (SEIBERTZ (1832) 90, ihm zufolge (ebd. 84) waren hier auch Kalendenfeiern üblich). Das Kapitel, terminus capitularis, war am Sonntag Jubilate (ebd.89). Vgl. auch ob. S.45 A.88

S.55 A. 42 Auch dies berücksichtigt GESCHER nicht.

43 SCHMITZ (wie A.34) 126ff.

44 Unter Anrufung der "SS. Apostolorum Petri et Andree pa=tronorum archipresbiteralis Ecclesie de oppido Brilon" spricht es vom Erneuern (innovare) des Kalands (SEIBERTZ II 646). Zudem erwähnt es die Stiftung eines verstorbenen "Dominus Johannis Zahlhof noster confrater." Es unterfer=tigen die Plebane von Brilon, Volkmarsen, Stadtberg (Ober=marsberg), Hirschhagen, Heddinghausen, Berringhausen, Mad=feld, Bonkirchen, Brunskappel, Thülen u. Almen. Nur Brilon u. Brunskappel zählten ursprgl. zu Meschede (SEIBERTZ (1832) 91), alle andern waren paderbornisch (vgl. A.47).

45 Vgl. oben S. 42f A.72.

46 Vermutlich war es wie in Menden-Attendorn (ob. S.54 u. A.35). Das Mitglieds-Verz. (SEIBERTZ III 401 A.292) ist unveröffentlicht. Zum Kaland, der 1450, 1486 und später, bestätigt wurde, vgl. BIELING 195ff, SEIBERTZ (1832) 81ff (oft unzuverlässig) LEDEBUR 8.

47 Dazu BAUERMANN 280f, BIELING 196, SEIBERTZ (1832) 81ff.

S.55 A.48 FRANZEN 45f, GESCHER I 45ff, FABRICIUS V/1 339f.Der Stifts=propst stieg vom Landdekan zum Großarchidiakon auf.

48a SELLMANN 48 gibt keine Einzelheiten, nennt nur 2 Kalande.

49 Vgl. PREISING 9, 15f, der jedoch Urkk. u. Mitgliedsverz. nur genealogisch auswertet (ebd.29-88) u. die von LEDEBUR 8 genannten "Regula fraternitatis Kalendarum Werlensium, Arnsberg 1766" (hier unzugänglich) nicht kennt.

49a BIELING 19o; vgl. dazu PREISING 28.

5o Vgl. FABRICIUS V/1 346. Zum Stift, um 1173 gegr., HAUCK IV 1oo2. Der Kaland, dessen Archivalien großenteils das "Prop=steiarchiv" überliefert, besaß einen Altar in der"Propstei=kirche" (vgl. PREISING 7, 28).

51 Vgl. BAUERMANN 265ff, dazu die Kritik von LAUMANNS in Wz 84/2 (1927) 112ff u. BAUERMANNS Replik in Wz 85/2 (1928) 219f. Zum Stift vgl. auch HAUCK IV 1oo2.

52 Zu Lipp.Regg. I 197(1231), II 24(128o) vgl.LAUMANNS 117.

53 Lipp.Regg. II 197 (Kurzregest).Das Statut wurde wahrsch. erstmals aufgestellt, für die damalige Gründung des Kalands spricht es nicht. Sein Original, das LAUMANNS 117 A.6 im St.A. Münster vermutete,BAUERMANN 219 aber nicht dort auf=fand, soll sich nach dem von beiden übersehenen, sonst un=erheblichen Zeitungsaufsatz von LAMPRECHT im Stadtarchiv zu Lippstadt befinden.

54 Ihm folgen die Pfr. zu St.Jakob u. St.Nikolai als Kämmerer. Wilbrand unterfertigte 1343, wohl als Wiedenbrücker Stifts=herr, das Wiedenbrücker Kalandsstatut u. 1346, wohl als Bielefelder Kanoniker, das Bielefelder (LODTMANN 3o1, UB Bielef. 146). Zu seiner Person vgl. FLASKAMP III 221ff.

55 Vgl. dazu die Kontroverse BAUERMANN-LAUMANNS oben A.51.

55a Vgl. oben S.42, 54.

S.56 A.56 BAUERMANN 269 A.1.

57 BAUERMANN 271. Lippstadt war aber nicht das einzige Kölner Klein-AD. Vgl. FRANZEN 52 u. oben S.42, 52.

---

1 HILLING I 449ff, III 23ff; zu Mission u. Pfarrentwickl. vgl. HÖMBERG 78ff, BÖRSTING,H.,Gesch.des Bist.Münster (1951).

2 HILLING I 451ff, III 3off.

3 HILLING III 1o, 36 A.2, 42 A.1, 54 A.7, 55 A.1 untersucht jedoch Wesen und Amtstellung dieser Dekane, die evtl. Funk=tionäre von Klerikerkollegien an Mutterkirchen waren (vgl. oben S.49 A.18), nicht näher.

S.57 A. 4 Vgl. STAPPER 82ff u. BÖRSTING 83, der aber nur einen kurzen Überblick über die Münsterer Kalande gibt. -AVERESCHS Diss. steht 1942 zu sehr unter dem Eindruck einer auch bei den Kalanden angetroffenen "Gemeinschaftsform" (ebd.14), als daß sie das Material über den Billerbecker Kaland (vgl. unten S.58) etwas weniger genealogisch auswerten könnte.

5 Hg. von NIESERT 294ff.

6 Vgl. oben S.32.-Zur Verbrüderungstätigkeit vgl. z.B. die fraternitas mit Hildesheim u. Minden (oben S.2of), auch die Beziehungen zu Utrecht unter Liudger(HAUCK II 365f,417).

7 NIESERT 296, vgl. dazu STAPPER 82ff.

S.57 A. 8 Auflösung der vita comm. um 11oo/68 (BÖRSTING 53). Vgl. allgem. FEINE 179, 189, 33ff, WERMINGHOFF 134f.

9 Ego Robertus plebanu;de Lare sigillo fratrum Kalendarum usus sum (WUB III 569). Zur notariellen Tätigkeit der Landdekane AHLHAUS 15o, KRIEG I 64ff.

1o HILLING III 4o, 41.

11 Vermutl. Gründung Liudgers (BÖRSTING 227); vgl. jedoch HÖMBERG 8off, bes. A.169.

12 So AVERESCH 7.

13 So u.a. UHLHORN 426 A.91, HAUCK V/1 418, AVERESCH 4, 7; vorsichtiger BÖRSTING 83.

S.58 A. 14 Das Auftreten des Plebans von Havixbeck im Gerichtsum=stand und die Urk. an sich auszuwerten, muß dem Lokal=forscher überlassen bleiben.

15 So auch AVERESCH 11, 55, bes. weil im Mitgl.-Verz. B.Ludwig II (131o/57) fundator genannt wird (ebd. 68). Vielleicht wurde 1314 das Statut (unveröff.) aufgestellt und bestätigt. Erwähnenswert ist der umfangreiche "liber decani", das eigentl. Kalandsbuch, sowie der "liber can=toris" (ebd. VII, 9).

16 Bernhard v.Ahaus wird Mitglied (Regest WUB III 441, vgl. dazu AVERESCH 89).

17 BÖRSTING 193; zur bisch. Kaplanei HILLING I 455f, III 44ff, JOSTES 1o3ff.

18 JOSTES 1o6, HILLING III 43. 1265, Johannes D. g. Monaste=riensis ecclesie decanus et archidyaconus in Bilrebeck (ebd. 42 A.3).

19 So genannt in ungedr. Urk. v. 1349 (folg. A.22).

2o Ungedr. Urk. v. 1473 (AVERESCH 11 A.5). AVERESCH wertet das urkdl. Material kaum aus.

21 So ebd. 11; vgl. dazu ob. S.45 A.88.

22 1349 Rentenstiftung dem Kaland bzw. den "sacerdotibus in Horstmare, in Bilrebeke et aliis quam pluribus in termi=nis illis ac alibi morantibus", 1357 den "triginta sacer=dotibus in quadam fraternitate sancti Spiritus existenti=bus et infra limites Nyenborg, Metelen, Horstmare et Bil=rebeke beneficiatis" (AVERESCH 54f). Zu den stiftenden Plebanen vgl. die kurzen Angaben ebd.73.

23 MUMMENHOFF 151 A.1o. Zur Kaplanei u. Urpfarrei ob. A.17 sowie HÖMBERG 81 A.2.

24 Vgl. unten S.6of.

25 HILLING I 449f, III 1o A.1.

26 Frdl. Mitt. v. Herrn Bistumsarchivar Dr. BÖRSTING, wo=nach Herr Dr.SCHLEUTER, Münster, eine Abhdlg. über den Kaland vorbereitet. BIELING 178, 19o, 219 nennt Seppen=rade als Kalandssitz. - Der Kaland, der 1872 noch in Coesfeld existierte (ebd. 198), wird als der zeitweise dort tagende Billerbecker (AVERESCH 14) oder, da C. im 19.Jh. Dekanatssitz wurde (BÖRSTING 156), als Lk. zu er=klären sein. Laut Mitt. des Herrn Dr. BÖRSTING bestand in C. kein Kaland. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß die Kirche in C. aus Liudgers Zeit stammt (HÖMBERG 82).

27 BÖRSTING 231.

S.58 A.28 HILLING III 35, NIESERT 121.

29 Zum AD. HILLING III 54, NIESERT 126;zum Kaland DARPE 147ff.

S.59 A.3o STAPPER 87.

31 Dicuntur enim Kalende in Nyenberg, pro tanto,quia per Rychar=dum de Byssendorpe seniorem tunc plebanum in Nyenberge fue=runt inchoate vel saltem (!) renovate (Statut v.1522 im Aus=zug bei DARPE 147ff; es ist schlecht überliefert u.angebl. aus Billerbeck entlehnt;AVERESCH 4f, lof sieht daher Nienberg als jüngere Gründung an).

32 Urpfarrei nach HÖMBERG 82; vgl.BÖRSTING 189. Nienberge wurde um 1o4o selbständig (ebd.238). Beziehungen des Nienberger zum großen Kaland in Billerbeck (vgl.vor.A.22) wären noch zu untersuchen.

33 HILLING III 36, NIESERT 121;zur Pfarrentwickl. HÖMBERG 87f.

34 TÜCKING, C.,Gesch.d.Stadt u.Hschft. Ahaus, Wz 28 (1869) 62, MUMMENHOFF 151 A.1o.

35 MUMMENHOFF ebd.

36 Vgl.Verz. der unveröff. Quellen AVERESCH VII, DARPE 147.

37 BÖRSTING 126.

38 Zum AD. u.zur hier anzutreffenden Entwickl.eines laikalen Sendrechts KRÜGER, G., Der münsterische AD.Friesland (1925).

---

1 Vgl.HILLING I 458ff, HÖMBERG 69ff.

2 Auffällt, daß hier wie in Münster u. Bremen nur wenige Ka=lande zu belegen sind, im Gegensatz zu Minden.

3 1433 Rentenverkauf "zubehuf des kalandes der prestere unde brodere in dem stichte to Osenbrugge"(Oldenburg.UB V 263).

4 STÜVE 17ff, vgl. auch Hannoversche Gesch.-Bll. 1 (1898) 354f. VINKE 166f erwähnt den Kaland kurz.

5 Vgl. oben S.2o, 31 A.46.

S.6o A. 6 Vgl.S.34 A.75, BRÜCK 15o. Zum Kaland TECKLENBORG, BRÜCK, BIELING 19o; FLASKAMP I 5f nimmt nach der 1343 erfolgten Entlehnung des Statuts aus Bielefeld (dazu S.14 A.21f) sei=ne Gründung 1343 an (dazu S.7 A.2)als Ableger von Bielefeld.

7 HILLING I 462f, JOSTES 1o6; vgl. dazu HÖMBERG 78.

8 HILLING ebd.

9 Ebd. A.1. Daniel tritt schon 1185 auf einer Synodaltagung zu Wiedenbr. mit weiteren Pfarrklerikern auf (vgl. FLASKAMP in Wz 11o (196o) 352ff).

1o HILLING I 462 A.3.

11 Ebd. A.2 u. A.4. Alle drei waren wohl Vorsteher der mutter=kirchlichen fraternitas.

12 HILLING I 463. Zu ihrem Sprengel gehörten damals Rheda, Gütersloh, Neuenkirchen, Langenberg.

13 UB Bielef. 79, vgl.dazu FLASKAMP II 4of A.26 u. unt.S.86.

14 LODTMANN 3o1, FLASKAMP I 18. Zu Eberhard v.Visbek (+ um 1356) BRÜCK 149 A.1, FLASKAMP II 24. Mit ihm erscheinen die Grafen v.Rietberg als "primi ordinatores et fundatores fra=ternitatis" (ebd.11), was u.U. auf eine korporationsrechtl. Konstituierung u. materielle Fundierung um 1343 hinweist.

S.6o A. 15 LODTMANN 295, FLASKAMP I 12 (de ministris altaris et chori provisoribus et lectionibus in refectorio ... decanus providebit).

16 Vgl. A.14. 1346 bezeugte er das Bielefelder Statut (UB Bielef.146)

17 Vgl. BRÜCK 146, FLASKAMP 11, 24ff. - Übrigens sieht die bischöfl. Bestätigung der kurz zuvor in der Stiftskirche gegründeten Kalandsvikarie betr. der Präsentation den Fall vor, daß die "prelatura decanatus" des Kalands auch Stifts= klerikern zufallen kann (BRÜCK 162, FLASKAMP I 29ff).

S.61 A. 18 Zu oben A.12 vgl. LODTMANN 3o1, FLASKAMP I 18.

19 BRÜCK 146, FLASKAMP II 11-33 passim.

2o Z.B. hatte 1397 der archidiakonale Kommissar Hermann Bebbe die Kalandsvikarie inne (BRÜCK 159 A.3). Zum AD vgl. oben A.7, A.12.

21 Diepholzer UB 81. Nur kurzes Regest, Schenkgeber und Adres= sat nicht ersichtlich.

22 HILLING I 459, 464.

23 Bei Nachlässigkeit in der Memorienfeier sollen die Renten ... by den Kaland to Vechta half und by den Kaland to dep= holte half ... gekehrt werden (Oldenburg. UB VIII 215).

24 Diepholzer UB 2f. Beachtenswert ist der Passus, daß die Edlen v.Diepholz ... in ecclesia drebbere conferre consue= verunt Collegium ..., was auf die frühere Existenz eines Kalands hindeutet, der z.B. wie in Hannover u. Einbeck an der Stiftgründung beteiligt war (vgl. unten S.63, 78f). Nach HOLSCHER Wz 33/2 (1875) 67 war Diepholz Filiale von Drebber (Vgl. auch DSB III/1 1o4ff).

25 HILLING I 466.

S.61 A. 1 Zu HILLING I 645ff vgl. HOOGEWEG, Beitr. zur Bestimmung der Archidiakonate des ... Bist. Minden, Wz 52 (1894) 117-123, HOLSCHER, Beschreib. des vorm. Bist.Minden, Wz 33/2 (1875) 41-184, 34/2 (1876) 1-15o, 35/2 (1877) 1-63; zur Missionierung und Pfarrentwickl. HÖMBERG 1ooff.

2 Beziehungen zu Fulda, das Hameln gründete, bes. unter Bischof Erchambert (HAUCK II 4o1f A.3, 423, WIEDEMANN 82, BÜTTNER I 319, 326, HÖMBERG 1ooff), Bischofs Milo (969-996) zu Gorze, Gründung des Reformklosters St.Martin in Minden 1o42 (HALLINGER 118 A.1, 126f). - An der Kathedrale wurde bisher nichts über einen Domkaland bekannt. Nach der Verbrüderung mit Münster von 1261 (vgl. oben S.2of, S.32) zu schließen, bestand jedoch eine fraternitas des Mindener Domklerus.

S.62 A. 3 SCHÄFER II 74, HAUCK II 621, HOLSCHER 34/2 74ff.

4 So HOLSCHER ebd. 79, zum AD. HILLING I 646, HOLSCHER ebd. 62ff, HOOGEWEG 121.

5 HILLING I 646 A.2.

6 Knappe Regesten bei DOEBNER, Urk.-Repertorium d. Stadt W., Zs d. Ver. f. Niedersachs. (1899) 16o, 162 u. Calenberger UB IX 216 (1454). Zur Stadt DSB III/1 396ff.

7 Vgl. HOLSCHER 33/2 93ff, HILLING I 648, HÖMBERG 1ooff.

8 Den zu Rinteln, der evtl. mit der 1342 genannten Nilolai-

Bruderschaft identisch ist, erwähnt 1544/66 mit Kalandshof DSB III/1 3o2, 3o7; der zu Bad Münder, wo eine alte Mutterkirche bestand (HÖMBERG 1o2), wird 1543 auch Annen-Brudersch. genannt (KAYSER 327 A.646); der 1542 zu Bisperode mit ziemlichen Grundbesitz erwähnte (ebd. 233 A.481) ist evtl., da B. zur Herrschaft Homburg gehörte, mit dem zu Bodenwerder identisch. Nach DSB III/1 194 bestand in Hessisch-Oldendorf an der Marienkirche, dessen Patron der Ad. von Ohsen war, 1368 u. 14o3 ein weiterer Kaland, der auch in der gleichfalls schaumburgischen Stadt Stadthagen (vgl. unten) tagte.

S.62 A. 9 Vgl. HOLSCHER 33/2 154ff, KAYSER 348 A.7o3; zum Stift SCHÄFER II 74, HAUCK III 1o2o.

1o DSB III/1 35f.

11 UB Hameln II 151

12 Ebd. 32o

13 HOLSCHER ebd. 133ff; vgl. jedoch REICKE I 249 A.5 - In Hameln ist jedenfalls bisher kein Kaland erwähnt (vgl. auch DSB III/1 164ff).

14 HOLSCHER 34/2 13.

15 HOLSCHER ebd. 2, 14ff, DSB III/1 264.

16 HOLSCHER ebd. 1ff, HOOGEWEG 119, HILLING I 645f. - DSB III/1 312 erwähnt an der Pfarrkirche zu Rodenberg-Grove, AD. Apelern, einen Kaland 1441, 1511, 1521, 1535. Näheres ist nicht bekannt.

S.63 A. 17 Vgl. HOLSCHER ebd. 2. Nach DSB III/1 264 wurde der Kaland 1339 vom Obernkirchener Propst und dem gesamten Klerus des ADs. 1339 "begründet" u. ist in Obernkirchen noch 1515 erwähnt. Vermutlich hielt er hier und in Stadthagen (vgl. auch oben A.8) seine Tagungen ab.

18 HOLSCHER 34/2 143; zum AD. ebd. 139ff, HILLING I 648, HOOGEWEG 12o.-Urk.v.1496 als Reg. in Hoyer UB (1854)Nr.228.

19 HOLSCHER ebd. 146 vermutet daher an der Joh.Bapt.Kirche ein ehem. Stift (besser Mutterkirchenkollegium). Vgl. auch HBHS 2 97f.

2o HOLSCHER ebd. 25ff, HILLING I 648, HOOGEWEG 119, DSB III/1 291ff.

21 HOLSCHER ebd. 36, 94 (vgl. unten A.24), KAYSER 321 A.631, 324f.

22 HOLSCHER ebd. 29.

23 PLANITZ 17of, DSB III/1 169ff.

24 Nach FIEDLER, Das Kirchspiel Gehrden, Zs d.hist.Ver. f. Nieders. Jg. 1862 (1863) 163, kam das Memorienbuch des Pattenser Kalands, angelegt Mitte 15.Jh., später nach Hannover.

25 HOLSCHER ebd. 28, 5o, DSB ebd.

26 SUDENDORF I 128. Der Klerus verpflichtete sich dafür, 2 mal i.J. die Memorien der Herzöge in St.Georg zu begehen.

27 Calenberger UB VI 85.

28 SUDENDORF VI 259f (1388), 278ff (1389), vgl. oben S.41. Dazu fordern die Herzöge, ... in dat boek der broderscop ... mang den leuendigen vnd den doden ... eingetragen zu

werden. 1454 kaufen Dekan, Thesaurar u. Kämmer Renten für den Kaland bei der Stadt Wunstorf (DOEBNER 160, wie oben A.6).

S.63 A. 29 HOLSCHER 34/2 92ff, KAYSER 353 A.711, HBHS 2 270.

S.64 A. 30 KAYSER 398 A.800.

31 HOLSCHER ebd. 110ff, DSB III/1 247f.

32 KAYSER 318f A.624.

1 HAUCK I 477, II 50, 386f, HERRMANN KG 1ff, CLASSEN 5ff, KOCH 33ff, BÜTTNER, HÖRLE, J., Plan u. Vermächtnis des hl. Bonifatius, Archiv f.mittelrhein. KG 6 (1954) 24-44.

2 BÜTTNER I 322ff.

3 Zur Niederkirchenverfass. BAUMGARTNER, CLASSEN, GRESKY, HANNAPPEL, KLEINFELDT, KRUSCH, NAUMANN, STECHELE, TSCHAK=KERT, zu Klöster u. Stiften HERMANN.

4 CLASSEN 9ff, 13, BAUMGARTNER 96ff, 113, GRESKY 13ff, NAUMANN 156ff.

5 KOCH 56ff, KRUSCH 1ff, TSCHACKERT 330ff, HANNAPPEL II 146ff.

6 CLASSEN 9, HÖRLE 33ff.

7 CLASSEN 9ff, 22ff.

S.65 A. 8 BÜTTNER II 39, 41ff, HÖRLE 26ff, 41ff.

9 CLASSEN 22, 30ff.

10 CLASSEN 30ff, vgl. dazu BÜTTNER II 41, KLEINFELDT 99ff. HÖRLE 37f.

11 BIELING 188, 190, DERSCH, W., Oberhessische Heimatgesch. (1925) 138 (beide ohne Näheres). Es war sicher nicht die erste Bestätig.

12 CLASSEN 130f, PLANITZ 167, DSB IV/1 119ff.

13 Vgl. unten S.82 A.8.

14 CLASSEN 22 A.3, 37, 109, 112, 130. Offen bleibt, ob er Erzpriester in Geismar oder Kesterburg war.

15 CLASSEN 119ff; SCHÄFER I 18, 166f A.1 nimmt hier ein ehem. Mutterkirchenkollegium an.

16 Frdl. Mitt. des St.A. Marburg. Vgl. DERSCH 138 (wie A.11).

17 Vgl. CLASSEN 115f. Eine Geschäftsurk. nennt 1435 "Kalands=herrn" zu B. (HELDMANN, Zur Gesch. des Gerichts Viermün=den, Zs f. Hess.Gesch. 20 (1895) 301, SCHÄFER 32 A.1).

18 CLASSEN 106f, vgl. DSB IV/1 324.

19 Zum Kaland (ohne Einzelheiten) DERSCH 138, KÜCH, Quellen z.Rechtsgesch. d. Stadt Marburg, I (1918) 39, SCHÄFER ebd.

20 Frdl. Mitt. von Herrn Pfarrer DR.HANNAPPEL.

21 CLASSEN 68ff. 74. BÜTTNER II 41ff.

22 CLASSEN 31, 141, PLANITZ 167.

23 1299 begegnet ein decanus de Laasphe (CLASSEN 110 A.21, 141 A.4).

.66 A. 24 CLASSEN 141 A.7.

25 Frdl.Mitt. des St.A. Marburg, vgl. WREDE, Territorialgesch. d.Grafsch. Wittgenstein (1927) 165.

S.66 A. 26 Vgl. CLASSEN 25, 141ff. Der Kaland vereinigte evtl. den Klerus der Wittgensteiner Hälfte des Dekanates.

27 CLASSEN 25 A.15 findet 1103 den ersten (Land-) Dekan, doch keine Gründe für den Niedergang der Taufkirchenver= fass., die z.T. in den dekanalen Sendsprengeln weiterleb= te (ebd. 30ff).

28 Vgl. CLASSEN 7, 9ff, 25ff, 155ff, 187, HAUCK II 816.

29 Vgl. CLASSEN 167f., HAUCK IV 987.

30 Or.St.A. Marburg; dazu CLASSEN 26, A.10.

31 Nach den Dignitäten: Daniel plebanus in Reingerhusen et decanus fraternitatis in Blankenheim, Heinricus archipres= byter in Bracha, Vlricus in Hersvelt, Gotefridus in Heine= bach,Volperthus in Iwa plebani ... Der Hersfelder Pfr. be= zeugt wohl zufällig die offenbar dort ausgestellte Urk. Heinebach u. Iba liegen im APR.Braach, ihre Pfr. waren sicher Mitglieder der fraternitas. Auch den Pfarrort des Dekans, Rengshausen, den CLASSEN 216 zum APR.Mardorf rech= net, wird 1229 zu APR Braach gehört haben, da es hart an der Grenze lag, seine Filialen zum APR.Braach zählen (ebd. 168, 216) u. es Gerichtsort des hessischen, mit dem APR. Braach fast sich deckenden Amtes Rotenburg war. CLASSEN 216 A.73 belegt den Pleban für Renghausen mit REIMER, Hist. Ortslexikon f. Kurhessen, = Veröff. d.Hist. Komm. f. Hessen 14 (1926), obwohl ihm die Urk. v. 1229 bekannt war. - Be= merkenswert, daß der Dekan der fraternitas, die schon nach ihrem Sitz in dem damals noch kirchlich unselbständigen Blankenheim (ebd. 168) benannt ist, vor dem Apr. zeugt. Demnach scheint die Stellung des Aprs. zugunsten der des Vorstehers der Korporation zumindest erschüttert gewesen zu sein (vgl. dazu oben S.49 A.18).

S.67 A. 32 So CLASSEN 26 A.10.

33 Or. St.A. Marburg, CLASSEN 27 A.10.

34 CLASSEN ebd., vgl. auch unten A.50.

35 Vgl. ebd. 29, 207ff, MG Dipl. Karol. I Nr.142.

36 DSB IV/1 254ff, CLASSEN 212.

37 LYNCKER, Gesch. d. Stadt Wolfhagen, = Zs d. Ver. f.hess. Gesch. 6. Suppl. Bd. (1855) 29f.

38 1131 bezeugen eine Urk. für Kloster Hasungen u.a.: Helme= ricus archipresbiter, Albertus archidiaconus (CLASSEN 26 A.4). Helmericus war Schützeberger Apr.; CLASSEN 10 A.4, 26 A.7 sieht daher zu Recht in dem Ad. einen archipresby= teralen Dignitär, zumal solch ein Ad. auch 1123 in enger Verbindung mit dem Apr. im APR Gensungen begegnet (ebd.). Mit den niederen Dignitären der Mutterkirchenkollegien hat sich die Forschung kaum befaßt (vgl. oben S.49 A.18). Sie könnten nach Auflösung des Kollegiums in der korporativen fraternitas die Funktionen des Dekans bzw. des Kämmerers erfüllt haben.

39 Vgl. CLASSEN 28, 41, 227ff, LYNCKER 23ff, DSB IV/1 469ff.

40 Vgl. CLASSEN 228, 234, LYNCKER 26f.

41 Frdl. Mitt. des St.A. Marburg mit Verweis auf REICHARDT,C. Gesch. von Stadt u. Bad Wildungen (1949) 50.

42 CLASSEN 41, 156ff.

S.68 A. 43 Kopie 18.Jh. St.A. Marburg; dazu CLASSEN 26 A.1o, KOCH 75.

44 UB Kaufungen I 99ff, vgl. CLASSEN 26 A.1o. Die fratres bezeugen das Patronat der Kaufunger Äbtissin über die im APR. Kirchditmold gelegene Spitalskapelle (ebd.181f), de=ren Weihe auf Intervenienz der sacerdotum de confratria erfolgte.

45 CLASSEN 173ff. Das Spital lag unweit der zum APR.gehören=den Stadt Kassel (DSB IV/1 275ff), wo bisher kein Kaland zu belegen war.

46 CLASSEN 41, 196ff. Vgl. dazu vor.A.38.

47 ARMBRUST, Gesch. d. Stadt Melsungen, Zs d.Ver.f. hess. Gesch. 14.Suppl. Bd. (19o5) 3o6 verweist auf ungedr.Urkk. im Stadtarchiv. Zum Einfluß der Sälzerstraße auf die kirchl. Entwicklung CLASSEN 198. Zur Stadt ebd. 2o3f, DSB IV/1 329ff.

48 Vgl. EBNER 35ff. 1218 bestand eine Verbrüderung zwischen Stift Fritzlar u. Paderborn (WUB IV/1 53). Über Beziehun=gen zwischen Paderborn u. Büraburg vgl. HÖRLE 33ff.

49 Vgl. CLASSEN 21f.

5o Eine schon 1339 bestehende Einigung gegen Zugriffe unge=nannter Stellen auf die klerikale Standesfreiheit wird erneuert (UB Kaufungen I 269ff). CLASSEN 25 A.1a meint, wenn die 9 Apr. hier ihr Amtssiegel u. auch sonst kein Ka=pitelssiegel wie die Amöneburger Landdekane gebrauchen, so habe der Fritzlarer Klerus keine Zusammenkünfte "im Sinne der Ruralkapitel" wie in Amöneburg gekannt. An deren Stelle traten "die Archidiakonatssynode in Fritzlar und die hier früh entstehenden Bruderschaften". Daß die Stel=lung der Fritzlarer Apr. nicht erschöpfend geklärt ist, beruht auf der ungenügenden Beachtung der Kalande, die hier wohl als Lk. fungierten, zumal auch bei den Lkn. das bruderschaftliche Element das tragende war (HEINTZ I 224, AHLHAUS 2o3ff, 235). Dem 1386 vom Mardorfer Apr. benutzten SIGILLVM SEDIS MARTDORFF (UB Kauf. I 269) ist das 1427 be=zeugte "sigillum fratrum in Marthorph" (oben S.67), das den Korporationscharakter der fraternitas bezeugt, jeden=falls zur Seite zu stellen.

51 CLASSEN 186.

S.69 A. 52 Vgl. ebd. 187, 19o, BRUNNER, Gudensberg, Schloß u. Stadt u. die Grfschft. Maden 1922, 69ff, DSB IV/1 212ff.

53 BRUNNER 148f nennt mit dem Ablaß v.1379 zahlreiche Urkk. aus dem Kalandsarchiv (im St.A. Marburg). Das ungedr.Sta=tut v. 1421 (1422 bestätigt) kennt noch Tagungen in den Pfarrorten (ebd. 148f).

54 BAUMGARTEN 111, CLASSEN 253, NAUMANN 165, STECHELE Vff.

55 BROD III 367, ohne Näheres.

56 Vgl. FLACH 73, 86, DSB II 283f, HERRMANN KG 5c, HERMANN 36, NAUMANN 165f, STECHELE VIII.

56a BROD I 24, III 362 A.3, 367. Kalandszinsen in Dorfbreiten=bach, Herda, Horschlitt u. Wünschensuhl berechtigen nicht, in diesen Orten "Tochterbruderschaften" des Kalands "zu Berka" anzunehmen (BROD II 155 A.1o). Das kirchl. Verhält=nis der Orte zu Heringen u. Berka wäre noch zu überprüfen.

57 Vgl. HERRMANN KG 5o, CLASSEN 257f, STECHELE 121.

S.69 A. 58 STECHELE XI, 79ff, NAUMANN 16off, KOCH 53.

59 BROD I 24f, III 365ff fußt auf ungedr. Urkk. des Stadt=archivs; die kirchl. Beziehungen des Kalands sind nicht berücksichtigt.

6o STECHELE 84ff.

61 Ebd. 9of.

62 Vgl. HAUCK I 445, 478, HERRMANN KG 28ff, HÖRLE 27ff, HERMANN 43, STECHELE VIf, NAUMANN 166.

S.7o A. 63 Zu HAUCK III 1o13, HALLINGER 393ff vgl. DSB II 384, POLACK in Zs f. thür. Gesch. 7 (187o) 69, 148f, 152. Reinhardsbrunner Verbrüderungen sind mit Kluny (1144/68) u. Bursfeld (o.D.) nachweisbar (Collectio Reinheresbrun=nensis, hg. PEECK, F., MG Ep.selecta V (1952) 5o, 68). Aus Bursfeld erbat Reinhardsbrunn mit Hinweis auf die fra=ternitas einen Mönch, der Be- u. Entwässerungsanlagen bauen kann.

64 Zu der erschöpfenden Diss. von HANNAPPEL I 23ff vgl. NAU=MANN 163ff, KOCH 33ff, HÖRLE 35ff, HAUCK I 477f. - BERT=RAM (19o6) 67 nimmt für jede Sedes einen Kaland an.

65 HANNAPPEL I 39ff.

66 BERTRAM (19o6) 52ff; vgl. UB Erfurt I 134f (1247), 2o9ff (1282), 37o (13o6), II 292 (1351), 341 (1355), 474 (137o). Das Siegel "S.PLEBANORVM ERFFORDENSIVM" (Abb.BERTRAM 53), erwähnt 1355, wurde weitergeführt. Eine Zäsur ist daher mit der 1422 erstmals erwähnten Aufstellung eines Statuts (ebd. 71) nicht zu machen (so ebd.58).

67 HANNAPPEL 36ff.

68 Zu UB der Erfurter Stifter u. Klöster I 1ff vgl. HANNAPPEL I 37, 41, der von einer "aus Erfurtern gebildeten Bruder=schaft" spricht. Der Schenkgeber Widelo, vom Erzb. fidelis noster genannt, war offenbar ein angesehener Bürger, was aber nicht gegen den klerikalen Charakter der fraternitas spricht (vgl. auch S.115 A.21). St.Georg war u.U. zunächst eine Spitalskapelle (zu REICKE I 2o3 vgl. z.B. unten S.1o8).

69 BERTRAM 6o A.1 (ungedr. Urk. v. 1455).

7o Ebd. 71. Das Statut, 1422 niedergeschrieben, ist als In=sert, 1457 vom archidiakonalen Offizial, 1459 vom Provi=sor der Erfurter Kurie bestätigt, überliefert (ebd.68ff).

71 Vgl. HANNAPPEL I 36ff.

72 BERTRAM 69. Nur hier (1422) wird der eine der beiden Vor=steher als Dekan angesprochen. 1436 beurkunden wieder die beiden "Formunder" eine Memorienstiftung (ebd.58). - Schon 137o wird der archidiakonale Offizial als Ordinarius aner=kannt (UB Erfurt I 474f). Das Statut droht jedem mit Aus=schluß, der ... secreta Capituli, Officialis aut plebano=rum ... preisgibt (BERTRAM 7o). Zum Erfurter Apr. vgl. HANNAPPEL I 33.

73 Vgl. DORN 146f (ob. s.5o A.1), GESCHER II 188f.

S.71 A. 74 BERTRAM 67f, vgl. HANNAPPEL I 178 A.67.

75 Ebd. 181 A.1o9.

76 Frdl. Mitt. von Herrn Dr. HANNAPPEL.

77 HANNAPPEL I 17off.

S.71 A. 78 Ebd. 161.
79 Frdl. Mitt. v. Herrn Dr.HANNAPPEL, vgl. dens. I 165 A.32.
8o Ebd. 161, 165, 168.
81 Frdl. Mitt. von Herrn Dr. HANNAPPEL.
82 BROD III 367 A.24, ohne Datum u. Näheres.
83 HANNAPPEL I 245 A.164.
84 Vgl. ebd. 23o.
85 Ebd. 245 A.164.
86 Ebd. 229, 244f.

S.72 A. 87 Ebd. 227f.
88 Ebd. 226f, 317f.
89 REIN 174 (1491), 176 (1492), 18o (15o6), 182 (1516) mit Rentenkäufen des Kalands, dessen Existenz von LEDEBUR 13 gegen FELLER 24 mithin zu Unrecht bezweifelt wurde. Zu dem 1491, 1492, 15o6 auftretenden Ausdruck "Kalenderherren vgl. oben S.21 A.41.
9o HANNAPPEL I 319.
91 Ebd. 322, 341f.
92 Ebd. 73.
93 Ebd. 71 A.16; vgl. ebd. 67, 72, 378.
94 BROD III 368.
95 Beichlingen gehörte zur Sedes; HANNAPPEL I 69ff.
96 CLEMEN 1o; zur Sedes HANNAPPEL I 131ff.
97 Ebd. 19off.

S.73 A. 98 Ebd. 356 A.235.
99 BROD I 24.
1oo Vgl. HANNAPPEL I 367ff. Zur Stadt DSB II 388ff.
1o1 BROD I 19.
1o2 HANNAPPEL 21of, vgl. ebd. 195f, 2oo. Zur Stadt DSB II 32off, FLACH 94.
1o3 BROD III 367 A.21
1o4 Zu GRESKY vgl. BAUMGARTNER 1o9, HERMANN 32f, HAUCK III 1o12.
1o5 CLEMEN 1o; zu den Sedes GRESKY 22ff, STECHELE 157, 162, 173.
1o6 Vgl. STECHELE 163ff; DSB II 614ff.
1o7 JACOBS, Das Stolbergische Ratsbuch, Zs d. Harzver.18 (1865) 146-215, hier 157. Nach PFITZER, Die Kirche St.Mar=tini zu Stolberg, Zs. d. Harzver. 23 (189o) 292-332, hier 3o9ff, bestanden im 15.Jh. an 2o Vikarien. - Zur Sedes, mit ca. 4o Pfarreien, STECHELE 138ff.
1o8 Vgl. PFITZER 312f.
1o9 Vgl. STECHELE 138ff.

S.74 A.11o Vgl. ob. S.54 A.35.
111 BÜTTNER I 322ff, berücksichtigt Albans- u.Cyriacuspatrozi=nien.

S.74 A.112 Zu KRUSCH, bes.237ff, u. TSCHACKERT vgl. BAUMGARTNER 112, HAUCK III 1o13.

113 Beleg unt. A.117; vgl. UHLHORN 426 A.91, BIELING 189, KRUSCH 271 Note c.

114 Der Pfr. der Mutterkirche St.Alban bittet den Mainzer Eb., die vom Hzg. Albert dem Sedeskaland geschenkte Georgskapelle samt dazugehörigem Hof, ab ecclesia matrice separare (UB Gött.I 1o4f). St.Alban unterstand hzgl.Patronat (vgl. ebd. 5f, DSB III/1 144).

115 Dazu KRUSCH 262f.Vgl. auch UB Gött. I 135 Note.

116 Vgl. oben S.41; zum Testament des Grafen v.Dassel ob.S.22 A.43, 35 A.85.

117 UB Gött. I 5of (vgl. dazu A.114). Man erwog sogar, quod in eodem loco canonia fieri possit vel debeat.

118 Unterfertigt mit dem Kalandssiegel (ebd. 292ff). Bestätigungen liegen vor vom Domkap. Mainz "sede vacante" 1371 Juni 3, von Eb. Adolf (1379-139o) 1381 (ebd. 147 A.1, Regg. der Ebb. v.Mainz II/2 (1914) 9). -Statut von 1495 erwähnt LEDEBUR 14.

119 UB Gött. II 231 (1456), 242ff (1458). LEDEBUR 14, WOLPERS 1o8 vermuten Beziehungen zwischen dem um 1293 errichteten, 1294 von St.Alban eximierten Hl.Geist-Spital (UB Gött.I 27ff) u. dem Georgskaland. Dieser genoß die Gunst der Welfen; vgl. Besitzbestätigung 13o6, 1348, Testierprivileg 1356 (ebd.54, 165, 186ff). Bemerkenswert ist ihr 1358 auf Intervenienz des Rates ausgesprochenes Verbot, daß...ienige geystlike lude eder werlike papen ienige canonye eder samenunghe erheven...in oder im Weichbild der Stadt (ebd. 196).

S.75 A.12o KRUSCH 135ff, 181, 2o8.

121 UB Gött. II 219ff. Nach KRUSCH 262 bestand die Kirche dort noch ausgangs des MAs.

122 UB Gött. II 232ff. Auf Intervenienz...decani et fratrum ecclesie s. Jodoci in Wosten-Kerstelingerode...sowie... decani et fratrum Kalendarum apud Leynam intitulatorum, olim fratres s. Johannis in Dransfeld nuncupatorum, locum pro celebratione Kalendarum non habentium, gestattet der Provisor, easdem Kalendas unire. Vgl. dazu ob. S.14.

123 UB Gött. II 291. Erwähnenswert, daß auf Ersuchen des Rats ein geistl. Stadtschreiber aufzunehmen ist. Demnach scheint es sich hier um den Kaland der städt. und der Kleriker zu handeln, die an den vom Rat abhängigen Kirchen tätig waren. - Die Gesch. der Gött. Kalande wäre unter Auswertung des Kopialbuches des Georgskalands (ebd. I 337) noch zu schreiben.

124 KRUSCH 264, DSB III/1 1o6.

125 KAYSER 291.

126 KRUSCH 249, 264, 268, DSB III/1 24off. Die Stadt gehörte zur Fritzlarer Sedes Kirchditmold. Das Patronat der Stadtkirche St.Blasius hatte Kloster Steina (CLASSEN 181).

127 KOCH 75; zum Kaland QUENTIN, LEDEBUR 13, auch SITTIG.

128 Zur Verlegung QUENTIN 6ff, WOLFF, J., Gesch. d.ehem.Klosters Steina b.Nörten (18oo) 24ff. Renovationsurkk. 1492, 1494, Bestätigung 15o5 u. späteres Statut bei QUENTIN 8f, 9ff, 17f, 29ff.

S.75 A.129 Regg. der Ebb. v. Mainz I/1 (1913) Nr.2782. Weitere Urkk. v. 1386 u. 144o als Regg. im UB Gött. I 348, II 158. Zum Stift vorige A.112.

S.76 A.13o KAYSER 28o A.547f, KRUSCH 187; zur Stadt DSB III/1 18of.

131 KAYSER 285 A.562, KRUSCH 187. Evtl. ist auf ihn die Nach=richt bei BLUMBERG 1o3f, LEDEBUR 15 zu beziehen, daß ein Kaland bei dem 1137 begründeten Chorherrenstift Fredels=heim, das in der Sedes Moringen lag (HAUCK IV 361 A.4, 424 A.5, KRUSCH 265), bestand.

132 KRUSCH 265, DSB III/1 239ff.

133 UB Duderstadt 333. Vgl. BLUMBERG 1o3, LEDEBUR 15, KRUSCH 187 (1519), KAYSER 278f A.542, 544 (1543). Zur Stadt DSB III/1 354ff.

134 LEDEBUR 15f. Die 12 Pfarrorte liegen mit einer Ausnahme in der Sedes (vgl. KRUSCH 266).

135 LEDEBUR 16 Note.

136 MAX, G., Gesch. des Fstms. Grubenhagen. Bd.2 (1863) 112f (Bd.2 hat als Beilage ein UB; i.d.Folge zitiert: MAX UB).

137 KRUSCH 263, MAX 1o9ff.

138 MAX UB 3; Vgl. dazu die Urk. Ottos IV. v.1218, mit der er die Kirche in seinen Schutz nimmt (ebd.).

S.77 A.139 So MAX 152, zum Konvent ebd. 151ff. Nach HAUCK IV 979 bestand hier um 1218 eine Kollegiatkirche.

14o MAX UB 4. Offenbar war ein Kalandspriester auch Kloster=propst, wie es sich bei Ambrosius nachweisen läßt(MAX 153f).

141 MAX UB 4of.

142 Ebd. 48f.

143 PLANITZ 166, 171, DSB III/1 285ff.

144 WOLPERS 194 A.2.

145 § 1 u.2 der "Articuli des großen Kalands in Osterode zu St.Egidii", bestätigt 1519 v. Eb.Albrecht v.Mainz (BLUM=BERG 84ff, LEDEBUR 14, LEUCKFELD (wie S.3 A.18) 1o7ff).

146 KRUSCH 263, MAX 1o9f, 112.

S.78 A.147 WOLPERS 197, 2o5; seine Gesch. ebd. 194ff, 2o3ff, 233ff, 293ff. In Bernshausen u. Gieboldehausen bestanden keine Kalande (ebd. 191ff, 2o9). Nach dem Testierprivileg des Erzbisch. Konrad v. 1424 (ebd.193) u. der Zugehörigkeit der Orte zur Sedes Seeburg (KRUSCH 264) tagte der Kaland zuweilen dort.
-Zu Bernshausen, Gieboldehausen, Seeburg vgl. HBHS II 3o, 137, 365.

148 WOLPERS 193 (1424), 2o5 (Statut transskripiert). Er sieht in der angebl.Gründung des Kalands durch die Welfen zu Recht nur eine materielle Fundierung (ebd.194).

149 WOLPERS 2o9ff. Bemerkenswert, daß er noch 1786 die Kalen=denliturgie pflegte. Jedenfalls soll das Totenoffizium jähr=lich 1o mal in Seeburg und je einmal in Bernshausen und Duderstadt stattfinden (ebd. 241).

15o HENKEL 3ff sieht, ohne die Kalande zu erwähnen, die Vor=läufer der Hildesheimer Dekanate in den von K.Borromäus geförderten Priesterfraternitäten. Dabei ist gerade im

Unterreichsfeld, das 1815 zu Hannover, 1825 zur Diöz. Hildesheim kam, der Einfluß der Kalande auf die Bildung der Dekanate Duderstadt u. Gieboldehausen (ebd.23ff, 68ff), nicht zu übersehen. In Gieboldehausen besaß der Seeburger Kaland 1519 ein Haus (WOLPERS 194, A.1; auf diese Zusammenhänge geht er jedoch nicht ein).

S.78 A.151 Vgl.KRUSCH 242, BAUMGARTNER 112, DSB III/1 117; zum Stift HAUCK III 1o14, KOCH 55, MAX 113ff.

152 MAX 12o (114o), BILDERBECK II 2.St. 139f (12o3), ebd. 14of (12o8), MAX UB 8 (1242); vgl. dazu BIELING 188 und WOLPERS 1o6, dessen sachgerechte Angaben BRCD I 3 A.3 zu Unrecht anzweifelt.

153 MAX UB 11f.

154 MAX 122f. Die Stiftsgesch. ebd. 12o-128.

S.79 A.155 Nur DSB III/1 144 nennt Urkk. v. 1413 u.1493.

156 Vgl. KRUSCH 242, 251 A.3.

157 BILDERBECK I 5.St. 41ff. Nur 3 Priester sind vorerst als Plebane, u. zwar von Ellensen, Sedes Markoldendorf (KRUSCH 265), von Strodthagen u. Odagsen, in der aus 1o Kirchen bestehenden Nachbarsedes Stöckheim (ebd.266), nachzuweisen. Von den übrigen 6 Priestern, evtl. Vikare, deren Pfarrorte nicht genannt sind, ist einer aus Dassel, Sedes Markoldendorf.

158 Ebenso besaß das Stift das Patronat zu Odagsen (MAX 116, KRUSCH 242).

159 Visitation 1543/44 erwähnt Kalande in Einbeck u.Markoldendorf nicht mehr (KAYSER 344, 578, 582).

S.8o A.16o WOLPERS 1o5.

161 Ebd. 296; zum Stift HAUCK III 1o12, KOCH 55, zum AD.BAUMGARTNER 1o2f, KRUSCH 271, zur Sedes ebd. 274f. HÖPPNER,A., Die kirchl.Org. d. Eichsfeldes (1933) ist unerheblich

162 WOLPERS 296; die 2 Pfarrorte gehörten zur Sedes Heiligenstadt (KRUSCH 275).

163 WOLPERS 295, zur Sedes KRUSCH 276, zur Stadt Worbis DSB II 742ff.

164 Vgl.WOLPERS 1o8ff, 157ff, der jedoch das Kalandsbuch nicht beschreibt u. die Urkk. nur wahl- u.auszugsweise bringt. Zur Sedes KRUSCH 276f.

165 WOLPERS 111f, vgl. oben S.22

166 So ebd. 1o8

167 Ebd. 11o, 112.

S.81 A.168 Ebd. 112ff. Zum Kloster HERMANN 154

169 1434 wird festgesetzt, wenn ein Bürger "den Kalandesheren iennich testament edir seylgerede gift", soll er ebenso viel "an der stad buw" geben (UB Duderstadt 4o6).

17o Vgl. oben S.78.

171 Vgl. CLASSEN 258ff, KRUSCH 273, KOCH 55, SCHÄFER, K.H., Die kirchl. Altertümer d.Stadt Witzenhausen, = Gesch.-Bll. f. Stadt u.Kreis Witz., 1.Heft (o.J.) 57ff.

172 HUYSKENS, Die Klöster der Landschaft a.d.Werra (1916) 661 (1514, Legat für die Kalandsherren zu den Quatembermemorien), 673 (1525, Altar in der Pfarrkirche erwähnt).

S.81 A.173 Vgl. CLASSEN 259.

174 Zu oben A.172 vgl. SCHÄFER (wie A.171) 13f. Zur Stadt DSB IV/1 466ff.

175 CLASSEN 259 A.9.

176 HUYSKENS 269 (wie A.172).

177 SCHÄFER II 75 A.4,87, 88 A.6, HAUCK III 1o13, DSB IV/1 1o9ff.

178 CLASSEN 259, 261.

179 HUYSKENS 296f, 3o3f, 131; Einkommensverz. v.1527, ebd.166.

S.81 A. 1 HAUCK II 387, 419, WIEDEMANN 82, 89, BÜTTNER I 318ff, HÖRLE (wie S.64 A.1) 33ff, HÖMBERG 55ff, 94ff.

2 Vgl. HILLING I 443ff, dazu HOLSCHER, Die ältere Diöz. Paderb. nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten usw. WZ 37/2 (1879) 3ff, 38/2 (188o) 1ff, 39/2 (1881) 1o5ff, 4o/2 (1882) 52ff, 41/2 (1883) 159ff, 42/2 (1884) 85ff, 43/2 (1885) 47ff, 44/2 (1886) 45ff, BAUERMANN 272ff, HONSELMANN, die spätmittelalterlichen Archidiakonatsli= sten des Bist. Paderborn, WZ 1o9 (1959) 243-256; zur Pfarr= gesch. BAHRENBERG, H., Die Entstehung der Pfarreien im Bist. Paderborn (1939).

S.82 A. 3 Vgl. folgende A.5.

4 BIELING 2o4ff, vgl. auch HOLSCHER 44/2 69. BIELING schöpft aus ungedr. "Litteralien". Mitglieder waren Domherren so= wie Domvikare u. -benefizianten; eine Vikarienfraternität bestand deshalb u.U. hier nicht. Vorsteher waren ein prae= positus u. ein decanus, evtl. Dompropst u.-dekan. Der Ka= land bestand bis 1817 (ebd. 2o7).

5 Hier wäre zu verweisen auf die seit der Liboriustransla= tion, noch 12o5, 1243 urkdl. nachweisbaren Beziehungen zu Le Mans (HAUCK II 776, BÜTTNER I 32o, WUB IV/1 11f, 216f, vgl. auch ob. S.28) u. auf das Heerser Nekrolog (folg. A.21). Verbrüderungen bestanden z.B. mit Hildes= heim, Osnabrück, Fritzlar (vgl. S.2o, 68 A.48, WUB IV/1 21f, 53). - MOOYER, E.F., Das älteste Todtenbuch des Hoch= stifts Pad., WZ 1o (1847) 115 hebt in dem z.T. veröff. Nekrolog (Hs.11.Jh.) Beziehungen zu Bamberg hervor.

6 WUB IV/1 154; Hermann war 1217-1234 Pleban; Vesperthe b. Fürstenberg, Kreis Büren, ab 1391 wüst (HOLSCHER 43/2 53).

7 HOLSCHER ebd. 47ff, HILLING I 445, HONSELMANN 25o. Haupt= ort des Sintfeldes, eines Untergaues des Almegaues, war Wünnenberg (HOLSCHER ebd. 5o,44/2 1olf).

8 Nach den Dignitären des Klosters Haina u. vor den Laien zeugen: Ecbertus de Gesmaria, Johannes de Eleren, plebani (WUB ebd.). Letzterer war der einzige Auswärtige, so daß er wohl als Kalandsdekan oder -kämmerer die anschein. in Haina ausgestellte Urk. dort in Empfang nahm. Zu Ekbert vgl. oben S.65, zu Elern HOLSCHER 43/2 53f.

9 Nach dem Wüstwerden (1391) gehörte Vesperthe kirchlich zu Fürstenberg, das bis 1655 Filiale von Wünnenberg war (ebd. 5o, 52f). Ob dort der Kaland weiterbestand, wäre noch zu ermitteln.

S.83 A. 1o ecclesia in Othberge, collecta ex elemosinis fratrum ka= lendariorum (WUB IV/1 155). Pfarrechte sind nicht erwähnt. Ein

Ein rector ecclesie begegnet 1364, als die Nonnen längst, 1236 nach St.Ägidien b.Höxter, 1248 nach Brenkhausen, über=siedelt waren (HOLSCHER 39/2 128f, BAHRENBERG 34, 55f).

83 A. 11 So seit PAULLINI 174f; vgl. z.B. SELLMANN 49.

12 So jedoch schon HOLSCHER 39/2 117, zum AD. ebd. 1o5ff, HONSELMANN 251f. - Nach den Korveyer Dignitäten zeugen die Kanoniker des Koll.-Stifts St.Paul, zunächst der Stiftsde=kan (vermutl. zugleich Kalandsdekan, da sonst keiner auf=tritt), dann der Pleban von Höxter u. summarisch die fra=tres kalendarii, vor den Laien, die Plebane von Brakel, Amelunxen, Gödelheim (WUB ebd.). Überlieferung u. Zeugen der Urk. sowie Gründungsumstände (unzureichend BAHRENBERG 34, 55f) wären noch zu untersuchen. (Anschein. bestand an der Hl.Kreuz-Kirche zu O. (ebd.55, zum Patroz. ob.S.5o A.4) zunächst eine Art Tochterstift von St.Paul, evtl. als Spi=talskirche. Zur Ansiedelung der Nonnen vgl. z.B. ob.S.66f in Braach). Bemerkenswert, daß alle Beteiligten sich ab=schließend "vinculo fraternitatis" verbinden. - 1282 be=stätigt Graf Adolf v. Dassel dem Paulsstift seinen Besitz und erwarb dabei dessen u. wohl auch des Kalands "frater=nitas" für sich u. die Seinen, darunter für "nepotem nost=rum, Symonem," WUB IV/3 786), der 1325 als Förderer des Göttinger Kalands auftritt (vgl. ob.S.22 A.43, 35 A.85,41).

13 HOLSCHER 39/2 11off, 131ff.

14 Bester Druck der Urk. v. 1226 bei PHILIPPI, F., Die Glaub=würdigkeit J.F.Falkes, MIÖG 14 (1893) 479, der sie als Mu=ster einer Fälschung vorführt, doch nur nach äußeren Kri=terien sie für unecht hält (vgl. auch LEDEBUR 11, BIELING 187). Beide Urkk. druckt schon PAULLINI 174, die von 1227 auch FELLER 21 Note gg; ihre Verunechtung ist daher wohl PAULLINIS Werk (vgl. ob.S.2 A.1o).

15 Ungedr. Urkk. erwähnt HOLSCHER 39/2 117. Beziehungen zu der angebl. im 11.Jh. von Korvey ausgehenden Vitusbrdsch. u. der angebl. dort 1138 gestifteten Stephansbrdsch. (HOL=SCHER ebd. 12of, FRÖLICH I 19ff) wären noch zu untersuchen.

16 KAYSER 81 A.126, DSB III/1 345.

17 HOLSCHER 39/2 137f, KAYSER 81 A.129.

18 GEMMECKE, BIELING 217ff, HOLSCHER 4o/2 7o.

19 SCHÄFER II 74, 83, HOLSCHER ebd. 66ff, HAUCK II 62o.

2o Unvollst. hg. von EVELT, J., W 2 36 (1878) 29 - 61. Die Verbrüd. mit Hildesh. (ob.S.2o) ist nicht erwähnt.

21 EVELT 34. Wahrsch. war am 24.Juli, am Tag nach St.Liborius, der Verbrüderungsjahrtag Paderborn-Le Mans. Auch die vor der Stiftsgründung verstorbenen Bischöfe Hathumar u.Badu=rad wurden in die "societas suffragiorum" aufgenommen (ebd. 54 A.3), wohl weil damals bereits die Kirche bestand (vgl. SCHÄFER wie A.19, BAHRENBERG 14, 41) und es synodaler Bünd=nistradition entsprach.

22 Vgl. EVELT 39.

84 A. 23 Zu EVELT 31 vgl. GEMMECKE 4, 12f. Das heute vorliegende Kalandsregister wurde 16o2 redigiert.

24 So GEMMECKE 3f, der die 3 ersten Mitglieder um 1348/65 nachweist, jedoch den bis ins 18.Jh. reichenden Stiftsne=krolog für die Kalandsentwickl. nicht auswertet. So findet

sich z.B. der 1354-1365 nachweisbare Kalandspriester Joh. von Katerbecke zum 29.Juli im Stiftsnekrolog, ebenso der 16o2 in den Kaland aufgenommene Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg (GEMMECKE 4, 12f, EVELT 32, 53). Auch die Über=lieferung des "Kalands- oder Statutenbuches" wäre noch zu untersuchen.

.84 A. 25 GEMMECKE 9f (Urk. ungedr.).

26 Hg. ebd. 78ff. Laut Statut (zu ihm folg. A.31) war die Mit=gliedschaft auf 24 Priester u. 12 Laien beschränkt. Nur die Priester wählten den Dekan u. Kämmerer. An den Jahrtagen (im Frühjahr u. Herbst) hielt man eine "Collatie" für die Priester, beim Mahl eine "Lexien", auch für die Laien.

27 Ebd. 6.

28 Ebd.11.

29 HOLSCHER 4o/2 52ff, 63, HILLING I 447 A.1. - 1128 konsen=tierte die Heerser Äbtissin die Errichtung eines Benedik=tinerinnenklosters in Iburg-St.Peter.

3o Zum AD. HOLSCHER ebd. 55ff, HILLING I 447, HONSELMANN 252f. Zum Kaland HOLSCHER ebd. 62, BIELING 2o8; ELBRACHT geht über BIELING nicht hinaus, erwähnt lediglich ungedr. Ge=schäftsurk. aus dem Pfarrarchiv von 1441-1543.

31 Hg. v. BIELING 223ff. Er nimmt an, sie stammten von dem 1434/38 nachweisbaren Brakeler Pfr. Joh. Odegewen (ebd. 2o9, HOLSCHER ebd. 58). Dieser gestattete 1434 lediglich in einem Zusatz die Benutzung der Pfarrkirche durch den Kaland, der evtl. damals seinen Sitz in Brakel nahm. Ver=gleicht man sie mit den Heerser Statuten, so kann man in ihnen deren lateinische Vorlage sehen, die vermutlich in Heerse entstand. Ob und welche Beziehungen zwischen dem Kaland zu Brakel und dem zu Neuenheerse bestanden, wäre noch zu klären, evtl. unter Berücksichtigung der verwickel=ten ADs.-Verhältnisse.

32 ELBRACHT 246.

33 Vgl. BAHRENBERG 14, PLANITZ 17o, HOLSCHER 4o/2 55, 85f. Sendpröpste u. Vizearchidiakone sind hier ab 1375 nachweis=bar (ebd. 54f). Über deren Geschäftskreis u. Bestellung war nichts zu erfahren (vgl. auch in Korbach, Warburg unt. A.69, 73).

34 HOLSCHER ebd. 75ff, BAHRENBERG 5o, 64f.

.85 A. 35 BIELING 2o7f (Urkk. ungedr.), HOLSCHER ebd.77.

36 Vgl. HOLSCHER ebd. 45ff, HONSELMANN 248, SCHMITZ (wie S.54 A.34) 163ff.

37 HOLSCHER 37/2 42ff, HILLING I 446, HONSELMANN 251.

38 BIELING 22off, HOLSCHER ebd. 47f.

39 HOLSCHER ebd.

4o Ebd. 87f.

41 Vgl. ebd. 46f, BAHRENBERG 51.

42 BIELING 22o; Statut ebd. 229ff (dazu S.3o A.36).

43 HOLSCHER 38/2 1ff, HILLING I 446, HONSELMANN 25off. GERLACH, F., Der AD. Lemgo in der mittelalterl. D.Pader=born (1932) 1ff.

.85 A. 44 HOLSCHER ebd. 4f, GERLACH 277f, BAHRENBERG 23, 49f.

45 Lipp. Regg. II Nr.96o, Nr.983; zum Kaland HOLSCHER ebd. 25f, GERLACH 259.

46 GERLACH 254 A.4 bezweifelt es zwar, überprüft jedoch die Quelle (FRITSCHIUS, Diss. IX de Lemg. doct. (1692) 4) nicht.

47 HOLSCHER ebd. 26, GERLACH 261. Auch GERLACH 254 hält er= steren für älter. Evtl. vereinigte letzterer, der stark von der Stadt abhängig war (laut Statut v.1483 (Lipp. Regg. IV Nr.2667) sind neben 24 Priestern stets 24 Räte Mitglieder), die Vikare bzw. den Stadtklerus.

48 Zur 12-Zahl der oft bei Kalanden u. bei Stiften anzutref= fenden Mitglieder vgl. LEDEBUR 14f sowie ob. S.33 A.6o u.folg. A.58.

49 HOLSCHER 38/2 37ff, BAHRENBERG, GERLACH 34ff spricht von einer Sedes Detmold (ebd. 36).

5o Vgl. Lipp. Regg. IV Nr.2165, HOLSCHER ebd. 48, GERLACH 252.

.86 A. 51 Lipp. Regg. IV Nr.26o3, HOLSCHER ebd., GERLACH ebd.

52 Vgl. GERLACH 37, 12o, HOLSCHER ebd. 44ff, BAHRENBERG 49.

53 Zu ihm GERLACH 252.

54 Vgl. HOLSCHER 38/2 1, 79f, GERLACH 26, BAHRENBERG 22, 66, 86.

55 Der Örlinghauser Pfr. ist 1318 u. 1346 im Kaland (folg. A.58).

56 GERLACH 138ff, HOLSCHER ebd. 8o, UB Bielef. 36f.

57 Statut v.1318, erneuert 1346 (UB Bielefeld 73ff, 143f, 146f). 1318 bekunden "decanus, camerarii, presspositi, procuratores ceterique officiorum et negotiorum gestores, universi et singuli confratres infrascripti confraterni= tatis Kalendarum ecclesie sancte Marie Bileveldensis civi= tatis" die Absicht, "fraternitatem...a nonnullis...preces= soribus...preordinatam et conceptam...in statum debitum ...reformare" (ebd.73). Sitz wurde angeblich aus Sicher= heitsgründen das Stift in der Stadt (vgl. S.35 A.85), an= schein. fanden früher die Zusammenkünfte auf den Landpfar= reien statt. Zum Statut vgl. S.1o A.5f, 14 A.21, 24 A.61, 25 A.7o, 45 A.85. - 1331 Altargründung in der Stiftskir= che (UB Bielef. 1o5ff).

58 "ut fratrum numerus XXIIII[or] non excedat, quorum XII erunt de circumiacentibus villis ...plebani seu ecclesia= rum et capellarum rectores beneficiate...XII vero domini canonici et beneficiati infra muros Bileveldenses" (UB Bielef.74). Das Statut ist von 24 Klerikern bezeugt dar= unter die Pfrr. zu Brackwede, Örlinghausen, Jöllenbeck, Stapelage. Die Zeugen wären mit den 1346 auftretenden auf ihre Amtsstellung hin zu überprüfen (zu ebd. 79, 146 vgl. ob. S.55 A.54, S.6o).

59 UB Bielefeld 78f.

6o Ebd.77. Evtl. war der Stiftsdekan zugleich Kalandsdekan, wie in Meschede (vgl. ob.S.42, 54). Auch über die Bestel= lung der Kämmerer u. anderen Funktionäre (vorige A.57) wird nichts gesagt. - Geschäftsurkk. v.1332, 1334, 1346,

1347, 1353, 1355, 1356, 1359 in UB Bielef. 1o8f, 112f, 15o, 155ff, 17off, 174, 175, 18o.

S.86 A. 61 SCHÄFER II 96 A.2, HAUCK II 618, III 299, HOLSCHER 38/2 53ff.

62 WUB IV Nr.225, vgl. WZ 38/2 (188o) 161.

63 LEDEBUR 12 nennt ungedr. Urk. v. 1334 als erste. GERLACH 252, HOLSCHER ebd.74 eine v.1369. Laut LEDEBUR befand sich der Kalandskasten in der Kapitelsstube der Stifts=kirche u. bestand das Collegium Calandicum, dessen Ver=mögen an den Schulfond kam, noch 1749.

64 So GERLACH 252, HOLSCHER ebd. 74.

S.87 A. 65 GERLACH 27ff, HILLING I 446; HOLSCHER ebd. 2 nennt noch 1263 einen Herforder Ad.

66 HOLSCHER 42/2 85ff, HILLING I 445, BAUERMANN 272ff, HON=SELMANN 254f.

67 HOLSCHER ebd. 1o4, CURTZE 99. Den Grafen (gest.1397) nennt das Mitgliedsverz. an 1.Stelle u. adjutor (ebd.94).

68 Vgl. S.34 A.77. Das Statut (knappe Angaben bei CURTZE 89f) 1421 vom Paderborner Generalvikar erneut bestätigt, beruht auf älterer Vorlage.

69 WIEDEMANN 82, HOLSCHER ebd. 1o4f, BAHRENBERG 16; zum Vize-Ad. HOLSCHER ebd. 88f, BAUERMANN 279 A.1, CURTZE 52ff.

7o Vgl. CURTZE 96f (Mitgl.-Verz.), HOLSCHER ebd. 89, 1o8.

71 HOLSCHER ebd., CURTZE 91f. 151o bestätigte der General=vikar v. Pad. die Nikolaikapelle in K. als Versammlungs=stätte. Außerdem gab es noch eine Vikarien- u. eine Elen=denbruderschaft in K. (ebd. 83f, 1ooff).

72 Zum Kaland BIELING 21off, HOLSCHER 41/2 178f.

73 Vgl. BAHRENBERG 57ff, HOLSCHER ebd. 16off, HILLING I 447, HONSELMANN 253f.

74 So auch HOLSCHER ebd. 178.

75 B.Simon II. (138o-1389) bestätigt ihn 1387; B.Simon III. verlieh 1492 dem Kaland ein Testierprivileg, vermutlich nicht das erste (knappe Angaben BIELING 213f, ebenso zu Urkk. v. 1467, 1488, 1492, 1526, 156o).

76 Statut, offenbar 1395 redigiert, auszugsweise bei BIE=LING 211ff. Demnach waren nur Priester Vollmitglieder, Kleriker ohne Priesterweihe wurden erst nach Empfang derselben fratres pleni; Laienmitglieder waren von Bera=tungen, wohl im Kapitel, ausgeschlossen, doch konnten Laien jeden Standes an der Gebetsgemeinschaft teilhaben. 1526 wurde das Statut abermals überholt (ebd.215).

77 BIELING 213f. Auch bei St.Peter besaß er ein Versamm=lungshaus.

78 Zu HOLSCHER ebd. 178f vgl. BIELING 215ff.

S.87 A. 1 Vgl. bes.HILLING I 329ff, MACHENS, HENKEL, BERTRAM KG 27ff, MEYER KG 28f, 51f, HENNECKE, Das ADs.-Register der mittelalt. D.Hildesh., Zs d.Ges.f.niedersächs. KG 34/35 (1929) 167-19o, KLEINAU, Ein neuer Text des ADs.-Verz. des Bist. Hildesh., Braunschweig.Jb.39 (1958) 84-1o2.

.88 A. 2 Grundlegend HILLING I 92ff, 99ff, MACHENS 25ff.

3 BERTRAM KG 319f, 487 nimmt in jedem AD. einen Kaland an, vgl. auch HENNECKE 173 A.3.

4 Vgl. S.18, 2o; zu Ebo BERTRAM 32ff, HAUCK II 536 u.ö.

5 MG SS VII 848, dazu HAUCK II 387 A.6.

6 Hildesh. war z.B. verbrüdert mit Hameln 1o54/79, Bremen 1193, Merseburg 12o2/o9, Kaltenborn, Magdeburg, Halber= stadt 12o4, mit Lüttich, Bamberg, St.Gereon-Köln (UBHHi I 95, 473, 55o, 569, 571 sowie Register ebd. 681, III 928). Vgl. auch die Verbrüderungen des Godehardiklosters (ebd. III 73f).

7 Vgl. ob. S.13, 33, 34, 42 A.64

8 Stiftung des Michaelsklosters durch ihn (HALLINGER 122ff); vgl. auch BERTRAM 6off, HAUCK III 389f.

9 UBHHi I 38, dazu HILLING I 329f. Die Fürbitte soll "synoda= li conventione facta" geschehen. Die Mahnung, "ne lassati fratres redeundo deficient in via" (dazu ob. S.36 A.6, A.12, 39 A.35), zeigt klar, daß hier die Synodaltagung der Mutter= kirchenkalande gemeint ist.

1o Zu Beleg ob. S.19 A.2o vgl. S.37f A.26.

11 Nach HILLING I 329f, MACHENS 22ff, HENNECKE 176f, HENKEL 85f.

12 Nur die Apr. Tangmar, Bodo, Waltbert, Aebi treten in einer alle Domkanoniker nennenden Urk. v. 1o19 (UBHHi I 58) auf, zudem in der gleichen Reihenfolge. Die andern angeblichen Dom-Apr. fehlen.

13 HILLING I 33o regt mit der vagen Konzession, die Zeugen v. 1o13 seien "mindestens zu einem großen Teil Domherren", selbst dazu an, die restlichen 9 Apr. für Landerzpriester zu halten, zumal er für Ende 12.Jh. das Bestehen des Land-APRs. annimmt (ebd.334), dessen Entwicklung jedoch entge= gen öfterer Ankündigung (ebd.II 112, vgl. ob.S.5 A.33) nicht untersucht. - Man könnte die 4 als Domherren belegbaren (Dom-) Apr. für bischöfl. Kapläne (vgl. Register UBHHi I 768f) halten, die als Inhaber von als bischöfl. Kaplaneien gegründeten Mutterkirchen den Titel Apr. führten. Es gab z.B. 4 bischöfl. Kaplaneien als älteste Mutterkirchen in Münster u. Osnabrück (vgl. JOSTES 1o6 u. ob. S.58, 6o); 4 bischöfl. Kapläne kannte man noch 1215 im benachbarten Halberstadt (UBHHa I 43o, 432). - Die 4-Zahl findet sich z.B. auch in den ursprgl. 4 ADen. der Diöz. Merseburg, Naumburg, in den 4 Dekanaten des 1188 als Bistum vorgesehe= nen Halberstädter Balsambann, in der Quarteinteilung der Diöz. Hamburg u. Lübeck (vgl. S.131, 134, 111f, 187, 198). 4 ADe. besaßen ebenso die Diöz. Speyer, Worms, ursprgl. auch Trier (BAUMGARTNER 81f, 91f, 123f), Metz u. Verdun (BOURGEAT-DORVAUX, Atlas hist. du dioc. de Metz (19o7) Bl.1).

39 A.14 Er richtet sich an "omnes presbyteri...qui matriculas vel capellas tenent". Matricula bedeutet hier offenbar Mutter= kirche.

15 Vgl. oben S.49 A.18, 67 A.38. Nach HILLING I 33of besaßen die 3 Ade. nur den diakonalen Ordo u. zeugten daher als letzte. Dagegen ist einzuwenden, daß sie als Träger des bisch. Bannes, als Ordinarien, sicher vor jenen 2 bis 3 Land-Aprn., die er doch "mindestens" zugesteht (vor.A.13),

und auch vor dem Priester Unuuan, der den dreien voran=geht u. von ihm ohne Begründung zum Apr. erklärt wird, aufgetreten wären. Ziemlich sicher sind daher die 3 Ade. als Vertreter von evtl. abwesenden Aprn. bzw. vakanten APRs.-Kirchen u. als Funktionäre von Mutterkirchenkolle=gien bzw. -kalanden (vgl. vor.A.9) anzusehen, die ihrem Rang entsprechend als letzte zeugen.

S.89 A.16 HILLING I 335, MACHENS 1off, 3o6ff.

17 Vgl. S.42 A.64, dazu vor.A.13 u.unt. S.93. - B.Siegfried ermahnte 129o die Ade, zumindest 1 mal i.J. den Send (bis ins 14.Jh. zugleich Visitation) zu hegen (BERTRAM 314, 482, MACHENS 2o9ff, 228ff).

18 MACHENS 143ff.

19 Nach MACHENS 323ff, 326 (vgl. S.93) liegt über den An=fängen "geheimnisvolles Dunkel". Er hat sich freilich den Zugang dadurch verbaut, daß er mit HILLING jeden Apr. des 11./12. Jhs. als Dom-Apr., als jüngeren Ad., ansieht und zudem mit HENKEL die Kalande nicht berücksichtigt.HILLING II 86ff erschöpft sich nach der Kritik an SCHRÖDER (189o) 48ff u. SÄGMÜLLER 73ff mit der Bemerkung, in den sächs. Diöz. seien "decani oder archipresbyteri erst gegen Ende des 12.Jhs. in den Verband der Diözesanhierarchie" einge=treten (ebd.112), u. verweist als Beleg auf eine geplante Untersuchung (vor.A.13). Man vgl. jedoch die Verhältnisse in den sächs. ADen. der ED. Mainz (ob.S.66ff, 74ff).

2o 2 Ablässe 132o, Geschäftsurk. 1354 (UB Stadt Hild.I 39o, 392, II 56).

21 Auflösung der vita communis Ende 12.Jh. (MACHENS 144f).

22 UB Stadt Hild.I 139. HAUCK V/1 418 A.2 belegt damit den Domkaland. Da aber nach den fratres majores die fratres minores bedacht werden, könnte man erstere für die Domini=kaner an St.Pauli, letztere für Franziskaner halten (vgl. auch Register UB ebd. 633, 638).

23 UB Stadt Hild.III 24f. Zur Synode HAUCK V/1 167 A.2.

24 WIEDEMANN 92f, 98, BERTRAM 23ff, DSB III/1 121f; zum AD. MACHENS 33ff, 1o1, KLEINAU 88f. Evtl. war E.bisch. Kapla=nei (vgl.A.13).

S.9o A.25 UBHHi V 76f, dazu MACHENS 173. Daß der Altarist sich ge=gebenenfalls vor dem Gericht des Ads. verantworten sollte, deutet noch auf eine Abhängigkeit des Kalands vom Ad.hin.

26 MACHENS 34, WIEDEMANN 98 A.99.

27 KAYSER 358 A.72of. - L. war bis 143o Filiale der Pfarrei Spiegelberg des ADs. Oldendorf (vgl. ebd. BERTRAM 452f, HILLING I 333, MACHENS 1o1, 112, KLEINAU 93, HBHS II 24o).

28 KAYSER 144, 187, 334, 434. Als ADs.-Sitz treten auf: Ha=ringen 1133 mit einem Apr. (UBHHi I 186, HILLING I 33o), Lühnde 1117, Sarstedt 132o (MACHENS 1o1, KLEINAU 88, DSB III/1 323f).

29 BERTRAM KG 319; AD. ab 1189, HILLING I 335, MACHENS 1o1, 112, KLEINAU 95.

3o KAYSER 69 A.1o8.

31 MACHENS 1o1. 1o8, HENNECKE 178f, KLEINAU 92f, DSB III/1 33ff; vgl. auch folg. A.36.

S.9o A. 32 ZEPPENFELD 326; Urkk. v. 14o6, 1428, 1429 ebd. 327ff. Jerze lag im AD.B. - Daß in B., das 1838 Dekanatssitz wurde, ein Kaland bestand, berücksichtigt HENKEL, kath. Pfr. zu B., gar nicht.

33 KAYSER 69 A.1o8 (laut Vis.-Abschied 1542).

34 UB Braunschw. IV 266, GEBHARDI 89. Hallendorf lag im AD. Barum (KLEINAU 91).

35 UBHHi I 232, HILLING I 332.

36 Nach MACHENS 29 A.19 zählen daher Alfeld, Bockenem, Det=furt, Wetteborn, Wienhausen zu den ältesten Pfarreien. Zum AD. MACHENS 1o1, 116, KLEINAU 89,

37 KAYSER 218 A.434.

S.91 A. 38 Ebd.88 A.14o, ZEPPENFELD 325f, LEDEBUR 23; zum Kalands=haus, noch 1615, DSB III/1 18, zur Kapelle in St.Nikolai BERTRAM 487.

39 SCHÄFER II 74, HAUCK II 619, III 299, DSB ebd.138ff.

4o Vgl. ob.S.2o.

41 Vgl. HAUCK III 551 A.3.

42 HARENBERG 1663; ebd. auch Urkk. v. 15o1, 1513 erwähnt (vgl.LEDEBUR 23f). Visit. v. 1542 bei KAYSER 75, 197f.

43 St.Georg, wo der Kal. seinen Altar hatte (KAYSER 197), war 1428 Sendstätte (MACHENS 1o1). Vgl. auch HILLING I 9o, 96.

44 Zum Streit zwischen Mainz u.Hildesheim um Gand.vgl. BERT=RAM 88ff, HAUCK III 268ff, 548ff.

45 Zu Wetteborn, 1183 ADs.-Sitz, vgl. MACHENS 1o1, 11o, KLEINAU 91f u. vorige A.36.

46 UB Goslar IV 254, V 4o7.

47 Conradus Witte, Pleban zu St.Cosman u. Damian u.Kalands=dekan, erneuerte 15o5 Aug.1o den angebl. vor 2oo Jahren begründeten Kaland, wahrsch. durch Neuaufstellung des Statuts, das u.a. auch die Einkünfte des capellanus fra=ternitatis in der Marktkirche regelt. 15o5 Aug.28 bestä=tigt ihn B.Johann IV. (Regg. bei PACHT 522f).

48 Vgl. ob. S.34 A.72. Bei den vierteljährlichen Begängnis=sen war auch eine Fußwaschung von 12 Armen üblich (vgl. dazu S.13, 19 A.15, 48 A.11). - Zur stiftischen Vikarien=fraternität, ab 14o9 nachweisbar, FRÖLICH I 37ff, der den Kaland nur kurz streift (ebd. 32 A.8o).

49 Damals war Dompropst Benno, der spätere B.v. Osnabrück, Inhaber der bisch. Banngewalt im APR. Goslar (HILLING I 33o nach MG SS XII 63, Vita Benonis). Zum Sprengel KLEI=NAU 98f.

5o MACHENS 336ff (Goslarer Kommissariat), zur Stadt DSB III/1 152ff.

51 MG SS VIII 848, vgl. ob. S.2o

52 Vgl. oben S.12.

53 Vgl. oben S.13, 14 A.24, 24 A.6o, 33, 34, 42 A.64, 45 A.88.

S.92 A. 54 UBHHi I 86, dazu MACHENS 28f, HILLING I 95.

S.92 A. 55 MACHENS 41, 43, 358, BERTRAM 243; vgl. KLEINAU 98.

56 MACHENS 219f A.93 (vgl. folg. A.61); zur Stadt DSB III/1 84ff.

57 VOGELL 29f, STEFFENS 161f, 163 zitieren die Urk. anschein. nach dem um 145o angelegten Kalandskopialbuch (VOGELL 28). Da die Archivalien unzugänglich waren (vgl. ob.S.13 A.18), muß auf deren fragmentarische Veröffentlichung bei VOGELL u. STEFFENS verwiesen werden. Vgl. auch LEDEBUR 24ff.

58 Vgl. folg.A.61.

59 VOGELL 32. - Ab 131o bestand der Vorstand aus Dekan, Kämmerer, Kantor, Marschalk (Vertreter der Laien, meist Ratsmann), ab 1454 aus Dekan, 2 Priesterkämmerer, 2 Laienkämmerer (Marschalks) u. Lese- oder Sangmeister (STEFFENS 163f, 175f).- Niederdt.Statut v. um 14oo (hochdt. bei LEDEBUR 26ff) u. spätere Zusätze (STEFFENS154ff, 172ff), lat. Ritual v. um 14oo (ebd. 167ff), Memorienverz. v.152o (ebd.184ff. Zahlreiche Urk.ab. 1318 erwähnen VOGELL 31ff, STEFFENS 163ff.

6o Vgl. Testierprivileg v. 13o3 (VOGELL 28, vgl. dazu S.1o2 A.82); Urkk. v. 1454, 1492 (STEFFENS 162f) nennen die Herzöge als Stifter.

61 VOGELL 29. Bemerkenswert, daß 1326 St.Peter weitgehend von der "autoritas ordinaria" des Ads. befreit wurde (so ebd. 32). Ab 1328 unterhielt der Kaland die Lateinschule (DSB III/1 88).

62 SUDENDORF III 235.

63 STEFFENS 172f. Ab 1454 besaßen die Marschalks einen von 3 Schlüsseln zur Kalandslade (ebd.176).

S.93 A. 64 VOGELL 34ff.

65 Legende des Siegels (VOGELL 37). Das Verhältnis beider Kalande zueinander wäre noch zu untersuchen

66 MACHENS 323ff, HENKEL 1ff, 86ff.

67 MACHENS 325; Statut hg. ebd. 39of.

68 Zu MACHENS 391 vgl. Vers 594 (WOLFF 93).

69 SUDENDORF II 222f; dazu MACHENS 295, 324, 395, BERTRAM 339. Es richtet sich an die "clericos nostro territorio subiacentes" u. fordert, daß "quilibet archipresbiterorum assumptis sui banni clericis" die Memorien feiert.

7o FALKE 7o. Die Hildesheimer Pfr. unterfertigen sie einzeln; die Gegenurk. des Halberstädter Klerus vom selben Tag wird von den Aprn. der einzelnen ADe. unterfertigt (vgl. S.98 A.42). MACHENS 324 schließt daraus, daß es damals in Hildesheim noch keine Land-Apr. gab. Die Halberst. Apr. bezeugten jedoch wahrscheinlich deshalb die Abmachungen, weil ihre Bannbezirke in etwa mit dem Braunschweiger Landesteil, der östlich der Oker zur D.Halb. gehörte, sich deckten. Von der D.Hildesheim gehörten neben einzelnen Pfarreien nur die ADe. Stöckheim u. Denstorf, deren Pfr. auch geschlossen nebeneinander auftreten, zu Braunschweig. Es wird zudem gesagt, daß noch weitere (Hildesh.) Pfr., wohl Inhaber braunschweig. Patronatspfarren, durch Anbringung ihrer Siegel nachträglich beitreten können, was auch noch in 5 Fällen geschah. - Auch die Zeitereignisse (dazu S.99) sind bei der Auswertung der wahrsch.in der hzgl. Kanzlei zu Wolfenbüttel gleichzeitig ausgestellten Urkk. zu berücksichtigen.

.93 A. 71 Beleg vorige A.54.

72 omnes pastores adesse debent synodaliis debitis temprībus (MACHENS 391, vgl. dazu ebd.229).

73 BERTRAM 25, KLEINAU 1o1, MACHENS 1o1 A.41. Sendkirche war St.Martin am Altstädter Markt (ebd.343). Die Stadtteile östlich der Oker gehörten ursprgl. zum Halberstädter AD. Atzum.

74 LEDEBUR 31, DÜRRE, H., Gesch. d. Stadt Br. (1861) 38o; zum Magnus-Kaland unten S.99f.

.94 A. 75 DÜRRE 491ff, DSB III/1 43, PLANITZ 215.

76 RETHMEYER, Ph.J., Antiquitates ecclesiast. urbis Bruns=vigae (17o7) II, Beil.171; vgl. dazu ebd. 181, DÜRRE 561, der Urkk. v. 1348-1522 anführt.

77 DÜRRE 561f.

78 UB Braunschw. IV 595; dazu RETHMEYER (17o7) I 172ff, DÜRRE 558ff.

79 DÜRRE 38off, HAUCK IV 987, MEYER KG 52.

80 DÜRRE 389, 393f.

81 Vgl. ob.S.2o, UBHHi II 218 (1236), III 74 (1266).

82 Vgl. ob.S.22f; das Statut (15.Jh.) fordert von jedem Priester 12 Messen i.Jahr für die toten u.leb. Mitglieder (BLUMBERG 67, RETHMEYER I 176).

83 UB Braunschw.II 472 (1318); vgl. dazu ebd. 475, 477, BLUM=BERG 233ff, 237ff, DÜRRE 67f, 417f, 558f u.unt.S.99 A.5o.

84 Broderscop to sünte Ghertrud 1321 (BLUMBERG 241f), Confra=ternitas confratrum et consororum sacerdotalis confrater=nitatis b.Ghertrudis (UB Braunschw.III 434f). Ordinarius war der Stiftsdekan, ihm untergeben als Vorsteher der Stifts=kustos (zum Kustos als stiftischen Pfr. SCHÄFER I 182ff), als solcher 1312-1317 Johannes custos nachweisbar (vgl. Urkk. ob.S.23 A.53). Ab 1338 (UB Braunschw. ebd.) wurde der Titel Propst für den Vorsteher üblich (GEBHARDI 114, DÜRRE 559).

85 MACHENS 343ff.

86 MACHENS 352ff.

87 MACHENS 353f. Über die Anf.15.Jh. entstehende Organisa=tion (Vorsteher war der Stiftsdekan von St.Blasien) u. ihr Statut v. 15o7 ist nichts weiteres bekannt.

88 AD. um 126o (MACHENS 1o1, vgl.dazu BERTRAM 28, KLEINAU 9o).

89 SPANUTH 6off.

95 A. 9o Ebd. 61, 64, Beide Jahrtage wurden übrigens zur gleichen Zeit wie in Stöckheim gefeiert (vgl.ob.S.93).

91 Darauf deutet auch, daß die Zusammenkunft am Visitations=send im Frühjahr mittwochs nach Invocavit (1.Fastensonn=tag), bei der kein Bruderschaftsbegängnis stattfand, hier verzeichnet ist (SPANUTH 65).

92 Zu den ADen. MACHENS 29, 1o1, KLEINAU 93ff, HILLING I 335f.

93 Or.St.A. Wolfenbüttel Abt.26 Nr.16o; dazu MACHENS 324 A.88, der noch 14o8 "die Kirchherren des Bannes Lengede" nachweist. Das Pfarrdorf Reppner gehörte zum AD.Lengede.

S.95 A. 94 UBHHi I 591; vgl. dazu HILLING I 1o1 u. vor.A.36.

95 Vgl. vor. A.3.

1 Vgl. S.5 A.31ff, S.47.

S.96 2 Dazu HAUCK II 419ff, 696ff, WIEDEMANN 88, MEIER 227ff, BÜTTNER I 319, 322 ist für Fuldaer Mission auch nach Sturmis Tod (779) gegen LÜBECK, K., Zur Mission. des nördl. Harzgebietes, Zs Harzver. 73 (194o) 49ff, der im Kloster Gross-Burschla die Missionszentrale sieht.

3 Halb. war verbrüdert mit Reichenau , Hildesheim (ob.S. 18, 2o), Metz 984/96, 1258 (St.Stephan!), Koster Sichem 1228, Bremen 1225/3o, Merseburg 1243 (UBHHa I 42f, II 2o3ff, I 546, 553, II 43; vgl. auch ebd. II 118f, 182f, 184f).

4 Zur Frage, ob Hildegrim als B. von Châlons zugleich B. in seinem Halb. Missionssprengel war, HAUCK II 421f, WIEDEMANN 88, MEYER 26, MEIER 23of, LTK V 36.

5 So MEYER 26 (ohne Quelle).

6 Zur Ads.-Verfass. HILLING I 339ff, IV pass., BRACKMANN, STROMBECK, Zur AD.-Eintheilung des...Bisth.Halb., Zs.d. hist.Ver.f. Niedersachs. 1862 (1863) 1-144 (mit Matri= kel v.14oo); MEIER 24off erkennt in den ADs.-Kirchen die Hildegrimschen Stephanskirchen.

7 UBHHa I 337, vgl. oben S.31.

8 Vgl. unten S.1o6f.

9 SCHÄFER II 17 A.1; HAUCK II 1o17, HERMANN 1o5.

1o 1267 erhielt das "officium kalendarum in Dhingelstide" der Dompförtner (UBHHa II 321, 367). Ob es mit dem Kaland des ADs. Eilenstedt, wozu Dingelstedt gehörte (vgl. unt. S.1o4), zu tun hat, bleibt offen.

11 Vgl. unt. S.1o4, 1o9.

12 HILLING I 341, IV 48ff.

13 MEIER 239ff, HILLING IV 4off, 41 A.1

14 Vorläufiges Verz. der Land-Apr. bei STROMBECK 6ff, 9ff, 15ff, BRACKMANN 132, 137f hält sie ab 13.Jh. für Vize-Ade., HILLING I 339, IV 57 die im 11./12. Jh. für jünge= re Ade., ab 13.Jh. für teils bischöfl., teils archidia= konale Beamte (vgl.IV 8o, 1o7 A.3, 123 A.4, 124). Zu HILLINGS Untersuchung des Landdekanates, bes. in Halber= stadt, kam es nicht (vgl. S.89 A.19).

S.97 A. 15 Vgl. HILLING IV 74ff, V 24ff.

16 Wie in Hildesheim (vgl. S.88 A.3).

17 HILLING IV 51 A.4, 1oo A.2.

18 Beleg unten S.1o1 A.8o.

19 So RICKLEFS (ohne Beleg, evtl. nach RIEMER 15 A.47).

2o Vgl. ob. S.13.

21 WINTER 58. - RIEMER 15 A.47 hält die Stelle für späte= ren Einschub, doch ohne befriedigende Begründung.

22 HILLING IV 49, 61, 79.

23 UB Stadt Halb. I 414f (1363).

97 A. 24 Ebd. 437 (137o).

25 Ebd. II 36 (14o8); neben weiteren Urkk. v. 1411-1495 (ebd.42, 189, 2o8, 258, 266, 4o6, 41of, 424) vgl. MÜLVERSTEDT V 65, BRACKMANN 36.

26 1318 bestätigt B.Albrecht I.(13o4/24), daß Kanoniker u. Vikare des Domes wie anderer Stadtkirchen...tradiderunt unioni se fratrum Kalendarum, quos unionis fratres kalant brodere vulgus layca vocat, u. in der Johanniskirche ihre Begängnisse halten, u. inkorporiert das von ihnen erbaute Haus dem Johannisstift (UB Stadt Halb. I 291f). Vgl. dazu Urkk. v. 1464,1481, 1489 (ebd. II 283, 334, 4oof) u.MÜLVERSTEDT VII 64f. Dem Johannisstift war ab 1311 die Marktkirche St.Martin inkorporiert. Man könnte daher den Kaland, den RIEMER 12 A.3o, 3o A.55, BROD I 5 mit dem Bannkaland verwechseln, für die Korporation des städt.Klerus halten.

27 B.Albrecht III. (1366/9o) bestätigt die "communitas fratrum Kalendarum s.Stephani banni Halb." mit "consuetudines et statuta" u. verleiht einen Ablaß (UB Stadt Halb.I 466f). Es ist die erstüberlieferte Bestätig. 1418 bestätigte sie B.Albrecht IV. (1411/19) u. erlaubt die Aufnahme der Frauen bzw. Witwen der 8 Laienmitglieder (ebd.II 43f). Vgl. auch Bestätigung durch B.Johann (142o/37) v.1426 (ebd.98).

28 UB Stadt Halb. II 43o, vgl. auch Urkk. 1382-1494 (ebd.I 492, II 51f, 21of, 221, 242f, 29o, 393f, 417, 419). Bei den Urkk. v. 1463, 148o, 1483, 1484, 1489 (ebd.28o, 327, 342, 346, 399, 4o2) muß vorerst offen bleiben, auf welchen Kaland sie sich beziehen.

98 A. 29 Vgl. die "Reformatio iudiciorum Ernesti" im Auszug bei HILLING IV 1o7 A.3, V 1o4. STROMBECK 15 nennt Land-Apr. im AD. Halb. 1485 u. 1511 mit Sitz in Aspenstedt u. Wegeleben. Zu den 28 Pfarreien des ADs. (14oo) vgl. ebd. 65ff.

3o Im Halb. Kalandsbuch ist die Eilenstedter Hs. des Kalandsliedes interpoliert: "Zo halb'sted an dem Banne" (WOLFF 3ff, 71, SELLO 116). Nach der Reformation, die sehr langsam ab 152o vor sich ging (NEBE 12ff), war es u.der Liber Kalandarum im Besitz des offenbar inzwischen gebildeten Kalands der Dom-, Stifts- u.Stadtkleriker, dessen Statut v.1595 u. Mitgliederlisten (ab 1573) dann beide überliefern (vgl. SELLO 1o7, 1o9, WINTER 59ff).

31 LEDEBUR 36, RIEMER 11, SELLO 11of, WOLFF 5ff.

32 HAUCK II 4o2f, MEIER 23o, WIEDEMANN 88.

33 WOLFF 8ff, bes.1o.

34 Vgl. SCHÄFER III 166f, HAUCK III 1o18.

35 HILLING IV 48, 51, STROMBECK 13, 16, 95ff.

36 Zinsverz. d. Klosters Ilsenburg 148o/96/98 (UB Kl.Ilsenb. 379, 38o, 388); Vis. 1564/89 (NEBE 1o2, 1o6). Beziehungen zu Ilsenburg b.Osterw.,einem Zentrum der von B.Herrand v.Halb. (1o9o-1192) geleiteten Junggorzer Reform (HALLINGER) 392ff), sind zu vermuten. Vgl. auch JACOBS V 133.

37 Zu EULING, der die Hornburger Hs. edierte, vgl.WOLFF 7ff;

38 Asseburger UB II 268, DÜRRE, Regg.d.Grafen v.Schladen, Zs Harzver. 23 (189o) 291. Zeuge ist: Her Diderik, deken to usere fruwen kalande, Pfr. zu Seinstedt (AD.Westerode, STROMBECK 111).

S.98 A. 39 HILLING IV 49, 51, STROMBECK 16, 11o. RIEMER 11 irrt, wenn er meint, es habe ein AD. West. nicht gegeben.

40 RIEMER 12 verweist auf Akten d.18.Jhs. im St.A.Magdeburg, wonach der Kaland damals noch das Spital besessen haben soll. - Zur Stadt DSB III/1 2o5ff.

41 Zu Zinsverz. d. Klosters Drübeck 1486 (UB d.Kl.Drübeck 246, 249) vgl. Vis. v. 1564, 1589 (NEBE 114ff, 117).

42 Der Propst des Laurentiusstiftes in Schöningen, zugleich "archidiaconus et archipresbiter banni ibidem, Albertus de Dengte in banno Atleuessen, Johannes de Soelde in ban= no Kyssenbrugge, Bodo de Tzimmenstidde in banno Callem, Ludolphus de Yngheleue in banno Watenstidde, Albertus de Weuerlinge in banno Luckenum, Johannes de Lowinghe in ban= no Ossendorpe et Conradus de Süpplinghe in banno Redeppe" versprechen, daß "quilibet archipresbiterorum dictorum in sui banni loco sibi placito cum suis (sc.clericis)" montags nach Misericordia u. montags vor Michaelis die Vigilie u. folgenden Tags die Memorien für das Herzogs= haus hält; den dabei Fehlenden, "suus archipresbyter per emendam condignam corrigat" (ungedr. Or. St.A. Wolfenbüt= tel Abt. 17 Nr.47 v.1353 März 19, vgl. dazu ob.S.93). - Daß Strafgelder "ad luminaria" oder sonstwie für die Me= morienfeier zu verwenden sind, läßt eine korporative Ver= waltung -im Kaland- annehmen.

S.99 A. 43 Vgl. vorige A.14.

44 Sein Vater, Albrecht II. (+ 1318) erließ 1293 ein ähn= liches Privileg, das die Apr. aber nicht erwähnt (vgl. folg. A.51).

45 Im Streit um den Hildesheimer Stuhl wurden B.Heinrich III. (1351/63) u. um den Halberstädter B.Albrecht II. (1325/57) von ihrem Bruder Hzg. Magnus gestützt (HAUCK V/2 649f, BERTRAM KG I 327ff).

46 Unter B.Albrecht war dieses Verfahren beliebt (HILLING 57, der anschein. ohne Kenntnis der o.a.Urk. nachweist, daß 1352/87 die ADe. Atzum u.Ochsendorf kommissarisch besetzt waren). Vgl. auch vorige A.14.

47 Zu UBHHa I 52 vgl. MEIER 235, STROMBECK 121, DSB III/1 42, 44.

48 Vgl. oben S.93.

49 GEBHARDI 49 setzt Magnus- u.Georgskaland gleich, DÜRRE 38o hat in derselben Proz.-Ordn. für diesen den Matthäi-, d.h.den Georgs- alias Hl.-Geist Kaland (zum Erwerb der Matthäikapelle folg. A.57).
Der Kaland wird offenbar nach seinen wechselnden Versamm= lungsstätten benannt. Das Statutenbuch, der sog. Ordina= rius des Hl.-Geist-Kalands (folg. A.59), besagt: Inprimis nota, quod A.D. MCCLXV instituta est fraternitas sancti Spiritus prout in antiquis registris reperitur. Das Begäng= nis wurde in St.Georg gefeiert, das Bruderschaftsmahl (tem= pore Kalendae) fand im Hause eines Mitbruders statt, bis man 1367 den Templerhof erwarb (GEBHARDI 66). - Zu GEBHAR= DI (mit Urk.-Anhang) vgl. RETHMEYER (wie S.94 A.76) I 149ff, LEDEBUR 31ff, BIELING 2ooff, DÜRRE 553ff.

5o Die Georgskapelle (fürstl.Hauskapelle) war über der Gertru= denkapelle erbaut u. mit ihr durch eine Öffnung im Fußbo= den verbunden (DÜRRE 67f, 416f u. ob. S.94).

99 A. 51 GEBHARDI 5of. Die Memorien galten bes.Hzg.Otto d.Kind (+ 1252), Albrecht I. (+ 1279) u. Wilhelm, den Albrecht II. beerbt hatte.

52 GEBHARDI 51, vgl. dazu ob. S.94. - 12o4 hatte sie Otto IV. dem Stift übergeben (DÜRRE 416).

53 Vgl. GEBHARDI 49, 51, LEDEBUR 31, DÜRRE 555.

1oo A. 54 Als ihm Albrecht II. 1313 einen Hof in Sonnenberg ver= eignete (GEBHARDI 81), war der Pfr. zu Schöningen (vgl. folg. S.1o1) Dekan, der Pfr. zu Ölper (AD. Denstorf, D.Hildesh., BERTRAM KG 28) Kämmerer. - 1347 verbrüderte er sich mit den Kalanden zu Barum u.Lucklum (vgl. S.22, 9o, 1o1).

55 UB Braunschweig IV 262.

56 GEBHARDI 44, 66.

57 GEBHARDI 82ff (1367), 86 (1369, Quittung der Johanniter über 15o Mark Kaufgeld).

58 GEBHARDI 92f. Albrecht III. (1366/9o) bestätigte ihn; er hatte nun seinen festen Sitz in der zur D.Halb. gehören= den Hagenstadt.

59 GEBHARDI 56. Der sog. Ordinarius, später fortgesetzt (ebd. 65ff), hat geschichtl. Notizen, liturg. u. Memo= rienordnungen, Güterregister u. Statut v.ca. 142o (ebd. 73ff, BLUMBERG 75ff). Dekan, Kämmerer, 2 Priester- u. 2 Laienkooperatoren bildeten den Vorstand; bei seiner Wahl durch "major vel sanior pars" der Priester wirkten 2 Lai= enkoop. nur beratend mit. Dekan und Kämmerer waren resi= denzpflichtig, konnten sich in der Geschäftsführung von einem Priestermitglied als Kaplan unterstützen lassen.

6o Vgl. Wolffenbüttelsche Merckwürdigkeiten Kap.1, LEDE= BUR 33.

61 STROMBECK 121f. L. gehörte zum AD. Atzum.

62 Vgl. WOLFF. Merckw. 9ff, DSB III/1 387f, 393. Auch Pfrr. aus benachbarten Hildesh.Pfarreien (Oker = Diöz.-Grenze) treten auf. - In Atzum ist kein Kaland nachzuweisen. Offen bleibt, ob Zusammenhänge mit Privileg v. 1353 bestehen (vor.A.42).

63 Wolff. Merckw. 6ff. Die auf Bitten Hzg. Friedrichs (1373-14oo) ausgest.Bestät. war vermutl. die erste. Das Toten= reg. hat Friedr. mit dem Zusatz "qui instituit (fraterni= tatem)" als ersten der Braunschw.Hzge.

64 KAYSER 1o1f A.157f; zu Presenzgemeinschaften allgem. FEINE 342, 374f mit weiterer Lit.

65 Die Kapelle wurde 1542 Hauptkirche des 1432 zur Residenz erhobenen Fleckens (DSB III/1 392). Das Stift, im Zug der Gegenreformation (dazu MACHENS 373ff) gegr., wurde 1568 aufgelöst (KAYSER ebd.)

66 Kloster Stötterlingenburg genehmigt die Grundstücksschen= kung zweier Knappen an den Kaland bei dessen Hof, in qua Capella sancti Martini constructa est, zu Hdn.von "Alberto plebano in Denchte, decano, et...Heinrico, plebano in Tym= beren, camerario," (UB Stötterlingenb. 54, HARENBERG 416). Denkte zählte 14oo zum AD. Atzum, Timmern zu Kalme (STROM= BECK 44, 75).

S.1oo A. 67 HARENBERG 416. Ekbert v.Asseburg verzichtet auf Ansprüche an der Martinskapelle zu Kiss. zugunsten des Kalands, vertreten durch "Albrecht...perner to Denchte," u. "Albrecht..perner to Oster Achym" (AD.Kalme, STROMBECK 74). St.Martin war offenbar die Vers.-Kapelle.

S.1o1 A. 68 Vgl. ob. A.42. Er war evtl. Pfr. zu Söhlde, AD. Lengede, D.Hildesh. (BERTRAM KG 28), was mit der kommiss.Besetzung des ADs. Kissenbr. zu erklären wäre (vgl.vor.A.46).

69 Zur Mutterkirche St.Stephan MEIER 24o, zum AD.HILLING IV 49, 61, STROMBECK 1o,16, 77; vgl. auch HBHS II 226f.

7o KAYSER 171f A.3o2. Die v.Asseburg besaßen damals das Patronat der Martinskapelle, die STROMBECK 77 schon 1333 erwähnt.

71 Vgl. die vor.A.66f genannten Pfr.

72 Vgl. ob. S.34 A.69. Zu beachten ist, daß die Schenkung noch damals (1387) an den Kaland "et ad Capellam sancti Martini" ging (HARENBERG 418).

73 HARENBERG 418f.

74 Der Pleban von Werberg stiftet 1358 seine Memorien beim Kaland; falls dieser sich auflöst, soll der Rat die gestifteten Renten dem Lorenzstift überschreiben (FALKE 797).

75 Zum Stift SCHÄFER III 165, HAUCK III 1o19, zum AD. HILLING IV 45, 49, 6o, STROMBECK 13, 1o1ff; vgl. auch DSB III/1 325ff.

76 Vgl. vorige A.42.

77 FALKE 8o8f; vgl. dazu LEDEBUR 32f.

78 Vgl. UBHHa I 55, MEIER 236, HILLING IV 4o, 48, 6o, STROMBECK 5f, 16, 1o5f.

79 KAYSER 164. Das Gericht Jerxheim deckt sich in etwa mit dem AD., in dem 1542 der Pfr. zu Beierstedt Apr. war (ebd. 177ff, 179, STROMBECK 1o5).

8o GEBHARDI 88, UB Braunschw. IV 266. Der Pfr. siegelt mit seinem Siegel. Apr. war 1353 der Pfr. zu Weferlingen (vgl. vor.A.42), das wie Hondelage im AD. Lucklum lag.

81 Zu vor.A.17 vgl. MEIER 237, STROMBECK 78ff, HBHS II 262f. Nach LEDEBUR 32 vereinigte noch 1622 der Kaland die Pfr. von Evessen, Detten, Sickte, Holzen, Ahlum (alle ehem.AD. Lucklum).

..1o2 A. 82 VOGELL 28. Die Urk. ist im Kopialbuch des Celler Kalands überliefert, galt daher offenbar auch für ihn.

83 Ebd. 29, vgl. dazu oben S.92.

84 SUDENDORF VII 14.

85 So LEDEBUR 34f; vgl. dazu KAYSER 513ff, STROMBECK 8off. BRANDT blieb unzugänglich.

86 HILLING IV 49, STROMBECK 15, 8o; zu Gifhorn vgl. DSB III/1 142ff.

87 Vgl. KRETZSCHMER 228 sowie zum AD. STROMBECK 16, 91ff, HILLING IV 49f, 75 u. folg. A.91.

88 MEIER 241f. Jedenfalls versprach 1353 der Pfr. zu Lauingen als Apr., die Welfenmemorien im AD. Ochs. zu feiern (vor.A.42).

.1o2 A. 89 B.Gebhard v.Halb. (1456/79) gibt 1458 einen Ablaß den "sacerdotibus...Kalendarum Ouesfelde et Helmstede"; Heinrich, Weihb. u. Gen.Vik. zu Magdeburg,privilegiert 1518 die "fraternitas Kalendarum...in Oppidis Ovesfelde et Helmstedt"; 147o verbrüdert sich der Minoritenprovinzial zu Stendal mit "Decano ceterisque Dominis Kalendarum in Ouesfelde et in Wulfesborch" (WALTHER VI 125, 158, 128).

9o MEIER 231, STROMBECK 91, DSB III/1 186, 189 (vor 887 gegr.); vgl. dagegen HAUCK II 423.

91 HILLING IV 69. Er hält Helmst. für den Hauptort des ADs. Ochsendorf (ebd. 5o A.3); zu dessen unregelmäßiger Entwickl. u. zur Filiation der Mutterkirche in O. vgl. MEIER 243, KAYSER 514 A.1132.

92 Wolfsburg war Lüneburger Allod (KAYSER 181 A.327), Kirche um 1434 (HBHS II 44o). Die spätere Filiale Hesslingen gehörte 14oo zum AD. Ochsendorf (STROMBECK 92 A.78).

93 Zum Stift SCHÄFER III 17o, HAUCK III 1o16f; zum AD. vgl. UBHHa I 497f (1224), MEIER 237, STROMBECK 15, 56ff, HILLING IV 47, 49. 1348 wurde der mit einer Halberst. Domherrenpfründe unierten Stiftspropstei auch das AD. Alvensleben inkorporiert (ebd.61).

94 1359 u. 136o Schenkung zu Hdn. des Dekans u. der 2 Kämmerer "des Kalandes to Ovesvelde" bzw. "Kalendarum in Ouesfelde (WALTHER VI 1o6f, 1o8f). Damals waren Dekan der Pfr. zu Oebisf., Kämmerer die Pfr. zu Velpke u. Rickmersdorf (alle AD. Eschenrode). - Zur Kirche in Bardorf MEIER 24o)

95 1362 Vermächtnis für den Kal. zu Oebisfeld (Vorstand wie vor.A.) u. ebenfalls für die "Heren des Kalandes tu Walbeke"; 137o Interdiktsindulgenz wird gewährt den "sacerdotibus confratribusque Calendarum Ouesfelde et Walbeke" (WALTHER VI 1o9f, 114f). Zur Kirche in Eschenrode MEIER 24o.

96 STROMBECK 56ff.

1o3 A. 97 Die Urkk. 1395, 1458-1518, die z.T. den Vorstand nennen (WALTHER VI 115, 125, 128ff, 131ff, 135, 139ff, 141f, 143), wären noch auszuwerten, vgl. auch vor.A.89. Zum Kaland LEDEBUR 33f, zur Stadt DSB II 628ff.

98 WALTHER VI 84ff. Nach LEDEBUR 33 gehörten damals Twülpstedt b.Oebisf. u. Vorsfeld zum AD. Eschenr. (vgl. dazu STROMBECK 57, 112, der jedoch 14oo Vorsfeld zum Nachbar-AD. Wittingen zählt). Apr. war 1485 der Pfr. zu Rätzlingen b. Oebisf. (ebd.15).

99 BEHRENDS, P.W., Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, Bd.2 (1826) 183ff Note. - Eine vorhergehende Bestät. von B.Gebhard (1456/79) wird erwähnt. Dekan war 1486 der Pfr. zu Altenhausen (ebd.), Apr. 1485 der Pfr. zu Hundsburg (STROMBECK 15).

1oo So BEHRENDS 183. 15o4 belehnte ihn der Abt v.Huisburg mit 4 Hufen Land (ebd.535a Note). Zum Besitz des Kalands, den anschein. noch 1558 Eb.Sigismund v.Magdeburg bestätigte u. der erst 1612 verfiel, zum Kalandshaus u. zur Versammlungskapelle BMV in der sog. Bischofsburg zu Alv. vgl. ebd. 183ff, LEDEBUR 34, MÜLVERSTEDT III 53.

1o1 Vgl. MEIER 24o, STROMBECK 1o, 13, 36ff, HILLING IV 49, 51, 61 u. vor. A.93.

1o2 So LEDEBUR 34 u. BEHRENDS 591f; zum AD. HILLING 48, 61, 69, STROMBECK 16, 1ooff.

S.1o3 A.1o3 So BEHRENDS 592, der auch den Besitz bei der Visit. 1563/64 verzeichnet. Zu Selschen HILLING IV 48. Nach MÜLVERSTEDT III 53 wurde der Kaland noch 1543 bestätigt.

1o4 Vgl. die Abhdlg. von JACOBS im Lit.-Verz.

1o5 JACOBS IV 93; vgl. dazu dens. I 6.

1o6 Vgl. Urkk. v. 146o, 15o8, 1511; noch 154o quittieren De=kan u. Kämmerer "des kalandes banni utzsleuen" (JACOBS I 2of,21ff, 23, II 192). Zum AD. HILLING IV 49, STROMBECK 1o, 13, 16, 113ff, JACOBS I 5, V 132ff.

1o7 JACOBS I 4f.

1o8 Ausgaben des Abtes 1542 Nov.11, "quando servavi kalant in Wernigerode" (UB ILSENBURG 437). Zum Kloster vgl. ob. A.36. Es hatte in Wernig. eine Terminei (JACOBS I 13).

1o9 JACOBS I 12f. Die Beziehungen zur ab 1413 nachweisbaren "communitas canonicorum et vicariorum" (ebd.7f) sowie zu den gelegentlich als Kalandsbrüder auftretenden Stifts=herren (ebd.9) wären noch ebenso zu untersuchen wie eine mögliche Mitwirkung des Kalands an der Stiftsgründung.

11o Ab 1512 wird er zuweilen nach Wernigerode benannt (JACOBS I 23, II 192, III 147f, VI 193f). Nach den ab Mitte 15.Jh. laufenden Rechnungsbüchern fanden 6 Begängnisse i.Jahr statt (ebd. I 12). Dem Dekan unterstanden 2 Kämmerer (Liste derselben ab 1457/6o, ebd. 15f); einer von ihnen (beide waren Priester) verwaltete das officium camerarie laycorum (ebd.8ff); auch die Ausgaben für Priester u. Laien wurden getrennt geführt.

S.1o4 A.111 Vgl. ob. S.13 A.5; zur Eilenstedter Hs.A vgl. WOLFF 3ff; zum Kaland SELLO pass., RIEMER 11, 25 A.7o; nach MÜLVER=STEDT VII 174 war die Kapelle BMV in Dingelstedt seine Vers.-Kirche. In Dingelstedt (vgl. STROMBECK 58) war Köne=mann Pfr. (vgl.ob.S.13 A.5).

112 MEIER 241; zum AD.HILLING IV 5o, STROMBECK 1o, 15, 58ff.

113 NEBE 144. - Huisburg hatte noch 2 weitere Patronate im AD. (STROMBECK 59). Zum Kloster vgl. HALLINGER 4ooff; sein Totenbuch (hg. v. JACOBS in Zs Harzver. 5 (1872) 1o4ff) wäre noch auszuwerten. 1363 waren Abt Gottfried u. der Hospitalar Kalandsmitglieder (vgl. Mitgl.-Verz. unten A.119).

114 Vgl. z.B. zu Dekan, Kämmerer, Eintritt, Kapitel usw. Vers 276f, 292f, 453ff, 532f (WOLFF 81f, 91, 88, SELLO 111ff).

115 Vgl. Mitgl.-Verz. auf Rasur in Hs. A. unter der Rubrik "Anno domini Mo.CCCo lxiij. intrauerunt kalendas nostras in Eylenstide" (SELLO 1o6f).

116 JACOBS I 6 A.6, SCHATZ 6 schließen aus dem Übergang der Hs.A an den Kaland zu Halb. (vgl. vor.A.3o) auf sein frühes Erlöschen. Doch liest SELLO 1o7 noch einen in Eilenst. 15o6 getätigten Eintrag auf Rasur in Hs.A.

117 ERATH 4o4, 4o6; vgl. dazu LEDEBUR 36 Note, RIEMER 11,22f.

118 HAUCK III 1o17, zum 937 begr. Kanonissenstift SCHÄFER II 74, 77, 94.

119 Das Stift verkauft Renten an die fraternitas zu Hdn. zweier seiner Konventualen, pro nunc fraternitatis officii

procuratoribus(ERATH 455). Demnach wird sie eine Vikarien=fraternität gewesen sein. Doch wären auch die vom Stift durch Patronat u. Inkorpor. abhängigen Pfarrkleriker zu berücksichtigen.

S.1o5 A.12o ERATH 4o8 (1327), 463 (1342), RIEMER 22f vermeint, letztere Urk. bezeuge klar, daß Kaland "irgendwie aus dem Deutschen" herzuleiten ist.

121 ERATH 492, UB Quedlinburg I 142.

122 1359 (ebd.I 147), 144o (ERATH 492), 154o (UB Quedl.II 148).

123 HILLING IV 48, 49, 74; zum Sprengel STROMBECK 7, 16, 97ff. Zur ecclesia Quedelingeburgensis wären dann die Kirchen ihres einstigen Muttersprengels, aus dem das AD. hervor=ging, zu rechnen. Zumindest waren alle Stadtpfarrkirchen vom Stift abhängig (DSB II 646).

124 SCHÄFER II 74, 82, HAUCK III 1o17.

125 CDA III 397f. Die Äbtissin besiegelt das Statut mittwochs nach St.Blasien (133o Febr.7), d.h. an einem der 4 im Jahr zu begehenden Bruderschaftsjahrtage, die mithin damals schon üblich waren.

126 Nach SCHÄFER I 192 versahen sie auch die Seelsorge. Das Stift ging aus einer 961 bestehenden Pfarrkirche hervor (ebd. II 82).

127 CDA III 56o (Rentenkauf).

128 Vgl. LEDEBUR 36, MÜLVERSTEDT VII 174.

129 HILLING IV 49, 55, 75, STROMBECK 1o, 59f.

13o UBHHa II 41o.

131 STROMBECK 6o A.296;

S.1o6 A.132 Zu STROMBECK 67 A.385 vgl. HAUCK III 1o16. Das von Corvey abhängige Kloster hatte wohl keine Missions- u.Pastorisie=rungsaufgaben mehr zu erfüllen, besaß dann auch keinen Mutter=sprengel.

133 STROMBECK 6o A.297, DSB II 5o7ff; nach dem Wüstwerden von Eilwardesdorf wurde Nachfolger der dortigen ADs-Kirche 1424 St.Martin in Gröningen (ebd.5o9).

134 BLUMBERG 226ff. Die Bestät. erwähnt Statuten u. erlaubt, bei Verhängung von Interdikten seitens der bisch. Behörde oder der Ade. die Bruderschaft feierlich zu begehen.

135 Rentenkauf 14oo, Grundstückskauf 1481 (ebd.229f, 231f), 1495, Stiftung, Kalandsaltarist erwähnt (UB Kloster Stöt=terlingenburg 197); Visit. v. 1535, 1564, 1589 mit Verz. des Besitzes u. der Mitgl. (NEBE 16o, 162ff).

136 Zum AD. MEIER 241, HILLING IV 45, 49, 5o A.2, 6o, 67, STROMBECK 15, 64f; zum Stift SCHÄFER II 74, HAUCK III 1o17.

137 Regg. Magd. II 764. Alle hier genannten Orte sowie Kroppen=stedt lagen im AD. Hadmersleben.

138 MÜLVERSTEDT VII 174 (1521), NEBE 169ff (Vis. 1564, 1589); zur Stadt DSB II 571f. In Hadmersleben (ebd.516f) ist kein Kaland bekannt.

139 Vgl. ob.S.96f; zum AD., 1173 noch parochia genannt, MEIER 236 A.3, HILLING I 339 (1123), IV 4o, 48, 52, 7o, STROM=BECK 7, 1o6ff.

.106 A.140 HILLING IV 40 A.2; sie wurde Filiale von Sandersleben (STROMBECK 107).

141 UB d. Klöster d.Grafschaft Mansfeld 56f.

.107 A.142 Ebd. 67f; zur Stadt DSB II 497f.

143 STROMBECK 16. 1485 war Apr. der Pfr. zu Drohndorf (ebd.).

144 Vgl. ob. S.24, 40 A.47, 48, A.11.

145 Verum quia de fraternitate illa, quam...sacerdotes de archidiaconatu Oschersleve inter se...habere dinoscuntur, domus hec...in temporalibus proficere debeat, ex hac hora et deinceps ipsorum providenti regimini...ipsam duximus committendam... (UBHHa I 514ff). Vgl. dazu REICKE I 62f, der aber die Mitwirkung des Kalandes nicht erkennt und meint in dem an "magister et fratres hospitalis s.Marie in Hornhausen" gerichteten Schutzprivileg Papst Honorius III. v.1226 (UBHHa ebd. Note) käme die allgem. bruderschaftl.Verfassung des Spitals klar zum Ausdruck. Es wäre hier jedoch auf ähnliche Gründungen, z.B. in Mölln u. Einbeck, zu verweisen (ob.S.203,78).

146 Vgl. MEIER 240, HILLING IV 49, 59, A.3, 71, 75, 78, STROMBECK 10, 93ff.

147 RIEMER 6ff schließt ausgerechnet aus der Urk. v. 1225 daß der Kaland nicht den Klerus des ADs erfaßt habe. Nach SCHATZ 6 war die Mitgliedschaft auf 12 Priester beschränkt.

148 WOLFF 71 Note zu Vers 5 in Hs.C. Da die Hs.C. verschollen ging, ist die Zeit ihrer Abfassung in Oschersleben nicht mehr festzustellen (vgl. WOLFF 5, SCHATZ 12ff).

.108 A.149 UBHHa I 518 Note.

150 STROMBECK 16.

151 STROMBECK 94.

152 NEBE 133f, 135ff.

153 UBHHa I 414; REICKE I 60 nimmt auch hier eine Spitalbruderschaft an. RIEMER 9f sieht die Zusammenhänge richtiger. Zum Kaland BLUMBERG 64, LEDEBUR 36.

154 "ipse et Arnoldus decanus fratresque loci eiusdem ad hoc summopere laborabant, ut capellam...a matrice ecclesia ...eximerent" (UBHHa I 414). Vgl. den ähnlichen Vorgang in Göttingen (ob.S.74 A.114). In dem Zeugen Arnoldus de Jersleve (Giersleben, AD. Aschersl., STROMBECK 41) hat man wohl den Kalandsdekan, in Theodericus marscalus noster (sc.episcopi) den o.a. Intervenienten zu sehen.

155 MEIER 240; zum AD. HILLING I 49, 50 A.2, 69, 75, STROMBECK 9f, 14f, 40ff. Zur Stadt DSB II 419ff.

156 REICKE I 196ff.

157 UBHHa IV (1362), 110f (1368).

158 Zu HAUCK IV 986 vgl. STROMBECK 35 A.31.

.109 A.159 BLUMBERG 118ff; vgl. dazu LEDEBUR 36.

160 UBHHa IV 111f. B.Albrecht (1366/90) erwähnt eine Bestät. seines Vorgängers, B.Ludwigs (1357/66).

161 1380 bestätigt B.Albrecht nur den Besitz von Altären in St.Marien u. St.Stephan (UBHHa IV 235 Note); Albrecht IV. (1411/19) bestätigt 1415 (ebd.561, nur Regest).

1o9 A.162 NEBE 186, 188, 19o. Vgl. auch MÜLVERSTEDT VI 69.

163 Fast formlos konsentiert 1264 der Markgraf, quod apud ecclesiam S.Catharinae, extra villam Schnedlingen sitam, praesentium exhibitor in proprietatis nostrae fundo hos=pitale construat (NEBE 225, KRABBO Nr.9o9). B.Volrad eximiert die Kapelle 1266 von der Pfarrkirche St.Georg mit Konsens des Ads. (NEBE 225).

164 CDA IV 24o, Reg. bei NEBE 226 datiert auf 1363. Die ADs-Kirche in Gatersleben war nach 14oo wüst (vgl.STROMBECK 6o A.3o4).

165 So MÜLVERSTEDT VI69; zum AD. MEIER 24o, STROMBECK 1o, 14f, 6off, HILLING 49, 5o A.2, 72 A.2. RIEMER 1o strei=tet dem Kaland den archidiakonalen Charakter ab, weil es keinen AD. Schneitlingen gab.

166 NEBE 226; 8 weitere "Bestätigungen von einem Bischof zum anderen" sind nur erwähnt (ebd.). Evtl. wurden vor der Neuorganisation 1368/69 (so auch RIEMER 6) die Begängnis=se an anderen Orten gefeiert, so z.B. in der Stadt Coch=stedt (DSB II 45of), deren Pfr. 1424 anscheinend Kalands=dekan war (NEBE 227).

11o A.167 Vgl. Urkk. 14o8, 1424, 1443, 147o (NEBE 227ff), Vis.1564, 1569 (ebd. 168, 222, 225ff).

168 Zur Missionierung HAUCK II 376f A.1, MEIER 239f, BÜTTNER I 321. Zur Gaueinteilung HILLING IV 5o, 53, TIMM, A., Das Friesenfeld u. die Friesen, Wiss. Zs.d.Univ.Rostock 4 (1954/55) 123-127.

169 Nach HILLING IV 46f war für die abweichende niederkirchl. Organis. im Hosgau u. Friesenfeld ihre Zugehörigkeit zur D.Merseburg 968-981 bestimmend (vgl.unten S.131).

17o Zum AD., das in etwa das Friesenfeld umfaßte, HILLING IV 47, 5o, 6o, STROMBECK 6f, 9f, 15, 19ff, 47ff; zum Stift HAUCK III 1o19.

171 B.Reinhard setzt 112o die Rechte u.Pflichten des Propst-Ads. fest. Demnach sind die beim Tod eines Priesters dem Ad. zustehenden sinodalia auch für die Abhaltung der Me=morien zu verwenden, wozu offenbar dem Klerus des ADs. "generaliter unus instituatur dies, quo in vigiliis et missa animarum ipsorum (sc.sacerdotum) anniversarius spe=cialiter celebretur" (UBHHa I 114, HILLING IV 139 meint dazu richtig, dies sei später von den Kalanden übernommen worden). Vermutlich handelt es sich hier um einen allgem. Verbrüderungsjahrtag des ADs.-Klerus. Vgl. auch die Ver=brüderung Kaltenborn-Hildesheim 12o4, 123o (UBHHi I 95, II 135).

172 SCHÖTTGEN-KREYSIG II 723, UB d.Klöster d.Grfsch. Mansfeld 172. LEDEBUR 37 nimmt hier fälschlich eine Verbrüderung mit Kaltenborn an. Das Hl.Geist Spital wurde 1274 gegr. (DSB II 663).

173 UBHHa IV 184 (nur Regest).

174 HAUCK II 388 A.3, HILLING IV 47 A.2. - Sangerhausen tritt erst 1457 als Sendstätte auf (ebd. 1oo A.3).

175 Vgl. HERMANN 149.

176 MÜLVERSTEDT V 48. Eine Bestätigung durch Papst Bonifaz IX. verzeichnet zum 1. Aug. 14o1 Rep. Germ. II/1 8o2 (con=fraternitas fr. kalend.).

S.11o A.177 Vgl. STROMBECK 71, 84; St.Peter gehörte zur Sedes Helfta im Osterbann (ebd.84). Zum AD. Eisleben ebd. 1o, 11 (Verz. der Apr.). 7off, HILLING IV 4o, 49, 51, 53, 75. Vgl. auch DSB II 472ff.

178 Zum Bannus origentalis HILLING IV 46f, 5o, 72 A.2, 78, STROMBECK 1of, 17 (Verz. der Apr. 1218-1481), 84ff.

S.111 A.179 KÜSTERMANN, O., Zur Gesch.v. Mücheln a.d. Geisa, Zs Harz=ver. 31 (1898) 57-12o, hier 78 (Regest).

18o STROMBECK 87f, DSB II 612f, 487f.

181 Vgl. HILLING IV 47, MEIER 236f; zum AD. HILLING IV 46, 5o, 53, 73 A.2, STROMBECK 1o, 14, 19, 46, DIESTELKAMP, A., Der Balsambann am Ausg. d.15.Jhs. Zs.d.Ver.f.KG d. Prov. Sachsen u.d. Freistaats Anhalt 28 (1932) 1o7-143.

182 KRABBO Nr.2166. Zu dem Dekanat zwischen Uchte u. Tanger (Sitz Tangermünde), zwischen Uchte u. Biese (Sitz Sten=dal), der Wische (Sitz Werben), der Heide (Sitz Wolmir=stedt) vgl. STROMBECK 46 A.38-41. Die Matrikel hat nur die Abgaben des Dekanates, nicht die der Kirchen, deren Anzahl u. Dekanatszugehörigkeit daher unsicher ist. Nach DIESTELKAMP 1o8 entstand das AD. aus Zusammenfügen mehre=rer Sendsprengel, d.h. von vermutlich 4 Urpfarreien.

183 STROMBECK 19; zum Kloster HAUCK IV 986, DSB II 74o.

S.112 A.184 DSB II 742 (1411), MÜLVERSTEDT I 118 (1435). Der Zweifel von MÜLVERSTEDT II 15, ob er in Wolmirstedt seinen Sitz gehabt habe, ist ungerechtfertigt. Damit wird nicht be=stritten, daß abwechselnd Tagungen auf den einzelnen Pfarrdörfern stattfanden.

185 ERATH 783. Der Kaland trug wohl von seinem Altar das BMV-Patrozinium. Nach DSB II 742 war der Klosterpropst meist Dekan u. ging das Kalandshaus 1548 an die Schule über.

186 Vgl. KRABBO Nr.461f, 478, HENNIG 36f, DSB II 695.

187 CDB XV 137. 1534 werden sie in einer Pfandverschreibung "gemein vicarien vnd Calandshern zu Sanct Jacob" genannt (CDB V 271). Das Stift hatte das Patronat aller Stadtkir=chen (KRABBO Nr.543, DIESTELKAMP 131 A.155).

188 SCHULTZE 333, 377, 378 (1375), CDB XV 497f (1519), 516 (1525). Bei der Vis. 154o (ebd. 214) wird nur der Jakobi=kaland erwähnt u. betont, daß es zu St.Marien keinen gab. - Zum Kaland LEDEBUR 35, MÜLVERSTEDT I 118, GÖTZE, L., Urkdl. Gesch. d. Stadt Stendal (1929) 351f; zu den Kir=chenverhältn. DIESTELKAMP 131 A.155.

189 CDB VI 142.

19o KRABBO Nr.26o7, vgl. dazu Nr.199o (13o6).

S.113 A.191 Der Eb. bestätigt als Administrator der D.Halb. 15o5 das Erneuerungsstatut (CDB XXV 473). Kurfürstl. Verfügung v.1577, 1584 (CDB VI 169, 17of).

192 LEDEBUR 35. Ein Hl.Geist Spital ist 1319 nachweisbar (CDB VI 85, KRABBO Nr.2756). Ob es sich um 2 Kalande han=delt, bleibt noch zu klären. Bei der ziemlichen Anzahl von Klerikern u. dem regen kirchl. Leben in Gardelegen (vgl. CDB VI 85ff, DSB II 491), wäre es nicht unwahr=scheinlich.

113 A.193 DIESTELKAMP 118 A.35. Ein Kalandshaus erwähnt SCHÄFER Pasewalk, 35. Zur Stadt DSB II 433.

194 Dotaldorf 1375 erwähnt (DIESTELKAMP 127 A.118, vgl. dazu unt. S.163 A.167). Nach DSB II 635 wurde die Mar=tinskirche im 9./1o.Jh. gegründet. STROMBECK 46 A.4o rechnet Osterb., da südlich der Biese, nicht mehr zum Wische-Dekanat.

195 CDB V 215f.

196 CDB Suppl. Bd. 4o3f, DIESTELKAMP 127 A.118 (Inkorp.-Urk. ungedr.). DSB II 635 nennt St.Georg 1397.

197 CDB XVI 383 (154o), 384f (1541).

198 Nach MEIER 237 A.1, 241 war die Erbauung von St.Stephan 1184/88 durch Graf Heinr. v. Gardelegen (KRABBO Nr.461) nur eine Neuaufrichtung. Zum Plan eines Bistums KRABBO ebd., zu den kirchl. Verhältnissen DIESTELKAMP 131 A.158.

199 MÜLVERSTEDT I 118 erwähnt den Kaland 1539. Nach DSB II 416 war er mit der Stadtpfarrkirche St.Georg verbunden. Diese wurde dem 1459 eingerichteten Stift inkorporiert (CDB VI 2o9, DIESTELKAMP 117 A.2o).

---

114 A. 1 Vgl.HAUCK II 388f, 4oof, 697, WIEDEMANN 88ff, BÜTTNER I 318f, BÜCKMANN, R., Das Domkap. zu Verden im Ma., Beitrr. f.d.Gesch.Niedersachs. u.Westfalens 34 (1912) 9-85, hier 9ff.

2 Vgl. BEYERLE 295, HAUCK III 83 u. die Nennung der B.v. Verden in den Nekrologen v.Fulda, Hildesheim, Merseburg, Weißenburg usw. (ebd. II 81o, III 99of, IV 997).- Daß das Domkap. Verden 122o das Domkap. Hildesh. um Rat in einer maliziösen Personalfrage bittet (UBHHi I 7o7f), geht wohl auf ihre Verbrüd. zurück.

3 Vgl. HILLING I 649ff, BÜCKMANN 44ff, HODENBERG, W.v., Ver=dener Geschichtsquellen (1856) I 81ff, (1857) II 269ff.

4 HILLING I 1o2, 659, BÜCKMANN 76, HODENBERG II 276; vgl. auch folg. A.54.

5 Das Totenreg. des Lüneburger Kalands verzeichnet z.B. die B. v. Verden (BODEMANN 93ff).

6 HODENBERG II 78.

7 BÜCKMANN 11f.

8 HODENBERG II 1o1f, 1o8f.

115 A. 9 BÜCKMANN 41 nimmt eine Domvikarien-Fraternität an, da 1451 ein Senior der Vikare auftritt.

1o Vgl. DSB III/1 3of, BIELING 189, KAYSER 527 A.1173.

11 KAYSER ebd; zum AD. HILLING I 65o, HODENBERG II 282f, BÜCKMANN 74, 82.

12 KAYSER ebd. nennt als Quelle LYSSMANN, Hist.Nachrichten v.d. Kloster Medingen (1772) 78.

13 BIELING 189, LEDEBUR 16, KÜSTER, G.G., Bibl. historica Brandenburgica (1743) I 161 nennt eine Hs. "Ohnmaßgeb=licher hist.Bericht von der sog. Kalandsbrüderschaft, be=vorab Niedersachsens, als zu Hamburg, Lüneburg, Stade, Rothenburg, Ramesloh u. Lüchow". Zur Stadt vgl. DSB III/1 312ff, BÜCKMANN 37, 59.

.115 A. 14 Zum AD. HILLING I 65o, HODENBERG II 28of, BÜCKMANN 74, 82.

15 HILLING ebd., HODENBERG II 281, BÜCKMANN 74. Hier findet er die ecclesia matrix des ADs. (ebd. 76 A.4).

16 LEDEBUR 16, KÜSTER ebd., BIELING 189, 199, KAYSER 519 A.1149 mit Verweis auf SCHLÖPKEN, Ch., Chronik d.Stadt u. d. Stiftes Bardowiek (17o4) 486ff.

17 Zu KAYSER ebd. vgl. HAUCK II 7o2 A.3, III 66o A.5. Zur Verbrüderung mit St.Michael-Lüneburg oben S.2o.

18 So WIEDEMANN 89f; vgl. HAUCK II 4oo A.7, BÜTTNER II 319.

19 Vgl. die Monographien v. REINECKE u. BODEMANN.

2o REINECKE lo.

21 REINECKE, W., Gesch. d. Stadt Lüneburg (1933) I 94 irrt, wenn er hier die Stadtgemeinde erwähnt findet; ihm folgt PLANITZ 286.

22 Laut REINECKE 33 A.6 folgen dem Statut (im Kal.Buch?) un=ter der Überschrift "ut silentium servetur, sequens sermo recitetur" 8 Seiten "lateinische fromme Vorlesungen". Die Kapitelsüberschriften des Statuts, z.B. zu Kap. 1 "De ca=ritate fraterna" (BODEMANN 85ff), erinnern sehr an die Halberstädter Vorlage des Kalandsliedes (vgl. ob. S.13).

23 UB Lüneburg I 15o (13o6, Regest, dazu REINECKE lo A.3), 157 (131o).

.116 A. 24 UB Lüneburg III 276f. Bei St.Lamberti bestand 1277 das Hl.Geist-Spital (REICKE I 258, DSB III/1 23o, 233). Seine Beziehung zum Kaland sind nicht untersucht. Vermutlich führte er von ihm das Hl.Geist-Patrozinium. Der Ansicht REINECKES lo, der Hl.Geist-Kaland sei aus Unierung zweier Kalande entstanden, ist nicht beizupflichten.

25 UB Lüneb.III lof. Kurialem Stil entspräche confratria für confraternitas. Die Urk. ist sicher im Zusammenhang mit der geplanten Erhebung Lüneburgs zum Bischofssitz zu sehen.

26 HILLING I 65o, HODENBERG II 283ff, BÜCKMANN 74, 76, DSB III/1 229f.

27 BODEMANN 93ff, REINECKE 52. Zum Kloster HALLINGER 112ff. Sein Nekrolog aus dem 13.Jh. (WEDEKIND 1-98) wäre auch für die Kalandsentwickl. noch auszuwerten. - 1358 stiftet der im Kalandsregister genannte Abt Ulrich (BODEMANN 95) Renten, um "in festo apparic. sci. Michahelis" 4o Welt=priester u. den Pfr. der Modestorper Kirche zu beköstigen (WEDEKIND 146). Der Kaland hielt seine 2 Jahrbegängnisse am 24.Juni (Patronatsfest der Mutterkirche) u. an Michae=lis (29.Sept.). Zu den Verbrüd. des Kalandes u. des Klo=sters ob. S.2o, 23

28 DSB III/1 229f, PLANITZ 146.

29 REINECKE 14ff; vgl. auch Urkk. v. 137o, 1377 (ebd.15), 1377, 14oo (UB Lüneb. II 249, III 462). Im 14.Jh. waren die Kämmerer "collectores bonorum salinarum" (REINECKE 22).

3o Vgl. REINECKE 14, 16.

31 Die Urk. v. 1396 führt nach dem Sprengelklerus "quiddam praelati ac sacerdotes alii" auf (vor. A.25). Vgl. auch die Bulle v. 1415 (REINECKE 11 A.2, 16f).

.116 A. 32 REINECKE 18, 21 A.3 u. ö. zitiert offenbar unveröff. "Ordnungen", die das Amt des Dekans noch kennen, mithin vor 1463 u. vor den sog. Statuten gültig waren.

33 REINECKE 11 A.3, 14, 17, 23f.

.117 A. 34 REINECKE (wie A.21) 169.

35 BÜCKMANN 27, 79ff, 84ff, HILLING I 650, DSB III/1 233. Modestorp war das reichste AD. der D.Verden.

36 BODEMANN 92 (protestationes fraternitatis).

37 REINECKE (wie A.21) 203-242.

38 REINECKE 26ff berücksichtigt diese Zusammenhänge nicht.

38a Ebd. 50ff, Vertrag v. 1463.

39 Vgl. allgem. FEINE 370ff, CONRAD 455ff.

40 BODEMANN 85ff, vgl. dazu REINECKE 2 A.1 u. vorige A.32.

41 REINECKE 10, BODEMANN 93ff.

42 Offenbar im Gegensatz zu Vikarienfraternitäten. 1442 z.B. bestanden nur an St.Johannis 80 Altarpfründen (REINECKE 14)

.118 A. 43 Vgl. REINECKE 39ff.

44 HILLING I 651, HODENBERG II 282, BÜCKMANN 75 geben keinen näheren Aufschluß über die Entwickl. des ADs. u. der Landpropsteien (zu letzteren vgl. unten A.54, A.56).

45 LEDEBUR 20, DSB III/1 353.

46 Vgl. HAUCK III 25, IV 997, KAYSER 561 A.1274, DSB ebd. 348ff.

47 KAYSER ebd., DSB ebd. 353. Vermutlich war anfänglich der Stadtpfr. Propst. Ab 1398/1401 war die Propstei dem Domkap. Verden inkorporiert.

48 KAYSER ebd. - Nettelkamp gehörte zur Propstei.

49 So LEDEBUR 21.

50 Vgl. auch DSB III/1 352, 353. Es könnte sich auch um die Gewandschneidergilde (vgl. ebd. 351) handeln. Vgl. z.B. in Salzwedel unt.S.121.

51 KAYSER 564ff A.1285.

52 CDB XVII 309 (1517), KAYSER ebd. (1543).

53 So SCHMID 19f, 51f.

54 HILLING I 651f sieht das Wesen der Verdener Landpropstei darin, daß sie auf Lüneburger, Braunschweiger u. Brandenburger Territorium lagen u. die Landesherren maßgebenden Einfluß auf die Bestellung der Pröpste ausübten, dabei inländische Kleriker bevorzugten. Auf die Unierung des Propstei-ADs. mit dem Pfarramt der Propstei-Mutterkirche geht er nicht ein. Auch vergleicht er die Verdener nicht mit den Magdeburger, Meißner, Brandenburger, Havelberger Propsteien (unten S.129f, 144 A.[illegible], 161, 167).

55 Vgl. SCHMID 151, I 34f, der das Mutterkirchspiel in Beziehung zum Burgward setzt.

56 So in Lüneburg, Uelzen, Seehausen, Salzwedel. Wahrscheinlich stand auch der Propst anfänglich einem Klerikerkollegium an der Mutterkirche vor (vgl.SCHÄFER I 178ff, SCHMID I 35 sowie die Artikel "Erzpriester" u."Propst" in LTK III 791f, VIII 501f.

S.118 A. 57 Vgl. HODENBERG II 214, REIBSTEIN 345, DSB III/1 228.

S.119 A. 58 Zu REIBSTEIN 346 vgl. die bei KAYSER 532 A.1187 genann=ten Pfarrorte.

59 HODENBERG II 215, REIBSTEIN 346.

60 HODENBERG II 277, HILLING I 651, KAYSER ebd.

61 Knappe Angaben bei BIELING 193f, REIBSTEIN 345.

62 BIELING 194.

63 KAYSER 534, 538, 544 A.1218f, REIBSTEIN 349.

64 BIELING 189, KAYSER 544 A.1219.

65 KAYSER 543 A.1217, DSB III/1 97, HILLING I 651.

66 KAYSER 547f.

67 Kaiser Friedrich I. befiehlt dem "L. archidiacono de Sehusene omnibusque sacerdotibus de Prato", den B.v. Ver=den als Ordinarius anzuerkennen (UBHHa I 237f, KRABBO Nr.431f). Vermutlich waren die sacerdotes de Prato unter dem Ad. auch zu einer fraternitas vereinigt. Die südliche Wische, das Gebiet um Werben, verblieb bei Halberstadt (vgl. ob.S.111, 113).

68 LEDEBUR 22f.

69 CDB VI 344, DSB II 686. In St.Peter besaß der Kaland den Michaelsaltar (CDB ebd.). - Zur Propstei HILLING I 651, HODENBERG II 272.

70 CDB IV 338ff, 345; DSB ebd. - 1416 war geplant, das Stift nach Seehausen zu verlegen.

71 1345 (BECKMANN V/1 5.Kap. 24), 1346 (GERCKEN I 70f), 1426, 1428, 1445, 1449, 1455, 1459, 1461f, 1467, 1472 (CDB VI 363, 371, 373, 375ff) treten öfters Dekane u. Kämmerer auf, deren amtliche Stellung noch zu klären wäre.

S.120 A. 72 CDB VI 356 u. XV 122.

73 Ablaß 1358, B.Otto (1388/95) bestätigt 1395, der General=vikar Burchard 1403, B.Heinrich (1407/26) 1414 (CDB VI 356, 358, 359, 361).

74 Ebd. 374ff. Die Urk. ist wahrsch. im Zusammenhang mit den Ereignissen um die Bulle Eugens IV. v. 1447 zu sehen (vgl. oben S.15).

75 BECKMANN V/1 Kap.5 25. Die Deiche wurden im 12.Jh. von flämischen Kolonisten gebaut (CDB VI 338).

76 Vgl. BECKMANN ebd., CDB ebd.

77 SCHMID 18 A.3, 52 nennt sie Burgwardspfarrei.

78 CDB XVI 479.

79 Die Landpropstei war vermutl. mit der Präpositur des 1160 zu Diesdorf (b.Dähre) gegr. Augustinerinnenstiftes (HAUCK III 997) uniert. Vgl. HILLING I 651, CDB XVI 392f. - MÜL=LER 60f weist in Diesdorf eine Elendenbruderschaft nach.

80 Vgl. HILLING I 651, 652 A.2, HODENBERG I 93ff, KRABBO Nr. 708 Note, DANNEIL, J.F., KG d. Stadt Salzwedel (mit UB), Halle 1842, 5ff, DSB II 656ff.

S.121 A. 81 Zum Spital, 1241/46 begr., u. zum Stift, evtl. schon 1260, vgl. KRABBO Nr.673, 708f, REICKE I 54, 57, 89, 177 A.4, DANNEIL KG 77ff, DSB II 657. Auf die Anstalt war schon

1280 der Rat ~~von Einfluß~~ von Einfluß (KRABBO Nr.1221). REICKE sieht das Spital als Gründung der Markgrafen. Es wäre jedoch z.B. auf Einbeck, Oschersleben, Schneidlingen zu verweisen. Vgl. S.78f, 107, 109.

S.121 A.82 KRABBO Nr.1577.

83 DANNEIL KG 49; weitere unveröff. Urkk. sind ebd. 49ff, 54ff, 129f erwähnt.

84 DANNEIL UB 9f. MÜLVERSTEDT I 118 bezieht die Urk. auf den großen Kaland.

85 1329 hatte die Marienkirche (früher Laurentius-Patroz.) zumindest 9 Altarpfründe. Eine Vikarienfraternität könnte demnach schon bestanden haben.

86 CDB XIV 76, vgl. dazu DANNEIL KG 53, MÖLLER 60.

87 MUB VII 469.

88 So auch DANNEIL KG 54. - Die Gewandschneider treten schon 1231/33 als Korporation auf (KRABBO Nr.603, 609).

89 SCHULTZE 381f, 388, 390, 393, 397; zur terra Soltowedel ebd. 379f, 400.

90 GERCKEN V 35.

91 Das Statut (DANNEIL UB 51ff) wurde um 1370 abgefaßt, evtl. nach Vorlage des bisher nicht bekannt gewordenen Statuts des großen Kalands, u. ist in der Bestätigung B.Bertholds v.Verden v.1491 transsumiert.

92 SUDENDORF IV 26.

93 Vgl. DANNEIL KG 56, UB 56f, CDB XVI 261, 276, 278, 289, 292, 293, XVII 308.

S.122 A.94 DANNEIL KG 129f, UB 65ff. In St.Katharinen, Pfarrkirche der Neustadt, bestanden Anf. 14.Jh. 4 Altarpfründen (DANNEIL KG 121ff).

95 DANNEIL UB 60. Es handelt sich hier um die förmliche Er=richtungsurk.

96 DANNEIL KG erwähnt ein Ablaßpriv. v.1395, Urkk. v. 1415, 1472, 1480, 1514 u. Zusätze v.1480 zu dem nicht bekannt gewordenen Statut.

97 CDB XVI 375.

98 Vgl. ebd. 289, DANNEIL UB 76ff, 101ff, 141ff.

99 CDB XVI 295. HODENBERG I 95 nennt ihn Propst, DANNEIL KG 24 Vizepropst.

S.123 A.100 Vgl. HODENBERG I 93ff, DANNEIL KG 10ff.

101 Vgl. HAUCK III 141 A.1, DSB II 447ff, KRABBO Nr.491. Der Besitz des Klosters fiel 1121 an das Laurentiusstift Schöningen (UBHHa I 123, vgl. oben S.101), das hier pasto=risiert haben wird.

102 CDB V 186 (1423), XVII 114 (1431).

103 CDB XVI 378. Die Halberstädter Hälfte östlich der Milde erwarb 1196 das Erzstift Magdeburg (KRABBO Nr.491). - DSB II 449 rechnet Kalbe zum Verdener AD. Kuhfeld.

104 Vgl. DSB II 511f, wo Apenburg zum AD.Kuhfeld gezählt wird.

105 Zu BECKMANN V/1, Kap.11, 88 (1375) vgl. LEDEBUR 21f, DSB II 512.

S.123 A.1o6 SCHMID 51 A.6.

1o7 CDB V 415 (1444), 46o (1481). LEDEBUR 22 Note nennt weitere Urkk. v. 149o, 1518, 1525, 1535.

1o8 CDB VI 276. Auch in Beetzendorf soll er ein Haus gehabt haben (ebd. 237). Die v.Schulenburg waren Patronatsherren in Apenburg u. Beetzendorf (DSB II 512).

1o9 DSB II 415.

11o Zum Kloster, 1183 begr., KRABBO Nr.451, 536, 586, HAUCK IV 997. Die Klosterkirche war Stadtpfarrkirche (DSB II 414).

111 Vgl. DANNEIL 11. Nach DSB II 415 gehörte A. ursprl. zum AD. Seehausen u. kam im 15.Jh. zum AD.Salzwedel, was für eine gewisse Selbständigkeit des Klosterpropstes spräche.

112 DSB II 414. Zum Hl.Kreuz-Patroz. vgl. ob. S.5o A.4.

S.124 A. 1 Vgl. allgem. SCHLESINGER I 21ff, 29ff, HAUCK III 11off, BRACKMANN, A., Magdeburg als Hauptstadt d.deut. Ostens im frühen Ma. (1937), bes. 11ff.

2 Vgl. HAMPE, KÖTZSCHKE, AUBIN 361ff, GEBHARDT-GRUNDMANN I 481ff, II 356ff, 569ff, BARRACLOUGH 226ff, HELBIG 283, SCHLESINGER II 1ff.

3 Literatur bei den jeweiligen Diözesen.

4 EBNER 33, vgl. oben S.18.

5 EBNER hatte das Material zur Gesch. des Verbrüderungswesens bis Ende des Mas. gesammelt (ebd. S.VIII), konnte sie aber nicht mehr veröffentlichen. Daß die Verbrüderungen zur Zeit der Ostkolonisation ihre größte Blüte erlebten, kann kein Zufall gewesen sein, wurde bisher aber nicht beachtet (vgl. auch ob.S.18). Zum Verbrüderungswesen in den neugegr. Bistümern vgl. Hinweise bei SCHLESINGER II 465f.

6 Vgl. KÖTZSCHKE, Epochen, 7ff, SCHLESINGER I 143ff, HAUCK III 97f, 138f.

7 HALLINGER 4o, 4oo, 825; vgl. auch ob.S.18, 21 A.38.

8 HALLINGER 96ff, SCHLESINGER I 21ff, BRACKMANN, Magdeb., 7f, 11, 15ff sieht in ihm eine Zweckgründung für die Missionierung gegen HAUCK III 11off.

9 HALLINGER 96ff, SCHLESINGER I 25, 28ff. Da er Reginos Chronik fortsetzte (WATT.-HOLTZMANN I/1 65), werden auch dessen Vis.-Handbuch u. Capitula betr. Kalendarkonvente (vgl.ob. S.37f) in der berühmten Magdeb. Domschule (BRACKMANN, Magdeb., 17) bekannt gewesen sein, zumal Adalbert Visitationen vornahm (ebd., HAUCK III 144).

S.125 A. 1o Vgl. SCHLESINGER I 24ff, 32ff, HAUCK III 95ff, 13o, HALLINGER 114f, 133ff. Abt Raumwold (974-1oo1) kam aus St.Maximin-Trier.

11 Vgl. allgem. SCHLESINGER II 165ff, bes. HAUCK III 46off, JORDEN 78ff.

12 Vgl. SCHLESINGER II 167ff u.ö., HAUCK IV 337ff.- Lehnin, Chorin (D.Brand.), Grünhain (D.Naumb.), Buch (D.Meissen), Paradies (D.Posen), Mehringen (D.Halb.), Tochterl löster

des 1228 mit Halberstadt verbrüderten Klosters Sichem (D.Halb.), waren 1257 ebenfalls mit Halb. verbrüdert (vgl. UBHHa I 446f, II 118, 184f).

S.125 A.13 Vgl. SCHLESINGER II 169f, HAUCK IV 369ff. - Es wäre an die Bedeutung des von Norbert als Eb. (1126/34) zu Magdeburg begründ. Marienstiftes (BRACKMANN, Magdeb., 49ff, 53f) zu erinnern. Vgl. dessen Beziehungen zu Leitzkau, Brandenburg, Havelberg, Jerichow, Ratzeburg, Broda, Grobe-Pudagla, Gramzow u. die seines Tochterstiftes Gottesgnaden zu Jüterbog (vgl. S.52, 15 , 167 A.2, 169, 2o2, 176, 228, 233). 1225 führte Prémontré einen allgem. Verbrüd.-Jahrtag mit dem Marienstift u. Leitzkau ein (Regg. Magd. III Nachtrag I 611).

14 Vgl. allgem. KÖTZSCHKE 44, 72f. Die teilweise Überbewertung des Anteils der Zisterzienser dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ihre auch auf Bodenkultivierung ausgerichtete Tätigkeit einen greifbareren urkdl. Niederschlag finden konnte als die Pastorisierungsarbeit der Prämonstratenser.

15 Auch hier finden sich, vermutlich aus den gleichen Gründen wie in A.14, nur spärliche Hinweise bei HAUCK IV 23, SCHMID 1o9, HEYDEN II 45f.

16 Bes. für die unmittelbar an den Grenzen gelegenen, wie z.B. Halberstadt, Verden.

17 Vgl. dazu oben S.48ff.

18 Zur Burgwardsverfass. SCHLESINGER III, RADIG; zur Burgwardskirche SCHMID 65, I 5ff, zur Problematik, bes. gegen SCHMID, SCHLESINGER IV 345ff, I 1of, 153f, 213f, 284ff.

19 Vgl. SCHMID 87, 114, I 7f, 34ff, BÖNHOFF IV 171ff, 239ff, V 67ff. Die Entwicklung der niederkirchl. Sprengelverfass., der ADe., APRe., Sedes, Landpropsteien, wird auch bei SCHMID u. SCHLESINGER (vgl. II 484ff) nicht eingehend behandelt. Es muß daher auf ältere Lokalliteratur (BÖNHOFF) zurückgegriffen werden, die jedoch nicht mehr den Ansprüchen genügt (vgl. auch folg. A.24).-Zur Landpropstei vgl. unt. S.129f,133 A.6,141 A.1o6,144 A.4, 161,167 mit weiteren Hinweisen.

2o Vgl. oben S.48f.

21 Vgl. S.144ff, 151ff, 167ff, 178ff.

22 SCHÄFER 29 sieht als eines ihrer Merkmale die Existenz eines Kalands an. Allgem.zu den Aprn. vgl. SCHLESINGER I 156, II 495ff. - Zur Terra-Kirche vgl. unten S.153 A.28, 168 A.12, 2o2 A.2, 21o A.2, 223 A.3.

S.126 A.23 Vgl. oben S.5o.

24 Dies stellen z.B. BAUERMANN 2o, STRUCK 2o3 (beide wie folg. A.1, A.4) fest. Vgl. auch ob. S.118 A.44, 54, 56.

25 Vgl. unten S.144 (Meißen), 134 A.2 (Naumburg).

26 Vgl. unten S.167.

---

1 Eine lebhafte Verbrüderungstätigkeit ergibt sich aus STRUCK, W.H., Ein Servitienkalender des Magdeb. Domstiftes aus d.14.Jh., Bll. f. dt.Landesgesch. 93 (1957) 193-243. 1o1o erwarb Heinrich II. die fraternitas des Domkap. (UB. Erzst. Magd.I 179). Mit Hildesh. u. Halb. war Magd. wohl traditionell verbrüdert (vgl. S.2o, 88 A.6), ebenso mit

der 988 gorzischen Mauritiusabtei Niederalteich (Urk. von 1236, Regg. Magd. II 488, HALLINGER 163ff). Eb.Rother nahm 1121 das neugegründete Chorherrenstift Halle-Neuwerk in nostre congregationis fraternitatem auf (UB Erzstift I 262), was auf ein diöz. Synodalbündnis hindeutet. Eine metropolitane Verbr. könnte 122o greifbar sein (vgl. unt. S.151 A.3).

S.126 A. 2 Vgl. oben S.124.

3 Vgl. oben S.125 A.13.

4 WINTER, F., Umfang u. Einteil. der D.Magdeburg, GB11 2 (1868) 56-71, GRÖSSLER, H., Die Einteil. d.Landes zw. unterer Saale u. Mulde in Gaue u. ADe., Archiv f.Landes- u.Volkskde. d.Prov. Sachsen 15 (19o5) 17-44, BAUERMANN, J., Umfang u. Einteil. d. Erzd. Magd., Zs f.KG d.Prov.Sachsen 29 (1933) 3-43, mit Prokurationsverz. v.1512 u. ADs.-Verz. v.ca. 135o, zu letzterem auch STRUCK 2o2ff, 239f.

5 MEIER 237, 242 A.2, HAUCK III 1o8f, DSB II 592.

6 UB Erzst. Magd. I 452.

7 So auch SCHÄFER 29.

S.127 A. 8 MÜLVERSTEDT II 22; BIELING 189.

9 BAUERMANN 34, WINTER 62.

1o MEIER 237, 241; vgl. HAUCK III 1o9, A.3

11 WÄSCHKE, H., Anhaltinische Gesch. (1913) II 4o; zum AD. BAUERMANN 23, 29ff, WINTER 62f.

12 DSB II 622, vgl. auch folg. A.15.

13 HALLINGER 124ff, HAUCK III 1o17, 1o39, IV 581; zur Pasto=risierungarbeit des Wipertistiftes, einer Tochter der Reichsabtei, vgl. unten S.13o A.58.

14 LEDEBUR 37; vgl. dazu MÖLLER 67.

15 MEIER 237, 241, DSB II 449; zum 961 erwähnten Burgward UB Erzst. Magd. I 34, SCHLESINGER III 178 A.1o8 u.Karte.

16 Regg. Magd. III 246f; zum Stift u. seiner Kolonisations=tätigkeit, bes. im Land Jüterbog, vgl. HAUCK IV 581f, 636 A.3, 1o24 u. unten S. 157f.

17 SCHMID 85, 149f, I 5f.

18 Vgl. Literatur oben S.124 A.6 sowie SCHMID 149.

19 Zu dem 1121 als "basilica Hallensis noviter constructa in honore...virginis Marie" begr. Stift vgl. UB Erzst. Magd. I 262, HAUCK III 1o39, zu dem gleichzeitig dem Propst verliehenen AD. WINTER 7off, GRÖSSLER 37ff, BAUER=MANN 17f, 23, 24ff.

2o Vgl. DSB II 533, SCHLESINGER III 16of, PLANITZ 47 A.2.

21 Es war seit 1121 sicher mit der Domkirche (vgl.vor.A.1), ab 13o5 mit den Magdeb. Prämonstratensern verbrüdert (Regg. Magd.III 476). Für die Anfänge des Kalands wäre sein Nekrolog, hg.v.BODEMANN in GB11.2 (1868) 156ff noch auszuwerten.

22 Nach LEDEBUR 4o, DREYHAUPT I 958, bestand er im 13.Jh.

23 Da die Bestätig. u.a. unter dem Gesichtspunkt erfolgte, "ut ecclesia forensis...congruis honoribus frequentetur" (LUDEWIG 511ff), könnte als Vorurk. ein Ablaßprivil.f.d. Marktkirche v.1295 gedient haben (Regg.Magd.III 33of; vgl. dazu folg. A.24, A.26).

S.128 A.24 Dies besagt eindeutig ein Ablaß v.1275 (Regg.Magd.III 69).

25 Vgl. vorige A.19.

26 Vgl. ob.S.11 A.11, 34 A.71. Die Bestät. Eb.Johanns von 1467 erwähnt eine frühere durch einen nicht näher be= zeichneten Eb.Albrecht (LUDEWIG 526ff), vermutlich Albrecht v.Querfurt (1382-14o3). Weitere Bestätigungen der Ebb. Friedrich 1446 u. 1458 (letztere anläßlich des 1457 in St.Marien begründ. Altars, MÜLVERSTEDT IV 478) u. Ernst 1494 bei DREYHAUPT 125, 959, 961.

27 ERHARD, H.A., Die ersten Erscheinungen d.Reformation in Halle, Allgem. Arch. f.d. Geschichtskde d.preuß.Staates 2 (183o) 97-126, 252-274, hier 12off.

28 DSB II 534; 1542 Vergleich mit dem Rat(DREYHAUPT 962).

29 St.Marien steht im Steuerverz. 1512 als erste vor den alphab. folgenden Kirchen der Sedes Hallensis (BAUERMANN 24). Das AD. umfaßte die Sedes Halle, Brachstedt, Zörbig Gollma. Diese unterstanden wohl einem Apr. (dazu spär= liche Angaben bei BAUERMANN 22f).

3o Zur Sedes mit 3o Kirchen 1512, 23 um 135o vgl. BAUERMANN 17f, 23, 25ff; GRÖSSLER 37 nimmt nördlich Halle ein ehem. AD. Könnern an.

31 WÄSCHKE (wie A.11).

32 Vgl. DSB II 43of, BAUERMANN 17 A.66, sowie UB Erzst.Magd. I 37f A.1o (Urk. v.961).

33 BAUERMANN 11f, 18, 23, 27f, WINTER 58f.

34 DSB II 762.

35 UB Erzst. Magd.I 37; dazu ebd. 363 (1157), SCHLESINGER III Karte.

36 Die Kirche bestand 12o2 (DSB ebd.). 1512 tritt hier der Apr. der Sedes auf (BAUERMANN 27).

37 DSB II 437.

38 Ebd. 434ff.

39 UB Erzst. Magd.I 3o3f; vgl. HAUCK IV 1o24. Nach GRÖSSLER 39 waren hier "die große u. die kleine Kirche" lange Zeit die einzigen der Gegend.

S.129 A.4o UB Erzst. Magd.I 339; vgl. dazu ebd. (1157), GRÖSSLER 39.

41 So GRÖSSLER 39f. Man könnte vermuten, daß an der Niemegker ecclesia major (BÖNHOFF III 217 A.3) ein Kanonikerkolle= gium bestand, dessen Propst, auch nachdem Nonnen ange= siedelt waren, die Seelsorge ausübte (vgl.SCHÄFER I 116ff, 124ff, 174ff, II 81ff).

42 BAUERMANN 15f, 21, 23, 28, GRÖSSLER 39ff. Die Sedes bil= dete im Südwesten des ADs. die Grenze zu Meißen, Merse= burg u. hatte um 135o schon 53 Kirchen.

43 Vgl. DSB II 453ff (irrtümlich zur D.Meißen gerechnet), GRÖSSLER 29f. Hier befand sich ab 12o7 ein Landgericht.

44 Vgl. UB Erzst.Magd. I 34 (961), SCHLESINGER III Karte, DSB II 468ff; zur Mutterkirche St.Peter, die dem Lauter= berger Petristift inkorporiert war, vgl. DSB II 468, BÖN= HOFF III 212ff, SCHLESINGER I 169.

S.129 A.45 1347 "in sente petrus kerken to deliz" (SUDENDORF II 119); 1459 Stiftung derer v.Wolffen (LEDEBUR 39).

46 DSB II 471. BROD I nennt eine "kalendis rechnung" v.1528.

47 WINTER 63, GRÖSSLER 37; vgl. dagegen SCHMID 85.

48 WINTER 63ff, GRÖSSLER 36f, BAUERMANN 11f, 36ff. Das AD. hatte 135o an 7o Kirchen u. war in 6 vorerst unbekannte Sedes gegliedert (ebd.23 A.97).

49 CDA III 494 u. BLUMBERG 298f; vgl. LEDEBUR 4o.

5o WINTER 63, DSB II 569ff.

51 DSB II 4o9ff.

52 LEDEBUR 41, MÜLVERSTEDT IV 485.

53 Regg.Magd. II 763; III 1.

54 Ebd.III 662. Evtl. war Aken eine der 6 Sedes des ADs (vgl. A.48).

55 CDA III 9o; vgl. dazu LEDEBUR 4o u. ob.S.22 A.48.

56 WINTER 66ff, BAUERMANN 6, 13f A.46, 23, 36

S.13o A.57 WINTER 64f.

58 WINTER 67. - Nach STRUCK (wie A.1) 2o4ff gründete das aus der Nienburger, 1166 dem Erzstift unterstellten, Reichs= abtei hervorgegangene Wipertistift in Pötnitz 1179 eine von einem Propst geleitete Zelle. 12o8 wurde das Wiperti= stift dorthin, 1233 wieder nach Nienburg verlegt. Die Land= propstei Pötnitz-Mildensee war mit der Stiftspropstei ver= bunden, diese dem Domkap. inkorporiert (ebd.2o6ff). - Dem= nach ist anzunehmen, daß der Kaland aus einem Mutterkir= chenkollegium hervorging u. der Stiftspropst ab 1233 die Geschäfte der Landpropstei durch einen Kalandsfunktionär (Dekan) wahrnehmen ließ.

59 CDA III 244.

6o Regg.Magd. III 4oo.

61 Ebd. 156.

62 Vgl. zu vor.A.58 oben S. 127 A.13.

63 Eb. Albrecht IV. (1382-14o2) bestätigt 1385 "fraternita= tem seu Kalendas ab antiquo...habitas" u. verleiht ein Interdiktsindult, "tempore Congregationis...diuinum offi= cium, et tempore exeqviarum Fratrum...nec non diebus men= sium et anniversario celebrare" (CDA V 56, BLUMBERG 277f).

64 Ablaß um 1385 (CDA V 64, BLUMBERG 279).

65 Eb. Friedrich bestätigt 14o7 fast gleichlautend wie sein Vorgänger. Das Interdiktsindult spricht jedoch klar von "dies Kalendarum" (BLUMBERG 281ff).

66 Zum Ablaßprivileg um 1385 wurde interveniert "per Dominos amicos...consules Civitatis Dessavienses et per Dominum Plebanum in Wias aliosque sacerdotes" (wie vor.A.64). Der Pfr. von Wias, evtl. Kalandsdekan, war nicht zu iden= tifizieren. - Der Dessauer Kaland muß sich schon vor 135o vom propsteilichen abgelöst haben; denn in dem Pfarr= verz. der Propstei Mildensee von ca. 135o findet sich Des= sau nicht mehr unter den 12 Pfarreien, die alle rechts der Mulde liegen (STRUCK 239f). Apr. in der Propstei war damals der Pfr. von Schleesen.

.130 A.67 Vgl. vor.A.60.

68 WINTER 67, BAUERMANN 36, STRUCK 238, 239, DSB II 504ff. Das anhaltinische Wörlitz, das um 1350 noch zur Propstei zählte, war nach DSB II 739f, anschein. später, Hauptort eines eigenen Sprengels.

69 DSB II 505.

70 BIELING 190, CLEMEN 10, DSB II 562 (ohne Belege). BLUMBERG 125, LEDEBUR 41 verweisen auf die bisher unzugängliche Ab=handlg. von FEUSTKING.

.131 A.71 Zur Propstei WINTER 68ff, BAUERMANN 6, 12, 18, 23, 35, SCHMID 37, 150f; zum Burgward UB Erzst. Magdl.I 108(973), SCHLESINGER III Karte.

72 DSB II 559ff.

.131 A. 1 SCHLESINGER I 25f, 32ff, 42ff, HAUCK III 130ff, 142ff, BÖNHOFF III 201-269.

2 B.Thietmar (1009/18) verbrüderte sich mit dem Magdeburger Bergerkloster (UB Merseb.I 45). Der 1040/49 nachweisbaren fraternitas gehörten z.B. an: 1079/80 Naumburg, 1204 Hil=desh., 1243 Halberst. (ebd. 62, 72, 127, 946, 205). Vgl. auch das 1316 urkdl. erwähnte Kalendarium, hg. v. KEHR, P., ebd. 970ff, sowie Register zum UB (s.v. anniversarium, fra=ternitas ebd. 1227, 1233). - Das 1091 auf der Merseburger Altenburg errichtete Junggorzer Petrikloster (HALLINGER 403f, SCHLESINGER I 127) erhielt sofort die fraternitas der Kathedrale (UB Merseb.I 71). 1216 nennt sich B.Ekkehard in einer auf der Diözesansynode ausgest. Urk. das Oberhaupt der versammelten familia (ebd. 156). Beide Urk. lassen ein Merseburger Diözesanbündnis annehmen.

3 Vom Hosgau u. Friesenfeld verblieb allerdings 1004 nur der westlich der Saale gelegene Teil des Burgwardes Merseb. bei der D.Merseb. (vgl. SCHLESINGER I 65, 81, BÖNHOFF III 202f, HAUCK III 131, 413).

4 Vgl. KÖTZSCHKE 33f, 68, dens., Epochen, 8ff; zur Kolonisa=tion unter B.Giselher SCHLESINGER I 59,HAUCK III 142f, unter Wiprecht v.Groitzsch KÖTZSCHKE 68, SCHLESINGER I 151f, II 16f, HAUCK III 97f, IV 579f, BÖNHOFF V 64ff.

5 SCHLESINGER I 80ff, HAUCK III 412f, BÖNHOFF III 201ff.

6 SCHLESINGER II 484ff, 488, BÖHOFF III 228ff. Vor 1186, als B.Eberhard dem Propst des 1168 gegr. Chorherrenstiftes Zschillen-Wechselburg das AD. im ehem. Großkirchspiel der Grfsch. Rochlitz übertrug (UB Merseb.I 108, SCHLESINGER I 228ff. 343f, 484, 489), war die D. offenbar nur in 4 ADe. gegliedert (vgl. auch ob. S.88 A.13), als deren Inhaber ab Mitte 14.Jh. Domherren auftreten (BÖNHOFF III 229). Neben den ADen. des Dompropstes (Merseburg), -dekans (Leipzig), -kantors (Keuschberg), -scholasters (Grimma) trägt der zu Rochlitz deutliche Züge einer Landpropstei.

7 Liste der Apr. bei BÖNHOFF III 262, vgl. auch SCHLESINGER II 496f, 652.

8 1334 treten Schiedsrichter "in negocio fraternitatis...in ecclesia nostra (sc.Merseburgensi)" auf (UB.Merseb.I 753).

9 DSB II 607; zur Kirche SCHLESINGER II 402.

S.131 A.1o LEDEBUR 39, BROD I 2o A.8o.

11 SCHLESINGER I 162f, II 412ff hält St.Nikolai für die älteste Pfarrkirche als Nachfolgerin von St.Peter, BÖN=HOFF V 72f ist für St.Jakob als Burgwardskirche; vgl. auch DSB II 12off.

12 BÖNHOFF III 264 A.1, SCHLESINGER II 497.

13 1289 wird ein Streit zwischen den Pröpsten v. St.Thomas-Leipzig u. St.Afra-Meißen "super prebenda et iure frater=nitatis...in monasterio sancti Thome" beigelegt (UB Mer=seburg I 462f).

S.132 A.14 So MHA; BÖNHOFF III 235 rechnet es ohne Beleg zum AD. Keuschberg, DSB II 181 zur Dompropstei.

15 Vgl. SCHLESINGER II 184ff, HALLINGER 4o5ff; nach ihm war seine Gründung als Begräbnisstätte der Familie Wiprechts wesentlich vom Totengedenkdienst bestimmt. Vgl. auch das Pegauer Totenbuch hg. bei MENCKENIUS II 117ff, in das z.B. auch Kaiser Lothar eingetragen ist (dazu SCHLESINGER V 82f).

16 Darunter ein "Vertrag zwischen dem Abbt und den Calenden" u. eine vierte Urk. "Indulgentia fratrum Kalendarum in capella corporis Christi" v. 1517 (FELLER 25). Vgl. auch BLUMBERG 24, 127, LEDEBUR 39.

17 SCHLESINGER I 165, BÖNHOFF III 225, V 79f.

18 SCHLESINGER II 4o8f, V 87ff, DSB II 162f.

19 CLEMEN 10 (ohne Beleg).

2o DSB II 29ff.

21 Vgl. BÖNHOFF III 225f, 251, V 79f. Nach DSB II 3o kam das Patronat schon 1327 an Pegau. SCHLESINGER I 167f rech=net Borna (dazu auch ebd.II 42o) eher zum Burgward Tri=buzin, bzw. kirchlich zu Eula.

22 1438 leiht er dem Rat 9o Schock Grosch. zum Aufbau der durch Hochwasser zerstörten Muldebrücke (CDSR II/15 67f). Zu dem "mit der Kirche verbundenen Brückenamt" SCHLESIN=GER II 421.Vgl.dazu ob. S.119f (Dannenberg,Seehausen).

23 DSB II 91ff.

24 BÖNHOFF III 252ff, 254f A.1, V 65, SCHLESINGER I 486.

25 UB Merseb. I 2oof, BÖNHOFF III 64f. Es handelt sich um das Elisabethenhospital.

26 Vgl. SCHLESINGER II 273ff, HAUCK IV 1o27, UB Merseb.I 288 Note, 359ff, DSB II 91.

27 Vgl. BÖNHOFF III 64, SCHLESINGER II 186, 366f.

28 BÖNHOFF III 255 A.1.

29 Vgl. DSB II 91, dazu die Lage des Spitals in Mölln (unt.S.2o4).

S.133 A.3o UB Merseb. I 2o1, dazu BÖNHOFF III 253f.

31 Vgl. ob. S.1o7.

32 Wie z.B. in Osterode (oben S.76f).

33 So DSB II 91; vgl. SCHLESINGER II 42o.

34 UB Merseb. I 288ff, 8o5f.

S.133 A.35 1512 verkaufen die v.Maltiz Renten dem Kaland u. seinem Altar zu St.Marien, wo 1515 ein 2.Altar beschenkt wird. 1515 bestätigt B.Adolf den Kaland zu St.Marien. 152o Erklärung des Rates betr. sein Patronat über einen Kalandsaltar in St.Marien u. einen in St.Nikolai (BROD 8f). Nach dem bei BROD 17f erwähnten Statut, war die Kalendenliturgie üblich.

36 BÖNHOFF III 25o, 263. - Auch die Amtsstellung der 1438 und 1515 genannten Kalandspriester wäre zu untersuchen.

37 Kurfürst Friedrich empfahl 1488 dem Kaland, den Propst A.Schober aufzunehmen (CDSR II/15 3o5 Note).

38 Neben der Elisabethenkirche (so BROD I 9f). Nach SCHLESINGER II 275 ließen die Nimbscher Nonnen das Elis.-Spital, zuletzt 1289 erwähnt, eingehen, was demnach fraglich ist.

39 DSB II 85; BROD I 19f hält das Datum der Ersterwähnung 1457 für das der Stiftung u. kann sich daher wundern, daß der junge Kaland 1464 "nach 17jährigem (?) Bestehen" schon 1oo Gulden ausleihen konnte.

4o BÖNHOFF (1911) 246, DSB II 84, SCHLESINGER II 474. Es wurde von Mkgrf. Konrad v.d.Ostermark begründet.

41 Vgl. BÖNHOFF V 92ff, SCHLESINGER I 17of.

42 BÖNHOFF III 244, SCHLESINGER II 229, 489. Die ostmuldische Hälfte des Burgwardes gehörte ab 1o17 zur D.Meißen und bildet ein eigenes Meißener AD., das dem Zschillener Propst ebenfalls unterstellt war (vgl. unten S.145f). Nachdem das Zschillener Stift 1278 aufgelöst u. dem Deutsch-Orden übergeben worden war, bestellte dieser den Propst-Ad., der zugleich Pfr. zu St.Peter-Rochlitz war. Vgl. dazu ob.S.118 A.54, 56.

43 Zu Rochlitz vgl. SCHLESINGER II 41o, V 176 A.1, DSB II 198ff.

44 Die Pfr. von Rochlitz, Geithain, Rochsburg u. Mittweida (zu letzterem unten S.146) bezeugen die in Rochlitz ausgestellte Urk. (BÖNHOFF III 246, V 66). Evtl. handelt es sich hier um Mitgl. bzw. Funktionäre einer fraternitas, die an der Mutterkirche Rochlitz entstanden u. an der Spitalsgründung mitbeteiligt war. 1333 z.B. bezeugen mit dem Zschillener Propst die Pfr. von Rochlitz u. der Rochlitzer Filiale Königsfeld eine weitere Stiftung für das Spital (BÖNHOFF III 246f). 1428 zahlte der Königsfelder Pfr. die Hussitensteuer nach SCHLESINGER II 352 geschlossen, d.h. wohl korporativ, für den ADs.-Klerus.

45 DSB II 84f, SCHLESINGER V 176 A.1

46 BROD I 19f (dazu vor.A.39). Ossa u. Geithain gehörten zum AD. Rochlitz-Merseburg, Köhren b.Geithain zählt BÖNHOFF III 215 zum AD Grimma. Doch hatte der Deutsch-Orden in Köhren wie in Geithain u. Rochlitz das Patronat.

47 BROD I 2o, DSB II 84; zu St. Nikolai, vor 12oo begr., SCHLESINGER II 42o. Da St.Nikolai 1593/95 renoviert u. mit "beachtlichen Malereien" versehen wurde (DSB II 84), sind die Freskomalereien, die mit der Darstellung der 4 klassischen Selbstmörderinnen Sophonisbe, Dido, Lukrezia u.Kleopatra den Kaland nach BROD ebd. in den Ruf lüsterner Frivolität bringen könnten, nicht auf seine Rechnung gegangen. Die Geithainer Kantorei soll nach der Reformation (1539) sein Nachfolger gewesen sein (RAUTENSTRAUCH 23ff).

134 A. 1 Vgl. die Verbrüderung mit Merseburg 1o79/9o, mit Lüttich 1146/47, die Beziehungen des Naumburger Georgsklosters zu Gorze (UB Naumburg I 81, 166ff, HALLINGER 236ff) sowie die Arrengen der Urkk. v. 11o3, 1135, 1145, 1147, 1151, 1189, 12o5 (UB Naumb. I 89f, 115f, 153f, 154ff, 159, 175ff, 324f, 379). Zur fraternitas des Domkapitels 1249 SCHLESIN=GER II 465, zur synodalen Diözesanverbrüd. vgl.folg.A.95.

2 Zur Niederkirchenverfass. BÖNHOFF I 43ff, II 1off, 217ff, HERRMANN, R., Die Dekanatsgrenzen im Naumburger Bistums=sprengel Thüringer Anteils, Zs d.Ver.f.Thür.Gesch. 31 (1935) 243-284; HERRMANN KG 288f, SCHLESINGER II 484ff pass. - Liste der Kalande bei HERRMANN KG. 275.

3 Zur Besiedelung u.Pastorisierung SCHLESINGER I 34f, 144ff, 172ff, II 15f, 367ff, HERRMANN KG 124ff, 142ff, HAUCK III 13off, 554f, 627f, IV 577ff, SCHMID 84ff, 145ff.

4 HERRMANN 243 mit Karte, SCHLESINGER II 486, 494.

5 BIELING 189, ohne Einzelheiten.

6 SCHLESINGER I 92ff, HAUCK III 554, HERRMANN KG 145f.

7 DSB II 772. SCHMID 34 A.4 nimmt hier eine Burgwardskirche an. Nach SCHLESINGER I 177f, II 414 bestanden 2 Stadtkir=chen im 12.Jh.

8 HERRMANN 243 A.2, 279f.

9 BROD I 19, ohne Einzelheiten. Die Kalengasse nennt GRIMM, Deut. Wörterbuch (1873) V Sp.5o.

1o BROD III 367 A.2o, ohne Einzelheiten, verweist auf St.A. Weimar Reg. Ii 725 (ansch. Vis.-Abschied).

11 Vgl. HERMANN 47, SCHLESINGER II 279f, DSB II 372.

12 Sie gründeten das Kloster als ihre Grabstätte u. die Stadt (vgl. SCHLESINGER II 13, 27, 279). In Lobeda, der Urpfarrei des Dekanates (ebd.I 173, 188f, HERRMANN KG 142, SCHLESIN=GER I 173, 375f), wo die Herren v.Lobdeburg herstammten; wären die Anfänge des Kalands aufzusuchen. - Zum Dekanat HERRMANN 25o, 252f u. Karte.

13 HERRMANN 243, 263ff, BÖNHOFF II 217, SCHLESINGER II 486, 488, 49o, 494.

14 SCHÄFER 32 A.2; zum Stift SCHLESINGER II 178f.

,135 A.15 Zur Entstehung des Dekanates Gera aus der Urpfarrei HERR=MANN 246, 248, 281, KG 143, vorsichtiger SCHLESINGER I 149, 18o; zur Besiedlung der Vogtlande SCHLESINGER VI 76f, 86f.

16 Über 243 Gulden von der "Calend Bruderschafft" kamen mit Konsens der Herren v.Wildenfels in den "gemein Kasten" (BROD I 25f).

17 Vgl. DSB II 352f, FLACH 69, 75, 1o1, SCHLESINGER II 374. - Zu Gera vgl. ebd. I 18of, II 378, DSB II 296ff.

18 So BÖNHOFF II 4o, 48, ohne Einzelheiten.

19 Ronneburg u.Gera waren ab 118o bis Ende 13.Jh. Reichslehen der Weidaer Vögte, ab etwa 13o4 kam R. an die Vögte von Plauen, ab 1398 an die Wettiner, während G. der Linie Gera-Weida verblieb (DSB II 257, 298, 352, BÖNHOFF II 267). Die territoriale Aufteilung des Dekanates Gera könnte im Zuge des Wettiner Kirchenregimentes (HERRMANN KG 233ff) die Ausbildung eines eigenen Pfarrerkalands in R. begün=stigt haben.

S.135 A.2o HERRMANN KG 284. Vgl. dazu das Geraer Testierprivileg S.136 u. vorige A.

21 Zu HERRMANN 249, 265, 28o, KG 143f vgl. SCHLESINGER I 181f, II 494f.

22 DSB II 387f, FLACH 67, 75, 1o9.

23 HERRMANN KG 275.

24 BÖNHOFF II 49 erwähnt einen Apr. mit Sitz in Weida.

25 SCHLESINGER II 237ff, HERMANN 4of, HAUCK IV 1o28. Es wurde als Grablege der Weidaer Vögte begründet u. mit Prämonstratensern des Marienstiftes-Magdeburg besetzt (SCHLESINGER ebd.).

26 Vgl. DSB II 388, BÖNHOFF II 49, HERRMANN KG 143f, SCHLESINGER II 421.

27 DSB II 361ff. Stadt u. Herrschaft kamen mit dem Lobdaburger Land um Lobenstein u. Saalburg Ende 13.Jh. an die Geraer Vögte (ebd. 331, 356, 362).

28 Zu HERRMANN 249, 28o, 263ff, KG 127, 144, vgl. SCHLESINGER II 373, 421, 494f.

29 UB Vögte II 533ff.

S.136 A.3o Ebd. 536ff.

31 Da dem Kaland der Hochaltar der Allerheiligen-Kapelle gehörte, besaß er wahrsch. auch das Patronat der Kapelle.

32 Auffällt, daß vor dem Kämmerer kein Dekan auftritt; vgl. dazu unten A.39. Zu Lobenstein DSB II 33off.

33 Es treten namentlich auf die Pfr. bzw. Kapläne von "Lobenstein, Kirsschka, Iodeschicz, Öttersdorff, Osschicz, Frisa, Newndorff, Parn, Langepuch, Seibetendorf". Nach HERRMANN 249, Karte, liegen alle Orte im Dek. Schleiz, ausgenommen der Pfarrort des nach dem Pfr. v. Frisa genannten "er Dittrich von Volgmestorff". Volkmannsdorf gehörte nach HANNAPPEL I 311 zur Sedes Pößneck, AD. BMV Erfurt-Mainz. Es lag hart an der Grenze zum Dek. Schleiz. Ob Dietrich, bei dem als einzigen die Standesbezeichnung fehlt, Kuratkleriker war, ist allerdings noch fraglich.

34 HERRMANN KG 284.

35 Vgl. DSB II 179f, RADIG 59ff, 69, 73, SCHLESINGER II 373.

36 BROD II 155, ohne Einzelheiten.

37 Pausa, anfänglich vielleicht wie Schleiz, Elsterburg usw. lobdaburgisch, gehörte im 14.Jh. den Plauener Vögten, wurde 146o wettinisch (DSB II 18o).

38 BÖNHOFF V 49, HERRMANN 249, 263ff, 28o.

39 Evtl. war das Dekanat territorial in 2 Regiunkeln mit eigenen Kalanden untergliedert, so daß nur dem Vorsteher des aus den zwei Kalanden gebildeten Dekanatskalandes der Titel Dekan zukam.

4o Vgl. SCHLESINGER I 187f, II 341ff, 367ff, HERRMANN KG 13of, 142, DSB II 186ff, BÖNHOFF, L., Die Parochie Plauen u. ihre Entwickl. i. Zeitraum v.1122-19o5, Mitt. d. Altertums-Ver. zu Plauen 19 (19o8) 53-119.

41 MÜLLER, J., Urkk. u.Urkk.-Beitrr. z.Gesch. Plauens, Mitt. d.Altertums-Ver. zu Plauen 1 (188o) 1-112, hier 99, Reg. in UB Vögte I 157f.

S.136 A.42 BÖNHOFF, Plauen, 56ff, SCHLESINGER II 341ff.

43 Unter dem Dotalgut der Kirche, das die Vögte 1224 dem Orden nicht übergaben, wofür sie ihn jedoch entschädigten, erscheint der Hof nicht (vgl. BÖNHOFF ebd.). 1122 bewohn=ten ihn 4 Smurdi, die der neuen Kirche zinsen sollten (vgl. UB Naumburg I 147ff, SCHLESINGER I 188).

S.137 44 Adalbert v.Eberstein" hanc ecclesiam manso uno, qui situs est in villa Cribsiz...dotavit" (UB NaumburgI 147ff); vgl. auch SCHLESINGER I 187f, SCHMID 29 A.3, 9of u.BÖNHOFF ebd.

45 Dazu SCHMID 177ff, FEINE 187, 358. Vgl. auch bei Leitzkau unten S.152 A.12.

46 Dies ergibt sich aus dem 1122 deutlichen ausgesprochenen Pastorisierungsauftrag für den Pfr. Thomas, dem er in dem ausgedehnten Sprengel sicher nicht allein nachkommen konn=te (vgl. BÖNHOFF ebd., HERRMANN KG 13o, HAUCK IV 583, SCHLESINGER I 188). Der in der Arrenga wohl nicht nur for=melhaft bezeichnete Gründungszweck "pro peccatorum suorum indulgentia" deutet auf die Pflege des Totengedenkdienstes an der neuen Kirche, wie es sich klar bei der 1118 erfolg=ten Gründung der Zwickauer Gaupfarrkirche zeigt (unten S.14o).

47 BÖNHOFF ebd. 58ff, 81ff, HERRMANN 269, 274f; vgl. SCHLE=SINGER II 369ff.

48 BÖNHOFF ebd. 56f.

49 BÖNHOFF ebd. 57 spricht von einer Einverleibung, die 1281 Papst Martin IV. bestätigte.

5o BÖNHOFF ebd. 58ff, HERRMANN 243, 253, 269, 274, 28o; vgl. dazu SCHLESINGER II 342f, 485, 494f. - BÖNHOFF II 56 nennt 1225 bei dem Schiedsspruch über die Verselbständigung der Greizer von der Elsterberger Kirche einen "Landdekan", zu dessen Landkapitel er u.a. die Pfr. der Plauener Filialen Taltiz, Kürbitz u. der im 12.Jh. von Plauen abgetrennten Pfarrei Ölsnitz (BÖNHOFF, PLAUEN, 7off, 75ff, 88ff) rech=net. Ob es sich um einen Plauener Dekan handelt ist nicht ersichtlich. Vgl. dazu SCHLESINGER II 495.

51 BROD II 155, LEDEBUR, FELLER erwähnen den Kaland nur.

52 Vgl. HERRMANN 249, 268ff, 28o, BÖNHOFF, Plauen, 82ff. - Nach der von BÖNHOFF ebd. 56ff dargelegten Filiation der Gaukirche Dobna (vgl. auch A.5o) kann man SCHLESINGER II 495 schlecht folgen, der meint, Plauen sei ursprgl. nicht Sitz des Dekanats Dobna gewesen, dieses sei nach der "Form des Greizer Sprengels...nachträglich von Greiz abgeglie=dert" worden.

53 BÖNHOFF, L., Die Parochie Elsterberg u. ihre Entwickl. b. z. Ende d.15.Jhs., Mitt.d.Altertumsver. zu Plauen 19(19o8) 133-142, SCHLESINGER II 372.

54 BÖNHOFF ebd. 133, HERRMANN 269, SCHLESINGER ebd.; vgl.vor. A.5o.

55 HERRMANN 272; SCHLESINGER II 372, 485 nennt als Datum 1525.

56 HERRMANN272. Es handelt sich um die Pfr. von 6 von E. ab=hängigen Kirchen. Dazu u. zur Stellung des Pfrs.von E. vgl. ebd. 271ff, BÖNHOFF, Elsterb., 134ff, 136ff.

57 BROD II 155, ohne Einzelheiten.

138 A.58 Vgl. BÖNHOFF, Plauen, 88ff, HERRMANN 249, 269, 28o. Nach SCHLESINGER II 37o bestand in Ö., dem Mittelpunkt der auf Rodungsland entstand. Hschft. Voigtsberg, 1225 eine Pfarr=kirche, die keine Spuren ehem. Abhängigkeit von Plauen zeigt.

59 Wie vor. A.57.

6o DSB II 173ff. Zum Dekanat Greiz vgl. vor. A.52. Greiz, wo kein Kaland bisher nachweisbar ist, unterstanden den Vögten bzw. den Reußen (ebd. 3o5ff).

61 Vgl. BÖNHOFF II, HERRMANN 25o, 276ff, 281, SCHLESINGER II 486, 489, 494.

62 BÖNHOFF II 217ff, 249ff, SCHLESINGER 484, 49o.

63 SCHLESINGER V 17, 31f, 52ff, 2o3f, VI 73ff, 78ff, 9of.

64 Ders. V 19ff, 19of, 195ff, VI 71ff. Vgl. auch PATZE, H., Zur Gesch. d. Pleißengaues im 12.Jh. auf Grund eines Zehnt=verz. d. Klosters Bosau (b.Zeitz) v.1181/1214, Bll.f.deut. Landesgesch. 9o (1953) 78-1o8.

65 Vgl. SCHLESINGER V 15, 97ff, DSB II 264ff.

66 UB Naumburg I 4ff, SCHLESINGER V 99; zur territorialen Ent=wickl. ebd. 52ff, 168ff, VI 82ff, 89ff.

67 So nach SCHLESINGER V 146ff, I 173f.

68 Friedr. v. Schönburg, Herr zu Glauchau, bestätigt 1383 den Rentenverkauf derer v.Zadaras an den Kaland (BLUMBERG 128, LEDEBUR 39).

69 BROD I 25. 1446 Rentenkauf von den "Altarleuten" (wohl Äl=terleute, vitrici) der Barthol.-Kirche (ebd., nach ungedr. Urk.).

7o Ebd. - Der Kaland legte damals seine Rechnung im Beisein des Rates. 1473 ist eine Schuldverschreib. des Rates für den Kaland erwähnt (ebd.). Nach den Rechnungen v.1493, 1497/98, die BROD III 363 z.T. druckt, fanden 6 Begängnisse i.J. statt.

71 Vgl. ob. A.67 sowie BÖNHOFF II 26off.

72 Die vier 1258-1398 als Pfr. zu Jerisau, Rasephas, Meerane u. Oberlödla belegten Dekane (ebd. 26of, vgl. SCHLESINGER I 496), waren vermutl. vom Pfarrklerus gewählt. Mit Falko von Gladis, Kaplan des Landgrafen Wilhelm II. u. erster Propst des von ihm in A. begr. Georgsstifts, beginnt wohl die Rei=he der archidiak. Beamten (BÖNHOFF II 261). Vgl. auch unt. A.77.

73 SCHLESINGER II 231ff.

139 A.74 Ebd. 233, 4o6f.

75 Ebd. 339. Es wurde 1214 Deutsch-Ordens-Haus.

76 Vgl. ob.A.7o. Daß in der kirchenreichen Stadt zahlreiche niedere Kleriker ansäßig u. auch korporiert waren, ist an=zunehmen. - BROD II 155 erwähnt einen Kaland in Cosma, ohne Einzelheiten. Cosma lag 4 km sw. von A. (das Kirchen=patronat hatte 1279 Kloster Remse, BÖNHOFF II 65) inner=halb der Bannmeile von A. (PATZE, H., Recht u. Verfass. thür. Städte (1955) 12ff). Vermutlich handelt es sich hier um eine Tagung oder Einkünfte des Altenburger Kalands in Cosma.

S.139 A.77 Nach BÖNHOFF II 62f, 263f verwaltete der Altenburger Dekan als Vize-Ad. den Hauptteil des ADs. bis Werdau-Meerane, ein 2.Vize-Ad. in Zwickau das Gebiet an der Mulde (ebd. 259, u. HERRMANN 276f).

78 So HERRMANN 281, KG 142; vgl. dazu SCHLESINGER II 182f, 21off.

79 SCHLESINGER II 212ff.

8o BROD I 25 nach ungedr. Urk. im Ratsarchiv Altenburg; HERR=MANN KG 275, CLEMEN lo erwähnen den Kaland nur.

81 HERRMANN KG 284. Vgl. ob.S.135 sowie weiter unten das Wer=dauer Privileg.

82 Ab 1313 waren die Plauener Vögte bzw. die Reussen mit Schmölln belehnt, ab 1419 wurde es mit Ronneburg wetti=nisch (DSB II 365, BÖNHOFF II 266 u. vor. A.19).

83 So BÖNHOFF II 231; zur Stadt DSB II 41f.

84 RAUTENSTRAUCH 9, 11, ohne Datum u. Einzelheiten.

85 Zu HAUCK IV 1o28, BÖNHOFF II 64 vgl. SCHLESINGER II 261 (auch zu den kirchl. Verhältnissen der Stadt) sowie die Kritik von SCHÄFER, K.H., in Zs f.KG 61 (1942) 428ff an WIEMANN, H., Gesch.d. Aug.-Klosters St.Martin u. der Kar=tause Crimm. (1941).

86 Beleg wie A.88. - Crimm. kam 1413 mit dem Aussterben der Herren v.Schönburg-Crimm., Schönfels-Werdau 1398 mit dem der Plauener Reußen an Wettin (BÖNHOFF II 266, DSB II 42).

87 DSB II 23of.

88 BLUMBERG 3ooff. Ob die Bezeichnung "Privilegium über den großen Caland, der Fürsten=Kaland genannt" von BLUMBERG formuliert oder Archiv- bzw. Dorsualnotiz ist, muß offen bleiben.

S.14o A.89 BLUMBERG 3o4ff. Bzgl. der Bezeichn. "Uber den kleinen Ka=lendt, den die Herren Reussen aufgericht" vgl. vor.A.

9o BLUMBERG 149 folgen LEDEBUR 39, RAUTENSTRAUCH 9 u.a.

91 Vgl. DSB II 23of, BÖNHOFF II 64, SCHLESINGER II 419.

92 Crimmitzschau liegt nördlich, Schönfels südlich von Wer=dau. Bemerkenswert, daß beide Urkk. beim Werdauer Rat hinterlegt waren.

93 Das Privileg richtet sich 1397 an die namentlich genannten Pfr. zu Werdau, Beiersdorf, Bernsdorf, Reinsdorf, Hessen. Der Pfr. zu Schmölln u. sein Prediger bezeugen es als erste.

94 Zur Benennung vgl. jedoch vor. 88f.

95 UB Naumburg I lol. Vgl. dazu SCHLESINGER I 185ff, V 151ff, BÖNHOFF II 22off, BÖNHOFF, L., Der Gau Zwickau, seine Be=sitzer u. seine Weiterentwickl., NASG 4o (1919) 241-295. Anzumerken wäre, daß Memorien nicht nur für die dotierende Gräfin Bertha v.Groitzsch, Wiprechts Schwiegertochter, u. ihren Haupterben Graf Sizzo IV. v.Käfernburg sondern auch für die Naumburger Bischöfe zu halten sind, was auf eine synodale Verbrüderungstradition der Naumburger Kirche deu=tet.

96 SCHLESINGER V 153ff.

97 Zu Bosau SCHLESINGER I 135, II 197ff, PATZE (wie vor.A.64) 85ff.

.14o A. 98 BÖNHOFF II 16ff, 223ff, SCHLESINGER I 186.

.141 A. 99 BÖNHOFF II 229; SCHLESINGER II 367ff, findet jedoch keinerlei Anzeichen für eine ehem. Abhängigkeit der neu= gegr. Kirchen von Zwickau. Inwieweit die ehem. Gaukirche etwa das wichtige Sendrecht, das der Passus "cum omni iure" der Urk. v. 1118 wohl einbegriff, über die verselb= ständigen Pfarrgründungen beibehielt, wird offenbar wegen mangelnder Quellen nicht untersucht. - 1219 bestanden in Zwickau schon 4 Kirchen (ebd. 252).

1oo BÖNHOFF II 66. SCHLESINGER I 187 zweifelt, ob sie jemals bestand. Dagegen ist zu bedenken, daß 1212, als den von Triptis nach Zwickau übergesiedelten (1219 nach Eisenberg verlegten) Nonnen die Zwickauer Kirchen unterstellt wur= den, Bosau für die Abtretung seiner Rechte mit 25o Mark entschädigt wurde (ebd. II 252). Vgl. auch unt.A.1o3.

1o1 Friedr., Balthasar u. Wilhelm, Markgrafen v.Meißen, ver= eignen 1365 zu ihrem u. ihres Geschlechtes Seelenheil auf Intervenienz "der Kaland-Brudere tzu Zcwigkowe" 6 Mark Gülten aus Niederhohndorf dem Kunigunden-Allerheiligenal= tar in der Marienkirche. 1452 überläßt Mkgrf. Friedrich dem Kaland zu seinem 12-Apostel-Altar in St.Marien eben= falls Einkünfte zu Niederhohndorf (BLUMBERG 249ff, 251ff). Nach BROD I 18, der lokale Quellen benutzt, gehörte das ganze Dorf dem Kaland, dessen urkdl. Auftreten 1365 aller= dings kaum die "genaue Datierung" seiner Gründung zuläßt (so ebd.16).

1o2 SCHLESINGER II 4o7, V 157, 161ff A.1.

1o3 Nach BÖNHOFF II 23o, 264 übte der von Bosau bestellte Propst archidiakon.Funktionen aus u. war der Zwickauer Stadtpfr. 1332 Vize-Ad. (vgl. vor.A.77). Evtl. war Zwik= kau eine Art Landpropstei (vgl. ob.S.118 A.54, A.56).

1o4 BLUMBERG 136ff nennt nach zwei Mitgliedsverz. (o.D.) die Pfrr. zu Zwickau, Weißbach, Mosel, Hessen, Ortmansdorf, Hirschfeld, Auerbach, Thurm, Marienthal, Reinsdorf, dazu Adlige u. Bürger. Das Kalandsarchiv, einst i.d. Kalands= stube im Turm der Marienkirche, nun eigene Abt. im Rats= archiv, wäre noch auszuwerten. Urkk. v. 1365, 1452, 1457, 15o3, 15o4, 15o8 druckt BLUMBERG 248ff, v. 14o8, 142o, 1434, 1441, 146o, 1481 nennt BROD I 13ff. Ein von einem Naumburger B. bestätigtes Statut erwähnt BLUMBERG 14o. Zum Kalandsarchiv in der Reformation 1523/27 BROD I 18f.

1o5 BLUMBERG 254ff. 142o wird der große Kaland auch "die al= ten Kalenden" genannt (BROD I 13). Daraus ergibt sich, daß der kleine Kaland jünger ist.

1o6 Zu vor.A.1o3 wäre zu beachten, daß die Kalandsvorsteher in Zwickau den sonst ungebräuchlichen Titel Propst führ= ten (Liste bei BLUMBERG 123).

1o7 Vgl. DSB II 246, 248.

1o8 Vermögensangaben bei BLUMBERG 145ff, BROD I 17f.

1o9 Zum kleinen Kaland an St.Katharinen ab 14o8 nachweisbar vgl. BLUMBERG 133, BROD I 15.

11o DSB II 245. 142o übergab der große Kaland dem Rat 1o1 Gul= den, deren Zinsen dem Hl.Geist- u. dem Margarethen-Spital zufließen sollen (BROD I 13).

111 BLUMBERG 138ff nach, vermutl. reformatorischen, Pfarrin= ventar zu Planitz. Vgl. LEDEBUR 38f, BROD I 16, II 155.

S.141 A.112 BÖNHOFF I 47, 49, 64, II 59, 228.

113 So LEDEBUR 38. Der Planitzer Pfr. L.Hörnel (+ 149o) war Mitgl. des großen Kal. zu Zwickau (BLUMBERG 139f).

S.142 A.114 Vgl. BÖNHOFF, Zwickau, 225f, II 14ff, 58ff, 228.

115 Der im 15.Jh. durch den Zinnabbau aufgekommene, 1413 als Pfarrei auftretende Flecken Neustädtel (DSB II 166) ge=hörte mit den 3 o.a. Pfarreien zur Hschft. Wiesenburg derer v.Planitz (BÖNHOFF II 15, 58, 265). 1471/79 rechnet ihn BÖNHOFF I 46ff zum Mulden - AD., HERRMANN 251, 281 ihn dagegen 1523/24 zum Pleißen - AD.

116 Die Schloßkapelle war Grabstätte der Herren v.Planitz (BLUMBERG 139). - Das von den Plauener Vögten, Lehnsher=ren derer v.Planitz, im 14.Jh. angelegte Städtchen Kirch=berg war Marktort d.Hschft. Wiesenburg u. besaß deren älteste, vermutlich von Vogt Heinr.II. (118o-12o9) begr. Kirche (DSB II 111ff, BÖNHOFF II 228), die evtl. Mutter=kirche war.

117 Vgl. Lit. vorige A.98, BÖNHOFF II 11ff, 226ff, 232ff.

118 BÖNHOFF II 24o, SCHLESINGER I 44f.

119 BÖNHOFF I 58ff, II 19f, 241, 249, SCHLESINGER II 353, 486, 489f, Die Einteilung des ADs. in 3 Dekanate hält SCHLESINGER II 494 für eine reine, auf späten u. unsiche=ren Quellen beruhende Konstruktion. Vgl. dazu folg. A.121, A.132.

12o BÖNHOFF I 6off; vgl. dazu SCHLESINGER V 51ff.

121 BÖNHOFF I 59f nennt Dekane zu Hartenstein, Lößnitz, Glauchau u. sieht in ihnen -ohne Begründung- Landdekane, Vorsteher von Landkapiteln. Er gibt u.a. anhand eines Matrikelfragmentes v.1471/79 eine detaillierte Übersicht der kirchl. Entwickl. u. Topographie. Auf die Entstehung der Landkapitel, ihr korporatives Leben, die Funktionen der Dekane, das Send-, Visitations- u. Juridiktionswesen geht er nicht ein. Bei BÖNHOFFS pedantischer Arbeitsweise u. seiner lokalen Quellenkenntnis ist man daher versucht anzunehmen, daß kein Material über die Tätigkeit der von ihm angenommenen Landkapitel vorliegt. Daß jedoch an ihre Stelle die Kalande getreten sein könnten, übersieht BÖN=HOFF nicht allein.

122 Zur Kirche BÖNHOFF, Zwickau, 258f, II 227, 229; zu Stadt u. Grfsch. DSB II 139ff, SCHLESINGER V 73, 169, 2o1f, VI 84f A.148.

123 Zu dieser Tochtergründung des Naumburger Moritzstiftes SCHLESINGER II 196f, BÖNHOFF II 229. Das Stift lag im Lößnitzer Pfarrsprengel, den die Chorherren wohl ebenso mitbetreuten wie die Kolonistendörfer.

S.143 A.124 BLUMBERG 3o9ff. - Auffällt, daß der Kalandsvorsteher wie in Zwickau Propst genannt wird (vgl. vor.A.1o6). Zu Griesbach, Dek. Lößnitz, vgl. BÖNHOFF, Zwickau, 259, SCHLESINGER II 353, 395.

125 BLUMBERG 311ff. Es bestätigen 1399 (?) B.Heinrich, 1423 B.Johann (1422/34), 1442 B.Peter (dazu ob.S.9 A.11). Die Urk. v. 1399 ist falsch datiert; B.Heinrich I. ist 1317-1334, Heinrich II. 1466/8o nachweisbar. Johann beruft sich 1423 auf die Bestät. eines unge=nannten Vorgängers (BLUMBERG 313).

126 BLUMBERG 316.

.143 A.127 Ebd. 325ff. Da ab 1416 der Zeitzer Stiftsdekan Ad. im decanatus trans Muldam war (BÖNHOFF I 58f), dem als Ordi= narius die Investitur zustand, kann nur er hier gemeint sein.

128 BROD I 11.

129 1399 Bestätigung, 1463 Rentenverkauf an dem Kalandsaltar in der Joh.-Bapt.-Pfarrkirche (BLUMBERG 311f, 322f), 15o9 Rentenverkauf (BROD I 11)
Nach BROD II 156 bestand ein Kaland in dem südl.Lössnitz auf erzgebirg.Rodungsland an der Paßstraße nach Böhmen im 13.Jh. entstandenen Marktflecken Schlettau, den die Herren v.Schönburg um 14o5 zur Stadt erhoben u. der zur D.Prag, AD. Saaz,gehörte (DSB II 2o7f, MHA). Er besaß einen Altar laut Vis.-Prot. 1533/34 u. ein Kalandshaus. In ihm nahm der Abt des Zisterz.-Klosters Grünhain, das Stadt u.Hschft. Schlettau 1413 von den Herren v. Schön= burg erwarb (dazu DSB ebd., SCHLESINGER II 262ff), nach Aufhebung des Klosters 1536 Zuflucht nahm. Evtl. verei= nigte der Kaland die Pfr. der abgelegenen Gebirgsdörfer der Hschft. Schlettau.

13o BROD I 11, II 155, ohne Einzelheiten.

131 DSB II looff.

132 BÖNHOFF II 227 A.2, 229, hält ihn ohne weiteres für einen Landdekan. Dem widerspricht nicht, wenn man in ihm einen Kalandsdekan sieht.

133 Nach BÖNHOFF I 6o umfaßte es lo Pfarreien.

134 Vgl. ebd. 59ff u. SCHLESINGER V 161f A.1.

135 DSB II 89f, SCHLESINGER V, 168, 176f A.1.

136 Urk. v.1432, anschein. Beilegung eines Streites um die Besetzung des Kalandsaltars; 1448 bestiftete der Kaland 2 weitere Altäre (BROD I lo, 11).

137 Sie stifteten z.B. 1233 das Nonnenkl. Geringswalde, wa= ren Vögte zeitweilig des Klosters u. des Chorherrenstif= tes zu Crimmitzschau (vgl. SCHLESINGER II 195,261, 284f).

138 BÖNHOFF II 17ff; vgl. dazu SCHLESINGER V 161f A.1, II 421, 434.

139 BÖNHOFF I 6off.

.144 A.14o Vgl. DSB II 226f u. unten A.144.

141 So BROD I 11, wozu er erwähnt, daß der Lößnitzer Kaland 1479 einen Zins an den Pfr. in Hartenstein, 148o an den Pfr. zu Waldenburg zahlt. Aus welchen Gründen der Zins (Rekognitionsgebühr?) gezahlt wird, ist nicht ersicht= lich.

142 Vgl. in Werdau oben S.139f.

143 1437/38 Rentenkauf des "Calands in der alten Stadt Wal= denburg" vom Altenburger Rat (BROD I 9f hält ihn daher prompt für damals begründet). 149o erwähnt ihn das Kopi= albuch der Leisniger Burggrafen (ebd.lo). 1526 bestätigt die Naumburger Kurie seinen Besitz u. erwähnt dabei eine (Besitz- ?) Bestätigung durch B.Peter (1434/63); nach BROD I lo, der dafür das unzugängl. Schönburger UB zi= tiert. Ob der Kaland nur in der Meißner Altstadt Wald. oder auch an der Bartholomäikirche (D.Naumburg) zusammen=

kam, muß offen bleiben. Vgl. dazu die Verhältnisse in Röbel, unten S.176, S.218 A.93.

S.144 A.144 Vgl. unten S.146 A.38.

145 Vgl. unten S.146 A.37.

---

1 Vgl. SCHLESINGER I 32, 35ff, 45, HAUCK III 13o, 133f, 14of, 625f, BÖNHOFF IV pass.

2 CDSR II hat kein Sachregister. Es kann daher nur auf die Verbrüderung der Klöster Buch mit Halberst., Chem=nitz mit Pegau u. die Nekrologsbeziehungen der B. von Meißen, bes. zu Merseburg, verwiesen werden (oben S.125 A.12, SCHLESINGER V 82f, HAUCK III 1oo8f, IV 971). Vgl. auch SCHLESINGER II 465f, der Verbrüderungen 13o5 in Mühlberg, 1223 in Altenzelle nachweist.

3 BROD, CLEMEN, RAUTENSTRAUCH nennen oft nur den Ort, wo ein Kaland bestanden haben soll, ohne Belege u. Einzel=heiten.

4 Vgl. SCHLESINGER II 258, 494f, 496f, BECKER, R., Ein Orig. d.Meißner Bistumsmatrikel u. die Einteil. d.Bistums Meißen, NASG 23 (19o2) 193-213, BÖNHOFF VI pass., CDSR I/1 197ff, wo die Bistums-Matrikel 1346/1495 (zitiert: MAT) ediert ist. - Zur Darstell. der Entwickl. der Sedes=verfass. fehlen nach SCHLESINGER II 495 die Quellen. Das Verhältnis der Sedes, d.h. des Sprengels eines Aprs., der allerdings nicht Pfr. des Sedeshauptortes sein muß, zu den auch in der D.Meißen auftretenden Landpropsteien ist daher nicht so geklärt, wie es SCHMID 151, I 34ff erwar=ten läßt. Vgl. folg. A.5, 1o. 12f, 45, 82, 121 u.dazu ob. S.118 A.54, 56).

5 Vgl. SCHLESINGER II 484f, 486f, 488f, 49off, BÖNHOFF VI 24off, BECKER 2o5ff, KAUFFUNGEN, K.v., Das Domkap. von Meißen im Ma., Mitt.d.Ver.f.Gesch. d. Stadt Meißen 6 (19o4) 121ff, 125, 248ff. Für das Verhältnis der Ade. zu den Landpropsteien gilt ebenfalls das in A.4 Gesagte.

6 Zur Lit. ob.S.125 A.18 vgl. hier SCHLESINGER I 213, BÖN=HOFF IV pass., BECKER, R., Supanie, Burgward u. Pfarr=sprengel in Daleminze, NASG 38 (1917) 273-3oo.

7 BÖNHOFF VI 242, BECKER 2o6; SCHLESINGER II 489 erwähnt 1219 den Ad.

8 SCHLESINGER II 486, 494, BÖNHOFF VI 241f, BECKER 2o6, MAT 2o6ff.

S.145 A. 9 So BÖNHOFF IV 173f A.3, VI 241; SCHLESINGER II 9o weist hier 1252 einen Apr. nach; zu den kirchl. Verhältnissen der Stadt (973 Burgward), ders.I 197ff, II 38off, 414, DSB II 7o9ff. Den Kaland nennen CLEMEN 1o, BROD I 1o.

1o Kalandsaltar laut MAT 2o8, vgl. RAUTENSTRAUCH 9, CLEMEN 1o; zur Sedes MAT 2o8, BÖNHOFF VI 126, 131, 24o, 242, BECKER 2o6; DSB II 673f zählt die um 135o entstandene Stadt als Apr.-Sitz zur Landpropstei Klöden. Nach SCHLE=SINGER I 149, 199 bestand in Klöden, 981 Burgward, die älteste Kirche der Gegend, die im späten MA. Sitz einer Landpropstei, d.h. eines von einem Apr. verwalteten Spren=gels (ihn hat MHA), u.nicht eines Ads. Vgl. dazu folg. A.13.

11 Kalandsaltar MAT 2o7, sonst wie vor.A.1o; zur SEDES MAT 2o7, BÖNHOFF VI 126, 131, 254f, BECKER 2o6. Die Pfarrk.

der vor 1295 begr. Stadt, an der 1228/3o ein Nonnenkl. errichtet wurde, war die Nachfolgerin der Urpfarrei Bel=gern, 973 Hauptort des Landes Nizizi (SCHLESINGER I 196f, II 286f, DSB II 613f).

.145 A. 12 SCHÖTTGEN-KREYSIG III 411. In einem Nachsatz bestätigt B.Withego die Stiftung. Der Schliebener Landpropst zeugt vor dem Herzberger Pleban. Ob dies etwa auf eine frühere Zugehörigkeit der auf der Sedesgrenze liegenden Stadt zur Landpropstei Schlieben (vgl. unt. A.121) deutet, wäre zu prüfen. Zur Stadt DSB II 544ff.

13 SCHÖTTGEN-KREYSIG III 443, 451, 459. Da Hzg. Wenzel u. Hzg. Rudolf 1382 bzw. 1389 "pro Kalendis" stiften, könnte die Kalendenfeier hier üblich gewesen sein. Den Kalands=altar nennt MAT 28o. Nach DSB II 641 bestand der Kaland im 13.Jh. Die Abhdlg. von HECHT war unzugänglich. Die Kirche in Prettin, 981 Burg, 1oo4 Burgward, war sicher alte Mutterkirche (vgl. SCHLESINGER I 199f). Gemäß einer Stift. Hzg. Rudolfs I. v. 1339 versorgte sie 32 Kirchen der Umgegend mit Meßwein (SCHMID 181 A.4, vgl. dazu unt. S.16o). Zur Stadt DSB II 64o. Zur Sedes Prettin wird auch die Landpropstei Klöden (SCHMID I 34ff) gerechnet (zu MAT 2o7f vgl. BECKER 2o6 A.37, BÖNHOFF II 131, 239f, 242, dagegen jedoch vor.A.1o).

14 Sie hatte 27 Pfarreien; vgl. zu MAT 2o8f,BECKER 2o7, BÖN=HOFF VI 126, 139.

15 Kalandsaltar laut MAT 2o9; vgl. RAUTENSTRAUCH 9, CLEMEN 9. SCHLESINGER I 149, 199f findet in Domm., 981 Burgward, die neben Klöden älteste Kirche der Gegend. Zur Stadt, gegen=über Prettin auf dem linken Elbufer, vgl. DSB II 461ff.

16 DSB II 43; BROD II 155, CLEMEN 1o.

17 DSB II 42f. - Nach BÖNHOFF IV 2o9f, 244, VI 25o gehörte die "villa Dahlen" (1188) ursprgl. zur Burgwardspfarrei Strehla u. damit zum AD. des Dompropstes (so auch MHA). Um 12oo wurde sie von Strehla verselbständigt u. kam zur Sedes Torgau. SCHLESINGER I 195, 418 deutet zur ursprgl. Abhängigkeit von Strehla an, in der 121o unter stifts=naumburgischen Patronat auftretenden Kirche eine der Ko=lonistversorgung dienende ältere Pfarrkirche zu sehen. DSB II 43 rechnet D. zur Propstei Klöden (dazu vor.A.1o, 13).

18 Zum Stift SCHLESINGER I 169f, II 2o3f; zum AD. ders. II 2o5, 484, 486, 488f, 494, BECKER 2o7, BÖNHOFF VI 132, 245, MAT 213f.

19 BÖNHOFF VI 245 führt als ersten Beweis der Existenz des Propstei-ADs. an, daß 1259/63 die Pfr. von Leisnig, Col=ditz u. 7 anderen Orten sich mit Rittern aus der Umge=gend unter dem Stiftspropst zur Beratung kirchlicher Fra=gen versammelt hätten. Diese Versammlung könnte evtl. eine Tagung eines archidiakonalen Kalands gewesen sein. - In völliger Verkennung des Wesens der Kalande meint BROD I 6, die gute kirchl. Versorgung der späteren bi=schöfl.Residenz (ab 1498, DSB II 236ff), habe einem Ka=land keine Entwicklungsmöglichkeit geboten.

2o BROD II 155, CLEMEN 1o; zu Düben SCHLESINGER 2o5f, DSB II 463f, zur Sedes MAT 213, BECKER 2o8, BÖNHOFF VI 127, 132.

21 Zur Stadt DSB II 129f, SCHLESINGER I 2o4f, III Karte, V 176 A.1;zur Sedes MAT 213f, BECKER 2o8, BÖNHOFF VI 127, 252, 255f; Apr. 13o6 erwähnt (ebd.245).

S.145 A. 22 1466 Kalandsaltar erwähnt; 1467 bestätigt B.Dietrich IV. ihn u. 1468 einen zweiten, diesen auf Bitten des Rats u. des Kalands; 1478 Ablaß für beide Altäre v.B. Johann V.; 15o6 Memorienstiftung (MENCKENIUS III 1o97 Note, 1o99f, 11o2f, 11o3f; vgl. dazu BLUMBERG 126, LEDEBUR 42; MAT 214 hat nur einen Kalandsaltar). - Die Pfarrkirche St.Matthäi, eine kgl. Gründung (SCHLESINGER I 2o4), an der der Kaland bestand, wurde 1192 der nahen Zisterzienserabtei Buch, dem Hauskl. der Leisniger Burggrafen, inkorporiert (ebd. V 176 A.1, BÖNHOFF VI 225f).

23 1474 hatte er einen Altar in St.Ägidien, den 1474 B.Dietrich, 1484 B.Johann V. bestätigt u. MAT 214 erwähnt; 1477 kauft er Wiesen, 148o das städt. Badehaus; 15o1, 1515 Memorienstiftungen (MENCKENIUS II 693-697). 151o hat er Zinsen vom Zwickauer Rat zugute (BROD I 8). Da er jeden Monatsersten eine Armenspende gab (ebd.7), wird er auch die Kalendenfeier gepflogen haben.

24 Zu Colditz DSB II 39f, SCHLESINGER I 171, III Karte. BÖNHOFF V 89ff nimmt hier eine Burgwardskirche an. Nach Hs. A der MAT war C.Sedeshauptort (vgl. BÖNHOFF VI 236).

25 BÖNHOFF, L., Der Zschillener AD. d. Meißner Hochstiftes u. die Grfsch. Rochlitz, NASG 31 (191o) 272-286, SCHLESINGER II 229, 344, 486, 489, 491, 493f. Das Merseburger wie das Meißner AD. Rochlitz tragen deutlich Züge von Landpropsteien. Vgl. ob. S.133 A.42, S.118 A. 54, 56.

26 Vgl. DSB II 153f, SCHLESINGER I 2o5, II 389.

S.146 A. 27 Unter B.Brun II. (12o9/28) wird der Sprengel noch "Rochliczensis archidyaconatus" genannt (BÖNHOFF VI 238), obwohl Rochlitz zur D. Merseburg gehörte. 12o9 ist der Pfr. v. Mittweida Mitzeuge der Schenkung für das Geithainer Spital (vgl. ob. S.133 A.44). Zoll- u. Marktgelder Mittweidas fielen an den ehem. Rochlitzer Königshof (SCHLESINGER V 178 A.). - BÖNHOFF IV 183 rechnet Mittweida zum Burgbezirk Hwoznie-Frankenburg (vgl. unt. S.148 A.79).

28 BLUMBERG 125 erwähnt Bestät. 1351 v. B.Johann (1342/7o), 2 Dekane als Vorsteher, Rechnungslegung vor dem Rat. LEDEBUR 41, RAUTENSTRAUCH 1o, 12, 21, BROD I 19 nennen den Kaland nur.

29 Vgl. BÖNHOFF, Zschillen, 277, VI 141f. Evtl. ist die Bestät. 1351 eine Folge der Inkorporation v. 135o.

3o Zum AD. BECKER 2o8f, BÖNHOFF VI 245. MAT 215f, SCHLESINGER II 192f, 486, 488, 494; zur Abtei ders. II 192ff, V 13ff u. pass.

31 SCHLESINGER V 19ff. Das Totenbuch der mit Pegau verbrüderten Abtei wäre zu erwähnen (vgl. ebd. 34, 35 u. pass.).

32 RAUTENSTRAUCH 1o. Sein Nachfolger soll die Konstablergesellschaft gewesen sein (ebd.24f).

33 CDSR II/6 7o; MAT 215 nennt den Altar. Das Patronat der Marktkirche St.Jakob hatte ab 1254 die Abtei (SCHLESINGER II 4o8, V 56ff).

34 CDSR II/6 74f. Der Rat schlichtet einen Streit des Kalands mit dem Altaristen.

35 1445, 1453 Rentenkäufe (CDSR II/6 1o8, 134), 1463 beurkundet der Pfr. der Vorstadtkirche St.Nikolai die Übereignung eines dort von einem Bürger gestifteten Altars

an den Kaland, wozu der Abt als Ad. konsentiert (ebd.153, 155). Zu St.Nilolai SCHLESINGER V 62 u. pass.

S.146 A. 36 Vgl. ob. S.144 A.143.

37 Dazu u. zum Nonnenkl. Remse vgl. SCHLESINGER II 6, 22, 37, 191f, 194f, 4o6, V 86f, BÖNHOFF I 51ff, II 23ff, 232ff, 237ff. Die Herren v.Waldenburg, die 1165/72 die Burg und vor 125o die Stadt Wald. gründeten, waren Klostervögte zu Remse; vgl. SCHLESINGER I 195, V 16, 95, 177 A., DSB II 226f. Auch die Beziehungen zu Altenburg, bes. aufgrund des Bartholomäi-Patroz. der Waldenburger Stadtkirche, sind zu berücksichtigen; vgl. SCHLESINGER II 4o6, V 73, VI 83.

38 SCHLESINGER II 494, BECKER 2o8, BÖNHOFF II 236ff, MAT 215. Sie umfaßte 11-12 Pfarrorte.

39 Zu BÖNHOFF IV pass., V 97ff, BECKER, Supanie, pass, SCHLE= SINGER I 74, 2ooff vgl. Karten ebd. III, RADIG 61.

4o Zum AD. SCHLESINGER 486, 488, 49of, 494, BECKER 2o5f, BÖN= HOFF IV 243ff, VI 241f, MAT 2o1ff.

41 BECKER 2o5, MAT 2o4; vgl. BÖNHOFF IV 243ff.

42 Vgl. DSB II 176f, BÖNHOFF, L., Die ältesten Ämter d.Mark Meißen, NASG 38 (1917) 17-45, hier 31, 38. - BÖNHOFF IV 2o7ff, V 1o2 nimmt hier eine Burgwardpfarrei an. Nach SCHLESINGER I 2o3 bestand hier im 11.Jh. eine Kirche mit großem Sprengel.

43 Er steuerte 1493 zum Orgelbau in der Stadtkirche St.Ägidien bei, kaufte 1511 ein Haus u. verkauft es 1523; Rechnungen v.1494, 15o7, 1512, 1525, 1529 werden erwähnt; das Ver= mögen fiel nach Inventaren v.1542 u. 1597 an die Kantorei Oschatz, die sogar ein "Registrum der Brüderschafft unser lb. Frauen, des Kalands," weiterführte (knappe Angaben bei RAUTENSTRAUCH 15, 13 A.1, 28f, 32f).

S.147 A. 44 Zur Stadt u. der Burgwardpfarrei DSB II 217f, BÖNHOFF IV 2o9ff, 239ff, 244f, V 1o3f. Nach SCHLESINGER besaß die Burgkirche einen großen Sprengel u. der Pfr. v. Strehla noch 154o das Patronat über mehrere Kirchen in ihm. - Den Kaland nennt BROD I 19.

45 Zur Frage, ob Riesa Sedes oder Landpropstei war, u. zu MAT 2o5f vgl. BECKER 2o5 A.35, BÖNHOFF IV 178 A.19, VI 238ff, BENZ, Die Anfänge d. Klosters u. d. Propstei Riesa, Beitrr. z. sächs. KG 26 (1913) 181-21o, hier 2o3ff; nach SCHLESINGER II 2o1f, 487, 489, 494 war der Propst zu= gleich Pfr. in Riesa (dazu ob. S.118 A.54, A.56) u. nur vorübergehend Ad. der unter Klosterpatronat stehenden Kir= chen, war R. Erzpriestersitz.

46 BENZ 181ff; SCHLESINGER II 2ooff nimmt an, daß um 117o Chorherren aus Lauterberg u. Neuwerk-Halle den Bosauer Klerikern folgten. - BÖNHOFF IV 212f, V 1o4f sieht in R. die Mutterkirche des Burgwards Gröba. Nach SCHLESINGER I 195f war die im 11.Jh. begr. Pfarrei Gröba dem Kl. Riesa inkorporiert.

47 BENZ 2o9.

48 MAT 2o3f, BECKER 2o5, BÖNHOFF IV 216, 244f, SCHLESINGER 494.

49 Vgl. DSB II 141, BÖNHOFF V 1o7f, SCHLESINGER I 2oof, II

419, der in der vor 1190 gegr. Kirche eine Abpfarrung von der Mutterkirche des 1069 auftretenden Burgwardes Leuben sieht. Vgl. auch folg. A.53.

S.147 A. 50 MACHATSCHECK, E., Gesch. d. Bischöfe d. Hochstifts Meis=sen (1884) 478 nennt ihn nur mit weiteren Kalanden. MAT 204 erwähnt einen Bruderschaftsaltar i.d. BMV-Kapelle.

51 BROD II 154 A.7. Bei der Visitation tritt das 1222 in Staucha begr., 1330/34 nach Döbeln verlegte Benedikti=nerinnenkloster als Patronatsherr von Raußlitz auf (vgl. SCHLESINGER I 201, 287f). BROD sieht daher -ziemlich un=begründet- im Raußlitzer Kaland eine "Tochterbruder=schaft" des Döbelner (vgl. folg. A.55) u. forscht auch vergeblich nach Nachrichten über ihn in Döbeln (ebd. I 155 A.9).

52 MÜLLER (wie S.9 A.14) 291 A.7.

53 BÖNHOFF IV 244f, V 108 hält Raußlitz u. Lommatzsch für die ältesten Filialen der Burgwardpfarrei Leuben. So auch SCHLESINGER I 200f. Das Patronat von Leuben erhielt 1264 ebenfalls Kl. Staucha.

54 Vgl. DSB II 45f, SCHLESINGER I 149; zur Sedes ders. II 494, BECKER 205, MAT 201f.

55 1451 Bestätigung eines in MAT 201 erwähnten Altars (LE=DEBUR 42). Kalandsnachfolger war nach RAUTENSTRAUCH 8, 35 die Döbelner Kantorei. Zu BROD II 154 vgl. vor.A.51.

56 Vgl. BÖNHOFF IV 184f, 243f. SCHLESINGER I 202f sieht kei=ne direkten Zusammenhänge zwischen dem 981 an Kl. Memle=ben geschenkten Burgward u. der späteren Sedeskirche in Döbeln, deren Patronat das 1330/34 nach Döbeln, zunächst an das Georgsspital, verlegte Kl. Staucha erhielt (ebd. II 288).

57 Vgl. SCHLESINGER II 218, V 49ff.

58 MAT 205, BECKER 205, SCHLESINGER 494; vgl. dazu BÖNHOFF IV 180, 204, 243, 245, DSB II 202f.

59 1404 nach DSB II 203 begründet (?). RAUTENSTRAUCH 15f, 21, 35 erwähnt beiläufig Statuten. Einen Kalandsaltar nennt MAT 205. Vgl. auch BLUMBERG 127, LEDEBUR 42.

60 Zu der um 1140 als Benediktinerkl., nach 1162 als Toch=ter Pfortes begr. Zisterzienserabtei, der Grablege der Meißener Markgrafen, vgl. SCHLESINGER II 217ff, 648, V 9, 33, 35f, HAUCK IV 584f, 1026. 1293 wurde das Kl.Stadt=herr von Roßwein.

61 RAUTENSTRAUCH 8, ohne Einzelheiten. - Es wäre an die Be=deutung des Klosters als Grabstätte der Markgrafen zu erinnern.

62 MAT 206; zur Sedes BECKER 206, SCHLESINGER II 494, 651; vgl. BÖNHOFF IV 180, 179f.

63 Der B. verfügt, quod liber meus missalis de facto exi=stens in Reinspurg mancat perpetuo ibidem circa altare calendarum, propter quod in singulis annis tenentur ibi=dem altaristae et fratres unum anniversarium et unum com=memorationem...habere (CDSR II/3 145). Vgl. auch die Urk. v.1471 u. das Testam. des Nachfolgers (1463/76) B.Diet=richs IV. v. Schönberg 1475 (ebd. 210f, 230ff u. folg.A. 78). Das in Reinsberg ansäßige, im Meißner Land begüter=te Geschlecht v. Schönberg, das schon mit Dietrich I.

(137o Jan.-Juni) einen Meißner B. stellte (ebd. S.XIVf, HAUCK V/2 118o), besaß 154o die Kollatur des Altars (BROD II 154), den auch MAT 2o6 nennt, u. war wohl dem Kaland bes. zugetan (vgl. auch folg. A.7o).

S.147 A. 64 BROD II 153.

65 CDSR II/12 459ff. Der Konvent beurkundet, daß die "bruderschafft der kalendenn, die etzliche zceit zcw Rogenspergk awff eynem althar bisher gehaltenn, die vom adell, ritterschafften, priesterschafften" aus bes. Zuneigung zum Konvent ein neues Altarlehen auf dem Annenaltar dotiert haben. Dazu wird eine Verbrüderung mit dem Kaland vereinbart. Der Konvent stellt die Mahlzeit u. ein Haus zu Verfügung für die Begängnisse, sowie ein Gemach in der Kirche, wo er "laden und brive" aufbewahren mag. Das Patronat des Lehens bleibt beim Kaland. Zur Jakobikirche vgl. DSB II 77, SCHLESINGER II 415.

66 CDSR II/12 163. Das 15o6 vereinbarte Patronat hatte offenbar der Rat in ein Nominationsrecht geschmälert.

67 BROD II 153f.

S.148 A. 68 CDSR II/12. Nominiert wird Sebast. Riese, Kanoniker zu Freiberg u. Pfr. zu Tuttendorf (Sedes Freib.). Kalandssenioren sind der Reinsberger Altarist, die Pfrr. von Dittmannsdorf, Oberschönau (wie Grumbach zur Sedes Wilsdruff gehörig) u. Kesselsdorf b.Grumbach (Sedes Dresden laut MAT 2o1). Aufgrund dieser vom Kalandspropst mit dem Korporationssiegel unterfertigten Urk. ist man versucht, den Kaland als den der Sedes Wilsdruff anzusehen, der zwar zu Reinsberg u. Freiberg Altarpfründen u. Tagungsstätten besaß, aber auch noch in den Pfarrdörfern der Sedes zusammentrat.

69 BROD II 154.

7o Den Schlüssel zu den Vorgängen findet man wohl in dem guten Verhältnis derer v. Schönberg sowohl zum Kaland als auch besonders seit Ende 15.Jh. zu den Reuerinnen (vgl. BURCK, G., Stand u. Herkommen der Insassen einiger Klöster der mittelalt. Mark Meißen, Diss. Leipz. (Meißen 1913) 111ff, 116 u. pass.). Zum Reuerinnenkl., vor 1248 begr., vgl. BURK 1o2-126, SCHLESINGER II 288ff.

71 BROD II 154.

72 MAT 2o2f, BECKER 2o5, SCHLESINGER II 494; vgl. BÖNHOFF IV 179ff.

73 1225 gehörte das Patronat aller 5 Pfarrkirchen der 1185/9o begr. Stadt noch dem Kl.Altenzelle, das ihn aber nicht behaupten konnte (SCHLESINGER II 221, 416, V 77, DSB II 3o).

74 CDSR II/12 123. Laut MAT 2o3 bestand ein zweiter Kalandsaltar in St.Peter. Nach SCHLESINGER II 415ff war zunächst St.Jakob in der "Sächsstadt", die älteste Freiberger Kirche (ebd.388), ab 1218 St.Peter in der Neustadt u. im 15.Jh. dann St.Marien die Stadthauptkirche.

75 1418 Rentenverkauf an den Pfr. v.Tuttendorf, Kalandsaltaristen zu St.Marien; 1433 erhält der Rat "die lehn ober das altar u. l. Fr. visitacionis, daz man nennet Kalendarum" (CDSR II/12 133, 148f). Laut MAT 2o3 lag der Altar U.L.Fr. vis. in St.Peter. Später tritt nur

noch der Kalandsaltar zu St.Marien auf, so 1451, 1478/79 bei kurfürstl. Konsenserteilungen zu Rentenkäufen, 153o u. 1542 bei den Visitationen (CDSR II/12 199, 3o8f, 622, 627 Note).

S.148 A. 76 SCHLESINGER II 417, DSB II 77.

77 Vgl. oben S. 32 A.56.

78 Im Anschluß an die Stiftung einer von 24 Altarbenefizianten u. Kaplänen zu feiernden Memorie derer v.Schönberg verfügt der B., daß "singulis III^{or} remporibus...fratres kalendarum venire debent ad oppidum Franckenbergk", um ebenfalls die Schönberger Memorien zu begehen (CDSR II/3 234). Nach RAUTENSTRAUCH 9f bestand der Kaland im 14.Jh.

79 So BÖNHOFF IV 181ff, 234, V 97f; vgl. dagegen BECKER, R., Wo lagen das castellum u. der Burgward Hwoznie (Gozne)?, NASG 34(1913) 1-31, SCHLESINGER I 149, 2o2f; Hwoznie kam 981 an das ab Anf. 11.Jh. Hersfeld inkorporierte Kl. Memleben.

8o Vgl. BÖNHOFF IV 182, DSB II 74f; SCHLESINGER I 267 bezeichnet Frankenberg 1214 als Burgward, 1292 waren "castrum et civitas et quidquid ibi attinet" hersfeldisches Lehen der Markgrafen (ebd. V 43).

81 BÖNHOFF V 97f. - Da die Sedes Freiberg an 4o Pfarreien besaß (Beleg wie A.72), wäre auch an ihre Untergliederung zu denken, was sich dann auf die korporativen Verhältnisse des Sedesklerus ausgewirkt haben könnte.

82 Zu dem durch Unierung der Pfarreien Großenhain z. Zscheila gebildeten Propstei-AD. vgl. MAT 212f, BECKER 2o7, BÖNHOFF IV 178 A.2o, 235, 245f, V 58f, VI 237f, 243ff, SCHLESINGER I 191, II 26of, 486f, 488, 49of. Der Sprengel war zugleich archipresbyteraler Sedesbezirk (ebd. 494). Zum Stift SCHLESINGER II 26of, 625, BÖNHOFF VI 243ff. Vgl. auch TOLLER, K., Das kirchl. Wesen i.d.Ephorie Großenhain im 16.Jh., Beitrr. z. sächs. KG 26 (1913) 1-46.

83 DSB II 95ff.

S.149 A. 84 122o bezeugen die Inkorpor. der Kirche zu Lampertswalde in das Hl.Kreuz-Nonnenkl. b. Meißen nach dem Ad. die Pfr. v. Lampertswalde, Walda, Ölsnitz, Linz u. Schönfeld, womit BÖNHOFF VI 237 erstmals das AD. belegt. Diese Pfr. könnten schon korporativ vereinigt gewesen sein.

85 So RAUTENSTRAUCH 1o, nach einer handschriftl. Chronik Großenhains von Chladenius, C.G. (1788). Zum Servitenstift SCHLESINGER II 267, DSB II 97.

86 TOLLER 5. MAT 212f nennt 2 Kalandsaltäre in Gr. u. einen in Kleinthiemig b. Gr., doch nicht den zu Schönfeld. Der Schilderung bei TOLLER 36f ist zu entnehmen, daß der Kaland 1494 am Begräbnis Ritters Georg v.d. Sahla, Gutsherr zu Schönfeld, teilnahm. - Das vor 124o in Gr. gegr. Reuerinnenkl. besaß ab 1293 das Patronat der Stadtpfarrkirche BMV (SCHLESINGER II 29o).

87 Vgl. MAT 212f, BÖNHOFF IV 245, TOLLER 3.

88 DSB II 63off.

89 Ebd. 631. CLEMEN 1o erwähnt den Kaland nur.

9o Vgl. MAT 2o9ff, BECKER 2o7, SCHLESINGER II 486, 49of, 493 sowie BÖNHOFF, L., Der Gau Nisan in polit. u. kirchl. Beziehung, NASG 36 (1913) 177-211, V 11off.

S.149 A. 91 Zur Sedes BÖNHOFF, Nisan, 19off, V 59, VI 242, MAT 211f, BECKER 2o7; zur Stadt DSB II 191f.

92 BLUMBERG 272ff. Allerdings gehörten von 6 genannten Ka=landspriestern nur der Pfr. v. Wachau zur Sedes Radeberg, die Pfr. v. Reichenbach (der Kalandspropst), Lichtenberg, Gersdorf, Elstra (der Stifter) u. ein Altarist aus Puls=nitz dagegen zur Sedes Kamenz (vgl. MAT 219). Evtl. tre=ten bei dieser Memorienstiftung nur die Amtsbrüder des Stifters auf, die wie er aus der Sedes Kamenz kamen. Aus welchen Gründen sie dem Radeberger Kaland angehörten, ob dies etwa auf das um 1463 gespannte Verhältnis des Kamen=zer Rates zu den Bruderschaften (vgl. CDSR II/7 68, auch DSB II 11o betr. Unruhen gegen den Rat 1465) zurückzufüh=ren ist, wäre noch zu klären. In Kamenz wurde bisher kein Kaland erwähnt.

93 Der Bischof (zu ihm CDSR II/3 XIVf) verfügt auf Inter=venienz des Rates wohl im Zusammenhang mit der Reforma=tion (1539 durchgeführt, DSB II 225) die Unierung dreier Altarpfründen, darunter auch die des Kalands, u. bestä=tigt die Memorienordnung für den Altaristen (BLUMBERG 274ff). Den Kaland erwähnen LEDEBUR 42, BIELING 19o, RAUTENSTRAUCH 8.

94 Zum Kaland CLEMEN 1o; zur Sedes, mit 15/16 Pfarreien, MAT 211, BECKER 2o7, BÖNHOFF, NISAN, 191ff, SCHLESINGER I 494; zur Stadt u. den kirchl. Verhältnissen ebd. I 194, II 323f, 419, 45of, DSB II 182ff. Nach SCHMID 181 A.4 hatte Pirna 18 Kirchen der Umgegend mit Meßwein zu ver=sorgen.

95 Vgl. MAT 217ff, BECKER 2o9f, BÖNHOFF VI 143, 234ff, SCHLESINGER II 257, 487f, 49of, 494.

96 RAUTENSTRAUCH 8. MAT 222 nennt einen Marienaltar "alias fratrum."

97 MACHATSCHEK (wie A.5o). Der Barbaraaltar unterstand dem Provisor "fraternitatis sacerdotum calendarii" (MAT 225).

98 MACHATSCHEK (wie A.5o). MAT 221 nennt einen Kalandsal=tar u. eine Kommende "fraternitatis sacerdotum".

99 Belege wie A. 95; vgl. zu Laubau DSB I 797ff, Löbau DSB II 136ff, SCHLESINGER I 2o8, 315f, 422f, Sorau DSB I 645ff.

1oo BLUMBERG 123, ohne Einzelheiten. LEDEBUR läßt es offen, ob BLUMBERG nicht etwa den Pfarrort Reichenbach des 147o genannten Radeberger Kalandspropstes (vgl. A.92) mit dem hier gemeinten Reichenbach b.Görlitz verwechselt. Zur Stadt,1346 als Apr.-Sitz erwähnt, u. ihrer Sedes DSB I 859f, MAT 225f, BECKER 21o, BÖNHOFF VI 129, 133, 248. - SCHLESINGER II 735 verweist auf Reichenbach b.Guben als Sedes des ADs. Oberlausitz.

1o1 Vgl. MAT 227ff, BECKER 211, BÖNHOFF VI 129, 234, 248f, SCHLESINGER II 487f, 49of, 493f.

1o2 Zu Stadt u. Sedes DSB I 515f, MAT 227f, BECKER 211; SCHLESINGER I 212, II 423 nimmt hier eine ältere Kirch=gründung an.

S.15o A.1o3 Vertrag des Kalands mit Heinr.v.Köckeritz, der auf dem Kalandsgut eine Schäferei errichten will (MERBACH 146f). Die Herkunft des Gutes könnte evtl. Aufschlüsse zur Ka=landsgesch. geben.

.15o A.1o4 MERBACH 145f nach abschriftl. Überlieferung im Kirchen=archiv Calau. B.Johann (1518/37) bestätigte wohl auch den Kaland. Den hier genannten Ursulaaltar (vgl. auch MAT 228) sollten die Provisoren dem Senior, der das "officium decanatus in fraternitate" versieht, verleihen. Wenn der Kaland "temporis successu" sich auflöst, fällt das Patro=nat an den Rat, der schon 1529 (Reform. 153o nach DSB I 516) die Altardotierung der Schule übergab.

1o5 MAT 23o. - Zur Sedes, mit 14 Pfarreien, MAT 229f, BECKER 211, SCHLESINGER II 494; vgl. dazu ebd. I 21o, DSB I 531ff.

1o6 Zu LEDEBUR 42 vgl. folg. A.1o9.

1o7 Zur Stadt DSB I 517ff, zur Sedes BECKER 228f u. MAT 228f, wo 2 Kalandskommenden am Hochaltar der Pfarrkirche ge=nannt werden. SCHLESINGER I 21of, II 28, 423 vermutet in C. die älteste Stadt mit der ältesten Kirche der Nieder=lausitz.

1o8 Zur Stadt, deren Pfarrkirche dem evtl. schon im 12.Jh. hier begründeten Nonnenkl. unterstand, DSB I 551ff, SCHLE=SINGER II 294f, 423; zur Sedes ebd. 494, BECKER 211, MAT 23of; zum Kaland NACHRICHT 582ff, wo auch ältere Kalands=quellen angegeben werden.

1o9 Laut NACHRICHT 587f (ohne Beleg) gründete er die Kalande zu Guben, Cottbus, Crossen u. Frankfurt/O. Evtl. trug er in den durch die Hussittenkriege bes. mitgenommenen Ge=genden durch Vermittlung von Verbrüderungen mit dem Kar=täuserorden zur Wiederbelebung des bruderschaftlichen Lebens bei.

11o LEDEBUR 42f. Als Stifter u. Kalandspriester treten die zur Sedes Guben gehörenden Pfr. zu Beitzsch, Bomsdorf, Groß-Breesen, Merzwiese, Niemaschkleba/Oder, Niemitzsch, Stargard u. Starschedel auf. LEDEBUR sieht daher im Ka=land die Korporation des Sedesklerus. Vgl. dazu unt. A.114.

111 NACHRICHT 585 Note. Das Statut ging in "verderblichen Krieges-Zeiten" verloren. Kalandsregister waren 1738 noch im Stadtarchiv Guben. Das beträchtl. Vermögen, auch des Altars, kam in der Reformation zum "Gotteskasten" der Gubener Hauptkirche, der noch 1563 Kalandskasten genannt wird (vgl. ebd. 588f).

112 DSB I 643. - Über die Entstehung u. Verhältnisse des Non=nenklosters Guben ist nur wenig bekannt (vgl. SCHLESINGER II 294f).

113 SCHÄFER 31 nennt eine "Bücherei" des Kalands an der Pfarr=kirche (ohne Einzelheiten).

114 Auffällt, daß 1393 kein Pfr. aus dem Südosten der an 28 Pfarreien umfassenden Sedes Guben, eben aus der Umgebung v. Sommerfeld, auftritt. Evtl. entstand in der 1253/83 angelegten Stadt Sommerfeld für den Klerus der Hschft. Sommerfeld, die 1482 endgültig zu Brandenburg kam, eine eigene Korporation, die einer territorialen Untergliede=rung der ausgedehnten Sedes in Regiunkeln (vgl.ob. S.54 A.34) entsprochen hätte.

115 MAT 234 nennt Kalandsaltar, vgl. auch RAUTENSTRAUCH 8. Zur Sedes MAT 233f, BECKER 211. Laut DSB I 65of war Storckow Hauptort eines wendischen Burgwards, später einer eigenen Hschft. u. 1346 Propsteisitz.

o A.116 LEDEBUR 42 schließt aus der Existenz einer Elendenbruderschaft, von MÖLLER 19 verneint, auf die eines Kalands. Zur Sedes MAT 229, BECKER 211. DSB I 521f nennt die um 1265 entstandene Stadt 1318, 135o als Sitz eines Propstes (so auch SCHMID 35). Nach SCHLESINGER II 41f befand sich in Dahme, das Vorort eines Burgbezirks war u. bis 1234 zur D. Brandenburg gehörte, 1318 ein Erzpriesterstuhl.

117 Zur Sedes mit 21-24 Pfarreien MAT 231, BECKER 211; zur Stadt Finst. DSB I 529ff. - Zu Kirchhain, dessen Kirche evtl. im 12.Jh. entstand u. 1346 dem Zist.-Kl. Dobrilugk inkorporiert wurde, sowie zu dem vor 1184 begründeten, kolonisationsfördernden Kloster vgl. DSB I 56o, SCHLESINGER I 211, II 225ff, 385f.

118 RAUTENSTRAUCH 8, 39, ohne Einzelheiten; den Kalandsaltar i.d. Pfarrkirche Finsterwalde nennt MAT 231.

119 CDSR II/2 311. Zur Corporis-Christi-Messe vgl. SCHREIBER IV 341ff.

12o So SCHMID 35; nach DSB II 683f hatte das Stift Neuwerk-Halle hier einen "Klosterhof" u. wurde angebl. 1182 ein "Augustinerkloster" (Chorherrenstift?) in Schw. begründet.

121 Sedes nach MAT 232, BECKER 211, SCHLESINGER 494, Landpropstei nach SCHMID I 34f; vgl. auch BÖNHOFF 13o, 239 A.4. Ein Landpropst tritt noch 1334 auf (vgl. vor.A.12).

---

51 A. 1 Vgl. CURSCHMANN, F., Die D.Brandenburg, Veröff.d.Ver.f. Gesch. d. Mark Brand. (19o6), GSB 9ff, HAUCK III 1o2ff, 251f, 63o, IV 619ff, 631ff sowie SCHLESINGER I 22f, 27f, 38f, 45, VII pass., KAHL 89ff, beide mit neuerer Literatur.

2 Vgl. SCHMID 41ff, 94ff, 156ff.

3 Verbrüderungen des Domkap. sind zu belegen mit dem Bergerkl. Magdeb. 1295, dem Kartäuserorden 1341, dem Dominikanerorden 1491 (CDB VIII 184, 251, 448), anzunehmen 122o mit Magdeb., Naumb., Merseb. (Metrop.-Verbr.?) u. Halberst., 1382 mit den Prämonstr.-Stiften Breslau, Strahow (D.Prag), Grobe-Pudagla (D.Kammin), 1385 mit Riga (ebd.137, 337ff, 348f). Vgl. auch ob. S.125 A.12 (Lehnin, Chorin) u. folg. A.15, A.61. TORGE 8f nimmt nach CDB VIII 47, wo das Verbrüderungswesen nur gestreift wird, grundlos eine geringe Anziehungskraft desselben im Märkischen an. KAHL 1ooff glaubt die Traditionslinien Brandenburgs u. Halvelbergs aufgrund der Zehntverfass. über die Gorzer Reform bis nach Trier zurückverfolgen zu können.

4 Vgl. KÖTZSCHKE 72f, HAUCK IV 349, 637, HELBIG 312ff, SCHLESINGER VII 27ff, KAHL 98ff, HOPPE, W., Kl. Zinna, Veröff.d.Ver f. Gesch.d.Mark Brand. (1914) 12ff, 23ff 118ff. Vgl. auch oben S.125.

5 SCHLESINGER III 99 nennt die Spree-Havel-Linie die äußerste Grenze der Burgwardverfass. Zu ihr vgl. ob. S.125. SCHMID 97 hält nach LUCK 5ff den Burgward für identisch mit der "terra". Vgl. dazu folg.A.28.

6 Zur ADs.- u.Landpropsteiverfass. vgl. CURSCHMANN 226ff, 275ff, 344ff, GSB 14, zur bischöfl. Sedesverfass. laut Matrikel v. 1459 (ed. CDB VIII 418ff), Hufengeld- u. Prokurationsregistern v. 1527/29 vgl. CURSCHMANN 226f, 257, 389ff. Die bischöflichen Sedesbezirke halten sich nicht an die Grenzen der ADe. u. Landpropsteien sowie auch nicht

an die der im AD. Brandenburg bestehenden eigenen archi=diakonalen Sedes (vgl. folg. A.51 u. Karte im Anhang bei CURSCHMANN). Demnach scheint es sich bei ihnen um eine jüngere Verwaltungsorganisation zu handeln, wofür auch die straffe Beaufsichtigung durch die bisch. Kurie spricht (vgl. folg. A.189). Über die Entwickl. der ADs.-, Land=propstei- u. Sedesverfass. wurde nichts bekannt.

.151 A. 7 Zu den 1136 in Burg u. Brandenb. auftretenden Aprn., den bisher einzigen, vgl. CURSCHMANN 83f, 228f u. folg.A.52.- 1313 bezeugt nach dem Pfr. v. Brandenb.-Neustadt "dominus Arnoldus decanus de Trecwitz" eine Urk. des Pfrs. zu Knob=loch über dessen Pfarrei (CDB VIII 195). Da Trechwitz zur ADs.-Sedes Brand.-Neustadt gehörte (ebd. 458), war er evtl. Dekan des Kalands von Brand.-Neustadt (vgl.unt.S.155). - SCHÄFER 29 gibt nur allgem. als Merkmal einer Apr.-Kirche das Bestehen eines Kalands an ihr an.

8 Vgl. unten S.167ff.

.152 A. 9 Zu den Mss. von BUCHHOLZ vgl. unt. S.167 A.3.

10 CDA III 442f, 477 ediert 2 Urkk. des Zerbster Kalands (folg. A.36, A.38) nach dem "Kopialbuch des Loburger Ka=lands No. LIII" im St.A. Magdeburg, von dem sonst nichts bekannt wurde.

11 Zu seiner Sonderstellung während der Bistumsvakanz CURSCHMANN 48ff, SCHLESINGER VII 23, 26f, 29f, KAHL 95 A.14.

12 Die von B.Hartbert (1102/22) aus Holz erbaute, 1114 durch eine steinerne "basilica" ersetzte u. zusätzlich mit ei=nem Dorf" pro dandis luminaribus" dotierte Kirche, wo bes. die Memorien seines Neffen u. seines ermordeten Kaplanes Dietrich gefeiert werden sollten (CDB X 69) war nach SCHMID 42f eine "Votivkapelle" mit gewissen Pfarrechten. Mit Hinweis auf das Gedenken an den bisch. Kaplan Diet=rich, auf Billerbeck, Wiedenbrück (vgl. ob.S.58, 60, 88 A.13) u. auf HAUCK IV 634, der hier den Bischofsitz Hart=berts vermutet, könnte man eine bischöfl. Kaplanei anneh=men. Zu Leitzkau vgl. CDB X 64ff, CURSCHMANN 74ff, SCHMID 42f, HAUCK IV 621, 634, 637, KAHL 95, 98f, 102, der nach seinen neuesten Forschungen in Leitzkau den provisori=schen Sitz unter B.Wigger (1138/61) annimmt.

13 Vgl. CURSCHMANN 81ff, HAUCK IV 1025; WENTZ 12 sieht in Eb. Norbert den Begründer. Nach KAHL 95, 98 wurde das Leitzkauer Stift erst 1139 von B.Wigger gegründet.

14 Vgl. CURSCHMANN 228ff, 232, 345, HAUCK IV 621, 634 A.5. Es umfaßte später die Sedes Leitzkau, Wittenberg, Zerbst.

15 Im "liber vite" sollen schon 1114 die Intervenienten der Dotierungsurk. eingetragen werden (CDB X 69). Die Ver=brüd. mit Prémontré u. dem Marienstift-Magdeb. v.1225 (vgl. ob.S.125 A.13) beruht sicher auf alter Tradition, ebenso wohl die 1311 belegte mit Quedlingburg (CDB XXIV 254), das in Möckern b.Leitzkau begütert war (DSB II 611).

16 Nach SCHMID 43, 96 entspricht der Leitzkau 1114 zugewie=sen Zehntbezirk zwischen Ihle u. Nuthe (dazu KAHL 102 A.33) dem ehem. Muttersprengel u. bildete die räumliche Basis des ADs. Die spätere bisch. Sedes umfaßte etwa den Zehntbezirk.

52 A. 17 SCHMID 43.

18 CDB XXIV 355f. Die Urk., die bzgl. des Schenkungsgutes
noch näher zu untersuchen wäre, wird bezeugt von "hinri=
cus plebanus in Lubenitz, decanus fratrum kalendarum", dem
Dekan u. einem Kanoniker "collegii sancti Bartholomei" so=
wie dem Pleban von St.Nikolai in Zerbst. Der Kalandsdekan
ist wohl identisch mit dem 13ol als Loburger Kalandsmitgl.
auftretenden Pfr. zu "Lubicz" (folg. A.25).

19 Vgl. dazu weiter unten, bes. A.25. Der Altar in der Stifts=
kirche, wo 1314 noch täglich eine Messe für alle Verbrü=
derten gehalten wird, war sicher der Mittel- u. Ausgangs=
punkt des Mutterkirchenkalands.

2o Vgl. SCHLESINGER III Karte, DSB II 587f. Nach HAUCK III
137 A.4 könnten die Laurentiuskirchen in Loburg u. Möckern
noch in die Ottonenzeit zurückgehen.

21 CDB X 84 (vgl. ob.S.23 A.57, zum Datum Regg.Magd. III Nr.
9o2). Nach den Kanonikern zeugen "luderus viceplebanus
in lowburch, hynricus viceplebanus in resegan ", beide
sind 13ol Dekan u. Kämmerer des Loburger Kalands (vgl.folg.
A.25). HAUCK V/1 418 A.2 bezieht die Urk. auf Leitzkau.

22 ...nec prepositus uel Capitulum lizikense plus Juris in
collatione ipsius Ecclesie, quam alius de fratribus (sc.
calendarum) sibi poterit vrsurpare.

53 A. 23 CDB X 85. Hier wird klar gesagt, daß der Kaland 1296 das
Patronat u.a. für Luminarienzwecke (in comparatione lumi=
num) erhalten hatte. - Gehrden war im 16.Jh. Filiale von
Möckern (DSB II 612).

24 CDB XXIV 343. Die Urk. wurde 1333 von Dekan des Bartholo=
mäistiftes u. vom Propst des Nonnenklosters in Zerbst vi=
dimiert.

25 Die vom Loburger Kaland unter "luderus decanus, henricus
Camerarius," (wie A.23) u. die vom Leitzkauer Propst, hier
als Ad., ausgestellte (wie A.24) Urk. nennen übereinstim=
mend als Zeugen "Conradus plebanus in Scartowe, wolterus
plebanus in dytershagen, Johannes plebanus in tropene,
boldewinus plebanus in dorneburch, henricus plebanus in
lubicz", welchen die 3 gleichen milites folgen. Alle
Pfarrorte gehören später zur Sedes Leitzkau (CDB VIII 419),
wobei der 1161 genannte Burgwardsort Schartau im äußersten
Norden, Dorneburg im Süden der Sedes liegt. - Die Urkk.,
beide nur nach dem Jahr datiert, wurden offenbar gleich=
zeitig, wahrscheinlich auf einer Synodaltagung (Propst
tritt als Ad. auf) ausgestellt.

26 CDB X 86.

27 CDB XXIV 384.

28 Nach LUCK 6f entsprechen in der Prignitz dem Burgward der
"Frühzeit" ab Mitte 13.Jh. Bezeichnungen wie terra, terri=
torium u. districtus (vgl. dazu vor.A.5).

29 B.Hieronymus spricht 1512 auf einer Synode von den Kleri=
kern "de et ex sedibus districtibus sive Bannis" (CDB
VIII 469, vgl. dazu folg. A.189). - Ob die Sedes Leitzkau,
die 52 Pfarrorte 1459 umfaßte (CURSCHMANN 257), nach Terri=
torialzugehörigkeit untergliedert war, so daß das zum Erz=
stift Magd. gehörende Land Loburg (DSB II 588) eine (Ka=
lands-) Regiunkel (vgl. ob.S.54 A.35) bildete, muß offen
bleiben.

153 A. 3o CDB XXIV 358.

31 Abgesehen von der bei Verbrüderungen üblichen gegensei= tigen Unterstützungspflicht (vgl. ob.S.25 A.7o), wäre zu erwägen, ob Gehrden nicht jenes schon 1114 der Leitzkauer Kirche zugewiesene Luminariendorf ist, dessen Name bisher nicht zu identifizieren war (vgl. SCHMID 43, 95, 178 und vor. A.12). Träfe das zu, dann hätte das Stift etwa er= hobenen Ansprüchen des Loburger Kalands auf einen Anteil am Luminariengut der früheren Mutterkirchenverbrüderung nunmehr "de jure" Genüge getan.

32 LEDEBUR 47. -BLUMBERG 1[illegible]4, BIELING 19o verdrucken offenbar Loburg in Coburg u. Leitzkau in Cnitzkau. Vermutlich nach ihnen nennen RAUTENSTRAUCH 9, CLEMEN 1o einen Kaland in Coburg.

33 Nur erwähnt bei BIELING 19o. Zu Möckern vgl. DSB II 6o9ff u. vor. A.2o, A.23.

34 Evtl. waren nähere Aufschlüsse dem 1429 angelegten Toten= buch der 1362 bestehenden Elendenbruderschaft (MÖLLER 64, DSB II 61o) zu entnehmen. Möckern gehörte zweifellos zum Leitzkauer Muttersprengel.

154 A. 35 Zu Stift u. Stadt DSB II 753ff, zur Sedes CURSCHMANN 257f.

36 CDA III 442 (dazu vor.A.1o). Da der Stiftsdekan kurz nach am 4.6. ausgest. Dotierungsurk. am 13.1o.1333 (mittw. nach Dionysius u. Eleutherius, letzterer Patron v.Leitzkau!) die Leitzkauer Urk. für den Loburger Kaland v.13o1 vidi= mierte u. auch 1314 die Rentenüberweisung mitbezeugte (vgl. vor. A.18, A.24), werden die Beziehungen des "collegium sancti Bartholomei" (so 1314) zu Leitzkau u. zum Loburger Kaland ziemlich eng gewesen sein. Für die Anfänge des Zerbster Kalands wäre zu berücksichtigen das Mitwirken dreier Zerbster Plebane an der Gründung des Spitals in der Vorstadt Ankuhn, das 1213 bestätigt u. 1215 in ein Bene= diktinerinnenkl. umgewandelt wurde (CDB VIII 128f). Vgl. dazu ob. S.76f (Osterode) u. REICKE I 54, 57, 91.

37 LEDEBUR 47; vgl. dazu folg. A.4o.

38 CDA III 477; vgl. dazu vor. A.1o.

39 Vgl. vor. A.36, HAUCK IV 1o25. Das Kl. wurde 1298 in die Innenstadt verlegt (DSB II 753).

4o CDA IV 363, BLUMBERG 286f (1378). - Der bischöfl. Bestät. v.1445 ist der Vertrag zwischen Rat u. Kaland v.1444 in= seriert (BLUMBERG 289f). Wegen des zunehmenden Einflusses des Zerbster Rates könnte der Loburger Kaland, evtl. ge= stützt auf Ansprüche aus der Zeit des Leitzkauer Mutter= kirchenkalands, sich 145o des mit dem Zerbster Kalandsde= kan alternierenden Patronates über den Altar in der Stifts= kirche versichert haben.

41 CDA IV 32o, BLUMBERG 293ff.

42 Zu Zerbst, 1oo7 Burgward, vgl. DSB II 753ff, SCHLESINGER III Karte; zur Sedes (39 Pfarrorte), die wahrscheinlich aus dem Muttersprengel hervorging, CURSCHMANN 257f.

43 B.Johann (1415/2o) bestätigt 1419, B.Stephan (1421/59) 1425 (BLUMBERG 296f, 297f, CDA IV 32o Note).

44 Zur Sedes vgl. CURSCHMANN 257f.

45 Vgl. SCHLESINGER III Karte, DSB II 736ff.

154 A. 46 SCHÖTTGEN-KREYSIG III 516f. Vgl. LEDEBUR 47, BIELING
19o, BROD II 155.

47 Vgl. SCHLESINGER III Karte, DSB II 451ff.

48 CDA V 13, BLUMBERG 283f. An der Marienkirche bestand
ab 1215 ein Stift, dessen erster Dekan 1215 der damalige
Pleban in Coswig wurde (CDB VIII 13of). Zum Kaland BLUM=
BERG 123, LEDEBUR 47, RAUTENSTRAUCH 4o.

49 Zur Stadt DSB II 745f, SCHLESINGER III Karte. DSB II 746
nennt den Kaland im 15.Jh.; CLEMEN 1o, BROD II 155 geben
keine Einzelheiten.

5o Vgl. KRABBO Nr.3o8f, 35o, 355, CURSCHMANN 123ff, GSB 97ff,
HAUCK IV 634f, KAHL 99, SCHLESINGER VII 13, 3of.

155 A. 51 Zum AD., das laut Prokurationsverz. v. ca. 154o (ed. CDB
VIII 457) in 12 archidiak. Sedes gegliedert war, vgl.
CURSCHMANN 226f, 229ff, 344ff. Die gesamte D. zerfiel in
18 bischöfl. Sedes.

52 "Walo archipresbiter de Burg, Odalricus archipresbiter de
Brandeburg" sind Zeugen (Regg. Magd. I Nr.1114). HAUCK
IV 621 hält beide für Vorsteher von Land-APRen. CURSCH=
MANN 83ff, 228 sieht nur in Walo einen Land-Apr. u. -we=
nig überzeugend- in Odalricus einen mit diesem Titel aus=
gezeichneten persönl. Vertreter des Bischofs am Hof des
Wendenfürsten Pribiszlaw-Heinrich, evtl. dessen Hauska=
plan.

53 13o9 verkauft Mkgrf. Woldemar ihm Mühlengefälle für sei=
nen Altar zu St.Godehard, wo man täglich eine Bruder=
schaftsmesse feiert(KRABBO Nr.2117, CDB IX 8f); 1364
schenkt Mkgrf. Ludwig ihm Renten für den Andreasaltar in
St.Godehard (ebd.54). 152o konsentiert Kurf. Joachim ei=
nen Rentenkauf (LEDEBUR 46). - Nach DSB I 51o ist St.Gode=
hard um 115o gegr.

54 Brandenburg war Hauptort einer bischöfl. Sedes, die Alt=
stadt einer eigenen archidiakonalen.

55 Vgl. DSB I 51off, PLANITZ 211, KRABBO Nr.491.

56 LEDEBUR 46 Note nennt lediglich die Urk. v. 1341. Mit
Konsens des Rates kaufen 1386 Dekan u. Kämmerer (nament=
lich auftretend) ein Haus (CDB IX 65). B.Arnold (1472/85)
bestätigt 1479 den Kaland (LEDEBUR ebd.) Zum Dekan zu
Trechwitz vgl. ob.A.7.

57 CURSCHMANN 266. Sie gehörte großenteils zur bischöfl. Se=
des Brandenburg.

58 St.Katharinen bestand 1217 (DSB I 51o).

59 CDB VIII 213f, IX 1o. KRABBO Nr.667 bezieht die Urk. auf
eine Elendenbruderschaft, LEDEBUR 45 auf die in der Alt=
stadt, die 1353 urkdl. auftritt (CDB IX 46). LEDEBUR
sieht darum im Altstädter Kaland eine so nur gelegentlich
genannte Elendenbrudersch. u. hält allein den Neustädter
für einen echten Kaland. Zu den beiden Elendenbruderschaf=
ten vgl. MÖLLER 2off, der jedoch ihr Verhältnis zu beiden
Kalanden nicht klärt.

6o Vgl. MÖLLER 172 u. oben S.121 (Salzwedel).

61 Die fraternitas wird z.B. erworben: 1256 von denen v.
Friesack, 13o5 von den Mkgrfn. Otto, Johann, Woldemar,
1329 von Friedr. v. Stechow, 1393 von denen v. Schlab=
berndorf (CDB VII 47f, 3o7f, 346, VIII 239f). Vgl. auch

die Memorienstiftungen der Bischöfe Heinrich 1277, Diet= rich II. 1374 beim Domkap. (ebd. 3o6f, VII 245). - B.Diet= rich unierte 1393 die Kirche der Wüstung Schlabberndorf mit der zu Markau (domstift. Patronat, bisch. u. archi= diak. Sedes Nauen) u. ordnet dabei an, daß der jeweilige Pfr. zu Markau, der 1313 übrigens Mitgl. des Spandauer Ka= lands war (folg. A.121), für die Herren v.Schlabberndorf" vigilias singulis mensibus seu quatuor septimanis" zu hal= ten hat. Somit war auch hier die Kalendenfeier üblich. - Erst 15o6 legte das Domkapitel die Prämonstr.-Regel ab (CDB VIII 464, 466ff), nachdem derartige Bestrebungen um 1447 bereits von Kurfürst Friedr.II. gefördert wurden (HENNIG 59ff).

-55 A. 62 BIELING 19o, ohne Belege. Der 1198 erwähnte, 1216 mit Pfr. auftretende Burgflecken war Sitz eines askanischen Vogtes u. besaß einen großen Pfarrsprengel (DSB I 614f, Blatt 3, Kreiskarten d.Hist. Atlas d.Prov. Brand.).

63 DSB I 623, CURSCHMANN 14o, 152. Die Kirche, 12o8 mit Pfr. nachweisbar, unterstand dem Patronat des Bischofs (DSB ebd., GSB 77), der in Pr. zeitweise residierte (GSB 18).

64 CDB VII 459. Nach LEDEBUR 46 übergab er das zur Dotierung dieses (Elisabethen-) Altars 1345 vom Kaland zu Alten-Pla= tow gestiftete Dorf Mögelin b.Rathenow dem B.Hieronymus (vgl. folg. A.82).

65 CURSCHMANN 261f, 266f. Pfarrkirche 119o erwähnt (DSB I 626ff).

66 CDB VII 4o5f.

-56 A. 67 CDB VII 447ff. LEDEBUR 46 bezweifelte somit grundlos seine Existenz.

68 CDB VII 54.

69 DSB I 541.

7o SCHMID 49, 97f sieht eine Großpfarrei in Friesack, das zur bisch. u. zur archidiak. Sedes Rathenow gehörte.

71 In Ziesar Sitz einer bisch. u. einer archidiak. Sedes, ab 1217 zeitweilige, ab 1327 feste Residenz der Brandenburger Bischöfe (CURSCHMANN 257, 259, 266, DSB II 759), war kein Kaland zu belegen.

72 Vgl. DSB II 442ff, CURSCHMANN 266.

73 Vgl. ob. A.52. Zu dem ehem. von Leitzkau abhängigen Spren= gel des Aprs. vgl. CURSCHMANN 266.

74 B.Ludwig bestätigt 1334 den Dionysiusaltar u. den Marien= altar, beide vom Kaland errichtet, 1335 die Dotierung der Jakobikapelle, deren Patronat nach dem Aussterben der ad= ligen Stifterfamilie, dem Kaland zufallen soll (CDB X 46of, 464). St.Jakobi war wohl Spitalskapelle (vgl.DSB II 443).

75 Ebd. 466f. Der B. bestätigt mit Hinweis auf Psalm 133, 1 (Ecce quam bonum...).

76 Ebd.468f. Zum Kloster, an der 11oo-124o erbauten Stadtkir= che St.Crucis, vgl. DSB II 758.

77 DSB II 443. Die "Verbindung" des Kalands mit den Franzis= kanern (so ebd.447) beruht wohl auf einer Verbrüderung,

78/ 1349 Bestät. eines vom Kaland dotierten Hl.Kreuz- u.des Dionysiusaltars in St.Nikolai u. der Exspektanz der Jako= bikapelle, 1351 Bestät. des Kreuzaltars u. des Vertrages

zwischen Altarist u. Stadt, den B.Dietrich u. der Kaland besiegeln (CDB X 469f, 471f, 472f, 475). Geschäftsurkk. v. 1359, 1361, 1439, 1497 (ebd. 479, 481, 521, XI 447). 1498 beurkunden Rat u. Kaland eine Kommendenstiftung in der Stadtkirche St.Marien (ebd. 45o), die nach DSB II 443 vermutlich schon 949 bestand.

156 A. 79 CDB XI 466. Es handelt sich wohl um die 1362 von Hennig v. Krüssow zu Jeserig dotierte Kirche (CDB X 481), die das bisch. Register 1459 mit Krüssau b. Burg zur Sedes Ziesar zählt u. das archidiak. Reg. um 154o nicht mehr nennt, während Krüssau nach ihm zur archidiak. Sedes Ziesar zählt (CDB VIII 419, 457).

157 A. 8o Vgl. DSB II 494ff, SCHLESINGER III Karte (Alten-Platow); Genthin, erst im 18.Jh. Stadt, gehörte zur bischöfl. Se=des Ziesar, zur archidiak. Sedes Burg (CURSCHMANN 259, 266f). Die Stremme war Bistumsgrenze (ebd.182ff).

81 DSB II 496 hält ihn für identisch mit dem zu Alten-Platow.

82 Ihnen vereignet 1345 Mkgrf. Ludwig d.Ä. das Dorf Mögelin, (vgl. vor. A.64) das sie zur Dotierung des Elisab.-Altars in der Pfarrkirche Rathenow von Peter v.Bredow erwarben u. schenkte ihnen das Altarpatronat (CDB VII 415). Die Vermutung LEDEBURS 46, bei den Kalanden zu Alten-Platow, Genthin, Pritzerbe u. Rathenow handele es sich um ein und denselben, dürfte nur für die zwei ersteren zutreffen. Ihre gegenseitigen Beziehungen u. zum Rathenower Altar gehen wohl auf die Herren v.Bredow zurück (zu CDB VII 1o8ff vgl. DSB I 627, II 496).

83 DSB II 5o1ff. 1186 tritt die Kirche mit ihrem Bannbezirk auf (CDB VIII 115). Sie gehörte zur bischöfl. u. zur ar=chidiak. Sedes Ziesar (ebd. 457).

84 SCHULTZE 215.

85 Vgl. CURSCHMANN 259f. Belzig u. Niemegk gehörten zur ar=chidiak. Sedes Treuenbrietzen (ebd. 268f). Zu beiden Städten DSB I 482f, 6o5f, Belzig wird hier Propsteisitz genannt.

86 BROD II 155, ohne Einzelheiten.

87 Die v.Thumen verkaufen ihm 1442 Renten aus Dansdorf (SCHÖTTGEN-KREYSIG III 514).

88 So SCHMID 97 nach Urk. v. 1161, 1186 (CDB VIII 1o4ff, 115).

89 1337 beschenkt Hzg. Rudolf v.Sachsen-Wittenbg. den Ka=landsaltar in der Stadtpfarrkirche BMV, was 134o B.Fried=rich bestätigt (CDB IX 366f). 1457 schenkt ein Bürger dem Kaland ein Haus; 1515 verpfändet Hartwig v.Lindow ihm Ren=ten (ebd. 364, 437). Zum Kaland, der nach SCHÄFER 3o das "Territorium Brietzen" umfaßte, vgl. auch CDB IX 348f, PISCHON, C.N., Urkdl. Gesch. der...Stadt Treuenbr. (1871) 22, 46, 49, 79.

9o Vgl. CURSCHMANN 26o, 266, 268, PISCHON 68f, DSB I 661ff.

91 Es bestätigten 1376 B.Dietrich II. (1365/93), 1458 B. Stephan (1421/59), 15o8 B.Hieronymus (15o7/2o) laut PISCHON 49, 79.

92 MÖLLER 15ff.

.157 A. 93 Der Landvogt zu Treuenbr. bestätigt den "kalendis exulum", Vorsteher "yconomi" genannt, eine Schenkung (CDB IX 375). MÖLLER 16f nimmt hier einen vom Kaland abgezweigten "Elen=denkaland" an. Vgl. auch CDB IX 173.

94 LEDEBUR 48 ist sich nicht schlüssig, ob hier ein Kaland oder eine Elendenbrudersch. existierte. Letztere weist MÖLLER 14ff als vor 1454 bestehend nach. Das Landbuch hat jedoch 1375 Einkünfte in Michendorf "ad altare, quod ha=bent fratres kalendarum in Belitz" (SCHULTZE 213).

95 CURSCHMANN 26o, 266, 267f.

96 DSB I 475ff, SCHLESINGER III Karte. Zum Pfarrsprengel vgl. Blatt 3, Kreiskarte des Hist.Atlas d. Prov.Brand. Beelitz war ab 1247 ein bekannter Wallfahrtsort (Wunderblut-Le=gende).

97 MÜLVERSTEDT IV 3o5 (Ende 14.Jh.), BIELING 19o (14o4); beide, die als gut unterrichtet anzusehen sind, geben je=doch keine Einzelheiten.

98 Vgl. DSB I 555ff, SCHLESINGER III Karte.

.158 A. 99 Zu den Urkk. v. 1173, 1183 (CDB VIII 11of, 113f) vgl. CURSCHMANN 23of; zum Wirken Eb. Wichmanns v.Magdeb. und der Prämonstratenser vgl. ebd. 111ff, HAUCK IV 581, 632, 636f, SCHMID 43f; zur bisch. u. archidiak. Sedes CURSCH=MANN 26o, 266, 268.

1oo Regg. Magd. II Nr.877. Die Dotierung des Klosters 1229 durch den Eb. mit 2 vom Jüterboger Pfr. erworbenen Hufen bezeugen nach einem Magdeburger Domherren der Pfr. von Jüterbog, ein Prämonstratenser aus Gottesgnaden (Kurat=kleriker?), die Plebane v. Langenlipsdorf, Schlenzer, Heinsdorf, Riesdorf, Petkus, Liepe (alle bisch. u. archi=diak. Sedes Jüterbog), Adlige u. Bürger . Nicht ungewöhn=lich wäre es , wenn wie in Osterode (vgl. ob.S.76f) der Kaland die Ansiedlung des Nonnenkonventes befördert hätte. Der Konvent war evtl. der Vorgänger des 1282 an St.Marien in Damm, dem ältesten Stadtteil, errichteten Zisterzien=serinnenklosters (DSB I 556, hier jedoch keine Katherinen=kirche (evtl. Kapelle?) erwähnt.)

1o1 B.Siegfried verfügt 1174, "ut Archi-Diaconatus terrae ...ad parochialem ecclesiam Juterbuck pertineat" (CDB VIII 11o). Die Kirche unterstand 1173 den Prämonstraten=sern zu Gottesgnaden, ab 128o/82 den Zisterzienserinnen (DSB I 556). Der jeweilige Klosterpropst war evtl. zu=gleich Pfr., so daß DSB I 558 nicht ganz unberechtigt von einer mit der Dammkirche verbundenen (Land-) Propstei Jüt. spricht.

1o2 DSB II 556f, CLEMEN 1c nennt den Kaland, ohne Einzelheiten.

1o3 So SCHMID I 35. Das zur archidiak. Sedes Jüterbog gehören=de Städtchen (CDB VIII 459) nahm als Bestandteil der Grfsch. Brehna in territorialer Hinsicht eine andere Ent=wickl. als das zum Magdeburger Erzstift gehörende Jüterbog.

1o4 Vgl. CURSCHMANN 262f, 266ff u. Karte.

1o5 Vgl. ebd. 266, 268.

1o6 CDB XI 2o7. Vgl. dazu LEDEBUR 48f, HENNIG 1o6f, 111ff, TORGE 11.

1o7 HENNIG 1o7 nimmt eine "Vergewaltigung" an. Die Arrenga motiviert die Übergabe "cum per pestilencias, gwerras,

incendia, spolia et hostium incursus possessiones...ad mensam prepositi et capituli...spectantes...nimium sunt extenuato", so daß sie evtl. auf einer Verbrüderungspflicht zur materiellen Beihilfe beruht (vgl. ob.S.26f). Anderer=seits erwarben B. u. Domkapitel 1299 den definitiven, an=fangs 14.Jh. realisierten Anspruch auf die Stadt Teltow u. 7 Dörfer (KRABBO Nr.1747). Vgl. auch die Verhältnisse in Mittenwald.

158 A.1o8 Der Barnim u. der Teltow kamen um 123o an Brandenburg (vgl. DSB I 465, KRABBO (1912) 256f, CURSCHMANN 183 A.4). Zur Festlegung der Diözesangrenze Brandenburg-Meißen im Gebiet um Mittenwalde-Köpenick vgl. neuerdings SCHLESIN=GER II 41f.

1o9 Mit der Bezeichnung "in Teltow", die 13oo, 1347 u. 14oo benutzt wird, ist eher das Land als die Stadt gemeint. Nach SCHÄFER 3o war er der Kaland "des Teltows". Er dürfte jedoch nur den nördl. Teil des Teltows umfaßt haben, der Süden tendierte nach Mittenwald. - Zur Stadt Teltow DSB I 655f, KRABBO (1912) 26o, 268. Das Kirchenpatronat besaß ab 13o8 der B. (GSB 7of, 78f).

11o CDB XI 211, XII 159.

159 A.111 CDB XI 214. Die anscheinend schlecht überlieferte Urk. stellten 14oo aus der Pfr. v. Großbeeren, "deo et ecclesie Brand. preposito et capitulo faventibus dechanus kalenda=rum fraternitatis in Teltow, et Elisabeth de Schoenow ka=lendarum domina ibidem", und zwar vermutlich auf einer Synodaltagung, da als erster "D.Paulus legat. episc. et cappituli Brand." zeugt. Ihm folgen drei Adlige (evtl. auch Kuratkleriker zu Lichterfelde, Rühlsdorf, Machnow) u. die Pfr. zu Teltow, Ruhlsdorf, Giesendorf. Vgl. dazu LEDEBUR 48. - Der etwas ungewöhnlichen Titulatur des De=kans wäre zu entnehmen, daß auf seine Bestellung der Dom=propst, wohl als Ad., maßgebenden Einfluß ausübte u. er demnach auch amtliche Funktionen im Niederkirchenbereich ausübte. - Bemerkenswert,die Feier des Allerseelentages (dazu MERK 1o8ff, 13off).

112 Vgl. ob. S.15 A.1o u. folg. A.156.

113 CDB Suppl Bd. 348. Ob es sich um den gleichen Altar wie 13oo handelt, muß offen bleiben. - SCHÄFER 3o irrt, wenn er meint, die Nachfolge des Kalands habe nach seiner Ver=legung (?) eine Laienbrdsch. angetreten. Ein im 17./18.Jh. noch vorhandenes "Album calendariorium", evtl. ein Ka=landskopialbuch, erwähnen LEDEBUR 48 Note, SELLO 1oo A.1.

114 CURSCHMANN 222ff, 254f, 266, 268. Nach SCHMID I 35 A.2 entstand die Sedes aus einem als Landpropstei zu erklären=den AD. (vgl. folg. A.12o).

115 CDB XI 235.

116 Belege wie folg. A.118. - Auch der Berliner Kaland zahlte korporativ die bisch. Prokurationen (vgl.unt.S.163).

117 Dazu HILLING IV 131ff, 139, MACHENS 293ff, FEINE 173, 333.

118 KRABBO Nr.786, CURSCHMANN 254f, SCHMID 49. - Vgl. dazu auch vor. A.1o8.

119 Beispiele gibt CDB VIII 4of.

12o Obwohl das mit dem Pfarramt der Mutterkirche verbundene AD. 1255 zum AD. des Dompropstes kam (KRABBO Nr.786), tritt

in Mittenwalde 1269 ein "Prepositus Petrus", wohl iden=tisch mit dem gleichzeitigen "Petrus archidiaconus" und dem 127o wieder "Petrus prepositus" genannten (CDB VII 243f, VIII 169), auf, in dem man wohl einen Landpropst sehen kann.

S.16o A.121 CDB X 458f. Der Verkauf wird mit den namentlich aufge=führten "fratribus kalendarum" getätigt. Zunächst werden die Ritter Burkhard, dictus Gruelhut, u. Nikolaus, dictus de Groben, genannt, es folgen der Priester Johann, Provi=sor domus sancti Spiritus in Spandau, die Plebane von Fahrland, Seeburg, Ketzin, Schorin, Heiligensee, Wuster=mark, Ütz, Rohrbeck, Ziethen, Lankwitz, Kladow, Markau, Töpelitz, Seegefeld, Etzin, Knoblauch, Gortz u.Heinrich, rector capelle domus infirmorum iuxta ciuitatem Spandow. Der zwischen den Plebanen v.Ketzin u.Schorin genannte dominus Hermannus dictus de Veyben dürfte auch Kuratprie=ster sein. Der Bezirk des Kalands "de merica" griff in die Nachbarsedes Nauen, Mittenwalde u. Bernau aus (zu Markau, Ütz, Etzin, Ketzin, Heiligensee vgl. CURSCHMANN 267 A.1, 268 A.3, 268). - Zum Kaland vgl. LEDEBUR 53f und KUNTZEMÜLLER-KOELTZE, Urkdl. Gesch. der Stadt...Span=dau (1928) 237, der jedoch vorstehende Urk. unzulänglich interpretiert.

122 LEDEBUR 53. Ihm zufolge wäre der "Spandau-Fahrland'sche Distrikt" identisch mit der terra merica des Landbuchs (SCHULTZE 72, 159).

123 CDB XI 24f, KRABBO Nr.27ol. - Ebenfalls 1319 beschenkte Hzg. Rudolf I v. Sachs.-Witt. den Kaland" de merica" (KRABBO Nr.2783 mit bemerkenswerter Provenienznotiz zur Urk.).

124 CDB XI 28f, KRABBO Nr.2922f. Beide Urkk., am Pfingstmon=tag 1322 in Spandau ausgestellt, sind wahrsch. Empfänger=ausfertigungen.

126 Der 1313 genannte Provisor war evtl. Kalandsvorsteher (vgl. vor.A.121).

125 Nach CDB XI 4, KUNTZEMÜLLER 242 wurde das Spital 1244 von dem Klosterpropst, dem auch die Marktkirche unterstand (folg. A.13o) u. Bürgern gestiftet; zu seiner Lage DSB I 497; zum 1239 auftretenden Kloster KRABBO Nr.655, CURSCH=MANN 48f, GSB 232ff.

127 Das 1322 offenbar mit dem namengebenden Hochaltar auftre=tende Georgsspital hält DSB I 497 für identisch mit dem Aussätzigenspital St.Lazarus, das 13o7 unter Mitwirkung Markgraf Hermanns dessen Truchseß Busso Gruelhut dotierte (KRABBO Nr.2o32). Der Rektor zu St.Georg war 1313 eben=falls Kalandspriester (vgl.A.121).

128 DSB I 497ff, KRABBO (1912) 256ff.

129 Vgl. GSB 236.

13o Die Marktkirche St.Nikolai ist älter als das Kloster (vgl. DSB I 497), dem sie ab 1239/4o unterstand bzw. inkorporiert war (zu KRABBO Nr.655, 664 vgl. GSB 249, DSB I 499). Die Nonnen könnten wie in Osterode (vgl. ob. S.76f) unter Mitwirkung des Kalands zunächst an einer Spitalskirche angesiedelt worden sein, wobei an das Hl. Geist-Spital, dessen Gründungsverhältnisse nicht weiter zu verfolgen sind (vgl. vor.A.125), zu denken wäre. -

131 CDB XI 8; vgl. dazu SCHMID 181 A.4, GSB 236.

161 A.132 CDB XI 14, KRABBO Nr.1729. Die Verpflichtung die Memorien Ottos IV. zu feiern betraf sicher auch den Kaland "de merica", dessen Mitglieder die mit Meßwein zu versorgen= den Priester waren.

133 Vgl. vor.A.13o.

134 CDB XI 42f, 43. Zu "Kalende" vgl. ob.S.35 A.85.

135 CDB XI 55f. Zu districtus vgl. vor.A.28.

136 LEDEBUR 53, KUNTZEMÜLLER 239 enthalten sich eines Kommen= tars. Zum Barnim vgl. vor.A.1o8. Bei Gotzband könnte es sich um die Umgebung von Tuchbant (vgl.SCHULTZE 64), nord= westlich Spandau, bei dem Dorf Bötzow handeln, zumal Bötzow zur archidiak. Sedes Spandau gehörte (CURSCHMANN 268 A.1).

137 Vgl. CURSCHMANN 262f, 266f u. CDB VIII 419 (Matrikel v.1459).

138 LEDEBUR 53 Note, ohne Einzelheiten.

139 Vis.-Protokoll St.Nikolai v.1541 (CDB XI 139f). Dem bei KUNTZEMÜLLER 239 erwähnten Kalandsregister v.1536 sind sicher weitere Aufschlüsse über die Spandauer Kalandsver= hältnisse zu entnehmen.

14o CURSCHMANN 243ff, 248ff, 345ff; zum Merseburger Vertrag ebd. 241ff, 337ff, KRABBO Nr.645, 648, SCHMID 46, 173.

141 Die neuen Lande gliederten sich 1459 in die bisch. Sedes Angermünde, Berlin, Bernau, Friedland, Templin (CURSCH= MANN 263ff), wobei es auch hier zu räumlichen Überschnei= dungen mit den Propsteien kam, deren Grenzen kaum noch zu erkennen sind (ebd. 251ff).

162 A.142 CURSCHMANN 249, 252ff, 263f, 345ff. - 1244 bezeugt der erstmalig nachweisbare Berliner Propst, der Köllner Ple= ban Simeon, ein mkgrfl. Testierprivileg (KRABBO Nr.688). Es forderte jedoch nicht, wie sonst üblich, die Memorien f. das Fürstenhaus; vielleicht weil diese selbstverständlich waren.

143 LEDEBUR 49ff.

144 Einen Überblick über die verschiedenen Ansichten gibt MÖLLER 7. HENNIG 1o3ff, 1o9f betrachtet die Verhältnisse nur im Rahmen der landesherrl. Kirchenpolitik um 145o. TORGE 11ff geht auf die Zusammenhänge kaum ein.FIDICIN,E. Hist.-diplomat. Beitrr. z.Gesch.d. Stadt Berlin, Bd.I-III (1837), III 1o1f hält Kalande u. Elendenbrudersch. für identisch, was zur Verwirrung beitrug. SCHWEBEL 212ff nimmt einen Zusammenschluß aller Berliner Klerikerbrdschf. an, bringt ihre Siegel, ist aber populärwiss. gehalten. SCHREMMER (frdl. Hinweis v. Prof. Dr.W.Hoppe, Berlin) gibt im Nachrichtenbl. d.Ver.f.d.Gesch.Berlins, Jg 1 (1931) 34 eine folklorisierte Darstell. u. bemüht zur Namensdeutung wieder den indogerm. cal-Stamm.

145 CDB Suppl.Bd. 232; vgl. dazu FIDICIN III 1o1, LEDEBUR 49f, SCHWEBEL 211, TORGE 11. - Der Bestätigung durch B.Ludwig (1327/47) 1344 folgten Dietrich I. (1347/65) 1362 und Dietrich II. (1365/93) 1375 (LEDEBUR 5o, TORGE 12, FIDI= CIN III 249).

146 Vgl. folg. A.155, 157f.

147 Vgl. folg. A.155.

S.162 A.148 Die Narratio schildert in bewegten Worten die Notlage der hilf- und mittellos auf den Kirchhöfen zu Berlin u. Kölln umherirrenden sacerdotes exules (vgl. dazu folg. A.17o) u. führt dazu aus:"quod quidam sacerdotes dictarum civitatum (Berlin u. Kölln) confratres moti misericordia super tales (sc. sacerdotes exules)" zu deren Fürsorge "in vita, quam in morte" eine fraternitas "sub certis con= stitutionibus" eingegangen sind, welche man "confrater= nitas exulum sacerdotum Prepositure Berlinensis" nannte. Offenbar wurde, wie der Ausdruck sub certis constitutioni= bus es nahelegt, damals ein Statut aufgesetzt bzw. erneu= ert, um der Fürsorge für die niederen Kleriker auch auf= grund des Statuts der Korporation Rechnung zu tragen. LEDEBUR 5o (auch TORGE 11) liest für "confratres" ein "non fratres" u. meint, nicht dem Kaland angehörende Priester hätten eine neue Brdsch. begründet. -Nach TORGE 12 besaß der Kaland ein Haus am Friedhof bei St.Marien. Nach LEDE= BUR 51 erwarb die Stadt 1548 das Kalandshaus, das 1698 Stadtgefängnis wurde (vgl. auch SCHWEBEL 215f).

149 Zu den mutmaßlichen Propsteigrenzen CURSCHMANN 252ff.

149a Z.B. in Salzwedel, Bernau, Wismar (ob.S.121 u. folg. S. 164, 2o8).

15o Vgl. oben S.41. Die Vikarienfraternitäten unterstanden i.d.R. dem Pfr. der betreff. Kirche (vgl. unten S.269).

15oa Sehr deutlich in Wismar (vgl.unten S.2o8f).

151 Fraglos entstanden auch in Berlin Fraternitäten von nie= deren Klerikern (vgl. weiter unten u.A.161), Näheres ist jedoch vorerst nicht zu sagen.

152 Es darf hierfür auf Wismar verwiesen werden (oben S.2o8).

153 Nach TORGE 12 verlieh B. Dietrich dem Kaland 1362 ein Indult (vgl. vor. A.145), seine Begängnisse auch in Dör= fern, die unter Interdikt stehen, zu feiern.

154 1381 Kauf des Stralauer Sees (FIDICIN I 6of). Weitere Urkk. verzeichnen LEDEBUR 51 Note, SCHWEBEL 214. TORGE 11f. Das Landbuch nennt 1375 Einkünfte in Schöneberg u. Wartenberg (SCHULTZE 88, 12o).

155 CDB Suppl.-Bd.(1865) 3o8. -Die Einführung des Numerus clausus bei 3o Mitgl. wird mit verminderten Einkünften begründet u. dazu der korporativ gefaßte Beschluß, "quod in antea non velint acceptare aliquos Presbyteros extra oppida Berlin et Cölln curam animarum et parochiales eccle= sias regere habentes", vom B. sanktioniert. B.Stephan, dem die Statuten "prout in libro eorum continentur, quem vidimus" vorlagen, beruft sich auf vorhergehende Bestäti= gungen der Bischöfe Heinrich (1393-14o6) u. Johann (1415- 142o) sowie des Papstes Bonifaz IX. (1389-14o4), die wie die Statuten nicht überliefert sind. Die 1456 nicht in den Anf. der Amtszeit fallende Bestät. des reformeifrigen Bi= schofs (vgl.GSB 46ff) steht sicher in einem Zusammenhang mit den Zeitereignissen (vgl. ob.S.15). -Eine Reihe von Altären besaß der Kaland zu St.Marien u. St.Nikolai (vgl. SCHWEBEL 214, TORGE 11, Visitation v.154o).

156 Vgl. ob.S.15 A.1o. Die Hintergründe des kurfürstl. Vorge= hens gegen die Kalande liegen evtl. in Berlin noch tiefer als es HENNIG 1o9ff sah. Erwägt man, daß Kalande sonst an der Errichtung von Stiftskirchen interessiert waren (z.B. in Hannover, Einbeck, Bielefeld, ob.S.63,78f,86),so

scheinen doch ungeklärte Spannungen zwischen dem Landes=herrn u. dem Klerus bestanden zu haben. Einen Hinweis gibt evtl. der 1451 getroffene Vergleich des Kurfürsten mit dem Berliner Propst (HENNIG 111 A.2), dessen Amt 1469 mit dem des neuen Stiftspropstes uniert war (CURSCH=MANN 346). - Das Einkommen fiel 1539 wie das fast aller märkischen Kalande an das Köllner Domstift (LEDEBUR 58, HENNIG 115 A.5).

S.163 A.157 HENNIG 1o5 A.2, wobei es überrascht, daß er gleichzeitig von einer durch den kurfürstl. Eingriff bedingten wirt=schaftl. "Katastrophe" des Kalands spricht. B.Dietrich (1459/72) vereinbarte 1459 Sept.21, kurz nach seiner Wahl, "Fratres Kalende (!) oppidorum Berlin et Cölln ...solvant nobis annuatim in visitacione, quam per nos vel nostros facimus, de altaribus..." (CDB Suppl.Bd.311) u. wird ihn wohl wie sein Nachfolger zugleich bestätigt haben. 1473 bestätigte B.Arnold (1472/85) den Kaland und setzte gleichzeitig in einer zweiten Urk. dessen Proku=rationsgebühr fest (FIDICIN III 366). Demnach scheint die Korp., auch in früherer Zeit, in Beziehung zum Send-u. Visitationswesen gestanden zu haben (vgl.auch ob.S.41, 42f).

158 Die Bestätigungen durch Arnold (1472/85) 1473, Joachim (1485/o7) 1486, Hieronymus (15o7/21) 15o8 u. Dietrich IV. (1521/26) 1522 (FIDICIN III 366, LEDEBUR 51) fallen alle in den Anfang der Amtszeit.

159 So CURSCHMANN 312. Auch laut Prokurationsverz. v.1528/29 zahlte der Kaland den für Stifte u. Klöster üblichen kor=porativen Betrag (ebd. 327f).

16o SCHULTZE 8o. Zur Petrikirche DSB I 484.

161 LEDEBUR 51 nennt Urkk. des "Kalandes" u. der "Kalandsher=ren zu Cöln" v. 1515, 1518, 152o; vgl. dazu FIDICIN III 1o2, MÖLLER 9.

162 Vgl. DSB I 493ff; SCHLESINGER II 42 spricht vom Burgward Köpenick.

163 SCHÄFER 28, ohne Einzelheiten.

164 Vgl. KRABBO Nr.786. Das am Ostufer der Spree gelegene Köpenick gehörte mit Mittenwalde u. Teltow zunächst zur D.Meißen u. kam erst um 1255 zu den "neuen Landen", damit zur Propstei Berlin (Lit. wie A.1o8, A.118); 1459 zählte es zur Sedes Berlin (CURSCHMANN 263f).

165 Schenkung von Gefällen 1345 in Mehrow, 1347 in Kaulsdorf (CDB XII 158, 159).

166 DSB I 5o1f.

167 Die Pfarrkirche BMV, angebl. im 12.Jh. gegr. (DSB ebd.), besaß laut Landbuch 1375 das Dorf Ladeburg (SCHULTZE 144), evtl. als Dorf-Dos. Nach SCHMID 87, 135f, der das Land=buch heranzieht, Bernau jedoch übersieht (vgl.ebd. 1ff, 41ff, 49 A.6, 169ff), tritt die Dorf-Dos nicht nur bei den Burgwardskirchen sondern auch bei Anfangskirchspie=len in den erst von der Kolonisationsbewegung christiani=sierten Gebieten auf (vgl. auch SCHMID I 32f, 34ff). Daher bestand die Bernauer Kirche vermutlich vor dem Merseburger Vertrag, der 1237/38 die Ausstattung einer Pfarrkirche mit 4 Hufen in den neuen Landen vorsieht (SCHMID 46, 49; vgl. dazu folg. A.173), zumal sie später

Propsteikirche ist (dazu CURSCHMANN 25off, 348). Ein Propst ist erst 1292 nachweisbar (KRABBO Nr.1536). Da 1244 das mkgrfl. Testierprivileg (vgl. vor.A.142) nicht von einem Bernauer Propst mitbezeugt wurde, setzt CURSCH=MANN 25o nicht sehr überzeugend die Einrichtung der Prop=stei, die auch hier mit dem Pfarramt uniert war (ebd.348), nach 1244 an. Ob der Umstand, daß die Landpropstei für das 1538/39 bei der Reform. dem Köllner Stift überwiesene (Dotal-) Dorf mit der Hälfte des Kalandsvermögens ent=schädigt wurde (HENNIG 115 A.5), auf ursprgl. Beziehungen zwischen Propsteikirche, Dotalgut u. Kaland hindeutet, muß vorerst offen bleiben. - Zur Sedes, mit ca.65 Kirchen, CURSCHMANN 263, CDB VIII 418.

S.163 A.168 So SCHÄFER 3o.

S.164 A.169 CDB XII 163f. Die Bestätigung inserierte 1473 B.Arnold (1472/73) der von ihm erteilten (ebd. 164 Note). Vgl. dazu LEDEBUR 52, SELLO 131.

17o ...dicitur de vno presbytero defuncto, qui misere in sterquilinio iacuit, ut eciam saxeum pectus in fletum resolvi potuit, nudus enim apparuit in arca, cuius to=tem faciem bestialis vulserat porca. Der Aufsehen erre=gende Vorfall muß sich nicht in Bernau, wird sich aber um diese Zeit in der Mark zugetragen haben.

171 Vgl. vor.A.167 (gegen Ende).

172 CDB XXIV 366. Der Propst nennt sich hier "Gherwinus Dei gratia Prepositus Bernowenensis ecclesie". Demnach kann man auch von dem Kaland der Bernauischen Kirche, der Prop=stei, reden.

173 1345 übergab Mkgrf. Ludw. d.Ä. dem Kl. "prepposituram et ecclesiam parochialem ciuitatis nostre Bernow" (CURSCH=MANN 348 A.5). Damit stehen wohl die Schenkungen von 1345 (vgl.vor.A.165) in Beziehung. - Zu den Gründen für die Inkorporation Bernaus in das entfernte Kl.Heilsbronn b.Ansbach kann nur angedeutet werden, daß der Pommernmis=sionar Otto v.Bamberg 1132 Heilsbronn gründete (HAUCK IV 595, 984), der Barnim mit Bernau bis um 123o zu Pommern gehörte (KRABBO(1912) 256f, DSB I 465) u. die Beziehungen Bambergs zu Pommern nach Ottos 2.Missionszug 1128 fort=bestanden (vgl. S.223 A.5). Da die Bernauer Kirche angebl. im 12.Jh. gegründet wurde (dazu u. zur Dorf-Dos vgl. A. 167), ist man versucht zu vermuten, daß sie von einem der Gefährten bzw. Nachfolger Ottos noch als Missions=kirche errichtet u. anfänglich von Heilsbronner Mönchen betreut wurde. Die traditionelle Beziehung zu Heilsbronn, für das 1314 Mkgrf. Heinrich I. u. Woldemar als Inter=venienten erscheinen (KRABBO Nr.2327, 2359a), könnte schließlich 1345 zur Inkorporierung geführt haben (vgl. auch das Verhältnis Stettin-Bamberg unt.S.234).

174 CDB XII 164; zu den Bernauer Vizepröpsten CURSCHMANN 357.

175 CDB XII 172.

176 Ebd. 186f.

177 CDB Suppl. Bd. 438ff.

178 Zu LEDEBUR 52, HENNIG 115 A.5 vgl. vor.A.167 (Ende).Doch wurde auch die Univ. Frank=furt bedacht (vgl. S.113 u. S.182 sowie S.173 in Witt=stock).

S.165 A.179 CDB Suppl. Bd. 44o, 441f.

S.165 A.18o DSB I 526ff, KRABBO Nr.1788. Die Zugehörigkeit zur Prop=stei Bernau ist nicht sicher (vgl.CURSCHMANN 251f u. folg. A.184).

181 CDB XII 3oo. Zum Kaland LEDEBUR 54, SCHÄFER 3o.

182 Vgl. KRABBO Nr.2461 (1316), 2519 (1317) CURSCHMANN 162 A.1, DSB I 527. Nach der Errichtungsurk. B.Johanns v.1317 betrieben schon B.Friedrich (13o3/16) u. B.Volrad (1296/o3) die Ablösung von Heegermühle u. die Unierung von dessen Pfarramt mit dem Eberswalder. Ob H. Mutterkirche war ist nach seinem Namen zweifelhaft (vgl. dazu auch folg.A.184).

183 Vgl. KRABBO Nr. 1788, 1981, 2o14, 26o9, 2628. - Mkgrf. Johann V förderte 1316 bes. die Erheb. zur Pfarrkirche (ebd. Nr.2461). Albrecht III., dessen Lieblingsort E. war (ebd. Nr.1788) stiftete 1294, 13oo in der Pfarrkirche 3 Altäre für die Memorien seines Hauses (ebd.Nr.1592, 1794ff). Sein Kaplan war 13oo der Pleban zu E. (ebd. Nr. 1797).

184 Der Hzg. vereignet ihm Zinsen, die der "Stadtpriester Pe=trus" testamentarisch dem Spital vermacht hatte, wofür der jeweilige Pfr. täglich im Spital Messe lesen bzw. le=sen lassen mußte (KRABBO Nr.2916). Der Bernauer Propst bezeugt als erster die Urk., so daß E. evtl. zu seiner Propstei gehörte. Beziehungen des Kalands zum Hl.Geist-Spi=tal (zu ihm DSB I 526) sind vorerst nicht greifbar.

185 CDB XII 3oo. Demnach scheinen auch auswärtige Priester dem Kaland angehört zu haben.

186 CDB XII 3o6. Die den Kaland "cum suis statutis consuetu=dinibus et eciam specialium gratiarum articulis" bestäti=gende Urk. Dietrichs I. wird erwähnt in der auf Bitten "Decani et fratrum Kalendarum" 1368 erlassenen, auch die Schenkung v. 1359 bekräftigenden Konfirmation Dietrichs II. (1365/95). Ob die im Text zitierte Lesart "kalendariorum" authentisch ist (vgl. ob.S.21 A.41, Ende), wäre noch zu klären.

187 CDB XII 319. Eine Bürgerin verpfändet ihren Garten.

188 Ebd. 32o. Mit "Kalandsherren" sind sicher die Priester, mit "Bulen" dagegen Laien als Wohltäter, Freunde, Verbrü=derte gemeint (vgl. GRIMM, Dt. Wörterb. V (1873) 5o). Der Rat gewann demnach auch hier Einfluß auf den Kaland.

189 CDB XII 339. Die Arrenga gipfelt bei der Betrachtung der Früchte der Gebetsverbrüderung in Ps. 131,1 (Ecce quam bonum...). Wenn dann gesagt wird, "hac consideratione... nonnulli Presbiteri et Laici in et circa Opidum Newen=stadt, alias Everswolde,...permoti...fraternitam Kalen=darum...instituerunt", so ergibt sich hier einwandfrei, daß das instituere nicht wörtlich zu nehmen u. auf das Ausstellungs- als Gründungsdatum zu beziehen ist.
Zu der sich auf Synodalstatuten beziehenden Aufsichtsfüh=rung durch den B. bzw. die bisch. Kurie wäre zu bemerken, daß laut Protokoll der 1512 von B.Hieronymus abgehaltenen Diözesansynode (CDB VIII 469f) an ihr Priester "de et ex sedibus districtibus sive bannis" aufgrund einer schrift=lichen Delegierung teilnahmen. Hieronymus kontrollierte dabei, "an de singulis sedibus pro more et consuetudine hactenus observatis saltem duo ex presbyteris seu clerici beneficiati, qui aliorum nomine negotia in sinodo propo=nenda tractarent, fore presentes", u. wies sogar 2 Prie=ster als Delegierte der Sedes Wittenberg wegen unzurei=

chender schriftl. Legitimation zurück. Mos et consuetodo der Delegierung zur Teilnahme an der Synode sind nicht näher bekannt. Man darf jedoch annehmen, daß wie in der Schwesterdiöz. Havelberg, auf deren Stuhl Hieronymus 1520 transponiert wurde, auch die Brandenburger Kalande an der Bestellung der Synodenvertreter maßgebend beteiligt waren (vgl. unt. S.168f).

S.165 A.190 "Summa 1 fl. 9 gr." (CDB XII 344).

S.166 A.191 Vgl. CURSCHMANN 264. DSB I 677 rechnet es zur Propstei Kölln (d.h. wohl Berlin).

192 Kl.Zehden gestattet dem Schulzen in Küstrinchen eine Ver=pfändung an den Kaland (CDB XII 465).

193 CURSCHMANN 263. Wriezen (vgl. DSB I 676ff) lag in der Mitte der Sedes zwischen Freienwalde im Norden u. Alt-Friedland im Süden u. erscheint in der Matrikel 1459 an erster Stelle (CDB VIII 418).

194 GSB 351, DSB I 677.

195 WENTZ 11.

196 CDB XII 470. Der B. bestätigte am 6.2.1522 die von seinen Vorgängern konfirmierten Statuten u. den Kaland fast gleichlautend wie am 24.1.1522 den Eberswalder (ebd.339). Beide in den Anfang der Amtszeit Dietrichs IV. fallende Bestätigungen bezeugen die Beaufsichtigung durch den B.

197 LEDEBUR 54.

198 Vgl. CURSCHMANN 250, 252, 347f. Die Propstei Stolpe wurde vermutl. 1231/60 errichtet, nachdem die Uckermark, die die Askanier um 1231 von Pommern erwarben (KRABBO (1912) 261f), von der D. Kammin an die D.Brand. gekommen war (CURSCHMANN 199). Zur Sedes, 44 Kirchen, vgl. ebd.265.

199 CDB XIII 180. Evtl. war sie eine fraternitas exulum sa=cerdotum. MÖLLER 25 gibt keinen Kommentar.

200 Zur Propstei, um 1244 in Liebenwalde errichtet u. 1513 nach Templin verlegt, vgl. CURSCHMANN 259f, 347; zu den Sedes Zehdenick u. Templin vgl. ebd. 264f.

201 LEDEBUR 54.

202 Zum Kl. KRABBO Nr.728, GSB 338f. Nach DSB I 681 kamen 1289 die Sendrechte des Liebenwalder Landpropstes an den Klosterpropst. Ein Pfr. tritt 1211 auf (ebd.680), lange vor der durch die Zehdenicker Wunderblutlegende geförder=ten Klostergründ. Zu erwähnen wären die Verbrüderungen 1330 mit dem Zisterzienserinnenkl. Seehausen b.Prenzlau, 1394 mit dem Benediktinerinnenkl. Arendsee/Altm. (CDB XIII 490, 339.

203 Vgl. CURSCHMANN 525 A.2. Der Sendbann war wohl ursprgl. mit der Mutterkirche verbunden.

S.167 A.204 Vgl. KRABBO Nr.948, 986, 1467.

205 "Ist auch alhie ein Caland gewesen,konnen die Leutte auch keinen bericht dauon thun" (CDB VII 259).

206 Vgl. DSB I 286, CURSCHMANN 265. - SCHÄFER 28 nennt einen Kaland in Fürstenberg ohne Einzelheiten u. ohne zu sagen, welches Fürstenberg gemeint ist. Evtl. handelt es sich um Fürstenberg/Oder (DSB I 542f), das zur D.Meißen, AD. Niederlausitz, Sedes Guben (vgl.ob.S.150 A.108) gehörte.

S.167 A. 1 Zur Gründung (948), Wiedererrichtung (1144/5o), Pastorisierung u. Besiedlung vgl. GSH 16ff, HAUCK III 1o2ff, 137f, 251f, IV 621f, 635f, SCHLESINGER VII 18ff, 22ff, 29ff, HELBIG 312ff, SCHULTZE, J., Der Wendenkreuzzug u. die Adelsherrschaften in Prignitz u. Rhingebiet, Jb. f.d.Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 2 (1935) 95-1924, KAHL,H.D., Zum Ergebnis des Wendenkreuzzuges v.1147, in:Heidenmission und Kreuzzugsgedanke i.d.dt. Ostpolitik des MAs., hg.v. H.BEUMANN (1963) 275-316.

2 Ein Brief B.Anselms (1129/55, v.1151 läßt eine Verbrüd. mit Korvey vermuten (CDB III 82f). Laut Urk. v.12o9 gehörten die Askanier seit Gründung des Prämonstr.-Domkap. (1144/5o) seiner fraternitas an (ebd.9o); zu ihr vgl. auch Urkk. von 1117, 1319, 137o, 1438 (ebd. 86, 96f, 1oo, 1o2). Das Pritzwalker Kalandsregister u. das Statut des Vikarienkalands Neuruppin deuten eine diözesane Synodalverbrüderung an (vgl. folg. A.62, 75). Verbrüderungsverträge waren nicht greifbar.

3 Die bei LEDEBUR 54f genannte Hs. BUCHHOLZ, Joh., Historie der Prignitzschen Kalandsbrüder mit Urkk., aus dem 18.Jh. ist laut Mitt.d.Landeshauptarchivs Brandenburg v.2.12.54 weder dort noch in den Zentralarchiven Potsdam u. Merseburg zu finden. Auch die Hs. BUCHHOLZ, Gesch. des Kalands i.d. Mark Brand., die sich früher im Nachlaß Riedels im Geh. Preuß. St.A. unter Pr. Br. Rep. 16 I c beta Nr.12 befand (frdl. Mitt. von Herrn Prof.Dr.J. SCHULTZE, Berlin-Dahlem), war unauffindbar.

4 Vgl. GSH 22ff, 8off, CDB III 218, SCHMALTZ II 153f, 163f (zum Mecklenburger Anteil). Über Entstehung u. Abgrenzung der Propsteien ist nichts bekannt. Vgl. jedoch allgem. ob. S.118 A.54.

5 LEDEBUR schließt daraus auf die Identität von Kalands- und Propsteibezirk. - Da der Propst als Leiter einer Kollegiatpfarrkirche, zumal im östlichen Deutschl., auftritt (vgl. SCHÄFER I 174f, 18of, LTK VIII 5o1f), gingen die an Propsteikirchen bestehenden Kalande wahrsch. aus Mutterkirchen hervor.

6 Nach LEDEBUR 55 sind die nicht an Propsteikirchen auftretenden Kalande, falls ihre Existenz sich urkdl. erweisen läßt, Elendenbruderschaften oder Filiationen von Propsteikalanden, die wegen der Größe des betr. Sprengels entstanden. Daß auch die Terra-Kirchen (folg. A.13) Mutterkirchen waren, beachtet er nicht.

7 Vgl. ob.S.39f, 43.

8 CDB III 259 (vgl. LEDEBUR 56). Den Kalanden galt wohl auch der Schlußsatz, "Si suis Statutis et consuetudinibus approbatis inter se corrigere commode non possint, ad nos aut curie nostre officialem...deferant corrigendos. Alioquin contra...plebanos ac decanos...procedetur". Die Basler Verordnungen (MANSI XIX 1o5) waren dem Erlaß beigefügt(CDB ebd.). Zu Wedego u. der Synode vgl. GSH 22, 62ff, CDB III 219).

S.168 A. 9 CDB III 262. Ein Grund für die Kassation ist nicht angegeben.

1o Statuimus, quod Curati ecclesiarum, seu etiam Prepositi et Commissarii, nec non testes Sinodales, singulis annis iuxta ordinem Fraternitatis kalendarum deputandi, infra Mensem, postquam innotuerit eis, aliquem excessisse contra statuta

Sinodalia, executori statutorum...litteris...intimare curent, et executorem...vicarium nostrum in spiritualibus ac officialem generalem...deputamus...Item statuimus vt testes Sinodales in proxima Sinodo deputati coram nostro officiali compareant, de singulis, que correctione digna nouerint, relationem...mediis eorum iuramentis corporaliter prestandis facturi (ebd. 262f).

S.168 A. 11 Die "testes sinodales", jedenfalls Kleriker, dürften Sendzeugen im herkömmlichen Sinne (KOENIGER II 37ff, 57ff) u. auch Außenzeugen, persönl. Teilnehmer, der Synoden gewesen sein. Zu geistlichen Sendzeugen als Urteilsfinder vgl. LINGG 15, HAUCK IV 68,, V/1 227 A.1, LTK IX 465ff.

12 Ac quod post ipsorum absolutionem noui testes Sinodales, secundum senium in fraternitate Kalendarum, ac alias prout consuetum fuit, in singulis districtibus per totam diocesim deputentur (CDB III 263, vgl. dazu ebd. 219). Zur Bestellung der Synodaldelegierten in Brandenburg vgl. ob. S.165 A.189.

13 Nicht zu klären war, ob districtus als kirchl. Sprengel evtl. den der Brandenburger Sedes, einer Neuschöpfung der Diözesanverw. des 15.Jhs., entsprach (vgl. ob.S.151 A.6, S.153 A.29). LUCK 5ff, der die kirchl. Verhältnisse zwar nicht berücksichtigt, setzt die "selteneren" Ausdrücke districtus u. territorium mit der für Land, Vogtei üblichen Bezeichnung terra u. diese mit Burgward gleich. Damnach ist anzunehmen, daß die Kirche am Hauptort einer terra Mutterkirche war u. ihr Kirchspiel anfangs die terra umfaßte (vgl. auch SCHMID V 271, 351). Zur Terraeinteilung vgl. hier auch LEDEBUR, L.v., Die Landschaften des Havelberg. Sprengels, Märkische Forsch.1 (1842) 2oo/26, 2 (1842) 361/73 sowie unt. S.2o2 A.2, 21o A.2, 223, A.3.

14 Item statuimus, vt in qualibet synodo testes synodales examinentur et noui deputentur (CDB III 248).

15 Vgl. unten S.171.

16 Es wäre auch auf den allgem. Niedergang der Macht der Ade. im 14./15. Jh. (vgl. FEINE 325, 475), hier der vom Landesherrn bestellten Landpröste, sowie darauf zu verweisen, daß nach obigen Verfügungen Bischofsoffizial u. Generalvikar, also bisch. Beamte, als Vorgesetzte der Kalande auftreten. Dies änderte am Konfirmationsrecht der Bischöfe nichts.

17 Vgl. unten S.171.

S.169 A. 18 GSH 21f.

19 Vgl. GSH 23, SCHLESINGER VII23 u. folg. A.24.

2o So SCHÄFER 3o, ohne Einzelheiten.

21 Vgl. LEDEBUR (wie A.13) 214ff.

22 Zur Urk. v. 1144 (CDB III 79) vgl. SCHMID 47, zum Stift HAUCK IV 378 A.6, 621f, 1o25, SCHLESINGER VII23, KAHL 95, zur Stadt DSB I 553ff.

23 Vgl. zu HAUCK IV 622, 637 ob. S.152. Die Dotierung des Stiftes motivierten die Grafen v.Stade 1144 klar mit "pro salute anime" (vgl. CDB III 79, 336).

S.169 A. 24 Vgl. GSH 22f, 8o, 193ff. 1145 wird der von Havel, Stremme, Elbe begrenzte Sprengel des Propstes als archipresbyteratus bezeichnet (CDB III 81).

25 Vgl. oben S.156f. Alten-Platow, am Westufer der Stremme, gehörte noch zum AD. Jerichow.

26 Ein Domkaland dürfte nicht entstanden sein, da das Domkap. wie in Brandenburg bis 1506 die Präm.-Regel beobachtete (CDB III 42ff, 1o6ff). Seine fraternitas ist noch 1438 bezeugt (ebd. 1o2).

S.17o A. 27 CDB XXV 63 (1428), 72 (1462). LEDEBUR 56 nennt noch Urkk. v. 1478, 1488, 15oo nach der Hs. BUCHHOLZ (oben A.3). Vgl. auch folg. A.61.

28 Zur terra LUCK 24ff, 51ff, LEDEBUR (wie A.13) 22off, zur Landpropstei, deren Grenzen fraglich sind, GSH 22f, 8o, 152ff.

29 1239, später nicht mehr, tritt hier ein Propst v.Wittenberg auf (GSH 89).

3o Vgl. BECKMANN V 2.Buch, 4.Kap. 224 (Kapitelsstube), CDB II 68, 72 (Vis. v.1539), HOPPE, W., Lenzen (1929) 66.

31 LEDEBUR 6o.

32 WENTZ 17, HAUCK IV 656; zu Gottschalk ebd. 654ff.

33 KRABBO Nr.751 (1252), 1695 (1298). 1298 war es Hauptort eines Zehntbezirkes. 1219 wird es Schloß genannt (ebd. Nr.569).

34 Vgl. LUCK 38f, 88f, 114f. Nach SCHMID 97 entstand die Kirche in dem 929 erwähnten Lenzen auf Terra- bzw. Burgwardbasis aus vorkolonialen Verhältnissen. Im 16.Jh. gehörten noch 16 Dörfer zur Pfarrei (DSB I 579). Ein Pfr. tritt 1252 auf (KRABBO Nr.751, HOPPE, Lenzen, 63).

35 MUB IX 136f (mit Beschreib. des Kalandssiegels). Bemerkenswert, daß jeder Priester ein Memorienbuch führt. Noch 1433 nehmen Dekan u. 2 Kämmerer einen auswärtigen Kleriker auf, der "fraternitatis nostre particeps esse desiderans" u. beträchtliche Renten für Memorien u. Almosenspenden stiftet (CDB II 36). Zum Kaland CDB I 1o6f, LEDEBUR 57f.

36 1343 verkauft ein v.Quitzow ihm 3 Hufen in Quitzow (CDB XXV 21), 1349 genehmigen die v.Stavenow den Verkauf der ihnen verpfändeten Hufen (ebd. 23f, 25).

37 KRABBO Nr.1695. Zum Land vgl. LUCK 36ff, 1o5ff.

38 Zu Perleberg, 1137 Burg, Stadtrechtszug nach Salzwedel, vgl. DSB I 611f, CDB I 66. Die Vizepröpste, 1379/91 nachweisbar, waren vermutl. Stellvertr. des Dompropstes (GSH 23, 89). Der Pfr. v. Perleb., sicher Kalandsmitgl., ist 1522 u. 1533 bischöfl. oder archidiakonaler Kommissar (CDB I 2o9, 1o6).

39 Vgl. folg. A.4o

4o CDB XXV 22 (1344), 3o (1354). Laut CDB I 1o1 war St.Jakob die älteste Kirche. 14o9 wurde sie dem Domkap. inkorporiert (GSH 183), was evtl. auf eine frühere Abhängigkeit zur Domkirche zurückgeht, zumal der Dompropst die Jurisdiktion über Perleberg besaß. - Beziehungen des Kalands zu dem Hl.Geist-Spital, das 1299 der Priester Johann von Neuhaus (Pfr. zu Neuhausen b.Perleb.?) stiftete u. der Kollatur des Perleberger Pfrs. unterstand (CDB I 1o4), sind zu vermuten.

S.171 A. 41 LEDEBUR 57. Vermutl. handelte es sich um eine 1472 ausge= sprochene Bestätigung durch B. Wedego (1460/87).

42 CDB XXV 26, 60, 84f, 109, 117f, 131f hat Urkk. von 1351-1518, CDB I 103, 106, 107, 202, 209, 221 von 1400-1560, LEDEBUR 57 nennt z.T. ungedruckte von 1356-1464.

43 CDB I 199.

44 Die Havelberger Synoden fanden im Frühjahr statt (GSH 22). Bis das Ersuchen um Bestätigung samt den sicher einge= reichten Unterlagen (Statuten usw.) geprüft u. die Urk. ausgestellt war, können gerne 3 Monate verstrichen sein. - Der Kaland bestand noch 1539 als Korporation (CDB I 107 Note).

45 Zur Propstei vgl. GSH 22, 85 sowie folg. A.48

46 Zur Stadt, die 1256 das Recht von Seehausen/Altm. erhielt (KRABBO Nr.795), vgl. DSB I 625, zum Land, das mit dem 1267 als territorium Prezwalk angesprochenen Zehntbezirk (KRABBO Nr.934) sich wohl deckte, vgl. LUCK 31ff, 140ff.

47 LEDEBUR 58f. Die undatierte Urk. nennt als Kalandsmitgl. die Pfr. von Buchwalde, Falkenhagen, Frehne, Giesenhagen, Herdeshagen (Gershagen?) Lockstedt u. Penzlin. Da die Bestätg. v. 1307 (vgl. folg. A.) nur die von dem Vorgänger gewährten "indulgentias" erwähnt, scheint B.Johann ledig= lich einen Ablaß erteilt zu haben. Damit war aber im ge= wissen Sinne auch die Anerkennung der Korporation ausge= sprochen.

48 KRABBO Nr.1879 (vgl. **Text zu A.52**). GSH 22 nimmt an, der Propst habe vorher in Freyenstein residiert, wo 1287, spä= ter nicht mehr ein Propst auftritt (KRABBO Nr.1430). Die Propstei wird mit dem Pfarramt an der Pritzwalker Nikolai= kirche, die bis 1338 mkgrfl. Patronat unterstand, uniert gewesen sein (vgl.folg.A. 50a). Da die Entwicklung der Propstei unübersichtlich ist, wäre auch zu erwägen, ob die Pritzwalker Mutterkirche, damit auch ihr Kaland, nicht auf das vor 1224 gegr. Prämonstratenserstift Themenitz zurückgeht. Nach HAUCK IV 1025 lag es am "Fluß Temnitz", den WENTZ 17 als die durch Pritzwalk fließende Dömnitz be= zeichnet.

49 CDB III 352 (dazu ob.S.40, 168f). Der Bruderschaftsjahr= tag fand 2 mal i.J. statt. Zunächst wurde eine Marienmesse gehalten, die 2.Messe war für die verstorb., die 3., eine Hl.Geist-Messe, für die lebenden Confratres et Benefacto= res.

S.172 A. 50 Zu der von der bisch.Banngewalt delegierten Jurisdictio propria des Ads. vgl. HILLING I 92ff, 328f, FEINE 182f, 195f. - Verschiedentlich standen dem Ad. sog. Exuvialge= fälle zu (vgl. HILLING IV 131ff, MACHENS 293ff), aus de= nen sich hier eine Testiergebühr als eine Art Nachlaßsteu= er entwickelt haben könnte. B. Wedegos Synodalstatuten be= sagen 1463, "vt condant presbiteri testamentum et faciant id per loci ordinariam aut per prepositum, sub cuius de= gunt prepositura, approbari", dagegen 1464, daß ein Prie= ster nicht unbedingt verpflichtet sei, sein Testament approbieren zu lassen, es sei jedoch vorteilhafter,wenn dies durch den B. oder seinen Offizial geschehe (CDB III 247, 250).

S.172 A. 50a Die Mkgrfn. gaben das Patronat nach CDB II 5 dem Sten=daler Stift, nach GSH 335 dem Zisterzienserinnenkl. Hei=ligengrabe bei Pritzwalk.

51 Wie auch in den sog. Neuen Landen (vgl. S.161).

52 KRABBO Nr.1879.

53 KRABBO Nr. 1836, 1884, 1898f, 1934, 1941, 2o42, 2o44. Mkgrf. Hermann, der das Land Pritzwalk besaß u. als Patronatsherr seinen Kaplan zum Pfr. u. Propst präsen=tieren konnte, war zwar nicht gebannt, gilt aber als treuer Parteigänger Ottos (ebd. Nr.2o45).

54 So CDB II 7.

55 Ebd.

56 CDB XXV 365, II 3 (1328), XXV 61 (1422), 78 (1472)

57 Urk. v. 14o2-1527 (CDB II 7f, 36, 45, III 428, XXV 63f).

58 1318/28 ist z.B. der Pfr. v. Kuhsdorf, 1422 der Pfr. von Triglitz, 1435/85 der Pfr. v. Steffenshag Mitglied (CDB XXV 365, II 3, XXV 61, 63f). Vgl. auch das Totenregister CDB XXV 99, 1o1.

S.173 A. 59 CDB XXV 71. Der Passus stimmt fast wörtlich mit der Be=stimmung von 13o7 überein (vgl. ob.S.171f).

6o Vgl. CDB XXV 87f (1488) 133f (1519). B.Busso II. beklagt 1535 die reformatorischen Umtriebe, verherrlicht die Ver=brüderungsidee mit Psalm 133, 1 (Ecce quam...) u. erwähnt die sonst unbekannten Statuten (ebd. 165f).

61 CDB II 42. LEDEBUR 56f sieht im "Heitkaland", von dem er 1478 eine weitere Verbrüderung, u. zwar mit dem Domini=kaner-General der sächs. Ordensprovinz, sowie Urkk. von 1428, 1462, 1488 nach dem Ms. BUCHHOLZ (vgl. vor.A.3) erwähnt u. der 1484, 15o2 von denen v. Kerberg Renten er=wirbt (CDB II 7, 42), den Kaland des "Distriktes Havel=berg" (vgl. ob.S.169f).

S.173 A. 62 CDB XXV 99ff. Das Register, anschein. ein Fragment, nennt zunächst die Havelberger Bischöfe ab Burchard I. oder II. (1341/48, 1348/69) bis zu Konrad (1427/6o), dann die Prie=ster u. die Laien. Vermutl. wurde z.Z. B.Wedegos (146o/87) ein neues Register angelegt.

63 Vgl. DSB I 674ff. Zur um 1265 erfolgten Verlegung der bisch. Residenz nach Wittstock vgl. LUCK 64ff, GSH 27.

64 Zum Burgward u. Land vgl. GSH 23, 95, HAUCK III 1o4 A.2, LUCK 9ff, 62ff, zur Landpropstei u. zur 1312 dem Domkap. inkorporierten Pfarrkirche, wo die Havelberger Synoden stattfanden, vgl. GSH 22, 87f, 184f.

65 MUB XIV 6o7f.

66 Seit der Inkorporation der Pfarrei war wohl ein in Havel=berg residierender Präm.-Chorherr Pfr. u. Landpropst, der sich dann von einem Vizepropst, evtl. dem Kalandsdekan, vertreten ließ.

67 LEDEBUR 6o.

68 Da die Stadt u. die terra Kyritz (vgl. DSB I 569f, LUCK 27f, 14of, 167f) brandenburgisch war, gehörten beide evtl. noch zur Propstei Pritzwalk.

S.173 A. 69 1298 war das Land Kyritz Zehntbezirk (KRABBO Nr.1695) wahrsch. der um 125o bestehenden Kyritzer Pfarrkirche (DSB ebd.).

7o BECKMANN V 2.Buch 4.Kap. 16off. LEDEBUR 57 (vgl. dazu vor. A.6), MÖLLER 23 nehmen eine Elendenbrdsch. an; SCHÄFER 3o nennt ohne Beleg u. Einzelheiten einen Kaland des Landes Kyritz.

S.174 A. 71 Das zur Hschft. gehörende Land Gransee unterstand jedoch einem eigenen Landpropst (vgl. unt. S.175f).

72 Vgl. DSB I 6o3ff. Zur Propstei, die nach CDB IV 246 das Land Ruppin (dazu LEDEBUR (wie A.13) 372f) umfaßte, vgl. GSH 23, 83ff. Zu ihr gehörte sicher der westl. Teil der Hschft. u. das Land Wusterhausen.

73 CDB IV 311. Nach dem Patrozinium sind Beziehungen zu dem 1321 bestehenden Hl.Geist-Spital (DSB I 6o3) zu erwarten.

74 CDB IV 347f. Inwieweit das "territorium" der Herrschaft oder dem Land Ruppin entsprach, wäre noch zu klären.

75 Vgl. SCHWARTZ 63ff, der die ungedr. Bestät. nach dem Or. im Stadtarchiv Prenzlau ediert, jedoch mit LEDEBUR und CDB IV 261f übersieht, daß es sich um 2 verschiedene Korporationen handelt (vgl. SCHWARTZ 58ff). - Das Statut dürfte dem unbekannten des Hl.Geist-Kalandes, zumindest dessen Gewohnheiten, entsprochen haben. Von seinen Bestimmungen, die u.a. den Geschäftsbereich des Dekans u. der Kämmerer sowie die Liturgie an den Bruderschaftstagungen (4 mal i.J.) beschreiben, geht die Verpflichtung, daß jeder Priester sofort nach dem Bekanntwerden des Todes des Bischofs dessen Totenmemorien zu feiern hat, sicher auf alte Verbrüderungstraditionen zurück.

76 1416 konsentierte der Graf v.Lindow Ruppin eine Schenkung für das Zisterzienserinnenkl. Lindow u. "tu der vicarien Caland" (CDB IV 318). 1438 kauft der Landpropst zur Stiftung einer Donnerstagsmesse zum h.Blut eine Rente vom Rat, wobei der Rat ausführt: "Mit disser rent hat unss ...unser Propst geweiset an den pfarrern zu Ruppin...und an unser Calandsheren der Vicarien" (ebd. 322). Anscheinend war auch hier die Vikarienbrdsch. vom Stadtpfr. abhängig.

77 CDB IV 327 (1436), 367 (1541), 397 (1557).

78 CDB III 99f. Als Aussteller treten nach Rudolf, prepositus in Ruppin, die Plebane zu Dessau, Neuendorf, Brunn, Nackel, Triplatz u. Bantikow u. zwei Wusterhauser Altaristen auf. Sie siegeln einzeln mit ihren eigenen Siegeln. Daß kein Korporationssiegel benutzt wird, ist evtl. auf das Nichtauftreten des Dekans zurückzuführen. Der Ausstellungsort ist nicht genannt. Gartz, später wüst, war im 18.Jh. Kämmereibesitz der Stadt Wusterhausen (DSB I 679). LUCK 95ff erwähnt es nicht als Havelberger Kapitelsbesitz. Die genannten Pfarrorte gehörten wie Gartz sicher zum Land Wusterhausen (vgl. LUCK 29ff), ausgenommen das jedoch hart an der Nordwestgrenze liegende Bantikow, das später nach Kyritz gepfarrt wurde (DSB I 57o) u. von LUCK 31 A.4, 8o zum Land Fretzdorf (später Kyritz) gerechnet wird. - Das Auftreten des Landpropstes bewog sicher LEDEBUR 61f, die Urk. dem Neuruppiner Kaland zuzuschreiben. Es bezeugt aber lediglich die Zugehörigkeit des Landes Wusterhausen zur Ruppiner Landpropstei.

79 CDB VII 287.

S.174 A. 8o Vgl. Literatur ob. S.163 A.167.

81 Vgl. DSB I 678f; zum Land, das anfangs 14.Jh. von Bran=denburg an Ruppin kam, LUCK 28ff, 135ff. Nach GSH 41o, DSB I 679 war das Patronat der um 125o bestehenden Pfarr=kirche St.Peter (DSB ebd.) landesherrlich u. stand somit spätestens ab 1349 (vgl. LUCK 29) Ruppin zu.Somit könnte der Ruppiner Propst 1364 zugleich Pfr. zu Wusterhausen ge=wesen sein, zumal 2 Altaristen von dort auftreten (vgl. vor.A. 78).

82 Und zwar besaßen die fratres Kalendarum den Katharinen=altar (CDB IV 177, 179).

83 Außer den beiden Spitälern (vgl. auch DSB I 678, das ein Hl.Geist-Spital um 13o7 nennt) führt der Vis.-Abschied noch die Einkünfte der Kalandsaltäre auf (CDB IV 4o8f, 411f).

S.175 A. 84 SCHÄFER 3o, ohne Einzelheiten. Zur Stadt DSB I 581f, zum Land LEDEBUR (wie A.13) 372.

85 DSB I 581, WENTZ 12.

86 Vgl. auch vor. A.76.

87 CDB IV 429 (1352, 1353). Zu Gransee, 1262 Stadtrecht (KRABBO Nr.879), 1349 von Brandenburg an die Herren von Ruppin gekommen, DSB I 549f, zum Land LEDEBUR (wie A.13) 373.

S.176 A. 88 Zur Propstei vgl. GSH 23, 82f. Da der Propst 1281 mkgrfl. Notar war (KRABBO Nr.1251f, 1264), die Pfarrkirche landes=herrl. Patronat unterstand (GSH 4o9), war das Propstei-sicher mit dem Pfarramt uniert, was für Gransee als Mut=terkirche des Landes spräche. -Ein Hl.Geist-Spital be=stand 13oo (DSB ebd.),laut REICKE I 253 vor 13o7 begründet.

89 Vgl. LEDEBUR 55, 62.

9o CDB VII 253f (1518), IV 432 (153o), VII (154o), IV 433 (154).

91 Vgl. SCHMALTZ I 191ff, II 78ff, 93, 1o8ff, KRABBO Nr.636 (1236, Vertrag v.Kremmen), 1764 (1298/99), 1895 (13o4).

92 SCHMALTZ II 78ff, vgl. DSB I 322.

93 1359 verzichtet der Fürst auf seine Rechte an 6 Hufen, die der Priester Iwan Kriwitz dem Kaland schenkte (MUB XIV 477). Kalandsherren nennt für 1521 LISCH in: Jb. der Ver. f. Meckl. Gesch. 1 (1836) 175, vgl. auch ebd. 8 (1843) 116, LEDEBUR 62.

94 Zur Neuröbeler, mit St.Nikolai verbundenen Havelberger Propstei, deren Propst 1249 auftritt, GSH 23, 49, 86, 417, SCHMALTZ II 87, 93, 153, 163f; zur Altröbeler, mit St.Marien unierten Schweriner Landpropstei, die mit ihrem Propst 1239 erscheint, SCHMALTZ II 87, 151, 159f.

95 SCHMALTZ II 87. St.Nikolai entstand um 125o mit der Neu=stadt, der eigentl. Stadtgründung beim Dorf Altröbel (DSB I 322).

96 Ebd. 151 (Altröbel), 163 (Neuröbel).

97 Vgl. DSB I 322. Zum Kirchenpatronat SCHMALTZ II 86f, GSH 86, 417. -Zu berücksichtigen wäre, daß Nikolaus v.Werle 1256 nur dem Klerus der Propstei Altröbel ein Testierpri=vileg verlieh (SCHMALTZ II 7o), im Gegensatz zu dem von

1277, das dem Klerus aller Werlischen Lande galt (vgl. unt. S.217). Demnach gehen die korporativen Anfänge si= cher bis in die Mitte des 13.Jhs. zurück.

S.176 A. 98 Zu Stift u. Landpropstei vgl. GSH 23, 80, 210ff, 227f, HAUCK IV 637, 1025, SCHMALTZ I 191ff, II 153f, 163. SCHMALTZ II 117, 163, zählt Neubrandenburg u. das Land Stargard zur Propstei Friedland (vgl. jedoch folg. A.)

99 Evtl. vereinigte der Penzliner nur den Klerus des Penz= liner Landes, des räumlich größten der Propstei (vgl. SCHMALTZ II 153f, 163, Karte), der Neubrandenburger den der Brodaer Stiftsdörfer im Land Gädebehn (ebd. 106f, 163), u. beide zusammen bildeten den Propsteikaland.

100 SCHMALTZ KG 192. Die im Register MUB XI mit Nr.4087 (Druckfehler?) angegebene Urk. war unauffindbar.

S.177 A. 101 Vgl. SCHMALTZ II 90, 154, DSB I 316f, zur Inkorporation GSH 245, 250f.

102 Vgl. vor. A.99.

103 MUB IX 322. Zur Stadt vgl. KRABBO Nr. 717 (1248), 1000 (1271), DSB I 308f, KRABBO (1912) 263, 270.

104 BOLL, F., Gesch. d. Landes Stargard, Bd.1 (1846), ohne Einzelheiten. DSB I 309 hat 1276 als Gründungsdatum für die "Schulbrüderschaft", wohl die vom Kaland abhängige Vikarienfraternität, u. erwähnt ersteren nicht.

105 KRABBO Nr. 1000. Damit wird die Stadt wohl auch der archi= diakon. Jurisdiktion des Stiftes unterstellt worden sein, zumal 1354 die Inkorporation folgte. LEDEBUR 62 erklärt Neubrand. zum Sitz einer eigenen Landpropstei, was zwar seiner Theorie entgegenkäme (vgl. vor.A.6), doch nicht ganz unwahrscheinlich wäre; denn der Propst residierte evtl. in Neubrandenburg.

106 MUB IX 476.

107 MUB XIV 152. Die Verbindung des Kalands zum Hl.Geist-Spi= tal (unerwähnt in DSB I 308f) könnte so alt wie die zum Stift sein. Zur letzteren vgl. auch das Verhältnis Leitz= kau-Loburg (ob. S.152f).

108 GSH 223, 247ff.

109 Vgl. die Urkk. v. 1338 (ob. im Text), 1362 (folg.A.111).

110 Zur Ausübung der Seelsorge durch Brodaer Prämonstratenser vgl. SCHMALTZ II 106ff, GSH 247ff.

111 1358 schenkt der Pfr. von Woldeg Renten; 1362 verkaufen die Grafen v.Fürstenberg Renten den "calendarum fratribus et vniuersis altaristis tam in ecclesia parochiali...quam in capellis beatorum Johannis ewang. et Nikolai...et sancti Spirtus" (MUB XIV 322, XV 146f). Pfandbriefe von 1382, 1400 nennt der Vis.-Abschied v. 1552 (MUB XX 177, XXIV 127).

112 MUB XXIII Nr. 13020 (1396), 13166 (1397). - Ebenso betra= fen Provisionen Bonifaz' IX. den Kaland zu Friedland 1391, zu Anklam u. zu Greifenberg 1398 (MUB XXII 102, XXIII 375f).

113 SCHMALTZ II 109f.

114 Zu KRABBO Nr.689 (1244) vgl. DSB I 285, KRABBO (1912)263.

S.178 A.115 SCHMALTZ II 11o vermutet in Stargard, Sitz eines pommer= schen Kastellans, im 12.Jh. eine Mutterkirche. Der 1259 (Stadterhebung) Flecken genannte Ort (KRABBO Nr.835) er= langte später keine besond. Bedeutung (KRABBO (1912) 263, 27o, DSB I 332f).

116 Nicolaus prepositus in Vredeland iuxta Stargard war 1295 mkgrfl. Kaplan (KRABBO Nr.1625). Die Propstei (zu ihr GSH 23, 8off, 413, SCHMALTZ II 114, 153, 163), deren An= fänge in Stargard zu vermuten sind, war wohl mit dem Pfarramt der Friedländer Stadtkirche uniert, zumal diese landesherrl. Patronat unterstand (GSH 413, SCHMALTZ II 153).

117 MUB V 4o8f. Die als Zeugen genannten Pfr. von Brunn, Schwanebeck, Trollenhagen waren sicher Kalandspriester (so auch SCHMALTZ II 114. Zum Kaland LEDEBUR 63, BOLL (wie A.114) 188, 389.

118 Kern des von der Tollense zum Putzlarer u. Galenbecker See sich ausdehnenden Werders war das Ländchen Beseritz (vgl. LEDEBUR 63, SCHMALTZ II 113f, 115), wozu die in A.117 genannten Pfarrorte gehörten.

119 MUB VI 269. Dem Kaland kam sicher auch das Testierprivi= leg zugute, das 2 Jahre später, 1327, Fürst Heinr.II. den "ecclesiarum rectoribus...et altaristis" der Propstei Friedland "ob salutem animarum ipsorum" gewährte (MUB VII Nr.4874).

12o MUB XIV 297 (1358), XXII 1o2 (1391) nur Regest).

121 Vgl. LISCH in: Jb. d. Ver. f. Meckl.Gesch. 7 (1842) 279.

122 1526 unterzeichnen die Friedländer Kleriker eine Be= schwerdeschrift an den B. v. Havelberg wegen des Vor= gehens bei Einführung der Reformation in F. (1525, DSB I 285) korporativ mit "J.g. Clerus to Vredeland" u. er= wähnen "eyn gemeyne presterhuss" (CDB XXV 154ff).

123 LEDEBUR 63, BOLL (wie A.114) 188, ohne Näheres.

124 DSB I 348f. Der Pfr. zu Woldegk bezeugt 1271 die Schen= kung des Neubrandenburger Kirchenpatronats an Broda und schenkt 1358 dem Kaland zu Neubr. Renten (vgl.vor.A.1o5, A.111).

125 LEDEBUR 62f nennt Woldegk Propsteisitz (vgl. dazu vor. A.6). SCHMALTZ II 117f führt nach W. verschiedene Pfar= reien auf, ohne ihr Verhältnis zu W. zu beleuchten.

126 So SCHMALTZ II 112 u. Karte.

---

1 Vgl. WOHLBRÜCK, S.W., Gesch. des ehem. Bist.Lebus, Teil 1 u. 2 (1829), 3 (1832), FUNCKE, F., Das Bist. Le= bus b.z. Anfang der Hohenzollernherrsch. i.d. Mark Bran= denb., Jb. f. Brand. KG 11/12 (1914) 41-76, 16 (1918) 1-36, 17 (1919) 1-17, HAUCK V/1 7of, SCHMID II 292ff, LTK VI 443f. LUDAT, H., Bistum Lebus (1942) datiert die Gründung auf 1122/23 u. nimmt an, der Sprengel sei aus der D.Posen 1123/24 herausgelöst worden.

2 FUNCKE (1914) 53 A.1, (1918) 3of, HAUCK V/2 1178, LUDAT 261; vgl. dagegen SCHMID II 292.

S.179 A. 3 Lediglich zu Crossen/Oder, in der D.Breslau, soll ein Kaland bestanden haben, den angeblich Joh. v.Hagen gründete. Obwohl die einzige Nachricht von ihm reichlich unsicher ist (vgl. ob.S.15o A.1o9, LEDEBUR 42f), wäre darauf hinzuweisen, daß Crossen vor 1233 Stadt u. Hauptort eines 1482 endgültig von Brandenburg erworbenen Landes (DSB I 519ff), anfangs des 13.Jhs. Sitz eines Aprs. älterer Ordnung u. später eines Land-Aprs. im AD. Glogau war (PANZRAM, B., Die schlesischen ADe. u. APRe. bis zur Mitte des 14.Jhs. (1937) 47, 128, 142, 195). Da nach DSB I 519, 521, WENTZ 6 an der 1o65 erwähnten Andreaskirche 1232 eine Propstei bestand, sind hier Mutterkirchenverhältnisse sicher gegeben. PANZRAM, der als einziger die Niederkirchenverfass. einer kolonialen D. nach den Methoden der modernen Landkapitelsforschung darstellt, geht zwar auf die korporative Organisation des Klerus der schlesischen APRe. nicht ein, nennt jedoch "Erzpriesterversammlungen (ebd.176). Evtl. bestand in Crossen eine fraternitas des APRs., die gelegentlich Kaland genannt wurde.

4 Vgl. LEDEBUR 7 u. ob. S.149.

5 FUNCKE (1914) 52f, 54ff. Vgl. dazu jedoch LUDAT vor. A.1.

6 FUNCKE (1914) 62ff mit Liste der Ade. ab 1276.

7 Ebd. 6off, WOHLBRÜCK I 96ff. Zur Matrikel FUNCKE (1914) 45f, (1919) 1ff. Über die Entstehung der Sedes u. ihre Vorsteher (Erzpriester?) ist nichts bekannt.

8 LEDEBUR 43 hält Kalands- u. Sedesbezirk für identisch.

9 Zur Kolonisation vgl. KÖTZSCHKE 72ff; zum Erwerb durch die Askanier KRABBO Nr.1442 (1287), KRABBO (1912) 264f.

1o SCHMID 5 A.1, I 4 A.2 tritt für die Christianisierung Schlesiens, der Neumark u. Pommerellens noch durch die polnische Kirche im 12.Jh. ein, verbreitet sich jedoch nicht über die Entstehung des Pfarrsystems in diesen Gebieten. Seiner dafür gegebenen Begründung (III 265f) ist zu entnehmen, daß er den Ausbau des Pfarrnetzes für die Frucht der Ostkolonisation hält.

11 Vgl. den Ablaß für den Müncheberger u. das Statut des Frankfurter Kalands (unten A.12, A.23). Näheres über das diözesane Verbrüderungswesen war nicht zu erfahren.

12 CDB XX 15of (nach Or. im Univ.-Archiv Breslau). LEDEBUR 45 hat nach Drucken des 18.Jhs. "fraternitas Kalendarium". Der Ablaß gilt bes. den Laien, die an den 4 Begängnissen zu Weihnachten, Ostern, Joh. Baptistae u. Michaelis teilnehmen oder den Kaland u.a. mit Luminarien unterstützen. Zu beachten sind auch die Schriftzitate in der Arrenga (2. Cor. 5, 1o, Psalm 126, 6).

13 LEDEBUR 44f.

S.18o A.14 Vgl. unten S.197ff.

15 DSB I 598f. Zu Kl. Leubus, 1163/75 als Tochter Pfortas begr., u. seiner Kolonisationsarbeit KÖTZSCHKE 81, HAUCK IV 341 A.3, 652.

16 DSB ebd., FUNCKE (1914) 6of.

16a DSB I 544, FUNCKE (1914) 74f, (1918) 26f.

17 FUNCKE (1914) 6o.

18 DSB I 544, ohne Einzelheiten.

S.180 A.19 Vgl. REUSS-CASPARI 71ff (Bespr. v. SCHÄFER, K.H., in:Zs f. KG (1942) 424ff), die in die Entstehungsgesch. nicht vordringt u. den Kaland unter den religiösen Laienbruder=schaften abhandelt. Zum Kaland LEDEBUR 44f, WOHLBRÜCK III 15f. 108, SPIEKER, C.W., Beschreib. u.Gesch. der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt (1853) 133ff.

20 Vgl. DSB I 533f, KRABBO (1912) 264f, 273ff, FUNCKE (1914) 60. Rechtsnachfolgerin der um 1226 bestehenden Nikolai=kirche (KRABBO Nr.2027) war die Stadtpfarrkirche BMV (landesherrl.Patronat).

21 Das Stadtbuch, um 1425 angelegt, nennt für 1364 einen Kalandsaltar (CDB XXIII 175).

S.181 A.22 Ebd. 118ff (vgl. REUSS-CASPARI 76). - Nos Altaristae Ecclesie Sancte Marie parochialis...vna cum domino ple=bano hildybrando felicis recordationis, necnon domino tho=ma Beyer iam existente plebano ecclesie predicte, elegi=mus inter nos fraternitatem...Hildebrand war 1367/70 Le=buser Domherr, Thomas ist evtl. identisch mit dem 1377 genannten Thomas v.Bychan (FUNCKE (1918) 17,19).

23 precipue sex...in conuiuiis sacerdotum sunt observanda, que habentur XLIIIta ...Von den 6 Leitsätzen sind die 4 ersten wörtlich c. 6 D XLIV, die folgenden inhaltlich c. 8, 9 D XLIV entnommen (vgl. dazu oben S.37 A.24). Die Arrenga der Bestätigung preist mit Schriftzitaten die Verbrüderungsidee, die Präambel des Statuts nennt ein Liber defunctorum.

24 Die Anzahl der.."clericorum tam altaristarum Cappellanorum quam plebanorum circumsedencium"wird auf 36 die der Laien (quia gubernacione, consilio et auxilio laicorum indige=mus) auf 12 begrenzt. Den Stadtpfarrer, meist Lebuser Domherr (FUNCKE (1918) 14ff), unterstützten in der Lei=tung der fraternitas 2 auf Lebenszeit gewählte rectores.

25 Vgl. dazu oben S.159 A.117, S.172 A.50.

26 CDB XXIII 237. B.Friedrich war kurfürstl. Kanzler.

27 Ebd. Note.

28 CDB XXIII.237f. Vgl. dazu weiter A.35. - 1472 bestätigt Kurf. Albrecht die Stiftung den "Kalandsherren des Ca=lantz zu franckfurt" (ebd. 242).

29 Außerordentliche Tagungen waren 1379 "per famulam frater=nitas" anzukündigen (ebd. 119). Vgl. A.35 (1457).

30 Vgl. REUSS-CASPARI 73f, die ein ungedr. Mitgl.-Verz. an=führt.

31 CDB XXIII 119 (1379). Die Aufgaben der rectores sind nicht genannt. Sie sind evtl. Stellvertreter des eigent=lichen Vorstehers, des Pfarrers, der meist Domherr war (vgl. A.24) und wohl nicht in F. residierte. Den provi=sores oblag die Vermögensverwaltung, sie entsprachen den Kämmerern. 1516 werden zwei Seniores genannt (ebd.379).

S.182 A.32 1539 bittet der Rat den Kurfürst um Anweisung, wie es "mit der pristerschaft, als den calandt herrn vnd andern" zu halten sei"(ebd. 467). REUSS-CASPARI geht nicht darauf ein.

33 So LEDEBUR 44. Die Bestät. v. 1457 erwähnt nur kurz das Statut.

S.182 A.34 Vgl dazu oben S.14ff, 162f.

35 "inspectis sedulis oracionum suffragiis nostrorum con=fratrum deuotorum, altaristarum et fratrum kalendarum in frankenfordis ... quod non in commessationibus gutturosis suas quatuor tempora conuenciones pertractent, sed vigi=liis et missis ... magis invigilent et ob id conueniant" (CDB XXIII 238).

36 REUSS-CASPARI 61ff geht nicht darauf ein.

37 Vgl. ebd. 74ff. sowie Geschäfts-Urkk. v. 1474, 1485, 15o7, 1516, 1518 (CDB XXIII 268f, 285, 339, 379, 422). Außer Ka=pitalien, Renten u. Grundbesitz besaß er zwei Versammlungs=häuser.

38 1518 genehmigte der Rat den Verkauf von Leibrenten (CDB XXIII 422). Vgl. auch REUSS-CASPARI 75 A.611.

39 REUSS-CASPARI 74f. Vgl. auch in Osterburg (ob. S.113).

4o Vgl. ebd. 72, 73 A.586, 74f.

41 LEDEBUR 43.

S.183 A.42 CDB XIX 39.

43 LEDEBUR 43.

44 Vgl. KRABBO Nr.869 DSB I 566ff, FUNCKE (1914) 55f A.1.

45 FUNCKE (1914) 6o, 62.

46 SCHÄFER 31 A.18.

47 FUNCKE (1914) 6o, 62, 72f, DSB I 524f. Die Sedes entsprach wohl dem gegen Ende des 14. Jhs. brandenburgisch geworde=nen Land Sternberg, dessen Hauptort Drossen war.

---

1 Vgl. SCHUBERT I 34ff, HAUCK II 696ff, 7ooff, 7o9f, WIEDE=MANN 93ff.

2 Vgl. SCHUBERT I 119ff, HAUCK III 8off, 92ff, 634ff, 649ff, JORDAN 81f.

3 Literatur folgende A.1o.

S.184 A. 4 SCHUBERT I 51ff, 72ff, HAUCK III 8off, 92ff, 639ff, 658ff.

5 SCHUBERT I 55ff, HAUCK III 99ff;vgl. auch unt. S.194ff.

6 SCHUBERT I 217ff.

7 HAUCK IV 174 A.2, SCHUBERT I 1o3ff.

8 Vgl. dazu die kleine Aufstellung unten S.194 A.7 sowie WILDA 357, 373f.

9 Vgl. KÖTZSCHKE 74ff, SCHUBERT I 127ff, JORDAN pass., HAUCK IV 622ff.

1o Vgl. GAASCH, HAFF, MAYBAUM, SCHMALTZ I u. II, WEIMAR sowie die bei den jeweiligen Kapiteln angegebene Literatur.

S.184 A. 1 Vgl. HAUCK II 399ff, 416, 7o2ff, WIEDEMANN 83f.

2 Zur Verbrüderung Bremens mit Reichenau im 9. Jh. u. mit Hildesheim vgl. oben S.18, 2o A.3o. -Adam v. Bremen berich=tet die Einschreibung König Knuts d. Gr. v. Dänemark in den liber fraternitatis des DKs. (MG SS rer. Germ.ed.SCHMEIDLER

SCHMEIDLER (1917) 112); zu Bremer Memorienbücher vgl. WATTENBACH-HOLTZMANN I/3 574, KATZ, E., Mittelalterl. Altarpfründen in der D. Bremen im Gebiet westl. der Elbe, Bremisches Jb. 30 (1926) 1-160, hier 96, 156.

S.184 A. 3 Vgl. HEGEL II 461ff, LEHE, E.v., Die kirchl. Verhältnisse in den Marschländern Hadeln u. Wursten vor d.Reform., Jb. d. Männer vom Morgenstern, 24 (1930) 136-215, hier 199ff. RÜTHER 161f. Ob die Petersbrdsch., die von der Domkirche St.Peter aus in der ganzen D. verbreitet war (LEHE 199f) u. 1415 u.a. den Dombau unterstützte (Bremisches UB V 71f), auf synodaler Tradition beruht, wäre noch zu prüfen. Ihr ähnlich bestand i.d. ED. Mainz die Martinsbrdsch. (KRUSCH 175ff).

S.185 A. 4 HILLING I 653ff. Den Grund zu der Reform, die die D. in 17 ADe einteilte u. damals auch in Minden u. Paderborn erfolgte (vgl. ob. S.61, 82), gibt HILLING I 445f, 647, 654f nicht an. Zweifellos wurden dadurch auch hier die Mutterkirchenverbände beeinträchtigt.

5 RÜTHNING, G., Oldenburg. Gesch. (1911) I 205. 1499 kauft der Kaland Renten (Oldenburgisches UB III 89.

6 Vgl. SELLO 100 A.1, der auf ihm (als Oldenb. Staatsarchivar) bekannte Urkk. von "lokalem Interesse" allgem. verweist, u. LEDEBUR 10.

7 DSB III/1 265ff. Die städt. Entwickl. begann im 13.Jh. Der südliche Stadtteil mit der Johanneskapelle gehörte zur Diözese Osnabrück (ebd. 275). MEINARDUS, K., Die kirchl.Einteil. der Grfsch. Old. im Ma., Jb. f.Gesch. d. Hztms. Old. 1(1892) blieb unzugänglich.

8 1124 gegründet (HAUCK III 1038).

9 HILLING I 327, 656f.

10 DSB III/1 267. St.Lambert bestand 1237 (ebd. 275).

11 HILLING I 656, 657f, LEHE 140ff, 148ff sagen nichts über die Entwickl. des auch Propstei genannten ADs. - Zu beachten wäre ein Gnadenjahrsprivileg, das 1398 der Archidiaconus terrarum Hadeleriae et Wurstiae seinen rectores ecclesiarum erteilte (BRÜNNECK 113ff).

12 SUDENDORF IX 25f. Der Ad. u. der Pfr. von Cappel geben ihren Konsens. KATZ erwähnt den Altar u. den Kalandsaltaristen nicht.

13 SUDENDORF ebd. - Daß der Kaland nur die Pfr. von Spieka, Midlum, Cappel vereinigte (so LEHE 208), ergibt sich nicht aus der Urk. Da Wursten nur 9 Kirchen, darunter 4 im 12.-13. als Sendkirchen nachweisbare, besaß (zu LEHE 139 A.5, 166, vgl. HAFF II 19), ist eine Untergliederung in mehrere Dekanate (vgl. LEHE 168) unwahrscheinlich. Das von LEHE 168 vermutete LK. war wohl der Kaland, der sicher den Klerus des wurstfriesischen Teiles des ADs vereinigte, dessen Mutterkirche jedoch vorerst nicht feststeht. Cappel,es war keine Sendkirche, war es wohl nicht.

14 Nach RÜTHER 161 bezog der Kaland laut Landbuch (ungedr.) Renten von allen Kirchen des Landes Hadeln.

15 Ebd. 162, LEDEBUR 16f, BILKAU, D.W., Hadeleriologia historica (1722) 81.

16 DSB III/1 338ff. Die hier 1261 erwähnte Severuskirche war wahrscheinlich die Mutterkirche des Landes.

.186 A.17 LEHE 2o9, BILKAU 17. Die Tagungen fanden montags nach Trinitatis statt, was evtl. auch vor der Reformation üblich war.

18 LEHE 2o9 sieht zu Recht im Hadelner Kaland zu Otterndorf ein LK. für den Klerus der lo Pfarrkirchen (ebd. 139 A.5) des Landes, übersieht diese Möglichkeit aber für Wursten (vgl. vor. A.13).

19 DSB III/1 338ff.

2o Wie aus den Noten bei KATZ, die die 2 ungedr. Urkk. mehr statistisch auswertet, zu erkennen ist, stiftete 1485 ein Pfr. eine Kommende zu St. Willehad; der Altarist, der 2 Messen wöchentlich halten mußte, sollte nicht "missam...fraternitatis calendarum impedire" u. erst "missa fraternitatis finita" Zutritt zum (Kalands-) Altar haben (KATZ 31 A.8, 67 A.7, 148). - 1495 wird eine Kommende gestiftet, deren Altarist "aus der Mitte einer bestimmten Brüderschaft" zu präsentieren ist; da die Urk. in einer Kiste (Kalandsarchiv ?) deren Schlüssel "die Kalandsbrüder" verwahren, zu deponieren u. die Dotierung auch für Armenspende zu verwenden ist (KATZ 24 A.1o, 7o A.1, 82 A.6, 9o A.3), kam die Stiftung offenbar dem Kaland zugute. - DSB III/1 342 u. LEDEBUR 16 erwähnen lediglich den Kaland (vgl. auch ob. S.115 A.13).

21 HILLING I 653, DSB III/1 338.

22 LTK IX 762, HAUCK IV 1o21. Die Urkk. v. 1485/95 sind im St. A. Hannover, Fond des Georgsstiftes Nr.33, 35, überliefert (KATZ 148, 155).

---

1 Vgl. die ob. S.183 A.1 genannte Literatur.

2 Vor Ansgar u. Ebo bestanden Verbindungen zu Amalar v.Trier, der um 81o in Hamburg die erste Kirche Nordalbingiens, das evtl. Missionsgebiet der Trierer Kirche war, weihte (zu GAASCH I 42f vgl. HAUCK II 415, 697, WIEDEMANN 93f). Ab Ansgar kann man sicher von einer Hamburger Verbrüderungstradition sprechen (vgl. ob. S.2o u. unten S.189). Zur fraternitas des Domkap. im 13.Jh. vgl. ob. S.21, zu seinem Nekrolog WATTENBACH-HOLTZMANN I/3 574.

3 Taufkirche für Stormarn war Hamburg, für den Holstengau Schenefeld, für Dithmarschen Meldorf, für das Holsteiner Marschland Heiligenstedten bei der Missionszelle Welanao (vgl. HAUCK II 692, 7oo, GAASCH I 42ff, 47, STOOB, H., Dithmarschens Kirchspiele im MA., Zs. d. Ges.f.Schleswig-Holst. Gesch. 77 (1953) 97-14o, hier 98ff). Wenn Eb.Rimbert (865/88) in seiner Vita Anskarii sagt, Ansgars D. sei klein gewesen, "nam nonnisi quattuor baptismales habebat ecclesias" (MG SS rer. Germ. ed. WAITZ (1884) 47), so wird der Charakter der Taufkirchen als Haupt- u. Mutterkirchen klar betont u. die Möglichkeit, daß unter den 4 Hauptkirchen, bereits weitere Kirchen minderen Rechts bestanden, nicht ausgeschlossen.

4 Vgl. unten S.192.

S.187 A. 5 Vgl. GAASCH I 79ff, II 45ff, 66ff, 9off. Die von GAASCH 52ff angenommene Stagnierung der Pfarrversorgung im 1o./11. Jh. bezweifelt STOOB (wie A.3) 1o9 mit guten Gründen.

6 So HILLING I 658ff; vgl. dagegen GAASCH I 27ff.

S.187 A. 7 Vgl. unten A.38.

8 Vgl. unten S.192.

9 So HILLING I 658.

1o HILLING I 326f stützt sich für die 1136 u. 1142 auftreten=den Apr. (UB Hamburg I 14o, 157) auf Urkk. die nach GAASCH I 32 A.87 um 118o gefälscht wurden.

11 Die Einteilung in die Quarten "Stormaria, Holtzazia, Thit=marcia, Palus" überliefern die "taxis beneficiorum pre=positure" um 135o (Fotokopie bei GAASCH III 46f) u. ein Prokurationsverz. um 154o (ebd.52). GAASCH baut seine Diss. äußerlich auf der Quarteinteilung auf, erklärt sie jedoch nur knapp als eine an die 4 ersten Taufkirchen angelehnte "verwaltungstechnische Maßnahme" (ebd. III 32), ohne sie näher zu untersuchen (vgl. z.B. ob.S.88 A.13). Es wäre da=zu auf SCHUBERT I 358f zu verweisen, der vermutete, daß die Quart eine dekanatsähnliche Organisation, evtl. unter dem procurator quartalis, war u. in jeder Quart ein Ka=land nach Art der Lk. bestand. Übrigens charakterisiert SCHUBERT I 38o die Kalande knapp u. gut. Zu den Lübecker Quarten vgl. unten S.198.

12 UB Hamburg. I 433f. Bemerkenswert ist, daß das Privileg mit Rücksicht auf die von den Plebanen geübte Hospitalitas erteilt wird.

13 Vgl. FEINE 242 A.2, 3o8, 333, BRÜNNECK 13f, 19.

14 Vgl. S.188, 19o, 191.

15 Vgl. Text zu A.2of.

S.188 A.16 Vgl. z.B. das Kamminer Privileg 1267 (unt.S.239f).

17 Evtl. zog der procurator quartalis diese ein (vgl.vor.A. 11).

18 GAASCH I 42, II 48; vgl. auch vor.A.2.

19 BRANDES I 82 bezieht die Urk. (wie vor.A.12) nur auf den Hamburger Kaland (dazu ebd.82ff). Die Autorin behandelt zwar an loo Hamburger Bruderschaften, doch hätte man nach ihren Bemerkungen zur Methodik (ebd.8of) eine über die Erwähnung der Urk. v. 1236 u. der beiden ungedr. Urkk. v.1284 u. 1294 hinausgehende Interpretation erwartet, zu=mal sie beim Kaland eine "Sonderform" im allgemeinen Bru=derschaftswesen erkennt (ebd. 133ff). - Zum Kaland vgl. noch WILDA 355, LEDEBUR 17, STAPHORST, N., Historia Ecclesiae Hamburgensis (1725) I/2 576ff, 694ff.

2o GAASCH II 48ff; gleichzeitig wurde das Domkap. erneuert (ebd. 49 A.3). Zur Lage von St.Peter DSB I 388.

21 GAASCH II 58, DSB ebd.

22 Nach BRANDES II 7o (ohne Einzelheiten); vgl. dazu MAY, O.H., Untersuchung über das Urkundenwesen der Erzbisch.v.Bremen im 13.Jh., AUF 4 (1912) 39-112, hier 1o7. - Beziehungen des Kalands zu dem vor 1246 in der erweiterten Neustadt errichteten Hl.Geist-Spital bestanden sicher (zum Spital vgl. REICKE I 85, 222f).

23 UB Hamb. I 735f. - 135o schenkt ein Knappe dem Domkaland Land für diese Vikarie (SHRU IV 299).

24 Nach BRANDES II 7o, III 1o4; vgl. dazu MAY 11o.

S.188 A.25 St.Peter war Tochter der Domkirche u. Mutter der 3 übri= gen Hamburger Pfarrkirchen (GAASCH II 58f).

26 Vgl. FEINE 342.

27 STAPHORST I/2 707. Die Urk. diente dem gleichzeitig auf= gestellten Statut als Präambel u. wurde von "Decanus et Fratres Calendarum S.Mariae" (Patrozinium des Domes!) für die bereits wiedervereinte Korporation ausgefertigt. Über die Gründe der Spaltung war nichts zu erfahren.

28 Das laufend ergänzte Statut (ebd. 707ff, 710ff) ist ver= mutl. in einem Kalandsbuch überliefert. - Bis 1514 (vgl. ebd. 313) fand zweimal i.J., anschein. im Frühjahr und Herbst, eine Synode unter dem Dompropst, hier eine Diöze= sansynode, unter Beteiligung des Domkalands statt. - Be= merkenswert ist der Einfluß des Domkap. auf die wiederver= einte Korporation. Der Kalandsdekan, über dessen Bestellung nichts verlautet (vgl. ebd.725), hatte nun als "Consiliarii et Camerarii" zwei Domherren anzunehmen (ebd. 707f).

29 Jeder Priester mußte monatlich eine Totenvigil mit Seelen= messe lesen, die Laien, Männer u. Frauen, mußten sie lesen lassen (ebd. 580). Der 1372, 1391 u. 1491 erneuerte Be= schluß, weiter keine Laien aufzunehmen, wurde offenbar öfters durchbrochen.

30 Weitere Kalande, außer in Hamburg, treten hier nicht auf.

31 Vgl. GAASCH II 58f.

32 So STAPHORST I/2 576.

S.189 A.33 Das Memorien- u. Schenkungsverz. v. 1322/1550 (ebd.695ff) nennt u.a. Kleriker aus Itzehoe, Meldorf, Barkstedt. Das Statut erwartet von den Hamburger Mitgl., daß an ihren Altären die fratres extranei presbyteri am Kalandstag Mes= se lesen dürfen (ebd. 708). Das Material bei STAPHORST, bes. die Liste der Dekane u. Mitglieder sowie der Nekrolog des Hamb. Domkapitels, wäre noch auszuwerten.

34 BRANDES III 84.

35 Vgl. ebd. I 84ff.

36 Zu St.Jakob vgl. GAASCH II 58, DSB I 388.

37 Zu "Alberti Geuerdes, Decani Eccl. Hamb. Nova Ordinatio super fraternitatem S.Wenceslai...data 1488" (STAPHORST I/3 (1727) 826ff) vgl. BRANDES I 86, WILDA 356. Zu dem Passus "quilibet sacerdos...quovis mense legat vigilias majores et unam missam pro defunctis" vgl. vor. A.29.

38 Vgl. HILLING I 659, GAASCH II 50. Zur Jurisdiktion über die 4 Hamburger Pfarrkirchen erhielt er 1207 vom Dompropst die über die Stormarner Kirchen Süllfeld u. Billwerder (HILLING ebd., GAASCH III 34) u. damit auch über deren Filialen Bargteheide, Allermöhe, Moorfleet (GAASCH III 62f, 64f). Evtl. vereinigten ursprgl. die Pfr.dieser 9 Kirchen, die den als decanatus bezeichneten Bannbezirk bildeten, sich korporativ u. nahmen, um die 12-Zahl, (vgl. ob. S.85 A.48) ohne Dekan, zu erreichen, noch 4 vicarii forenses (vgl. dazu KATZ (wie S.184 A.2) 10f) auf.

39 So BRANDES I 86.

40 BLUMBERG 214ff. Die Gräfin urkundet "pro salute animae" ihres verst. Gatten. - Das Chronicon Holtzatiae (vgl.

folg. A.43) berichtet "Hic eciam Hinricus (= Heinr.I., Gründer der Linie Itzehoe) fundavit in Welna vicariam pro confraternitate Kalendarum, bis in anno congreganda, a.D. 1303"(MG SS XXI 267). Graf Heinr. steht im Kalandsregister als "fundator" (WESTPHALEN III 549). - Zum Kaland vgl. ebd. 549ff, WILDA 326, 373, LEDEBUR 17f, SCHMARJE 271f, SCHUBERT I 258f, 380.

S.189 A.41 BLUMBERG 216f, 218f. - Nach GAASCH III 15 war Itzehoe nicht dem Kl. (dazu folg. A.58) inkorporiert. Wahrsch. handelt es sich jedoch um eine Inkorp. minus plena (FEINE 353, 363). - 1308 bestätigte Eb. Giselbert die Errichtung der Kapelle (BLUMBERG 219).

42 Vgl. HAUCK II 692, 700, GAASCH I 47f.

43 Chronicon Holtzatiae auct. Presbytero Brem. Dioec. (MG SS XXI 251ff, hier 258) u. Chronik der nortelvischen Sassen, hg. v. LAPPENBERG, Quellensamml. d.Ges.f. Schlesw.-Holst. Gesch. 3 (1865) 3; vgl. dazu GAASCH I 47.

44 BLUMBERG 220ff.

S.190 A.45 Ebd. 220ff.

46 Vgl. S.191

47 GAASCH II 47 geht kaum auf Welanaos Bedeutung ein, erwähnt nur eine angebl. 1304/05 auf dem alten Kirchhof erbaute Kapelle, gibt jedoch zu den chronikal. Nachrichten von der Ansgarischen Sixtus-Kapelle zu bedenken, daß Adam von Bremen evtl. die Namen verwechselt, wenn er berichtet, Ansgar habe Reliquien des hl.Maternian "apud Heiligonstat", womit er wohl das ihm schon unbekannte Welanao meinte, und die des hl. Sixtus in Hamburg niedergelegt (SCHMEIDLER (wie vor. S.184 A.2)25.Es wird sich bei der Reliquientranslation umgekehrt verhalten haben.

48 Es ist oval u. zeigt eine stehende Halbfigur mit Mitra, Stab u. Pallium, die die rechte Hand zum Segen erhebt. Die Legende, in kapitaler Majuskel, lautet "SIGILLUM FRATRUM CALENDARUM IN WELNA" (Abb. bei WESTPHALEN III Tab. I Nr.1).

49 Zu Itzehoe, um 810 als Burg zum Schutze des Störüberganges erbaut, vgl. DSB I 408ff, HBHS I 102ff.

50 Gegen GAASCH II 47, nach dem die cella Welanao keinen Einfluß auf die Pastorisierung hatte, hat man bei ihr ein gleiches Mönchs- oder Klerikerkollegium anzunehmen, wie es z.B. in Osterwick, Visbeck u. Meppen vor Errichtung der Bistümer bestand (vgl. ob. S.98, HAUCK II 420, 696). Meppen, vermutlich von Corbie, Ansgars Heimatkl., begründet (WIEDEMANN 86), wird 834 noch, als Ludwig d. Fr. es mit den ihm untergebenen Kirchen dem Kl. Korvey übergab, "königliche Zelle" genannt (HAUCK II 420 A.2). Der Ausdruck cella für Missionsstation ist keine Diminutivform. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit war Welanao nicht nur Missionsbasis für Skandinavien sondern auch Seelsorgezentrum für Nordalbingien u. Mutter von Schenefeld u. Heiligenstedten, das auch die architekt. Beziehungen der karoling. Kirche von Schenefeld zu "Corvey und Reims" (GAASCH I 45) vermittelt haben wird. Die Tradition Welanaos übernahm anscheinend das nahe Heiligenstedten, das unter Eb. Adalbert des Gr. (1043/72) Sitz eines Bistums werden sollte (HAUCK III 660 A.5, vgl. auch HBHS I 91f).

51 Vgl. oben S. 35ff.

S.19o A.52 Wenn Kl. Itzehoe 13o6 dem Kaland für den Gottesdienst in der Kapelle auferlegt, ut quicquid ad Altare oblatum fuerit, nostro Praeposito...quolibet mense fideliter pre=sentetur (BLUMBERG 218), so sind wohl Oblationen gemeint, die regelmäßig bei den Kalendenfeiern eingingen.

53 Zu GAASCH I 51ff, II 45ff vgl. STOOB 1o9.

54 Vgl. das Privileg v. 1236 ob. S.187.

55 So in der Urk. des Dompropstes 13o6 (wie vor. A.41)

56 BLUMBERG 223ff.

57 Die Benennung entspricht u.U. noch dem Umfang des ehem. Muttersprengels von Heiligenstedten (vgl. ob. A.3). Eine Beziehung zu den Quarten ist nicht festzustellen, zumal das Taxregister um 135o Itzehoe an erster Stelle der Quart Holtzatia (ihm folgt "vicarius ibidem", evtl. der Kalands=vikar?) u. Heiligenstedten in der Quart Palus aufführt (vgl. GAASCH III 46f). - Vgl. auch zu den sog. Landesvier=teln des Holstengaues HAFF II 12ff.

58 Vgl. HAUCK IV 1o22f, GAASCH II 14, DSB I 4o8. VOSS, O., Die Entwickl. des Itzehoer Nonnenklosters (Diss.Kiel 1949) war unzugänglich. Das Verhältnis des Kalands, den LEDEBUR 17 übrigens in Itzehoe lokalisiert, zu dem Nonnenkonvent wäre noch zu untersuchen.

S.191 A.59 Vgl. WESTPHALEN III 549, SCHMARJE 272.

6o WESTPHALEN III 553f (1448); der Offizial des Dompropstes hielt die Synode ab; ebd. 555 (1454). - Anscheinend ge=hörte Krempe, um 125o Stadt (vgl. DSB I 414f, HBHS I 119f), noch zum Kalandsbezirk.

61 Vgl. SCHUBERT I 38o. GAASCH geht auf korporative Vereini=gungen des Pfarrklerus nicht ein.

62 Vgl. WESTPHALEN III 556ff, HBHS I 15. - SCHMARJE 271 nennt einen weiteren, evtl. aus dem Münsterdorfer in nach=reformatorischer Zeit hervorgegangen Kaland in der Pros=stei Steinburg (zum Amt vgl. HBHS I 196f).

63 GAASCH I 48.

64 Nach SCHMARJE 271 bestand er im 14.Jh.

65 GAASCH II 1ff, 56ff.

66 Vgl. ebd. 56ff, DSB I 442ff; Rendsburg, wo nach HBHS I 174 im 12.Jh. eine Kaufmannskirche bestanden haben soll, zahlte um 135o die höchste Taxe der Quart Holstein, vor Itzehoe (GAASCH III 46f). Mutterkirche u. Hauptort des Holstengaues war Schenefeld (vgl. zu vor. A.3 GAASCH I 44f, II 1ff, HBHS I 179f).

67 Zu ihm WILDA 361, LEDEBUR 18, SCHMARJE 271, ROLFS 42off, SCHUBERT I 258, 38o.

68 STOOB 99f, 1o9ff, 115ff, GAASCH I 43f, 56ff.

69 Damit beweist 1575 der Landpropst P.Boje die vorreformato=rische Zugehörigkeit des Kalands zu seiner Propsteikirche in Meldorf, um sich gegen die Aufteilung des Kalandsver=mögens an die Propsteien Meldorf, Heide, Lunden u. ihre Kalande zu verwahren (vgl. ROLFS 43off).

7o Vgl. STOOB 1o9ff, GAASCH I 56ff, III 46f.

71 So ROLFS 42o nach NEOCORUS, Chronik d. Landes Dithmarschen, ed. DAHLMANN, F.C., (1827) I 258.

S.191 A.72 Vgl. oben S.187.

S.192 A.73 DSB I 427f, HBHS I 137.

74 ROLFS 42off.

75 Ebd. 421. Für die 1559-1581, entsprechend der derzeitigen Landesdrittelung, bestehende Propstei Mitteldithmarschen wurde in Heide vgl. HBHS I 89f ein eigener Kaland ein= gerichtet (vgl. vor. A.69).

76 STOOB 1o2, 1o9, GAASCH I 59f; zu Lunden HBHS 135.

77 ROLFS 425.

78 Vgl. ROLFS 425, STOOB 124f.

79 Zum Stift HAUCK IV 622ff, 1o21, GAASCH II 2ff, HBHS I 15f, 145f, zum AD. HILLING I 326f, GAASCH III 33.

8o Angeblich wurde er 1334 gestiftet u. sein Statut damals aufgestellt (WESTPHALEN III 559ff, WILDA 359, LEDEBUR 28f, SCHMARJE 272). Vgl. dazu folg. A.84, 9o.

81 Vgl. GAASCH II 28ff, WEIMAR 15off, BERTHEAU, F., Beitrr. z. älteren Gesch. des Kl. Preetz, Zs d. Ges.f.Schlesw.-Holst. Gesch. 46 (1916)134-196, hier 136ff; zur Stadt DSB I 412ff, HBHS I 111ff.

82 SCHUBERT I 38o hält den Kieler Kaland für den des ADs. Zu Neumünster vgl. DSB I 429f, HAFF II 35ff. Ein Kaland war dort nicht anzutreffen.

83 Vgl. SCHUBERT I 274ff, GAASCH II 3of.

84 Die Präambel des Statuts (vgl.folg. A.9o) gibt zwar an,der Kaland sei 1334 gestiftet worden, doch wird man dies auch hier nicht als Gründungsdatum anzusehen haben. Eher ist anzunehmen, daß ihm 1334 im Zusammenhang mit der Inkorpo= ration vom Stift oder von den Holsteiner Grafen (vgl. GAASCH II 3o) Zuwendungen, evtl. als Entschädigung, ge= macht wurden, die späterhin als materielle Fundierung gal= ten. Vgl. dazu ob. S.1o A.6 u.folg. S.197f.

85 WESTPHALEN III 115, ohne Einzelheiten.

86 Vgl. REICKE I 85, 223, II 29 A.4 u. GAASCH II 35, der sich stützt auf MEINERT, A.E., Die Hospitäler Holsteins im MA., ungedr. Diss. Kiel 1949, 44-52 (unzugänglich)

S.193 A.87 SHRU IV 499.

88 Vgl. GAASCH II 34ff.

89 Ein Nachtrag zum Statut erwähnt die mit einem Ablaß 1383 verliehene Bestätigung(WESTPHALEN III 566, vgl. ebd. 572). Das Siegel, ovales Zwiebild, rechts stehende Madonna, links unbekannte Heilige, unziale Majuskellegende, bei WESTPHALEN III Tab. I Nr.2, der die Lesart "Kalandarum" hier leicht in den abgenutzten Schnitt hineindeuten konn= te.

9o Das Statut, von WESTPHALEN III 559ff "e codice fraterni= tatis membranaceo" ediert, wurde offenbar aus dem lateini= schen abgefaßten "Liber Fundationis, Regularum et Incre= mentarum Kalendarum Kilonensium" ins Niederdeutsche über= tragen u. laufend ergänzt. Späterer Zusatz ist sicher die Bestimmung über die Einführ. des numerus clausus bei 24 Mitgl., die auf die Präambel folgt. Einen Anhaltspunkt für die Datierung der niederdeutschen Redaktion gibt dem Lokalforscher sicher die Nennung des Kalandsdekans Johan

Bokmaste, als Inhaber der Kalandskommende (ebd.565). Da die Zusätze zum Statut u. die anschließende protokollarische Niederschrift der Meßstiftung des 1504/08 verstorb. Kalandsdekans, Dompropst zu Schleswig u. Pfarrvikar zu Kiel - St.Nikolai, Enwald Sowenbroder (ebd. 566, 575) sich vom Statut stilistisch u. sprachlich nicht unterscheiden, darf man die vorliegende niederdt. Fassung nach 1504/08 ansetzen. - Von den liturg. Verordnungen wäre das Mandat (dazu S.13, 19 A.14, 48 A.11) an den 2 Bruderschaftsjahrtagen u. die Johannes-Bapt.-Verehrung zu nennen (ebd. 560f, 567).

S.193 A. 91 WESTPHALEN III 566, 572.

92 Ebd. 571; zur Reformation DSB I 414.

93 WESTPHALEN III 115; ihr Siegel ebd. Tab. III Nr.31.

94 Unter der Rubrik "De benefactoribus nostrorum" (Urkk.-Samml. d. Schlesw.-Holst.-Lauenburgischen Ges. f. vaterländ. Gesch.1 (1839/49)394).

95 So z.B. bei RIEMER 23 A.66.

96 Urkk.-Samml. (wie A.94) 278f. LEDEBUR 19 Note verwechselt die Brdsch. mit dem Kieler Kaland. BERTHEAU (wie A.81) 183 erwähnt nur die Verlegung nach Kiel.

97 Nach WESTPHALEN III 115 bestand sie 1189, was LEDEBUR 19 anzweifelt, der aber den sog. Ritterkaland für den Kieler hält. Das vermutlich im 15.Jh. benutzte spitzovale Siegel zeigt eine gekrönte Heilige, die in der Rechten eine Kapelle hält (evtl. die Frankenheilige Gertrud v.Nivelles?) u. hat die gotische Minuskellegende "sigillum kalen. militum"(Abb. bei WESTPHALEN III Tab. III Nr.26).

98 Vgl. BERTHEAU (wie A.81) 178ff, DSB I 437, HBHS I 166ff. Eine ähnliche "Adelsbrdsch." bestand bei dem ostpommerschen Zisterzienserkl. Buckow bei Rügenwalde (vgl. unt. S.242 A. 225).

S.194 A. 1 Zu den schleswig. Kalanden vgl. WESTPHALEN III 113, WILDA pass., LEDEBUR 71f, SCHUBERT I 380, SCHMARJE 271.

2 Es wäre hinzuweisen auf die nordischen Namen im Verbrüderungbuch der Reichenau u. des angelsächs. Kl. Durham BEYERLE 1122f), die Aufnahme Kg. Knuts d.Gr. in die fraternitas von Bremen u. Canterburg (vgl. ob. S.184 A.2, HAUCK III 640, 643) den Todeseintrag des Bischofs von Schlesw. im Mersburger Nekrolog (ebd. 1006). Eine Verbrüd. mit Hildesheim bestand wohl unter B.Ekhard (1000/26), der dort Aufnahme fand (vgl. ob. S.88). Ob dies auf eine von Ebo v.Reims, den Leiter der nordischen Mission u. späteren B. v. Hildesheim (vgl. ob.S.88, 189) begründete Tradition zurückweist, bliebe zu prüfen.

3 Vgl. SCHUBERT I 55ff, 72ff, HAUCK III 80f, 99ff, 634ff.

4 Nach HAFF I 44f, II 30ff war die Harde, der Kult-, Gerichts- u.Wehrverband schon vor der Christianisierung in kleinere Bezirke gegliedert, was zur raschen Filiation des Muttersprengels der Hardenkirche (vgl.auch HBHS I 86f) beitrug.

5 WILDA 374 nimmt für jede Harde einen Kaland an. Vgl. auch SCHUBERT I 380 u. folg. A.7.

6 SCHUBERT I 249f.

S.194 A. 7 So z.B. in Ripen 1499 u. Tondern (WESTPHALEN III 113, WILDA 357, LEDEBUR 72, HEGEL II 216), Randers (mit Statut, vgl. SCHMITZ, W., Der Einfluß d. Religion auf d. Leben im ausgeh. MA. bes. in Dänemark, Erg.-Heft z.d.Stimmen aus Maria Laach 61 (1894) 138), Roskilde 1261 (WESTPHALEN ebd., LEDEBUR 72), Ramslöse b.Kjöge/Seeland, Ramsö (mit Statut, SCHMITZ 138 A.3), Kopenhagen 1531, Lund 1373, Stockholm 1393, Upsala 1337 (HEGEL II 223, 226, 33of, 332f). Daß es sich hier um kein sporadisches Auftreten handelt, zeigt ein Synodalstatut des B. Lago Urne v. Roskilde (anschein. v. 1517, vgl. HEFELE-LECLERCQ VIII/1 (1917) 566f): "Die Kalande seien heilsam eingerichtet zum Labsal für die See=len der Verstorb. u. der Lebenden und als Band der Liebe unter denselben. Die Geistlichen möchten sich daher in der Kirche mit aller Andacht, bei Tische aber mit Mäßigkeit be=nehmen" (nach SCHMITZ 138). Die Anlehnung der Kalande an die Hardenkirchen u. ihr Fortbestehen nach der Reform. be=zeugt die Verordnung des seeländ. Reformators Palladius v.154o/44: "Euere Pfr. u. Küster (Lehrer) sollen mit den anderen Geistlichen zum Kaland hier in der Harde gehen, damit sie stets wissen..., was sie euch...lehren sollen..., wie sie das aus dem Kalandsbuch ersehen können, welches ich neulich zu ihrem Nutz u. Frommen geschrieben habe" (SCHMITZ ebd.). - Zum dänischen Bruderschaftswesen vgl. WILDA 62ff, HEGEL II 121ff, SCHMITZ 11off, 116ff, 138.

S.195 A. 8 SCHUBERT I 259.

9 Vgl. DSB I 446, HAUCK II 695, 7o7.

1o Zu der im dänischen Machtbereich früh u. weit verbreiteten St. Knuds-Gilde vgl. WILDA 62ff, SCHUBERT I 382f u. neuer=dings SCHÜTT, H.F., Die St. Knuds-Gilde zu Flensburg, Zs d. Ges.f.Schlesw.-Holst. Gesch. 87 (1962) 57-7o.

11 Erbaut unter Hzg. Knud Laward (1115/31). Ein Domkap. be=stand im 11.Jh. (DSB I 446, 448).

12 WILDA 373, LEDEBUR 72.

13 Vgl. WILDA 357, SCHUBERT I 38o.

14 So DSB I 446.

15 SCHMARJE 271, ohne Einzelheiten. Zur Stadt mit der um 12oo bestehenden Nikolaikirche, vgl. DSB I 371, zur Land=schaft HBHS I 188ff.

16 WILDA 373; vgl. LEDEBUR 72, SCHUBERT I 38o.

17 HAFF II 32f, DSB I 4o7.

18 HAFF ebd.

19 Husums wirtschaftl. Aufstieg setzte erst Mitte 14.Jh. ein, als nach den großen Sturmfluten die Aue schiffbar wurde (vgl. DSB I 4o6f, KRETZSCHMER 113, HBHS I 97ff).

2o So SCHUBERT I 38o.

21 Vgl. HAFF II 33, DSB I 368, HBHS I 19ff.

22 SCHUBERT I 25o, HAFF II 31f.

S.196 A.23 SCHUBERT I 38o. WESTPHALEN III 113 nennt einen Kaland "apud Eyderostadenses" u. noch 1573 zu Tönning, LEDEBUR 72 je einen in "Eyderstedt" u. in Tönning. Ob neben dem der Propstei noch einer für die Harde Eiderstedt existierte, wäre demnach noch zu klären. Die Halbinsel Eiderst. be=stand bis ins 15.Jh. aus je 3 Inseln u. Harden, wurde erst

1489 festländisch eingedeicht (KRETZSCHMER 113f, 365, HBHS I 37ff). Tönning, Hauptort einer Harde u. der Halb=insel, besaß 1186/87 eine Laurentiuskirche (DSB I 45of, HBHS I 2o3ff).

S.196 A. 24 Zu Nordstrand vgl. HBHS I 151ff.

25 Zur Propstei Strand vgl. SCHUBERT I 25o.

26 Knappe Auszüge aus dem Statut bei WILDA 36o, 363f. Nach LEDEBUR 71f war "Everhard Rudolphi", Kalandsdekan u. Pfr. zu Stundtebüll der Verfasser. WESTPHALEN III 113 nennt 13o3 "apud Stintebullense" eine "fraternitas S.Pancratii". - Kalandsmitglieder konnten außer den Kuratklerikern nur 12 Laien (auch Frauen) werden. Die Tischordnung zeigt al=te Kalandstradition. Die Sitzordnung berücksichtigt bes. Domherren u. Angehörige edler Geschlechter.

27 "In Dingen, welche betreffen die Definition", die Vermö=gensverwaltung, die korp. Gerichtsbarkeit u.ä., also im Kapitel, haben Laien weder Sitz noch Stimme (WILDA 36o A.1). Zu diffinitones u. Definitoren vgl. Lit. ob.S.54 A.35.

28 SCHUBERT I 25o A.1

29 Ebd. 25o; zur Marcellus-Flut vgl.KRETZSCHMER 113, HBHS I 151f, 177.

3o WESTPHALEN III 113, SCHMARJE 271.

31 KRETZSCHMER 113f.

31a SCHUBERT I 249; zu Angeln vgl. HBHS I 8ff. Der Ausbau der Pfarrorganisation erfolgte nach SCHÜTT (wie A.1o) 62 A.19 im 12.Jh.

32 So ebd. 38o.

33 Es war nur in der Zusammenfassung bei HEGEL II 21off u. WILDA 359, 363, 364f zugänglich.

34 So nach SCHRADER, H., Die Schleswiger Zünfte mit bes. Berücksichtigung der Flensburger Gilden u. Brüdersch. b.z. Beginn des 16.Jhs. (Diss.Leipzig 1913) 42 A.41. Der Kaland wird allerdings nur erwähnt (vgl. ebd. 75, 1o4).

35 Vgl. DSB I 375f. Hier wären die Beziehungen zwischen der Hl.Geist-Kirche u. dem Marienkirchspiel sowie zwischen diesem u. der im 12.Jh. erbauten Johanniskirche, der äl=testen Flensburgs, (vgl. SCHÜTT 67ff) u. auch die Rolle der Flensburger St.Knudsgilde zu berücksichtigen, die um 12oo bereits ein Statut hatte (SCHÜTT 63, SCHRADER 72). - Das Kalandsvermögen fiel nach der Reformation an ein "Armenhaus" (WILDA 373), vermutlich das Hl.Geist-Spital. Nicht ungewöhnlich wäre es, wenn der Kaland erst im 14.Jh. das Trinitatis-Patrozinium angenommen hätte.

36 HEGEL II 2o8; vgl. WILDA 363; zu convivium vgl. z.B. ob. S.37 A.17, 181 A.23. - Zuweilen nahm auch der B.v.Schles=wig an den Kalandsbegängnissen teil (HEGEL II 21o).

S.197 A. 37 HEGEL II 21o, WILDA 359. Laienmitgl. waren wohl haupt=sächlich Ratsherren u. Bürgermeister. Erst 1422 wurde die Teilnahme von Frauen am Bruderschaftsmahl, u. zwar als erster der Frau des Bürgermeisters B.Achtorp, ge=stattet (ebd.).

S.197 A.38 Zumal da die Stadt im 14.Jh. mehrere Pfarrkirchen und Kapellen besaß u. ein reich entfaltetes Bruderschaftsleben aufwies (vgl. DSB I 375ff, SCHRADER 72ff). Eine Fraternität des niederen Klerus war evtl. die Corporis-Christi-Brdsch. (vgl. SCHRADER 73, 1o4, HEGEL II 2o9).

39 Evtl. ist an die Johanniskirche zu denken (vgl.vor.A.35 sowie SCHÜTT 67f.

4o SCHUBERT I 25o.

41 WESTPHALEN III 113, LEDEBUR 72.

42 SCHUBERT I 25o.

43 Ebd. - Vermutl. handelt es sich hier um die im Kaland vereinigte Priesterschaft. Der Kaland könnte sich -wie an zahlreichen anderen Orten- an das Stift angelehnt haben.

S.197 A. 1 Es wurde in vorreformat. Zeit angelegt u. von dem Lübecker Domherr u. Kalandsbruder Rabanus Heistermann um 1636/38 als sog. "Volumen novum" neu bearbeitet (vgl. UBBL I 484 Note, SELLO 1o1 A.1, LINK 216 A.134). Sein Inhalt ist nur z.T. in UBBL u. UB Stadt Lübeck ediert.

2 UBBL I 484ff.

3 Erwähnenswert ist außer dem Mandat (ebd. 484; vgl. dazu ob. S.19 A.15) die Bestimmung, einen nach Rom reisenden Mitbruder zu unterstützen (ebd. 486), was laut dem sermo ad fratres auch in Celle üblich war, si aliquis romam seu ad coronensem pergere velit (VOGELL 44, vgl. dazu ob.S.12).

4 Der nach kanonischem Recht von der "pars sanior" zu wählende Dekan soll mit den Kämmerern u. Dispensatoren "de pecunio sigilla et priuilegiis" Sorge tragen. Als weitere Funktionäre werden Elemosinar, Lektoren u. Kantoren erwähnt. Die Korporation war mithin vollkommen intakt, besaß Vermögen, Siegel u. bereits Privilegsurkk. (vgl. unt.S. 199).

5 Vgl. A.2o.

S.198 A. 6 Vgl. ob.S.1of.

7 Graf Johann III. v. Holst.-Plön verkaufte dem Kaland Renten aus Grube b.Oldenburg u. trat ihm mit seiner Frau bei (Urk. Samml. (wie S.193 A.94) I 52f). Der Zeuge Emikinus plebanus in Honsune (Quart Oldenburg; WEIMAR 145f, 235f) war wohl Kalandsfunktionär.

8 Daniel de Brunswich, Domherr zu Hamburg, Pfr. zu Oldenburg, Protonotar des Grafen v. Holst. 1325/41 (WEIMAR 169 A.2, 178f A.3), dotierte 1341 mit seinem "iuxta capellam beati Johannis supra arenam", wohl auf einer Kalandstagung ausgefertigten Testament eine Armenspende beim Kaland (SHRU IV 22f).

9 Das Statut v. 13o5, welches 1349 B.Johann IV. (1341/5o) bestätigte, (UBBL I 71o Note), besagt: "fratres conueniant, ubi Ecclesia honeste possit haberi" (ebd. 484).

1o Es besaß im 14./16. Jh. nur 53 Pfarreien (WEIMAR 2o9).

11 Zur Verbrüderungstätigkeit vgl. LINK 1o6, die jedoch den Anfängen des Lübecker Kalands nicht nachgeht (vgl.ebd. 188f, 215f). Die Verbrüderung mit Hamburg v.1266 (vgl.ob.

S.21) bezieht sich deutlich auf den liber memoriarum des Domes (Auszüge in UBBL I 136ff). Er u. das Memorienbuch der Marienkirche (vgl.folg. A.39) sind für die Anfänge des Kalands noch auszuwerten. - Zur Lübecker Synodaltätigkeit vgl. WEIMAR 223f. Allgemein wäre an die Hamburger Verhält=nisse zu erinnern (vgl. ob. S.187f).

S.198 A.12 Vgl. HAUCK III 1o5ff, IV 617ff, 622ff, 639ff, SCHUBERT I 51ff, 127ff, JORDAN 67ff, 72ff, 82ff, 95f, WEIMAR 97ff.

13 WEIMAR 133f; vgl. dazu MAYBAUM 355, 38off, SCHMID V 2o5ff, SCHMALTZ I 88ff, KÖTZSCHKE 74ff.

14 WEIMAR 2o7ff.

15 Ebd. 16f.

16 Wahrscheinlich bestanden damals schon die Kalande zu Eutin, Lütjenburg u. Oldenburg (vgl. weiter unten).

17 WEIMAR 214ff, 235ff, geht auf Entstehung u. Wesen der Quart=verfass. ebenfalls nicht ein (vgl. ob.S.187 A.11), nimmt mit Vorbehalt an, die 4 Hauptkirchen seien "Mittelpunkte eines Dekanates u. Treffpunkte der Pfarrer" gewesen (ebd. 217 A.3). Die korporative Betätigung des Pfarrklerus untersucht er nicht u. erwähnt daher die Kalande nur kurz (ebd.178 A.2).

S.199 A.18 UBBL I 417, vgl. dazu WEIMAR 177f.

19 UBBL I 486. Daher darf man es wohl sicher zu den 13o5 er=wähnten Kalandsprivilegien rechnen (vgl. ob.A.4).

2o Zu HAUCK V/2 1173 vgl. FEINE 342. - Die Neuordnung der Ver=hältnisse u. im Zusammenhang damit die Aufstellung u. Be=stätigung des Statuts 13o5 dürfte auf einer Synode erfolgt sein, an der die Pfr. auch als Mitgl. des diözesanen Kalands teilnahmen (vgl. in Hamburg, ob.S.187f).

21 UBBL I 71of. Zu Brode am Fehmarn-Sund, Kirche 1257 erwähnt, vgl. WEIMAR 149, 237f.

22 UB Stadt Lübeck II 882f. Ob direkte Beziehungen zum Hl. Geist-Spital, auf 13.Jh. gegr. (vgl.REICKE I 238ff, DSB I 418), bestanden, bliebe zu untersuchen, zumal LINK 216, DITTMER 315 einen Kaland "to dem hilligen Geyste binnen Lubeke" erwähnen.

23 WEIMAR 11o A.2, 124. Gründung um 1149/5o.

24 Vgl. die 1323, 1331, 1341, 1356 auftretenden Kleriker (A.7f, A.21f, A.26).

25 Vgl. das 1341 ausgefertigte Testament (vor.A.8).

26 SHRU IV 338ff; Hohenstein, Hansühn u. Heiligenhafen gehör=ten ursprgl. zum Muttersprengel Oldenburg (WEIMAR 145ff).

27 LISCH, G.C.F., Meklenburgische Urkk. (1841) II 156.

S.2oo A.28 UBBL I 71o Note, UB Stadt Lüb. VI 367.

29 UB Stadt Lüb. VI 366f.

3o Ebd. VII 579ff (1434), X 268 (1462), LISCH (wie A.27) II 245 (1497).

31 UB Stadt Lübeck VI 367f.

S.2o1 A.32 Vielleicht schon 1341 (vgl.vor.A.8).

33 Heistermann wurde 1638 Mitgl. (UBBL I 484, Note vgl.ob. A.1).

34 Vgl. LINK 2o6ff, 215f, DITTMER 315.

S.2o1 A.35 Erwähnt in UB Stadt Lübeck VI 367.

36 Nur genannt bei WESTPHALEN III 113 (Siegel ebd. Tab. IV Nr. 34) u. LEDEBUR 71 Note.

37 Vgl. LINK 215, DITTMER 315, WILDA 355, LEDEBUR ebd.; Geschäftsurkk. ab 1368 in UB Stadt Lüb. IV 1o9f, 721ff, VII 7o7f, VIII 132,435ff, 553f, 646f, 681, X 111f. -Zur Ägidienpfarrkirche, im 13.Jh. gegr., WEIMAR 156, HBHS I 128.

38 Vgl.DITTMER,bes.321ff, LINK 216f, WILDA 355, LEDEBUR ebd.

39 Vgl. WEIMAR 11of, 123ff, HBHS I 128, DSB I 418. Ein Memorienbuch der Marienkirche erwähnt WARNKE 33.

4o Vgl. LINK 215ff. Die Entwicklungsverhältnisse sieht DITTMER 321 weitaus besser.

41 Vgl. DITTMER passim.

42 Vgl. oben S.198 A.15f.

43 SHRU IV 938(nur Regest),vgl.dazu WEIMAR 178 A.2, 181 A.5.

44 WEIMAR 122, 159, 227, DSB I 424.

S.2o2 A.45 DSB I 373ff, WEIMAR 159f.

46 Vgl. WEIMAR 181 A.5, 182 A.4.

47 WEIMAR 159f, 219f, 228, DSB ebd., HBHS I 42ff.

48 WEIMAR 97ff, 119, 158f, 227, DSB I 423f, HBHS I 155ff.

49 WESTPHALEN III 112; vgl. LEDEBUR 71, WILDA 352, MÖLLER 54. DSB I 433 erwähnt 1192 eine "St. Johannis-Gilde" (Patrozinium der Mutterkirche!).

5o Vgl. vorige A.24.

51 Vgl. WEIMAR 119f, 145ff, 219.

---

1 Zur Gesch. des um 1o65 erstmals gegr. Bistums vgl. JORDAN 71ff, 78f, 82ff, 94ff, HAUCK III 656f, 735, IV 21o, 642, 646, SCHMALTZ KG, SCHMALTZ I 111ff, SCHMID V 2o5f.

2 Zur Terrakirche vgl. SCHMID V 27of, SCHMALTZ I 11o, 147f.

3 SCHMALTZ I 118ff, 195ff folgen HAUCK IV 27, SCHMID V 251ff, MAYBAUM 36of, 4o6ff. Zum Zehntregister von 123o vgl.SCHMID 253 mit weiterer Lit., zur Besiedlung allgem. KÖTZSCHKE 75ff, HELBIG 33of.

4 SCHMALTZ II 148f, 154f.

5 SCHMALTZ I 117, HAUCK IV 642, 646, JORDAN 82ff.

S.2o3 A. 6 Das Domkap. verspricht, quod...contractum propter huiusmodi memorias debito modo...celebrandas in nostro cathalogo seu libro calendarum in locis congruis...inscribi faciemus easdem recitandas...iuxta...consuetudinem hactenus inuiolabiliter obseruatam (MUB XX 9). Vgl.dazu die in Osnabrück u. Münster übliche Gewohnheit (oben S.20, 21).

7 Zu voriger A.6 vgl. unten S.2o6.

8 Eine synodale Verbrüderungstradition ist 1282 anzunehmen (vgl. unten S.2o6). Der fraternitas des Domkapitels gehörten z.B. auch die Grafen v. Schwerin an (vgl. SCHMALTZ KG 228, der aber auch nur wenige Beispiele von Verbrüderungen anderer Ratzeburger Klöster u. Stifte zu nennen vermag).

9 Vgl. oben S.155, 169f.

1o Vgl. SCHMALTZ I 115f,2o1,215, II 148, DSB I 438ff, HBHS I 171ff.

S.2o3 A.11 Nach SCHMALTZ I 127, 2o1 wurde die Kirche z.Z. der Stadt=rechtsverleihung um 12o3 begründet. Laut DSB I 428f erhielt Mölln 1224 Stadtrechte.

12 UB Stadt Lübeck IV 15f.

13 Ebd. 22 u. MUB VIII 615f. Nach der Urk. stand das Patronat den Gattinen der Hzge. v. Sachsen-Lauenburg zu. Der Kaland übte evtl. das Nominationsrecht.

14 SCHMALTZ I 212ff nennt Nusse neben St.Georg-Ratzeburg,dessen älteste Filia Nusse vermutl. ist, ein Anfangskirchspiel von großem Umfang (vgl.ebd. 128, 144, 147, 215, JORDAN 79).

15 DSB I 428; vgl. dazu REICKE I 25o, II 15o A.2, der es,ohne den Kaland zu erwähnen, zu den ab Gründung städtisch verwalteten Spitäler zählt.

16 MAYBAUM 4o7 (Nusse), 427 (Mölln).

S.2o4 A.17 Vgl. SCHMALTZ I 12o, 127, DSB I 428, HBHS I 141f.

18 SHRU IV 22 (nur Regest).

19 Otto v. Crummesse verkauft Dorf u. Hof Peeske, wo u.a.der Kaland Renten besitzt, dem Brigittenkloster Marienwold bei Mölln (UB Stadt Lüb. V 561).-Ob der Kaland Beziehungen zu Kloster pflegte, muß offen bleiben.

2o Vgl. DSB I 416f, SCHMALTZ I 215 u. folgende A.22.

21 Nach DSB I 416 besaß der Kaland das Haus bis 155o. -1365 gewähren die "Kalardes brodere to Louenborch" dem L.Schorleke den Rückkauf an einem ihnen verkauften See binnen 2o Jahre, danach fällt er an die Hzge. v. Sachsen-Lauenburg (SUDENDORF IX 72).

22 SCHMALTZ I 215 setzt die Gründung der Kirche nicht vor 1227 an, da sie der hl. Maria Magdalena geweiht war, der Siegspenderin in der zu Bornhöved an ihrem Patronatsfest, am 22. Juli 1227, gegen den Dänenkönig Waldemar II. gewonnenen Entscheidungsschlacht. Die Möglichkeit eines Patroziniumswechsels berücksichtigt er nicht.

23 Es war vor Ratzeburgs Wiedererrichtung wahrsch. Einflußbereich der D. Verden (vgl.SCHMALTZ I 118ff, JORDAN 38f, 79, 97).

24 So BIELING 192, ohne Einzelheiten.

25 SCHMALTZ I 119f. Die Sadelbande war bis 1247 ein eigenes, damals dem Domherr Arnold v. Bergedorf, später dem Dompropst unterstehendes AD., evtl. mit Einschluß der Gamme (vgl. ebd. 148 u. folgende A.29).

26 Nach BIELING 189, 192 gehörten ihm als Laien Mitgl. der hzgl. Familie, Fürsten u. Grafen der Umgegend, hzgl.Räte u. angesehene Bürger an.

27 SCHMALTZ II 149, 154.

28 N.N., Vom Kaland zu Bergedorf, Mitt. d. Ver. f. Hamburg. Gesch. 8 (1885) 92f. Das Vermögen fiel bei der Reformation an die Pfarrkirche Bergedorf (ebd.).

29 Vgl. SCHMALTZ I 121, 123, 147, 216, GAASCH II 55 A.1f, DSB I 366, HBHS I 82f. Die sogen. Gamme, im Winkel zwischen Bille u. Elbe, entsprach etwa den Vierlanden.

3o Vgl. SCHMALTZ I 13off, 133ff, 195ff.

S.2o5 A.31 MUB II 336, vgl. dazu MAYBAUM 431.

32 Vgl. das Rehnaer Privileg v. 1282 (unten S.2o6f).

S.2o5 A.33 Residenz 1282-1356 (DSB I 347f)

34 Vorläuferin der Pfarrkirche, deren Terrasprengel 1194 schon 1o weitere Kirchen aufwies u. der Banngewalt des Dompropstes unterstand, war vermutl. die Burgkapelle (vgl.SCHMALTZ I 113, 13off, 145, 147, 2o1, 216, II 148).

35 UB Stadt Lübeck I 538 u. MUB III 468. Ein Lübecker Bürger stiftet 5 Mark "ad altare kalendes".

36 MUB V 249f. Nach MAYBAUM 422 entspringt auch das Verfü= gungsrecht des Landesherrn über niedere Pfründen i.d.R. seinem Mitwirken bei ihrer Errichtung (vgl. auch SCHMID V 266 A.3).

37 MUB VIII 543.

38 DSB I 347f.

39 Zu DSB I 348 vgl. MAYBAUM 421; zum Kl. in Zarrentin, wo 1194 eine Pfarrkirche bestand, vgl. SCHMALTZ I 13off, 147, HAUCK IV 1o24.

4o MUB XX 3o3f.

S.2o6 A.41 Vgl. DSB I 286ff u. SCHMALTZ I 113, 133f, 147, nach dem hier ähnliche kirchl. Verhältnisse wie in Wittenburg vor= lagen (vgl. vorige A.34).

42 Vgl. SCHMALTZ I 142ff, 2o5ff.

43 Dazu u. zur Propstei vgl. ebd. 21o, II 148, 154. Das Kl., laut HAUCK IV 1o24 i.J. 1237 gegr., entstand nach DSB I 318ff um 123o/36 in dem späteren Flecken Rehna, wo SCHMALTZ I 134, 147 ein vor 12oo begr. "Anfangskirchspiel" annimmt u. wurde 1319 in ein"Prämonstratenserkloster"umgewandelt. -SCHMALTZ I 143f zieht auch die vor 121o in Proseken(west= lich Wismar) bestehende "Burgwardskirche" als Mutterkir= che der Terra Bresen in Betracht, ebenso Grevesmühlen (vgl. ebd. 146,148), das um 1242 Vogteisitz war u. 1261 Stadt wurde (DSB I 292f).

44 MUB IV 1o4f,vgl. dazu SCHMALTZ I 218f, MAYBAUM 413f.

45 Vgl. auch Karte bei SCHMALTZ II im Anhang.

46 Nach ihm zeugen die Plebane der 3 Wismarer Pfarrkirchen, der zu Dassow u. der zu Gaarz, alle als fürstl. Kleriker.

47 MUB III 23f. Das vom B. als Patronatsherr (dazu SCHMALTZ I 2o6ff, MAYBAUM 4o7f,411f) erlassenen Privileg wird auch ausdrücklich auf den Pfr. von Dassow bezogen, dessen Pfar= rei dem Bann des Dompropstes, doch dem Patronat des Lan= desherrn unterstand (SCHMALTZ ebd.). -Einwandfrei sind mit "persone" hier Personatare (dazu SCHÄFER I 7off) ange= sprochen. MAYBAUM 431 interpretiert die Urk. nicht.

48 Vgl. dazu oben S.21 A.38.

49 MUB III 24 Note. Die Notiz verfasste anscheinend der un= terzeichnete "jo(...) Ro(...) decanus anno 1377".

S.2o7 A.5o "gracie nostre volentes iidem sacerdotes et clerici... compensare, statuerunt diem obitus nostri anniversarium fieri"(MUB III 23). Als B. Ulrichs Todestag ist dann der 16. Jan. von einer zeitgenössischen Hand ebenfalls dorsu= al vermerkt auf der Urk.(MUB III 24 Note).

51 Hzg. Albrecht III. schenkt 1363 der Wismarer Georgspfar= rei 1oo Hühner jährlich zu Petersdorf, wovon der Pfr. 2o den "fratribus kalendarum terre Brezen",die zu Michaelis die hzgl. Memorien begehen, abzugeben hat (MUB XV 3o2f).

Zum

Zum Kaland vgl. WESTPHALEN III 114, WILDA 358, LEDEBUR 7o, BIELING 188, SCHMALTZ KG 192.

S.2o7 A.52 Vgl. oben S.2o6.

53 Er wird 1377 fraternitas maiorum kalendarum genannt (vgl. im Text zu A.49), wohl im Gegensatz zu dem 1389 erstmals als kleinen Kaland auftretenden (vgl. im Text zu A.71).

54 LEDEBUR 7o.

55 Vgl. die oben A.46 genannten Wismarer Plebane.

56 Vgl. SCHMALTZ I 2o8, 21o, 217f, DSB I 344ff. Auf Wismars Nähe zu Proseken (vgl. A.43) sei verwiesen.

57 MUB VII 458f. Als Kontrahenten treten seitens des Kalands auf der Rektor u. ein Ewigvikar zu Wismar-St.Georg, ein Vikar zu Proseken, 3 weitere Priester (ohne Nennung der Amtsstellung) u. 2 Laien, von denen einer wahrsch. Rats=herr war. Der Pfarrektor von St.Georg war wahrscheinlich Kalandsdekan.

58 SCHMALTZ II 148f.

S.2o8 A.59 MUB XVI 387f (1368). St.Marien, wo sich auch ein "Archi=diakonatshaus" befand (DSB I 344), war evtl. schon um 1237 die Nachfolgerin von St.Nikolai in der Altstadt, Wis=mars ältester Kirche (vgl. SCHMALTZ I 217f).

60 MUB IX 118f (1338).

61 MUB XVIII 347f. Mit "sigilla decani nostri et nostre fra=ternitatis" könnte ein dekanales Siegel neben dem der Kor=partion angekündigt sein. Als Dekane treten auf 1327 wahr=scheinlich der Pfr. zu St. Georg (vgl. A.57), 1359 der zu St.Marien (MUB XIV 496), 1368/73 ein hzgl. Kaplan (MUB XVI 387f, XVIII 336f, 347f), 1396 der Generalvikar (vgl. im Text zu A.75).

63 MUB X 62ff. Der B. bestätigt den "cetum (= coetum), quem confraternitatem kalendarum appellent".

64 Ebd. 89f.

65 MUB XIV 49f. Der urkdl. ausgefertigte Beschluß bedeutete offenbar eine Reformierung des Status der Korporation. Das Statut ist anscheinend nicht überliefert.

66 HAUCK V/1 426 A.4 nennt 1283/9o Beginnen in Wismar.

67 MUB XVIII 67f.

S.2o9 A.68 Ebd. 68.

69 MUB XXI 29ff.

7o Vgl. oben im Text zu A.49.

71 MUB XXI 345.

72 MUB XXIII 115f.

73 Ebd. 229f Note. Vgl. dazu oben S.85 A.46 u. A.48.

74 Ebd. 262ff.

75 Ebd. Nr.13o22.

75a LISCH (wie S.199 A.27) 179, 186, 198, 218.

S.21o A.76 Ebd. 227.

77 LEDEBUR 7o.

78 Zum Kloster HAUCK IV 1o24, SCHMALTZ I 199; zu Kolonisa=tion u. Pfarrentwickl. SCHMALTZ I 139ff, 2o2ff, 219f, MAYBAUM 4o8, 412. Um 1291 bestanden in dem die Länder

Wehningen, Jabel u. Derzing umfassenden AD. (zu ihm vgl. SCHMALTZ II 148, 154f) 9 von den später 10 Pfarreien (ebd. I 202f).

S.210 A.79 Vgl. MUB VIII 565 (1336), IX 232 (1340), X 233 (1349), XIX 167 (1377). Nach SCHÄFER 30 erfasste der Kaland den Klerus des "Territoriums" Grabow.

80 Vgl. DSB I 290ff, SCHMALTZ I 203, 213; zur Terra LUCK 40ff, 112ff.

81 DSB I 292. Vgl. dazu die Verhältnisse in Rehna (oben S. 206f).

---

1 Zur Gesch. des um 992/1059 bestehenden, 1066 untergegangenen u. von Heinrich d. Löwen wiedererrichteten Bistums vgl. HAUCK III 254, 656f, 735, IV 210f, 639f, 647ff, JORDAN 69, 71ff, 94ff, 103ff, SCHMALTZ KG, SCHMALTZ I 148ff, SCHMID V 205ff, 251f.

2 Nach SCHMID V 271, 351, der auf SCHMALTZ I 180 fußt, baute B. Berno (1160-1191/92) das Netz der "Burgkirchensprengel" aus. Vgl. dazu MAYBAUM 363ff.

3 Vgl. SCHMALTZ I 162ff, 225ff, 234ff, 259ff, SCHMID V 252, 266f, MAYBAUM 361ff, 367ff, 433ff.

4 Vgl. SCHMALTZ II 149ff, 155ff, der jedoch die Entwickl. der ADe. nicht näher untersucht. Bemerkenswert ist die Macht der Ade., die um 1350 sogar den Diözesanbischof exkommunizierten (ebd. 147).

S.211 A. 5 Es sei hier nur an das Wirken der Zisterzienserklöster Doberan (1171), Rühn (1193), Neuenkamp (1231) u. Dargun, welches später an Kammin fiel, erinnert.

6 Zum Wirken Bernos u. Brunwards vgl. SCHMALTZ I 157ff, 164, 224ff.

7 LISCH, G.C.F., Meklenburgische Urkk. (1841) III 87f (die Urk. ist als Clandrianisches Regest (vgl. A.11) überliefert).-Vgl. dazu oben S.187f, 198f, 206f.

8 Vgl. unten S. 214 (Rostock).

9 DSB I 329ff.

10 B. u. Domkap. bestätigen 1341 die Schenkung "in vsus fratrum in Zwerin" (MUB IX 332). Der Dom war stets Pfarrkirche der "eigentlichen Stadt" (MAYBAUM 362 A.2), damit fand wohl auch der städt. Klerus leicht Zugang zum Domkaland.

11 Graf Otto v. Schwerin erlaubt 1354 dem Domkantor u. einem Knappen, dem Kaland eine Hufe zu Lancow zu verkaufen, was kurz danach geschieht (MUB XIII 445, 504).-Die Urkk. des Domkapitels sind fast ausschließlich als Regesten überliefert, die Clandrian im 16. Jh. anfertigte.

12 MUB XVIII 210, 476, XXI 242, XXIII 116, 135, 543.

13 MUB XXIV 90. Clandrians Regest läßt nicht erkennen, ob es sich um die Erstverleihung oder Bestätigung früherer Privilegien, "die itziger Zeit nichts vff sich haben", handelt.

14 SCHMALTZ II 249ff, 160ff. Kerngebiet des ADs. war die Grfsch. Schwerin. Die 1222 erwähnte Wallpflicht von Klerus u. Volk der "provincia Suerinensis" nach Schwerin (ebd. I 164) ließe einen bruderschaftl. Zusammenschluß der Kleriker des ADs. schon damals vermuten.

S.211 A.15 Vgl. SCHMALTZ II 15o, 16off.

S.212 A.16 Vgl. SCHMALTZ I 169,171ff, MAYBAUM 362, JORDAN 1o6.

17 SCHMALTZ I 238, 261.

18 MUB XXI 59f. Ein Knappe schenkt 1386 Renten.-MUB XXII 433f. Joachim v. Preen zu Jesendorf b. Lübow verkauft 1394 dem Kaland Renten.

19 Nach SCHMALTZ I 173, 238 erscheint das 1223 bestehende Kirchspiel zu Mecklenburg wie herausgetrennt aus dem umfangreichen Lübower u. genoß der Ort, der immerhin Sitz des 1o66 untergegangenen Bistums u. vermutl. auch eines Nonnenklosters war (vgl. HAUCK III 137, 254, 656, 735), neben Lübow eine untergeordnete Bedeutung.

2o Nach CRULL 224.

21 Werneke u. Henneke v. Preen zu Jesendorf verkaufen ihm 1421 Renten aus Jesendorf (CRULL 225).

22 Vgl. CRULL 224ff.

23 Vgl. CRULL 225f.

24 MUB XVI 593f (137o), XXI 22o (1388).

25 Vgl. SCHMALTZ I 175, 261, DSB I 3o9f.

26 SCHMALTZ I 169, 173, 175f, 238, 24of. Vgl. JORDAN 1o6.

27 DSB I 31o.

28 Das Visitationsregister nennt 1569 ein Inventar der Kalandsurkunden (vgl. MUB XX 399 Note).

29 SCHMALTZ II 15o, 157f.

S.213 A.3o MUB II 549ff, 552f, 555f; vgl. dazu BRÜNNECK 13ff.

31 MUB II 549f. Ob mit "domus" die Pfarrhäuser oder an die Pfarrkirchen angelehnte Spitäler gemeint waren, muß offen bleiben. Jedenfalls tritt die Pflege der Hospita=lität im umfassenden Sinn klar hervor (vgl. dazu oben S.4o A.47, 48 A.11, 78f, 119, 2o3f).-Zum Hl.Geist-Spital in Rostock, um 126o gegr., vgl. REICKE I 85, 22o, 296 u.ö.

32 MUB II 552.

33 Die bischöfl. Bestätigung nennt die Länder Rostock u. Kalen (ebd. 555). Zum AD. Rostock gehörte u.a. die Ter=ra-Bezirke Marlow mit Ribnitz (vgl. S.215) u. Tessin.

34 MUB XXII 149f.

35 Vgl. SCHMALTZ I 169, 178f, 243, 263, DSB I 322f.

36 MUB II 595.

37 MUB IX 464.

38 Zugunsten des Kalands testieren 1317, 1349, 135o, 1351 auch Bürgermeister u. Ratsherren.1352 verkaufen ein Bür=germeister u. ein Priester ein dem Kaland gehörendes Haus als tutores et prouisores maiorum kalendarum (MUB VI 164, X 3o1, 34o, XIII 4o, 9o, 228f).

S.214 A.39 SCHNITZLER, E., Das geistige u. religiöse Leben Rostocks am Ausg. des MAs., Hist. Studien 36o (194o) 6of, 81 streift die Kalande nur.

4o Vgl. DSB I 325.

S.214 A.41 MUB XVI 22o; vgl. dazu WESTPHALEN III 113 Note c, der damit Mißstände im Kaland beweisen will. Auf ihm fußen WILDA 358, 369, LEDEBUR 69, SCHNITZLER 81 u. sehen daher die Hintergründe nicht.

42 MUB XIII 632 (1355), 656ff (1355), XIV 175 (1357), 494 (1359).

43 DSB I 326.

44 MUB XXII 132f (1392), XXIII 462 (1398).

45 Ein ihr geltendes Testamentslegat v. 1398 ist überlie= fert im offenbar nur z.T. edierten "Diplomatar I des Grossen Kalands" (MUB XXIII 436, 437 Note).

46 WESTPHALEN III 114 Note e. Auch hier sieht er lediglich eine Aufhebung der Kalande wegen Völlerei (vgl. vor.A.41). Anscheinend greift auf ihn der Gewährsmann von SCHMALTZ KG 248 A.34 zurück. SCHMALTZ sieht jedoch in der"verfüg= ten Aufhebung" eine "vorübergehende" Maßnahme.-Wahrsch. sollten jedoch die Kalande, zumal das Mandat 1421 in den Anfang der Amtszeit (1419-1429) fällt, bei dem B., auch wegen der Bestätigungstaxen, erneut ihre Konfirmation einholen (vgl. dazu 1496 in Havelberg, oben S.167f),evtl. im Zusammenhang mit innerstädt. Verfassungskämpfen (vgl. DSB I 325).

S.215 A.47 Vgl. vorige A.45.

48 Vgl. SCHNITZLER 61, 81f, MÖLLER 44ff.

49 MÖLLER 45. Nach dem Mandat v. 1367 (vgl. im Text zu A. 41) ist jedoch anzunehmen, daß der große Kaland wie in Wismar (vgl. S.2o8f) eine Oberaufsicht über die übrigen Fraternitäten führte, zumal er seinen Konsens bei Neu= errichtungen zu erteilen hatte.

5o MUB XIV 128 (Testamentslegat), vgl.dazu MÖLLER 46.

51 LEDEBUR 69.

52 SCHMALTZ II 147.

53 DSB I 326.

54 SCHMALTZ KG 192.

55 BEYER, Gesch. d. Stadt Laage, Jbb.d.Ver.f.meckl.Gesch. 52 (1887) 262f nennt ungedr. Urkk. v. 1487, 15oo, 151o, 1518, 152o.

56 Vgl. SCHMALTZ I 183, 25of, 255, DSB I 319ff.

57 Vgl. SCHMALTZ I 247f, 249, DSB I 3oof.

58 Vgl. oben S.212f sowie unten S.217.

59 Vgl. SCHMALTZ I 244, HAUCK IV 1o23, DSB I 279ff.

6o MUB XXII Nr.12914, Nr.131o3. Empfänger der Urkk. sind bezeichnenderweise Kaland u. Stift. Zum Patrozinium vgl. oben S.2o4 A.22.

61 SCHMALTZ I 17of, 234, 244, II 15o, 157.

S.216 A.62 Vgl. ebd.

63 Ein "Her Albrecht Daam" bekennt, sein Vater habe "zur bruderschafft des Kalandes zu Waryn" eine Hufe für die zu errichtende Kalandsvikarie geschenkt (MUB XVI 6o6f). 1376 bezeugt der Rühner Propst-Ad., daß der Pfr. von Warin die sog. Kalandshufe bebaut (MUB XIX 2).

S.216 A.64 Vgl. SCHMALTZ I 244f.

65 Vgl. ebd. 171, DSB I 342.

66 MUB VI 87.

67 Vgl. SCHMALTZ II 15of,157 u.Karte.ADs.-Sitz war Bützow.

68 Ebd. II 6off.

69 Zur Stadt, ihrer Ratsverfass. u. kirchl. Entwickl. vgl. DSB I 334f, SCHMALTZ II 67. Eine Spitalskirche wird un= mittelbar bei der späteren Stadt 1222 erwähnt (ebd. 6o).

7o So auch LEDEBUR 69. Wahrsch. unterschied man ihn so von weiteren Klerikerfraternitäten (vgl. MÖLLER 48). Mit dem Kieler Ritterkaland ist er nicht vergleichbar(ob. S.193f).

71 MUB X 43f. Der B. erklärt:"Constituti in nostra presentia fratres calendarum territorii Sterneberg...obtulerunt no= bis unum libellum, in quo eorum statuta...erant conscrip= te, et unam litteram, humiliter requirentes, quatenus eorum fraternitatem...confirmare vellemus...", was er,nach= dem er es gelesen u. auch sonst nichts zu beanstanden hatte, dann getan habe. Ob das Maria-Magdalenen-Patrozi= nium, evtl. geht es auf eine Altarpfründe zurück, einen Hinweis für die Entstehungsgesch. bietet, muß offen blei= ben. Immerhin hatten auch die Mecklenburger Fürsten An= laß, der Siegspenderin von Bornhöved evtl. durch eine Stiftung zu danken (vgl. dazu ob. S.2o4 A.22).- Von dem Statut ist nur bekannt, daß es in 7 Kapitel eingeteilt war. Bei der Urk. handelt es sich um die von 131o (A.66).

S.217 A.72 MUB XIII 472f.

73 MUB XXIII 596f. Vgl. dazu LISCH in: Jbb.d.Ver.f.mecklenb. Gesch. u. Alt. 12 (1847) 2oo, 13 (1848) 248.

74 LISCH ebd. 12 (1847) 2oo A.2 nennt ohne nähere Einzelhei= ten 1481 "honorabiles domini fratres kalendarum militum in oppido Sterneberg". 1495 verkauft ein Vikar dem "Rit= terkaland" Renten (LISCH ebd. 1o (1845) 381).- Ein Land= verkauf "ahn den Calande" von 14oo (MUB XXIV Nr.13724, nur Regest) bezieht sich sicher auf den Sternberger.

75 MUB XXIII 596f Note.

76 DSB 334.

77 MUB II 567f. Die Urk. ist in 3 Ausfertigungen ausgestellt, u. zwar mit Konsens des Schweriner Bischofs wohl für die werlischen Gebiete der D., des Kamminer Bischofs wohl für Güstrow, der Bischöfe v. Schwerin u. Havelberg sicher für Röbel (ebd.Note, PUB II 347, vgl.dazu ob.S.176 A.97, unten S.225 A.21).

78 Vgl. oben S.212f,

79 MUB II 568f.

8o DSB I 314. -Wahrscheinl. wollte man sein Andenken in Par= chim durch eine eigene Memorienfeier geehrt wissen.

S.218 A.81 Vgl. SCHMALTZ II 151,162, DSB I 314ff, LUCK 44ff.

82 Zur Urk. v. 1229 (MUB I 536), mit der Fürst Johann dem Pfr. zu St.Georg das Patronat über 4 von St.Georg abge= pfarrten Kirchen gab u. ihn mit der Burgkapelle u. ihrer Dos entschädigte, vgl. SCHMID V 266, MAYBAUM 364, 433f, SCHMALTZ I 184f, II 6of. Zur Kolonisation SCHMALTZ II 6off, 66ff.

83 MUB V 524f. Zu Frauenmark vgl. SCHMALTZ I 187f, II 64f,68.

S.218 A. 84 MUB IX 634ff. Es ist urkdl. u. mit dem Korporationssie=gel (im Bild die hll. Gregor u. Augustinus,vgl. ebd. No=te) ausgefertigt. Seine Überlieferung wäre noch zu über=prüfen. Evtl. wurde es 1345 bestätigt.

85 Vgl. unten S.225.

86 Außerdem gehörten ihm noch 2 Laien "ad luminaria mini=strantes ac fratres seniore iubente conuocantes" an. Kulturgeschichtl. ist der Passus bemerkenswert"...si aliquis...de fratribus publicam habuerit concubinam... de qua pueros generit, si semel fecerit, viginti talen=ta cere dabit...pro excessu, si secundo fecerit dabit excessum duplicatum, si uero tertio id fecerit, a fra=ternitate sit exclusus". Genausowenig wie man demnach den Kaland als frühen Fürsprecher des Zweikindersystems ansehen wird, darf man ihn als Exponenten der Sitten=verderbnis bezeichnen.

87 LEDEBUR 69. Hier wäre auch das Patrozinium zu beachten (vgl.ob. S.216 A.71). Zur Marienkirche vgl. SCHMALTZ II 63, 67, DSB I 314.

88 DSB I 316.

89 WESTPHALEN IV 1135, LEDEBUR 68f.

9o Vgl. SCHMALTZ II 68ff.

91 Das Vis.-Protokoll 1558 verzeichnet "Brif vnd Siegel dem Caland (zu Plau) zustendig", darunter Rentenkäufe v. 1342, 1385, 1387 (MUB IX 376, XX 399, XXI 168). Nach SCHMALTZ I 184f, II 69 begann die kirchl. Entwickl. der um 1225 zu Parchimer Recht begr. Stadt Plau (DSB I 317f) in der nahen, vorkolonialen Burgkirche Quetzin. Die Stadt Plau erwarb Quetzin vor 1337 (DSB I 318).

92 LISCH, Jbb.d.Ver.f.meckl.Gesch.u.Alt. 8 (1843) 124. DSB I 341 nennt "Kalandsbrüderhaus und Hospiz zum Hl.Geist". Die 126o/7o begr. Stadt war Hauptort der Terra Warne (1218) u. 1347-1425 Residenz der Linie Werle-Waren(DSB I 34off). Das Patronat der 1243 genannten Kirche besaß 1273-1331 das Sift Broda, dann der Landesherr (SCHMALTZ I 193, II 74ff, DSB I 341).

93 Vgl. oben S.176.

94 Das AD. Plau erscheint 1285-1293 u. ging vermutl. im AD. Waren auf, das erstmals 1287 auftritt (SCHMALTZ II 151, 158ff). Zu Röbel vgl. oben S.176.

95 Vgl. vorige S.217.

S.219 A. 96 Vgl. SCHMALTZ I 161, 179, 188ff, 257ff, 268ff, MAYBAUM 364f, 369f, 379, 455ff, SCHMID V 257, 271, JORDAN 52, 1o3f, HEYDEN II 35f, 49f, HAUCK IV 649.

97 SCHMALTZ I 259, II 15o, HEYDEN II 36, 97f.

98 PUB II 521;vgl. dazu SCHMID V 247, 251.

99 Zu DSB I 254f vgl. SCHMALTZ I 19of, SCHMID V 257, MAY=BAUM 364f, HEYDEN II 97.

99a PUB V 148. Vgl. dazu SCHMID V 245 A.4, 25o A.5. Zum Ka=land HEYDEN II 162.

1oo HEYDEN II 162.

1o1 Vgl. SCHMALTZ I 258, 268f, SCHMID V 257, MAYBAUM 416f, 448, HEYDEN II 125, DSB I 255

S.219 A.1o2 SCHMALTZ I 27o; nach HEYDEN II 35 war das AD. in die Ter=rakirchspiele Barth, Grimmen, Sund (Pütte) und Loitz un=tergliedert.

1o2a Vgl. auch HEYDEN II 162.

S.22o A.1o3 Nach LEDEBUR 68 war die 1473 erwähnte kleine Priester-Bru=derschaft der Kaland, nach HEYDEN II 162 war es die hier nur genannte "grote broderscop", neben der 149o eine "lut=ke broderscop" auftritt. DSB I 178 nennt die alte Schule bei der Pfarrkirche "ein Kalandshaus". Bemerkenswert ist, daß Grimmen 6 Spitäler hatte (dazu u.zur Stadt DSB I 178f).

1o4 SCHMALTZ I 259.

1o5 Vgl. MUB XXIII 436 (1398), LEDEBUR 68 u. HEYDEN II 162, der eine Kalandsurk. v. 1388 nennt.

1o6 Vgl. SCHMALTZ I 19of, 194, 258, DSB I 142ff (1159).

1o7 Zur Datierung des niederdeutschen, angebl. 13o9 von B. Hermann (?) bestätigten, bei WESTPHALEN III 953ff edier=ten Statuts vgl. PYHL, T.,Gesch. d. Greifswalder Kirchen, III (1887) 1214. Zum Spital vgl. REICKE I 288 A.4, II 22, HEYDEN II 171.

1o8 Vgl. das Privileg v. 1284 oben im Text zu A.98.

1o9 Vgl. FABRICIUS 2o7-219, der nach einer Archivordnung die Archivalien aller Stralsunder Priesterbrdschftn. als "geistl. Kaland" bezeichnet. Bes. hinzuweisen wäre auf das im Inventar der "Kalandsmatrikel" v. 1614 aufgeführ=te "Buch in quarto, darinn der Fratrum Calendarum statu=ta" u. auf das "Diplomatarium", die beide verschollen sind (vgl. ebd 21o A.6, 212 A.1o).

11o SCHMALTZ I 19of, 259, 269, MAYBAUM 445. Das Patronat der Kirche zu Prohn besaß der Stralsunder Rat, der sie 1444 u. 1515 seinem Prothonotar, einem Kalandspriester, ver=lieh (FABRICIUS 216 A.17, 216).

111 DSB I 244ff, HEYDEN II 51.

112 HEYDEN II 162. FABRICIUS 212 nennt den ersten Beleg für 1361, LEDEBUR 68 für 1362.

113 Vgl.oben im Text zu A.9oa. Ob es sich nur um eine routi=nemäßige Kalendenfeier handelt oder ob der archidiako=nale Kaland evtl. nach Stralsund, den späteren Sitz ei=nes Offizials (SCHMALTZ II 147, FABRICIUS 216), überge=siedelt war, wie es in Wismar eintrat (vgl. ob S.2o9), wäre noch zu untersuchen.

114 MUB XXIII 436.

115 Vgl. LEDEBUR 68, FABRICIUS 212, 347, der hier eine Ka=landsvikarie, evtl. 135o begr., nennt (ebd. 213). -Zur Kirche vgl. DSB I 244.

116 1337 sind 34 Altaristen nachzuweisen (HEYDEN II 81).Ende 15.Jh. gab es 117 Altäre und mehrere hundert niedere Kleriker (ebd. I 251). FABRICIUS 219ff nennt außer dem Kaland noch 5 weitere Klerikerfraternitäten.

117 Vgl. vorige A.113.

118 Vgl. FABRICIUS 215ff, 337ff u. vor. A.11o.-An die Wisma=rer Verhältnisse um 1356 (vgl. oben S.2o8) erinnert die Beschwerde des Kalands an den Hzg. v. 1537/38, die sich auf eine die Mitgliedszahl auf 24 Priester beschränkende bischöfl. Bestätigung beruft u. ausführt,"datt dieselue broderschup nicht von denn Leyenn dhan von denn preste=ren gestifftet ist"(ebd. 359).

S.221 A.119 Vgl. FABRICIUS 347f.

120 Ebd. 215. Vgl. dazu in Göttingen (oben S.74 A.119 Ende).

121 Vgl. FABRICIUS 228ff, 348ff.

122 Zur Missionierung u. Besiedelung WIEDEMANN, E.,KG der Insel Rügen, o.J.(1934) 9ff, HEYDEN II 17ff, 48f, JORDAN 50ff, 103f, HAUCK IV 649, SCHMALTZ I 161, SCHMID V 243ff.

123 Vgl. HEYDEN II 98, WIEDEMANN 42f. Das AD. ist als Land=propstei anzusprechen. 1221, 1284, 1322 waren die Pröpste Pfrr. u. fürstl. Kleriker (vgl. PUB I Nr. 208, II 522, VI 150, BEHM, O., Beitrr. z. Urkundenwesen der einheimi=schen Fürsten v. Rügen (1913) 72ff). -Ab 1311 erscheint ein Offizialat in Ralswiek, dessen Inhaber zuweilen auch Landpfr. war (HEYDEN ebd., WIEDEMANN 41).

124 HEYDEN II 48f, WIEDEMANN 50f.

125 Vgl. oben S.219.

126 Vgl. oben S.212f.

127 PUB II 275, vgl. dazu BRÜNNECK 19. Mitaussteller der Urk. waren Wizlaws II. Söhne, Wizlaw III. u. Sambor.

128 So nach WIEDEMANN 42f, der noch 1398 ein "sigillum uni=versitatis Clericor. in Rugia" anführt. Vgl.dazu A.135.

129 BIELING 188. Er gibt zwar keine Einzelheiten, erweist sich aber im Allgemeinen als sehr zuverlässig.

130 Vgl. HEYDEN II 48f, DSB I 147.

131 Vgl. HEYDEN II 98, 124f, WIEDEMANN 19ff.

132 1351 laut Berger Klosterbuch, 1380 laut Roskilder Ma=trikel (WIEDEMANN 44, 46).

133 HEYDEN II 124.

134 So nach WIEDEMANN 45f, der auch angibt, daß"alle Kontrak= u. Rechtsgeschäfte" von der Priorin besiegelt sein mußten.

135 Zu untersuchen wären die Quellen des Gewährsmannes von WIEDEMANN , der nach "alten Urkk." den Caland tho Bergen, Caland up dem lande tho Rugen u. die fratres Kalendarum terre Ruye nennt.

136 Matthäus v. Normanns vormals fürstl. Landvogts auf Rügen Wendisch-Rügianischer Landgebrauch, hg. v. GADEBUSCH,Th. H., Stralsund-Leipzig 1777. Vgl.dazu FROMMHOLD, G., Das rügische Landrecht des M. Normann, Quellen z. Pommerschen Gesch. 3 (1896) S.Iff.

S.222 A.137 So HEYDEN I 211, II 164.

138 Vgl. z.B. FABRICIUS 211 A.8, BIELING 195.

139 Titulus 261 besagt "van der Priester Bröderschap", weil sie nichts "besondriges...na Tydt des Pawestdohmes an sick hedde, so late ick se bliven, will alleine gedenken des, wat de Armen darvan kregen"(GADEBUSCH 340).

140 GADEBUSCH 339f. Danach das Folgende.

141 Vgl.dazu oben S.219 A.99. Nach WIEDEMANN 44 stifteten die v. Puttbus das Kalandshaus,in der heutigen Kalands=straße 4.

142 Vermutlich aus dem in vor. A.139 zitierten Grund, werden das Amt des Elemonisars u. seine Tätigkeit in der Armen pflege näher beschrieben.

S.222 A.143 Testamentar (vgl.zu ihm das Testierprivileg v.1296) und Elemonisar fungierten wohl auch als Kämmerer u. bildeten mit dem Dekan den Vorstand, den Normann nicht näher angibt.

144 Vgl. vorige A.11o.

145 Vgl. BEHM (wie A.123) 7off, KÜSTER,R.,Die Verwaltungsorganisation v. Mecklenb. im 13.u.14.Jh., Jbb.d.Ver.f.meckl. Gesch. 74(19o9)115-15o, hier 133ff, WEISSBACH,J.,Staat und Kirche in Meckl. in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, ebd. 75(191o) 29-13o; hier 86ff.

146 Vgl. oben S.216.

147 MAYBAUM 433f, SCHMID V 251, 357ff.

148 So HEYDEN II 162, ohne Einzelheiten.

S.223 A.149 Vgl. WIEDEMANN 48f, HEYDEN II 16o,166f, MÖLLER 41f, LEDEBUR 67, GADEBUSCH 34of.

15o Vgl. MÖLLER 42f, WIEDEMANN 48, HEYDEN II 167, LEDEBUR 67. Sie u. die weiteren Rügener (Vikarien-)Fraternitäten (vgl. HEYDEN II 159f,166f) wären noch näher zu untersuchen.

151 WIEDEMANN 47 nennt ohne Einzelheiten 1369 "Kalandesheren tor Landave" u. 1374 einen "Caland tor Landave".

152 So ist HEYDEN II 162 zu verstehen. Zu prüfen wäre, ob die 4 nachreformator. Propsteien Bergen, Gingst (dazu gehörte Landow), Poseritz u. Jasmund-Wittow (WIEDEMANN 7o) auf einer vorreformatorischen Aufgliederung des ADs. beruhen.

153 HEYDEN II 49 A.323 nach WIEDEMANN 47 (vgl. A.151). Das Dörfchen Landow gehörte zum Gutsbezirk Ralow.

---

1 HEYDEN, H., Von den Kalanden in Pommern, Bll. für KG Pommerns, Heft 2o/21 (1939) 47-57 blieb unzugänglich.

2 Zum Bistum, dessen Vorläufer das 1000 zu Kolberg gegründete war, HEYDEN II, HAUCK IV 588ff, SCHMID V 2o6, 2o9f, SCHLESINGER VII 21f, 24ff.

2a Vgl. dazu unten S.245, 246ff, 26off.

3 So SCHMID V 2o9ff, 35o; vgl. auch HEYDEN II 9ff.

4 HAUCK IV 361, 595.

5 Vgl. ebd. 6o5, 6o7, HEYDEN II 8, 59, 144f.

6 Vgl. HEYDEN II 113ff.

S.224 A. 7 Vgl. SOMMERFELD, W.v.,Gesch. der Germanisierung des Hztms. Pommern, Staats- u. socialwiss. Forschungen Bd.13 H.5 (1896), ENGEL, F., Erläuterungen zur hist. Siedlungsformenkarte Mecklenburgs u. Pommerns, ZfO 2(1953) 2o8-23o, bes. 223, HELBIG 332ff, KÖTZSCHKE 84ff, HEYDEN II 44ff.

8 Vgl. SCHMID V 24o, HEYDEN II 52ff, HAUCK IV 612ff; zur Terraverfass. vgl. CURSCHMANN, F., Die Landeseinteilung Pommerns im MA., Pommersches Jb 12(1911) 159-337, bes. 2o1f, 3o9ff, SOMMERFELD 51ff, 6of.

9 Vgl. ALLENDORF, J.,Die ADe. des Bist. Cammin (1927), dessen Abhdlg. nach SCHMID V 241 A.1 "höchst unbefriedigend" ist, sowie KLEMPIN 3o1ff, 418ff u. bes. HEYDEN II 88ff. Die neuetse Abhdlg. von HEYDEN,H.,Die ADe. im Bist. Kammin u.ihre Sprengel, Wichmann Jb f. KG im Bist. Berlin Jg. 15/16 (1961/62) konnte noch nicht eingesehen werden.

1o Vgl. dazu HEYDEN II 98, KLEMPIN 418ff, SCHMID V 24of, ALLENDORF 19ff, 25ff.

S.224 A.11 ALLENDORF 37f, HEYDEN II 99f, 1o7f

12 Zu Send u. Visitation machen ALLENDORF 29ff, 32ff, HEYDEN II 88, 99, 1o9, 196f nur allgem. Angaben.

13 Zum Kolbatzer Nekrolog, welches die Sterbetage der Bi= schöfe verzeichnet (PUB I 493ff), u. zum Domkalendarium (14./15. Jh.), hg. v. MEDEM in Allgem.Archiv f.d. Ge= schichtskde. des Preuss. Staates 18 (1835) 97-117, vgl. DEUTSCH, Pomm. Geschichtsschreib. b.z. 3ojähr.Krieg, Pomm. Jbb. 23 (1926) 8f. Die Kalande zu Prenzlau, Massow u. Kolberg nahmen Bischöfe in ihre fraternitas auf (vgl. weiter unten), was für synodale Verbrüderungstradition spricht.

14 HEYDEN II 16o. Stolpe trat 13o4 dem O.Cist. bei (ebd.118) u. wurde aus dem Diözesanverband eximiert. Dies läßt eine Erneuerung des Gebetsbundes vermuten.

S.225 A.15 HEYDEN II 22f, HAUCK IV 611 A.5. - Zu HEYDEN II 163, der für 14o2 einen Kaland zu Kammin anführt, vgl. unten A.143.

16 Vgl. HEYDEN II 33ff, SCHMALTZ I 179ff, 183f, 188ff, 247f, II 31ff.

17 MUB VII 565 nach Clandrians Regest: "Ordnung und Statuta des Kalands zu Gustrow, aufgerichtet anno 1336".

18 Hg. v. LISCH (1879) 1-32, mit Statut, Mitgliedsverz. 15o1-1534, Liste der Wohltäter, Küchenzettel usw. Nicht ediert sind die "concordie" zum Statut v. 1426 ein "Re= gistrum protocollarum, instrumentorum" (1428-15o7), die Konfirmationen 1457 u. 15o8 (ebd. 15). Das um 15o8 redi= gierte Statut, das seine Aufstellung um 134o (vgl.A.17) u. seine Bestätig. 1349 durch Bisch. Johann (1343-137o) erwähnt, stimmt weitgehend mit dem Parchimer v.1345 über= ein (vgl.ob.S.218).

19 SCHMALTZ II 32f, DSB I 294ff.

2o SCHMALTZ I 183f, II 33f, 46, 152, 162f. Hervorzuheben ist, daß Borwin an dem von ihm "im Angesicht seines nahen Endes (ebd. 37f) nach der "Ordnung von Hildesheim" (HAUCK IV 1o29) dotierten Stift einen Altar bes. reichlich begabte (SCHMID V 262 A.4).

21 Vgl. oben S.217.

22 Vgl. das Parchimer Statut oben S.218.

23 SCHMALTZ II 33, 42, 152.

24 Stand u. Pfründen der von LISCH 12ff verzeichneten Mit= glieder wären noch zu untersuchen. Der Kalandsherr "doctor Meyger" erscheint z.B. 1493 in Malchin (vgl.A.3o). Das Sta= tut berücksichtigt auswärtige Priester (ebd.2o).

25 Kalandsdekan u. Kanoniker N. Hoikendorf (15o2-1525) berich= tet dies zum 28.6.15o3 laut SCHULTZ, Jbb. d.Ver.f.meckl. Gesch. 44 (1879) 33-36.

26 LISCH 18f, 2o, 27. Der Kaland hatte kein eigenes Haus.

S.226 A.27 LISCH 11, SCHULTZ (wie A.25) 25.

28 Der 1525 gewählte Kalandsdekan M. Edeler soll um die "Brie= fe des Kalands zu Krakow gut Wissen" gehabt haben(LISCH 9f).

29 Hg. v. LISCH, Jbb. d.Ver.f.meckl.Gesch. 43 (1878) 18.

S.226 A.3o KLEMPIN 74, lo3, lo7. 1493 präsentierte zur Pfründe in der Pfarrkirche ein "doctor Meyger".

31 Zu Krakow SCHMALTZ II 32f, 46, 48, DSB I 298; zu Malchin (Berno-Kirche) SCHMALTZ I 181f, II 34ff, 39, 42 sowie DSB II 3o4ff, das auch ein Kalandshaus erwähnt.

32 Zu SCHMALTZ II 152, 162, DSB I 311f vgl. HEYDEN II 91.

33 Pfandverschreibung laut Stadtbuch, LISCH (wie A.29) lo.

34 SCHMALTZ II 36, 39, 152, 162, HEYDEN 35, 91.

35 HAUCK IV 649f, lo23, SCHMALTZ I 179f, II 34f, HEYDEN II 122f.

36 DSB I 311f.

37 Vgl. oben S.213

38 SCHMALTZ I 18of, II 34f, 41, 153, 162, DSB I 288f.

S.227 A.39 MUB XV 196f, vgl. oben S.217.

4o MUB XX 112.

41 KLEMPIN 29.

42 DSB I 288f.

43 HEYDEN II 162 nennt nur das Datum. Urkk. v. 1453, 1457, 1459, 1466, 1473, 1479 zählt LEDEBUR auf. Nach HEYDEN II 163 besaß der Kaland ein Haus. Das "calandische Tor" nennt DSB I 153.

44 Nach SCHMID V 211 A.2 errichtete B. Otto Burgbezirkskirchen in Demmin, Gützkow, Wolgast u. Usedom.

45 SCHMALTZ II 151f, 162, HEYDEN I 9o.

46 Vgl. oben S. 118 A.54ff.

47 Vgl. KLEMPIN 424, ALLENDORF 2o, 35, HEYDEN II 9of u. folg. A.53.

48 KLEMPIN 57

49 DSB I 153f, HEYDEN II loo. Demmin hatte 2 Pfarrkirchen und 9 Spitalkapellen.

5o Vgl. HEYDEN II 53.

S.228 A. 51 KLEMPIN 128f.

52 Vgl. HEYDEN II 34, 54.

53 ALLENDORF 21, HEYDEN II 91. Ab 13o8 soll es zu Stolpe-Anklam gehört haben. Zu diesem AD. vgl. unten S.23o.

54 DSB I 252ff, HEYDEN II 54.

55 SCHMALTZ I 19o, SCHMID V 229, 233 A.5; zum Kloster HEYDEN II 121f. Beziehungen des Kalands zu ihm sind wahrscheinlich (vgl. ebd. 162 A.1654).

56 So HEYDEN II 162.

57 So HEYDEN I 123; vgl. dazu II 91, 99.

58 HEYDEN II 162.

59 Vgl. ebd. 36, 54, DSB I 2oof.

6o HEYDEN II 162, ohne Näheres.

61 HEYDEN II 91, ALLENDORF 2o.

62 HEYDEN II 92, ALLENDORF 2o.

S.228 A.63 So nach HEYDEN II 162 A.1649. Die Urk. ist im Archiv des Stifts Pudagla überliefert (!).

64 Zu HEYDEN II 58, DSB I 257ff vgl. A.44.

65 Vgl. HAUCK IV 61of, 613, 615, 1o28, HEYDEN II 119f, SOMMERFELD 41, 87f, 123. Zur fraternitas mit Brandenburg vgl. oben S.151 A.3.

66 SCHMID V 215 A.7, HEYDEN II 119.

67 DSB I 258.

S.229 A.68 HEYDEN II 162 ohne Einzelheiten.

69 Desgleichen.

7o Desgleichen.

71 KLEMPIN 41, 58.

72 HEYDEN II 162 nimmt bei ihnen wie bei dem zu Loitz, ohne sich näher zu äußern, eine "Abzweigung" vom Usedomer an.

73 Vgl. HEYDEN II 34, 56f, DSB I 179ff, 197, 262f.

74 Vgl. A.44.

75 Vgl. HEYDEN II 56, 123, SCHMALTZ I 257, HAUCK IV 615, DSB I 173ff, PYL, Th., Gesch. der Greifswalder Kirchen, I (1885) 1ff, 43ff, 11off. 1242 waren schon Minoriten, 1254 Dominikaner ansäßig (HEYDEN II 131f).

76 ALLENDORF 18f, 19f, 25, 36, HEYDEN II 92, PYL I 21off, II (1886) 675ff.

77 HEYDEN II 123; Eldena schenkte es der 1455/56 begründeten Universität (ebd. 157).

78 Vgl. ALLENDORF 37, HEYDEN II 92, 99, PYL I 212ff.

79 Vgl. die Notizen bei PYL I 348ff, 542ff, 627ff. HEYDEN II 163 nennt Urk. v. 1349.

8o LEDEBUR 64f, PYL I 351f. Zum Patrozinium vgl. ob.S.2o4 A.22.

81 PYL I 78, 82ff, ALLENDORF 35.

82 Zu DSB I 173 vgl. PYL I 251f, II 696ff, 8o2f, HEYDEN II 92f.

S.23o A.83 LEDEBUR 64f, PYL I 534f.

84 PYL u. LEDEBUR erwähnen keine.

85 Vgl. die Listen bei PYL I 354f, 535f; HEYDEN II 156ff.

86 DSB I 133ff.

87 HAUCK IV 61of, HEYDEN II 16, 44, 55, 118f, 175. Die"Votivkirche" erinnert an Leitzkau (vgl.oben S.152).

88 ALLENDORF 18, 21, HEYDEN II 91f.

89 SOMMERFELD 41f, 88, 112, 123, 2o4. HEYDEN II 45, 54f schmälert die Wirksamkeit Stolpes, ohne zu überzeugen.

9o Vgl. ALLENDORF 21, DSB I 136.

91 ALLENDORF 21, KLEMPIN 425f, SOMMERFELD 2o4.

92 Vgl. STAVENHAGEN, C.F., Topogr. u. chronol. Beschreibung der Handelsstadt Anklam (1773) 244, 424, der ein Kalendarium, Statuten u. einige Urkk. ediert (416ff, 419ff).

93 MUB XXIII 375f. Ebenso verzichtet er auf eine Pfründe, die der Kollatur des Kamminer Domstifts u. des Kalands zu Greifenberg gemeinsam unterstand.

S.23o A. 94 HEYDEN II 162 nennt Urk. v. 1358.

S.231 A. 95 STAVENHAGEN 425.

96 STAVENHAGEN 416ff. LEDEBUR 63f setzt es wegen der Memorienfeier für den 1276 nachweisbaren Bürgermeister nicht überzeugend ins 13.Jh. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Wismar, wo erst 1356 die Aufnahme von Frauen statuarisch geregelt wird (vgl. oben S.2o8), ist seine Aufstellung um 14oo anzunehmen.

97 STAVENHAGEN 426f, 429, 428.

98 Rostocker u. Wismarer Einflüsse (vgl.oben S.2o8f, 214) wären in der Hansestadt Anklam (1283) nicht ungewöhnlich.

99 STAVENHAGEN 429.

1oo Ebd. Der Kaland besaß 1535 ein Vermögen von ca. 75oo Mark (HEYDEN II 163).

1o1 SCHÄFER, Pasew., 28, HEYDEN II 163 berichten über die Einkünfte (1562).

1o2 Zu DSB I 2o9 vgl. HEYDEN II 58, 97, ALLENDORF 21.

1o3 SCHMID V 214 A.7, SCHÄFER 16.

1o4 DSB I 2o9.

S.232 A.1o5 Nach LEDEBUR 64 "cum notis nunc edita. Sedini 1699". Nach SCHÄFER 33ff beruht der Nachdruck bei DÄHNERT, Pomm.Bibliothek (1752) I 137ff auf einer anonymen Ausgabe des "Statuts", die zwischen 1683-17oo in Stettin bei Fr. L. Rethe erschien u. von der ein Exemplar im St.A. Stettin vorhanden war.

1o6 SCHÄFER 34, 37 deutet zur Person des Fälschers auf Thomas Kantzow (zu ihm (+ 1542) u. den Ausgaben seiner pomm. Chronik vgl. DEUTSCH (wie ob.A.13) 22ff) u. findet den Ausdruck "kalandern" erstmals in dem "Statut". FELLER 32 kennt ihn bereits 1692 u. entnahm ihn der pommerschen Kirchenchronik des Daniel Cramer, die 16o3 erstmals erschien (DEUTSCH 32f). Über FELLER wurde "kalandern" zum klassischen Terminus der Kalandshistoriographie.

1o7 Zu SCHÄFER 34ff vgl. HEYDEN II 164.

1o8 Vgl. oben S.11. - 1513 konsentierte der Anklamer Ad. einen statuarischen Beschluß (ob.S.231).

1o9 Zu beiden Bischöfen vgl. HEYDEN II 184, 196f, 223f.

11o Zum Kaland SCHWARTZ, LEDEBUR 64, HEROLD in Jb. f. brand. KG 35 (194o) 142ff, 157ff. Zahlreiche Urkk. v. 1373-153o in CDB XXI 2oo-395.

111 CDB XXI 148 (1334), 158 (1373). B.Philipp bestätigt "assectantes eciam dictorum fratrum kalendarum bonorum operum esse participes".-

112 So ist wohl der Passus "propter quod pie recordacionis Arnoldus Kolen qvondam plebanus et Prepositus sanctimonialium ibidem fraternitatem duxerat statuendam" (ebd. 148) wohl zu verstehen. SCHWARTZ 56 untersucht nicht, wann Kolen lebte. Der Name begegnet 1282-132o bei KRABBO Nr.1311, 1642, 2815.

113 Zu HEYDEN I 91 vgl. KRABBO Nr.864 (1261), DSB I 619ff. 125o lassen sich

1250 lassen sich Franziskaner, 1275 Dominikaner nieder. Das Nonnenkloster ist vor 1250 begründet (HAUCK IV 1030), u. führte zu dem Marien-Magdalenen-Patrozinium (dazu ob. S.204 A.22) das des hl. Sabinus.

S.232 A.114 CDB XXI 200f; zum Siegel 1465 (ebd.326f) SCHWARTZ 57. 1490 präsentiert der Kaland zu der Altarvikarie (KLEMPIN 24).

115 Vgl. oben S.208f, S.214.

S.233 A.116 SCHWARTZ 58f bezieht ohne nähere Begründung das im Prenz=lauer Stadtarchiv verwahrte, von ihm edierte Statut (63ff) des Neuruppiner Vikarienkalands (vgl.oben S.174) auf den Prenzlauer.

117 Vgl. SCHWARTZ 60f, HEROLD 144ff, 148.

118 So SCHWARTZ 58 (nach ungedr.Urk.), der die Datumkorrektur zur Bulle bei HENNIG 230 nicht berücksichtigt. Vgl. auch die Bestätigung für Stargard (unten A.159).

119 Vgl. oben S.15, 159, 162f, 182.

120 Vgl. SCHWARTZ 58 (nach ungedr. Urk.).

121 Zu SCHWARTZ 62 vgl. HEROLD 142 u. CDB XXI 395 (1530).

122 Vgl. HEROLD 143, 148, SCHWARTZ 61. Es handelt sich um die Pfarrorte Baumgarten, Blindow, Grenze, Grunow, Klinkow, Fliet, Ziemkendorf, Zichow b.Gramzow. Als auswärtige ge=hörten ein Pfr. von Stettin u. von Templin, evtl. gebür=tige Prenzlauer, zum Kaland.

123 SCHWARTZ 57, HEROLD 148, CDB XXI 395.

124 HAUCK IV 613, 615, 1029, HEYDEN II 36, 119, 136. Eine fra=ternitas zwischen St.Marien-Stettin u. Gramzow wurde 1291 abgeschlossen (ebd. 160).

125 So SOMMERFELD 81.

126 Zur Propstei Pasewalk-Jagow vgl. HEYDEN II 97. Die Land=propstei Gramzow wird bei HEYDEN u. ALLENDORF nicht er=wähnt (vgl. jedoch KLEMPIN 393). Bemerkenswert, daß 1474 der Gramzower Propst das Testament eines Prenzlauer Ka=landspriesters vor dem B. konsentierte (CDB XXI 345ff).

S.234 A. 127 PUB V 373, VII 18.

128 PUB VII 94.

129 Zu HEYDEN II 171 vgl. DSB I 236.

130 HEYDEN II 84.

131 HEYDEN I 214, II 75, 173.

132 HAUCK IV 613, 615,1029, HEYDEN II 45, 59.

133 HEYDEN II 144. In St.Jakob wurden die 1182 von Bogislaw I. zu Ottos Totengedächtnis verordneten Wachsabgaben einge=sammelt (ebd.27). Zur Translation von Reliquien Kaiser Heinrichs II. u. Kunigundens 1467 nach St.Jakob, 1506 nach St.Georg, HEYDEN I 193, 272.

134 HEYDEN II 127. 1261 kam das Patronat der Stettiner Kirchen, ausgenommen St.Jakob, an das neugegründete Kollegiatstift (ebd.)

135 Vgl. ebd. 45, 59f, 84.

136 Vgl. SOMMERFELD 161.

S.234 A.137 PUB V 374.

138 SCHMID V 213 A.6, HEYDEN I 96, II 59.

139 PUB VII Nr.462o.

S.235 A.14o HEYDEN II 163 A.1674 (ohne Näheres).

141 Ebd.85.

142 Ebd. 81, 16o, 168; vgl. HEYDEN I 212, der ihn hier 1517 erstmals erwähnt fand u. ihn daher einen der jüngsten Kalande nannte.

143 Rep.Germ. II 151 bezieht sich irrtümlich auf einen Ka=land in Kammin. Sachlich kann die Inkorporation nur dem St.Georgskaland gelten, was sich klar aus einer zweiten Überlieferung (ebd.1o64) ergibt. HEYDEN II 163 über=nimmt unbesenen den falschen Bezug u. übersieht die 2.Überlieferung.

144 HEYDEN II 84f; vgl. auch A.124 u. A.134.

145 Zu ALLENDORF 19f vgl. HEYDEN II 84, 89, 96f, 99f.

146 HEYDEN II 162.

147 So HEYDEN II 59; vgl. ebd. 84, 134, DSB I 167f.

148 HEYDEN II 65f, 123f, DSB I 133.

149 HEYDEN II 162, ohne weitere Begründung.

15o HEYDEN II 66, 75, 95, ALLENDORF 2o.

151 HEYDEN II 95, ALLENDORF 2o; zum Land CURSCHMANN (wie A.8) 198ff, 315ff.

152 HEYDEN II 162, ohne Einzelheiten.

S.236 A.153 Zu HEYDEN II 64, 74, vgl. DSB I 233f.

154 HEYDEN II 63ff. Zum Land Stargard vgl. ebd.39 A.236.

155 DSB I 233.

156 SCHÖTTGEN 189ff. Es könnte sich allerdings auch um eine eigene Vikarienfraternität handeln.

157 Ebd. 193f (1351) 199f (1381). Es handelt sich um die Pfarrer von Schönberg (1351), Wittichow u. Jakobshagen (1381). Vgl. auch die Vikarienstiftungen 136o, 138o, 1391 (ebd. 196, 197, 2o1ff).

158 Ebd. 214f. 152o betrug sein Vermögen ca. 3ooo Gulden (HEYDEN II 163).

159 SCHÖTTGEN 222f.

16o Ebd. 231ff.

161 Vgl. HEYDEN II 182f. Der Legat kassierte auch die Be=stätigung B.Hennings.

162 Nach SCHÄFER 3o. Zum Kaland vgl. auch LEDEBUR 66.

163 HEYDEN II 163 ohne nähere Angaben.

164 DSB I 215ff.

165 Vgl. HEYDEN II 9, 66, 74, 89, 95f, ALLENDORF 2of.

166 DSB I 172f.

167 Ebd. 173.

168 HEYDEN II 163 (1497), I 212 (1517) ohne Näheres.

S.237 A.169 Zu DSB I 172f vgl. HEYDEN II 79, 17of, REICKE II 147, 149, 168. Die Stadtkirche St.Nikolai ist nach 1278 er= baut.

170 Vgl. DSB I 16of, 172, CURSCHMANN (wie A.8) 2o3ff, 31of.

171 HEYDEN II 93f, ALLENDORF 2o, KLEMPIN 419.

172 Vgl. HEYDEN II 1off, 2off, HAUCK IV 6oof A.6, 6o7ff A.3f, zu Stadt u. Land Wollin DSB I 263f, CURSCHMANN (wie A.8) 268f, 326f.

173 KEMPIN 3of; zu Puttkammer HEYDEN II 183.

174 HEYDEN II 162 (1325), ohne Näheres. 1491 präsentiert der Kaland zu einer Vikarie in der Stadtkirche (KLEMPIN 45) Zu Stadt u. Land DSB I 264f, CURSCHMANN 322ff.

175 Zu HEYDEN II 163 (135o) vgl. oben A.93 (1398), KLEMPIN 3, 77, 97; zu Stadt u. Land DSB I 1oof. CURSCHMANN 27of, 333f.

176 HEYDEN II 163. Vgl. ebd.61f, DSB I 25off. CURSCHMANN 271f.

177 HEYDEN II 163. Vgl. DSB I 195, CURSCHMANN 2o3, 273ff, 335.

178 SCHÖTTGEN 188, HEYDEN ebd. u. DSB I 169 nennen den Kaland nur. Zu Stadt u. Land DSB ebd., CURSCHMANN 322ff.

179 HEYDEN II 163 (1412), KLEMPIN 33 (1491) DSB I 224 (154o); Zu Stadt u. Land ebd. 224f, CURSCHMANN 185, 274, KRABBO Nr. 1218, 1562, 26o8, 27oo.

18o Zu SOMMERFELD 2o8ff vgl. HEYDEN II 6off, 63, 64, 69.

181 Vgl. HEYDEN II 161f.

S.238 A.182 PUB IV 437f; vgl. dazu LEDEBUR 66f. HEYDEN II 162.

183 SCHÖTTGEN-KREYSIG III 41.

184 Ebd. 7o.

185 Vgl. DSB I 2o3f, HEYDEN II 41f, 63f, CURSCHMANN 244ff.

186 So SOMMERFELD 189; vgl. HEYDEN II 63f.

187 KLEMPIN 37ff, 38o.

S.239 A.188 SCHÖTTGEN-KREYSIG III 147.

189 KLEMPIN 12.

19o Ebd. 79.

191 Vgl. DSB I 164f, HEYDEN II 64, CURSCHMANN 3ooff. Die von Wedel wurden Anf.14Jh. mit Freienwalde belehnt (ebd.3o1).

192 Vgl. A.183.

193 PUB II 188f. Vgl. dazu LEDEBUR 67, HEYDEN II 161f.

194 fraternitatis convivium inter se observare communiter elegerunt, vgl. zu convivium oben S.181 A.23.

195 Vor 1266 bestehend (vgl. REICKE I 22o, HEYDEN II 79, 17o). Vgl. dazu auch folg. A.2o7.

S.24o A.196 Zu ihm HEYDEN II 1o6.

197 Dies ist neben der Konfirmationsformel der Inhalt der Disposition (vgl. PUB II 188).

198 Vgl. HEYDEN II 4off A.238,

199 DSB I 19o, 187, HEYDEN II 4o.

2oo So nach HEYDEN II 162. Die Urkk. sind im Kolberger Stifts= archiv überliefert. Urkk. v. 1343, 1356 u. 1363 nennt LEDEBUR 67.

S.24o A.2o1 Vgl. HAUCK III 272, IV 586f, HEYDEN II 5f, 12, CURSCHMANN 2o1, DSB I 19off.

2o2 HAUCK IV 1o29, HEYDEN II 84.

2o3 Zur Tätigkeit der Prämonstratenser aus Belbuck um 1227 in den Ländern Kolberg, Köslin vgl. SOMMERFELD 122, HEYDEN II 12o. Ihr Tochterstift Marienbusch b.Treptow, 1224 gegr., zählte um 124o schon an 5o Chorfrauen (vgl. HEYDEN I 155, II 121), was einen Maßstab für den Fort=schritt der Kolonisation gibt.

2o4 So HEYDEN I 118.

2o5 Vgl. HEYDEN II 84, 94, KLEMPIN 417ff.

2o6 HEYDEN I 123.

2o7 Zu erwähnen ist, daß das 1277 von Bischof Hermann ge=gründete Nonnenkloster 1468 an das Altstädter Hl.Geist-Spital, die Versammlungskirche des Kalands, verlegt wur=de (HEYDEN I 157)

2o8 HEYDEN II 99f.

S.241 A.2o9 Ebd. 162, LEDEBUR 67.

21o Vgl. HEYDEN II 84, 127.

211 PUB II 189.

212 HEYDEN II 162, ohne Einzelheiten.

213 Zu DSB I 148f vgl. HEYDEN 4of, 68.

214 Vgl. HEYDEN II 76, DSB ebd. Das Stadtwappen zeigt eben=falls den hl.Joh.d.Täufer.

215 HEYDEN II 98.

216 Zu DSB I 145 vgl. HEYDEN II 38.

217 HEYDEN II 163.

218 Vgl. ebd. 12, 69f, HAUCK IV 599, DSB I 145f.

219 Vgl. HEYDEN II 3of, 38, 41, 7of, 94.

22o KLEMPIN 21. Vgl. dazu ebd. 4, 67, 233. Die Pfründe gehörte vorher dem verst. Usedomer Archidiakon (vgl. im Text zu A.189).

S.242 A.221 KLEMPIN 67. Dekan, Kämmerer u. Pfründinhaber sind nament=lich genannt. Der derzeitige Stadtpfr. war nicht Dekan (vgl. ebd. 26, 67).

222 Vgl. dazu z.B. oben S.92 A.59, 1oo A.59, 1o4 A.11o.

223 HEYDEN II 7of gibt nur urkdl. Ersterwähnung von Kirchen.

224 Vgl. DSB I 221ff, KRABBO Nr.11o2 (1276),

225 HEYDEN 126f. Um 125o übergab ein adliger Slawe die 1219 erwähnte Kirche zu Nemitz b.Schlawe dem Kl. "in memoriam nostri" (SCHMID V 235). Bei dem Kl. bestand eine "Fürsten-u.Adelsbruderschaft", die Herzog Erich II. kurz vor sei=nem Tod (1474) angebl. stiftete; 1491 wurde sie nach Stettin verlegt (HEYDEN II 16o).

226 HEYDEN 7o, 75. Schon im 12.Jh. sind Johanniter in Schlawe, das später Komtureisitz war (ebd.139f). Ob der Pfr. der Stadtkirche, die 1385 noch den Johannitern unterstand, Jurisdiktionsbefugnisse besaß, wäre nach KLEMPIN 395 noch zu prüfen.

227 Zu DSB I 221ff vgl. ebd. 226f.

S.242 A.228 Vgl. KÖTZSCHKE 72, SOMMERFELD 142f, 146, 179, 219ff, HELBIG 332, HEYDEN II 3of, 37f, 1o4. Im Anschluß an die Lebuser Diözesangrenze bildeten Warthe, Netze u. Drage die Kamminer in der Neumark.

229 HEYDEN II 98, WENTZ 6, ALLENDORF 22, WEHRMANN, Die Caminer Archidiakone i.d. Neumark, Schriften d.Ver.f.Gesch. d.Neumark, 8 (1899) 1-1o, gehen kaum über KLEMPIN 422f hinaus.

23o LEDEBUR 66, vgl. SCHÄFER 28, 29.

231 DSBI 641ff, KRABBO Nr.869, 1oo8, 1256. Soldin war Oberhof der neumärkischen Städte.

232 KRABBO Nr.17oo. Nach DSB I 642 war es ein Prämonstratenserstift.

233 KRABBO Nr.979 Note, 1645, DSB I 642.

S.243 A.234 KLEMPIN 423, ALLENDORF 22, HEYDEN II 98. Soldin war auch ~~xxxx~~ Sitz eines bisch. Offizialates (ebd.1oo).

235 So DSB I 166; vgl. SCHÄFER 28.

236 Ebd. 165f. Die Stadt war im 13.Jh. Sitz eines Landvogtes.

237 Vgl. ebd. 166, KRABBO Nr.1495 Note (129o), 1756, 1671, WEHRMANN 2.

238 Zu ALLENDORF 35 vgl. HEYDEN II 96, 98.

239 DSB I 572f. Landsberg war Vorort einer Terra, die im 14.Jh. an 4o Dörfer umfaßte.

24o So nach MÖLLER 3o.

241 Vgl. DSB I 576, HEYDEN II 98, WEHRMANN 3, ALLENDORF 35.

242 KLEMPIN 75. LEDEBURS 66 Zweifel ist mithin gegenstandslos.

243 Vgl. DSB I 477f; zum Patronat vgl. im Text zu A.232.

244 KRABBO Nr.2744.

245 Vgl. DSB ebd. - 1297 April 24 urkundet Albrecht III. hier "in cemiterio", Zeuge ist sein Prothonotar Rudolf "archidiaconus Vredebergensis" (KRABBO Nr.1671).

246 Vgl. HEYDEN II 37, 39 (1235), KRABBO Nr.888 (1263) DSB I 679f. Zehden blieb stets Flecken.

247 WENTZ 14, 17, HAUCK IV 1o3o, HEYDEN 136, DSB ebd.

248 So nach LEDEBUR 66.

249 CDB XIX 24o. Die Pfarrkirche unterstand offenbar dem Patronat der Johanniter.

S.244 A.25o DSB I 561. Stadt um 127o.

251 Die Marienkirche konnte Mutterkirche der 1267/7o von den Askaniern erworbenen Terra (vgl. KRABBO Nr.948, 986) u. eines Kalands gewesen sein LEDEBUR 66 bezweifelt, daß hier ein Kaland bestand.

252 Zellin gehörte wahrsch. zur Terra Zehden (vgl.A.246). Zellin erscheint 1348 als Propsteisitz, 144o als Archipresbyterat, 1477 als Archidiakonatssitz(WENTZ 8, KLEMPIN 424, vgl. auch oben im Text zu A.232, A.238 u. HEYDEN II 98).

253 Vgl. HEYDEN II 3of, 38f, 71ff; zum AD. ebd.94, SCHMID in ZRGKA 17 (1928) 69of.

S.244 A.254 HEYDEN II 162, BROD I 5, beide ohne Einzelheiten.

255 Vgl. DSB I 242ff, KRABBO Nr.2161, 2179, 2287, 2315, HEYDEN II 38, LORENTZ, F., Gesch. der Kaschuben (1926) 49f, KASISKE, K., Das deutsche Siedelwerk des MAs. in Pommerellen, Einzelschriften d.Hist.Komm. f. ost- u. westpreuß. Landesforsch. 7 (1938) 55f.

256 SCHMID V 215 Note, vgl. HEYDEN II 46, 121, KASISKE 25, 38f.

257 KRABBO Nr.2224. Vgl. dazu HEYDEN II 94.

258 SOMMERFELD 221ff, HEYDEN II 46, 71f. KASISKE 55f, LO=RENTZ 49.

259 KLEMPIN 23. In Wollin betrug die Konfirm.-Gebühr 3 Gul=den (Text zu A.173). DSB I 149 nennt Stadtbrände erst ab 1532.

26o Vgl. DSB I 149ff, HEYDEN II 141, KASISKE 11of, 159ff, LORENTZ 52, 62.

261 DSB I 15o.

262 Vgl. HEYDEN II 38, 71f.

S.245 A.263 Vgl. LORENTZ, KASISKE, SCHUMACHER.

264 FREYTAG, H. Das Archidiakonat Pommerellen der Diözese Włocławek im MA, = Altpreuß. Monatsschr. 51 (19o4) 2o4-233, hier 2o4, 219ff, LORENTZ 17, SCHUMACHER 46.

265 SCHUMACHER 186, DSB I 129, 156.

266 SCHMID II 272ff, 191ff, KASISKE 23f, 261f, LORENTZ 13ff, SCHUMACHER 17ff, FREYTAG 2o7ff.

267 KASISKE 28f, 34ff mit weiterer Literatur.

268 KASISKE 24f u. pass., LORENTZ 67f, FREYTAG 224f, SCHU=MACHER 19, 46, 66.

269 Vgl. KASISKE 41f, 78, 8o, 262, LORENTZ 17. Ein Gnesener Prov.-Konzil erließ 1275 Verfügungen gegen Kuratkleriker, die das Polnische nicht beherrschten (STASIEWSKI, B., Deutschland u. Polen im MA., Hist.Jb. 34 (1934) 294-316, hier 313).

27o Danzig war Sitz eines Dekanates u. ab 1289 des Offizia=lats "intra Pomeraniam" (FREYTAG 229ff).

271 Landkapitel bzw. Priesterbruderschaften waren nicht anzu=treffen, doch darf man Totengedenk- u. Verbrüderungsdienst voraussetzen; vgl. z.B. den liber mortuorum von Pelplin (SSRW I 29off). Oliva war Hauskloster u.Grablege der pom=merellischen Herzöge. Elendenbruderschaften bestanden in Berent, Danzig, Dirschau, Krone a.d.Brahe (MÖLLER 32ff).

272 Vgl. FREYTAG 216, 229, KASISKE 26. Nach FREYTAG hatte das AD. Pommerellen 1326 3 Dekanate, 142o 7, das AD. Kamin ebenfalls 7. Über Entwicklung, Organisation u. Verfassung verlautet nichts.

273 Vgl. KASISKE 262; zum polnischen Niederkirchenwesen vgl. SCHMID II; zur ADs-Verfassung SCHMID in ZRGKA 27 (1928) 687-691. Auch im Bistum Breslau, das die APRs.-Verfassung hatte, waren keine Kalande nachzuweisen (vgl.ob.S.179 A.3).

S.246 A. 1 Nach dem 1427 zu Elbing gehaltenen Provinzialkonzil, das bei unnötigem Aufwand "in confraternis plebanorum" diese mit Auflösung bedroht, (Past.Bl. (1882) 91), ist aller=

dings mit der allgemeinen Verbreitung von Bruderschaften der Kurat- u.Inkuratkleriker in allen Suffraganbistümern Rigas zu rechnen.

.246 A. 2 Außer im Ermland u. in Königsberg wurde keine Bruderschafts=literatur bekannt.

3 Vgl. folg. A.17 u. unten S.249 (Wormditt).

4 Vgl. im Text zu A.13.

5 Zur Missionierung HAUCK IV 654ff, 679, SCHUMACHER 17f, 29ff, 4o, TUMLER, M., Der deutsche Orden (1955) 224ff, 232ff, 474ff, BLANKE, F., Der innere Gang der ostpreuß. KG, Fest=schrift z.ev. Kirchentag in Königsberg (1927) 9-53, ders., Die Missionsmethode des Bischofs Christian v.Preußen, Alt=preuß. Forsch. 4 (1927) 2o-42, ders., Die Entscheidungsjah=re d.Preußenmission (12o6-1274), Zs f.KG. 47 (1928) 18-4o, PATZE, H., Der Frieden v.Christburg v.J. 1249, Jb.f.d.Gesch. Mittel- u.Ostdeutschl. 7 (1958) 39-91, FORSTREUTER, K., Fra=gen der Mission in Preußen v.1245-126o, ZfO 9 (196o) 25o-268, KUUJO, E., Die rechtl. u. wirtsch. Stellung der Pfarr=kirchen in Alt-Livland, Ann. Acad. Scient. Fennicae, Serie B, Bd.79/2 (Helsinki 1953) 2off.

6 Vgl. HAUCK IV 681ff, SCHUMACHER 37f, TUMLER 279ff, KUUJO 23f. In Preußen entstanden die Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland (ab 1354 exemt, ab 1466 unter Gnesen) u.Samland.

7 Vgl. SCHUMACHER 78f, TUMLER 449f, KÖTZSCHKE 86ff.

8 Vgl. TUMLER 474ff mit weiterer Lit. Eine KUUJO vergleich=bare Abhdlg. fehlt für Preußen (vgl. auch TUMLER 284 A.19).

9 Zu TUMLER 479 vgl. KELLNER 89ff, 91ff.

1o Vgl. SCHUMACHER 37f, 66, TUMLER 283f, 3o6f, HAUCK IV 681, 684.

11 Die Lit. ist jedoch veraltet. Vgl. N.N., Die Priesterbru=derschaften im Ermland, Past.Bl. (1882) 91-95, 97-1o1, MATERN, Georg, der die der Priester zusammen mit den lai=kalen betrachtet, ebenso MATERN, Gerhard, Die kirchl. Ver=hältnisse im Ermland während des späten MAs.(1935).

.247 A.12 Vgl. TUMLER 3o7f, SCHUMACHER 38, SSRW I 51ff. Das Anniver=sarienbuch der Domherren v. 1393 (ebd. 212ff) reicht bis um 126o, wurde 1592 neu redigiert (ebd. 244f).

13 Vgl. SSRW I 22off u. folgende A.21.

14 SSRW I 223.

15 Ebd. 245. Die Quatembermemorien wurden schon "sehr frühe" begangen (vgl.ebd. 21o).

16 Außerdem fanden capitula ordinaria in den quatemberfreien Monaten jeweils am ersten (!) Freitag statt (ebd.211).

17 Vgl. auch die 1382 abgeschlossene fraternitas des Domkap. mit dem Stift Guttstadt (ebd.259 A.173), das nach seinem Memorienbuch (ebd. 251ff) ebenfalls die Quatembermemorien feierte (vgl.folg. A.72).

18 Zur Sedesverf., 1341 erstmals nachweisbar, vgl. das Taxre=gister v.1487/1528 (SSRW I 384ff). Ein Ad. ist nur 128o-1288, u.zwar für das Land Natangen, zu belegen (ebd.384). Zum Sendwesen vgl. ebd. 337, 338 A.65.

19 Past.Bl. (1882) 91. Die Synode hielt B.Lucas Watzelrode (1489-1512) ab.

S.247 A.2o Vgl. z.B. in Allenstein unten S.253f.

S.248 A.21 Nach dem Memorientag eines 1337/5o nachweisbaren Kanonikers u. des 1345 belegten Frauenburger Pfrs. zu urteilen (SSRW I 227, 221).

22 So SSRW I 223 A.39 ohne Einzelheiten.

23 Die Memorienregister (vgl. A.12f) wären hierfür noch auszuwerten.

24 Zur Sedes SSRW I 413ff,DSB I 51. Das Domkap. hatte das Patronat der Pfarrkirche.

25 Vgl. SSRW 1 5of, DSB I 31ff, SCHUMACHER 86f

26 CDW III 558ff (danach das Folgende), Past.Bl. (1882) 99f, MATERN 6f, 2o, 23.

27 Der gleiche Passus begegnet 14oo in Elbing (vgl.A.35). In Br. unterstützte man bedürftige Priester durch Vorschüsse von 1/2 - 1 Mark aus der Korporationskasse.

28 Vgl. dazu oben S.9f. Die Überlieferung des Bruderschaftsbuches "Leges fraternitatis sacerdotum Brvnsbergensis, Brvnsbergae, ap. C.Weingärtner, Anno 1643", das zu dem Statut offenbar noch spätere Register u. Matrikel enthält (vgl. Past. Bl. (1882) 99, 1o1), wäre noch zu untersuchen. Evtl. handelt es sich 142o nur um eine Neuaufstellung des Statuts.

29 SSRW I 4o9ff.

3o Past.Bl. (1882) 1o1.

31 In Frauenburg war der Stadtpfr. zugleich Erzpriester (vgl. A.24).

S.249 A.32 Vgl. Past.Bl. (1882) 1o1. MATERN berücksichtigt diese Entwicklung nicht.

33 Die Frauen hatten sogar eine eigene adiutrix (MATERN 23).

34 DSB I 42ff. SCHUMACHER 88ff, TUMLER 199, 425.

35 CDW III 318ff (dazu MATERN 2o, 23). Es ähnelt dem Braunsberger. Für seine Aufstellung gilt das dort Gesagte. Zur Verehrung der Mystikerin Dorothea v. Montau (+ 1394) in Preußen vgl. SCHUMACHER 11o Note.

36 "in ambobus oppidis aut suburbiis" ansäßige Kleriker zahlten bei der Aufnahme 1/2 Vierdung, auswärtige einen ganzen Vierdung, ein "scriptor laycus vel femina" desgleichen.

37 MATERN, Gerhard (wie A.11), 38 A.58.

38 SSRW I 4o8f, DSB I 46.

39 Vgl. MATERN 6.

4o SSRW I 369, 378.

41 Zu SSRW I 53 A.11 vgl. DSB I 116f.

42 Zur Sedes SSRW I 437ff.

43 CDW III 56.

44 Die Statuten u. Matrikel der Priesterbrudersch. in Wormditt, Past.Bl. (1885) 117-119, hier 118.

S.25o A.45 Ebd. 117f. Danach das Folgende.

46 Vgl. oben S.25.

47 Vgl. oben S.34.

S.25o A.48 Das Statut steht unter dem Motiv, "ut fraterna charitas invicem servetur", und fährt mit Ps. 133, 1 fort (dazu oben S.22).

49 Sie leiten nach der Approbationsformel für die Bruder=schaft einen zweiten Teil des Statuts ein, das abschlie=ßend unterfertigt wird.

5o Es ist hg. (vgl. A.44) nach einer kopiaren Überlieferung des Diözesanarchivs, das Mitgliedsverz. nach dem Bruder=schaftsbuch im Pfarrarchiv Wormditt.

51 Past. Bl. (1885) 118.

S.251 A.52 DSB I 61ff.

53 So MATERN 41.

54 DSB I 61, Nach REICKE I 144 verdankt es B.Hermann (1338-1349) seine Gründung. Zu Ermländer Spitälern vgl. MATERN, Gerh., 37f, 267, der aber die karitative Betätigung der Priesterbrdsch. übergeht.

55 Ebd. 64. Zur Sedes SSRW I 432ff.

56 N.N. Die Priesterbrdsch. zu Heilsberg , Past. Bl. (1882) 113-118 handelt nur von der Neugründung.

57 SSRW I 38o.

58 DSB I 26f.

59 SSRW I 443.

6o DSB I 1o6f, SSRW I 432ff.

61 Past.Bl. (1882) 97f; überliefert als Transumpt in der Be=stätigung Bischofs Rudnicki von 1615.

62 "offerentes nobis quandam papiri cedulam" (ebd.98). Ein "Statutenbuch" erschien im Druck zu Braunsberg, bei Joh. Sachs, 1592 (ebd.).

S.252 A.63 DSB I 1o1f, SSRW I 56.

64 Ebd. 1o2, zur Sedes (27 Pfarreien) SSRW I 4o2ff.

65 CDW III 359f. Rössel hatte erst Ende 15.Jh. 6 Vikare (SSRW ebd.), um eine Vikarienfraternität handelt es sich damit hier nicht. Das Statut ähnelt dem Seeburger (vgl. auch Past.Bl. (1882) 99).

66 CDW III 592ff. Vgl. MATERN 2o, 41, der eine Gesch. der Brdsch. versprach.

67 Vgl. dazu TUMLER 453ff, KÖTZSCHKE 89.

S.253 A.68 DSB I 97ff, SSRW I 4o2.

69 SSRW I 38o; vgl. MATERN 23 A.3.

7o DSB I 99. Die politisch-territoriale Entwicklung ist auch hier zu berücksichtigen.

71 Vgl. DSB I 58f. zur Sedes SSRW I 417ff.

72 SSRW I 251ff. Die Quatembermemorien wurden wie in Frauen=burg vermutlich auf bruderschaftlicher Basis gefeiert. Zur Verbrüderung mit dem Domkapitel vgl. A.17.

73 Statuta und Satzungen der Priesterbruderschaft in der Stadt Allenstein, Braunsberg 17o2, nach Past. Bl. (1882) 92.

74 Vgl. A.67.

S.253 A.75 DSB I 22f, SSRW I 61 A.21.

76 SSRW I 59. DSB I 22f nennt das DK. Pomesanien als Gründer Allensteins z. zählt es bis ca. 1525 zur D.Pomesanien. Da die Ermländer Bischöfe ab 145o die Brdsch. bestätigten, trifft dies nicht zu. Bistumsgrenze war die Passarge (SSRW I 7o A.3o).

76a Past. Bl. (1882) 92, vgl. oben A.73.

77 Vgl. SCHUMACHER 129ff.

S.254 A.77a N.N., Die Statuten der Priesterbrdsch. zu Allenstein v.J. 1517, Past. Bl. (1885) 4o-42. Danach das Folgende.

78 Der Modus der eidlichen Verpflichtung ist nicht erwähnt. Vielleicht erhielt der gewählte Propst vom Bischof eigens eine Bestattung.

79 Zudem waren, offenbar für die Laien, die Statuten zu ver= lesen. - Die Bestimmung, daß an den Quatembern jeder Ku= ratkleriker in seiner Pfarrei eine volle Memorienfeier für alle Abgestorbenen, zumal für die Brüder und Schwestern der Bruderschaft, zu begehen hat, könnte auf Beziehungen zum Guttstadter Stift zurückgehen (vgl. A.72).

8o 16o9 gehörte A. nominell noch zum Dekanat Guttstadt (SSRW I 4o2 A.159). Auch die neuzeitliche Niederkirchenorgani= sation scheint in dem weniger von der Reformation betrof= fenen Ermland, mehr als es bekannt ist, von den mittelalt. Priesterbruderschaften beeinflußt worden zu sein.

81 Vgl. Past. Bl. (1882) 1o1, danach das Folgende. - Quellen wie UB zur Gesch. des vorm. Bist. Pomesanien (1887), HIP= LER, F., Constitutiones synodales Warmienses, Sambienses, Pomesanienses etc. (1899), UB des Bist. Kulm (1884) waren nicht verfügbar.

S.255 A.82 JOACHIM-HUBATSCH, Regesta hist.-diplom. Ordinis S.Mariae Theut. (1948) Bd.2 298. Zur Stadt, 13o5 begr., DSB I 1o4.

83 Vgl. TUMLER 3o7, LTHK IX 154f, DSB I 68ff. Bischöfliche Residenz war Fischhausen im Samland.

84 Dazu FRANZ pass.

85 UB des Bistums Samland I 295f; das Folgende danach.FRANZ 164 bezieht die Urk. ohne Begründung auf die Brdsch. der samländ. Pfr. (zu ihr weiter unten).

86 Im ersten Jahr war die Memorie wöchentlich zu lesen.

87 Z.B. mit 2. Mach. 12, 46, Jac. 5, 16 etc.

S.256 A.88 Zeugen der Bestätigungsurk., wohl Vorstandsmitgl., waren: Johannes plebanus in Tyrberg, frater Hermannus, frater Nycolaus de ord. praed., dominus Frowinus. FRANZ 164 unter= sucht ihre Persönlichkeit u. Amtsstellung nicht.

89 So gegen FRANZ 164, 166.

9o Nach FRANZ 166, der jedoch meint die einem "Ordensfolian= ten" entnommene Angabe beruhe "auf einem Irrtum", eine Bruderschaft des gesamten Stadtklerus habe es nicht geben können, weil Königsberg südlich der Pregel zur D. Ermland gehörte. Vgl. dazu jedoch die unio cleri in Braunschweig (ob. S.94).

91 Rep. Germ. II/1 (1961) 843.

92 Vgl. SSRW I 443 A.272, DSB I 69.

S.256 A. 93 REICKE I 14o, 144, vgl. dazu DSB I 68.

94 Vgl. FRANZ 164, 177. Zur Doroth.-Verehr. vgl. S.249 A.35.

95 SCHUMACHER 9o, DSB I 68.

96 Unwahrscheinlich ist, daß sie, wie FRANZ 165 annimmt, als eine Art Tochterbrdsch. aus der frat. paup. sacerdotum hervorging.

97 Vgl. FRANZ 165f, 185, 192.

98 Vgl. ebd. 182, 192.

99 Vgl. ebd. 19o. Ein Inventar nennt 153o einen hohen Barbe= trag u. den Gold- u. Silberschatz (vgl. ebd. 166,19o,199).

S.257 A.1oo SCHUMACHER 49, 132f. Er war der erste Hochmeister, der im Königsberger Dom bestattet wurde.

1o1 Staatl. Archivlager Göttingen, Perg.-Urk. III/6, Regesta (wie A.82) 259. Vgl. dazu FRANZ 165, 196.

1o2 Hinzu kamen später Nadrauen u. Teile von Schalauen (vgl. TUMLER 213f, 3oo).

1o3 Vgl. oben S.197ff.

1o4 Vielleicht gab man aus organisator. Gründen dem Propst ei= nen Stellvertr. aus einer entgegengesetzt liegenden Gegend, während der Kämmerer aus dem Königsberger Klerus genommen wurde.

1o5 FRANZ, W., Das Benediktinerinnenkl. St. Marien zu Königsb., Altpreuss. Forsch. 11 (1934) 168-187, hier 168f, 173.

1o6 Zu ihr FRANZ 165, 177ff. Die Auswertung ihres als "Der Le= benden Buch" bezeichneten Brdsch.-Buchs (ebd. 178) brächte u.U. mehr Klarheit in die Verhältnisse der Königsberger Bruderschaften.

1o7 FRANZ 165, 184.

1o8 FRANZ 165 meint,"das Attribut arm in der Bezeichnung der Gilde" sei "weggefallen". Es steht aber nur zu sacerdotes. Mit der Gleichsetzung beider Fraternitäten verbaut sich FRANZ einen Zugang zur Klärung der Verhältnisse.

1o9 Auf ihr beruht vermutl. die Kalendenliturgie der sacerdotes pauperes. Über das Verbrüderungswesen wurde wenig bekannt. FRANZ (wie A.1o5) 171 nennt Verbrüderungen der Benediktine= rinnen 1382 mit denen zu Thorn, 1411 mit dem pomesan. DK.

S.258 A. 11o Hg. v. KROLLMANN, Ch.,Altpreuss. Forsch. 11 (1934) 32-38. Cap. 8 empfiehlt bes. die Pflege der hospitalitas (vgl. da= zu oben S.213 A.31).

111 TUMLER 274f, 298; zur Pastorisierung BLANKE, Festschrift (wie A.5), 28ff, zur Besiedlung SCHUMACHER 76ff.

112 So TUMLER 3o7 A.6.

113 Statuta Samb. c.4 gibt Richtlinien zur sprachl. Verständi= gung (KROLLMANN 36). Zur Ausbild. von Klerikern pruzzischen Volkstums im Ermland, was wohl zu ihrer Eindeutschung bei= trug, vgl. SSRW I 341ff, BLANKE, Miss.-Methode (wie A.5), 38ff, zu Kaplänen als Dolmetschern vgl. KUUJO 88f.

114 Mit dem Fragment eines Königsberger geistl. Gedichtes (vgl. oben S.14 A.26) ist das eines Pastoralsermones aus der 2. Hälfte des 14. Jhs. überliefert, welcher mit zahlreichen Zitaten, wie Luc. 1o,5, Matth. 18,2o, den Nutzen der fra=

ternitas preist. Das geistl. Lied betrachtet zunächst das Streben nach irdischem, geistlichem u. heiligen Gut u. bringt ab Vers 58 "Dy Saczunge vnd Bruderschaft", da=von aber nur den 1.Absatz: pünktlich, bei Strafe von 1 Pfd. Wachs, zur Vigilie zu erscheinenu.im Chorrock an der Prozession teilzunehmen (ZACHER 527). - Der Sermon u. das geistl. Lied mit seiner Satzung sind sicher einer Klerikerbrdsch. zuzuschreiben (zur geistl. Dichtung im Ordensland SCHUMACHER 1o9f). Ein direkter Anklang an das Statut von 1354 findet sich nicht.

S.258 A.115 Dazu HAUCK IV 653ff, 682f, KUUJO 2off, SCHUMACHER 35ff, TUMLER 224ff, 236, 474ff, WITTRAM, R., Baltische Geschich=te, (1954) 16ff, 23ff.

116 KUUJO 31ff, 52ff, TUMLER 475f.

117 WITTRAM 31ff, KÖTZSCHKE 92.

118 KUUJO 88ff, ARBUSOW, L., Die Einführ. der Reformat. in Liv-, Est- u. Kurland (1921) 55ff.

119 Vgl. KUUJO 74f, 75 A.1, 76. Auch die Testamentslegate für "alle Pfarrer Alt-Livlands" (ebd. 153) sind zu beachten. KUUJO geht auf die bruderschaftlich-korporative Betätigung des Klerus nicht ein.

S.259 A.12o Riga 48, Oesel-Wiek 31, Kurland 26, Dorpat 32, Reval 34 Pfarreien (ARBUSOW 43, TUMLER 475). Eine Gliederung in ADe., APRe. bzw. Sedes erwähnt KUUJO 93 A.4 nicht. An=scheinend war sie nicht notwendig. ARBUSOW 39 nennt für Riga den Dompropst als Ad., 1459 für die Inselpfarreien von Ösel-Wiek den Pfr. zu Karmel.

121 LEDEBUR 72. Vgl.dazu ARBUSOW 87, 3o7, 399, 4o3, 583.

122 TUMLER 236, 285, KUUJO 22f, ARBUSOW 21f.

123 Den Todestag Meinhards, des ersten Bischofs (1186-1196) u. ehem. Chorherrn zu Segeberg (D.Lübeck), verzeichnet der Nekrolog des Michaeliklosters Lüneburg (HAUCK IV 973). BRUININGK, H.v., Messe u. kanon. Stundengebet der Rigai=schen Kirche im später. MA., Mitt. a.d. livländ. Gesch. 19 (19o3/o4) war nicht verfügbar

124 Vgl. HEGEL II 24o, WITTRAM 46, 268 mit Lit.

125 NAPIERSKY, C.E., Index corporis historico-diplomatici Livoniae (1833) Bd.1 1o2, nur Kurzregest.

126 Liv-, Est- u. Curländisches UB, Bd.9 (1889) 28o, nur Re=gest (1438); NAPIERSKY (1835), Bd.2, 298, nur Regest (1469). Zu untersuchen bliebe, ob Zusammenhänge mit der 1252 auf=tretenden Trinitatis-Brdsch. bestanden.

127 Liv-, Est- u. Curländ. UB, Bd.7 (1881) 15o. Nimmt man ARBUSOW 87 wörtlich, so fanden regelmäßig Tagungen an den Kalanden statt. Das Protokoll wäre dann am 3.Dez.1424, d.h. kurz nach einer Kalendentagung, ausgefertigt. Die v.Rosen waren sicher Laienmitglieder des Kalands.

128 Die Stadtpfarrkirchen unterstanden dem Patronat des Dom=kapitels, Domkanoniker waren Pfarrer (KUUJO 6of, 67f). Das Domkap. lebte v. 121o-1373 nach der Prämonstratenser=regel, von 1393/94-1426 und ab 1451 war es dem Deutsch-Orden inkorporiert, in den Zwischenzeiten besaß es die Augustinerregel (SCHUMACHER 38ff).

129 Nach ARBUSOW 3o7, 399, 4o3, 583. Das Kalandsarchiv ging wohl in den Reformationswirren verschollen.

S.259 A.13o Vgl. z.B. die bei KUUJO 1off, 248ff besprochenen u. ange=
führten Quellen zur Rigaer u. baltischen Kirchengeschich=
te.

S.26o A. 1 Zum Kaland in Schlettau (ED.Prag) vgl. ob.S.143 A.129. Zu dem von HERRMANN KG 275 aufgeführten Kaland zu Coburg (D.Würzburg) vergewisserte sich BROD I 19, daß dort kein Kaland bestand (vgl. auch ob.S.153 A.32). Zum LK Geisa - Coburg - Mellrichstadt im AD. Geisa vgl. KRIEG I 21, 48, 83 A.3 u.ö.

2 Dazu u. zum Kaland in Crossen/Oder vgl. ob.S. 179 A.3.

3 Vgl. oben S.194 A.7.

S.261 A. 4 Vgl. oben S.7off, 111ff, 134ff.

5 Vgl. oben S.21f, 33f A.81, 35.

6 Vgl. oben S.29f.

7 Vgl. WIEDEMANN 47ff, HAUCK II 396ff, 412ff.

8 Vgl. oben S. 35ff.

9 Vgl. oben S. 47ff.

S.262 A. 1o Vgl. Literatur oben S. 6 A.39, 47 A.5.

11 Vgl. HEINTZ I 224, II 87, KRIEG I 8off, AHLHAUS 195ff, 234ff, KANZLER II 3ff, BÜRKLE 211ff.

12 AHLHAUS 235 spricht jedoch bezeichnenderweise von einer "unterschiedslosen Verquickung von Verwaltungsorganisa=tion und Konfraternität" bei den LKn.

13 Vgl. dazu ob. S.45 A.88.

14 Vgl. oben S.34f.

15 Vgl. HEINTZ II 41, AHLHAUS 79f, KANZLER II 2o, der 1186 fratres de rure in der D.Eichstädt nennt, u. oben S.51 A.12, 52. Daneben hielt sich die Bezeichnung fraternitas bis ins 16.Jh. (vgl. KRIEG II 2olff, AHLHAUS 364).

16 Vgl. S.39 A 43. Es wäre evtl. darauf zu verweisen, daß die etwa ab 115o aus dem westl. Rheingebiet nach Sieben=bürgen auswandernden Kolonisten die LK.-Verfassung in ihre neue Heimat mitnahmen (vgl. TEUTSCH 3ff u. MÜLLER 3ff, wie ob. S.39 A.39).

17 Vgl. oben S. 45 A.88, 54 A.41.

18 Vgl. oben S.48.

19 D.h. in ihrem der korporativen Entwicklung voranzusetzen=den Stadium als Mutterkirchenkalande (dazu oben S.49).

S.263 A. 2o Vgl. oben S.125f u. die Nachweise bei den einzelnen Diözesen.

21 Wozu sie von einer ganzen Reihe von Kalandsautoren (oben S.2 A.6f) gerechnet werden. Die Ausbreitung der Kalandsbruderschaften hat jedenfalls mit "Kultwanderung" nichts zu tun, von der im großen Maße die religiösen Lai=enbruderschaften, etwa die St.Annen- u. Rosenkranzbruder=schaften (vgl. HEYDEN II 159f), beeinflußt waren. Vgl. dazu auch oben S.22 A.44.

22 Vgl. dazu unten S.269f.

23 Vgl. oben S.245, 246ff.

S.264 A. 24 LEDEBUR 7.

S.264 A. 1 Vgl. das Kalandsregister unten S.464ff. Ein Vollständigkeitsanspruch kann natürlich nicht erhoben werden.

2 Vgl. oben S.19f, 28, 37f.

S.265 A. 3 Z.B. in Münster, Osnabrück, Hildesheim, Hamburg (vgl. S.57, 59, 89, 188). Auch in Bamberg bestand eine "Domfraternität"; eine Eichstädter Synode regelte 1354 die Bruderschaftsjahrtage der "Dekanatsfraternitäten"(KANZLER II 8 A.26o, 16).

4 Vgl. oben S.48ff.

5 Vgl. oben S.39ff, 45f.

6 Vgl. S.21f, 33f A.81.-Zur Kalendenfeier (ob. S.35 A.2) wäre nach frdl. Mitt. von Herrn Prof.Dr. J.MOREAU, Saarbrücken-Heidelberg, noch hinzuweisen auf HARTKE,W., Über Jahrespunkte u.Feste,insbes. das Weihnachtsfest,Schriften d. Sektion f.Altertumswiss. der Dt.Akad. d. Wiss.zu Berlin 6 (1956).

7 Vgl. oben S.49.

8 Vgl. oben S.4o A.54f.

9 Vgl. oben S.5 A.29, 4o A.54.

1o Vgl.ob. S.12, 4off. Belege enthält fast jedes Statut.

S.266 A.11 Vgl.ob. S.12. Auch hierzu bietet fast jedes Statut Belege.

12 So z.B. in Lüneburg, Seehausen(ob. S.117, 12o). Die Senioren (Älterleute) benannte man offenbar auch nach ihrer jeweiligen Tätigkeit,z.B. testes sinodales in Havelberg (ob. S.168). Ganz allgemein sind die öfters anzutreffenden Bezeichnungen procuratores u. provisores, spezieller der Thesaurar (ob. S.63 A.28) sowie der Testamentar (ob. S.222), der wohl im Zusammenhang mit den Testierprivilegien (dazu S.272) aufkam u. z.B. in Göttingen laut Statut v. 1376 gewählt wurde (UB Gött. I 294). Außerdem treten noch niedere Korporationschargen auf, die dem Vorstand wohl nicht angehörten (vgl. S.24 A.63, 86 A.57, 197 A.4). Diener waren der Bote u. zuweilen ein Koch (vgl. S.24 A.61, 93 A.68).-Da die Rechnungslegung oft im Beisein von Ratspersonen zu erfolgen hatte (vgl. S.271, 273f) könnten auf diesem Wege dem Kaland angehörende Ratsherren gewohnheitsmäßig, die Statuten berichten nichts über eine Wahl, zu Beisitzern des Vorstands geworden sein, die dann wie in Celle, Braunschweig, Wismar, Rostock, Rügenwalde die verschiedensten Titel tragen (vgl. S.92 A.59, 1oo A.59, 2o9f, 213, 241f).

13 Sie werden als sacerdotes, presbyteri, clerici oder rectores ecclesiarum , ab dem 14. Jh. meist als plebani bezeichnet (Vgl. S.68, 7o, 76f, 86 A.58, 9o, 93, 1o2, 1o7 A.145, 1o9, 13o, 143, 16o A.21, 162 A.148, 165 A.189, 171, 189, 197, 2oo, 2o6, 214, 227, 237, 239).

14 Dazu besonders PFLEGER 1of, FEINE 36o, WERMINGHOFF 166.

15 Vgl. AHLHAUS 182ff, KRIEG I 78f, II 53ff.

16 Z.B. in Essen, Herdecke, Kemnade, Braach, Osterode, Eschwege, Neuenheerse, Herford, Gernrode, Gerbstädt, Spandau, Lindow, Itzehoe, Kolberg (vgl. S.5of, 51f, 62, 66f, 78f, 81, 83f, 86, 1o5, 1o6f, 16of, 175, 189ff, 24o A.2o7).

S.267 A.17 Vgl. SCHÄFER (wie S.48 A.1o).

18 Vgl. ob. S.21 A.41, 49. Es wäre u.a. zu verweisen auf Meschede, Wiedenbrück, Celle-Wienhausen, Lössnitz, Leitzkau, Neubrandenburg-Broda, Rehna, Güstrow, Kolberg (vgl. S.54f, 6of, 91ff, 142, 152ff, 177, 2o6f, 225f, 239f).

S.267 A.19 Vgl. dazu oben S.19 A.15, 22 A.44, 37 A.21, 4o A.47, 48 A.11, 78f, 119, 2o3f, 213, 217.

2o Sicher in Hannover, Braach, Osterode, Einbeck (S.63, 66, 76f, 78), zu vermuten z.B. in Wiedenbrück, Ottbergen, Biele=feld, Seehausen, Salzwedel, Grimma, Freiberg, Jüterbog, Spandau, Kolberg (S.6o, 83, 86, 119, 12of, 132f, 148, 158, 16o, 24o A.2o7); vgl. auch in Göttingen (S.74 A.117 u.119).

21 Alle Bruderschaften des MAs. waren karitativ tätig.

22 S.74, 75, 18o, 188, 196, 233f, 239. Besonders zu beachten sind die Patrozinien des Hl. Geistes (dazu S.22 A.44) u. des Hl. Georgs (wie in Göttingen, Spandau, Stettin, vgl. S.74, 16o, 233f). Auch LK., wie das LK. Karlstadt in der D. Würzburg, hielten ihren Jahrtag zuweilen in einer Spi=talskapelle (vgl. KRIEG II 87).

23 Vgl. S.78f, 1o7f, 1o8f, 1o9f, 2o3f.

24 REICKE I 196ff, II 53ff.

25 Z.B. in Menden, Erfurt, Hornburg, Sangerhausen, Grimma, Geithain, Ortrand, Spandau, Wusterhausen, Neubrandenburg, Hamburg, Greifenberg, Kolberg (S.54, 7o A.68, 98, 11o, 132f, 133, 149, 16o, 175, 177, 188, 237, 239). Wie mehrfach erwähnt, berücksichtigt REICKE die Kalande nicht.

26 S.76f, 78.

27 Z.B. in Hann.-Münden, Ottbergen, Sangerhausen, Salzwedel, Grimma, Zerbst, Spandau, Kolberg (S.75, 83, 11o, 12of, 132f, 154 A.36, 16o A.13o, 24o A.2o7).

28 Z.B. in Utzleben-Wernigerode, Eilenstedt, Lüneburg, Pegau, Roßwein, Anklam, Bergen (S.1o3 A.1o8, 1o4 A.113, 116 A.27, 132, 167, 221, 23o). Auch die Verbrüderungen mit Dominika=nern, Franziskanern, Karthäusern, Karmelitern sind zu er=wähnen (vgl. S.66, 77, 78f, 2o3f).

29 Besonders zu beachten wären z.B. das Motiv zur Versorgung alter u. kranker Priester wie in Braach, die Ausbaufähig=keit der Spitäler zu Stifts- u. Konventskirchen u. die La=ge von Spitälern an Siedelstraßen wie in Mölln (vgl. S.66, 77, 78f, 2o3f).

S.268 A.3o Zu PLANITZ vgl. bes. KÖTZSCHKE 2ooff, WERMINGHOFF 99, 161, FEINE 367f.

31 S.75, 77, 86 A.57, 91f, 118, 13of, 147f, 161, 2o9, 243f.

32 Dazu bes. GIERKE III 4oo A.1o4.

33 Z.B. in Dessau, Eberswalde, Perleberg, Wittstock, Frank=furt/Oder, Mölln, Massow (S.13o, 165, 17of, 173, 181, 2o4, 239).

34 Vgl. z.B. in Menden, Hohnstedt-Northeim, Markoldendorf-Ein=beck, Celle, Gerbstedt, Wollmirstedt, Uelzen, Schleiz, Lo=burg, Bernau, Pritzwalk, Massow (S.54, 76, 79, 92, 1o6, 111, 118, 135, 153, 164, 165, 172, 239).

35 Z.B. in Stadthagen, Warburg, Bismark, Seehausen, Berlin, Lenzen, Frankfurt, Lauenburg, Usedom, Gollnow (S.62, 87, 113 A.193, 12o, 162 A.148, 17o, 182 A.37, 2o4, 228, 237).

36 Vgl. ANDREAS 43f, DERSCH 45ff, FRÖLICH II 188ff, LORTZ 41ff, HAUCK IV 28ff, WERMINGHOFF 97ff, FEINE 366ff, CONRAD 455f.

37 Vgl. bes. ANDREAS 156ff, PFLEGER 37ff.

S.269 A.38 Z.B.in Göttingen, Lüneburg, Salzwedel, Dessau, Frankfurt, Wismar, Rostock, Stralsund, Anklam, Stargard (S.75 A.123, 116, 122, 13o, 181, 2o8, 214, 22o, 231, 236).

S.269 A.39 Vgl. WERMINGHOFF 163f, FEINE 349ff, 36o, PFLEGER 15ff. Zu beachten ist der Titel persona=Personatar, der leicht zur üblichen Auslegung persona=Person verleitet. Z.B. sind die 1421 in Lübeck genannten personae (UB Stadt Lüb. VI 366f) einwandfrei Personatare (vgl. dazu ob. S.2oo, 2o6 A.47).

4o So z.B. in Prenzlau (S.233). Pfründen u. Amtsstellung der in Urkk. u. Mitgliedslisten auftretenden Priester zu untersuchen, wäre ein dringendes Anliegen der lokalen Forschung.

41 Vgl. z.B. in Wiedenbrück, Homberg, Seeburg, Stöckheim, Nettlingen, Oschersleben, Schleiz, Pritzwalk, Münsterdorf, Prenzlau, Massow (S.6of,67,78,93,94f,1o7,135,172,191,233,238).

42 Z.B. in Lippstadt, Göttingen, Osterode, Celle, Lüneburg, Seehausen, Berlin, Neuruppin, Frankfurt, Lübeck, Stralsund, Stargard (S.55, 74, 77, 92, 116, 12o, 162 A.155, 174, 181 A.24, 2oo, 22o, 236). Zum numerus clausus in Dom- u.Stiftskapiteln vgl. WERMINGHOFF 146, FEINE 34o, HAUCK V/1 193f.

43 Vgl. ANDREAS 99ff, PFLEGER 31ff, VINCKE 94ff, LORTZ 85f, WERMINGHOFF 1o1,166f, FEINE 373, WERNER,H., Der niedere Klerus am Ausg. d. MAs., Deutsche Gesch.Bll. 8(19o7) 2o1-225, SCHÄFER,J., Die kirchl., sittl. u. sozialen Zustände des 15.Jhs. nach Dion. Carthusianus, Teil 1 (19o4) 48ff.

44 Z.B. in Salzwedel u. Wismar (S.121f, 2o8f);zur Klerikerfürsorge vgl. in Berlin, Bernau, Rostock, Anklam, Prenzlau, Stargard (S.162, 164 A.17o, 214, 23o, 232, 236).

45 Z.B. in Göttingen,Braunschweig, Halberstadt,Salzwedel, Zwikkau,Brandenburg, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock,Greifswald, Anklam (S.74, 93f/99f, 97f, 121, 141, 155, 189, 2o1, 2o8ff, 214, 229, 23of). Hier wären die kirchl.Jurisdiktionsverhältnisse (jus de non evocando) zu beachten.-Die Würzburger Vikare vereinigten sich schon um 1251 "nach Art der Landkapitel" (KRIEG I 24ff, 99ff).

46 Z.B. in Celle, Lüneburg, Salzwedel, Zwickau, Bergen (S.92f, 117,121,141,222). Die Unterscheidung ist oft recht äußerlich. Doch scheint man, da die Domkirche als ecclesia major galt, i.d.R. zunächst die Domkalande, wie in Münster u.Hildesheim (S.57, 89), als große Kalande bezeichnet zu haben. In Salzwedel, Zwickau, Wismar, Rostock, Bergen vereinigte der große Kaland den Propsteiklerus, der kleine die angesehenen Stadtgeistlichen. Umgekehrt verhielt es sich in Celle. Sehr zufällig muten die Benennungen in Werdau an (S.139f).

S.27o A.47 Deutlich in Wismar, Rostock, Anklam (S.2o8f,214,231), weniger klar in Braunschweig, Uelzen, Salzwedel, Neuruppin, Neubrandenburg, Frankfurt, Stargard (S.93f/99f, 118, 122, 174, 177, 181, 236) u. natürlich in den kleineren Städten.

48 Z.B. in Stolberg, Lemgo, Braunschweig, Quedlinburg, Gradelegen, Salzwedel. Berlin-Kölln, Hamburg, Lübeck, Königsberg, (S.73, 85, 94, 1o4f, 112f, 121, 163, 189, 2o1, 256). -Zur Präsenzgemeinschaft vgl. WERMINGHOFF 167, FEINE 342, 374, ANDREAS 1o3 mit weiterer Literatur.

49 Den hierarchischen Prinzipien wie auch der Verwaltungspraxis hätte es allenfalls entsprochen, wenn der Kaland der Kleriker eines Niederkirchensprengels die jüngere Korporation der angesehenen Stadtgeistlichkeit u. über ihn bzw. die ihr angehörenden Pfarrkleriker die an den einzelnen Kirchen u. Kapellen entstandenen Fraternitäten der unteren Kleriker beaufsichtigt hätten, wie es anscheinend in Salzwedel, Wismar, Rostock der Fall war (S. 121f, 2o8ff, 214f).

S.270 A.50 Vgl. dazu besonders die Monographie von MÖLLER, LEDEBUR 21, 45f, LINK 193, REICKE I 303ff, HEYDEN II 165ff, SCHÄFER,K.H., Die Caritas in der Mark, Wichmann-Jb. 2/3 (1931/32) 3-61, hier 35ff, HEINSBERG,J., Die Elendenbruderschaften des MAs. als soziologisches Phänomen (1933). Sie waren jedoch auch westlich des Rheines stärker verbreitet, als MÖLLER 88ff es annimmt (vgl. MARX,J., Gesch. der Pfarreien der Diözese Trier (1923) 435f).

51 MÖLLER 172.

52 Vgl. in Salzwedel, Brandenburg, Treuenbrietzen, Rostock, Warnemünde, Altenkirchen, Sagard (S.121, 155, 157, 215, 223).

53 Vielleicht bildete das sogenannte Luminariengut (dazu FEINE 187, 371) die Vermögensgrundlage (vgl. z.B. in Plauen u. in Leitzkau-Loburg, oben S.137, 152f A.12, A.23, A.31). Offen bleibt vorerst, ob es bei der korporativen Verselbständigung der mutterkirchlichen fraternitas wie bei den Dom- u.Stifts= kapiteln zu einer Separierung des Kirchenvermögens kam (vgl. dazu FEINE 188ff, WERMINGHOFF 145ff, 151) u. so der Grund= stock zum Korporationsvermögen entstanden ist.

S.271 A.54 Vgl. dazu KULISCHER 343f, 350.

55 Für die wirtschaftliche Betätigung der Kalande vgl. AVERESCH 43ff, BERTRAM, Erfurt, 60f, BIELING 192ff, DARPE 156ff, REI= NECKE 14ff, REUSS-CASPARI 74ff, für die der Lk. vgl. AHL= HAUS 273ff, 278f, KRIEG II 106ff.

56 Z.B. in Lüneburg, Halle, Zwickau, Lössnitz, Berlin, Frank= furt, Lübeck, Anklam, Stargard, Königsberg (S.116f, 128, 141, 143, 163, 182, 200, 231 A.100, 236 A.158, 256).

57 Vgl. WERMINGHOFF 102ff, FEINE 438, DERSCH 47. Ein Beispiel gibt der Rat zu Duderstadt (S.81 A.169). Vielleicht waren wegen der Besteuerungsfrage die Räte in Göttingen u. Stral= sund gegen die Errichtung von Kollegiatstiften (vgl. S.74 A.119, 231).

58 Literatur vgl. vorige A.36.

59 So z.B. in Celle, Lüneburg, Altenburg, Mittweida, Frankfurt, Wismar, Rügenwalde (S.92, 117, 138 A.70, 146 A.28, 182, 209, 242). Nicht unwahrscheinlich ist, daß damit Ratsleute als Beisitzer in den Vorstand gelangten (vgl. vorige A.12).

60 Z.B. in Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Bergen (S.116f, 208f, 214, 220f).

61 Vgl. z.B. in Osterburg, Lüneburg, Dessau, Grimma, Werdau, Eberswalde, Pritzwalk, Küstrin, Rostock, Massow (S.113,117f, 130 A.66, 132 A.22, 139f, 165, 172, 182f, 213f, 239). Ganz allgemein wäre die Stellung der einzelnen Kalande bei den städtischen Verfassungskämpfen noch zu untersuchen (vgl. S.149 A.92, 214).

62 Vgl. KRIEG II 106f, AHLHAUS 274f, 282 u. unten S.274.

63 Vgl. FEINE 351, 360f, 442f, WERMINGHOFF 93, 162, DERSCH 43, SCHMID V 207ff, 346ff, 357ff, MAYBAUM 355ff, 433f.

S.272 A.64 Z.B. in Göttingen, Berka-Osterode, Einbeck, Vesperthe, Cel= le, Braunschweig, Schneidlingen, Herzberg, Loburg-Leitz= kau, Eberswalde, Perleberg, Rehna, Sternberg, Stettin (S.74, 76, 78, 82, 92, 94, 109, 145, 152, 165, 170, 206, 216,235f).

65 Vgl. oben S.60 A.14 sowie in Korbach u. Münsterdorf (S.87 A.67, 189 A.40).

S.272 A.66 Vgl. FEINE 242 A.2, 333, WERMINGHOFF 94, 112, MACHENS 293ff, HERMANN KG 284f, HEYDEN II 161, BRÜNNECK 1-34, PROCHNOW, F., Das Spolienrecht u. die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jh., Hist. Studien 136 (1919).

67 Vgl. oben S.2o6. Eine Privileggewährung unmittelbar an die Korporation ist 1351 in Nieheim, 131o in Massow, 1267 in Kolberg festzustellen (S.85, 237f, 239f).

67a Vgl. S.63, 74 A.119, 78 A.147, 85, 87 A.75, 92, 93, 98, 99, 1o2, 111, 121, 135f, 139f, 176 A.97, 185 A.11, 187, 198f, 2o5, 2o6f, 211, 212f, 217, 219, 221, 227, 237, 239f. Zu den in gleicher Form für die Lk. erlassenen Testierpri= vilegen vgl. AHLHAUS 261 A.4, 27off, 282, KRIEG II 94f, 1oo, 114ff, KANZLER I 62ff, II 15f, 47f.

68 Vgl. REDLICH (wie S.7 A.3) 155ff u. die S.222 A.145 ange= gebene Literatur.

69 Vgl. DERSCH 43. Eine Art von Schutzprivileg erließ 1487 Kurfürst Johann für den Prenzlauer Kaland (CDB XXI 365). Vgl. auch z.B. in Göttingen, Braunschweig, Grimma, Bernau (S.74 A.119, 94/99, 133 A.37, 164f).

7o Vgl. BRENNEKE,A., Das Kirchenregiment der Hzgin. Elisabeth, ZRGKA 14 (1925) 62-16o, hier 128f, HENNIG 115, LEDEBUR 44, 58 sowie oben S.113, 162 A.158, 164f, 173 bes. A.32.

S.273 A.71 Vgl. dazu DERSCH 35ff, ANDREAS 41f, 121, 129f, HASHAGEN, HENNIG, FRÖLICH II? REICKE I 196ff, WERMINGHOFF 87ff, FEINE 441f, CONRAD 436f.

72 Vgl. oben S.2of, 36 A.15, 38 A.26. Damit dürfte die weit verbreitete Annahme hinfällig sein (vgl. z.B. HAUCK V/1 418 A.1), erst bei den Kalanden seien Laien zugelassen worden.

73 Vgl. z.B. in Essen, wo das Totenregister nach den Priestern die milites u. militares u. dann erst die nomina vulgarium de populo aufführt (LOHMANN 74ff, 84ff, 92ff) sowie in Lau= enburg, Rostock (S.2o4 A.26, 214, 216). Für die Lk. vgl. das Seelbuch des Lks. Neuenburg, D. Konstanz, das zunächst Fürsten u.Adlige, dann Priester u. schließlich die bürger= lichen Laien verzeichnet (AHLHAUS 245 A.8).

74 Das Duderstädter Kalandsbuch hat für die Zeit von 13oo-152o über 2ooo Laien eingetragen (WOLPERS 164).

75 Z.B. in Halberstadt, Lüneburg, Frankfurt, Hamburg, Nord= strand, Flensburg, Wismar (S.97, 116, 181 A.24, 188 A.29, 196 A.26, 197, 2o8).

S.274 A.76 Dafür spricht z.B. in Lüneburg die um 1463 als Auswirkung des "Prälatenkrieges" vollzogene Neuordnung (vgl. S.117f). Zur Mitgliedschaft von Ratsherren vgl. vorige A. 12.

77 Vgl. KRIEG I 84ff, II 95ff, AHLHAUS 234ff, 282f, KANZLER II 3ff, HEINTZ I 224, 227, BURCKLÉ 211ff.

78 BURCKLÉ 216f. Das Bruderschaftsbuch verzeichnet außerdem im Laufe des 15. u. 16. Jhs. ca. 3oo Kuratkleriker, 6o Re= ligiosen u. 24oo Laien (vgl. dazu vorige A.74).

79 Zum Folgenden AHLHAUS 221f.

8o Vgl. ob. S.9, 11, 4o A.51. Als Inhaber bischöfl. Jurisdik= tion bestätigen der Provisor der Mainzer Kurie zu Erfurt (vgl. S.14, 75, 78), das Mainzer Dk. bei Sedisvakanz (S.74 A.118), Generalvikare bzw. Offiziale (S.87 A.68 u. A.71, 1o3, 12o A.73, 167f), der Bistumsverweser (S.237, 244).

S.274 A.81 Vgl. z.B. in Meschede, Lippstadt, Fritzlar, Erfurt, Celle, Nettlingen, Gröningen, Lüneburg, Lüchow, Seehausen, Loburg, Teltow, Pritzwalk, Cappel, Anklam, Pasewalk, Kolberg (S.42, 54f; 55f, 68, 7o; 13 A.14f, 92; 95, 1o5f, A.134, 115ff,118, 119f, 153 A.25, 159 A.11, 171f, 185, 231, 232, 24o). Zur Beteiligung am Synodal- u. Visitationswesen vgl. S.42f, 88 A.9, 93, 95, 1o5, 153 A.25, 163 A.157, 165 A.189, 167f.

82 Vgl. z.B. in Zimmern, Oschersleben, Eisleben, Lüneburg, Seehausen, Berlin, Stargard, Rössel (S.7of, 1o7 A.145, 11o A.176, 116, 119, 162 A.155, 236, 252) sowie 1381 in Frankfurt, 1471 in Duderstadt, 1456 u. 1491 in Göttingen (CDB XXIII 122, WOLPERS 11o, UB Gött. II 231, 359f).

83 ordinacionem a prefatis fratribus rationabiliter inchoatam ...confirmamus auctoritate presencium literarum (PUB II 189) Vgl.dazu ob. S.239f. Förmliche Bestätigungen treten dann 13o5 in Lübeck, 13o7 in Pritzwalk auf (S.171, 197f).

S.275 A.84 Anläßlich der Eximierung der Spitäler in Oschersleben-Hornhausen u. Aschersleben 1211 bzw. 1225 durch den B. wurde wohl auch die fraternitas wenigstens de facto anerkannt(vgl. S.1o7ff). Ebenso könnte ein Ablaßprivileg eine frühe Form der Bestätigung gewesen sein (vgl. S.127 A.23, 171 A.47, 188, 199, 232). Auch die bischöfl. Testierprivilegien sind dann zu erwähnen (vgl. S.187, 2o6).

85 Da der B. zuweilen im Beisein der Mitglieder die Statuten einsah u. die Bestätigung vollzog(vgl. S.11 A.9, 162 A.155, 172f, 216), erfolgte die Bestätigung evtl. bei Visitationen bzw. auf Diözesansynoden (vgl. auch S.165 A.189,167f,216).

86 Zur karoling.Zeit übte der B. die Aufsicht bes. dadurch aus daß er den Dekan bestätigte (vgl. S.37 A.2o). Dies änderte sich nun insofern, als mit der Ausgestaltung des Korporationsrechts u. der Verwaltungsverschriftlichung die Korporation zu bestätigen war. Auf die frühere Gewohnheit weist es noch hin, daß der B. zuweilen ausdrücklich das Recht zur Wahl des Dekans verlieh (vgl.S.14, 2o8). Zur Bestellung der Dekane der Lk. vgl. KRIEG I 55f, AHLHAUS 122ff.

87 Vgl. oben S.9 A.11, 143 A.125, 163 A.158, 164 A.169, 166 A.196, 167f, 171 A.44, 238.

88 Vgl. S.167f, 214.

89 Vgl. S.12o.

9o Vgl. S.4of, 162, 171f, 173.

91 Vgl. S.14, 75, 161.

92 Vgl. S.12o, S.144 A.143 (1526), 164, 233.

93 Vgl. S.211.

94 Vgl. S.97 A.27, 173, 214, 255.

95 So z.B. 14o7 in Dessau, 1467 in Halle, 15o5 in Kissenbrück (BLUMBERG 282f, LUDEWIG XI 582, HARENBERG 419).

S.276 A.96 So 14o7 in Dessau (vorige A.95). In Essen war die Wiederaufnahme des von der Korporation ausgeschlossenen Mitglieds nur nach Zustimmung durch den B. statthaft (LOHMANN 73).

97 Bekannt wurde nur ein Fall, u. zwar zu Markt-Alvensleben (oben S.1o3). Vgl. jedoch oben S.214, bes. A.46.

98 Vgl. oben S.43, 167f.

99 AHLHAUS 235.

S.276 A.100 Vgl. oben S.185f, 191, 192. Außerdem überdauerten u.a. auch die Kalande zu Halberstadt, Braunschweig, Bardowiek, Lüchow, Hamburg, Lübeck, Anklam die Reformation (S.98 A.30, 100, 115, 119, 189, 201, 231), ebenso in Dänemark (vgl. S.194 A.7).

S.277 A.101 Vgl. oben S.55, 81, 90, 93. Hier wäre hinzuweisen auf die teilweise bis in die neueste Zeit bestehenden Kalande zu Dortmund, Werl, Lüdinghausen (Coesfeld), Kirchworbis, Neuenheerse, Nieheim, Herford, Warburg (S.52, 55 A.49, 58 A.26, 80, 84 A.24, 85, 86 A.63, 87) sowie auf die ermländischen Priesterbruderschaften zu Braunsberg, Heilsberg, Seeburg, Allenstein (S.249f, 251, 251 A.61, 254).

102 Vgl. z.B. FELLER 39ff, BLUMBERG 14, 129, SEIBERTZ (1832) 85, BIELING 198, RIEMER 24f, WERNER 132, CLEMEN 10, LINK 195, HEYDEN II 164 u. PREISING 8f. Objektiver sind BROD I 12, 18, 23, III 362f, SCHWARTZ 60f u. LEDEBUR 9, 64.

103 Vgl. ANDREAS 87f, 99, 104ff, 112ff, 655f, LORTZ 69ff, 85f, 90f.

104 Vgl. oben S.24, 36f A.6 u. A.17, 46f.

105 Vgl. oben S.11 A.9 u. die A.95ff gegebenen Belege sowie die Statuten zu Bielefeld 1318, Lüneburg ca. 1450, Güstrow ca. 1500, Osterode 1519, Seeburg 1523 (UB Bielefeld 75f, BODEMANN 90f, LISCH 23f, WOLPERS 208).

106 Vgl. oben S.5 A.37, S.232 A.106.

107 Zum Erwerb brauberechtigter Grundstücke durch die Kalande zu Zwickau u. Prenzlau vgl. BROD I 18, SCHWARTZ 60. In Prenzlau gehörte daher der Kalandsdekan dem Vorstand der Brauergilde an, die 1484 einen Altar dotierte (CDB XXI 304f). Dies war eine ganz normale Angelegenheit.

S.278 A.108 Belege bietet fast jedes Statut, vor allem hinsichtlich der Ausübung der korporativen Gerichtsbarkeit und des Geschäftskreises des Dekans.

109 Z.B. in Halle, Radeberg, Bernau, Friedland, Prenzlau, Riga (S.128, 149, 164f, 178 A.122, 233, 259).

110 Vgl. oben S.45, 230f. Die Kalandsbüchereien stellt SCHÄFER 31f zusammen.

111 Vgl. ANDREAS 30ff, 154ff, HUIZINGA, J., Der Herbst des Mittelalters (1953).

112 FELLER 17.

Literaturverzeichnis.

1. Abkürzungen und abgekürzt zitierte Literatur.

A.	=	Anmerkung,
Ad.	=	Archidiakon,
AD.	=	Archidiakonat,
AKKR	=	Archiv für katholisches Kirchenrecht,
Apr.	=	Archipresbyter,
APR.	=	Archipresbyterat,
AUF	=	Archiv für Urkundenforschung,
B.	=	Bischof,
Brdsch.	=	Bruderschaft,
CDA	=	Codex diplomaticus Anhaltinus, hg. v. HEINE= MANN, O. von,(1867ff),
CDB	=	Codex diplomaticus Brandenburgensis, hg. v. RIEDEL, A.F., (1838ff), -falls nicht eigens vermerkt, handelt es sich um Hauptteil A-
CDSR	=	Codex diplomaticus Saxoniae regiae, hg. v. GERSDORF, E.G., POSERN-KLETT u.a. (1864ff),
CDW	=	Codex diplomaticus Warmiensis, hg. v. WOELKY, C.P. u. a. (1860ff),
D.	=	Diözese,
DK.	=	Domkapitel,
DSB	=	Deutsches Städtebuch, hg. v. KEYSER, E., (1939ff),
Eb.	=	Erzbischof,
ED.	=	Erzdiözese,
GBll.	=	Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg,
GSB	=	Germania sacra, Abt. 1 Band 1: Das Bistum Bran= denburg, bearb. v. ABB, G., u. WENTZ, G. (1929),
GSH	=	Germania sacra, Abt. 1 Band 2: Das Bistum Havel= berg, bearb. v. WENTZ, G. (1933),
HBHS	=	Handbuch historischer Stätten Deutschlands, hg. v. KLOSE, O., BRÜNING, K., KLOCKE, F. von, SANTE, G.L. u.a. (1958ff),
Jb	=	Jahrbuch,
KG	=	Kirchengeschichte,
Kl.	=	Kloster,
KRA	=	Kirchenrechtliche Abhandlungen,
Lipp.Regg.	=	Lippische Regesten, bearb. v. PREUSS, O., u. FALKMANN, A., (1863ff),
LK.	=	Landkapitel,
LTK	=	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. BUCHBERGER, M., (1930ff),

MAT	=	Meissener Matrikel (vgl. ob.S.144 A.4),
MHA	=	Mitteldeutscher Heimatatlas, bearb. v. WENTZ, G., (1935ff) Bl.14,
MIÖG	=	Mitteilungen des Instituts für öster=reichische Geschichte,
MUB	=	Mecklenburgisches UB, hg. v. Ver. f. Mecklenburg. Gesch. u. Alter=tumskunde (1863ff),
NA	=	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde,
NASG	=	Neues Archiv für sächsische Geschichte,
Past.Bl.	=	Pastoral-Blatt für die Diözese Ermland,
Pfr.	=	Pfarrer,
PL	=	MIGNE, J.P., Patrologia Cursus completus, Series Latina,(Paris 1844ff),
PUB	=	Pommersches UB, hg. v. St.A. Stettin, (1868ff),
Regg.Magd.	=	Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, bearb. v. MÜLVERSTEDT, G.A.,(1876ff),
Rep. Germ.	=	Repertorium Germanicum, hg. v. Preußischen (Deutschen) hist.Institut in Rom (1916ff),
SHRU	=	Schleswig-holsteinisch-lauenburgische Regesten und Urkunden, bearb. v. HASSE, P. u.PAULS,V. (1886ff),
SSRW	=	Scriptores rerum Warmiensium, hg. v. WOELKY, C.P. u. SAAGE, J.M. (1866ff),
St.A.	=	Staats-Archiv,
UB	=	Urkundenbuch,
UBBL	=	UB des Bistums Lübeck, bearb. v. LEVERKUS, W. (1856),
UBHHa	=	UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, hg. v. SCHMIDT, G. (1883ff).
UBHHi	=	UB des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, hg. v. JANICKE, K. (1896ff)
Urk.	=	Urkunde,
urkdl.	=	urkundlich,
WUB	=	Westfälisches UB, bearb. v. WILMANS, R., FINKE, H. u.a. (1871ff).
Wz	=	Zs für Geschichte und Altertumskunde (Westfalens),
Zs Harzver.	=	Zs des Harzvereins für Geschichte und Alter=tumskunde,
ZRGKA	=	Zs der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung,
Zs	=	Zeitschrift,
ZfO	=	Zeitschrift für Ostforschung.

2. Quellenpublikationen und ältere Literatur mit Quellencharakter.

Die in den Anmerkungen in der üblichen Kurzform zitierten, bei DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde z. deutschen Gesch.(1931) Nr.1432ff verzeichneten Urkundenbücher werden nicht aufgeführt.

BECKMANN, J.C., Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg, Bd. 2 (1753),

BILDERBECK, C.L., Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte von Niedersachsen, Bd. 1 u. 2 (1752/54),

DREYHAUPT, J.C., Pagvs Neletici et Nudzici oder ausführliche Beschreibung des ... Saal-Creyses, Bd. 1 (1749),

DU CANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis, unveränd. Nachdruck der Ausgabe v. 1883/87 (1954ff),

ERATH, A.U. ab, Codex diplomaticus Quedlinburgensis (1764),

FALKE, J.F., Codex traditionvm Corbeiensivm (1752),

GERCKEN, P.W., Fragmenta Marchica, Theil 1-6 (1755/63),

HARENBERG, J.C., Historia Ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomatica (1734),

KAYSER, K., Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542-1544 (1897),

KLEMPIN, R., Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X. (1859),

KRABBO, H., Regesten der Markgrafen v. Brandenburg aus askanischem Hause (1910/33) mit Register u. Nachträgen (1955),

LODTMANN, J.F.A., Acta Osnabrugensia, Bd. 1 (1799),

LUDEWIG, J.P., Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc, Bd. XI (1737),

MANSI, J.D., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Neudr. u. Fortsetzung der Ausgabe v. 1759/98 (Paris 1901ff),

MENCKENIUS, J.B., Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum, Bd. 2 u. 3 (1728/30),

MOEHSEN, J.C.W., Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg (1781),

NEBE, G., Die Kirchenvisitationen des Bisthums Halberstadt in den Jahren 1564 u. 1589 (1880),

NIESERT, J., Münstersche Urkundensammlung, Bd. VII (1837),

PAULLINI,C.F., Rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma(1698),

REIN, W., Thuringia sacra, Teil 1: Kloster Ichtershausen (1863),

SEIBERTZ, J.S., Urkundenbuch zur Landes- u. Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. 1-3 (1839ff),

SCHOETTGEN, C., u. KREYSIG, G.C., Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, Bd. 2 u. 3 (1755/60),

SCHULTZE, J., Das Landbuch der Mark Brandenburg v.1375, Veröff. der Hist. Komm. f.d. Prov. Brandenburg VIII/2 (1940),

STEINEN, J.D. von, Westphälische Geschichte, Theil 4 (1760),

SUDENDORF, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (1859/77),

WALTHER, S., Singularia Magdeburgica oder Merckwürdigkeiten aus der Magdeburgischen Historie, Theil V u. VI (1735/36),

WEDEKIND, A.C., Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deut= schen Mittelalters, Bd. 3 (1836),

WESTPHALEN, E.J. de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praeci= pue Cimbricarum et Megapolensium, Bd. III u. IV (1743/45)

3. Kalands- und Bruderschaftsliteratur.

Die mit einem Kreuz (+) versehenen Abhandlungen konnten nicht eingesehen werden.

AVERESCH, W., Ein münsterländischer Kaland (zu Billerbeck), ein Beitrag zur Gesch. der Kalande, Diss. Münster (1942),

BECKMANN, J., Artikel "Kaland" in LTK V 751f,

Vom Kaland zu BERGEDORF, Mittheilungen des Vereins für Hamburgi= sche Geschichte 8 (1885) 92-93,

BERTRAM, M.P., Der Erfurter Kaland, Mitt. d. Ver f. Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt 27 (1906) 51-72,

BIELING, Die Kalands-Bruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen, Wz 30 (1872) 175-237,

BLUMBERG, Ch.G., Kurtze Abbildung des Kalands (Chemnitz 1721),

BODEMANN, E., Die geistlichen Brüderschaften, insbesondere die Kalands- u. Kagelbrüder der Stadt Lüneburg im Mittelalter, Zs d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 1882 (1882) 64-128,

BRANDES, G., Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, Zs d. Ver. für Hamburgische Geschichte 34 (1934) 75-176, 35 (1936) 57-98, 36 (1937) 65-110, zitiert I (1934), II (1936), III (1937),

+BRANDT, Die Güter der Kalandsbruderschaft zu Gifhorn im Reforma= tionszeitalter, Aller-Zeitung Jg. 60 Nr.240 (Gifhorn 1909),

BROD, C., Die Kalandsbruderschaften in den sächsisch-thüringischen Landen, NASG 62 (1941) 1-27, zitiert I,

- Sächsisch-thüringische Kalandsbruderschaften, eine Ergänzung, NASG 63 (1942) 153-156, zitiert I,

- Beiträge zur Geschichte der Kalandsbruderschaften in Thürin= gen, Zs d. Ver.f. Thür. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 45 (1943) 361-368, zitiert III,

BRÜCK, H., Die Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück, Wz 75/2 (1917) 143-162,

CLEMEN, O., Die Volksfrömmigkeit des ausgehenden Mittelalters, Studien zur religiösen Volkskunde 3 (1937) 3-48,

CRULL, Der Kaland zu Zurow u. das Siegel der Kirchenjuraten da= selbst, Jbb. d. Ver. f. mecklenburgische Geschichte u. Alter= tumskunde 36 (1870) 224-227,

CURTZE, L., u. RHEINS, F. von, Geschichte und Beschreibung der Kirche St. Kilian zu Corbach (1843), bes. 84-100,

DARPE, F., Der Nienberger Kaland, Wz 49/1 (1891) 147-160,

DITTMER, G., Der St.Klemenskaland zu Lübeck, Neue Lübeckische Blätter, Jg. 2 (1836) 313ff, 321ff, 329ff, 337ff, 346ff, 373ff, 389ff, 397-399,

DUHR, J., La confrérie dans la vie de l'église, Revue d'histoire ecclésiastique, Tome XXXV (Louvain 1939) 437-478,

EBNER, A., Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters (189o),

ELBRACHT-HÜLSEWEH, L., Die Kalandsbruderschaft zu Brakel, Westfalen, Jg. 19 (1934) 24o-251,

EULING, K., Der Kaland des Pfaffen Konemann, Jb. d. Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung, Bd. 18, Jg. 1892 (1893) 19-6o,

FABRICIUS, Der geistliche Kaland zu Stralsund, Baltische Studien, Jg. 26 (1876) 2o5-39o,

FELLER, J., Dissertatio solennis de fratribus kalendariis, hg. v. PAULLINI, Ch. F., (Frankfurt/Main 1692),

+FEUSTKING, J.H., De dominis et calendarum fratribus, qui Kembergae ante ducentos annos vixerunt, atque magnam rei ecclesiasticae partem in urbe et templo Kembergensi tempore isto occuparunt (Wittenberg 17o3),

FLASKAMP, F., Die Kalandsbruderschaft zu Wiedenbrück, 1. Teil: Lateinische u. mundartliche Satzungen, Quellen u.Forschungen zur westfälischen Gesch. 84 (1959), zitiert I,

- Die Kalandsbruderschaft zu Wiedenbrück, 2. Teil: Mitglieder- und Totenlisten 1343-1854, ebd. 83 (1957), zitiert II,
- Wilbrand Bante, ein Beitrag zur westfälischen Kalandsgeschichte, Wz 1o8 (1958) 221-238, zitiert III,
- Artikel "Kalandsbruderschaften" in LTK V, 2. Auflage 196o, Spalte 1255,

FRANZ, W., Die geistlichen Bruderschaften Königsbergs im Mittelalter, Prussia 34 (194o) 155-21o,

FRITZ, Artikel "Kaland" in WETZER-WELTE, Kirchenlexikon, 2.Aufl. hg. v. HERGENRÖTHER-KAULEN, Bd. VII (1891) 46f,

FRÖLICH, K., Beiträge zum älteren Brüderschaftswesen in Deutschland, Zs Harzver. 55 (1922) 19-44, zitiert I,

GEBHARDI, J.J., Der mit dem Matthäus-Stifft verbundene grosse Caland zum H.Geist oder Historische Nachricht von dem Stiffte S.Matthäi in Braunschweig (1739),

GEMMEKE, A., Die Kalandsbruderschaft zu Neuenheerse, Wz 84/2 (1927) 1-78,

+GRÖSSEL, J., Sächsische Kalandsbrüderschaften, Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung, Jg. 19o3, 561-564,

+HECHT, H.C., Diplomatische Geschichte der Kalandsbrüderschaft zu Prettin in Kursachsen (Graiz 1776),

HEGEL, K., Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, Bd. 1 u. 2 (1891),

HENNIG, B., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg u. die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg (19o6),

HEUSGEN, P., Alte niederrheinische Priesterbruderschaften, besond. die zu Zülpich, Archiv des Erzbistums Köln 2 (1929) 16-36,

+HEYDEN, H., Von den Kalanden in Pommern, Blätter für Kirchengeschichte Pommerns, Heft 2o/21 (1939) 47-57,

+HEYER,J.W.M., Von der Kalandsbrüderschaft, Halberstädter gemeinnützige Unterhaltungen, Jg. 18o1, Stück 34-36,

HÜSING,A., Die alten Bruderschaften in der Stadt Münster, Wz 61/2 (19o3) 95-138,

JACOBS,E., Der Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode, Zs Harzver. 2 (1869) 1-24, zitiert I,

- Siegel des Kalands vom Banne Utzleben zu Wernigerode, ebd. 191-192, zitiert II,

- Zum Kaland des Bannes Utzleben in Wernigerode, ebd. 147-148, zitiert III,

- Das Alter des Kalands von Banne Utzleben u. dessen Hof und Kapelle zu Derenburg, ebd. 12 (1879) 83-95, zitiert IV,

- Hierographia Wernigerodensis; Kirchliche Altertümer der Grafschaft Wernigerode, ebd. 125-193, zitiert V,

- Seelgeräthstiftung in der Jacobikirche zu Elbingerode u.beim Kaland in Wernigerode, ebd. 16 (1884) 193-195, zitiert VI,

LAMPRECHT,K.,Die Kalandsbruderschaft in Lippstadt, Patriot-Lippstädter Tageblatt Jg.64 Nr.112 vom 14.Mai 1912,

LEDEBUR,L.von, Die Kalands-Verbrüderungen in den Landen Sächsischen Volks-Stammes mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, Märkische Forschungen 4 (185o) 7-76,

LINK , H., Die geistlichen Brüderschaften des deutschen Mittelalters,insbes. die Lübecker Antoniusbrüderschaft, Zs d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde 2o (192o) 181-269,

LOHMANN, F., Eine alte Bruderschaft in den Dekanaten Wattenscheid und Essen (Kaland erneuert 1326), Beiträge z. Geschichte von Stadt u. Stift Essen 48 (193o) 51-97,

+LÜDEKE, J.F., Untersuchung der sogenannten Kalandsbrüderschaft, (Brandenburg 1769),

MATERN, Georg, Die kirchlichen Bruderschaften im Ermland, Past.Bl. 48 (1916) 5-1o, 17-23, 4o-42, 47-5o, 72-74, 49 (1917) 42-46,

MERBACH, Ueber die Kalandsbrüder in Calau, Beiträge zur Geschichts- u. Altertumskunde der Nieder-Lausitz 1 (1835) 143-151,

MOELLER,E. von, Die Elendenbruderschaften, ein Beitrag zur Geschichte der Fremdenfürsorge im Mittelalter (19o6),

MÜLVERSTEDT,G.A.von, Übersicht der Stifter, Klöster u. Ordenshäuser, ferner Hospitäler, Capellen, Calande ... in der Altmark Brandenburg, 14. Jahresbericht des altmärk. Ver. für vaterländ. Gesch. u. Industrie (1864), zitiert I,

- Verzeichnis der im ... Kreise Wolmirstedt früher u. noch jetzt bestehenden Klöster, Capellen, Calande, frommen Brüderschaften u.Hospitäler; Verzeichnis der im ... Kreis Wanzleben früher ... bestehenden Klöster, Capellen, Calande usw. GBll. 1 (1866) 12ff, 18ff, zitiert II,

- Verzeichnis der im ... Kreis Neuhaldensleben früher ... bestehenden Klöster,Capellen, Calande usw.; Verz. der in den beiden ... Kreisen Jerichow früher ... bestehenden Klöster, Capellen, Calande usw., GBll.2 (1867) 49ff, 132ff, zitiert III,

- Verzeichnis der in dem ehem. erzstiftisch Magdeburgischen Lande Jüterbog u. Dahme früher ... bestehenden Klöster, Ca=

pellen, Calande usw.; Verzeichnis der im ... Saal- und Stadtkreis Halle früher ... bestehenden Klöster, Capellen, Calande usw. GBll. 2 (1868) 299ff, 449ff, 485, zitiert IV,

MÜLVERSTEDT, G.A. von, Hierographia Mansfeldica, Zs Harzver. 1 (1868) 23-5o, zitiert V,

- Hierographia Halberstadensis (Kreis Aschersleben), ebd. 2 (1869) 56-7o, zitiert VI,

- Hierographia Halberstadensis (Kreis Oschersleben),ebd. 3 (187o) 159-176, (Stadt Halberstadt) ebd. 5 (1872) 25-65, zitiert VII,

MUMMENHOFF, W., Die Kalandsbruderschaft in Recklinghausen(1334-1788), Vestische Zs 33 (1926) 147-166, 34 (1927) 44-7o,

NACHRICHT von der Calands-Fraternität zu Guben, Destinata lite=raria et fragmenta Lusatica, Tom. I Pars VI (Lübben 1738) 582-59o,

PACHT, Erneuerung der Kalandsbrüderschaft zu Goslar, Zs Harzver. 5 (1872) 521-523,

PAULS, E.E., Der Kaland, Niedersachsen Jg.29 Bd.2 (1924) 359-361,

PREISING, R., Der Werler Kaland und seine Mitglieder, Schriften der Stadt Werl, Reihe A Heft 3 (1958),

QUENTIN, J.L., Diplomatische Nachrichten von der Kalands-Brüder=schaft zu Münden an der Werra (Göttingen 1779),

RAUTENSTRAUCH, J., Die Kalandsbrüderschaften das kulturelle Vor=bild der sächsischen Kantoreien (19o3),

REIBSTEIN, E., Eine Memorienstiftung des Lüchower Kalands, Zs d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jg. 19oo (19oo) 344-364,

REINECKE, W., Geschichte des Lüneburger Kalands, Jahresberichte d.Museumsvereins f.d. Fstm. Lüneburg f.d. Jahre 1891-1895 (1895) 5-54,

REUSS-CASPARI, E., Kirche und Klerus in Frankfurt an der Oder im Mittelalter, Jb f. Brandenburg. KG 35 (194o) 5-119,

RICKLEFS, J., Die Celler Kalandsordnung u. das Kalandgedicht des Pfaffen Könemann, Der Sachsenspiegel, Beilage zur Celle=schen Zeitung vom 24. Dez. 1949,

RIEMER, M., Die Entstehung der Kalande im Bistum Halberstadt, Zs Harzver. 41 (19o8) 1-27,

ROLFS, C., Zur Geschichte des dithmarsischen Kalands, Schriften des Ver. f. schleswig-holsteinische KG, Reihe 2,Bd. 3 (19o4/o5) 42o-434,

RÜTHER, E., Die kirchlichen Gilden im Lande Hadeln, Jb der Männer vom Morgenstern 21 (1923/24) 161-162,

SCHÄFER, K.H., Alt-Pasewalk, ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt Pasewalk (1934), bes. 28ff,

SCHATZ, W., Der Kaland, ein Gedicht des 13.Jhs., vom Pfaffen Konemann, Jahresbericht des kgl. Domgymnasiums zu Halber=stadt 185o/51 (1851) 1-25,

SCHMARJE, J., Der Kaland in Niedersachsen, Niedersachsen Jg.22 (1916/17) 271-273,

SCHMIDT, F., Der Kaland zu Menden, Wz 85/2 (1928) 4o-125,

SCHÖTTGEN, Ch., Historie des Kalands zu Stargard, Altes und

neues Pommernland,Stück 2 (Stargard-Stettin 1721)168-259,

SCHWARTZ, E., Die Kalandbruderschaft in Prenzlau, Jb f. brandenburgische Landesgesch. 1 (1950) 56-65,

- Der Prozeß des Prenzlauer Kalands gegen Dorothea Sander (1537-1543), ebd. 2 (1951) 37-39,

SCHWEBEL, O., Der Kalandshof, Aus Alt-Berlin (1891) 209-217,

SEIBERTZ, J.S., Die Kalandsbruderschaft in Brilon, Archiv für Gesch. u. Alterthumskunde Westphalens 5 (1832) 77-94,

SELIMANN, A., Von westfälischen Kalanden, Jb. d. Ver. f. westfälische KG 33 (1932) 48-62,

SELLO, G., Des Pfaffen Konemann Gedicht vom Kaland zu Eilenstedt am Huy, Zs Harzver. 23 (1890) 99-170,

SITTIG, K.,Das Katharinenläuten u. die Mündener Kalandsbruderschaft, Die Spinnstube, Illustr. Wochenschrift f. Heimat, Kunst u. Dichtung, Jg. 1929 (Göttingen 1929) 357-359,

S.L., Über Bruderschaften u. Calande, Hannoversche Geschichtsblätter 1 (1898) 353-354,

SOMMER, J., Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Brüderschaften u. Gewerbsgilden (1908),

SPANUTH,F.,Das Memorienregister des Nettlinger Kalands v.1521, Jb d. Gesellsch. f.niedersächsische KG 49(1951) 56-68,

STAPPER, R., Der grosse Kaland am Dom zu Münster, Wz 86/1 (1929) 82-96,

STEFFENS, J.H., Historische u. diplomatische Abhandlungen in Briefen, 14. Brief: Vom hiesigen (Celler) Kalande (Zelle 1763) 152-193,

STÜVE, C., Bruderschaften u. Calande zu Osnabrück, Mittheilungen d. hist. Ver. zu Osnabrück 10 (1875) 1-20,

TECKLENBORG, F., Die Kalandsbruderschaft in Wiedenbrück, Niedersachsen Jg. 22 (1916/17) 313,

TORGE, P., Volksfrömmigkeit und Bruderschaften in der mittelalterlichen Kirche Berlins, Zs d. Ver. f.d. Geschichte Berlins 56 (1939) 7-19,

UHLHORN, G., Artikel "Kalande" in HAUCK-HERZOG, Realenzyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche, 3. Aufl. (1901) Bd.9 701f,

- Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, Bd.2: Das Mittelalter (1884) 396ff, bes. 426-430,

VOGELL, Über den Kaland (Celle) u. vorzüglich dessen Ursprung nebst einer ungedr. Urk., Vaterländisches Archiv ... des Königreichs Hannover Bd. 1 (1819) 353-394, 2 (1820) 23-71,

WARNCKE, J., Der Kaland, Niedersachsen Jg. 23 (1917/18) 33,

WERNER, G., Der Kaland, eine Schöpfung christlich niederdeutschen Wesens, Evangelische Wahrheit, Hannoversche Monatsschrift f. religiöse u. kulturelle Fragen der Gegenwart, Jg. 1935 (1935) 129-133,

WILDA, W.E., Das Gildewesen im Mittelalter, Preisschrift d.kgl. dänischen Ges. d. Wiss. zu Kopenhagen (1831),

WINTER, F., Statuten u. Mitgliederverzeichnis der Halberstädter Calandsbruderschaft, Zs Harzver. 1 (1868) 55-63,

WOLFF, L., Die Dichtungen Könemanns -Kaland, Wurzgarten, Reimbibel-, Niederdeutsche Denkmäler hg. v. Ver. f. niederdeut=

sche Sprachforschung Bd. VIII (1953) 1-14, 69-123,

Wolffenbüttelsche Merckwürdigkeiten, 1. Capitel:Von dem Caland oder andächtigen Brüderschafft der ehemaligen Capelle BMV zu Wolffenbüttel (Wolffenbüttel 1729),

WOLPERS, G., Die Kalandsbruderschaften im Eichsfeld, Unser Eichsfeld 22 (1927) 1o5-117, 157-165, 191-197, 2o3-211, 233-24o, 293-296,

ZEPPENFELD, Historische Nachrichten von den Kalands-Gesell=schaften im Hildesheimischen, Beiträge zur Hildesheimi=schen Geschichte Bd. 2 (1829) 324-33o.

4. Allgemeinere Literatur.

AHLHAUS, J., Die Landkapitel des Bistums Konstanz im Mittel=alter, KRA 1o9/11o (1929),

ALLENDORF, J., Die Archidiakonate des Bistums Cammin, Phil. Diss. Freiburg/Br. 1926 (1927),

ANDREAS, W., Deutschland vor der Reformation (1948),

AUBIN, H., The lands east of the Elbe and German colonisation eastwards, in: The Cambridge Economic History of Europe, ed. by CLAPHAM,J.H., Vol. 1 (Cambridge 1941) 361ff,

BARRACLOUGH, G., Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Deutschland, Deutsche Übertragung BAETHGEN, F. (1955),

BAUERMANN,J., Westfälische Archidiakonatsstudien, Wz 83/1 (1925) 265-296,

BAUMGARTNER, E., Gesch. u. Recht des Archidiakonates der ober=rheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz u. Würzburg, KRA 39 (19o7),

BERTRAM, A., Geschichte des Bisthums Hildesheim (1899) Bd.1,

BEYERLE, K., Die Kultur der Abtei Reichenau (1925),

BÖNHOFF,L.,Der Muldensprengel,NASG 24 (19o3) 43-66,zitiert I,
- Der Pleißensprengel,NASG 29(19o8) 1o-81, 217-272, zit. II,
- Das Bistum Merseburg, seine Diözesangrenzen u. seine Archi=diakonate, NASG 32 (1911) 2o1-269, zitiert III,
- Die Begründung u. Weiterentwicklung der christl. Kirche im Daleminziergaue, Mitt.d.Ver. f. Gesch. der Stadt Meis=sen 8 (1911/12) 17o-186, 2o1-246, zitiert IV,
- Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens?, Beiträge zur sächs. KG 26 (1913) 47-124, zitiert V,
- Beobachtungen u. Bemerkungen zur Meissener Bistumsmatrikel, NASG 35 (1914) 125-143, 232-258, zitiert VI,

BRACKMANN, A., Urkundl. Gesch. des Halberstädter Domkapitels, Zs Harzver. 32 (1899) 1-147,

BRÜNNECK, W. von, Zur Geschichte u. Dogmatik der Gnadenzeit, KRA 21 (19o5),

BÜHLER, J., Die Kultur des Mittelalters (1948),

BURCKLÊ, J., Les chapitres ruraux des anciens évêchés de Stras=bourg et de Bâle, Collection d'études sur l'histoire du droit et des institutions de l'Alsace, Tom.12 (Colmar 1935),

BÜTTNER, H., Das Erzstift Mainz u. die Sachsenmission, Jb für das Bistum Mainz 5 (195o) 314-328, zitiert I,

- Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, Archiv für mittelrheinische KG 3 (1951) 9-55, zitiert II,

CLASSEN, W., Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter, Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde von Hessen u. Nassau 8 (1929),

CONRAD, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit u. Mittelalter (1954),

DERSCH, W., Territorium, Stadt u. Kirche im ausgehenden Mittelalter, Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine 80 (1932) 32-51,

FABRICIUS, W., Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, V.Bd. 1.Hälfte: Die Kölnische Kirchenprovinz(19o9), Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde XII,

FEINE, H.E., Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd.1: Die katholische Kirche (1955),

FINSTERWALDER, P.W., Zwei Bischofskapitularien der Karolingerzeit, ZRGKA 14 (1925) 336-383,

FLACH, W., Die Entstehungszeit der thüring. Städte, Zs d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumskunde 44 (1942) 52-111,

FRANZ, A., Die Messe im deutschen Mittelalter (19o2),

FRANZEN, A., Die Kölner Archidiakonate in vor- u. nachtridentinischer Zeit, Reformationsgeschichtliche Studien u. Texte 78/79 (1953),

FRÖLICH, K., Kirche u. städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, ZRGKA 22 (1933) 188-287, zitiert II,

GAASCH,K.H., Die mittelalterliche Pfarrorganisation in Dithmarschen, Holstein u. Stormarn, Zs d. Ges. f. schleswig-holsteinische Gesch. 76 (1952) 39-81, 77 (1953) 1-96, 78(1954), 22-49, zitiert I (1952), II (1953), III (1954),

GEBHARDT, B., Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1 u. 2, 8. Auflage hg. v. GRUNDMANN, H.,(1954/55),

GERLACH, F., Der Archidiakonat Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn (1932),

GESCHER,F., Der kölnische Dekanat u. Archidiakonat in ihrer Entstehung u. ersten Entwicklung, KRA 95 (1919), zitiert I,

- Der Kölner Stadtdechant u. die Vereinigung der stadtkölnischen Pfarrer, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 4o (1929) 163-243, zitiert II,

- Um die Frühzeit des Landdekanates in der Erzdiözese Köln, KRA 117/118 (1938) 12o-188, zitiert III,

GIERKE, O.von, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I - III, Nachdruck der 1. Auflage v. 1868ff (1954),

GRESKY, W., Der thüringische Archidiakonat Jechaburg (1932),

GRUNDMANN,H., Religiöse Bewegungen im Mittelalter, 2.verbess. u. ergänzte Auflage (1961),

GRUPP, G., Kulturgeschichte des Mittelalters,Bd. 3 u. 4 (1924),

HAFF, K., Das Großkirchspiel im nordischen u. niederdeutschen Recht des Mittelalters,ZRGKA 32(1943) 1-63, 33(1944) 1-55, 34 (1947) 1-3o, zitiert I (1943), II (1944), III (1947),

HALLINGER,K., Gorze-Kluny, Studien zu den monastischen Lebens=formen u. Gegensätzen im Hochmittelalter, 1. u. 2. Halbband, Studia Anselmiana 22/23 - 24/25 (Rom 195o/51),

HAMPE,K., Der Zug nach dem Osten, Aus Natur und Geisteswelt 731 (1934),

- Das Hochmittelalter, 4. Auflage (1953),

HANNAPPEL,M., Das Gebiet des Archidiakonates Beatae Mariae Vir=ginis Erfurt am Ausgang d. Mittelalters, Arbeiten zur Lan=des- u. Volksforsch. hg. v.d. Institut f. geschichtl. Lan=deskunde a.d. Fr.-Schiller-Univ. Jena 1o (1941), zitiert I,

- Mainzer Kommissare in Thüringen, Zs d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumskunde 44 (1942) 146-2o9, zitiert II,

HASHAGEN,J.,Staat u. Kirche vor der Reformation (1931),

HAUCK, A., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I-V, 8. unver=änderte Auflage (1952/54),

HEFELE,J.C.v.,LECLERCQ,H.,Histoire des conciles (Paris 19o7/21),

HEINTZ,A., Die Statuten des Landkapitels Marfels v. J. 1346, Archiv f. mittelrheinische KG 1 (1949) 223-229, zitiert I,

- Die Anfänge des Landdekants im Rahmen der kirchl. Verfas=sungsgeschichte d. Erzbistums Trier, Trierer theologische Studien 3 (1951), zitiert II,

HELBIG,H., Deutsche Siedlungsforschung im Bereich der mittelal=terlichen Ostkolonisation (Forschungsbericht), Jb f. d. Gesch. Mittel-u. Ostdeutschlands 2 (1953) 283-345,

HENKEL,K., Die kirchl. Organisation des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 15o Jahren, Beiträge f.d. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens 35 (1912) 1-94,

HERMANN,R., Verzeichnis der in den Sachsen-Ernestinischen, Schwarzburgischen u. Reussischen Landen ... vorhanden gewe=senen Stifter, Klöster u. Ordenshäuser, Zs d. Ver. f. thür. Gesch. u. Alterthumskunde 8 (1871) 1-75,
Verzeichnis der im Preussischen Thüringen ... vorhanden ge=wesenen Stifter, Klöster u. Ordenshäuser, ebd. 77-176,

HERRMANN,R., Thüringische Kirchengeschichte, Bd. 1 (1936),

HEYDEN,H., Kirchengeschichte von Pommern, Bd.1 (1937), zit. I,

- Kirchengeschichte Pommerns, Bd. 1 (1957), Osteuropa u. der deutsche Osten Reihe III Buch 5, zitiert II,

HILLING,N., Die bischöfl. Banngewalt, der Archipresbyterat u. der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern, AKKR 8o (19oo) 8o-114, 323-345, 443-468, 645-664, 81 (19o1) 86-112, zitiert I (19oo), II (19o1),

- Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate (19o2), zitiert III,

- Beiträge z. Gesch. der Verfass. u. Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter, I. Teil: Die Halberstädter Ar=chidiakonate (19o2), zitiert IV,

- Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter, KRA 72 (1911), zitiert V,

HINSCHIUS, P., Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten, Bd. 2: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (1878),

HÖMBERG,A.K., Studien zur Entstehung der mittelalt. Kirchenorganisation in Westfalen, Westfäl. Forschungen 6 (1953) 46-1o8,

HOEYNCK,A., Zur Geschichte der Dekanie Attendorn, Wz 43/2 (1885) 62-85, 44/2 (1886) 1-44,

JORDAN,K.,Die Bistumsgründungen Heinrichs d. Löwen, Schriften des Reichsinstituts f. ältere deutsche Geschichtskde. 3 (1939),

JORDEN,W., Das cluniazensische Totengedächtniswesen, vornehmlich unter den drei ersten Äbten Berno, Odo u. Aymard (91o-954), Münsterische Beiträge zur Theologie 15 (193o),

JOSTES,F., Die münstersche Kirche vor Liudger u. die Anfänge des Bistums Osnabrück, Wz 62/1 (19o4) 98-138,

KAHL,H.D.,Wie kam das Prinzip der Zehntdrittelung in die Diözesen Brandenburg u. Havelberg?, Historisches Jb 79 (196o) 89-1o3,

KANZLER,G.,Die Landkapitel im Bist. Bamberg, Hist. Ver. f.d. Pflege der Gesch. des ehem. Fürstbist. Bamberg 83. Bericht (1931) 1-71, 84. Ber.(1934) 1-12o, zitiert I (1931), II (1934),

KELLNER,H., Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres u. der Heiligenfeste (1911),

KIRN,P., Der mittelalterliche Staat u. das geistliche Gericht, ZRGKA 15 (1926) 162-199,

KLEINFELDT,G.-WEIRICH,H., Die mittelalt. Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum, Schriften d. Instituts für geschichtliche Landeskde. von Hessen u. Nassau 16 (1937),

KOCH,F.A., Die Erfurter Weihbischöfe, Zs d. Ver. f. thüringische Gesch. u. Altertumskde. 6 (1865) 33-126,

KOENIGER,A.M., Burchard I. v.Worms u. die deutsche Kirche seiner Zeit (1ooo-1o25), Veröff. aus dem kirchenhistorischen Seminar München Reihe II Nr. 6 (19o5), zitiert I,

- Die Sendgerichte in Deutschland, Bd.1, Veröff. a.d. kirchenhist. Seminar München Reihe III Nr. 2 (19o7), zitiert II,

KÖTZSCHKE,R.-EBERT,W., Gesch. der ostdeutschen Kolonisation (1937),

KÖTZSCHKE,R., Epochen der Siedlungsgesch. in Sachsen u. im nördl. Böhmen, Forschungen z. Gesch. Sachsens u. Böhmens (1937) 1-27,

KRABBO,H., Die Stadtgründungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. v. Brandenburg, AUF 4 (1912) 255-29o,

KRETZSCHMER,K., Historische Geographie von Mitteleuropa, Handbuch Below-Meinecke IV/1 (19o4),

KRIEG,J.,Die Landkapitel im Bist. Würzburg bis zum Ende des 14.Jhs., Veröff. der Sektion f. Rechts- u.Sozialwissenschaft d. Görres-Gesellsch. z. Pflege der Wiss. 28 (1916), zitiert I,

- Die Landkapitel im Bist. Würzburg von der 2. Hälfte des 14.Jhs., bis zur 2. Hälfte des 16. Jhs., KRA 99 (1923), zitiert II,

KRUSCH,B.,Studie zur Gesch. der geitl. Jurisdiktion u.Verwaltung des Erzstifts Mainz -Commissar J. Bruns u. die kirchl. Einteilung der Archidiakonate Nörten, Einbeck u. Heiligenstadt-, Zs d. Hist. Ver. f. Niedersachsen Jg.1897 (1897) 112-277,

KÜNSTLE,F.X., Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht am Ausgang des Mittelalters, KRA 2o (19o5),

KULISCHER,J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1: Das Mittelalter, Neudruck der 1.Aufl. von 1928 (1954),

LIESE,W., Geschichte der Caritas, Bd. I. u. II (1922),

LINGG,M., Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland (1888),

LORTZ,J., Die Reformation in Deutschland, Bd. 1 (1941),

LUCK,W.,Die Prignitz,ihre Besitzverhältnisse v. 12. b. z. 15.Jh., Veröff. d. Ver. f. Gesch. der Mark Brandenburg (1917),

MACHENS,J., Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittel= alter (192o),

MAYBAUM,H.,Kirchgründung u.Kirchenpatronat in d. Kirchenprovinz Hamburg-Bremen während d. Mittelalters,ZRGKA 25(1936)355-475,

MEIER,P.J.,Zur ältesten Geschichte der Pfarrkirchen im Bistum Halberstadt, Zs Harzver. 31 (1898) 227-243,

MERK,K.J., Die messliturgische Totenehrung in der römischen Kirche (1926),

MEYER., J., Kirchengeschichte Niedersachsens (1939),

NAUMANN.L., Zur Geschichte der Archidiakonate Thüringens, Zs d. Ver. f. KG in der Prov. Sachsen 9 (1912) 155-2o6,

PFLEGER,L.,Untersuchungen zur Gesch. des Pfarrei-Instituts im El= saß II: Der Pfarrklerus, Archiv f. elsäß. KG 7(1932) 1-1oo,

PLANITZ,H., Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954),

RADIG,W., Sachsens Gaue als Burgwall-Landschaften, Kötzschke-Festschrift hg. v. EMMERICH,W. (1937) 59-76,

REICKE,S., Das deutsche Spital u. sein Recht im Mittelalter,
Teil I: Geschichte und Gestalt, KRA 111/112 (1932),
Teil II: Das deutsche Spitalrecht, KRA 113/114 (1932),

RUHLAND,L., Geschichte der kirchlichen Leichenfeier (19o1),

SÄGMÜLLER,J.B., Die Entwicklung des Archipresbyterats u. Deka= nates bis zum Ende der Karolingerzeit (1898),

SCHÄFER,K.H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, KRA 3 (19o3), <u>zitiert</u> I,

- Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, KRA 43/44 (19o7), <u>zitiert</u> II,
- Die Pfarreigenschaften der regulierten Stiftskirchen, ZRGKA 14 (1925) 161-173, <u>zitiert</u> III,

SCHLESINGER,W.,Kirchengesch. Sachsens im Mittelalter, Bd. I u.II, Mitteldeutsche Forschungen 27/I u. 27/II (1962),

- Burgen u. Burgbezirke, Kötzschke-Festschr. hg.v.EMMERICH,W. (1937) 77-1o5 und SCHLESINGER,W.,Mitteldeutsche Beiträge z. deutschen Verfassungsgesch. des Mittelalters(1961)158-187, <u>zitiert</u> III,
- Die deutsche Kirche im Sorbenland u. die Kirchenverfass.auf westslawischem Boden, ZfO 1 (1952) 345-371 und Mitteldeut= sche Beiträge (wie zuvor) 133-157, <u>zitiert</u> IV,
- Die Anfänge der Stadt Chemnitz (1952), <u>zitiert</u> V,
- Egerland, Vogtland, Pleißenland, Forschung.z. Geschichte Sachsens u. Böhmens hg. v. KÖTZSCHKE,R. (1937) 61-91 und Mitteldeutsche Beiträge (wie zuvor) 188-211, <u>zitiert</u> VI,
- Bemerkungen zu der sogen.Stiftungsurkunde des Bistums Havel= berg von 946 Mai 9, Jb f.d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 5 (1956) 1-38 und Mitteldeutsche Beiträge (wie zuvor) 413 - 446, <u>zitiert</u> VII,

SCHMALTZ,K., Die Begründung u. Weiterentwicklung d. kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter, Jbb d. Ver. für mecklenburg. Gesch. u. Altertumskunde 72 (19o7) 85-27o, 73 (19o8) 31-176, zitiert I (19o7), II (19o8),

- Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 1 (1935),

SCHMEIDLER,B.,Das spätere Mittelalter v. d. Mitte des 13. Jhs. bis zur Reformation (1962),

SCHMID,H.F.,Das Recht der Gründung u. Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters, ZRGKA 13 (1924) 1-214,

- Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden u. ihre Entwicklung während des Mittelalters, ZRGKA 15(1926) 1-161, 17(1928) 264-358, 18(1929) 285-562, 19(193o) 354-671, 2o(1931) 2o2-456, zitiert I (1926),II(1928), III (1929), IV (193o), V (1931),

SCHREIBER,G., Kultwanderung u. Frömmigkeitswellen im Mittelalter, Archiv f. Kulturgeschichte 31 (1942) 1-4o, zitiert I,

- Gregor VII., Cluny, Citeaux, Prémontré zu Eigenkirche, Parochie, Seelsorge, ZRGKA 34 (1947) 31-171, zitiert II,

- Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1: Gemeinschaften des Mittelalters (1948), zitiert III,

- Die Wochentage, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 1 (1949) 331-345, zitiert IV,

SCHRÖDER,A., Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jh. (189o),

SCHUBERT,H.v.,Kirchengesch. Schleswig-Holsteins,Bd. 1,Schriften d.Ver.f.schlesw.-holst. KG, Reihe I Heft 3 (19o7), zitiert I,

- Gesch. der christl.Kirche im Frühmittelalter (1921), zit. II,

SCHUMACHER,B., Gesch. Ost- u. Westpreußens, 3.Aufl. hg. v. Göttinger Arbeitskreis - Veröffentlichung Nr. 187 (1958),

STECHELE,U.,Registrum subsidii clero Thuringiae a. 15o6 impositi, Zs d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertumsk. 1o (188o) 1-179,

TSCHACKERT,P.,Die Rechnungsbücher d. erzbisch.-mainzischen Kommissars J.Bruns aus d.J.1519/31, Zs f. KG 21 (19oo) 33o-379,

VINCKE,J., Der Klerus des Bistums Osnabrück im späten Mittelalter, Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 11 (1928),

WATTENBACH,W.-HOLTZMANN,R., Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Deutsche Kaiserzeit, Bd. I, Heft 1-4 (1948),

WATTENBACH,W.-LEVISON,W.,Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit u. Karolinger, Heft 1-3 u. Beiheft (1952/57),

WEIMAR,W.,Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bist.Lübeck während d. Mittelalters, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holstein. Geschichte 74/75 (1951) 95-243,

WENTZ,G.,Erläuterungsheft z. Übersichtskarte der kirchl. Einteil. der Mark Brandenb. u. der angrenz.Gebiete i.J. 15oo (1929),

WERMINGHOFF,A., Verfassungsgesch. der deutschen Kirche im Mittelalter, Grundriß d. Geschichtswiss. II/6 (1913),

WIEDEMANN,H., Die Sachsenbekehrung, Missionswissenschaftliche Studien Neue Reihe 5 (1932).

Kalandsregister

Aken/Elbe, D.Magdeburg, S.129,
Alfeld, D.Hildesheim, S.9of,
Alkersleben, D.Mainz, S.71f,
Allenstein, D.Ermland, S.34 A.74, 253f,
Altdamm D.Kammin, S.235,
Altenburg, D.Naumburg, S.138f,
Altenkirchen/Rügen, D.Roskilde, S.223,
Alten-Platow, D.Brandenburg-Havelberg, S.156f, 169,
Altenzelle, D.Meißen, S.147,
Amöneburg, D.Mainz, S.65,
Angermünde, D.Brandenburg, S.166,
Anklam, D.Kammin, S.12 A.19, 25 A.7o, 45 A.86, 23of,
Apenrade, D.Schleswig, S.197,
Arendsee/Altm., D.Verden, S.123,
Arneburg/Altmark, D.Halberstadt, S.113,
Aschersleben, D.Halberstadt, S.34, 1o8f,
Attendorn, D.Köln, S.45 A.88, 53,
Atzum, D.Halberstadt, S.98f, 1o1,
Bärwalde, D.Kammin, S.243,
Bardowiek, D.Verden, S.115,
Barnim, D.Brandenburg, S.35 A.85, 161,
Bartenstein, D.Ermland, S.251,
Barth, D.Schwerin, S.22o,
Barum, D.Hildesheim, S.22, 9o,
Beelitz, D.Brandenburg, S.157
Beetzendorf, D.Verden, S.123,
Belgard, D.Kammin, S.241,
Belzig, D.Brandenburg, S.157,
Bergedorf, D.Ratzeburg, S.2o4,
Bergen/Rügen, D.Roskilde, S.221ff,
Berka a.d.Rhume, D.Mainz, vgl. Osterode/Harz,
Berka/Werra, D.Mainz, S.69,
Berlin, D.Brandenburg, S.11 A.1o, 15, 21 A.37, 41, 161ff,
Bernau, D.Brandenburg, S.11 A.1o, 163ff,
Bernburg/Saale, D.Magdeburg, S.128,
Bernshausen, D.Mainz, S.78 A.147,
Bevensen, D.Verden, S.115,
Biedenkopf, D.Mainz, S.65,

Bielefeld, D.Paderborn, S.1o A.5f, 14, 23 A.58, 24 A.61, 25 A.7o, 35 A.85, 45 A.85, 86, 277 A.1o5,
Billerbeck, D.Münster, S.11 A.15, 14 A.24, 33 A.6o, 45 A.88, 58,
Bismark, D.Halberstadt, S.113,
Bisperode, D.Minden, S.62,
Bitterfeld, D.Magdeburg, S.128f,
Blankenheim, D.Mainz, vgl. Braach,
Bochum, D.Köln, S.51 A.12,
Bockenem, D.Hildesheim, S.9o,
Bodenwerder, D.Minden, S.62,
Borna, D.Merseburg, S.132,
Braach, D.Mainz, S.49 A.18, 66f,
Brakel, D.Paderborn, S.45 A.85f, A.89; 84,
Brandenburg, D.Brandenburg, S.151f, 154f,
Braunsberg, D.Ermland, S.248f,
Braunschweig, D.Hildesheim/Halberstadt, S.3; 11 A.15, A.18; 21 A.37, 22f, 93f, 99f,
Bredstedt, D.Schleswig, S.195,
Bresen, D.Ratzeburg, S.2o6f,
Brilon, D.Köln, S.34 A.78, 42f, 55,
Bublitz, D.Kammin, S.241,
Büren, D.Paderborn, S.84f,
Bütow, D.Kammin, S.244f,
Bützow, D.Schwerin, S.215f,
Burg, D.Brandenburg, S.156,
Calau, D.Meißen, S.149f,
Calbe/Saale, D.Magdeburg, S.127,
Cappel, D.Bremen, S.185,
Celle, D.Hildesheim, S.3, 11 A.17, 12 A.2o, 13f, 22. 24 A.6o, 33f, 42 A.64, 45 A.88, 48 A.11, 91ff,
Chemnitz, D.Meißen, S.146,
Coburg, D.Würzburg, S.26o A.1,
Cochstedt, D.Halberstadt, vgl. Schneidlingen,
Coesfeld, D.Münster, S.58 A.26,
Colditz, D.Meißen, S.145,
Cosma, D.Naumburg, S.139 A.76,
Coswig, D.Brandenburg, S.154,
Cottbus, D.Meißen, S.15o,
Cotzeband, D.Brandenburg, S.161,
Crimmitzschau, D.Naumburg, S.139
Crossen/Oder, D.Breslau, S.15o A.1o9, 179 A.3,
Dähre-Diestorf, D.Verden, S.12o,
Dahlen, D.Meißen, S.145,

Dahme, D.Meißen, S.15o,
Dannenberg, D.Verden, S.119,
Delitzsch, D.Magdeburg, S.129,
Demmin, D.Kammin, S.227f,
Dessau, D.Magdeburg, S.21 A.37, 22, 3o A.36, 44, 129f, 275 A.95,
Detfurth, D.Hildesheim, S.95,
Detmold, D.Paderborn, S.85f,
Diepholz, D.Osnabrück, S.61,
Döbeln, D.Meißen, S.147,
Dommitzsch, D.Meißen, S.145,
Dorfbreitenbach, D.Mainz, S.69, A.56a,
Dorfgriffstedt, D.Mainz, S.72,
Dortmund, D.Köln, S.52,
Dransfeld, D.Mainz, S.75,
Drossen, D.Lebus, S.183,
Duderstadt, D.Mainz, S.11 A.17, 22, 8of, 273 A.74, 274 A.82,
Düben, D.Meißen, S.145,
Eberswalde, D.Brandenburg, S.1o A.6, 165,
Eckernförde, D.Schleswig, S.195,
Eiderstedt, D.Schleswig, S.195f,
Eilenburg, D.Magdeburg, S.129,
Eilenstedt, D.Halberstadt, S.12ff, 22, 23 A.58; 45 A.88, A.9o; 48 A.11, 1o3f,
Einbeck, D.Mainz, S.7 A.2, S.8 A.6, 78ff,
Eisleben, D.Halberstadt, S.11o,
Elbing, D.Ermland, S.249,
Elsterberg, D.Naumburg, S.137,
Elze, D.Hildesheim, S.22 A.43, 89f,
Epe, D.Münster, S.59,
Erfurt, D.Mainz, S.12 A.19, 45 A.88, 7o,
Eschenrode, D.Halberstadt, S.1o2ff,
Eschwege, D.Mainz, S.81,
Essen, D.Köln, S.11 A.15, 5of, 273 A.73, 276 A.96,
Etgersleben, D.Magdeburg, S.127,
Eutin, D.Lübeck, S.2o2,
Finsterwalde, D.Meißen, S.15o,
Flensburg, D.Schleswig, S.21 A.37, 24 A.67, 196f,
Forst, D.Meißen, S.15o,
Frankenberg/Eder, D.Mainz, S.65,
Frankenberg/Zschoppau, D.Meißen, S.148,
Frankfurt/Oder, D.Lebus, S.14f, 24 A.61, 45 A.85, 15o A.1o9, 18off, 274 A.82,
Frauenburg, D.Ermland, S.248,

Fredelsheim, D.Mainz, S.76 A.131,
Freiberg/Sachsen, D.Meißen, S.148,
Freiburg/Unstrut, D.Halberstadt, S.11of,
Freienwalde, D.Kammin, S.239,
Friedeberg, D.Kammin, S.243,
Friedland, D.Havelberg, S.177f,
Friesack, D.Brandenburg, S.156,
Fritzlar, D.Mainz, S.68f,
Fürstenberg, D.Brandenburg, S.167,
Fürstenwalde, D.Lebus, S.18o,
Gadebusch, D.Ratzeburg, S.2o4, 2o5f,
Gandersheim, D.Hildesheim, S.91,
Gardelegen, D.Halberstadt, S.112f,
Gartz/Oder, D.Kammin, S.235,
Geithain, D.Merseburg, S.133,
Gensungen, D.Mainz, vgl.Melsungen,
Genthin, D.Brandenburg, S.156f,
Gerbstädt, D.Halberstadt, S.96, 1o6f,
Gernrode, D.Halberstadt, S.1o5,
Gerstengau, D.Mainz, vgl. Berka/Werra,
Gerstungen, D.Mainz, vgl. Berka/Werra,
Gieboldehausen, D.Mainz, S.78 A.147 u. A.15o,
Gifhorn, D.Halberstadt, S.22, 1o1f,
Glauchau, D.Naumburg, S.142f,
Gnoien, D.Kammin, S.226f,
Görzke, D.Brandenburg, S.157,
Göttingen, D.Mainz, S.12 A.19, 14, 21 A.37, 22 A.43, 35 A.85, 74f, 266 A.12, 274 A.82,
Gollnow, D.Kammin, S.237,
Goslar, D.Hildesheim, S.34, 91,
Grabow, D.Ratzeburg, S.21o,
Gräfenhainichen, D.Magdeburg, S.13o,
Gransee, D.Havelberg, S.175f,
Greifenberg/Rega, D.Kammin, S.237,
Greifenhagen, D.Kammin, S.236f,
Greifswald, D.Kammin, S.229f,
Grevenlah, D.Halberstadt, S.92, 1o2,
Grimma, D.Merseburg, S.132f,
Grimmen, D.Schwerin, S.219f,
Gröningen, D.Halberstadt, S.1o5f,
Groß-Apenburg, D.Verden, S.122f,
Großenhain, D.Meißen, S.148f,

Großmölsen, D.Mainz, S.71,
Guben, D.Meißen, S.15o,
Gudensberg, D.Mainz, S.68f,
Güstrow, D.Kammin, S.11 A.15, 23 A.58, 45 A.9o, 48 A.11, 225f, 277 A.1o5,
Gützkow, D.Kammin, S.229,
Guttstadt, D.Ermland, S.253,
Hadeln, D.Bremen, S.185f,
Hadersleben, D.Schleswig, S.197,
Halberstadt, D.Halberstadt, S.13, 21 A.37, 45 A.86, 48 A.11, 95ff,
Halle, D.Magdeburg, S.11 A.11, 34, 35 A.85, 127f, 275 A.95,
Hamburg, D.Hamburg, S.8 A.9, 21 A.41, 115 A.13, 186ff,
Hannover, D.Minden, S.41, 63,
Hann.-Münden, D.Mainz, S.3, 4 A.26, 75,
Hardegsen, D.Mainz, S.76,
Haringen, D.Hildesheim, S.9o,
Hartenstein, D.Naumburg, S.142f,
Hasenwinkel, D.Halberstadt, S.92, 1o2,
Havelberg, D.Havelberg, S.15 A.14, 4o, 43, 167ff, 169f,
Heide, D.Hamburg, S.191 A.69,
Heiligenstadt, D.Mainz, S.8o,
Heilsberg, D.Ermland, S.251,
Helmstedt, D.Halberstadt, S.1o2,
Helstorf, D.Minden, S.63,
Herda, D.Mainz, S.69 A.56a,
Herdecke, D.Köln, S.13, 14 A.24, 23 A.58, 24 A.63, 33f; 45 A.85, A.88, A.9o; 51f,
Herford, D.Paderborn, S.86f,
Herzberg, D.Meißen, S.144f,
Hessisch-Oldendorf, D.Minden, S.62 A.8,
Hildesheim, D.Hildesheim, S.87ff,
Höxter, D.Paderborn, S.22 A.43, 83,
Hohnstedt, D.Mainz, S.76,
Homberg a.d.Efze, D.Mainz, S.8 A.6, 67,
Horn, D.Paderborn, S.86,
Hornburg, D.Halberstadt, S.13, 98,
Hornhausen, D.Halberstadt, vgl. Oschersleben,
Horschlitt, D.Mainz, S.69 A.56a,
Husum, D.Schleswig, S.195,
Ichtershausen, D.Mainz, S.22 A.42, 72,
Itzehoe, D.Hamburg, S.19o A.58,
Jerichow, D.Havelberg, S.169,

Jessen, D.Brandenburg, S.158,
Jüterbog, D.Brandenburg, S.157f,
Kahla, D.Mainz, S.73,
Kalbe a.d. Milde, D.Verden, S.122f,
Kalme, D.Halberstadt, S.98f, 1o1,
Kemberg, D.Magdeburg, S.13of,
Kerstelingerode, D.Mainz, S.14, 75,
Kiel, D.Hamburg, S.45 A.9o, 192ff,
Kirchditmold, D.Mainz, S.68,
Kirchgandern, D.Mainz, S.8o,
Kirchworbis, D.Mainz, S.8o,
Kissenbrück, D.Halberstadt, S.11 A.9, 21 A.37, 34, 98f, 1oof, 275 A.95,
Kölln, D.Brandenburg, vgl. Berlin,
Königsberg/Neumark, D.Kammin, S.243f,
Königsberg/Ostpr., D.Samland, S.11 A.11, 14 A.26, 34, 255ff,
Köpenick, D.Brandenburg, S.163,
Köslin, D.Kammin, S.239, 241,
Köthen, D.Magdeburg, S.129,
Kolberg, D.Kammin, S.8 A.9, 239ff, 274f,
Korbach, D.Paderborn, S.34, 87.
Krakow, D.Kammin, S.226,
Kreuzburg, D.Mainz, S.69,
Kroppenstedt, D.Halberstadt, S.1o6,
Küstrin, D.Lebus, S.182f,
Kyritz, D.Havelberg, S.174,
Laage, D.Schwerin, S.215,
Laasphe, D.Mainz, S.65f,
Labes, D.Kammin, S.237,
Laer, D.Münster, S.57f,
Landow/Rügen, D.Roskilde, S.223,
Landsberg, D.Kammin, S.243,
Lassan, D.Kammin, S.229,
Lauban, D.Meißen, S.149,
Lauenburg, D.Ratzeburg, S.2o4,
Lauenstein, D.Hildesheim, S.9o,
Leipzig, D.Merseburg, S.131,
Leisnig, D.Meißen, S.145,
Leitzkau, D.Brandenburg, vgl. Loburg,
Lemgo, D.Paderborn, S.85,
Lengede, D.Hildesheim, S.95,

Lenzen, D.Havelberg, S.17o,
Leubingen, D.Mainz, S.72,
Lindow, D.Havelberg, S.175,
Lippstadt, D.Köln, S.55f,
Lißdorf, D.Mainz, S.72,
Loburg, D.Brandenburg, S.8 A.8, 11 A.17, 21 A.41, 23 A.57, 152f,
Löbau, D.Meißen, S.149,
Lössnitz, D.Naumburg, S.9 A.11, 142f,
Löwenberg, D.Brandenburg, S.167,
Loitz, D.Kammin, S.228,
Lommatzsch, D.Meißen, S.147,
Lucklum, D.Halberstadt, S.22, 98f, 1o1,
Lübeck, D.Lübeck, S.1o A.5, 12 A.18f, 21 A.37, 23 A.58, 24 A.6o, 35 A.85; 45 A.85, A.88; 48 A.11, 197ff, 269 A.39,
Lübow, D.Schwerin, S.211f,
Lüchow, D.Verden, S.115 A.13, 118f,
Lüdinghausen, D.Münster, S.58,
Lühnde, D.Hildesheim, S.9o,
Lüneburg, D.Verden, S.11 A.17f, 13 A.19, 21 A.37; 24 A.6o, A.63; 35 A.85; 45 A.86, A.88; 115ff, 277 A.1o5,
Lütjenburg, D.Lübeck, S.2o1,
Lunden, D.Hamburg, S.192,
Magdeburg, D.Magdeburg, S.126f,
Malchin, D.Kammin, S.226,
Mandelsloh, D.Minden, S.63f,
Marburg, D.Mainz, S.65,
Marienwerder, D.Pomesanien, S.255,
Markoldendorf, D.Mainz, S.79,
Markt-Alvensleben, D.Halberstadt, S.1o3,
Marlishausen, D.Mainz, S.71f,
Massow, D.Kammin, S.21 A.37, 34 A.74, 237ff,
Meldorf, D.Hamburg, S.191f,
Melsungen, D.Mainz, S.68,
Menden, D.Köln, S.45 A.88, 53f,
Merseburg, D.Merseburg, S.131,
Meschede, D.Köln, S.1o A.5, 34 A.78, 42, 45 A.88, 54f,
Mildensee, D.Magdeburg, S.44, 129f,
Mittenwalde, D.Brandenburg, S.159f,
Mittweida, D.Meißen, S.2, 145f,
Möckern, D.Brandenburg, S.153,
Mölln, D.Ratzeburg, S.2o3f,
Mohrkirchen, D.Schleswig, S.196,

Mohrungen, D.Pomesanien, S.255,
Moringen, D.Mainz, S.76,
Mücheln, D.Halberstadt, S.11of,
Mühlberg, D.Meißen, S.144f,
Mühlhausen, D.Mainz, S.73,
Müncheberg, D.Lebus, S.179f,
Münder, D.Minden, S.62,
Münster, D.Münster, S.1o A.5, 56f,
Münsterdorf, D.Hamburg, S.22 A.42, 35 A.85, 189ff,
Naugard, D.Kammin, S.237,
Naumburg, D.Naumburg, S.134,
Nettlingen, D.Hildesheim, S.94f,
Neubrandenburg, D.Havelberg, S.177,
Neubukow, D.Schwerin, S.212,
Neuenheerse, D.Paderborn, S.11 A.35, 45 A.86, 83f,
Neukalen, D.Kammin, S.226,
Neuruppin, D.Havelberg, S.174,
Neustadt am Rübenberg, D.Minden, S.64,
Nieder-Zimmern, D.Mainz, vgl. Zimmern,
Nieheim, D.Paderborn, S.3o A.36, 45 A.86, 85,
Niemegk, D.Brandenburg, S.157,
Nienberge, D.Münster, S.45 A.86, 58f,
Nienburg/Saale, D.Magdeburg, S.127,
Nienburg/Weser, D.Minden, S.63,
Nörten, D.Mainz, S.75,
Nordstrand, D.Schleswig, S.45 A.88, 196,
Northeim, D.Mainz, S.76,
Obernkirchen, D.Minden, S.62f A.17,
Ochsendorf, D.Halberstadt, S.98f, 1o2,
Oebisfelde, D.Halberstadt, S.1o2f,
Oelsnitz, D.Naumburg, S.138,
Oldenburg, D.Bremen-Osnabrück, S.185,
Oldenburg/Holstein, D.Lübeck, S.2o2,
Ortrand, D.Meißen, S.149,
Oschatz, D.Meißen, S.146,
Oschersleben, D.Halberstadt, S.13, 1o7f,
Osnabrück, D.Osnabrück, S.59f,
Osterburg, D.Halberstadt, S.113,
Osterode/Harz, D.Mainz, S.3, 44; 45 A.85, A.9o; 76f, 277 A.1o5,
Osterwieck, D.Halberstadt, S.13f, 98,
Ottbergen, D.Paderborn, S.82f,

Otterndorf, D.Bremen, S.185f,
Paderborn, D.Paderborn, S.81f,
Papenteich, D.Halberstadt, S.22, 92, 1o2,
Parchim, D.Schwerin, S.217f,
Pasewalk, D.Kammin, S.231f,
Pattensen, D.Minden, S.63,
Pausa, D.Naumburg, S.136,
Pegau, D.Merseburg, S.132,
Pellworm, D.Schleswig, S.196,
Penzlin, D.Havelberg, S.176f,
Perleberg, D.Havelberg, S.12 A.2c, 23 A.57, 44, 17of,
Pirna, D.Meißen, S.149,
Planitz, D.Naumburg, S.141f,
Plau, D.Schwerin, S.218,
Plaue, D.Brandenburg, S.155
Plauen, D.Naumburg, S.8 A.8, 22 A.42, 136f,
Prenzlau, D.Kammin, S.232f, 272 A.69, 277 A.1o7,
Prettin, D.Meißen, S.145,
Preußisch-Holland, D.Pomesanien, S.255,
Pritzerbe, D.Brandenburg, S.155,
Pritzwalk, D.Havelberg, S.15 A.13, 4of, 168f, 171ff,
Pyritz, D.Kammin, S.236,
Quedlinburg, D.Halberstadt, S.34, 1o4f,
Radeberg, D.Meißen, S.149,
Räbke, D.Halberstadt, S.98f,
Ramelsloh, D.Verden, S.2, 115,
Rastenburg, D.Kammin, S.252f,
Rathenow, D.Brandenburg, S.155f,
Ratzeburg, D.Ratzeburg, S.2o2f,
Rauschenberg, D.Mainz, S.65,
Rausslitz, D.Meißen, S.147,
Recklinghausen, D.Köln, S.24 A.61, 52f,
Rehna, D.Ratzeburg, S.8 A.9, 2o6ff,
Reichenbach, D.Meißen, S.149,
Reinsberg, D.Meißen, S.147f,
Rendsburg, D.Hamburg, S.191,
Ribnitz, D.Schwerin, S.215,
Riesa, D.Meißen, S.147,
Riesenburg, D.Pomesanien, S.255,

Riga, D.Riga, S.258ff,
Rinteln, D.Minden, S.62,
Rodenberg, D.Minden, S.62 A.16,
Röbel, D.Havelberg-Schwerin, S.176, 218,
Rössel, D.Ermland, S.252f,
Ronneburg, D.Naumburg, S.134f,
Rosswein, D.Meißen, S.147,
Rostock, D.Schwerin, S.8 A.9, 212ff,
Rotenburg, D.Verden, S.115,
Rügen, D.Roskilde, S.221ff,
Rügenwalde, D.Kammin, S.241f,
Saalfeld, D.Ermland, S.255,
Sachsenburg, D.Mainz, S.73,
Sagard, D.Roskilde, S.223,
Salzwedel, D.Verden, S.12off,
Samland, D.Samland, S.256ff,
Sangerhausen, D.Halberstadt, S.11o,
Sarstedt, D.Hildesheim, S.9o,
Schievelbein, D.Kammin, S.237,
Schleiz, D.Naumburg, S.135f,
Schleswig, D.Schleswig, S.194f,
Schlettau, D.Prag, S.143 A.129,
Schmedenstedt, D.Hildesheim, S.9o,
Schmiedeberg, D.Meißen, S.144f,
Schmölln, D.Naumburg, S.139,
Schneidlingen, D.Halberstadt, S.9, 1o9f,
Schöningen, D.Halberstadt, S.98f, 1o1,
Schöppingen, D.Halberstadt, S.98f,
Schweinitz, D.Meißen, S.15o,
Schwerin, D.Schwerin, S.21of,
Seeburg/Eichsfeld, D.Mainz, S.12 A.2o, 77f, 277 A.1o5,
Seeburg/Ostpr., D.Ermland, S.251f,
Seehausen/Altm., D.Verden, S.12 A.19f, 15 A.13, 119f,
Seppenrade, D.Münster, S.58 A.26,
Soest, D.Köln, S.55,
Soldau, D.Pomesanien, S.255,
Soldin, D.Kammin, S.242f,
Sommerfeld, D.Meißen, S.15o
Sorau, D.Meißen, S.149,
Spandau, D.Brandenburg, S.158, 16of,
Stade, D.Bremen, S.115 A.13, 186,

Stadthagen, D.Minden, S.62f,
Stadtoldendorf, D.Paderborn, S.83,
Stadtroda, D.Naumburg, S.134,
Stargard, D.Kammin, S.3, 235f,
Steinburg, D.Hamburg, S.191 A.62,
Stendal, D.Halberstadt, S.112,
Sternberg, D.Schwerin, S.11 A.1o, 21 A.37, 216f,
Stettin, D.Kammin, S.233ff,
Stöckheim, D.Hildesheim, S.93,
Stolberg/Harz, D.Mainz, S.73f,
Stolp, D.Kammin, S.244,
Storkow, D.Meißen, S.15o,
Stralsund, D.Schwerin, S.22of,
Strehla, D.Meißen, S.146f,
Süssenborn, D.Mainz, S.73,
Tangermünde, D.Halberstadt, S.113,
Teltow, D.Brandenburg, S.15, 158f,
Tönning, D.Schleswig, S.195f,
Torgau, D.Meißen, S.144f,
Treptow/Rega, D.Kammin, S.237
Treptow/Tollense, D.Kammin, S.228,
Treuenbrietzen, D.Brandenburg, S.157,
Triebsee, D.Schwerin, S.23 A.57, 44, 219,
Uelzen, D.Verden, S.118,
Ummendorf, D.Halberstadt, S.1o3,
Usedom, D.Kammin, S.228,
Uslar, D.Mainz, S.76,
Utzleben, D.Halberstadt, S.12 A.18, 34 A.74, 44, 1o3,
Vechta, D.Osnabrück, S.61,
Verden, D.Verden, S.114f,
Vesperthe, D.Paderborn, S.21 A.41, 82,
Walbeck, D.Halberstadt, S.1o2f,
Waldenburg, D.Naumburg/Meißen, S.143f, 146,
Waltershausen/Thür., D.Mainz, S.69f,
Warburg, D.Paderborn, S.45 A.88, 87,
Waren, D.Schwerin, S.218,
Warendorf, D.Münster, S.58,
Warin, D.Schwerin, S.216,
Warnemünde, D.Schwerin, S.215,
Watenstedt, D.Halberstadt, S.98f, 1o1
Wattenscheid, D.Köln, S.24 A.61, 5of,

Weida, D.Naumburg, S.135,
Weimar, D.Mainz, S.72f,
Weißenfels/Saale, D.Naumburg, S.134,
Weißensee, D.Mainz, S.73,
Welanao, vgl. Münsterdorf,
Werben/Altmark, D.Halberstadt, S.113,
Werdau, D.Naumburg, S.139f,
Werl, D.Köln, S.55,
Wernigerode, D.Halberstadt, vgl. Utzleben,
Wiedenbrück, D.Osnabrück, S.14, 23 A.58; 24 A.61, A.63, A.67; 25 A.7o, 6of,
Wildungen, D.Mainz, S.67,
Wismar, D.Ratzeburg, S.21 A.37, 22 A.43, 45 A.88, 2o7ff,
Wittenberg/Elbe, D.Brandenburg, S.154,
Wittenburg, D.Ratzeburg, S.2o4f,
Wittstock, D.Havelberg, S.173
Witzenhausen, D.Mainz, S.81,
Woldegk, D.Havelberg, S,178,
Wolfenbüttel, D.Halberstadt, S.1oo,
Wolfhagen, D.Mainz, S.67,
Wolfsburg, D.Halberstadt, S.1o2,
Wolgast, D.Kammin, S.229,
Wollin, D.Kammin, S.237,
Wolmirstedt, D.Halberstadt, S.111f,
Worbis, D.Mainz, vgl. Kirchworbis,
Wormditt, D.Ermland, S.249f,
Wriezen, D.Brandenburg, S.166,
Wüllen, D.Münster, S.59,
Wünschensuhl, D.Mainz, S.69 A.56a,
Wunstorf, D.Minden, S.61f,
Wursten, D.Bremen, S.185,
Wurzen, D.Meißen, S.145,
Wusterhausen, D.Havelberg, S.174f,
Zahna, D.Brandenburg, S.154,
Zehden, D.Kammin, S.34 A.74, 243f,
Zehdenick, D.Brandenburg, S.166,
Zeitz, D.Naumburg, S.134,
Zerbst, D.Brandenburg, S.35 A.85, 153,
Zimmern, D.Mainz, S.7of,
Zörbig, D.Magdeburg, S.128,
Zurow, D.Schwerin, S.211f,
Zwickau, D.Naumburg, S.14of, 277 A.1o7.

Lebenslauf.

Am 8. August 192o wurde ich, Hanns Klein, als Sohn des Eisenbahn=beamten Peter Klein und seiner Ehefrau Maria, geb. Biehl, zu Neunkir=chen-Wellesweiler/Saar geboren. Nach der Grundschule besuchte ich ab Ostern 1931 das Staatliche Gymnasium in St.Wendel/Saar und verließ es am 4. März 1939 mit dem Zeugnis der humanistischen Reife, um von April 1939 bis Juni 1946 Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst zu leisten.

Während eines Lazarettaufenthaltes begann ich im Mai 1943 in Frank=furt/Main mit dem Studium der Geschichte, Germanistik, Geographie und Philosophie und führte es, zeitweise als Urlauber, zunächst bis Juli 1944 weiter. In der Nachkriegszeit litt mein Studiengang erheblich un=ter den Folgen einer Verwundung (Bein- und Fußamputation); ich konnte vorerst nur Sommersemester, so 1946 in Heidelberg und 1947 in Mainz, belegen. Eine orthopädische Behandlung im Landeskrankenhaus Homburg/S. im Frühjahr 1948 hatte immerhin den Erfolg, daß ich zugleich als Kur=sist des mit der Anstalt verbundenen "Institut d'études supérieures" am 22. Juli 1948 ein "examen propédeutique" bestand, was mich zur an=schließenden Immatrikulation an der im Winter 1948 als Nachfolgerin des Instituts zu Saarbrücken errichteten Universität berechtigte. Zum Sommersemester 195o ging ich jedoch wieder nach Frankfurt/M., vor al=lem um dort eine zufriedenstellende prothetische Versorgung, wie in den Jahren 1943/44, zu finden.

Erst als diese gelungen war, konnte ich seit dem Wintersemester 1951 an der Universität des Saarlandes ein ununterbrochenes, nun mehr der Geschichte und den historischen Hilfswissenschaften zugewandtes Studium durchführen, das ich im Wintersemester 1957 mit der Aufnahme des Promotionsverfahrens abschloß. Ab 1952 war ich zudem als Mitarbei=ter bei der Kommission für saarländische Landesgeschichte beschäftigt, seit 1955 bin ich mit Aleksandra Orska-Makarewicz verheiratet.

Die Anregung zu vorstehender Dissertation verdanke ich Herrn Pro=fessor Dr. Eugen Meyer, Saarbrücken, der mir auch als Vorsitzender der Kommission für saarländische Landesgeschichte manche Förderung zuteil werden ließ. Von meinen weiteren akademischen Lehrern darf ich die Herren Professoren Dr. P. Kirn, Dr. M. Gelzer, Dr. F. Schulz, Frankfurt/Main, Dr. H. Büttner, Mainz, Dr. J. B. Duroselle, Dr. J. Moreau, und Dr. J. Quint, Saarbrücken, besonders erwähnen.